

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1896.

N^o 1 mit 36.



München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

UB
624
.B3
A3

1896

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 1.

1. Januar 1896.

Inhalt: 1) Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/96. 2) Ergänzung des § 62a der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung. 3) Regulative über die Annahme zc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, dann von Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen (vom 15. Oktober 1889). 4) Änderungen zu den Druckvorschriften Nro 39 und 40. 5) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1896. 6) Kornpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Nationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 1. Halbjahr 1896. 7) Notizen.

Nro 19581.

München 31. Dezember 1895.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug
des Hauptmilitäretats für 1895/96.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Herzog, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 22. Dezember 1895 die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/96 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellen-Mehrungen und Minderungen.

1.

Der Etat an Offizieren, Ärzten, Beamten und Mannschaften zc. erhöht sich:

a) beim Kriegsministerium:

- um 1 Expedienten,
- 8 Kanzleifunktionäre,
- 2 Drucker,
- unter Abjagung von
- 6 Kanzleidiätarien;

b) bei der Generalmilitärkasse:

- um 1 Kanzleifunktionär für die Pensionskasse;

c) bei den Militär-Intendanturen:

- um 5 Sekretäre,
- 2 Sekretariatsassistenten,
- 2 Bureaudiätare für den Sekretariatsdienst;

d) bei den Adjutantur-Offizieren und Offizieren in sonstigen besonderen Stellungen:

- um 1 Hauptmann der Infanterie,
- 1 Premierlieutenant und
- 1 Secondlieutenant der Kavallerie,
- unter Abjagung von
- 1 Stabsoffizier der Infanterie,
- 1 Rittmeister der Kavallerie,
- 1 Hauptmann des Generalstabs;

e) beim Topographischen Bureau des Generalstabs:

- um 1 Topographen,
- 1 Werkführer,
- 1 Kupferstecher neuer Norm;
- unter Abjagung von
- 1 Topographen-Funktionär,
- 1 remunerierten Werkführer,
- 1 Kupferstecher alter Norm;

f) beim Armee-Museum:

- um 1 Hauptmann vom Pensionsstande als Vorstand,
- unter Abjagung von
- 1 Lieutenant vom Pensionsstande;

g) bei der Inspektion der Fußartillerie:

- um 1 Stabsoffizier der Fußartillerie als Chef des Zentralbureaus,
- dessen dienstliche und persönliche Verhältnisse in der Anlage geregelt sind,

- 1 Stabsoffizier der Fußartillerie als Inspektor des Fußartillerie-Materials bei den Truppen und Artilleriedepots und Direktor der Oberfeuerwerkerschule,
- 1 Premierlieutenant der Fußartillerie als Adjutant, unter Absehung von
- 1 Hauptmann 1. Klasse und
- 1 Hauptmann 2. Klasse der Fußartillerie;

h) bei den Bezirkskommandos:

- um 1 Stabsoffizier vom Pensionsstande mit 1440 \mathcal{M} . Zulage,
 - 2 Feldwebel,
 - 2 Unteroffiziere,
 - 2 Kapitulanten,
 - 1 Gefreiten, unter Absehung von
 - 1 Stabsoffizier vom Pensionsstande mit 1080 \mathcal{M} . Zulage:
- i) für das Pionier-Detachement, gebildet aus den beiden fünften Kompagnien der Pionier-Bataillone:
- um 1 Stabsoffizier als Detachementsführer,
 - 1 Hauptmann 1. Klasse,
 - 1 Secondlieutenant als funktionierender Adjutant,
 - 1 Bäckchenmacher,
 - 1 Zahlmeisteraspirant;

k) beim Eisenbahn-Bataillon:

- um 1 Assistenzarzt 1. Klasse, zugleich für den ärztlichen Dienst bei dem Pionier-Detachement, der Luftschiffer-Abteilung und der Militär-Telegraphenschule,
- 1 Feldwebel als Schirrmeister;

l) bei den Proviantämtern, und zwar:

- München: um 1 Rentanten,
- Jugolstadt: um 1 Rentanten unter Absehung von 1 Assistenten;

m) bei den Garnisonsverwaltungen:

- um 2 Verwaltungsinspektoren, dann
- 1 Kaserneninspektor,
- 1 Maschinisten und
- 1 Kasernenwärter für die Dampfwaschanstalt in Landau, unter Absehung von
- 2 Kaserneninspektoren;

n) bei den Garnisonslazaretten, und zwar:

Jugolstadt: um 1 Lazaretinspektor,

Würzburg: um 1 Hausdiener;

o) bei der Remonte=Inspektion:

um 1 Stabsoffizier des aktiven Standes in der Charge vom Rittmeister bis zum Obersten als Vorstand der Remonte=Aufkaufs-Kommission,

unter Absetzung von

1 Stabsoffizier vom Pensionsstande:

p) bei der Unteroffiziersschule:

α) um 1 Sergeanten als Lazaretrechnungsführer,

β) 1 Maschinisten für die elektrische Beleuchtungsanlage;

q) bei dem Zeug- und Feuerwerkspersonal:

um 1 Zeughauptmann 1. Klasse,

1 Feuerwerkshauptmann 2. Klasse,

1 Zeugfeldwebel,

1 Zeughausbüchsenmacher,

unter Absetzung von

1 Zeuglieutenant;

r) bei der Gewehrfabrik:

um 1 Ingenieur 2. Klasse;

s) bei den technischen Instituten der Artillerie:

um 1 Oberingenieur, eingeteilt bei der Inspektion der Fußartillerie,

3 Ingenieure und Chemiker 2. Klasse,

unter Absetzung von

1 Betriebsinspektor;

t) bei dem Invalidenhaus:

Die Stellen der Aufsichtsoffiziere vom Pensionsstande sind in Wegfall gekommen.

2.

Es werden neu errichtet:

a) ein Platzkommando für den Truppenübungsplatz Hammelburg mit:

1 Stabsoffizier vom Pensionsstande mit Regimentscommandeursrang als Kommandant mit einer Zulage von 1200 M. und einem Bureaugelde von 400 M. einschließlich Schreiberzulage,

1 Lieutenant vom Pensionsstande als Adjutant mit einer Zulage von 432 M.;

b) ein Meldereiter-Detachement beim II. Armee-Corps in der Stärke von:

- | | |
|----------------------|---|
| 1 Rittmeister, | } vorläufig aus anderen Truppenteilen abkommandiert; |
| 1 Premierlieutenant, | |
| 2 Secondlieutenants, | |
| 1 Wachtmeister, | } für diese Chargen sind vorläufig nur Unteroffiziere etatiert; |
| 1 Bizewachtmeister, | |
| 4 Sergeanten, | |
| 6 Unteroffizieren, | |

96 Gefreiten beziehungsweise Gemeinen,

108 Reitpferden;

c) eine halbe Bespannungsabteilung für die Fußartillerie und wird zu diesem Zweck der Etat des 1. Trainbataillons verstärkt um:

- 1 Premierlieutenant,
- 1 Sergeanten,
- 2 Unteroffiziere,
- 1 Gefreiten,
- 19 Gemeine,
- 6 Reitpferde und
- 22 schwere Zugpferde.

Der Premierlieutenant, dann die Reit- und Zugpferde werden erst zum 1. April 1896 zum Etat gebracht.

Wegen Regelung des Übungsgeräts, sowie der Geschir- und Stallfachen der Bespannungsabteilung für die Fußartillerie erfolgen besondere Bestimmungen.

d) eine Garnisonsverwaltung auf dem Truppenübungsplatz Hammelburg mit

- 1 Kasernen-Zuspektor,
- 1 Kasernenwärter.

e) Wegen Errichtung der zweiten Kompagnie der Unteroffizierschule wird auf die Allerhöchste Entschliessung vom 9. November 1893, organisatorische Bestimmungen Ziffer 2 - Verordnungsblatt Seite 478 - Bezug genommen.

3.

Die bisherige Luftschiffer-Vehrabteilung mit kommandiertem Personal wird in eine Luftschiffer-Abteilung übergeführt mit einer Stärke von

- 1 Hauptmann 1. Klasse als Commandeur,
- 1 Premierlieutenant,
- 2 Secondlieutenants,
- 1 Feldwebel,
- 1 Vizefeldwebel,
- 5 Sergeanten,
- 7 Unteroffizieren,
- 1 Zahlmeisterspiranten,
- 1 Lazaretgehilfen,
- 2 Kapitulanten,
- 10 Gefreiten und
- 48 Gemeinen.

4.

Die übrigen Änderungen im Stande der Mannschaften bei den verschiedenen Truppenteilen enthalten die neu ausgegebenen, mit dem 1. Oktober 1895 in Wirksamkeit getretenen Friedens-Verpflegungs-etats. — *Verordnungsblatt 1895 Seite 259* —.

Der vorbehaltene Etat No 27 für die Luftschiffer-Abteilung gelangt nunmehr in der gleichen Anzahl zur Verteilung wie die übrigen Truppenetats.

B. In Bezug auf Geld- etc. Gebühren der Officiere, Ärzte, Beamten und Mannschaften.

1.

Wegen Regelung der Gehälter der höheren Beamten nach Dienstaltersstufen ist das Entsprechende durch die Allerhöchste Entschliebung vom 20. April 1895 — *Verordnungsblatt Seite 103* — verfügt.

2.

Die Dienstaltersstufen-Nachweisung für mittlere u. Beamte — *Verordnungsblatt 1894, Seite 175 und ff.* — ändert sich, wie folgt:

A. Etatsmäßige mittlere Beamte:

bei Klasse 4 einzuschalten:

„Oberingenieur bei der Inspektion der Fußartillerie 4000 .*fl.*
 1. Stufe, 4500 .*fl.* 2. Stufe mit je 3jähriger Dienstzeit,
 5000 .*fl.* 3. Stufe, Rest der Dienstjahre“;

bei Klasse 29 „Proviantamts-Rendanten und Controleure“ dahin abzuändern, daß das Gehalt 2500 bis 2900 .*fl.* beträgt und

in der 1. Stufe mit 2500 *ℳ*, in der 2. Stufe mit 2700 *ℳ* und in der 3. Stufe mit 2900 *ℳ* zahlbar ist.

Zu der Dienstaltersstufen-Nachweisung für Unterbeamte — *Verordnungsblatt 1893, Seite 163 u. ff.* — ist einzuschalten bei Klasse I: „*Vertführer beim Topographischen Bureau des Generalstabs mit den Gehaltsklassen von 1500, 1650, 1800 und 1950 *ℳ* mit je 3 Dienstjahren, dann von 2100 *ℳ* für den Rest der Dienstjahre.*“

3.

Die nichtpensionsfähige Zulage für die Stabsoffiziere vom Pensionsstande beim Kriegsministerium wird erhöht:

- a) für jenen in der Funktion als Abteilungschef von 900 *ℳ* auf 2880 *ℳ*,
- b) für jenen in der Funktion als vortragender Rat von 900 *ℳ* auf 1080 *ℳ*.

4.

Das Gehalt für einen ständigen Hilfsarbeiter beim Kriegsministerium wird von 5400 *ℳ* auf 6000 *ℳ* erhöht.

5.

Für den Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat und die ersten Staatsanwälte bei den Militär-Bezirksgerichten wird eine Zulage von je 600 *ℳ*, dann für die zweiten Staatsanwälte bei letzteren Gerichten eine solche von je 400 *ℳ* etatsmäßig.

6.

Hinsichtlich der Gewährung von Bureaugeldbeihilfen an die Generalkommandos ist das Entsprechende durch die Allerhöchste Entscheidung vom 7. Mai 1895, Ziffer I — *Verordnungsblatt Seite 123* — verfügt worden.

7.

Das Bureaugeld für den Kommandanten des Truppenübungsplatzes Vechfeld wird von 264 *ℳ* auf 400 *ℳ* erhöht.

8.

Die Zulage für die zum Generalstab zum Zwecke der Ausbildung kommandierten Offiziere der Linie wird von 180 *ℳ* auf 720 *ℳ* erhöht; ferner die Remuneration für den Photographen beim Topographischen Bureau des Generalstabes von 1650 *ℳ* auf 1590 bis 1890 *ℳ*, durchschnittlich 1740 *ℳ*, festgesetzt.

9.

Die Zulage des Zahlmeister-Aspiranten beim Pionier-Detachement für die Bekleidungswirtschaft dieses Truppenteils, ferner die Zulage für die Bekleidungswirtschaft der Unteroffizierschule wird auf je 180 *ℳ* festgesetzt, letztere beziehbar mit je zur Hälfte von dem Zahlmeister der Unteroffizierschule und dem Zahlmeister des mit der Anfertigung der Bekleidung z. betrauten Truppenteils.

10.

Stellenzulagen werden etatsmäßig:

- für 1 Expedienten beim Kriegsministerium mit 240 *ℳ*,
- für den Vorstand der Garnisonsverwaltung Würzburg mit 300 *ℳ*,
- für jenen der Garnisonsverwaltung Neu-Ulm mit 240 *ℳ*,
- für den Maschinisten der elektrischen Beleuchtungsanlage im Kriegsministerium, dann
- für den Kasernenvorwärter bei der Dampfwaschanstalt in Landau mit je 120 *ℳ*;
- jene für den Vorstand des Garnisonslazarets München wird von 240 *ℳ* auf 400 *ℳ* erhöht.

11.

Für die Subaltern-Offiziere des Kadetten-corps ist ein Tischgeld von je 108 *ℳ* jährlich zuständig.

12.

Die Zulagen für den Vorstand der militärischen Strafanstalten und den Direktor der Oberfeuerwerkerchule sind in Fortfall gekommen.

13.

Das Gehalt für die Wallmeister als Vorstände von Brief-taubenstationen wird gleich jenem der Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen z. mit 1250 bis 1550 *ℳ*, durchschnittlich 1400 *ℳ* festgesetzt.

14.

Dem zum k. Preussischen Ingenieur-Komitee in Berlin kommandierten Offizier ist für die Dienstreisen auf die von Berlin entfernten Schieß- z. Plätze ein Fahrgeld von 300 *ℳ* jährlich für Rechnung des Kapitels 26, Titel 10 des Militäretats zuständig.

15.

Die neuen Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern sind durch Allerhöchste Entschliezung vom 26. März 1895 — Verordnungsblatt Seite 71 — bereits genehmigt.

16.

Die den Unteroffizieren u. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1895/96 zahlbar.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die bisherige Bezeichnung der Unterbeamtenkategorie „Portier“ ist in „Pfortner“ ungeändert; dementsprechend ändern sich auch die Beilagen zum Kriegsministerial-Erlaß vom 4. Mai 1893 No 7414 — Verordnungsblatt Seite 163 — und vom 14. August 1894 No 13017 — Verordnungsblatt Seite 232 —.

2.

Rücken Secondlieutenants der Luftschiffer-Abteilung zum Premierlieutenant heran und müssen dieselben aus dienstlichen Rücksichten nach erfolgter Beförderung bei dieser Abteilung verbleiben, so erhalten sie den Mehrbetrag des Chargengehalts über den Etat.

3.

Die Gebühren von zwei Dritteln der manquirenden Secondlieutenants des Eisenbahn-Bataillons können verwendet werden, um daraus außeretatmäßige Vizefeldwebel als Offizierstellvertreter zu verpflegen, welche auf den Etat der Gemeinden in Anrechnung kommen; die Zahl dieser Vizefeldwebel setzt das Kriegsministerium fest.

4.

Rücken die unter den Militärlehrern bei den Militär-Bildungsanstalten befindlichen Hauptleute 2. Klasse nach ihrem Dienstalter zum Bezuge des Gehalts 1. Klasse heran und müssen sie aus dienstlichen Rücksichten in ihrer Stellung verbleiben, so erhalten sie den Mehrbetrag gegen das Gehalt 2. Klasse über den Etat.

5.

Die Kompagnieverwalterstellen beim Kadettencorps werden künftig mit zivilversorgungsberechtigten Sergeanten besetzt; dieselben zählen zu den Personen des Soldatenstandes. Die Einkommensver-

hältnisse dieser Verwalter bleiben nach wie vor dieselben: die Pensionsfrage ist durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 — Reichs-Gesetzblatt Seite 171 — geregelt.

6.

Einem der Direktoren der Gewehrfabrik oder der technischen Institute der Artillerie können die Bezüge eines Regimentscommandeurs gewährt werden, sobald er seiner Anciennetät nach zur Ernennung zum Regimentscommandeur heranrückt, das Mehr der Gehaltsunterschiede eines solchen über den Etat.

7.

Es sind Rationen etatsmäßig:

- a) 2 leichte für den Kommandanten des Truppenübungsplatzes Hammelburg,
- b) 1 leichte für den Adjutanten dieses Platzkommandos,
- c) 2 leichte für den Chef des Zentralbureaus bei der Inspektion der Fußartillerie,
- d) 2 leichte für den Führer des Pionier-Detachements,
- e) 1 leichte für den funktionierenden Adjutanten dieses Detachements,
- f) 2 leichte für den Commandeur der Luftschifferabteilung,
- g) 2 schwere für den Vorstand der Remonte-Kaufskommission.

8.

Für die schweren Zugpferde beträgt die Ration:

	in der Garnison	auf dem Marsche	bei Angriff, Belagerungs- u. Armierungsübungen, sowie bei Fahrübungen mit schweren Mörsern
Hafer	8500 g	9200 g	12000 g
Heu	7500 „	7500 „	7500 „
Stroh	3500 „	1750 „	3000 „

9.

Die Zahl der Geschäftszimmer wird festgesetzt:
für das Pionier-Detachement und die Luftschiffer-Abteilung auf je 2
für das Platzkommando Hammelburg auf 2.

10.

Für die Verwaltung und Berechnung der Mittel beim Titel 9 des Kapitels 16 der fortdauernden Ausgaben — Militär-Medizinalwesen — tritt die Einteilung in die Unterabschnitte:

- a) Honorare und andere Unkosten bei Operations- u. Kurzen,
- b) zur Unterhaltung wissenschaftlicher Bibliotheken für Militärärzte ein.

Für Abschnitt a bleiben alle bisher für Titel 9 gültigen Bestimmungen in Kraft; bezüglich des Bibliothekgelderfonds, Abschnitt b, werden die treffenden Bestimmungen durch das Kriegsministerium erlassen.

Die beiden Titelunterabschnitte sind untereinander nicht übertragbar.

11.

Hinsichtlich

- a) der Zahl der Fahnen Schmiede bei den berittenen Truppen, sowie der Gewährung von Zulagen aus dem Fußbeschlagergelderfonds,
- b) der Erhöhung des Waffenreparaturgeldes für die Kanoniere der fahrenden Batterien,
- c) der Ausgaben für den laufenden Unterhalt der Ferngläser,
- d) der Zuständigkeit von Zulagen für die Festungsbaumerke bei Leitung der Übungen der Militärtelegraphisten des Beurlaubtenstandes am Festungstelegraphen,
- e) der Gewährung von Unterstützungen an Unterbeamte im Falle der Krankenhausbehandlung von Familienangehörigen bei ansteckenden Krankheiten

ist das Entsprechende bereits durch Allerhöchste Entschliessung vom 7. Mai 1895 — Ziffer II 2, Ziffer III, Ziffer 3, 4, 5, Verordnungsblatt Seite 122 u. ff. — verfügt worden.

12.

Vorstehende Bestimmungen unter A Ziffer 1, lit. g, h, i, k, m, n, p, a, Ziffer 2, lit. b, c, d, Ziffer 3 und 4 treten vom 1. Oktober 1895, alle übrigen vom 1. April 1895 — insoweit nicht anders verfügt ist oder wird — in Kraft.

Die aus vorstehendem sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden durch Deckblätter bezw. Nachträge bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 19728.

München 28. Dezember 1895.

Betreff: Ergänzung des § 62 a der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung.

Der vorbezeichnete Paragraph erhält folgende Anmerkung:

„Unteroffizieren des ständigen Aufsichtspersonals, welche auf Grund des Abschnittes B der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu § 14 und 19 der Anstellungs-Grundzüge bezw. des § 36, 8 der Friedensbeoldungs-Vorschrift zur Beschäftigung im Zivildienste oder zum Suchen einer Zivilstelle mit sämtlichen Garnisonsgebührrnissen beurlaubt werden, ist während dieses Urlaubes auch der Zutritt zur Beschaffung einer Abendmahlzeit weiter zu gewähren.“

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18386.

München 31. Dezember 1895.

Betreff: Regulative über die Annahme u. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, dann von Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen (vom 15. Oktober 1889).

Die im Betreff bezeichneten Regulative sind, wie folgt, zu ändern:

1. Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes:

a) § 2. 2 litera c erhält folgende Fassung:

„von jenen Bewerbern, welche nicht dem aktiven Heere angehören, ein legaler Nachweis darüber, ob dieselben ledig oder — eventuell mit wem — verheiratet sind.“

b) In § 3 Absatz 5 Zeile 1 mit 3 ist statt der Worte „während“ bis „(conf. § 4)“ zu setzen:

„etwa in der Mitte der regelmäßig auf mindestens 2 Jahre 3 Monate bemessenen Gesamtausbildungszeit.“

2. Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen:

In § 1, Ia, Zeile 3 und 4, ist statt der Worte „einem“ bis „Real-Gymnasium“ zu setzen:

„einer zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für den gedachten Dienst berechtigten öffentlichen Lehranstalt.“

Kriegs-Ministerium.

Krb. v. Ush.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 19729.

München 31. Dezember 1895.

Betreff: Änderungen zu den Druckvorschriften Nro 39 und 40.

Zu der Verwaltungs-Vorschrift für die technischen Institute ausschließlich der Pulverfabrik sowie in jener für die Pulverfabrik ist der § 193 bzw. der § 179 im ersten Absatz durch Nachstehendes zu ergänzen:

„Eine zeitweilige Besichtigung durch den Inspecteur der Fußartillerie ist hiedurch nicht ausgeschlossen, insbesondere, wenn die Inspezierungsberichte des Sektions-Chefs dieses angezeigt erscheinen lassen.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Krb. v. Ush.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
für das 1. Vierteljahr 1896.

Die für das 1. Vierteljahr 1896 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag
	§		§
I. Armee-Corps.		II. Armee-Corps.	
Augsburg	15	Amberg	18
Benediktbeuern	18	Ansbach	17
Dillingen	17	Nischaffenburg	17
Eichstätt	18	Bamberg	19
Freising	16	Bayreuth	17
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	18
Gunzenhausen	17	Fürth	19
Ingolstadt	19	Germersheim	21
Kempten	18	Truppenübungsplatz Ham-	
Landsberg	18	melburg	30
Landshut	16	Hof	17
Truppenübungsplatz Lechfeld	29	Kaiserlautern	15
Lindau	19	Kissingen	18
Mindelheim	20	Kisingen	17
München	16	Landau	21
Neu-Ulm	18	Ludwigshafen a./Rh.	19
Pasgau	16	Neuburg a./D.	17
Rosenheim	18	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Wilsdhofen	16	Nürnberg	18
Wasserburg	19	Regensburg	16
Weilheim	19	Speyer	19
		Straubing	16
		Sulzbach	20
		Weiden	18
		Würzburg	17
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 19017.

München 28. Dezember 1895.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage,
sowie Vergütungspreis der Rationen für
nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde
für das 1. Halbjahr 1896.

Zu dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1896 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	11 5/8	ℳ
" " " schwere "	15 3/8	ℳ
für die monatliche leichte Fourageration	26	ℳ 50
" " " mittlere " "	28	ℳ 12
" " " schwere " "	29	ℳ 54
. . für einzelne Fourageteile:		
für 50 kg Hafer	6	ℳ 75
" 50 " Heu	2	ℳ 28
" 50 " Stroh	1	ℳ 83

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	24	ℳ 47
--------------------------------	----	------

Die für das 2. Halbjahr 1895 festgesetzten Prozentätze an Wirtschaftskosten bleiben auch für das 1. Halbjahr 1896 in Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 49 und 50 bzw. Nro 1 und 2 zu den Sondervorschriften für die A. B. Fuß-Artillerie A. Geschützrohre bzw. B. Laffeten, Proben und Fahrzeuge;

Deckblätter Nro 66—77 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände zc.;

Deckblätter Nro 4—10 zur Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots zc.;

Deckblatt Nro 25 zur Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots zc. aufbewahrt werden;

Deckblätter Nro 57—66b zur Kriegs-Etappen-Ordnung;

Deckblätter Nro 50—52 zur Heer-Ordnung vom 19. Januar 1889.

Anlage zu den Bestimmungen für den Vollzug des Haupt- militäretats für 1895 96.

Dienstliche und persönliche Verhältnisse des Chefs des Zentralbureaus bei der Inspektion der Fußartillerie.

Der Chef des Zentralbureaus überwacht nach Anordnung des Inspecteurs den Zusammenhang des Gesamtgeschäftsbetriebes und hat das Referat über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse, über Dienst, Ausbildung, Übungen etc. der Fußartillerie. Dem genannten Chef wird für diese, sowie die sonstigen dem Zentralbureau zufallenden Aufgaben (Listen- und Rapportwesen, Manzei, Expedition, Registratur etc.) der Adjutant als Hilfsarbeiter beigegeben und das gesamte Manzeipersonal unterstellt; dem ihm zugetheilten Personal gegenüber besitzt er die Vorgesetzten-Eigenschaft und die Strafbefugnis eines nicht selbständigen Bataillons-Commandeurs.

Der Inspecteur kann dem Chef des Zentralbureaus die selbstständige Erledigung untergeordneter Angelegenheiten im Verkehr mit Truppenteilen und Dienststellen (nicht aber in jenem mit höheren Kommandobehörden) übertragen. Die bezüglichen Schriftstücke werden „Von seiten der Inspektion der Fußartillerie“ vom Chef unterzeichnet. Die Antwortschreiben sind an die Inspektion zu richten.

Der Inspecteur darf sich bei Reisen zur Besichtigung von Truppenteilen außer von dem Adjutanten nach eigenem Ermessen - abwechselnd in einem Jahre zu den Frühjahrbesichtigungen und im folgenden Jahre zu den Schieß- und Armierungs-Übungen, ferner bei sonstigen größeren Übungen - auch vom Chef des Zentralbureaus auf Kosten des Militäretats begleiten lassen. Bezüglich der sonstigen Reisebefugnisse des genannten Chefs trifft das Kriegsministerium Verfügung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 2.

7. Januar 1896.

Inhalt: 1) Ausrüstungs-Nachweisung für ein Erjag-Pferde-Depot. 2) Hauptmann Zinkl'sche Stiftung. 3) Marschverpflegungsvergütung. 4) Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preussischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 5) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preussischen Armee. 6) Notizen. 7) Berichtigung.

Nro 19737/95.

München 6. Januar 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für ein Erjag-Pferde-Depot.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Erjag-Pferde-Depot ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 368 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 183 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 36 3A.

München 6. Januar 1896.

Betreff: Hauptmann Zinkl'sche Stiftung.

Aus der Hauptmann Zinkl'schen Stiftung werden pro 1895/96 vier Unterstüzungen zu je 200 M . an arme hilfsbedürftige

Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen sind bis 1. März 1896 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit u. durch Vermittlung der einschlägigen Distriktpolizeibehörden bei der k. Militär-Fonds-Kommission dahier einzu-reichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 240.

München 2. Januar 1896.

Betreff: Marschverpflegungsvergütung.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1895. betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Natural-Verpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1896 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 20. Dezember 1895 Nro 52 Seite 522) wird nachstehend zur Kenntniss gebracht.

Kriegsministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1896 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰
b) für die Mittagskost	40 ₰	35 ₰
c) für die Abendkost	25 ₰	20 ₰
d) für die Morgenkost	15 ₰	10 ₰

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: **v. Boetticher.**

Nro 238.

München 2. Januar 1896.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preussischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende März 1896 gelten in der K. Preussischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10,6	„
„ „ „ schwere „	14,1	„
für die monatliche leichte Fourageration	25	„ 50
„ „ „ mittlere „ „	27	„ --
„ „ „ schwere „ „	28	„ --
„ für einzelne Fourageteile:		
für 50 kg Hafer	6	„ 50
„ 50 „ Heu	2	„ 11
„ 50 „ Stroh	1	„ 77

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	23	„ 50
--------------------------------	----	------

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Die durch den Schlußsatz des Kriegsministerial-Erlasses vom 18. Juni 1895 Nro 9184 (Verordnungsblatt Seite 168) getroffene Bestimmung für Auscheidung der Wirtschaftskosten hat auch für die vorstehenden Normpreise Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 239.

München 2. Januar 1896.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preussischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preussischen Kriegsministeriums vom 28. Dezember 1895 über die für die K. Preussische Armee für das 1. Vierteljahr 1896 bewilligten

Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntniß gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16	ℳ
„ Spandau	17	ℳ
„ Jüterbog	16	ℳ
„ Dieuze	23	ℳ
„ Saargemünd	20	ℳ
„ Metz	18	ℳ

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter No 16--38 zum Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. A. Feld-Artillerie.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungs-Blatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1895 gelangt demnächst zur Ausgabe.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt No 1 Seite 11 Ziffer 11, d ist das Wort „Festungsbaunwerke“ zu berichtigen in „Festungsbauwarte“.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 3.

18. Januar 1896.

Inhalt: Erlass eines Allerhöchsten Gnadenaktes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir wollen, um in Erinnerung des Tages, an welchem vor fünfundzwanzig Jahren die Neubegründung des Deutschen Reiches erfolgt ist, auch der Armee einen Beweis der Gnade zu geben, denjenigen Militärpersonen, gegen welche bis zum 18. Januar 1896 im Bereiche der bayerischen Militär-Verwaltung

1. Strafen im Disziplinarwege verhängt oder
2. durch ein Militärgericht Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder Geldstrafen von nicht mehr als einhundert fünfzig Mark oder beide Strafen vereinigt rechtskräftig erkannt worden sind,

diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen.

Ausgeschlossen von dieser Gnadenerweisung bleiben:

1. die wegen Beleidigung, vorschriftswidriger Behandlung oder Mißhandlung Untergebener (§§ 121, 122 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich) verhängten Strafen,
2. Freiheitsstrafen, neben welchen zugleich auf eine militärische Ehrenstrafe erkannt ist.

Ist in einem Urtheile die Beurteilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweisung nur Platz, soferne die Strafe insgesammt das obenbezeichnete Maß nicht übersteigt.

Das Kriegsministerium wird beauftragt, hienach das Weitere zu verfügen.

Gegeben zu München den 17. Januar 1896.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frb. v. Msch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 895.

München 18. Januar 1896.

Betreff: Erlaß eines Allerhöchsten Gnadenaktes.

Vorstehender Allerhöchster Gnadenakt wird der Armee hiemit bekanntgegeben, und wird hiezu Folgendes verfügt:

1. Alle in der Allerhöchsten Entschließung vom 17. ds Mts bezeichneten Strafen, welche noch nicht in Vollzug gesetzt sind, entziehen sich, als durch die Allerhöchste Gnade erlassen, der Vollstreckung;
2. alle Militärpersonen, gegen welche die Vollstreckung einer der durch diese Allerhöchste Entschließung erlassenen Freiheitsstrafen bereits begonnen hat, sind sofort aus der Strahast zu entlassen;

3. den von dem Allerhöchsten Gnadenakte betroffenen Militärpersonen ist, und zwar bei gerichtlichen Strafen zu Protokoll des Auditeurs, bei den im Disziplinarwege verhängten Strafen aber von dem Vorgesetzten, welcher die Bestrafung verfügte, zu eröffnen, daß ihnen die Strafe bezw. der Strafrest durch vorstehenden Allerhöchsten Gnadenakt erlassen wurde;
4. die von den Verurteilten noch geschuldeten Kosten in denjenigen Strafsachen, auf welche sich der Allerhöchste Gnadenakt erstreckt, sind als durch denselben erlassen abzuschreiben;
5. die durch die Allerhöchste Gnade erlassenen Strafen sind im Strafbuche mit einem Vermerk über den Erlaß der Strafe bezw. des Strafrestes vorzutragen.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Ufch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 4.

21. Januar 1896.

Inhalt: 1) Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1894/95. 2) Abänderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie. 3) Abänderung des Leitfadens betr. den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition. 4) Ersatz von Patronenpaketen durch Glasblöcke. 5) Beförderung der Lazaretgehilfen. 6) Notizen.

Nro 193 N.

München 20. Januar 1896.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1894/95.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1896 Nro 1 Seite 1 mit 3, veröffentlichte Ausweis der k. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1894/95 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Fch. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-

V o r t r a g	Witwen- und			
	Hauptfonds mit Prinz Karl Legat		Ersparnis- Fonds	
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
Am Schlusse des Etatsjahres 1893/94 betrug das Vermögen laut vorigen Aus- weises	8 250 921	62	1 191 067	62
Hiezu:				
Die wirklichen Einnahmen pro 1894/95 mit Berechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1893/94 bestandenen Aktiven zu	1 124 980	35	48 035	87
Summe	9 375 901	97	1 239 103	49
Hievon:				
Die wirklichen Ausgaben pro 1894/95 mit Berechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1893/94 bestandenen Passiven zu	1 200 758	57	—	—
Verbleibt Ende 1894/95 reines Ver- mögen	8 175 143	40	1 239 103	49
Dieses Vermögen besteht in:	minus			
a) barem Gelde	63 687	60	47 803	49
b) f. bayerr. Staatspapieren	3 660 000	—	115 500	—
c) f. f. österr. Schuldverschreibungen	234 400	—	—	—
d) Pfandbriefen	—	—	—	—
e) sonstigen Wertpapieren	—	—	—	—
f) Zwiggeld-Kapitalien	899 142	86	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	3 446 905	73	1 075 800	—
Summe	8 176 760	99	1 239 103	49
Hiezu die Aktiven	40	—	—	—
Summe	8 176 800	99	1 239 103	49
Hievon die Passiven	1 657	59	—	—
Verbleibt Vermögensstand wie oben	8 175 143	40	1 239 103	49

weis

Fonds am Schlusse des Etatsjahres 1894/95.

Waisenfonds				Invaliden-		Milder		Summe des	
Johann von		Summe		Fonds		Stiftungs-		Vermögens	
Gott Gebhart-						Fonds		dieser drei	
sche Weih-								Fonds	
nachtsstiftung									
M.	₡	M.	₡	M.	₡	M.	₡	M.	₡
201 589	67	9 643 578	91	3 766 025	56	755 276	31	14 164 880	78
12 766	99	1 185 783	21	151 325	34	30 122	25	1 367 230	80
214 356	66	10 829 362	12	3 917 350	90	785 398	56	15 532 111	58
13 319	58	1 214 078	15	147 859	99	26 588	43	1 388 526	57
201 037	08	9 615 283	97	3 769 490	91	758 810	13	14 143 585	01
7 994	40	minus 7 889	71	24 256	61	5 817	82	22 184	72
32 114	29	3 807 614	29	2 428 200	—	410 242	88	6 646 057	17
—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
—	—	—	—	200	—	200	—	400	—
75 214	10	75 214	10	—	—	135	14	75 349	24
61 714	29	960 857	15	121 714	28	—	—	1 082 571	43
24 000	—	4546 705	73	1 195 120	02	342 014	29	6 083 840	04
201 037	08	9 616 901	56	3 769 490	91	758 810	13	14 145 202	60
—	—	40	—	—	—	—	—	40	—
201 037	08	9 616 941	56	3 769 490	91	758 810	13	14 145 242	60
—	—	1 657	59	—	—	—	—	1 657	59
201 037	08	9 615 283	97	3 769 490	91	758 810	13	14 143 585	01

A u s w e i s

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1894/95 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Witwen- und Waisen-Fonds erhielten				Aus dem Invalidenfonds																	
Pen- sionen		Unterhalts- Beiträge		Ab- fertigung- ungen		Lehr- gelder		wurden ver- pflegt im In- vali- den- haus		erhielten		monatliche		Überjal-		Manuskripten im Invaliden- haus		Aus dem witten Stif- tungs-fonds erhielten			
Stabs- und Oberoffiziers- Unteroffiziers-		Stabs- u. Ober- offiziers-		Unteroffiziers- und Soldaten-		Stabs- und Oberoffiziers- Unteroffiziers- und Soldaten-		Offiziere Unteroffiziere		Offiziers- Unteroffiziers-		Offiziere Unteroffiziere		Offiziers- Unteroffiziers-		monatlich überjal		Offiziers-			
Witwen		Waisen		Waisen		Waisen		Offiziere Unteroffiziere		Offiziers- Unteroffiziers- Relikten		Offiziere Unteroffiziere		Offiziers- Unteroffiziers- Relikten		monatlich überjal		Offiziers-			
858	852	713	390	408	Dierortige 17 12 2		3	26	2 26		8 2		122 913		139	380	13	27	249	6	
1	1	1103		Auswärtige 3 24 15				28		10											
Verlobte		1511		20 36 17																	
Unter vorstehendem Stande sind																					
9	14	32	10	17																	
Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen beziehen.																					

*) Aus Zustiftungen.

Die Richtigkeit bestätigt:

München, den 5. September 1895.

k. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 193.

München 20. Januar 1896.

Betreff: Abänderung der Dienstvorschrift
für die Waffenmeister der Feldartillerie.

In der im Betreff genannten Vorschrift ist Seite 150 l. Nro 186
statt „1 Feile“ zu setzen:

„2 grobzahnige Feilen“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Die Artillerie-Depots haben den Bedarf an grobzahnigen Feilen
für die Feldartillerie-Truppenteile bei der Gewehrfabrik Amberg für
Rechnung des Kapitels 24, Titel 19 der Sachausgabe-Übersichten zu
beschaffen.

Die ausscheidenden Feilen werden den Waffenmeistern zum Auf-
brauch überlassen.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 556.

München 20. Januar 1896.

Betreff: Abänderung des Leitfadens betr.
den Karabiner 88, das Gewehr 91 und
deren Munition.

Seite 13, Zeile 12 von oben sind in der im Betreff genannten
Vorschrift die Worte „mit Schnallstück“ zu streichen und dafür zu
setzen:

nebst Haltestück mit Knopf.*)

Am Fuße der Seite ist anzufügen:

*) Vorhandene Schnallstücke werden aufgebraucht.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 15085/95.

München 20. Januar 1896.

Betreff: Erjaz von Patronenpaketen durch
Glasblöcke.

Die Firma „Oldenburgische Glashütte“ in Oldenburg stellt Glasblöcke aus Flaschenglas her, welche nach Form und Gewicht den Paketen von je 15 scharfen Patronen entsprechen. Bei größeren Lieferungen soll jeder Block 7 Pfennig ab Glashütte außer der Verpackung kosten.

Bei einem längeren Versuch haben sich diese Glasblöcke als genügend haltbar erwiesen. Es empfiehlt sich jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen, bei dauerndem Gebrauch die Glasblöcke mit den Überdeckeln von Packschachteln zu umhüllen.

Die Beschaffung solcher Glasblöcke aus den Bleigeldern wird hiemit genehmigt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 671.

München 20. Januar 1896.

Betreff: Beförderung der Lazaretgehilfen.

Mit Allerhöchster Genehmigung treten im § 7 der „Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 18. September 1894“ — Beilage zum Verordnungsblatt Nro 27 — folgende Änderungen ein:

1. Absatz 2 ist zu streichen.
2. An Stelle desselben ist zu setzen:

„Zu sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 3, 1. A. B. auf die Lazaretgehilfen darf die Genehmigung zum Tragen des Offiziersseitengewehrs erteilt werden:

A) nach zurückgelegter 9 jähriger Dienstzeit:

- a) den Oberlazaretgehilfen in etatsmäßigen Schreiberstellen,
- b) den Oberlazaretgehilfen, welche als Lazaret-Rechnungsführer verwendet werden;

B) in der Regel nicht vor zurückgelegter 18 jähriger Dienstzeit: anderen Oberlazaretgehilfen, welche hiezu in Anerkennung besonders guter und treu geleisteter Dienste der Allerhöchsten

Gnade empfohlen werden. Bezügliche Anträge sind ebenfalls auf dem Dienstwege zum 15. November jedes Jahres an das Kriegsministerium zu richten.“

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Usch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt No 1 zu den Bestimmungen über die Verwaltung des Feld- und Übungsgeräts des Eisenbahn-Bataillons. 1894;

Deckblätter No 29 und 30 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie.

Der zum Topographischen Bureau kommandierte Premier-Lieutenant Feistle 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen hat einen aus 72 Blättern bestehenden Kriegsspielplan der Umgegend von Metz im Maßstabe 1:6250 bearbeitet, auf welchen empfehlend aufmerksam gemacht wird.

Die Situation ist in Schwarzdruck, das Gelände in Schummermanier und Horizontalschichten von 5 m Höhe in Braundruck dargestellt.

Der Preis beträgt für das auf Papier gedruckte Exemplar 55 Mark, für das auf 2 mm starken Karton gedruckte Exemplar 70 Mark.

Bestellungen sind an den genannten Offizier zu richten.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 5.

8. Februar 1896.

Inhalt: 1) Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1896/97; 2) Stiftung der Privatiers Katharina Karl; 3) Hauptmann Königsacker'sche Stiftung; 4) Abänderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie; 5) Invaliditäts- und Altersversicherung; 6) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten; 7) Notizen.

Nro 1950.

München 7. Februar 1896.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1896/97.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. ds Mts die beiliegenden „Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1896/97“ zu genehmigen, und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu geben, sowie erforderlichen Falles Änderungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu verfügen.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Ush.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Klügel, Oberstlieutenant.

Nro 557 M.

München 7. Februar 1896.

Betreff: Stiftung der Privatierin Katharina Karl.

Aus der Stiftung der Privatierin Katharina Karl gelangen pro 1895/96 zwei bis drei Präbenden im Mindestbetrage von 100 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberedhtigt sind ausschließlich mittellose, verwaiste und ledige Töchter von bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende sind mit den amtlichen Nachweisen über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen bis 1. März l. Js bei der k. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 666 M.

München 7. Februar 1896.

Betreff: Hauptmann Königsacker'sche
Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsacker'schen Stiftung ist der Betrag von 284 M 50 J als Equipierungsbeihilfe für einen zum Second-Lieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergleiche Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 1. April l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1238.

München 7. Februar 1896.

Betreff: Abänderung der Dienstvorschrift
für die Waffemeister der Feld-Artillerie.

Zu der im Betreff genannten Vorschrift ist auf Seite 7 über
Zeile 9 von unten einzuschalten:

„c) für jeden unberittenen bezw. berittenen Lazaretgehilfen und
jeden Ökonomiehandwerker jedoch nur 4,5 Pfennig.“

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Aich.

Der Chef der Central-Abteilung:

a. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2091.

München 7. Februar 1896.

Betreff: Invaliditäts- und Alters-
versicherung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 21. Juli 1891 Nro 13473
— Verordnungsblatt Seite 326 — wird bestimmt, daß die Corps-
Intendanturen und örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden, welche
versicherungspflichtige Personen beschäftigen, an Stelle der vom
1. Januar l. Js ab in Fortfall gekommenen, die Invaliditäts- und
Altersversicherung betreffenden Sonderausgabe die Gesamtausgabe der
„Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ zu halten haben.

Die entstehenden Kosten sind aus den Bureaufonds zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Aich.

Der Chef der Central-Abteilung:

b. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1042.

München 28. Januar 1896.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter
Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden ver-
öffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

- 1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000):
Nro 625 Erding und Nro 627 Pfarrkirchen.
- 2) Vom topographischen Atlas des Königreichs Bayern (1:50000):
Nro 77 München ost und west.
- 3) In Photolithographie durch Vergrößerung aus dem topographischen Atlas hergestellte Positionsblätter (1:25000):

Nro 676 Dachau,	Nro 677 Schleißheim,
Nro 678 Ismaning,	Nro 700 Pasing,
Nro 701 München,	Nro 702 Aschheim,
Nro 722 Baierbrunn,	Nro 723 Grünwald,
Nro 724 Hohenbrunn.	

Dieselben bilden einen Ersatz für den im Jahr 1883 erschienenen und nunmehr veralteten „Umgebungsplan der k. Haupt- und Residenzstadt München“ (Verordnungsblatt 1883 Seite 90).

- 4) Umgebungskarte 1:25000 von München in 4 Blättern, das Gelände 20 km im Gebiete umfassend, in zwei Ausfertigungen:
 - a) Schwarzdruck mit rot eingesezten Entfernungangaben,
 - b) Schwarz mit blau eingesezten Gewässern.

Jedes Blatt der unter 3. und 4. genannten Karten ist zu dem für Positionsblätter festgesetzten Preise zu beziehen.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:100000 wurden noch veröffentlicht:

Von der k. Preussischen Landesaufnahme:

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| Nro 141 Ems, | Nro 386 Bleicherode, |
| Nro 143 Bremerhaven, | Nro 645 Donaueschingen, |
| Nro 189 Nürnberg, | Nro 646 Überlingen, |
| Nro 249 Tilsche, | Nro 658 Stühlingen. |
| Nro 348 Pissa, | |

Von dem k. Württembergischen Statistischen Landesamt:

- Nro 576 Dinkelsbühl und Nro 647 Ravensburg.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.
Geneigt, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums:

- Deckblatt No 1 zur Verwaltungsvorschrift für Truppenübungsplätze;
- Deckblätter No 7—25 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der R. Inspektion der Fuß-Artillerie;
- Deckblätter No 95—99 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie;
- Deckblatt No 1 zur Schußtafel No 7a (bayerische Schußtafel) des Sammelheftes und der Gebrauchsschußtafel;
- Deckblätter No 4—9 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition;
- Deckblätter No 4—9 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition;
- Deckblätter No 1—3 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot.

Anlage zur Allerhöchsten Entschliehung vom 3. Februar 1896
(Verordnungsblatt No 5).

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im

Staatsjahre 1896|97.



München 1896.

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im Etatsjahre 1896/97.

I. Im allgemeinen.

1. Die Anlage 1 ergibt den **Umfang für die Übungen.**

Die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Umfange zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

2. Bei Bestimmung der **Übungs-Dauer** ist der Eintreffen- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den, durch Anlage 1 festgesetzten Übungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes, sowie die Offiziere der **Reserve*** melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Dasselbe gilt von den Unteroffizieren und Unteroffiziers-Aspiranten der Reserve, soweit nicht für diese — im Interesse der Ausbildung (siehe Ziffer 18) — eine frühere Einberufung in Frage kommt.**)

*) Hinsichtlich des Eintreffens der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen des General-Kommandos — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

**) Nur bei den als Transportführer zu verwendenden Unteroffizieren u. des Beurlaubtenstandes muß von obiger Maßregel abgesehen werden (siehe Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. Januar 1895 No 899).

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfs-falle für einen Teil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bezw. nach Beendigung der Übungen behufs Verpackung oder Übergabe zc. von Material das nötige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage auf dem Truppen-Übungs-platz Lechfeld zurück zu lassen.

3. Die nähere **Anordnung der Übungen** für sämtliche aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Mannschaften erfolgt durch die General-Kommandos beziehungsweise die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den ersteren. **Die Einzelausbildung der Mannschaften und die Festigung der Disziplin ist als erster Gesichtspunkt ins Auge zu fassen.**

4. Die **Übungen finden in der Zeit vom 1. April bis 31. März statt.**

Die **Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den Corpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzube-rufenden so frühzeitig als möglich zu übermitteln.**

5. In betreff der **Übungs-Formationen** enthält die Anlage 2 die erforderlichen Festsetzungen.

6. Anlage 3 enthält die **Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.** Diese Abgaben sind bei der Infanterie in erster Linie den IV. Bataillonen, im übrigen, zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, möglichst den am Übungsorte etwa befindlichen Linien-Truppenteilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere zc. Vertreter aus anderen Garnisonen heranzuziehen.

7. Reisegebührrnisse behufs **Besichtigung der Übungen** des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt, aus-nahmsweise einen Regiments-Commandeur mit der Besichtigung der auf dem Truppen-Übungsplatz Lechfeld übenden Formationen der Fuß-Artillerie unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebührr-nisse zu beauftragen.

8. Die erforderlichen **Waffen** nebst Zubehör, einschließlich Wisch-stricke, sind -- nach Maßgabe der geringeren Kosten -- aus den in eigenem Verwahrjam befindlichen Kriegsbeständen der bezüglichen Truppenteile oder den Beständen der nächsten Artillerie-Depots nach den Anweisungen der General-Kommandos zu entnehmen.

Anlage 2.

Anlage 3.

Im einzelnen wird bestimmt:

- a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Übungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

- b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Übung ausbesserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot instandzusetzen, bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte, an welchen sich Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Übungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Übungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppenteile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 24, Titel 18a des Stats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppenteilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 24, Titel 18a aus Kapitel 11, Titel 25 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppenteile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren.

9. Bezüglich der **Munition** siehe Übungsmunitions-Vorschrift.

Bei der Infanterie zc. hat ein Schießen der eingezogenen Mannschaften mit scharfer Munition möglichst stattzufinden.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Übungsmunition nicht erforderlich.

Wegen der Gewährung von Geschützmunition für die Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie erfolgt noch gesonderte Bestimmung.

Ebenso ist bezüglich der Munition für die Fuß-Artillerie bereits verfügt worden.

10. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1896 folgende **Eingaben** zu machen:

- a) Von jedem General-Kommando:
je eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und 6.
- b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:
eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und nötigenfalls eine Mitteilung nach Anlage 6, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung (z. B. über die besonderen Übungsformationen), sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Gleichzeitig haben hierbei die General-Kommandos anzugeben, wie viel Mannschaften zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalte 8 und 9) und wie viel Arbeitsfoldaten des Beurlaubtenstandes sie für das nächste Jahr einzuziehen wünschen.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

11. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden nach Maßgabe der *S. D.* zu veranlassen.*) Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, daß die durch die *S. D.* (§ 52, 3 und § 53, 2, 3 und 4 Schlüßsatz) gestatteten besonderen bezw. freiwilligen Übungen in möglichst umfangreichem Maße stattfinden.

Bezüglich der Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist der Kriegsministerial-Erlass vom 4. April 1885 Nro 5555 maßgebend.

Bezüglich der Übungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie bei der Fuß-Artillerie siehe Kriegsministerial-Erlass vom 15. Mai 1894 Nro 6604.

12. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von acht Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- u. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gehühnisse von Seiten der General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

*: Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppenteil eines anderen Armeekorps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppenteil zuzufenden. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

Ebenso können Bezirksoffiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- u. bezw. Kompagnie- u. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswert erscheint, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- bezw. Abteilungs-Commandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden.

Bezüglich der Schießlehrcurse für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld- und Fuß-Artillerie ergehen besondere Bestimmungen.

13. Die General-Commandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Commandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezw. stellvertretenden Commandos der Feld-Artillerie bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirks-Commandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses —, zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung einzuberufen. Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Commandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, insofern es sich um Personen handelt, welche noch nicht Gelegenheit gehabt haben, den Dienst bei einem Bezirks-Commando kennen zu lernen, oder bei welchen eine längere Reihe von Jahren vergangen ist, seitdem dies der Fall war.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfall zur Verwendung bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und zwar während der Herbstübungen herangezogen werden. Dieselben haben sich gegebenen Falls gemäß § 57 der Remontierungs-Ordnung beritten zu machen.

14. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der General-Commandos bei der Feld-Artillerie 14tägige Übungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Commandeure bezw. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfall für solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben.

In zweiter Linie können auch Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle der Fuß-Artillerie zugeteilt werden, zu Übungen bei der Feld-Artillerie heranzuziehen.

15. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 13 und 14 zur Dienstleistung bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben kann, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie Verwendung finden sollen, auf Grund der, anlässlich der Übungen bei letzteren Waffen dargethanen Befähigung erfolgen. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den General-Kommandos überlassen. (Vergl. Kriegsministerial-Erlaß vom 22. Mai 1895 Nro 7589.)

Ärzte und Veterinäre.

16. Betreffs Einziehung von Assistentenärzten des Beurlaubtenstandes haben die General-Kommandos nach Anhörung der Corps-Generalärzte an das Kriegsministerium Antrag zu stellen.

Die Einberufung von Veterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes ordnen die General-Kommandos nach Maßgabe des Bestandes an Übungspflichtigen an.

Mannschaften.

17. Die Dauer der Übungen beträgt im allgemeinen 14 Tage; Abweichungen hiervon ergibt Anlage 1.

18. Bei denjenigen Infanterie-Regimentern, bei welchen eine Auffüllung der 13. und 14. Kompagnie bis zur Stärke zweier Friedenskompagnien der Vollbataillone niedrigen Stats während eines Theils der Manöver beabsichtigt ist, sowie überall da, wo es bei einzelnen Mannschaften im Interesse der Ausbildung für wünschenswert erachtet wird, kann die auf 14 Tage festgesetzte Übungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschafszahlen bei den einzelnen Armee-Corps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

19. Die Einberufung hat möglichst in mehreren Theilen zu erfolgen.

20. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Übungen (S. D. § 40.) ist, — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältnis mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bezw. Landwehr I. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

21. Mit Ausnahme der zu besonderen Kavallerie-Übungen herangezogenen Regimenter können bei der Kavallerie, nach dem Ermessen der General-Kommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu vier Mann für die Eskadron *) — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückstärke eingezogen werden.

Außerdem können, nach Bestimmung der General-Kommandos, bei den berittenen Waffen in denjenigen Fällen, in welchen es für den Rückmarsch der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte erforderlich erscheint, die zur Entlassung kommenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Übung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit und unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Übungen — herangezogen werden.

Ebenso kann von den zur Entlassung kommenden Militärbäckern ein Teil — bis zur Hälfte der Statsstärke — behufs Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Übung bis zum 10. Oktober zurückgehalten werden.

Den in Betracht kommenden Mannschaften ist — im Interesse der Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse — von der Heranziehung zu derartigen Übungen möglichst frühzeitig Kenntnis zu geben.

22. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 9) sind in erster Linie aus denjenigen Ortschaften auszuwählen, welche gemäß Ziffer 25 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train, sowie solche Reservisten des Trains, welche bei ihrer ersten Reserve-Übung sich als geeignet für Wachtmeisterstellen

*) Die Verteilung der Gesamtzahl der hiernach innerhalb des Corpsbereichs einzuziehenden Reservisten auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter erfolgt durch das General-Kommando.

In zweiter Linie können auch Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfall der Fuß-Artillerie zugeteilt werden, zu Übungen bei der Feld-Artillerie heranzuziehen.

15. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 13 und 14 zur Dienstleistung bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben kann, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie Verwendung finden sollen, auf Grund der, anlässlich der Übungen bei letzteren Waffen dargethanen Befähigung erfolgen. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den General-Kommandos überlassen. (Vergl. Kriegsministerial-Erlaß vom 22. Mai 1895 No 7589.)

Ärzte und Veterinäre.

16. Betreffs Einziehung von Assistenzärzten des Beurlaubtenstandes haben die General-Kommandos nach Anhörung der Corps-Generalärzte an das Kriegsministerium Antrag zu stellen.

Die Einberufung von Veterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes ordnen die General-Kommandos nach Maßgabe des Bestandes an Übungspflichtigen an.

Mannschaften.

17. Die Dauer der Übungen beträgt im allgemeinen 14 Tage; Abweichungen hiervon ergibt Anlage 1.

18. Bei denjenigen Infanterie-Regimentern, bei welchen eine Auffüllung der 13. und 14. Kompagnie bis zur Stärke zweier Friedenskompagnien der Vollbataillone niedrigen Stats während eines Theils der Manöver beabsichtigt ist, sowie überall da, wo es bei einzelnen Mannschaften im Interesse der Ausbildung für wünschenswert erachtet wird, kann die auf 14 Tage festgesetzte Übungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschafszahlen bei den einzelnen Armee-Corps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

19. Die Einberufung hat möglichst in mehreren Theilen zu erfolgen.

20. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Übungen (H. D. § 40.) ist, — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältnis mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bezw. Landwehr I. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

21. Mit Ausnahme der zu besonderen Kavallerie-Übungen herangezogenen Regimenter können bei der Kavallerie, nach dem Ermessen der General-Kommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu vier Mann für die Eskadron*) — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückstärke eingezogen werden.

Außerdem können, nach Bestimmung der General-Kommandos, bei den berittenen Waffen in denjenigen Fällen, in welchen es für den Rückmarsch der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte erforderlich erscheint, die zur Entlassung kommenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Übung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit und unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Übungen — herangezogen werden.

Ebenso kann von den zur Entlassung kommenden Militärbäckern ein Teil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — behufs Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Übung bis zum 10. Oktober zurückgehalten werden.

Den in Betracht kommenden Mannschaften ist — im Interesse der Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse — von der Heranziehung zu derartigen Übungen möglichst frühzeitig Kenntnis zu geben.

22. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 9) sind in erster Linie aus denjenigen Befreiten auszuwählen, welche gemäß Ziffer 25 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train, sowie solche Reservisten des Trains, welche bei ihrer ersten Reserve-Übung sich als geeignet für Wachtmeisterstellen

*) Die Verteilung der Gesammtzahl der hiernach innerhalb des Corpsbereichs einzuziehenden Reservisten auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter erfolgt durch das General-Kommando.

erwiesen haben,*) sind, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Übung beim Train möglichst in dem auf die erste Übung folgenden Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 9, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 9, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes zu stellen. Ebenso können aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen, sowie Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, welche als Sergeanten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen Verwendung finden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

23. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Übungstärken sind zu Übungen heranzuziehen:

- a) Die Volksschullehrer der Reserve gemäß §. D. § 40, 4 und Kriegsministerial-Erlaß vom 4. Juli 1893 Nro 12190, wobei die Bildung mehrerer Übungskompanien nach Maßgabe des Bedürfnisses den General-Kommandos anheimgestellt bleibt,
- b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offiziers-Aspiranten sind, gemäß §. D. § 40, 5 a, **)
- c) die Offiziers-Aspiranten aller Waffengattungen (§. D. § 46 — j. auch §. D. § 40, 11), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Reserve- und Landwehr-Übungen einberufen werden,***)
- d) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 24,
- e) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen (j. Ziffer 22, letzter Absatz),
- f) die in die Garnisonslazarette einzuberufenden Lazaretgehilfen und Unter-Lazaretgehilfen, sowie Krankenwärter (j. Ziffer 27),

*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß §. D. § 31, 8 — bei ihrer Entlassung nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

***) Auf besonderen Antrag dürfen die General-Kommandos bzw. obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

****) Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Corpsbezirk bestehen. (§ 46, 4, dritter Absatz. §. D.)

- g) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörigen Geistlichen, welche gemäß Kriegsministerial-Erlaß vom 19. Januar 1889 Nro 741 bezw. 17. Juli 1889 Nro 11141 in die Garnisonslazarette einzuberufen sind,
- h) die im Magazinsverwaltungs-, Expedition- und Lazaretdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,*)
- i) die Militär-Telegraphisten (s. Ziffer 25),
- k) die im Fußbeschlag auszubildenden Mannschaften (s. Ziffer 26),
- l) die Arbeitsjoldaten (s. Anlage 4).

24. Die General-Kommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — in Grenzen des erforderlichen Bedarfs — innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (s. Kriegsministerial-Erlaß vom 12. Juni 1887 Nro 10552 und Ziffer 40 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone) heranzuziehen.

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine ausreichende Unterweisung in ihren Verrichtungen am Feld-Backofen bei den Garnisonsbäckereien vorangehen kann (s. Ziffer 23 d).

25. Militärtelegraphisten der Reserve — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahnteleggraphie angestellten — haben, und zwar 40 in Ingolstadt in der Dauer von 20 Tagen, 16 in Gernersheim in der Dauer von 14 Tagen — einschließlich des Eintreffes- und Entlassungstages — gemäß § 16 der Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphenformationen der Besatzungsarmee bezw. nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieurs-Corps und der Festungen am Festungstelegraphen zu üben. Ebenso sind zur Militär-Telegraphenschule 10 Feldtelegraphisten des Beurlaubtenstandes der Pioniere zu einem 14 tägigen Wiederholungskurs (§ 18 der Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule) einzuberufen.

26. Zu jedem Feld-Artillerie-Regimente werden fünf auf der Beschlagschmiede ausgebildete Mannschaften der Reserve der Kavallerie oder Feld-Artillerie auf 6 Wochen einberufen, welche einen Übungskurs

*) Das Üben von Mannschaften im Magazinsverwaltungs- u. Dienste innerhalb der Gesamtzahl von 31 Mann für das I. von 36 Mann für das II. Armeekorps findet nur insoweit statt, als dies durch den wirklichen Bedarf bezw. Abgang von Mannschaften, welche für die einzelnen Dienstzweige auszubilden waren, bedingt ist.

bei der Militär-Lehrschmiede durchgemacht haben. Den Zeitpunkt der Einberufung bestimmen die General-Kommandos.

Nach beendigter Übung sind diese Mannschaften bei entsprechender Qualifikation zu Fahnen Schmieden zu befördern.

27. Zu den Landwehr-Übungs-Formationen — soweit sie nicht auf Übungsplätzen untergebracht sind — werden Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes nicht herangezogen. Dagegen sind Lazaretgehilfen der Reserve zur Übung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonslazarette einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Teilnahme derselben an den Übungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Übung auf 20 bezw. 14 Tage in die Garnisonslazarette einzuziehen. Eine gemeinschaftliche Übung mit den Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der einzuziehenden Lazaretgehilfen und Krankenwärter wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Lazaretgehilfen bezw. Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots zur Einziehung gelangt. Die Zeit der Einziehung bestimmt das General-Kommando nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Die Deckung der Kosten für Löhnung, Verpflegung und Bekleidung der übenden Krankenwärter erfolgt wie im aktiven Dienststande aus den einschlägigen Staatskapiteln.

Geschäftszimmer-Servis.

28. Für ein Landwehr-Übungs-Bataillon ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zuständig.

U n l a g e n .

Z u s a m m e n

über den Umfang der Übungen der Reserve

E s s i n d e i n z u

welchem Armee- Corps	der Infan- terie	den Rä- gern	der Feldartillerie aus dem Beurlaubten- stande der Feldartillerie bzw. der Kavallerie†)	der Fußartillerie		den Pionieren und dem Eisenbahn- Bataillon	der Luftschiffer- Abteilung
			a u f 1 4 T a g e				
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)	
I.	7 400	150	650	} 800	} 790	40 im Luftschiffer- dienst ausgebildete Reservisten aller Waffen auf 28 Tage	
II.	10 000	150	810				
Summa	17 400	300	1 460	800	790	40	

†) Siehe Bemerkung 1 (vergleiche auch Heerordnung § 40,7).

*) Siehe Bemerkung 2.

Stellung

und Landwehr im Etatsjahre 1896/97.

ziehen bei			Bemerkungen
dem Train			
aus der Reserve bzw. Landwehr ††) des Trains auf 14 Tage nach Beendigung der Herbstübungen	aus der Reserve der Kavallerie bzw. des Trains auf 20 Tage im Mai	aus dem Beurlaubtenstande der Sanitätskompagnien auf 12 bzw. 13 Tage	
8*)	9	10	11
308	75	58***)	1. Die innerhalb Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserveunteroffiziers-Aspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen.
308	75	58***)	
616	150**)	116	2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere bzw. Unteroffiziersdienstthuer. Werden diese 10% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bzw. Unteroffiziersdienstthuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Überschreitung der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden.
	882		
			3. Die nach Spalte 2 bis 6, 8 und 10 Einziehenden sind ungefähr zur Hälfte der Reserve und Landwehr zu entnehmen.

††) Die Übungskompagnien können aus Mannschaften der Reserve und Landwehr zusammengesetzt und zu denselben auch Offiziere der Landwehr herangezogen werden.

***) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung.

****) Darunter 8 Unteroffiziere bzw. Unteroffiziersdienstthuer.

Übungs-Formationen

des Beurlaubtenstandes 1896/97.

Waffengattung	Reservisten üben:	Landwehrleute üben:
Infanterie.	bei den IV. Bataillonen ohne besondere Formation.	als besondere Kompagnien bei den IV. Bataillonen.*)
Jäger.	bei den Linientruppen ohne besondere Formationen.	im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Kavallerie.	im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bezw. bei der Feld-Artillerie und dem Train.	
Feld-Artillerie.	nach Bestimmung der General-Kommandos im Anschluß an die Feld-Artillerie-Regimenter oder in besonderen Formationen auf den Schießplätzen zur Zeit der Schießübungen.	
Fuß-Artillerie.	nach Bestimmung der Inspektion der Fuß-Artillerie.	in Kompagnien; wo mehrere derselben den gleichen Übungs-ort haben, kann ein Bataillon formiert werden.
Pioniere.	im Anschluß an die Pionier-Bataillone und an das Eisenbahn-Bataillon.	
Eisenbahntruppen.		
Luftschiffer-Abteilung.	nach Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.	
Train.	in besonderen Übungs-Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone nach Bestimmung der General-Kommandos.	

*) Hinsichtlich der Zulagen für das Ausbildungspersonal siehe Kriegsministerial-Erlaß vom 4. Juli 1894 No 15106.

Abgaben des Friedensstandes an die Übungs- Formationen.

Diese Abgaben sind in den unseitig angedeuteten Grenzen zu halten, bezw. bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abteilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen Abteilungen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Bestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden verfügt werden. Eine weitere Bestellung von Ärzten und Lazaretgehilfen, als hierunter angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppenteilen ist, deren Ärzten bezw. Lazaretgehilfen der fragliche Dienst mit-übertragen werden könnte.)

Nro	Übungsformation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere zc.	Ärzte
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), (siehe auch Erlass des Kriegsministeriums vom 4. April 1885 Nro 5555.) 2 Lieutenantz.	1 als dienstthuender Feldwebel, mindestens 4 Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, welche bei den Jägern, Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon gebildet werden.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenantz.	1 als dienstthuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Feld-Artillerie-Batterie.			— Wird durch besondere
4.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Assistenzarzt.
5.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenantz.	1 als dienstthuender Feldwebel, 4—6 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
6.	Außerdem auf den Truppen-Übungspfad Lechfeld zu den Übungen der Landwehr-Fuß-Artillerie.	—	—	—
7.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher, nach dem Ermessen der General-Kommandos, auch durch einen älteren Premierlieutenant od. einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 bis 2 Lieutenantz.	1 als dienstthuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—

sind abzugeben:		Bemerkungen
Lazaretgehilfen	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von 100—150 Mann gedacht.
1	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht. Wird bei einem Pionier-Bataillon mehr als eine Kompagnie formiert, so ist ein Zahlmeister oder an Stelle desselber ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
Bestimmung geregelt werden.		
1—2. (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazaretgehilfen.)	1 Zahlmeister oder an Stelle desselben 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	Im Bedarfsfalle kann, wenn das Bataillon selbständigen Menagebetrieb hat, noch 1 Unteroffizier als Küchenunteroffizier kommandiert werden.
1	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
—	1 Feuerwerksoffizier, 3 Feuerwerfer.	—
1	1 Trompeter. Der veterinärärztliche Dienst ist, soweit an- gängig, durch einen Veterinär desselben Standortes mit zu versetzen.	Die General-Kommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienst- pferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen.

Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Es sind zur Arbeiter-Abteilung nach den Bestimmungen des General-Kommandos I. Armee-Corps einzuberufen aus dem Bereiche:
 - a) des I. Armee-Corps 24 Mann,
 - b) „ II. „ 18 „
2. Die Dauer der Übung beträgt zwölf Tage (vergl. Ziffer 2, Seite 3.)
3. Die Bestimmung darüber, wie viel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wie viel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den General-Kommandos überlassen.
4. Auf je 8 Arbeitssoldaten ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren.
5. Die Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß § 47 der Friedensbefoldungsvorschrift.
6. Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Berechnung der Kosten wird auf § 24 bezw. die Erläuterung zu Anlage 6 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung Bezug genommen.
7. Hinsichtlich der Bekleidung der Arbeitssoldaten wird auf § 71 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung verwiesen.
8. Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 1. November 1896 mitzuteilen.

Zahlen-Nachweisung

der Offiziere und Offiziers-Aspiranten etc., welche bei Truppen bzw. Behörden des
Befehlsbereiches des etc. (General-Kommandos oder oberster Waffenbehörde) im
Staatsjahre 1896/97 eingezogen oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die General-Kommandos gelten die unseitigen Spalten. Die
obersten Waffenbehörden haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß die
Offiziere und Offiziers-Aspiranten ihrer Waffe zum Nachweise gelangen.

Offiziere) welche für Munitions- Kolonnen z. gemäß Ziffer 14 bestimmt sind (Kavallerie bezw. Feld-Artillerie)					Train (ausschl. Kavallerie)					Summe					Offiziers- Aspiranten*) (gemäß S. D. § 46) auf 8 Wochen)**				Summe	Be- merkungen	
auf					auf					auf					Infanterie	Kavallerie	Feld-Artillerie	Train			
bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56							
Tage					Tage					Tage											
																				*) Die nur zu den gewöhnlichen Reserve- und Landwehrübungen eingezogenen Offiziers-Aspiranten sind nicht aufzuführen.	
																					**) Kürzere Übungsdauer ist ersichtlich zu machen.
										zus. . . Offiziere											

Anlage 6.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

über die seitens des nten Armee-Corps im Etatsjahre 1896/97 zu Übungen herangezogenen bezw. noch zur Einziehung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Übungsclassen.

Laufende No	Es sind eingezogen bezw. gelangen im Etatsjahre 1896/97 noch zur Einziehung	Ziffer n. der vorliegenden Bestimmungen	Übungsdauer	Im Corpsbezirk		Die Eingezogenen sind gelöhnt auf Tage?				
				Unteroffiziere	Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine		
						à	à	à	à	
1.	Ergänzungsmannschaften zu den besonderen Kavallerieübungen									
2.	Reservisten der Kavallerie, bezw. möglichstster Erhöhung der Ausrüstestärke	21								
3.	Reservisten der berittenen Waffen während des Rückmarches der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte.	21								
4.	Volkschullehrer der Reserve	23 a								
5.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offiziers-Spiranten sind — nach Waffengattungen getrennt —	23 b								
6.	Hilfsbäcker und sonstiges Arbeitspersonal der Reserve während der Herbstübungen	23 d. 24								
7.	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen	22. 23 e.								
8.	Lazaretgehilfen (Lazaretgehilfen und Unter-Lazaretgehilfen getrennt)	23 f. 27								
9.	Geistliche in Garnisonlazaretten	23 g								
10.	Für den Magazinsverwaltungs- und Expeditionsdienst	23 h								
11.	Für den Lazaretdienst	23 h								
12.	Militär-Telegraphisten	23 i								
13.	Für Ausbildung im Aufbeischlag	23 k								
14.	Arbeitsoldaten	23 l								
Summe										

Bemerkungen.

- Etwaige verschiedene Übungsdauer ein und derselben Übungsclassen ist besonders ersichtlich zu machen.
- In betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Übungsclassen wird nur dann einer Mitteilung entgegengesehen, wenn die zugewiesenen Übungsstärken in erheblichem Maße nicht erreicht worden sind.
- Die Mannschaften, welche gemäß H. E. § 40. in offene Stellen einberufen werden, sind nicht aufzuführen.
- In den 4 letzten Spalten ist die Gesammtzahl der Löhnungstage aufzuführen, so daß aus der Summe dieser Spalten hervorgeht, für wie viele Tage im ganzen an sämtliche eingezogenen Unteroffiziere und Gemeine Löhnung gezahlt ist.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 6.

19. Februar 1896.

Inhalt: 1) Rechnungsergebnisse der Unterstützungsfonds pro 1894/95. 2) Größere Truppenübungen im Jahre 1896. 3) Dislokation der Armee hier Änderung derselben im Jahre 1896. 4) Pferdeleistung der Offiziere. 5) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 6) Sanitätsbericht über die K. B. Armee für 1891/93. 7) Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaisete Offiziers-töchter. 8) Dedengurte des Feldgerätes. 9) Einführung von Vötl an Stelle von Vötwasser. 10) Regelung der Gehälter nach Dienstalterstufen. 11) Notizen.

Nro 704 B.

München 18. Februar 1896.

Betreff: Rechnungsergebnisse der Unter-
stützungsfonds pro 1894/95.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds und zwar:

- a) für Offiziere, Ärzte und Beamte,
- b) für Landwehroffiziere,
- c) für Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1894/95 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Misch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstleutnant.

A b r e c h n u n g

über den Offiziers-, Landwehroffiziers- sowie den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds für das Jahr 1894/95.

Kapitel	V o r t r a g	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere, Ärzte und Beamte		Landwehr= Offiziere		Unter= offiziere un Soldaten	
		M.	℔	M.	℔	M.	℔
I. E i n n a h m e n.							
I.	Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Etatsjahres	33,719	63	1,144	14	***	7,640
II.	Zinsen aus dem angelegten Kapitalver- mögen	98,656	69	16,732	90	15,909	6
III.	Schenkungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—
IV.	Heimbezahlte Kapitalien	**155,663	09	4,828	58	2,000	—
V.	Münz- und Kurs-Gewinn	2	—	—	—	—	—
VI.	Fondsbeiträge	62,274	89	4,877	10	5,225	9
VII.	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat	—	—	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse aus anderen Fonds	4,701	65	—	—	1,567	2
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien	272,400	—	26,300	—	25,750	—
	Summe der Einnahmen	627,417	95	53,882	72	58,093	4
ad *		M.	℔				
	Von obigen 33,719 M. 63 ℔ gehören:						
	dem Hauptfonds	33,421	21				
	der Königsacker'schen Stiftung	298	42				
		33,719	63				
ad **							
	Kapitalien	73,871	43				
	Unverzinsliche Darlehen	81,791	66				
		155,663	09				
ad ***							
	Dievon gehören:						
	dem Hauptfonds	7,597	71				
	der Bischoff-Pilati'schen Stiftung	42	97				
		7,640	68				

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere, Ärzte und Beamte		Landwehr- Offiziere		Unter- offiziere und Soldaten	
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
II. Ausgaben.							
I.	Unterstützungen ohne Rückerzins			*1,150		15,600	—
	Aus Mitteln des Offiziers-Unter- stützungsfonds:					177	8
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniformierungsstücken		3,680	—			
	b) wegen Pferdeverluste		7,590	—			
	c) Sonstige Unterstützungen		37,426	—			
	d) Unterstützung aus der Königsacker'schen Stiftung		382	75			
			49,078	75			
	einschließlich der durch Kriegs-Ministerial- Erlaß vom 2. Mai 1895 No 1795 ZM. bewilligten fortlaufenden Unterstützungen der Reserve-Premierleutenants-Witwe Göpfert pro November 1894 mit März 1895 zu 250 fl.						
III.	Pensionen und Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen		5,533	83			
IV.	Neuangelegte Kapitalien		165,780	62	11,000		8,000
	und zwar: Kapitalanlagen 42,200 fl. sch.						
	Unverzinsliche Darlehen 123,580 „ 62 „						
	wie vor 165,780 fl. 62 sch.						
V.	Münz- und Kurs-Verluste						
VI.	Nachlässe, Kapitals- und Zinsenverluste						
VII.	Verwaltungskosten		9,266	52			
VIII.	Zuschüsse an andere Fonds		23,300				
IX.	Rechnungsdefekte						
X.	Sonstige Ausgaben						
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien		272,400		26,300		25,750
	Summe der Ausgaben		525,359	72	41,450		49,527

V o r t r a g	U n t e r s t ü t z u n g s f o n d s f ü r					
	O f f i z i e r e , Ä r z t e u n d B e a m t e		L a n d w e h r - O f f i z i e r e		U n t e r - o f f i z i e r e u n d S o l d a t e n	
	M	℔	M	℔	M	℔
R e c h n u n g s - A b s c h l u ß .						
Die Einnahmen betragen	627,417	95	53,882	72	58,093	4
Die Ausgaben betragen	525,359	72	41,450	—	49,527	8
Aktiv-Rest	*102,058	23	12,432	72	**8,565	5
ad * Hieron gehören:						
dem Hauptfonds	102,058	23				
der Königsacker'schen Stiftung	—	—				
	102,058	23				
ad ** Hieron gehören:						
dem Hauptfonds	8,509	01				
der Bischoff-Pilati'schen Stiftung	56	57				
	8,565	58				
A u s w e i s d e s V e r m ö g e n s - s t a n d e s .						
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres	2'412,928	58	410,571	61	390,951	4
Neu angelegte Kapitalien	42,200	—	14,000	—	8000	—
Summe	2'455,128	58	424,571	61	398,951	4
ab: Heimbezahlte Kapitalien	73,871	43	4,828	58	2,000	—
Rest der verzinslich angelegten Kapitalien	2'381,257	15	419,743	03	396,951	4
II. Unverzinsliche Darlehen:						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres	287,519	11				
Neu bewilligte Darlehen	123,580	62				
Summe	411,099	73				
Hievon:						
die baren Rückersätze	81,791	M 66 ℔				
die Nachlässe	74	" 92 "				
	81,866	58				
Rest der unverzinslichen Darlehen	329,233	15				

Vortrag	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere, Ärzte und Beamte		Landwehr- Offiziere		Unter- offiziere und Soldaten	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔
III. Rechnungs-Aktivrest	102,058	23	12,432	72	8,565	50
Siezu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien	2'381,257	15	419,743	03	396,951	4
II. die unverzinslichen Darlehen	329,233	15	—	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens	2'812,548	53	432,175	75	405,517	0
Das sub. I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalvermögen besteht in:						
1. K. B. Staatspapieren	764,100	—	210,143	03	173,614	2
2. Bayer. Pfandbriefen	2,700	—	6,000	—	200	—
3. K. K. Österr. Schuldverschreibungen	—	—	—	—	700	—
4. Zwiggeld-Kapitalien	102,342	87	—	—	6,857	1
5. Hypothek-Kapitalien	1'512,114	28	203,600	—	215,580	—
Summe wie oben	2'381,257	15	419,743	03	396,951	4

München, 11. Juli 1895.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Betreff: Größere Truppenübungen im
Jahre 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliessung vom 13. ds Mts hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende zu bestimmen geruht:

1. Beide Armee-Corps haben größere Truppenübungen nach Ziffer 406 und 407 der Felddienst-Ordnung unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse abzuhalten.
2. Beim II. Armee-Corps wird behufs Abhaltung besonderer Kavallerie-Übungen gemäß Felddienst-Ordnung, II. Teil, Abschnitt D, eine Kavallerie-Division aufgestellt.

Dieselbe besteht, unter Führung des Inspecteurs der Kavallerie, aus der 1., 4. und 5. Kavallerie-Brigade, — sämtliche Regimenter zu 5 Eskadrons — der reitenden Abteilung 5. Feld-Artillerie-Regiments und einem Detachement des 2. Pionier-Bataillons.

Die zu den besonderen Kavallerie-Übungen bestimmten Stäbe und Truppenteile nehmen an den Brigade- und Divisions-Manövern der Armee-Corps ausnahmsweise nicht teil, dagegen ist die formierte Kavallerie-Division zu den beim II. Armee-Corps stattfindenden Corps-Manövern heranzuziehen.

3. Größere pioniertechnische Übungen haben bei Landsberg am Lech im Anschlusse an die größeren Truppenübungen des I. Armee-Corps stattzufinden.

Die näheren Anordnungen trifft das Kriegsministerium.

4. Die Rückkehr der Fußtruppen in ihre Standorte muß bis zum 30. September 1896, welcher Tag als der späteste Entlassungstag gilt, erfolgt sein.

Zu Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Verfügung bestimmt das Kriegsministerium:

1. Zu 1. und 2. Die dem Generalstabe zugetheilten Offiziere sind bei den Herbstübungen der Armee-Corps bezw. der zu formierenden Kavallerie-Division den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordmanzoffiziere zuzuweisen.

Die Abstellung ist durch die General-Kommandos bezw. die Inspektion der Kavallerie im Benehmen mit dem Generalstabe zu regeln.

Bezüglich der dem III. Kurse der Kriegs-Akademie angehörigen Offiziere wird auf § 23 Ziffer 6 der Dienstordnung der Kriegs-Akademie Bezug genommen.

Die sämtlichen zu den besonderen Kavallerie-Übungen heranzuziehenden Regimenter sind gemäß Felddienst-Ordnung Ziffer 400 insoweit in ihrem Mannschaftsstande zu ergänzen, als sie diesen auf Pferden beritten machen können, die nicht schonungsbedürftig sind.

Zu 3. Die näheren Bestimmungen über die Abhaltung der größeren pioniertechischen Übungen werden gesondert erfolgen.

- II. Die Luftschiffer-Abteilung wird dem II. Armee-Corps zugeteilt.
- III. Bei der Zentralstelle des Generalstabes und beim I. Armee-Corps finden Generalstabsreisen nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 27. Februar 1889 statt.
- IV. Für die im Laufe des Sommers 1896 abzuhaltende taktische Übungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie kommen die unter dem 30. Januar 1893 Allerhöchst genehmigten bezüglichlichen Bestimmungen — Verordnungsblatt 1893, Seiten 108 und 109 — zur Anwendung.
- V. Beim II. Armee-Corps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für welche dem General-Kommando 2000 „ zur Verfügung gestellt werden. Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen für Kavallerie-Übungsreisen vom 25. Februar 1879 — Verordnungsblatt 1879, Seite 105 Bezug genommen.
- VI. Zum Zwecke kriegsmäßiger Verwendung des Pionier-Detachements wird der beim II. Armee-Corps zu bildenden Kavallerie-Division der Betrag von 200 „ für Rechnung des Kapitels 26 Titel 9 zur Verfügung gestellt. Eine Überschreitung dieses Betrages ist unstatthaft.
- VII. Bei der Auswahl des Übungsgeländes sowohl, als der Ausführung aller Übungen ist auf die Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

In denjenigen Fällen, in denen die Flurentscheidigungen als besonders hoch anzusehen sind, haben die General-Kommandos hierwegen gesondert zu berichten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberlieutenant.

Nro 2466.

München 18. Februar 1896.

Betreff: Dislokation der Armee, hier
Änderung derselben im Jahre 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 13. ds Mts nachstehende, im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen vorzunehmende Änderungen in der Dislokation der Armee Allerhöchst zu verfügen geruht:

4. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Neu-Ulm nach Augsburg,
5. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Augsburg nach Neu-Ulm,
1. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Osterreich von Zweibrücken nach Saargemünd,
2. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Osterreich von Saargemünd nach Zweibrücken,
3. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von Neumarkt nach Bayreuth,
1. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von Bayreuth nach Neumarkt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2362.

München 18. Februar 1896.

Betreff: Pferderüstung der Offiziere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 11. Februar l. Js unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit den weiteren Vollzugsbestimmungen zu verfügen geruht, daß die Revolverholster nebst kleiner Paktasche als Feldausrüstungsstück der berittenen Offiziere in Wegfall komme und an Stelle dieses Ausrüstungsstückes ein Paar kleiner Paktaschen nach dem, Allerhöchsten Orts vorgelegten Muster von abgeänderten Paktaschen der Generale, für die berittenen Offiziere aller Waffen, Sani-

tätsoffiziere und oberen Beamten zur Einführung gelange, sowie daß das neue Muster von kleinen Paktaschen künftighin auch für die Generale maßgebend sein soll.

Gleichzeitig haben Seine Königliche Hoheit zu genehmigen geruht, daß die vorhandenen kleinen Paktaschen M 76 auch fernerhin getragen werden dürfen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Beschreibung der neueingeführten kleinen Paktaschen demnächst bekanntgegeben werden wird.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 22067.

Kr.-M. Nro 1883.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Gemäß §. 90 Ziff. 3 der Wehrordnung und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juli vor. Js — Verordnungsblatt des Kriegsministeriums Seite 238 — wird das in Nro 46 des Centralblattes für das Deutsche Reich 1895 abgedruckte Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 18. Februar 1896.

Frb. v. Feilitzsch.

Frb. v. Msch.

Der General-Sekretär:
v. Stoppfätter, Ministerialrath.

Nachfrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Norden: *) Gymnasium (bisher ohne Dispensationsbefugniß).

Wandsbek: Gymnasium (bisher: verbunden mit Real-Propagandium. Letzteres ist zu Michaelis 1895 eingegangen).

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Hannover: Leibnizschule (Real-Gymnasium) — bisher Leibniz-Real-Gymnasium, unter A. b. I des Hauptverzeichnisses. —

c. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

Flensburg: † Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handels- wissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule) — bisher Realschule, unter C. b. I des Hauptverzeichnisses. —

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

b. Realschulen.

Großherzogthum Hessen.

Gernsheim: † Realschule (bisher: höhere Bürgerschule, unter C. d. I des Hauptverzeichnisses.)

*) Gymnasium mit der Befugniß, Befähigungszeugnisse auch jenen von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Berlin: † Neunte Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelistermin 1895.

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Wandsbek: Das mit dem Gymnasium verbundene Real-Progymnasium ist zu Michaelis 1895 eingegangen.

d. Höhere Bürgerschulen.

Großherzogthum Hessen.

Dieburg: Höhere Bürgerschule († Realschul-Abtheilung und Progymnasial-Abtheilung).

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Abtheilungen rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1895.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Flensburg: † Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule).

Privat-Lehranstalten. X)

Königreich Preußen.

Danzig: Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Böckel ist im Laufe des Jahres 1895 eingegangen.

St. Goarshausen: † Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelistermin 1895.

X) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Lauterberg a. Harz: † Höhere Privat-Skablenshule des Dr. Paul Bartels.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Königreich Sachsen.

Dresden: † Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedrich Ludwig Prinzhorn (früher Ernst Böhme).

Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: † Goetheschule des Dr. Pius Sack.

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelisterrnin 1897 einschließlich Geltung.

Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progyrnasiale-Abtheilung (Privat-Progyrnasium) des Instituts des Dr. Otto Wolterstorff.

Berlin, den 9. November 1895.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Schroeder.

Nro 1398.

München 12. Februar 1896.

Betreff: Sanitätsbericht über die
K. B. Armee für 1891/93.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt der Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1893 zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Aisch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 812 A.

München 18. Februar 1896.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von
Drechsel auf Teuffstetten für ver-
waiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Oberstlieutenantstöchter Meta Freiin von Drechsel auf Teuffstetten gelangen im Rechnungsjahre 1896/97 drei Präbenden zu je 350 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung. Bewerbungsberedhtigt sind ausschließlich Waisentöchter von königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, bezw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Insofern eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die betreffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende pro 1896/97 sind mit den ärztlichen Attesten und sonstigen Nachweisen, insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April l. Js bei der k. Militär-Fonds-Kommission dahier einzu-reichen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2202.

München 18. Februar 1896.

Betreff: Deckengurte des Feldgerätes.

Zu dem bisher vorgeschriebenen Deckengurt des Feldgerätes (1600) mm lang, gezeichnet auf C. II. Blatt 6. der Mutterpläne) treten mit Rücksicht auf den verschiedenartigen Mobilmachungs-Pferdeschlag zwei weitere Nummern (1700 beziehungsweise 1900) mm hinzu. Die angeführte Zeichnung wird entsprechend ergänzt werden.

Die beim Feldgerät der Infanterie- und Pionier-Truppenteile vorhandenen Deckengurte sind alsbald, soweit ein Bedürfnis hierzu vorliegt, nach näherer Anordnung der k. General-Kommandos bezw. der k. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen durch Verlängerung der Strippen abzuändern.

Die erwachsenden Kosten sind bei Kapitel 17, Titel 6 bezw. Kapitel 26, Titel 8 der Sachausgaben zu verrechnen.

Die beim Feldgerät der Kavallerie-Truppenteile bezw. beim Train-Feldgerät vorhandenen Deckengurte sind im Sinne des Obigen erst im Mobilmachungsfalle nach Bedarf zu ändern.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2090.

München 18. Februar 1896.

Betreff: Einführung von Lötöl an Stelle
von Lötwaſſer.

An Stelle des jetzt im Büchſenmacherkaſten befindlichen Lötwaſſers wird Lötöl eingeführt.

Das Lötöl iſt von den Büchſenmachern nach einer Vorſchrift, welche als Deckblatt zur Anleitung zu den Zuſtandſetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 ausgegeben wird, ſobald Erſatz erforderlich iſt, ſelbſt herzuſtellen.

Die im Büchſenmacherkaſten befindliche Glasflasche zu Lötwaſſer fällt fort; an ihre Stelle tritt ein Gefäß aus Weißblech mit Schraubenverſchluß aus Meſſing mit Korkeinlage. Zur Aufnahme dieſes Gefäßes dient die biſherige Einlaſſung für die Glasflasche im Büchſenmacherkaſten, aus welcher die Filzeinlage vom Büchſenmacher ohne Entſchädigung zu entfernen iſt.

Die erſte Überweiſung des Gefäßes mit Lötöl erfolgt durch die Gewehrfabrik unentgeltlich.

Deckblätter für die betreffenden Dienſtvorſchriften zc. werden beſonders ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2256.

München 18. Februar 1896.

Betreff: Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen.

Zu der Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen treten folgende Änderungen ein:

1. Vom 1. Januar 1896 ab wird auch den wiederangestellten pensionierten Beamten — vergl. den Erlaß vom 4. Mai 1893 Nro 7414 Ziffer 7, Verwaltungsblatt Seite 161 — die frühere Dienstzeit unter den nachstehend angegebenen Einschränkungen angerechnet:

- a) Die Anrechnung erfolgt erst dann, wenn sich die Vorteile, die dem Beamten im Falle des Übertrittes in die neue Beamtenstellung ohne vorangegangene Pensionierung durch Anrechnung der früheren Dienstzeit zu teil geworden wären, ihrem Gesamtbetrage nach höher stellen als die Vorteile, die dem Beamten durch die ihm gesetzlich zustehenden Zuschläge aus der Pension seit seiner Wiederanstellung zu teil geworden sind.
- b) Die Anrechnung erfolgt auch nur dann, wenn der Beamte nicht etwa nach der Pensionierung aus eigener Entschließung oder durch eigene Schuld längere Zeit außerhalb des Staatsdienstes gewesen ist.
- c) Eine Nachzahlung von Gehaltszulagen für die Zeit vor dem 1. Januar 1896 findet nicht statt.
- d) Die Anrechnung ist in jedem einzelnen Falle bei dem Kriegsministerium zu beantragen. Dem Antrage ist eine nach dem angeschlossenen Muster zu fertigende Nachweisung beizufügen.

Der Antrag ist so zeitig zu stellen, daß eine Rückzahlung überhobener Pensionszuschläge vermieden wird.

2. Hat ein Beamter nach Einführung des Dienstaltersstufen-systems für seine Kategorie freiwillig, und ohne daß der Fall einer Beförderung oder einer Versetzung im dienstlichen Interesse vorlag, eine von ihm bekleidete etatsmäßige Stellung aufgegeben, so darf bei einer demnächstigen Wiederanstellung die von ihm in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit bei der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters in der neuen Stellung nicht mit angerechnet werden. Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so ist dies, soweit nicht

ohnehin die Gehaltsfestsetzung durch das Kriegsministerium erfolgt, (vergl. Ziffer 8, Absatz 4 des eingangs angeführten Erlasses) bei letzterem besonders zu beantragen.

3. Bei einer allgemein oder ausnahmsweise stattfindenden Umrückung früherer Dienstzeit darf einem Beamten niemals ein höheres als das etatsmäßige Höchstgehalt der neuen Stelle gewährt werden, selbst wenn er in der früheren Stelle ein höheres Gehalt bezogen haben sollte.

Kriegs-Ministerium.

Gen. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nachweisung,

betreffend

**die Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung
für wiederangestellte pensionierte Beamte.**



Anmerkungen:

1. Die Vorbedingung für die Anrechnung ist erst erfüllt, wenn die Summe in Spalte 16 ebensoviel oder mehr wie die Summe in Spalte 15 beträgt.
2. Der Unterschied zwischen dem Betrage in Spalte 17 und dem in Spalte 18 ergibt den Jahresbetrag der zu gewährenden Zulage.
3. Spalte 20 ist zur Begründung der Anrechnung bestimmt, wenn zwischen der Pensionierung (Spalte 3) und der Wiederanstellung (Spalte 7) ein längerer Zeitraum liegt.

Laufende Nummer	Name und jetzige Stellung der Beamten	Die Beamten waren pensioniert		Das Gehalt würde zuletzt normalmäßig betragen haben		Die Beamten sind wiederangestellt				Bei Anrech- nung der frühe- ren Dienstzeit nach den all- gemeinen Grundsätzen würde						
		seit	aus der Stell- ung als	Ge- halt von einem M.	von halbe von M.	seit	als	in der Ge- halts- Klasse von	Ge- halt mit einem M.	von halbe von M.	das Gehalt	das Be- sorgungs- dienst- alter				
													bei einer für die Gehalts- bemess- ung in- genü- gen- den Dienst- zeit von		festzusetzen ge- wesen sein au-	
													Jahren	Monaten	Tagen	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblatt No 1 zur Marineordnung.

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:
Deckblätter No 1—18 zur Vorschrift für die Unterjuchung und Prüfung der Ketten.

Das Lesebuch für die Kapitulantenschulen, II. Teil, ist in einer Neuauflage erschienen und kann von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums um den Preis von 1 \mathcal{M} 60 \mathcal{S} pro Exemplar käuflich bezogen werden.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 7.

29. Februar 1896.

Inhalt: 1) Turnvorschrift für die Infanterie 1896. 2) Litewten für Offiziere und Mannschaften. 3) Rekrutierung der Armee für 1896/97. 4) Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung im Bereiche des XII. (K. Sächsischen) Armee-Corps. 5) Lehrkurs und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1896. 6) Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern. 7) Einreichung von überetatmäßigen Sergeanten. 8) Pferde von pferdegeldberechtigten Offizieren in Privatpflege. 9) Notizen.

No 2542.

München 22. Februar 1896.

Betreff: Turnvorschrift für die Infanterie 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entscheidung vom 15. ds Mts geruht:

1. Die neubearbeitete „Turnvorschrift für die Infanterie“ zu genehmigen und zu bestimmen, daß dieselbe auch für die Fuß-Artillerie, sowie für die Pioniere, die Eisenbahntruppen und die Luftschiffer-Abteilung maßgebend sein soll,
2. das Kriegs-Ministerium zu ermächtigen, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen, sowie erforderlichen Falles Änderungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu veranlassen,
3. zu verfügen, daß die im Hinblick auf die Ausbildungsziele etwa erforderlichen Änderungen für die Fuß-Artillerie, die Pioniere, die Eisenbahntruppen und die Luftschiffer-Abteilung von der Inspektion der Fuß-Artillerie bezw. des Ingenieur-Corps und der Festungen selbständig zu erlassen sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die neue Vorschrift nach erfolgtem Druck den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan durch die Zentral-Abteilung des Kriegs=Ministeriums zugehen wird.

Die Vorschrift kann auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegs=Ministeriums bezogen werden.

Zu Druckvorschriften = Stat ist die neue Turnvorschrift unter Nro 376 nachzutragen und ebendasselbst die bisherige Nro 76 zu streichen.

Kriegs=Ministerium.

Sch. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2924.

München, 28. Februar 1896.

Betreff: Witwen für Offiziere und
Mannschaften.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 22. ds Mts Nachstehendes zu bestimmen geruht:

1. Die Mannschafstlitewken für Linien- und Landwehrtruppen sind bei Neubeschaffungen — zunächst versuchsweise — nach neuer Probe zu fertigen.
2. Die Chargen- und Truppenabzeichen an den Witwen für Linien- und Landwehrtruppen sind nach Maßgabe der neuerdings vorgelegten Proben anzubringen.
3. Die für die Linien- und Landwehriinfanterie eingeführte Witwenka gelangt bei den Jägern in grauer Farbe, bei den Linien- und Landwehripionieren, bei den Eisenbahutruppen und bei der Luftschiffer-Abteilung in dunkelblauer Farbe als etatsmäßiges Bekleidungsstück zur Einführung.

Der Arbeitskittel der Pioniere kommt in Fortfall.

4. Die dunkelblaue Witwenka darf bei der Fuß-Artillerie neben der Drillchjacke getragen werden.
5. Seitens der Offiziere aller Waffen dürfen Witwen aus Serge in der Farbe des Waffenrockes — bei den Jägern in der Farbe

der Mannschaftslitewka — nach der vorgelegten Probe getragen werden, jedoch nur bei den Gelegenheiten, bei welchen auch das Tragen von Sommerröcken gestattet ist.

6. Das Kriegsministerium hat hienach das Weitere zu veranlassen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Proben und Ausführungsbestimmungen den K. General-Kommandos zc. besonders zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2516

München 28. Februar 1896.

Betreff. Rekrutierung der Armee für 1896/97.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Kuitpold**, des Königreichs Bayern Verweyer, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1896 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1896/97 Nachstehendes Allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1896. Das Nähere bestimmen die General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die Inspektion der Fuß-Artillerie.
2. Bei denjenigen Truppenteilen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben bezw. nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die General-Kommandos verfügen.
3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai bezw. November eingestellten Trainisoldaten sind am 31. Oktober 1896 bezw. am 30. April 1897, die Traingemeinen sowie die Ökonomie-Handwerker am 30. September 1896 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:
 - a) Bei den Bataillonen der Infanterie — einschließlich der IV. Bataillone —
 bei den Jäger-Bataillonen,
 bei den fahrenden Batterien,
 bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie,
 bei den Pionier-Bataillonen,
 beim Pionier-Detachement,
 beim Eisenbahn-Bataillon,
 bei der Luftschiffer-Abteilung,
 bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergewreiten, Gefreiten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen -- jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen verpflegten Kapitulanten zc. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) --, ferner für unbesetzte Kapitulantenstellen in der Zahl der bezüglichlichen offenen Stellen:
 - b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
 bei den übrigen Kavallerie-Regimentern mindestens 150;
 - c) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 35,
 mit niedrigem Etat mindestens 25;
 - d) bei jeder Train-Kompagnie zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1896 und im Frühjahr 1897 je 38;
 - e) bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenträger . . 73;
 2. Zum Dienst ohne Waffen sind einzustellen:
 - als Krankenwärter bei jeder Sanitäts-Kompagnie . . 36,
 als Ökonomie-Handwerker bei sämtlichen Truppenteilen die Hälfte der etatsmäßigen Zahl.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

B. Überetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit zc. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirks-Kommandos, als Bäcker zc. ist eine von dem

Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter A festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen und zwar gleichzeitig mit den normalen Zahlen.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung des General-Kommandos bei der Kavallerie baldmöglichst nach dem 1. Oktober 1896, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den Train-Bataillonen zum Herbst am 3. November 1896 und für die Train-Soldaten zum Frühjahr am 1. Mai 1897 zu erfolgen. Die Rekruten für die Unteroffizierschule sowie die als Ökonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1896 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile einschließlic der als Krankenwärter ausgehobenen Rekruten hat das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1896 stattfindenden Einstellung festzusetzen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. In besonderen Ausnahmefällen darf bei den Truppen zc. mit zweijähriger Dienstzeit in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung ein Ausgleich der Stärken innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Verziehung ausgebildeter Mannschaften der Jahresklasse 1895 hinsichtlich der Infanterie und Feld-Artillerie, sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämtlicher Waffen zc. nach dem Ermessen der General-Kommandos, hinsichtlich der Fuß-Artillerie und der Pioniere — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden stattfinden.
2. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt.
3. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burichen zc. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere zc. billige Rücksicht zu nehmen.
4. Hinsichtlich einzelner Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf §. 14, 2 H. D. Bezug genommen.
5. Unsichere Dienstpflichtige bzw. später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung der §§. 7, 2 bezw. 81, 7 W. D. zur Jahresklasse 1896 gehören, außerterminlich gemusterte und vor

der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1896, ferner zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei-, und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

6. Freiwillige, welchen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden; falls jedoch zu diesem Termin die in der Berechnung des Rekrutenbedarfs angelegte Zahl von Freiwilligen nicht erreicht ist, können die hienach Fehlenden bis 31. März 1897 (§ 85, 2 Abs. 2 W. D.) auch dann noch eingestellt werden, wenn der Stand des Truppenteils noch nicht unter die durch den Friedens-Verpflegungs-Stat festgesetzte Stärke gesunken ist. Machen abweichend hiervon besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt, so muß der Ausgleich durch die Mehr- bzw. Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§. 1, 5 H. D.) bewirkt werden.
7. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das angegeschlossene Muster 1 als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.
8. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit, für welche in der Allerhöchsten Entschließung eine Mindestrekrutenzahl festgesetzt ist, ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Stat an Gefreiten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten bzw. Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Das angeschlossene Muster 2 dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs dieser Truppenteile.

9. Die überetatmäßigen Rekrutenzahlen betragen 9% der unter II A der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bzw. bei der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 8 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter $\frac{1}{2}$ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von $\frac{1}{2}$ und darüber als voll zu rechnen.

Die überetatmäßige Rekrutenzahl für Ökonomiehandwerker ist seitens der General-Kommandos auf die gesamte normale Zahl für den Corpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen zuzusetzen.

10. Die überetatmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiverdenden Statsstellen ein.

11. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Entschließung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Im übrigen ist eine Beorderung der Transporte sowie die Einstellung von Rekruten am Sonntage zu vermeiden.

12. Mit Freiwilligen, welche von den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit ausnahmsweise zu dreijährigem Dienst angenommen werden, wird nach Bestimmung der General-Kommandos bei Annahme oder Dienst Eintritt in gleicher Weise wie mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie (siehe Verordnungs-Blatt 1876 Seite 44) Ziffer 6) kapituliert.

13. Bezüglich vereinzelter Nacherjatzgestellungen von Rekruten und Freiwilligen, insofern die Rekruten der überetatmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1897 aufgebraucht und in freigewordene Statsstellen eingerückt sind, wird auf den Erlaß vom 22. Dezember 1893 No 24298 (N.-M.) Bezug genommen.

Im übrigen findet eine weitere Nacherjatzgestellung durch einzelne Rekruten und Freiwillige grundsätzlich nicht statt (§. 1., 6. D. erster Abjatz).

Kriegs-Ministerium.

Krb. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Muster 1.

B e r e c h n u n g

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit.

	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie (fahrende)	Fuß-Artillerie				
	Kopfzahl				Kopfzahl			
I. Zum Dienst mit der Waffe.								
A. 1. Etat an Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro . . . (ausschließlich der daselbst angeetzten Hilfskubovisten)					1712	520	1032	944
2. Unterlazarettgehilfen und zwar die Hälfte des Etats an Lazarettgehilfen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro . . .					7	2	6	4
Summe					1719	522	1038	948
B. Davon ab: Zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung).								
1. In Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazarettgehilfen-Stellen befindliche Kapitulant älterer Jahrgänge (d. h. vom 3. Dienstjahre ab), z. B. über die im Friedensverpflegungs-Etat festgesetzte Zahl hinaus vorhandene Kapitulant, Hilfsmuster; Freiwillige, welche ein 3. Dienstjahr ableisten; überetatmäßige Lazarettgehilfen § 16, 1 F. B. V.; Offiziersburichen, welche kapituliert haben u. . .	10	12	8	6				
2. Außeretatmäßige Wizefeldwebel als Offiziers-Dienstthner.	12	4	3	3				
Bleiben . . .					22	16	11	9
C. Davon Rekrutenbedarf die Hälfte . . .					1697	506	1027	939
D. Hierzu:					849	253	514	470
Für am Rekruten-Einstellungstermin unbesezte Kapitulantstellen . . .	8	4	6	4				
Zusammen					8	4	6	4
E. Hierauf kommen in Anrechnung.					857	257	520	474
1. Unsichere Dienstpflichtige bzw. später aufgegriffene, sowie außerterminlich gemusterte und eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1896 . . .	2	1	2	1				
2. Zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei- und Dreijährig-Freiwillige . . .	42	12	50	16				
F. Mitin anzufordernde normale Rekrutenzahl . . .					44	13	52	17
					813	244	468	457

	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie (fabrende)	Fuß-Artillerie				
	Kopfzahl				Kopfzahl			
Übertrag					813	244	468	457
G. Überetatmäßige Rekrutenzahl. 9/10 von der vorberechneten anzufordernden normalen Rekrutenzahl unter Hinzurechnung der unter E 2 aufgeführten Freiwilligen	813	244	468	457				
	42	12	50	16				
	855	256	518	473	77	23	47	43
H. Wüthin Rekruten zu beantragenden Gesamtsumme					890	267	515	500
II. Zum Dienst ohne Waffe. (Ökonomie-Handwerker.)								
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat No					7	3	12	6
Wüthin zu beantragen					7	3	12	6
K. Es wird gebeten, aus der für den Corpsbezirk anzufordernden überetatmäßigen Zahl zu überweisen					1		1	1

Bemerkungen.

1. Für die Pionier-Bataillone, das Pionier-Detachement, das Eisenbahn-Bataillon, die Lustschiffer-Abteilung und die Train-Bataillone hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in welchen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1, 3 H. D.) zu bewirken.
3. Durch die Anrechnung der in der Berechnung unter I. B. 2 sowie I. E. 1 aufgeführten Kategorien wird die Festsetzung unter Ziffer 1 der kriegsministeriellen Bekanntmachung vom 23. September 1893 No 18043 (Verordnungs-Blatt S. 383) nicht berührt.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
 - a) die aus dem vorhergehenden Rekrutierungsjahr etwa im Herbst ds Js noch verbleibende überetatmäßige Rekrutenzahl,
 - b) an Bezirks-Kommandos u., als Väter u. abzugebende Mannschaften,
 - c) die zur Überweisung gelangenden Schüler der Unteroffizierschule,
 - d) überetatmäßige Halbinvaliden,
 - e) die in die Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,
 - f) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
 - g) Mannschaften, welche behufs Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit außerhalb des Rekruten-Einstellungstermins eingestellt bzw. wiedereingestellt werden, — werden derartige Mannschaften beim Rekruten-Einstellungstermin eingestellt, so finden sie, selbst wenn sie bereits militärisch ausgebildet sind, auf die Rekrutenzahlen Anrechnung —
 - h) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird, und
 - i) die zur Anstellung auf Probe und die zur Probepflichtleistung aus der Truppe kommandierten Feldwebel und Bizefeldwebel (§ 6, 2 Z. Bes. B.)

Muster 2.**B e r e c h n u n g**

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit dreijähriger Dienstzeit.

		Kavallerie	Feld-Artillerie, reitende Batterien	Kavallerie- Regiment	Feld-Artillerie, reitende Abtheilung
		Kopfhahl			
I. Zum Dienst mit der Waffe.					
A. Zur Zeit der Rekrutenbedarfs-Berechnung sind vorhanden:					
1. Gefreite, Kapitulanten, Gemeine einschließlich der überetatmäßigen Rekrutenzahl	} in der	I. Jahresklasse	195	54	
		II. "	192	52	
		III. "	170	42	
2. Desgleichen	} im vierten Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige		13		
3. In Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 4. Dienst- jahre ab), insoweit sie nicht bereits unter Ziffer 2 geführt sind, z. B. überetatmäßige Lazaretgehilfen § 16, 1. F. B. B.; Offiziersburshen, welche kapituliert haben u.			6	3	
Summe				576	151
B. Davon ab:					
Zum Herbst 1896 kommen zur Entlassung	}	1. Die aus der II. Jahresklasse in Aussicht ge- nommenen Dispositionsurlauber	10	9	
		2. Mannschaften der III. Jahresklasse nach Abzug der Vierjährig-Freiwilligen	166	41	
		3. im 4. Dienstjahre befindliche Vierjährig-Frei- willige	13		
		4. Kapitulanten der vor unter I. A. 3 bezeichneten Arten	3	2	
		5. Voraussichtlicher Abgang durch Veretzung zur Equitationsanstalt u., Tod, Invalidisierung u. bis Herbst 1896	2	2	
Bleiben				194	54
				382	97
C. Der Etat an Gefreiten, Kapitulanten, Gemeinen und Unter- lazaretgehilfen die Hälfte der Lazaretgehilfen; beträgt laut Friedensverpflegungs-Etat No					
				575	149
D. Mithin fehlen am Etat					
				193	52
E. Dazu als überetatmäßige Rekrutenzahl 90/100 von 1893 bezw. 52					
				17	5
F. Mithin Rekrutenbedarf					
				210	57

	Manuelle	Feld-Artillerie, reitende Batterien	Manuelle- Regiment	Feld-Artillerie, reitende Abtheilung
	Kopffahl			
Übertrag		210		57
G. Hierauf sind zur Einstellung in Aussicht genommen: Drei- und Vierjährig-Freiwillige		12		10
H. Mithin bleiben Rekruten insgesammt anzufordern		198		47
II. Zum Dienst ohne Waffe (Ökonomie-Handwerker).				
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs- Etat No			6	
Mithin zu beantragen			6	
K. Es wird gebeten, aus der für den Corpsbezirk anzufordern- den überetatsmäßigen Zahl zu überweisen			1	

Bemerkungen.

1. In den Fällen, in denen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwasiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1, 3 S. D.) zu bewirken. Siehe indes Bemerkung 4.
2. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
 - a) die zur Überweisung gelangenden Schüler der Unteroffizierschule,
 - b) überetatsmäßige Halbinvaliden,
 - c) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
 - d) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidentversorgung beantragt wird.
3. Sofern die errechnete, am Etat fehlende Zahl — vergl. I. D. des Moders — geringer ist, als die in der Allerhöchsten Entschließung festgesetzte Mindestrekrutenzahl, so muß zur Erreichung derselben eine entsprechende Vermehrung der Dispositionsbeurlaubungen — vergl. I. B. 1. — eintreten.
4. Falls die als Abgänge für Tod, Invalidifizierung u. in Ansatz gebrachten Zahlen — I. B. 5. — bis zum Herbst nicht erreicht werden, so ist ein Ausgleich nicht durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung, sondern durch nachträgliche Dispositionsbeurlaubungen zu bewirken.

No 2773.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachstehend wird die Landwehr-Bezirks-Einteilung des XII. (Königl. Sächsischen) Armee-Corps, welche am 1. Januar 1896 an Stelle der bisherigen getreten ist, zur Kenntnis gebracht.

Die Herausgabe von Deckblättern zur Anlage I der Wehr-Ordnung bleibt vorbehalten.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat
XII. Königlich Sächsisches.	45. (1. Königlich Sächsische) 1. Bezirk. *)	Dresden=Altstadt.	Der links der Elbe gelegene Teil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden=Altstadt. Der links der Elbe gelegene Teil der Amtshauptmannschaft Dresden=Neustadt.	Königreich Sachsen,
		Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	
		Dresden=Neustadt.	Der rechts der Elbe gelegene Teil der Stadt Dresden (Neustadt). Der rechts der Elbe gelegene Teil der Amtshauptmannschaft Dresden=Neustadt.	
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	46. (2. Königlich Sächsische) 1. Bezirk. **)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
		Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
		Zittau	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	
		Bauzen.	Amtshauptmannschaft Bauzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 1. Infanterie-Brigade No 45, der 2. Bezirk dem Commandeur der Feld-Artillerie-Brigade No 12 im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade No 23, der 2. Bezirk dem Commandeur der 2. Infanterie-Brigade No 46 im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat
XII. (Königlich Sächsisches.)	47. Sächsische 1. Bezirk.*)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	Königreich Sachsen.
		Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Dschap.	
		Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
	48. Sächsische (4. Königlich Sächsische.)	Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. Amtshauptmannschaft Rochlitz.	
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	
		Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
	63. Sächsische 1. Bezirk.**)	I Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	
		II Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz. Amtshauptmannschaft Fylöha.	
			Annaberg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade No 24, der 2. Bezirk dem Commandeur der 3. Infanterie-Brigade No 47 im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 5. Infanterie-Brigade No 63, der 2. Bezirk dem Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade No 32 im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat
XII. Königlich Sächsisches.)	64. (6. Königlich Sächsisch.)	Plauen.	Amthauptmannschaft Plauen. Amthauptmannschaft Delsnitz.	Königreich Sachsen.
		Schneeberg.	Amthauptmannschaft Schwarzenberg. Amthauptmannschaft Auerbach.	

München, 24. Februar 1896.

Frh. v. Feilitzsch.

Frh. v. Asch.

Änderung der Landwehr-Bezirks-
Einteilung im Bereiche des XII.
(Königl. Sächsischen) Armee-Corps.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2514.

München 28. Februar 1896.

Betreff: Lehrkurs und Informationskurs
bei der Militär-Schießschule im Jahre 1896.

Im Jahre 1896 werden bei der Militär-Schießschule auf dem
Truppenübungsplatz Lechfeld ein Lehrkurs und ein Informationskurs
nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Bestimmungen

für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1896.

I.

Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, dann
der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons.

Dauer und Zusammensetzung des Lehrkurses.

1) Der Lehrkurs beginnt am 13. Mai und endet am 23. Juni e.

2) Zu demselben werden 26 Hauptleute, 10 Lieutenants und 152 Unteroffiziere kommandiert und zwar nach Anordnung der General-Kommandos:

vom I. Armee-Corps 10 Hauptleute und 4 Lieutenants,

„ II. „ „ 15 „ „ 6 „

der Infanterie und Jäger;

vom 2. Pionier-Bataillon 1 Hauptmann;

ferner, mit Ausnahme der IV. Bataillone, von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon,

2 Sergeuten oder Unteroffiziere (Oberjäger);

von jedem IV. Bataillon

1 Sergent oder Unteroffizier;

vom 1. Pionier-Bataillon 2

„ 2. „ „ 3

„ Pionier-Detachement München 1

„ Eisenbahn-Bataillon 2

} Sergeuten oder Unteroffiziere.

3) Die Kommandierten haben im Laufe des 12. Mai auf dem Truppenübungsplatze Pechfeld -- Station „Kloster Pechfeld“ - einzutreffen.

Die Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften (Ziffer 4) haben am 6. Mai nachmittags als Vorkommando auf dem Truppenübungsplatze Pechfeld -- Station „Kloster Pechfeld“ -- einzutreffen und bis 24. Juni zu verbleiben.

Verstärkung der Stammabteilung.

4) Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Vorkurses aus den Infanterie-Regimentern (Unteroffiziere und Mannschaften nur aus den rechtsrheinischen) bzw. aus den Jäger-Bataillonen abzustellen:

a. 8 Lieutenants als Hilfslehrer,

b. von jedem Armee-Corps nach Anordnung des General-Kommandos:

5 Sergeuten oder Unteroffiziere, welche -- soweit thunlich -- bereits einen Vorkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktions-Unteroffizieren wie insbesondere zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,

2 Schreibgewandte Gefreite,

1 Hornist,

56 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder als Handwerker, 1 Lazarethgehilfe.

Auswahl der zu kommandierenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

5) Die zum Vehrskurse zu kommandierenden Hauptleute sind aus denjenigen zu wählen, welche einen Vehrskurs an der Militär-Schießschule mit Gewehr 88 noch nicht mitgemacht haben.

An Lieutenants sind solche heranzuziehen, welche mindestens 3 Jahre als Offizier gedient und für den Schießdienst besondere Be-anlagung und Reigung haben; dieselben sollen der Militär-Schießschule seiner Zeit zu Hilfslehrern und Assistenten geeigneten Ersatz bieten.

6) Die nach Ziffer 2 zum Vehrskurse zu kommandierenden Unter-offiziere sollen als Schießlehrer ausgebildet und vorzugsweise auch im gefechtsmäßigen Schießen gefördert werden. Sie erhalten eine sorgfältige Unterweisung in Aufstellung und im Bedienen gefechts-mäßiger Ziele.

Über die Sicherheitsmaßregeln, welche jedes gefechtsmäßige Schießen erfordert, findet eingehender Unterricht statt. Die Unteroffiziere sind ferner über die Obliegenheiten der Schießunteroffiziere einer Kompanie zu belehren und bei vorhandener Zeit und Gelegenheit im Schulschießen namentlich in betreff der besonderen Übungen der Unteroffiziere weiter zu bilden.

Neue Unteroffiziere, in deren Standorten durch Blenden geschossen wird, sind im vorschrittsmäßigen Gebrauch der Blenden (des Anschlaggestells) im Sinne der Anlage 5 zur Anleitung für den Bau von Schießständen eingehend zu unterweisen.

Kapitulationsverneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.

7) Wird ein Offizier oder Unteroffizier während der Dauer seines Kommandos zur Militär-Schießschule befördert oder versetzt, so hat er gleichwohl den begonnenen Vehrskurs vollständig zu beendigen.

8) Die zur Verstärkung der Stammabteilung zu kommandierenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

Es ist darauf zu achten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandierenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

Sämtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.

9) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule sind dieselben nach § 62 der Dienst-anweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit zc. ärztlich zu untersuchen.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Leute überwiesen werden.

10) Die Auswahl des für die Stammabteilung erforderlichen Ersatzes aus den am Kurse beteiligten Unteroffizieren und Mannschaften liegt dem Commandeur der Militär-Schießschule ob, der hiebei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten hat, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge unter den Truppenteilen aber nur insoferne Rücksicht zu nehmen braucht, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes — Erlangung eines durchweg tüchtigen Personals — zulässig erscheint.

11) Die Ablösung der zu den etatsmäßigen bezw. ständig einberufenen Offizieren der Militär-Schießschule kommandierten Burshen behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt im unmittelbaren Verkehr der Truppenteile mit der Militär-Schießschule.

Der letzteren sind die bezüglichen Anträge unter Angabe des Entlassungstermins rechtzeitig zu übermitteln.

Beförderung der kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften.

12) Die zur Militär-Schießschule kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten oder Gefreiten befördert werden.

Bevor jedoch die Beförderung erfolgt, hat der Truppenteil die Militär-Schießschule um eine Äußerung zu ersuchen, ob die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos der beabsichtigten Beförderung nicht entgegensteht.

Etwasigen Bedenken der Militär-Schießschule ist seitens des Truppenteils Rechnung zu tragen.

Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für den Beförderten einzusenden.

Überweisungspapiere.

13) Die Truppenteile haben über die als Hilfslehrer sowie die zum Lehrkurs kommandierten Offiziere die Personal- und Qualifikationsberichte an die Militär-Schießschule gegen Rückgabe nach beendetem Kurse zu übersenden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Commandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die kommandierten Offiziere und Unteroffiziere abzugeben und den K. General-Kommandos zc. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- zc. Commandeure zu gelangen haben.

14) Für jeden kommandierten Unteroffizier und Gemeinen ist an die Militär-Schießschule einzusenden:

- a. das Nationale (Auszug aus der Truppenstammrolle mit Strafbuchauszug),
- b. ein Lazaretschein (Beilage 13 der F. S. D.).

15) Die sämtlichen vorstehend unter 13 und 14 aufgeführten Papiere zc. sind derart einzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule in Augsburg spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrkurfes eingehen.

Bekleidung und Ausrüstung.

16) Jedem Kommandierten (einschließlich Offiziersburschen) sind vom Truppenteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

- 2 Feldmützen (den Unteroffizieren und Lazarettgehilfen außerdem eine Schirmmütze),
- 2 Waffenröcke (darunter ein guter),
- 1 Witerwka und 1 Drillichjacke bezw. Drillichrock (Jäger, Pioniere zc.
- 2 Drillichröcke bezw. Jacken),
- 2 Halsbinden,
- 2 Tuchhosen,
- 2 Drillichhosen,
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Tuchhandschuhe (den Unteroffizieren und Lazarettgehilfen
- 2 Paar Lederhandschuhe),
- 2 Paar vollkommen gute Infanteriestiefel,
- 3 Hemden,
- 1 Helm mit Zubehör,
- 1 schilfgrüner Helmüberzug,
- 1 Tornister mit Zubehör (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschafts-
- tornister mit Schnallen),
- 1 Zeltausrüstung,
- 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
- 2 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche nebst Trinkbecher,

- 1 Säbelstrodde,
- 2 vordere Patrontaschen,
- 1 hintere Patrontasche (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschafstaschen),
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
- *1 Gewehr mit Gewehrriemen,
- 1 Mündungsdeckel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Wischstrick (außerdem pro Bataillon 1 Wischstock),
- 1 Soldbuch,
- 1 Schießbuch,
- 2 Rahmen mit je 5 Exercierpatronen; außerdem jedem Unteroffizier:
- 1 kleiner Spaten mit Futteral,
- 1 Fernglas,
- 1 Schlägenpeise,
- 1 Schießvorschrift,
- 1 Exercier-Reglement;

den Hornisten das Horn nebst Zubehör.

Die Lazaretgehilfen sind mit Lazaretgehilfentasche zu versehen.

Je die Hälfte der Gemeinen (ausschließlich Offiziersburtschen) ist mit Beilen bezw. Beilspicken nebst Futteral auszurüsten.

(Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, vordere Patrontaschen und Schanzzeug kommen für die Hornisten und Lazaretgehilfen in Wegfall.)

Ferner das zur Zustandhaltung der Bekleidungsgegenstände erforderliche Flickmaterial.

17) Für die nach Beendigung des Lehrkurjes zum Stamm versetzten bezw. vom 1. August ab zur Verstärkung der Militär-Schießschule kommandierten Mannschaften sind außer diesen Stücken nach bezw. einzusenden:

- 2 Waffenröcke (darunter 1 zur Parade),
- 1 Halsbinde,
- 2 Tuchhosen (darunter 1 zur Parade),

* Anmerkung. Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der kommandierten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen (§ 36, Anmerkung, der Vorschrift für die Zustandhaltung der Waffen bei den Truppen).

- 1 Säbeltroddel,
- 1 Paar Schnürschuhe und
- 2 „ Sohlen mit Flecken und Aufnäherlohn.

Für diese Unteroffiziere und Mannschaften ist dann auch eine Nachweisung nach anliegendem Muster einzufenden, aus welcher die Gebührrnisse in Bezug auf die Kleinbekleidungsstücke, Sohlenaufnäherlöhne zc. für die Dauer des Kommandos ersehen werden können.

Mit dieser Nachweisung ist zugleich der bezügliche Betrag des Sohlenaufnäherlohnes der Militär-Schießschule zu übermitteln. Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen.

Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen dem betreffenden Truppenteil zurückgesandt.

18) Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

19) Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zc. als angeführt, mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt.

Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu überjenden.

Überjendung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

20) Der Marsch der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im zweiten Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden regimenter- bzw. bataillonsweise in einem Packgefäße verpaßt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschmürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes sich befindet.

Die Absendung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß die Gegenstände bei der Militär-Schießschule mindestens 3 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten eingehen und zwar unter der Adresse „Station Kloster Lechfeld“.

21) Die Frachtkosten dahin werden von der Militär-Schießschule gezahlt und liquidiert, für die Rückjendung dagegen von den betreffenden Truppenteilen. Privatfachen der Kommandierten dürfen nicht mit verpaßt werden.

Die Packgefäße müssen sich in einem derart guten Zustande befinden, daß sie zur Rückjendung der Sachen nach Beendigung des Kommandos wieder benützt werden können.

Marſchangelegenheiten.

22) Die Koſten für die Reiſen der Offiziere von der Garniſon nach Kloſter Lechfeld und zurück werden von dem Truppenteil gezahlt und liquidiert, welchem der Offizier angehört.

Die Mitnahme von Pferden auf Koſten der Heeresverwaltung iſt ausgeſchloſſen.

23) Die Unteroffiziere und Mannſchaften haben für die Hin- und Rückreiſe die Eiſenbahn mit Militärfaſchſchein zu benützen. Die Faſchſcheine für die Rückfahrt werden von der Militär-Schießſchule ausgeſtellt.

24) Die Marſchverpflegung der Unteroffiziere und Mannſchaften von der Garniſon nach Kloſter Lechfeld und zurück zahlen und liquidieren die Truppenteile.

Geldverpflegung zc.

25) Die zu den Lehrkurſen kommandierten Offiziere (auch Hilfslehrer) empfangen die ſämtlichen Gebühren, excluſiv der Zulagen unter Ziffer 27 und des Mehrbetrages auf die Höhe der Kommando-
zulage, von ihrem Truppenteile.

26) Die kommandierten Unteroffiziere und Mannſchaften erhalten für Rechnung des Statskapitels 11 Vöhung zc. von der Militär-Schießſchule und zwar vom 1. Kommandotage ab.

In den Soldbüchern der Unteroffiziere und Mannſchaften iſt zu konſtatieren, daß dieſelben mit ſämtlichen Gebühren excluſiv des Eintreffetages von ihrem Truppenteile abgefunden wurden.

27) Es beziehen ferner von der Militär-Schießſchule vom 1. Kommandotage ab:

- a. die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 Mark als Hauptmann und von 45 Mark als Lieutenant; wegen Ergänzung derſelben bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden erſten Monate des Kommandos ſiehe § 45 der Friedensbeſoldungsvorſchrift,
- b. die für Rechnung des Statskapitels 11 beſoldeten Offiziere der Infanterie zc. außerdem die Tiſchgelder aus dem Statskapitel 22,
- c. die Unteroffiziere 6 Mark und die Gemeinen (excluſiv Offiziersburſchen) 3 Mark monatlich Zulage für die ganze Zeit des Kommandos.

28) Der Militär-Schießſchule iſt von jedem Aufrücken des kommandierten in eine höhere Vöhung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieſelbe zahlbar iſt, Kenntnis zu geben.

29) Sämtliche Offiziere werden auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld untergebracht. Wegen des Servisbezuges derſelben wird auf den Kriegsminiſterial-Erlaß vom 26. April 1893 No 4780 hingewieſen.

Allgemeine Bemerkung.

30) Die zu dem Vehrkurse kommandierten Offiziere benützen bei den Schießübungen die Gewehre ihrer Burschen.

II.

Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

1) Der Informationskurs findet in der Zeit vom 12. mit 23. Juni statt.

2) Zu diesem Kurse sind zu kommandieren: von jeder Division 1 Oberstlieutenant oder Jäger-Bataillons-Commandeur, dann

durch den Chef des Generalstabes der Armee 1 Offizier dieses Stabes.

Die Namen der hiezu bestimmt werdenden Offiziere sind seitens der General-Kommandos bzw. des Chefs des Generalstabes der Armee zum 1. Mai dem Kriegsministerium in Anzeige zu bringen.

3) Die kommandierten Stabsoffiziere haben im Laufe des 11. Juni auf dem Truppenübungsplatze Vechfeld — Station Kloster Vechfeld — einzutreffen.

4) Für die Dauer des Kurjes werden den Teilnehmern die chargenmäßigen Tagegelder -- bei Benützung von Majernen- u. Quartier unter Abzug der gemäß § 24, Ziffer 2, der „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes“ zu leistenden Entschädigung, im Falle der Unterbringung in Zelten u. ohne Abzug -- gewährt. Diese Tagegelder sind von den Truppenteilen zu zahlen und zu liquidieren.

5) Die Burschen der Stabsoffiziere sind während des Kurjes in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Disziplin der Militär-Schießschule zu attachieren. Bekleidung und Ausrüstung dieser Burschen bleibt den Truppenteilen überlassen.

6) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der einzelnen Kleinbekleidungsstücke für den von
der ten Kompagnie ten Regiments zur ver-
setzten oder kommandierten

Laufende Nr. Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitszeiten			Erhält				In Geld	Be- merk- ungen
			Tag	No- nat	Jahr	Stiefel	Schür- schuhe	Sohlen	Hemden		

Ort und Datum.

Unterschrift.

Anmerkungen.

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandierten u. befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen.
3. Dagegen sind in die Nachweisung die Beträge des Bekleidungszuschusses für Unteroffiziere, sowie das Sohlenaufnähegeld (23 Pfg.) einzutragen.

Nro 2975.

München 28. Februar 1896.

Betreff: Einführung der Verkehrsordnung
für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1896 Nro 8 — Seiten 160 bis 162 — veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Ufsh.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 983 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Äußern.

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nr. 7) werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. Die Nr. XXXVc erhält folgende Fassung:

Patronen aus folgenden Sicherheitszprengstoffen:

Dahmenit (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphthalin),

Dahmenit A (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, doppeltchromsaurem Kali und Naphthalin),

Favier'schem Sprengstoffe (Gemenge von Ammoniak-salpeter und Mono- oder Dinitronaphthalin),

Progressit (Gemenge von Ammoniak-salpeter und salzsaurem Anilin, mit oder ohne Zusatz von schwefelsaurem Ammoniak),

Koburit (Gemenge von Ammoniak-salpeter, Chlordinitrobenzol und Chlordinitronaphthalin),

Koburit I (Gemenge von Ammoniak-salpeter, Dinitrobenzol und übermangan-saurem Kali),

Koburit (Gemenge von Ammoniak-salpeter und Dinitrobenzol),

Sekurit (Gemenge von Ammoniak-salpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol),

Sicherheits Sprengpulver der vereinigten Öln-Rottweiler Pulverfabriken (Gemenge von einer neutral reagirenden Salpeterart — Ammoniaksalpeter ohne Zusatz oder mit ganz geringem Zusatz von doppeltkohlen saurem Ammonium oder Barhum — und einem pflanzlichen oder thierischen Del, das im Wesentlichen aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff besteht, mit oder ohne Schwefel),
 Boswinkelschem Sicherheits Sprengstoffe (Gemenge aus Ammonsalpeter, Dinitrobenzol, Harzen, Paraffin, Fetten und Lacken),

Wachspulver (Gemenge von chlor saurem Kali, Carnaubawachs und Hegenmehl — Lykopodium —),

Westfalit (Gemenge von Salpeter mit Harz, Naphthalin und rohen Theerölen, mit oder ohne Zusatz von Lacken und Firnissen, mit oder ohne Zusatz von Kaliumbichromat)

werden unter nachstehenden Bedingungen befördert:

1. (1) Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken.

(2) Mit Paraffin oder Ceresin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete vereinigt werden. Ferner dürfen Patronen, die nicht so getränkt sind, bis zum Gewichte von 2 Kilogramm in Pakete vereinigt werden, die durch einen Ueberzug von Ceresin und Harz völlig von der Luft abgeschlossen sind. Die Pakete sind in haltbare hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, fest zu verpacken.

(3) Jede Kiste oder Tonne darf höchstens 50 Kilogramm Patronen enthalten.

2. Die Kisten und Tonnen müssen mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

3. (1) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Sprengstoffes und über die Beachtung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

(2) Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

2. Am Ende der Nr. XLIV ist als zweiter Absatz nachzutragen:

„Die vorstehend für flüchtige Kohlenäure und für Stickoxydul erlassenen Vorschriften finden auch auf flüchtiges Acetylen, jedoch mit folgenden Zusätzen Anwendung:

Zu 1. An den Behältern dürfen Theile irgend welcher Art aus Kupfer, Messing oder sonstigen kupferhaltigen Legirungen nicht verwendet werden. Die Ventile müssen aus Stahl bestehen.

Zu 2a. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen für Acetylen: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 30 Liter Fassungsraum des Behälters.“

3. Hinter Nr. XLIX a sind unter Nr. XLIX b folgende Bestimmungen einzufügen:

„XLIX b

Calcium-Carbid muß in luftdicht verschlossene eiserne Gefäße verpackt sein.

Anderer Stoffe dürfen in die Gefäße nicht beige packt werden.“

Die neuen Bestimmungen treten sofort in Kraft.

München, den 15. Februar 1896.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
v. Bever.

Nro 3036.

München 28. Februar 1896.

Betreff: Einreihung von überbetätigten Sergenten.

Sergenten, welche während der Abkommandierung aus dem praktischen Truppendienst über den Etat ihrer Charge gelöhnt sind, werden beim Rücktritt in den bezeichneten Dienst in die erste frei werdende Sergentenstelle eingereiht (§ 2₆ der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden und § 8₁ der Friedens-Befoldungs-Vorschrift).

Diese Einreihung geschieht innerhalb des betreffenden Truppen-Verpflegungsverbandes (§ 90₁ der Friedens-Befoldungs-Vorschrift), bei der Feld-Artillerie also innerhalb der Abteilung.

Insoweit hiervon bisher abgewichen ist, muß die Einreichung beim nächsten Freiwerden einer Sergentenstelle erfolgen; eine Rückzahlung von Pöhnung findet nicht statt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Aisch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3037.

München 28. Februar 1896.

Betreff: Pferde von pferdegeldberechtigten
Offizieren in Privatpflege.

1. Wenn bei einer Unterbringung von Pferden pferdegeldberechtigter Offiziere in Privatpflege von dem Empfange der Rationen in Natur kein Gebrauch gemacht werden, so sind sowohl die Gründe, welche den Naturalempfang ausschließen, als auch diejenigen, welche die Unterbringung als eine gebotene erscheinen lassen, auf den Quittungen bezw. in den Liquidationen der betreffenden Truppenteile über Rationsvergütungsgelder anzugeben. Die Wichtigkeit dieser Angaben ist von dem nächsten Dienstvorgesetzten zu bescheinigen.

2. Wenn die Unterbringung der Pferde solcher Offiziere in Privatpflege auf länger als drei Kalendermonate für notwendig erachtet wird, so ist vor Ablauf dieser Frist, spätestens aber innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage, die Genehmigung des Kriegsministeriums dazu nachzuziehen, andernfalls vom 4. Kalendermonat ab Pferdegeld nicht mehr zuständig ist, also auch kein Ersatz in Verlustfällen gewährt wird.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Aisch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 2 zum Anhang zur Traindepot-Ordnung;

Deckblätter Nro 1—7 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feld-
Artillerie;

Deckblätter Nro 48 und 49 zur Militär-Veterinär-Ordnung nebst Anhang 1889.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 8.

10. März 1896.

Inhalt: 1) Einführung eines neuen Pontonier-Reglements. 2) Neue Probe des Kochgeschirrs und des Kochgeschirrfutterals für die Kavallerie. 3) Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes. 4) Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1896/97. 5) Heranziehung der Offiziersdiener zum Dienst. 6) Abänderung des vorläufigen Anhangs zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre. 7) Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder (D. B. No 277). 8) Notizen.

No 3334.

München 4. März 1896.

Betreff: Einführung eines neuen Pontonier-Reglements.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliehung vom 1. ds Mts die Einführung eines neuen Pontonier-Reglements, unter Außerkraftsetzung desjenigen vom Jahre 1883 zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Ergänzungen und Abänderungen nicht grundsätzlicher Art Allergnädigst zu ermächtigen geruht.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß das neue Pontonier-Reglement (B. R.) — Druckvorschrift No 37 — nach der Drucklegung an die Kommandobehörden zc. in der

erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Verteilung gelangen wird, und daß weitere Abdrücke bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden können.

Die ingenieur-technische Sondervorschrift Nro 7 tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3061.

München 9. März 1896.

Betreff: Neue Probe des Kochgeschirrs und
des Kochgeschirrfutterals für die Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar c. unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit den weiteren Vollzugsbestimmungen zu verfügen geruht, daß bei Neubeschaffungen Kochgeschirre aus Aluminium und Kochgeschirrfutterale für die Kavallerie nach den Allerhöchsten Orts vorgelegten Proben zur Einführung zu gelangen haben.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Beschreibung des Kochgeschirrs sowie Bestimmungen betreffs der Beschaffung, Behandlung und Instandhaltung desselben mit den Proben demnächst zur Ausgabe gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3273.

München, 9. März 1896.

Betreff: Vollzug des Invaliditäts- und
Altersversicherungs-Gesetzes.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf Ziffer 7 der militärischen Ausführungsbestimmungen zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz — Kriegsministerialerlaß vom 9. Dezember 1890 Nro 20361,

Verordnungsblatt Seite 481, — eine Bekanntmachung des R. Staatsministeriums des Innern vom 19. Februar 1896 Nr. 3046 — Amtsblatt genannten R. Staatsministeriums Seite 68 — bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Sch. v. Asch.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 3046.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr.
Kgl. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abs. 9 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Dezember 1890 Nr. 18321 (Min.-Amtsbl. S. 473) und die Nachträge hiezu werden nachstehende weitere Ergänzungen und Aenderungen des derselben als Anlage 4 beigefügten Verzeichnisses derjenigen Staatsbediensteten, welche von der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgenommen sind, bekannt gegeben.

Unter lit. B, Abth. VI ist

1. bei Ziffer 1, 19, 20 und 23 mit 27 statt „Portiers“ bezw. „Portier“ zu setzen: „Pfortner“;
2. bei Ziffer 1 der Vortrag „Kanzleidiatarien“ zu streichen, desgleichen
3. bei Ziffer 11 der Vortrag „Kasernen-Auffseher“;
4. bei Ziffer 20a am Schlusse anzufügen: „Maschinist“;
5. bei Ziffer 23 der Vortrag: „Maschinenmeister“ zu streichen.

München, den 19. Februar 1896.

Krhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Koppstädter,
Ministerialrath.

Nro 3529.

München 9. März 1896

Betreff: Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1896/97.

Zum Zwecke eines unge störten Fortganges des Militär-Haushaltes wird hiemit vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für 1896/97 die Ermächtigung erteilt, daß bis zur Ausgabe der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sachetats behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben Zahlungen auf Rechnung des bezeichneten Stats innerhalb der Sähe der einschlägigen Stats von 1895/96 geleistet werden, soweit nicht für einzelne Fälle ausdrücklich anders verfügt ist oder wird.

Insoferne zu solchen Verfügungen besondere Veranlassung besteht, ist von den beteiligten Verwaltungsstellen rechtzeitig Antrag zu stellen.

Auch die Zulagen an die Unteroffiziere zc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen sind nach den bisherigen Sähen fortzuzahlen.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3411.

München 9. März 1896.

Betreff: Heranziehung der Offiziersdiener zum Dienst.

An Stelle der Ziffer 6 und 7 des § 33 der Garnisondienst-Vorschrift treten versuchsweise folgende Bestimmungen.

6. Die Diener der Generale, Stabs- und dienstlich berittenen Offiziere sind vollständig dienstfrei. Sie sind jedoch in größeren Garnisonen nach näherer Anordnung des Gouvernements zc. zweimal in jedem Monat von dem Truppenteil, dem sie angehören bzw. zugeteilt sind, zu einem Pöhnungs- bzw. sonstigen Appell heranzuziehen, wobei gleichzeitig die Prüfung der Dienstfachen, ärztliche Untersuchung sowie Belehrungen stattzufinden haben. Dieser Dienst selbst darf nicht länger als zwei Stunden dauern.

7. Die Diener derjenigen von ihren Truppenteilen abkommandierten und derjenigen nicht regimentierten Offiziere — ausschließlich der unter Ziffer 1 bezeichneten Kategorien —, welche Diener von auswärts gestellt erhalten, sind nach näherer Bestimmung der betreffenden Gouvernements, Behörden zc., soweit das erforderliche Ausbildungspersonal dazu verfügbar gemacht werden kann, bis wöchentlich dreimal zu Exerzierübungen, Appells und sonstigen Dienstverrichtungen heranzuziehen, bei welchen ein besonderer Wert auf die Befestigung der militärischen Haltung und der Disziplin zu legen ist.*)
8. Die Diener der übrigen Offiziere sowie der Zahlmeister, Veterinäre und des Stallmeisters der Equitations-Anstalt sind nach dem Ermessen des Compagnie- zc. Chefs insoweit zum Dienst heranzuziehen, als es zu ihrer weiteren Ausbildung erforderlich ist (vergl. Anmerkung zu Ziffer 7).

Auf die Sanitätsoffiziere finden die vorstehend für Offiziere gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3120.

München 2. März 1896.

Betreff: Abänderung des vorläufigen Anhanges zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre.

Zu dem im Betreff genannten Anhang ist auf Seite 10 bei lfd. Nro 38 in Spalte 5 einzusetzen: „1“.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armer-Angelegenheiten.
Senigst, Oberstlieutenant.

*) Zu Ziffer 7 und 8.

Zur möglichsten Schonung berechtigter Interessen der Offiziere sind die betreffenden Behörden zc. befugt, je nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Nro 3727.

München 5. März 1896.

Betreff: Ergänzung der Vorschrift für die
Verwaltung der Pionier = Übungsgelder
(Druckvorschrift Nro 277.).

Im § 1, Abs. 1 der im Betreff bezeichneten Druckvorschrift sind
hinter dem Buchstaben c) die Worte:

„Zustandsetzung und“
einzuschalten.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — **Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.**
Schnitz, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1 und 2 zur Remontierungs-Ordnung;

Deckblätter zur Kriegsf Feuerwerkerei für brijante Munition und rauchschwaches
Pulver;

Deckblätter Nro 22—32 zum Entwurf zu einer Dienstordnung für die K. B.
Militär-Telegraphen-Schule.

Im Selbstverlage des Vereins „Concordia“ in Mainz ist eine Schrift: „Des
Reservisten Begleiter in die Heimat“ erschienen, auf welche hiemit auf-
merksam gemacht wird. Preis für 100 Exemplare 5 Mark bei portofreier
Lieferung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 9.

23. März 1896.

Inhalt: 1) Disziplinarstrafgewalt. 2) Sondervorschriften für die Fuß-Artillerie. 3) Schußtafeln. 4) Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien der Feld-Artillerie. 5) Schußtafeln. 6) Bedingungen für das Schulschießen der Jäger. 7) Kassen- und Zahlungsgeschäft bei den Truppen. 8) Berichtigung der Bekleidungssetats. 9) Notizen.

Nro 3994.

München 22. März 1896.

Betreff: Disziplinarstrafgewalt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. ds Mts dem Chef des Generalstabes der Armee sowie dem Inspecteur der Militärbildungsanstalten für ihr gesamtes Ressort die Disziplinarstrafgewalt gleich einem kommandierenden General, dem Direktor des Topographischen Bureaus jene eines Regiments-Commandeurs zu verleihen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hiemit zur Kenntniss der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Klügel, Oberstlieutenant.

Nro 3123.

München 22. März 1896.

Betreff: Sonder-Vorschriften für die Fuß-
Artillerie.

Von den neu bearbeiteten „Sonder-Vorschriften für die Fuß-
Artillerie“ ist die Abteilung C, Artilleristische Geräte und Geschirre,
im Druck erschienen. Dieselbe wird den Kommando-Behörden und
Dienstesstellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken demnächst
zugehen und erhält die Nro 279 im Druckvorschriften-Stat.

Die Ausgabe eines bezüglichen ergänzenden Vorwortes, sowie
entsprechender Titelblätter bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstleutnant.

Nro 3732.

München 22. März 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Die „Bemerkungen und Zusätze zum Beiheft zum Sammelheft
der Schußtafeln — Berlin 1892 — für den Gebrauch bei den k. Bayer-
ischen Geschützen“ sind neu aufgestellt worden und gelangen durch die Zen-
tral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung. Die bisherigen
gleichnamigen Bemerkungen und Zusätze — München 1892 — treten
hiedurch außer Kraft und sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstleutnant.

Nro 3755.

München 22. März 1896

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für
immobile Batterien der Feld-Artillerie

Die Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien der Feld-
Artillerie ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift
Nro 373 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur
Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 330 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstleutnant.

Nro 3839.

München 22. März 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 18 für den langen 15 cm Mörser gelangt neu zur Ausgabe und werden die für die Sammelhefte bezw. als Gebrauchsschußtafeln benötigten Abdrücke den Kommandobehörden w. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst übermitteln werden.

Die bisherige Schußtafel Nro 18 vom Jahre 1892 tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4101.

München 22. März 1896.

Betreff: Bedingungen für das Schieß-
schießen der Jäger.

In der 8. Bedingung der Hauptübung der besonderen Klasse der Jäger ist an Stelle des Anschlags „liegend freihändig“ der Anschlag „liegend aufgelegt“ zu setzen.

Die vorläufigen Deckblätter III und IV zum Anhang I zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger sind dementsprechend handschriftlich zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4229.

München 22. März 1896.

Betreff: Rassen- und Zahlungsgeschäft bei
den Truppen.

Die nachstehend bezeichneten Vorschriften sind wie folgt zu ändern bezw. zu ergänzen:

I. Entwurf zur Rassenordnung für die Truppen.

1. § 3, erhält im zweiten Absatz folgende Fassung:

„Am Tage des Abschlusses (§ 27) hält er die monatliche Rassenprüfung ab.“

2. § 10,₁ erhält hinter dem ersten Satz die Einschaltung:
 „Fällt einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so wird das Kassengeschäft und die Auszahlung der Gehältnisse an Gehalts- und Pöhnungsempfänger an dem leztvorhergehenden Werktag bewirkt. Wenn jedoch — wie etwa bei schwerer Erkrankung eines Gehaltsempfängers, welcher zum Gnadenbezüge berechnigte Angehörige nicht besitzt, — eine Gefahr des Verlustes entstehen könnte, so nimmt der Klassenverwalter (bei Klassenkommissionen das zweite Mitglied) nach Zustimmung des Commandeurs den Betrag in Verwahrung und zahlt ihn am Fälligkeitstage aus.“
3. In § 21,₂ ist in der vorletzten Zeile für das Wort „Tage“ zu setzen: „Werktag.“
4. In § 27,₁ erste Zeile ist hinter dem Worte „Monats“ einzuschalten:
 „oder, wenn dies ein Sonn- oder Festtag ist, an dem vorhergehenden Zahltag (§ 10,₁).“
5. In § 27,₂ erste Zeile ist statt „Tage“ zu setzen: „Werktag.“
6. § 28,₁ erhält hinter dem ersten Absatz folgenden Zusatz:
 „Ist der erste Tag des Vierteljahres ein Sonn- oder Festtag, so findet der Abschluß und die Übertragung in die anderen Klassenbücher an dem vorhergehenden Werktag statt.“
7. § 44,₁ wird durch den Zusatz ergänzt:
 „der zweite Satz von § 10,₁ dieser Klassenordnung findet keine Anwendung.“

II. Befoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden und

III. Servisreglement.

In den §§ 82,₁ und 83,₁ — bei beiden am Schlusse des ersten Absatzes — und am Schlusse des § 84 der Friedens-Befoldungsvorschrift, sowie am Schlusse des ersten Absatzes im § 72 des Servis-Reglements ist hinzuzufügen:

„Ausnahme, siehe die Klassenordnung.“

Deckblätter und Nachträge werden nicht ausgegeben.

Die Kriegsministerialerlasse vom 31. August 1891 Nro 15207 und vom 4. Oktober 1893 Nro 18446 treten als gegenstandslos außer Geltung.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4183.

München 17. März 1896.

Betreff: Berichtigung der Bekleidungs-
etats.

Zu den Bekleidungssetats der Truppen sind die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Berichtigungen vorzunehmen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberlieutenant.

Zusammenstellung

der in den Bekleidungssetats der Truppen vorzunehmenden Berichtigungen.

Gültig vom 1. April 1895.

1. Etat 17.

Auf der ersten Seite unter Abschnitt „Außerdem erhält jedes Regiment jährlich“ ist als neue Zeile F. hinzuzufügen:

F. Zur Unterhaltung der tragbaren Zeltausrüstungen für jedes Bataillon, welches seine Kriegsfornationen mit Spannung aufstellt

20

Gültig vom 1. April 1896.

2. Etats 1, 2, 2a, 3 und 5.

Zu A I 4 der Erläuterungen:

Zu Etat Nro 1 ist in Zeile „hellblauer Molton“ statt 215,0 cm zu setzen: 220,0 cm; und in diesem sowie in den übrigen vorbezeichneten Etats in Zeile „Dressen zu Unteroffiziersabzeichen“ statt 25 cm zu setzen: 50 cm; ferner als:

	Einheitspreis		Betrag für Tuch		Betrag für andere Abfindungsgegenstände		Betrag für Tuch	
			für Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffiziere		für Gemeine und Ökonomiehandwerker			
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
im Etat No 1								
in Zeile hellblauer Molton	3	80	8	36	.	.	8	36
" " Dreissen zu Unteroffiziers-Abzeichen	1	85	.	.	.	93	.	.
in den Stats No 2, 2a, 3 und 5								
in Zeile hellblauer Molton	3	80	8	17	.	.	8	17
" " Dreissen zu Unteroffiziers-Abzeichen	2	05	.	.	1	03	.	.

Die Summen (einschl. für Hoboisten) sind zu berichtigen.

3. Stats 1, 2, 2a und 3 — zweite und dritte Seite - - 5 — zweite Seite.

Der Statspreis und die Jahresentschädigung zu A I. 4 „Litewka“ sind der bezüglichen Erläuterung entsprechend zu ermäßigen und beitragen für:

	Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffiziere		Stabs- hoboiſt, Hobo- iſten, Regi- ments- u. Zambours		Zambours und Hornisten		Gemeine, Ökonomie- Hand- werker									
	Statspreis	Jahresent- schädigung	Statspreis	Jahresent- schädigung	Statspreis	Jahresent- schädigung	Statspreis	Jahresent- schädigung								
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ								
Zu Stat 1	11	39	3	80	16	26	5	42	11	32	3	77	10	46	3	49
" " 2, 2a, 3 und 5	11	27	3	76	13	65	4	55	10	43	3	48	10	24	3	41

Die Summen sind zu berichtigen.

4. Etats 1, 2, 2a, 3 und 5.

Auf der ersten Seite, in den Zeilen:

		für einen							
		Feld- webel, Vizefeld- webel, Unter- offizier		Stabs- hobo- isten, Hobo- isten, Regts- und Bataill- Tambour		Tam- bour und Hor- nisten		Ge- meinen, Ökono- mie- Hand- werker	
		.M.	.S.	.M.	.S.	.M.	.S.	.M.	.S.
des Etats 1	sind die Jahreseinheitsätze für A. Bekleidungsstücke in Spalte:								
	für Tuch zu ermäßigen um	. 30		. 30		. 30		. 29	
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu erhöhen um	. 19		. 19	
	Summe zu ermäßigen um	. 11		. 11		. 30		. 29	
des Etats 2, 2a, 3 und 5.	für Tuch zu ermäßigen um	. 36		. 36		. 36		. 36	
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu erhöhen um	. 19		. 18	
	Summe zu ermäßigen um	. 17		. 18		. 36		. 36	

5. Etat 4.

Die Erläuterung zu A. I. 4 „Drilllichjacke“ ist zu streichen und dafür zu setzen:

Titelwka.	Einheitspreis		Feldwebel, Bizfeldwebel, Oberjäger			Gemeine, Ökonomie-Handwerker						
	M.	ℳ	M.	ℳ	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ			
215,0 cm grauer Molton	4	50	9	68	.	.	9	68	.	.		
1,0 cm hellgrünes Abzeichentuch zu Kragenpatten	6	.	.	06	.	.	.	06	.	.		
2,5 cm desgl. zu Schulterklappen	6	.	.	15	.	.	.	15	.	.		
120,0 cm blaues Zugband	05	06	.	.	06		
66,5 cm blaue Futterleimwand zum Stoß, Zug und zu Taschen	65	43	.	.	43		
$\frac{7}{12}$ Duzend große Hornknöpfe	20	12	.	.	12		
$\frac{9}{12}$ Duzend kleine Hornknöpfe	10	08	.	.	08		
Für gelbe Sticwolle zu Nummern auf den Schulterklappen	03	.	.	03		
50,0 cm goldene Treffen zum Stragen	2	05	.	.	1	03		
Anfertigungskosten	1	1		
					9	89	2	75	9	89	1	72
					12	64			11	61		
					Stabsbornist, Hornisten							
					9	89	2	75				
					1	90	.	.	2	38		
					9	89	5	13				
					15	02						

wie vorstehend

125,0 cm goldene Treffen zu Schwalbenmestern

6. Ebdaselbst.

Seite 2 und 3.

Zu A. I. No 3 — Waffencrock — ist die Tragezeit für die Unteroffizierschargen von 1 Jahr auf 1¹/₂ Jahr, für die Gemeinchargen von 2 auf 2¹/₂ Jahr zu erhöhen. Dementsprechend beträgt die Jahresentschädigung:

	M.	„
für einen Feldwebel und Vizefeldwebel	12	94
„ „ Oberjäger	12	94
„ „ Stabshornisten	16	14
„ „ Hornisten	16	14
„ „ Gemeinen und Ökonomiehandwerker	5	38

Ferner ist der Inhalt zu A. I. No 4 „Drillichjacke“ zu streichen und dafür zu setzen in der Spalte A. Bekleidungsstücke: Eitewfa in den Spalten:

	Statspreise		Tragezeit Jahre	Jahresentschädigung	
	M.	„		M.	„
Feldwebel, Vizefeldwebel, Oberjäger	12	64	3	4	21
Stabshornist, Hornisten	15	02	3	5	01
Gemeine und Ökonomiehandwerker	11	61	3	3	87

Die Summen der 2. und 3. Seite sind zu berichtigen.

7. Ebdaselbst.

Die Erläuterung zu B. 1 „Helm“ ist zu streichen und dafür zu setzen:

Alle Chargen.

	M.	„
Eschako.		
Der lederne Eschako mit Vorder- und Hinterschirm	4	70
Der tombakene Wappenschild		35
	5	05

8. Abendafelbst.

Seite 4 und 5 sind Nummer 1 mit 3 zu streichen und dafür zu setzen:

Auf Seite 4.

Nummer	B. Ausrüstungsstücke.	Feldweibel und Bizefeldweibel					Oberjäger				
		Etats- preise		Trage- zeit	Jahres- entschä- digung		Etats- preise		Trage- zeit	Jahres- entschä- digung	
		M.	ℳ	Jahre	M.	ℳ	M.	ℳ	Jahre	M.	ℳ
1	Tschako mit Wappenschild	5	05	10	.	51	5	05	10	.	51
2	Schuppenketten, Paar	1	60	15	.	11	1	60	15	.	11
3	Feldzeichen	2	25	5	.	45	.	20	5	.	04

Auf Seite 5.

Stabshornist			Hornisten			Gemeine			Ökonomie- Handwerker					
Etats- preise	Trage- zeit	Jahres- entschä- digung	Etats- preise	Trage- zeit	Jahres- entschä- digung	Etats- preise	Trage- zeit	Jahres- entschä- digung	Etats- preise	Trage- zeit	Jahres- entschä- digung			
M.	ℳ	Jahre	M.	ℳ	Jahre	M.	ℳ	Jahre	M.	ℳ	Jahre			
5	05	10	.	51	5	05	10	.	51	5	05	10	.	51
1	60	15	.	11	1	60	15	.	11	1	60	15	.	11
2	25	5	.	45	.	20	5	.	04	.	20	5	.	04

Die Summen der 4. und 5. Seite sind zu berichtigen.

9. Abendabschluß.

Auf der ersten Seite sind die Jahreseinheitsätze zu streichen und dafür zu setzen:

Chargen	Jahreseinheitsätze für							
	A. Bekleidungsstücke						B. Aus- rüst- ungs- stücke	
	für Tuch		für die übrigen Abfind- ungs- gegen- stände		Summe			
	M.	h)	M.	h)	M.	h)	M.	h)
Für einen Feldwebel und Vizefeldwebel	19	23	47	80	67	03	8	93
„ „ Oberjäger	19	23	47	72	66	95	4	13
„ „ Stabshornisten	19	42	51	61	71	03	8	93
„ „ Hornisten	19	42	51	53	70	95	3	84
„ „ Gemeinen	15	40	28	21	43	61	3	96
„ „ Ökonomiehandwerker	15	40	28	21	43	61	1	57

10. Etat 18.

Zu der Erläuterung zu A. I. 4 „Drillichjacke“ ist „und Ökonomie-Handwerker“ zu streichen. Ferner ist die Erläuterung zu A. I. 12 „Arbeitsmittel“ zu streichen und dafür zu setzen:

Titelwka.	Einheitspreis		Feldwebel, Bizefeldwebel, Unteroffizier		Gemeine, Ökonomie-Handwerker			
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ		
215,0 cm dunkelblauer Molton	4	.	8	60	.	8	60	
1,0 cm schwarzes Abzeichentuch zu Stragenpatten . . .	4	40	.	04	.	.	04	
0,8 cm hochrotes Abzeichentuch zu Vorstoß um dieselben	5	30	.	02	.	.	02	
120,0 cm blaues Zugband	05	06	
66,0 cm blaue Futterleinwand zum Stoß, Zug und zu Taschen	65	43	
7 ¹ / ₂ Duzend große Hornknöpfe	.	20	12	
7 ¹ / ₂ Duzend kleine Hornknöpfe	.	10	08	
Für gelbe Sticwolle zu Nummern auf den Schulterklappen	03	
50,0 cm silberne Treffen zum Stragen	1	85	93	
Anfertigungskosten	1	.	.	1	
			8	66	2	65	8	66
							1	72
			11 31		10 38			
			Stabshornist, Hornisten					
			8	66	2	65		
wie vorstehend								
125,0 cm silberne Treffen zu Schwalbennestern . . .	1	50	1	88
			8	66	4	53		
			13 19					

11. Ebendasselbst.

Seite 2 und 3.

Zu A. I. No 3 — Waffenvock — ist die Tragezeit für die Unteroffizierschargen von 1 Jahr auf $1\frac{1}{4}$ Jahr, für die Gemeinchargen von 2 auf $2\frac{1}{2}$ Jahr zu erhöhen. Dementsprechend beträgt die Jahresentschädigung:

	M.	§
für einen Feldwebel, Bizefeldwebel	13	01
„ „ Unteroffizier	13	01
„ „ Stabshornisten	15	87
„ „ Hornisten	15	87
„ „ Gemeinen	5	52
„ „ Ökonomie-Handwerker	5	52

Ferner ist auf der dritten Seite in Spalte „Gemeine“ zu A. I. 4 die Tragezeit von 2 Jahre auf $1\frac{1}{4}$ Jahre zu ermäßigen und die Jahresentschädigung von 1 M. auf 1 M. 60 § zu erhöhen, sowie in Spalte „Ökonomiehandwerker“, zu A. I. 4 der Etatspreis, die Tragezeit und die Jahresentschädigung zu streichen.

Endlich ist der Inhalt zu A. I. 12 „Arbeitsmittel“ zu streichen und dafür zu setzen in der Spalte A. Bekleidungsstücke: Wiewfa in den Spalten:

	Etatspreise		Tragezeit Jahre	Jahresentschädigung	
	M.	§		M.	§
für einen Feldwebel, Bizefeldwebel, Unteroffizier	11	31	3	3	77
„ „ Stabshornisten, Hornisten	13	19	3	4	40
„ „ Gemeinen und Ökonomiehandwerker	10	38	3	3	46

Die Summen der 2. und 3. Seite sind zu berichtigen.

12. Abendafelbst.

Auf der ersten Seite sind die Jahreseinheitsätze zu streichen und dafür zu setzen:

Chargen	Jahreseinheitsätze für							
	A Bekleidungsstücke						B Aus- rüstungs- Stücke	
	für Tuch		für die übrigen Ab- findungs- Gegen- stände		Summe			
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
für einen Feldwebel und Bize- feldwebel	19	16	48	98	68	14	8	82
„ „ Unteroffizier	19	16	48	90	68	06	4	35
„ „ Stabshornisten	19	31	52	32	71	63	8	82
„ „ Hornisten	19	31	52	24	71	55	4	09
„ „ Gemeinen	15	25	31	17	46	42	4	12
„ „ Ökonomiehandwerker	15	25	28	28	43	53	1	82

13. Etat 18a.

Die Erläuterung zu A. I. 4 Drillhjacke ist zu streichen und dafür zu setzen:

	Einheitspreis		Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffizier		Gemeine, Ökonomie-Handwerker						
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ			
Litewka.											
215,0 cm dunkelblauer Molton .	4	.	8	60	.	.	8	60	.	.	
1,0 cm schwarzes Abzeichentuch zu Kragenpatten . .	4	40	.	04	.	.	.	04	.	.	
0,3 cm hochrotes Abzeichentuch zu Vorstoß um dieselben	5	30	.	02	.	.	.	02	.	.	
2,5 cm hochrotes Abzeichentuch zu Schulterklappen .	5	50	.	13	.	.	.	13	.	.	
120,0 cm blaues Zugband . .	.	05	.	.	.	06	.	.	.	06	
66,5 cm blaue Futterleinwand zum Stoß, Zug und zu Taschen	65	.	.	.	43	.	.	.	43	
⁷ / ₁₂ Duzend große Hornknöpfe .	.	20	.	.	.	12	.	.	.	12	
⁹ / ₁₂ Duzend kleine Hornknöpfe .	.	10	.	.	.	08	.	.	.	08	
Für gelbe Sticmwolle zu Abzeichen auf den Schulterklappen	03	.	.	.	03	
1 bzw. 2 Paar weißwollene Rigen zu den Kragenpatten	15	.	.	.	27	
50,0cm silberne Treissen zum Tragen	1	85	.	.	.	93	
Anfertigungskosten	1	.	.	.	1	.	
				8	79	2	80	8	79	1	99
					11	59			10	78	
					Hornrißen						
				8	79	2	80				
125,0 cm silberne Treissen zu Schwalbennestern . .	1	50	.	.	.	1	88				
66,5 cm silberne Frangen zu desgl.	4	50	.	.	.	2	99				
				8	79	7	67				
					16	46					

wie verstehend

15. **Ebendasselbst.**

Auf der ersten Seite sind die Jahreseinheitsätze für A. Bekleidungsstücke zu streichen und dafür zu setzen:

	für Tuch		für die übrigen Abfindungs- gegenstände		Summe	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
Für einen Feldwebel und Vizefeldwebel	19	20	51	99	71	19
„ „ Unteroffizier	19	20	51	91	71	11
„ „ Hornisten	19	35	58	64	77	99
„ „ Gemeinen	15	29	32	42	47	71
„ „ Ökonomiehandwerker	15	29	28	66	43	95

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter No 1 bis 7 zur Bajonettier-Vorschrift für die Infanterie;

Deckblätter No 1 und 2 zur Feldpioniervorschrift für die Infanterie 1895;

Deckblatt No 1 zur Schußtafel No 17 des Sammelheftes und der Gebrauchsschußtafeln;

Deckblatt No 8a zur Schußtafel No 10e
 „ „ 15a „ „ 12a } des Sammelheftes und der
 „ „ 7a „ „ 12b } Gebrauchsschußtafel;

Deckblätter No 12—15 zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerferschule;

Deckblätter No 30 und 31 zum Waffen-Zustandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die Artillerie-Depots.

fonds vom 12. Juni 1892 — Druckvorschrift No. 249 — sowie die Bestimmungen der Kriegsministerial-Erlasse:

- a) vom 28. März 1879 No. 3889, betreffend den Unterstützungsfonds für Offiziersaspiranten,
- b) vom 10. Januar 1878 No. 674, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Offiziere für den Ersatz unverschuldet erlittener Verluste von Pferden,
- c) vom 16. Juli 1887 No. 12571, betreffend die Gewährung von Unterstützungen für bedürftige Offiziere zc. der Garnison Metz nebst den hiezu ergangenen Ergänzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Über die mit Schluß des Etatsjahres 1895/96 verbleibenden Bestände der vorstehend unter a bis c gedachten Fonds trifft das Kriegsministerium Verfügung.

Kriegs-Ministerium. Frb. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

No 4329.

München 26. März 1896.

Betreff: Militäretat für 1896/97, hier
Errichtung einer Intendantur der mili-
tärischen Institute.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königs reichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 6. März l. Js vom 1. April 1896 beginnend nachstehende organische Verfügungen Allerhöchst zu treffen geruht.

1. Es wird eine dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellte Intendantur der militärischen Institute in München mit einem Ober-Intendanturrate als Vorstand, einem Intendantur-Mitgliede, einem Beisitzer, sowie dem erforderlichen Revisions-, Registratur- und Kanzlei-Personal, vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für 1896/97, vorerst in provisorischer Weise errichtet.
2. Dieser Intendantur werden die ökonomischen Angelegenheiten nachstehender Institute zc. zc. zugewiesen:

von der Intendantur I. Armee-Corps:

der Leibgarde der Hartschiere, der Equitationsanstalt, der Remonte-depots, der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten mit Kriegs-

akademie, Artillerie- und Ingenieur-Schule, Kriegsschule und Kadettencorps, der Militär-Schießschule, der Unteroffizierschule mit Vorschule, der Militär-Lehrschmiede, der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, der Oberfeuerwerferschule, der Artillerie-Depots Augsburg mit Filiale Rechfeld, Ingolstadt mit Filiale Neu-Ulm und München, der technischen Institute der Artillerie, der Fortifikation (Festungs-Baukasse) Ingolstadt, des Invalidenhaujes; ferner die Geschäfte des ökonomischen Referenten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

von der Intendantur II. Armee-Corps:

der Remontenanstalt, der Gewehrfabrik, der Artilleriedepots Germersheim und Würzburg mit Filiale Nürnberg beziehungsweise Fürth und der Fortifikation (Festungs-Baukasse) Germersheim.

3. Bezüglich der genannten Institute zc. obliegt der neuen Intendantur in dem bisherigen Umfange die Revision und Abnahme der Rechnungen, die Vornahme der Lokal- und Kassen-Revisionen, sowie der Administrativ-Untersuchungen und die Beschlußfassung über letztere, ferner das Bauwesen unter fortbestehender Mitwirkung des bautechnischen Personals und der Bau-Abteilung der einschlägigen Corps-Intendantur, endlich die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherung der betreffenden Anstalten.
4. Das Kriegsministerium wird ermächtigt, die zum Vollzuge des Vorstehenden notwendigen Anordnungen zu treffen.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung bestimmt das Kriegsministerium im Einverständniß mit dem K. Staatsministerium der Finanzen, was folgt:

1. Die Revision und Erledigung der Rechnungen und Liquidationen der vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Militär-Institute, Behörden und Anstalten geht auf die Intendantur der militärischen Institute, in gleichem Umfange über, wie sie bisher den Corpsintendanturen obgelegen hat, und sind hiebei die allgemeinen, bei den Corpsintendanturen für das Rechnungswesen geltenden Normen gleichmäßig anzuwenden.

Sämtliche nach dem 1. April l. Js zur Einreichung an die Revisionsbehörden fällig werdenden Rechnungs- und Liquidations-Produkte gedachter Institute zc. sind an die nunmehr zuständige Intendantur der militärischen Institute einzusenden, welcher somit auch die Abnahme der Jahresrechnungen für 1895/96 zusteht. Insofern auf das Rechnungsjahr 1895/96 einschlägige, den Corps-

intendanturen bereits vorliegende Liquidationen zc. am 1. April l. Js noch nicht geprüft sind, hat die Erledigung derselben gleichfalls durch die Intendantur der militärischen Institute zu erfolgen.

Vom Rechnungsjahr 1895/96 ab findet die Superrevision der einschlägigen Rechnungen durch den K. Obersten Rechnungshof bei letztgenannter Intendantur statt.

2. Die für die Verwaltung mehrgedachter Institute zc. erforderlichen Geldmittel (Dotationen) werden vom 1. April 1896 ab der General-Militär-Kasse durch den Verwaltungsetat derselben überwiesen und sind je nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften bei genannter Kasse abzuheben.

Die Visierung von Dotationsquittungen steht der Intendantur der militärischen Institute innerhalb ihres Ressorts in gleichem Umfange und in gleicher Weise zu wie bisher den Corpsintendanturen.

Jahres-Schlußabrechnungen, Verpflegungs- und Reisekosten-Liquidationen sind von der Intendantur der militärischen Institute künftig ausschließlich bei der General-Militär-Kasse anzuweisen.

Soweit dieselben jedoch noch auf das Etatsjahr 1895/96 einschlägig sind, erfolgt die Anweisung durch genannte Intendantur auf die bisher zuständigen Kassen — gegebenen Falles unter Kassenkontrolle der betreffenden Corpsintendantur —.

3. Bezüglich der Kassen- und Lokalrevisionen, Geschäftsüberträge und ökonomischen Musterungen gehen die einschlägigen Zuständigkeiten der Corpsintendanturen bezüglich der in Ziffer 2 der Allerhöchsten Entschließung bezeichneten Institute zc. unverändert auf die Intendantur der militärischen Institute über.
4. Einnahmen für Rechnung der K. Zentral-Staatskasse sind von den Instituten zc. in bisheriger Weise zu behandeln. Die bezüglichen Designationen hat die Intendantur der militärischen Institute nach Prüfung und Feststellung jeweils längstens bis 20. April samt Beilagen der General-Militär-Kasse zur Aufnahme in ihre Einnahme-Zentralrechnung aufzustellen.
5. Die Amtskautions-Angelegenheiten bezüglich der Beamten der Remontedepots und der Remontenanstalt, der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus,

der Festungsbaukassen,
des Invalidenhauses, dann

der Zahlmeister der Equitationsanstalt und der Unteroffizierschule gehören künftig zum Geschäftskreis der Intendantur der militärischen Institute — vergl. Ziffer IV. 1. B. der Vollzugsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1877, Fassung von 1885, Verordnungsblatt Seite 504 —.

Die Hinterlegung der Amtskauttionen erfolgt bei der Zahlungsstelle I. Armee-Corps unter Kassenkontrolle der Intendantur dieses Armee-Corps.

Soweit dieselben bisher bei der Zahlungsstelle II. Armee-Corps hinterlegt waren, sind sie an die ersgedachte Zahlungsstelle zu überweisen.

6. Für die Auslieferung der bei den Instituten zc. anfallenden Fondsbeiträge und Botengebühren im Geschäftsbereich der Intendantur der militärischen Institute an die General-Militär-Kasse haben die Bestimmungen in § 6, d, dann § 11 und 12 der Instruktion, Beilage zum Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 5. April 1894 Nro 7033, Verordnungsblatt Nro 13, Seite 122, sinngemäße Anwendung zu finden.
7. Sämmtliche auf die in Ziffer 2 der Allerhöchsten Entschliebung bezeichneten Institute zc. einschlägigen Rechnungsvormerkungen, sonstigen Rechnungs- und Revisionsbehalte, Generalien, Akten und Liquidationen, dann sämmtliche Rechnungen nebst Belegen bis zum Jahre 1894/95 einschließlich, sind der Intendantur der militärischen Institute von den Corpsintendanturen zu überweisen.
8. Die Feststellung und Anweisung von Liquidationen über Reise- und Umzugskosten von Angehörigen der in Ziffer 2 der Allerhöchsten Entschliebung bezeichneten Institute zc., dann der Offiziere zc.
 - der Inspektion der Kavallerie,
 - der Inspektion der Fuß-Artillerie,
 - der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen,
 - der Remonte-Inspektion,
 - der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten,
 - der Inspektion der Unteroffizierschule,

der Inspektion der militärischen Strafanstalten
obliegt der Intendantur der militärischen Institute.

Hiernach ändert sich der Kriegs-Ministerial-Erlass vom
31. Mai 1884 No 7718.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Central-Abteilung
v. Flügel, Oberstlieutenant.

No 4567.

München 26. März 1896.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Nachstehend wird die Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche der
Kgl. Preussischen 17. und 18. Infanterie-Brigade und des XIII. (Kgl.
Württembergischen) Armeekorps, welche vom 1. April 1896 ab an
Stelle der bisherigen tritt, zur Kenntnis gebracht.

Die Ausgabe von Deckblättern zur Anlage 1 der Wehr-Ord-
nung bleibt vorbehalten.

Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der 17. und 18. Infanterie-
Brigade.

Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirke	Bemerkungen
17. 1. Bezirk	Görlitz Muskau Glogau	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 17. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 9. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
2. Bezirk	Sprottau Neusalz a. O. Lauban	
18.	Fauer Piegnitz Hirschberg	

Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich des XIII. (Königlich
Württembergischen) Armee-Corps.

Infanterie-Brigade		Landwehr- bezirke	Bemerkungen
51. (1. Königlich Württembergische)	1. Bezirk	Calw Stuttgart	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 51. Infanterie-Brigade (1. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 26. Kavallerie-Brigade (1. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Keutlingen Horb Rottweil	
52. (2. Königlich Württembergische)	1. Bezirk	Leonberg Ludwigsburg	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 52. Infanterie-Brigade (2. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 13. Feld-Artillerie-Brigade (Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Heilbronn Hall	
53. (3. Königlich Württembergische)	1. Bezirk	Mergentheim Ellwangen Gmünd	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 53. Infanterie-Brigade (3. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 27. Kavallerie-Brigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Ulm Eßlingen	
54. (4. Königlich Württembergische)		Ravensburg Biberach Ehingen	

Frh. v. Feilitzsch.

Frh. v. Ulf.

Änderung der Landwehr-
bezirkseinteilung im Bereiche
der 17. und 18. preussischen
Infanterie-Brigade und des
XIII. (Königlich Württem-
bergischen) Armee-Corps.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4564.

München 26. März 1896.

Betreff: Übergabe von Bauten, hier Ergänzungen oder Abänderungen derselben.

Mit Bezug auf § 148 Abf. 3, dann auf die §§ 131, 132 und 158 der Garnisonsbauordnung wird Nachstehendes bestimmt:

1.

In der Übergabe-Verhandlung sind alle baulichen Maßnahmen ausdrücklich zu bezeichnen, welche behufs Ergänzung oder Abänderung des Bauwerks noch notwendig erscheinen. Auch Ergänzungen und Verbesserungen, welche innerhalb der ersten 6 Wochen nach der Übergabe als zur plan- und bestimmungsmäßigen Benutzung der baulichen Anlagen notwendig erkannt und beantragt werden, dürfen noch nachträglich zur Ausführung gelangen.

2.

Bei Bauten, welche aus Fonds für einmalige Ausgaben hergestellt werden, sind etwa nach vorstehender Ziffer 1 veranlaßte Ergänzungen oder Abänderungen für Rechnung dieser Fonds innerhalb der für die Abrechnung bestimmten Fristen auszuführen und mitzuverrechnen. Nachtragsrechnungen sind hier nur insoweit zulässig, als deren Notwendigkeit in der Übergabeverhandlung bezw. nachträglich gehörig begründet ist.

Kriegsministerium.

Frb. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 11.

31. März 1896.

Inhalt: 1) Anlegung des Infanterie-Offiziers-Säbels seitens der Sanitäts-offiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte. 2) Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik. 3) Reisegebühren für die oberen Militär-beamten des Beurlaubtenstandes. 4) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1896. 5) Notiz.

Nro 4807.

München 30. März 1896.

Betreff: Anlegung des Infanterie-Offiziers-Säbels seitens der Sanitäts-offiziere, Unter-ärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliezung vom 29. ds Mts die Einführung des Infanterie-Offiziers-Säbels nebst Offiziers-Säbelloppel mit goldenem Treßfenbesatz für die Sanitäts-offiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte an Stelle des bisher getragenen Degens M/73 zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hiemit zur Kenntniss der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4488.

München 30. März 1896.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung
der Gewehrfabrik.

An Stelle der bisher für die Gewehrfabrik gültigen Dienstordnung tritt die neubearbeitete „Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik — München 1896“. Dieselbe gelangt als Entwurf in beschränkter Anzahl an die beteiligten Dienststellen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung und erhält die Nro 371 im Druckvorschriften-Stat.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstleutnant.

Nro 4724.

München 30. März 1896.

Betreff: Reisegebühren für die oberen
Militärbeamten des Beurlaubtenstandes.

Die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes empfangen bei Einberufung zu Dienstleistungen die Reisegebühren nach den Festsetzungen des § 40 der Reiseordnung mit der Maßgabe, daß für die Beamten mit einem Tagelohnsatz von 6 M. die Nebenkosten nur 2 M. betragen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstleutnant.

Nro 4453.

München 26. März 1896.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
für das 2. Vierteljahr 1896.

Die für das 2. Vierteljahr 1896 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag
	§		§
I. Armee-Corps.		II. Armee-Corps.	
Augsburg	16	Amberg	18
Benediktbeuern	18	Andbach	17
Dillingen	17	Aischaffenburg	17
Eichstätt	18	Bamberg	19
Freising	17	Bayreuth	16
Fürstentfeld-Brud	18	Erlangen	18
Gunzenhausen	18	Fürth	17
Ingolstadt	19	Germerstheim	21
Kempten	17	Hammelburg	30
Landshut	18	Hof	16
Landshut	15	Kaiserslautern	14
Lechfeld	30	Kissingen	18
Landau	19	Kitzingen	17
Windelheim	19	Landau	21
München	16	Ludwigshafen a./Rh.	18
Neu-Ulm	19	Neuburg a./D.	18
Passau	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	18	Nürnberg	18
Wilshofen	16	Regensburg	15
Wasserburg	19	Speyer	19
Weilheim	19	Straubing	16
		Sulzbach	20
		Weiden	18
		Würzburg	17
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter No 20—54 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 12.

8. April 1896.

Inhalt: 1) Bekleidung und Ausrüstung des Meldereiter-Detachements. 2) Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse. 3) Militärretat für 1896/97, hier die Einrichtung einer Intendantur der militärischen Institute. 4) Garnisonsverpflegungszuschüsse in der K. Preussischen Armee. 5) Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Nationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preussischen Armee für das 2. Vierteljahr 1896. 6) Notizen.

Nro 5410.

München 7. April 1896.

Betreff: Bekleidung und Ausrüstung des Meldereiter-Detachements.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 6. April 1896 geruht, unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit dem Erlasse der erforderlichen Vollzugsbestimmungen, die Einführung einer besonderen Uniform für die Unteroffiziere und Mannschaften des Meldereiter-Detachements II. Armee-Corps Allerhöchst anzuordnen und zwar:

1. als Dienstanzug:

Waffenrock von dunkelblauem Grundtuche nach dem Schutte des Waffenrocks der Chevaulegers, mit weißen Vorstößen, Stragen, Armelausschlägen und Schulterklappen, gelben Knöpfen; Reithose, nach dem für die Schwere Reiter-Regimenter festgesetzten Muster; Helm mit gelbem Beschläg;

2. zum Paradeanzug:

schwarzer Haarbusch, weiße Kabatte, zu Pferd Sattelüberdecke von dunkelblauem Grundtuche mit Besatz und Kronen von weißem Tuche;

3. zum kleinen Dienst und außer Dienst:

lange Tuchhose aus dem nämlichen Stoffe wie die Reithose mit hochroten Vorstößen in den Seitennähten; Feldmütze aus dunkelblauem Grundtuche mit weißem Besatz und Vorstoß;

4. an dem Mantel:

Kragenpatten und Schulterklappen von weißem Tuche;

5. als etatsmäßiges Bekleidungsstück neben dem Waffenrock zu tragen:

die Kitewka aus grauem Molton mit weißen Kragenpatten und Schulterklappen, auf letzteren die Nummer II in roter Schnur aufgenäht;

ferner Allerhöchst zu befehlen, daß die Kitewka bei dem Meldereiter-Detachement zu jedem Dienst — auch zu den Herbstübungen — sowie außer Dienst getragen werden darf und nur bei Besichtigungen, zum Paradeanzug, zur Kirche und im Ordonnanzdienste bei höheren Vorgesetzten der Waffenrock angelegt werden muß.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die erforderlichen Vollzugsbestimmungen gesondert ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4516.

München 4. April 1896.

Betreff: Einnahmen der Militärverwaltung
für Rechnung der K. Zentralstaatskasse.

Die im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen neu aufgestellte „Vorschrift über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse nebst einem Anhange, die Bestimmungen über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung im Falle einer Mobilmachung enthaltend“ gelangt — mit der Wirksamkeit vom Staatsjahre 1896/97 ab — als Druckvorschrift Nro 381 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst zur Verteilung. Weitere Exemplare können von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden. Der Kriegsministerial-Erlaß vom 3. September 1878 Nro 11004 b — Beilage 7 des Reglements über das Garnisons- Bau-Rechnungsweisen — nebst allen hiezu ergangenen Nachträgen u. s. w. tritt hienach vom gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5383.

München 7. April 1896.

Betreff: Militäretat für 1896/97, hier die
Errichtung einer Intendantur der mili-
tärlichen Institute.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März l. Js und in Ergänzung des Kriegsministerial-Erlasses vom 26. März 1896 Nro 4329 — Verordnungsblatt Seite 112 — wird weiters bestimmt, was folgt:

1. Der Oberintendanturrat der Intendantur der militärischen Institute ist zu den in der Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine vom 13. August 1895 (bekanntgegeben gemäß Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober 1895

durch Kriegsministerial-Erlaß vom 31. gleichen Mts Nro 16304 Verordnungsblatt Seite 285) unter III A aufgeführten oberen Militärbeamten zu zählen; Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten erhält derselbe wie die Intendanturräte.

2. Für die von der Intendantur der militärischen Institute vorzunehmenden unvermuteten Klassenprüfungen ist die Ausstellung „offener Ordres“ nicht erforderlich.
3. Im übrigen finden die für die dienstlichen Befugnisse und Pflichten der Corpsintendantur bezw. des Corps-Intendanten geltenden Bestimmungen auf die Intendantur der militärischen Institute und den Oberintendanturrat sinngemäße Anwendung. Deckblätter zu den einschlägigen Vorschriften werden nicht ausgegeben.
4. Für die Unfallversicherungs-Angelegenheiten der zum Geschäftsbereich der Intendantur der militärischen Institute gehörigen Behörden u. ist das Schiedsgericht für Unfallversicherung im Bereiche des I. Armee-Corps mit dem Sitze in München zuständig.
5. Die für die Geschäftsräume der mehrgenannten Intendantur erforderliche Ordonnanz stellt das I. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5268.

München 3. April 1896.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in
der K. Preussischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preussischen Kriegsministeriums vom 28. März 1896 über die für die K. Preussische Armee für das 2. Vierteljahr 1896 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16	ℳ
„ Spandau	17	ℳ
„ Zülpich	16	ℳ
„ Dieuze	23	ℳ
„ Saargemünd	19	ℳ
„ Metz	18	ℳ

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 5269.

München 3. April 1896.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der k. Preussischen Armee für das 2. Vierteljahr 1896.

In dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juni 1896 gelten in der k. Preussischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10	ℳ
„ „ „ schwere „	13,4	ℳ
für die monatliche leichte Fourageration	27	ℳ — ℳ
„ „ „ mittlere „ „	28	ℳ 50 ℳ
„ „ „ schwere „ „	30	ℳ — ℳ
„ für einzelne Fourageteile:		
für 50 kg Hafer	6	ℳ 74 ℳ
„ 50 „ Heu	2	ℳ 39 ℳ
„ 50 „ Stroh	1	ℳ 98 ℳ

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	25	ℳ — ℳ
--------------------------------	----	-------

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Zu den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:

- a) bei Brot und Brotgeld 20⁰/₁₀₀
 b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10⁰/₁₀₀
 der Preise.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

- Deckblätter No 1—6 zu der fünften Abteilung des Handbuchs „Das Material der Feld-Artillerie“;
 Deckblätter No 1—2 zum vorläufigen Entwurf zu der Ausrüstungs-Nachweisung für 1. eine Feldluftschiffer-Abteilung,
 2. eine Gaskolonne einer Feldluftschiffer-Abteilung;
 Deckblätter No 147—149 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 13.

20. April 1896.

Inhalt: 1) Erscheinen der Kompagnieführer der Fußtruppen bei Paraden. 2) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 3) Pferderüstung der Offiziere. 4) Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre der Artillerie. 5) Übungsgeräts-Vorschrift für Fuß-Artillerie. 6) Liquidierung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung. 7) Berichtigung der Anleitung für den Gebrauch des rauchschwachen Manövergeschosses u. für das schwere Feldgeschütz. 8) Notizen.

No 5518.

München 18. April 1896.

Betreff: Erscheinen der Kompagnieführer
der Fußtruppen bei Paraden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 8. ds Mts zu verfügen geruht, daß die Kompagnieführer der Fußtruppen auch bei Paraden zu Pferde erscheinen.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4488.

München 30. März 1896.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung
der Gewehrfabrik.

An Stelle der bisher für die Gewehrfabrik gültigen Dienstordnung tritt die neubearbeitete „Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik — München 1896“. Dieselbe gelangt als Entwurf in beschränkter Anzahl an die beteiligten Dienststellen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung und erhält die Nro 371 im Druckvorschriften-Stat.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4724.

München 30. März 1896.

Betreff: Reisegebühren für die oberen
Militärbeamten des Beurlaubtenstandes.

Die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes empfangen bei Einberufung zu Dienstleistungen die Reisegebühren nach den Festsetzungen des § 40 der Reiseordnung mit der Maßgabe, daß für die Beamten mit einem Tagegeldersatze von 6 *M.* die Nebenkosten nur 2 *M.* betragen.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4453.

München 26. März 1896.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
für das 2. Vierteljahr 1896.

Die für das 2. Vierteljahr 1896 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag
	♣		♣
I. Armee-Corps.		II. Armee-Corps.	
Augsburg	16	Amberg	18
Benediktbeuern	18	Ansbach	17
Dillingen	17	Aschaffenburg	17
Eichstätt	18	Bamberg	19
Freising	17	Bayreuth	16
Fürstfeld-Brud	18	Erlangen	18
Gunzenhausen	18	Fürth	17
Ingolstadt	19	Germersheim	21
Kempten	17	Hammelburg	30
Landsberg	18	Hof	16
Landshut	15	Kaiserslautern	14
Lechfeld	30	Kissingen	18
Lindau	19	Kitzingen	17
Mindelheim	19	Landau	21
München	16	Ludwigshafen a./Rh.	18
Neu-Ulm	19	Neuburg a./D.	18
Passau	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	18	Nürnberg	18
Wilsdhofen	16	Regensburg	15
Wasserburg	19	Speyer	19
Weilheim	19	Straubing	16
		Sulzbach	20
		Weiden	18
		Würzburg	17
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

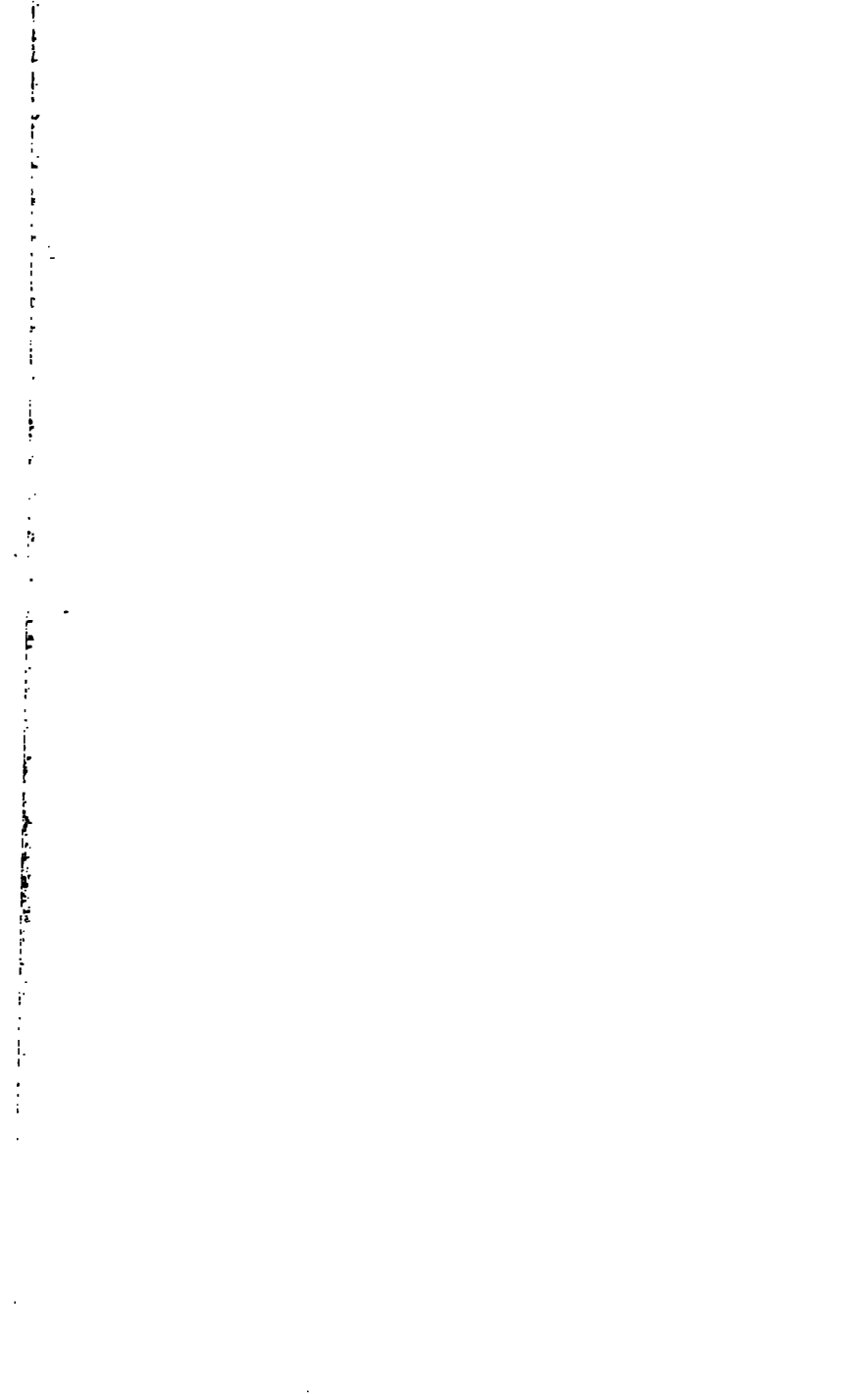
Thäter, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter No 20—54 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 12.

8. April 1896.

Inhalt: 1) Bekleidung und Ausrüstung des Meldereiter-Detachements. 2) Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse. 3) Militärretai für 1896/97, hier die Einrichtung einer Intendantur der militärischen Institute. 4) Garnisonsverpflegungszuschüsse in der K. Preussischen Armee. 5) Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preussischen Armee für das 2. Vierteljahr 1896. 6) Notizen.

Nro 5410.

München 7. April 1896.

Betreff: Bekleidung und Ausrüstung des
Meldereiter-Detachements.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. April 1896 geruht, unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit dem Erlasse der erforderlichen Vollzugsbestimmungen, die Einführung einer besonderen Uniform für die Unteroffiziere und Mannschaften des Meldereiter-Detachements II. Armee-Corps Allerhöchst anzuordnen und zwar:

1. als Dienstanzug:

Waffenrock von dunkelblauem Grundtuche nach dem Schnitte des Waffenrocks der Chevaulegers, mit weißen Vorstößen, Kragen, Ärmelausschlägen und Schulterklappen, gelben Knöpfen; Reithose, nach dem für die Schwere Reiter-Regimenter festgesetzten Muster; Helm mit gelbem Beschläg;

2. zum Paradeanzug:

schwarzer Haarbüsch, weiße Rabatte, zu Pferd Sattellüberdecke von dunkelblauem Grundtuche mit Besatz und Kronen von weißem Tuche;

3. zum kleinen Dienst und außer Dienst:

lange Tuchhose aus dem nämlichen Stoffe wie die Reithose mit hochroten Vorstößen in den Seitennähten; Feldmütze aus dunkelblauem Grundtuche mit weißem Besatz und Vorstoß;

4. an dem Mantel:

Kragenpatten und Schulterklappen von weißem Tuche;

5. als etatsmäßiges Bekleidungsstück neben dem Waffenrock zu tragen: die Vitewka aus grauem Molton mit weißen Kragenpatten und Schulterklappen, auf letzteren die Nummer II in roter Schmur aufgenäht;

ferner Allerhöchst zu befehlen, daß die Vitewka bei dem Meldereiter-Detachement zu jedem Dienst — auch zu den Herbstübungen — sowie außer Dienst getragen werden darf und nur bei Besichtigungen, zum Paradeanzug, zur Kirche und im Ordonnanzdienste bei höheren Vorgesetzten der Waffenrock angelegt werden muß.

Vorstehende Allerhöchste Entschliehung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die erforderlichen Vollzugsbestimmungen gesondert ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Grh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4516.

München 4. April 1896.

Betreff: Einnahmen der Militärverwaltung
für Rechnung der k. Zentralstaatskasse.

Die im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen neu aufgestellte „Vorschrift über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der k. Zentralstaatskasse nebst einem Anhange, die Bestimmungen über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung im Falle einer Mobilmachung enthaltend“ gelangt — mit der Wirksamkeit vom Statsjahre 1896/97 ab — als Druckvorschrift Nro 381 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst zur Verteilung. Weitere Exemplare können von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden. Der Kriegsministerial-Erlaß vom 3. September 1878 Nro 11004 b — Beilage 7 des Reglements über das Garnisons- Bau- Rechnungswesen — nebst allen hiezu ergangenen Nachträgen u. s. w. tritt hienach vom gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5383.

München 7. April 1896.

Betreff: Militäretat für 1896/97, hier die
Errichtung einer Intendantur der mili-
tärlichen Institute.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Entschliezung vom 6. März l. Js und in Ergänzung des Kriegsministerial-Erlasses vom 26. März 1896 Nro 4329 — Verordnungsblatt Seite 112 — wird weiters bestimmt, was folgt:

1. Der Oberintendanturrat der Intendantur der militärischen Institute ist zu den in der Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine vom 13. August 1895 (bekanntgegeben gemäß Allerhöchster Entschliezung vom 24. Oktober 1895

durch Kriegsministerial-Erlaß vom 31. gleichen Mts Nro 16304 Verordnungsblatt Seite 285) unter III A aufgeführten oberen Militärbeamten zu zählen; Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten erhält derselbe wie die Intendanturräte.

2. Für die von der Intendantur der militärischen Institute vorzunehmenden unvermuteten Klassenprüfungen ist die Ausstellung „offener Ordres“ nicht erforderlich.
3. Im übrigen finden die für die dienstlichen Befugnisse und Pflichten der Corpsintendantur bezw. des Corps-Intendanten geltenden Bestimmungen auf die Intendantur der militärischen Institute und den Oberintendanturrat sinngemäße Anwendung. Deckblätter zu den einschlägigen Vorschriften werden nicht ausgegeben.
4. Für die Unfallversicherungs-Angelegenheiten der zum Geschäftsbereich der Intendantur der militärischen Institute gehörigen Behörden u. ist das Schiedsgericht für Unfallversicherung im Bereiche des I. Armee-Corps mit dem Sitze in München zuständig.
5. Die für die Geschäftsräume der mehrgenannten Intendantur erforderliche Ordonnanz stellt das I. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.

Zsch. v. Wsch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5268.

München 3. April 1896.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in
der K. Preussischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preussischen Kriegsministeriums vom 28. März 1896 über die für die K. Preussische Armee für das 2. Vierteljahr 1896 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin.	16	₰
„ Spandau	17	₰
„ Jüterbog	16	₰
„ Dieuze	23	₰
„ Saargemünd	19	₰
„ Metz	18	₰

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 5269.

München 3. April 1896.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preussischen Armee für das 2. Vierteljahr 1896.

In dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juni 1896 gelten in der K. Preussischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10	₰
„ „ „ schwere „	13,4	₰
für die monatliche leichte Fourageration	27 M. —	₰
„ „ „ mittlere „ „	28 M. 50	₰
„ „ „ schwere „ „	30 M. —	₰
„ für einzelne Fourageteile:		
für 50 kg Hafer	6 M. 74	₰
„ 50 „ Heu	2 M. 39	₰
„ 50 „ Stroh	1 M. 98	₰

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	25 M. —	₰
--------------------------------	---------	---

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbaherischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

In den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:

- a) bei Brot und Brotgeld 20^o/₁₀₀
 b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10^o/₁₀₀
 der Preise.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—6 zu der fünften Abteilung des Handbuchs „Das Material der Feld-Artillerie“;

Deckblätter Nro 1—2 zum vorläufigen Entwurf zu der Ausrüstungs-Nachweisung für 1. eine Feldluftschiffer-Abteilung,

2. eine Gaskolonne einer Feldluftschiffer-Abteilung;

Deckblätter Nro 147—149 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 13.

20. April 1896.

Inhalt: 1) Erscheinen der Kompagnieführer der Fußtruppen bei Paraden. 2) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 3) Pferderüstung der Offiziere. 4) Vorschrift für die Behandlung und Unterjuchung der Fernrohre der Artillerie. 5) Übungsgeräts-Vorschrift für Fuß-Artillerie. 6) Liquidierung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung. 7) Berichtigung der Anleitung für den Gebrauch des rauchschwachen Manderschusses zc. für das schwere Feldgeschütz. 8) Notizen.

Nro 5518.

München 18. April 1896.

Betreff: Erscheinen der Kompagnieführer
der Fußtruppen bei Paraden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 8. ds Mts zu verfügen geruht, daß die Kompagnieführer der Fußtruppen auch bei Paraden zu Pferde erscheinen.

Kriegs-Ministerium.

Frl. v. Alsch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Betreff: Zeiteinteilung für die Schieß-
übungen der Artillerie im Jahre 1896.

Truppen- übungsplatz	Truppenteile zc.	Zeit einschließlich	
		Einmarsch- Tag	Abmarsch-
Lechfeld	Übungs-Bataillon der Land- wehr-Fuß-Artillerie	28. April	11. Mai
	2. Fuß-Artillerie-Regiment	13. Mai	20. Juni
	5. Feld-Artillerie-Regiment	23. Juni	14. Juli
	Schießlehrgang der Feld-Artil- lerie	12. Juli	18. August
	4. Feld-Artillerie-Regiment	17. Juli	14. August
	1. Fuß-Artillerie-Regiment	18. August	26. September
	Schießlehrgang der Fuß-Artillerie	21. August	26. September
Hammelburg	2. Feld-Artillerie-Regiment	18. Mai	8. Juni
	Übungen des Beurlaubtenstan- des des 2. Feld-Artillerie- Regiments und der Reitenden Artillerie beider Armeekorps	5. Juni	18. Juni
	3. Feld-Artillerie-Regiment	21. Juni	17. Juli
	1. Feld-Artillerie-Regiment	20. Juli	14. August

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Alsch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4858.

München 18. April 1896.

Betreff: Pferderüstung der Offiziere.

Nachstehend folgt die Beschreibung nebst Zeichnung der durch Allerhöchste Entschließung vom 11. Februar 1896 — Verordnungs-Blatt Nro 6 Seite 46/47 — eingeführten kleinen Paktaschen für die berittenen Offiziere aller Waffen, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten.

Gesiegelte Proben werden den General-Kommandos und der Inspektion der Fuß-Artillerie zugehen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberlieutenant.

Beschreibung der kleinen Paktaschen für die

berittenen Offiziere aller Waffen, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten.

(Hiezu 1 Zeichnungsbeilage.)

Die beiden Paktaschen werden aus angebräuntem Blankleder (Baumleder) von derselben orangegelben Färbung wie der Offizierspferdezaum M/93 hergestellt und mit Garn von gleicher Farbe genäht.

Die Beschläge (Schmallen) sind von Weißmetall und stark versilbert.

Die beiden Taschen selbst sind als linke und rechte gefertigt, in Größe und Form einander vollkommen gleich.

Die Rückwand der Paktaschen besteht aus zwei mit den Fleischseiten zusammengeleimten Lederteilen, ist unten an den Ecken abgerundet, oben nach rückwärts schräg über den Deckel hinaus verlängert und besitzt eine Breite von 160 mm, eine Höhe von 255 mm — gemessen von der Mitte der unteren Kante bis zur Deckelnaht —, während die annähernd in Dreiecks-Form geschnittene Verlängerung mit ihrem höchsten Punkt die Deckelnaht um 60 mm überragt; der höchste Punkt liegt in 20 mm Entfernung von der Linie der hinteren Kante.

Die Taschen haben eine lichte Weite von 70 mm, eine vordere Breite von 160 mm und sind durch Rückwand, Seitenteil und Vorder- teil gebildet.

Das Seitenteil ist an die Rückwand angenäht und eingestemmt, das Vorder- teil mit dem Seitenteil durch Kledernaht verbunden.

Der obere Rand des Seitenteils und des Vorderteils ist eingestemmt und verläuft nach vorne zu in schwachem Bogen nach abwärts geschweift, so daß die Tasche am Vorderteil 20 mm niedriger als an der Rückwand ist.

Die Tasche wird durch einen aus 3 Teilen bestehenden Deckel — die beiden Seitenteile desselben sind mit Federn eingenäht — geschlossen; der Deckel selbst ist an der Rückwand angenäht und ringsum mit einer Einstimmung versehen, er überdeckt mit seiner vorderen Rundung die Tasche um 125 mm.

Durch eine am Deckel angenähte 120 mm lange, 17 mm breite Schnallstrippe, sowie eine auf dem Vorderteil der Tasche — 140 mm von dessen oberem Rande entfernt — aufgenähte Schnallkappe mit Schlaufe und 18 mm weiter halbrunder Schnalle ist jede Tasche für sich abzuschließen. Es bleibt freigestellt, die Taschen mit einem wasserdichten Stoff füttern und statt des Schnallenverschlusses einen Knopfverschluß anbringen zu lassen.

Zur Verbindung beider Taschen dient eine am oberen Ende der Rückwand der linken Tasche angenähte und diese um 180 mm überragende 20 mm breite Schnallstrippe nebst einer an der rechten Tasche angebrachten Schnallkappe mit Schlaufe und 21 mm weiter halbrunder Schnalle.

Schnallstrippe und Schnallkappe sind zwischen den beiden Federlagen der Rückwand befestigt und treten 10 mm vom oberen Rande der Rückwand entfernt durch einen Einschnitt aus dieser heraus.

Zur oberen Befestigung der Packtaschen an den Sattelklammern sind in dem über die eigentliche Tasche vorstehenden Teile der Rückwand 2 durch einen Einschnitt verbundene 5 mm große Löcher in 23 mm Entfernung von einander angebracht, so daß ein Schlitloch von 28 mm Länge entsteht, das mit der hinteren schrägen Kante der Rückwand gleich läuft, von dieser 38 mm und von der oberen Kante derselben 10 mm entfernt ist; eine an der hinteren Kante der Rückwand angenähte Schnallstrippe von 115 mm Länge, 20 mm hinterer und 17 mm vorderer Breite geht über das ausgenähte Schlitloch quer hinweg und dient dazu, unter der durch das Schlitloch gesteckten Sattelklammer hindurchgezogen und in die 45 mm von dieser entfernt angebrachte Schnallkappe mit Schlaufe und 18 mm weiter halbrunder Schnalle eingeschnallt zu werden.

Zur Befestigung des unteren Teiles der Packtaschen an den Satteltaschen dient eine am hinteren Rand der Rückwand jeder Tasche festgenähte Schnallstrippe von 17 mm Breite und 130 mm Länge, welche

unter 2 Federstegen hindurch zu einer Schnallkappe mit Schlaufe und 18 mm weiter halbrunder Schnalle geht. Die beiden Federstege sind 15 mm breit, 42 mm lang und beiderseits mit je 2 Quernähten befestigt. Der erste Steg ist 10 mm, der zweite 40 mm, die Schnallkappe 85 mm vom hinteren Paktaschenrand entfernt.

Die Entfernung der oberen Kante dieser Schnallstrippe vom unteren Rande des Schließloches für die Sattelklammer beträgt 180 mm. Dieselbe Entfernung — 180 mm — muß bestehen zwischen dem unteren Ende der Sattelklammer und der Oberkante des an jeder Satteltasche anzubringenden Ringstößels nebst 19 mm weitem, halbrunden Ring; bei Anbringung der Paktaschen am Sattel kommt dieser Ring zwischen die beiden Federstege zu liegen.

Nro 5604.

München 18. April 1896.

Betreff: Vorschrift für die Behandlung
und Untersuchung der Fernrohre der
Artillerie.

Die im Betreffe genannte Vorschrift ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 366 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige „Instruktion betreffend die M. B. Militär-Fernrohre — München 1881“ (artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 2) tritt hiedurch außer Kraft und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5694.

München 18. April 1896.

Betreff: Übungsgeräts-Vorschrift für
Fuß-Artillerie.

Die im Betreffe genannte Vorschrift ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 375 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 159 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6010

München 18. April 1896.

Betreff: Liquidierung der Beiträge
für die Invaliditäts- und Alters-
versicherung.

Die Liquidationen über Beiträge zur Invaliditäts- und Alters-
versicherung sind im Bereiche der Militärverwaltung künftig nur mit
dem Attest „die Richtigkeit bescheinigt“ zu versehen.

In dieser Bescheinigung liegt zugleich das Anerkenntnis, daß die
Beiträge zum Ankauf von Versicherungsmarken verwendet und diese
in die Quittungskarten richtig eingelebt worden sind.

Bezüglich der Verantwortlichkeit der Truppen und Verwaltungen
für die richtige Verwendung der Beiträge und Marken wird hiedurch
nichts geändert.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msh.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5338.

München 9. April 1896.

Betreff: Berichtigung der Anleitung für
den Gebrauch des rauchschwachen Manöver-
schusses z. für das schwere Feldgeschütz.

Zu der im Betreffe genannten, der artilleriischen Spezial-Vor-
schrift Nro 118 beigegebenen Anleitung ist auf Seite 7, Zeile 5 v. o.
statt „Seite 200 unter Nro 94“ zu setzen: „Seite 207 unter Nro 495.“
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Arme-Angelegenheiten.
Senigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 29—39 zum Reglement über die Naturalverpflegung der
Truppen im Frieden;

Deckblätter Nro 94—125 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung;

Deckblätter zu Ausrüstungs-Nachweisungen und zwar:

Nro 33—46 für das Pionier-Detachement einer Kavallerie-Division 1888;

Nro 40—65 und

Nro 66—81 für eine Corpstelegraphen-Abteilung mit 6 spännigen Materialien-Wagen 1888;

Nro 50—71 und

Nro 72—78 für Eisenbahn-Formationen 1889;

Nro 48—79 und

Nro 80—95 für eine Armee-Telegraphen-Abteilung mit 6 spännigen Materialien-Wagen 1889;

Nro 14—44 und

Nro 45—61 für eine Etappen-Telegraphen-Direktion 1890;

Nro 15—31 für den Commandeur der Pioniere bei einem General-Kommando 1890;

Nro 16—39 für den Stab eines Pionier-Bataillons 1890;

Nro 61—109 für eine Pionier-Kompagnie 1890;

Nro 38—78 für einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain 1892;

Nro 24—76 für einen Corps-Brückentrain 1892;

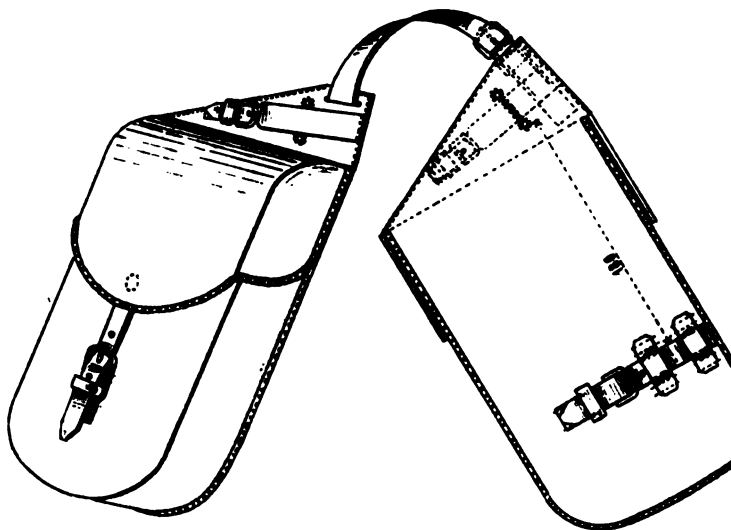
Nro 1—13 für eine Divisions-Telegraphen-Abteilung.

Von den Artillerie-Werkstätten können kleine Offiziers-Packtaschen zum Preise von 13 *M.* 20 *g.* das Paar (ohne wasserdichtes Futter) bezogen werden. Bei Fertigung der Rückwand aus echtem Schweinsleder erhöht sich vorstehender Preis um etwa 3 *M.* für das Paar.

Zeichnungsbeilage zum Kriegsministerial-Er

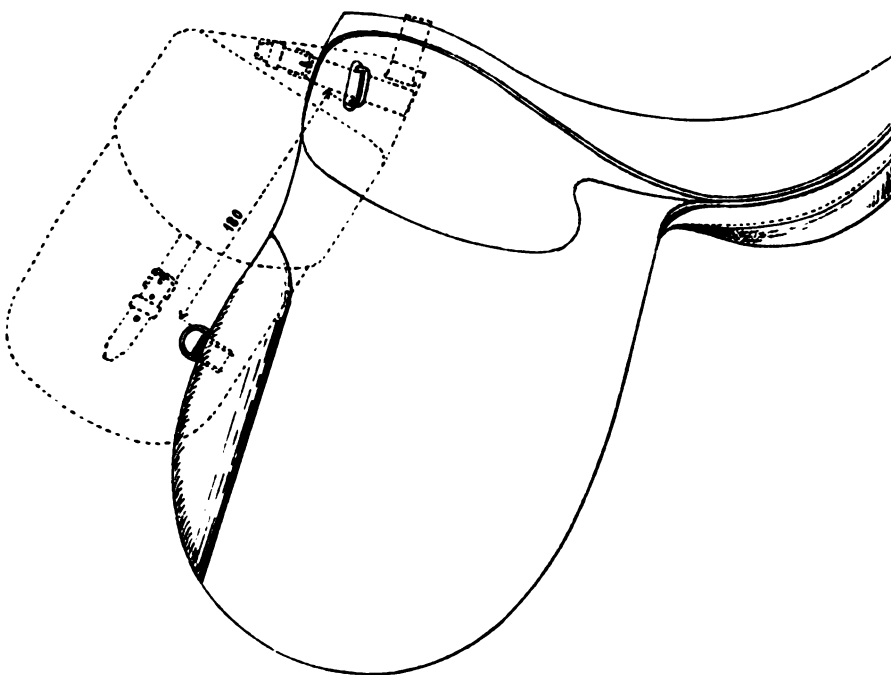
Kleine Paktaschen

*für die berittenen Offiziere aller Waffen, Sanitäts-
Offiziere und oberen Beamten.*



vom 18. April 1896 Nro 4858 V.-Blatt Nro 13.

*Anbringung der kleinen Packtaschen am Offiziers-
Sattel.*



in mm.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 14.

24. April 1896.

Inhalt: 1) Einzelprüfungsschießen 1896. 2) Militäretat 1896/97; hier Er-
richtung einer Intendantur der militärischen Institute.

Nro 6144.

München 21. April 1896.

Betreff: Einzelprüfungsschießen 1896.

Unter Bezugnahme auf die Nummern 168—173 der Schieß-
vorschrift für die Infanterie und Jäger werden nachstehend die Auf-
gaben für das diesjährige Einzelprüfungsschießen bekanntgegeben.

Jedes Schießen mit scharfen Patronen hat von dem
Bekanntwerden der Aufgaben ab bis zur Erledigung des
Einzelprüfungsschießens für die Teilnehmer an diesem zu
unterbleiben. In besonders begründeten Fällen dürfen die General-
Kommandos die Abhaltung von gefechtsmäßigen Schießübungen in
diesem Zeitraum genehmigen. Meldung bei Vorlage der Schießberichte.

Die Regiments- bzw. Bataillons-Commandeure sind dafür ver-
antwortlich, daß die Kompagnien in größtmöglicher Stärke am Prüf-
ungsschießen teilnehmen. Insbesondere ist durch geeignete Anordnung
— Schießen der Bataillone bzw. Kompagnien an verschiedenen
Tagen zc. — dafür zu sorgen, daß ein Ausfall durch innerhalb des
Standortes Kommandierte — wie Wachmannschaften, Schreiber,
Ordonnanzen, Handwerker, Arbeiter zc. — nicht stattfindet, insoweit
die betreffenden Mannschaften bestimmungsmäßig am Schulschießen
teilzunehmen haben. Auch haben sich die Regiments- zc. Commandeure
zu überzeugen, daß die unter 2 der Bemerkungen zu der Stärke-
nachweisung genehmigte Ausschließung der Kurzsichtigen nur in dem
durchaus gebotenen Umfange stattfindet.

Übung II. Die sämtlichen Gemeinen (Gefreiten) des zweiten Jahrganges, welche im Standorte anwesend sind, bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 300 m gegen die Ring-Brustscheibe je 5 Schuß knieend.

1	2	3	4	5	6
Nro der Kompagnie	Zahl der Schützen	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Bemerkungen
1					
bis 14					
Summe					

Angaben über Datum und Dauer des Schießens, sowie Wetter u.

1	2	3	4
Nro der Kompagnie	Datum des Schießens	Dauer des Schießens	Wetter, Temperatur, Beleuchtung, Wind
1			
bis 14			

Ort und Datum.

Name und Charge des Commandeurs.

Bemerkungen.

1. In den Spalten „Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde“, sind die Ergebnisse bis auf zwei Dezimalstellen berechnet anzugeben.
2. Die auf die Einjährig-Freiwilligen sich beziehenden Angaben sind über den anderen Angaben, in welche sie nicht einbezogen werden, in roter Tinte gesondert einzutragen.
3. In den „Angaben über Datum und Dauer des Schießens u.“ ist
 - a) in Spalte 2 durch Hinzufügung der Bezeichnung B. bezw. N. auch die Tageszeit ersichtlich zu machen,
 - b) in Spalte 3 die Zahl der von jeder Kompagnie für das Schießen gebrauchten Stunden und Minuten anzugeben; bei denjenigen Kompagnien, welche auf mehreren Ständen geschossen haben, ist die Dauer des Schießens auf den einzelnen Ständen zusammenzuzählen.
4. Auch diejenigen Regimenter, welche sich in mehreren Standorten befinden, legen einen sämtliche Kompagnien umfassenden Bericht vor.
Die Berichte der gesondert stehenden Bataillone sind dem ersteren Bericht beizufügen.

Dem Berichte über das Einzel-Prüfungsschießen ist eine

Stärke-

1	2	3				4	5
		Am Tage des Prüfungsschießens waren					
No der Kom- pagnie	Iststärke am Tage des Prüfungs- schießens	außerhalb kommandiert		außerhalb beurlaubt	auf Oberhaus, fahnenflüchtig	Am Tage des Prüfungs- schießens waren im Standorte anwesend (2—3)	Am Prü- fungsschießen nahmen teil
		Unteroffiziere und Kapitulanten Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs		
1							
bis 14							
Summe							

Bemerkungen.

1. In Spalte 2 sind diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, für welche keine Patronen 88 empfangen werden — vergl. Übungsmunitions-Vorschrift § 1² — und welche daher grundsätzlich am Schulschießen nicht teilnehmen, ferner die etatsmäßigen Schreiber und die außeretatsmäßigen Zahlmeisterspiranten abzusetzen.
2. Die etatsmäßigen Schreiber und die außeretatsmäßigen Zahlmeisterspiranten, sowie Kurzflüchtige, deren Sehraft nicht ausreicht, um auf der für das Prüfungsschießen vorgeschriebenen Entfernung schießen zu können (Schießvorschrift No 85), nehmen am Prüfungsschießen nicht teil; desgleichen diejenigen Mannschaften des jüngsten Jahrgangs einschließlich Einjährig-Freiwillige, welche infolge von Krankheit u. noch nicht 8 Wochen Dienst gethan haben.
3. Innerhalb des Standortes Beurlaubte und kommandierte sind in Spalte 7 oder auf der Rückseite der Stärkenachweisung zu erläutern; es ist hiebei zu erklären, weshalb ihre Heranziehung zum Prüfungsschießen unthunlich war.
4. Die Einjährig-Freiwilligen sind gesondert über den Zahlen des jüngsten Jahrgangs mit roter Tinte zu führen.
5. Daß in Bemerkung 4 zu dem Bericht Gesagte findet auch für die Stärkenachweisung sinngemäße Anwendung.

Stärkenachweisung nach nachstehendem Muster beizufügen:

Nachweisung.

6															Bemerkungen
Am Prüfungsschießen nahmen nicht teil															
(4-5)															
Untersoffiziere und Kapitulanten					Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs					Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs					
Kurzschichtige	Kranke	Innerhalb Beurlaube	Innerhalb Kommandierte	Arretierte	Kurzschichtige	Kranke	Innerhalb Beurlaube	Innerhalb Kommandierte	Arretierte	Kurzschichtige	Kranke	Innerhalb Beurlaube	Innerhalb Kommandierte	Arretierte	

Nro 6167.

München 23. April 1896.

Betreff: Militäretat 1896/97; hier Er-
richtung einer Intendantur der mili-
tärtschen Institute.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Entschliehung vom 6. März
l. Js (Verordnungsblatt Seite 112) wird bestimmt, daß die Garni-
sons-Baubeamten in Bausachen der Institute zc. zc., deren ökonomische
Angelegenheiten zum Geschäftskreise der Intendantur der militärtschen
Institute gehören, dieser Intendantur dienstlich unterstellt sind.

Kriegs-Ministerium.

Arch. v. Arch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 15.

28. April 1896.

Inhalt: 1) Die Erstattung von Todesanzeigen an die R. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines; 2) Rationsangelegenheit; 3) Exerzier-Reglement für die Kavallerie; 4) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten; 5) Notiz.

Nro 6225.

München 27. April 1896.

Betreff: Die Erstattung von Todesanzeigen an die R. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines.

Nachstehend wird die Entschliezung des R. Staatsministeriums des Innern vom 13. April l. Js Nro 6119 (Amtsblatt des R. Staatsministeriums des Innern vom 17. April 1896 Nro 13) zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung bekanntgegeben.

An der Entschliezung des Kriegsministeriums vom 26. Dezember 1875 Nro 17125 (Kr. W. B. Bl. von 1875 S. 635/636) und bezw. an den Bestimmungen in § 32 Ziff. 3 sowie § 134 Ziff. 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung tritt hiedurch keine Änderung ein.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ulf.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 6119.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann sämtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden der Landestheile rechts des Rheins.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß des Gesetzes vom 18. März 1896, die Abänderung des Art. 19 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend (Ges.= und Verordn.=Bl. S. 173), wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann dem k. Kriegsministerium die an die k. Regierungen, Kammer des Innern, rechts des Rheins ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. November 1866 Nr. 1081, die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte diesseits des Rheins betreffend, aufgehoben und bezüglich der Erstattung von Todesanzeigen Nachstehendes verfügt:

1. die Ortspolizeibehörden (in München die k. Polizeidirektion) sind vorbehaltlich der unter Ziffer 2 bestimmten Ausnahmen verpflichtet, von jedem im Ortspolizeibezirke vorkommenden Todesfalle in möglichster Bälde dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die verstorbene Person ihren ständigen Wohnsitz hatte, und wenn ein solcher nicht bekannt sein sollte, dem nächstgelegenen Amtsgerichte Anzeige zu erstatten.

2. Ausgenommen hievon sind:

- a) Die in den Straf- und Polizeianstalten, sowie in den Staats-erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen, dann in den öffentlichen Erziehungsanstalten, Spitälern, Kranken-, Irren-, Gebärd- und Pfründeanstalten, endlich in den Klöstern sich ereignenden Todesfälle, über welche die Anzeigen von den Verwaltungen oder Vorständen dieser Anstalten dem in Ziffer 1 bezeichneten Amtsgerichte mitzuthemen sind;
- b) die in den Gerichtsgefängnissen (Landgerichtsgefängnissen, Land- und Amtsgerichtsgefängnissen, Strafvollstreckungsgefängnissen, landgerichtlichen Aushilfsgefängnissen und Amtsgerichtsgefängnissen) vorkommenden Todesfälle, über welche die Anzeigen von dem Gefängnißwärter (Gefängnißverwalter, Amtsgerichtsdienner) an den Gefängnißvorstand erstattet und von letzterem den zuständigen Amtsgerichten mitgetheilt werden;
- c) die in der Garnison sich ereignenden Todesfälle dienstpräzenter Militärpersonen, worüber dem in Ziffer 1 bezeichneten Amtsgerichte durch die Abtheilung oder Dienstesstelle des Verstorbenen Mittheilung gemacht wird.

3. Die den Ortspolizeibehörden sowohl, als auch den unter Ziffer 2 lit. a genannten Verwaltungen und Vorständen obliegenden Anzeigen der Todesfälle sind nach dem nachstehenden Formulare unmittelbar an das betreffende Gericht zu erstatten.

4. In denjenigen Fällen, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung eine Sperre und Versiegelung des Rücklasses zu geschehen hat und wegen Entfernung des Gerichtssitzes oder aus anderen Gründen deren sofortige Bornehme durch das Gericht nicht zu erwarten steht, hat die Ortspolizeibehörde dieselbe unverzüglich selbst vorläufig zu bethätigen und sich deshalb bezüglich der Vorschriften darüber, in welchen Fällen und auf welche Weise die Sperre und Versiegelung zu geschehen hat, mit dem betreffenden Amtsgerichte zu benehmen. ---

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß das neue Formular von dem bisherigen in Ziffer III abweicht.

Hienach ist, insbesondere hinsichtlich der etwaigen weiteren Verwendung der noch vorrätigen älteren entsprechend abgeänderten Formulare, das Geeignete zu verfügen.

München, den 13. April 1896.

Frhr. v. Feilichsh.

Die Erstattung von Todesanzeigen an die k. Amtsgerichte der Landestheile rechts des Rheines betr.

Der Generalsekretär:
von Kopp I st ä t t e r,
Ministerialrath.

Codes-Anzeige.

- | | |
|---|------------------|
| I. Der verlebten Person | |
| 1. Vor- und Zuname | Zu I. 1. |
| 2. Alter | Zu I. 2. |
| 3. Stand | Zu I. 3. |
| 4. ob ledig, verheirathet, verwittwet? | Zu I. 4. |
| 5. Zeit des Todes (Jahr, Monat, Tag, Stunde) | Zu I. 5. |
| 6. Ort, wo die verlebte Person starb (Straße oder Platz, Hausnummer, Stockwert) | Zu I. 6. |
| 7. Deren ständiger Wohnort, oder, wenn die verlebte Person keinen solchen hatte, deren Heimath; | Zu I. 7. |

- | | |
|---|--|
| <p>II. Ob eine letztwillige Verfügung, ein Ehe- oder Erbvertrag der verlebten Person vorhanden ist, und wo sich die hierüber aufgenommenen Urkunden befinden?</p> | <p>Zu II.</p> |
| <p>III. Ob dieselbe ein Vermögen hinterließ? — bewegliches oder unbewegliches? — ob der Werth des Nachlasses ohne Abzug der Schulden sich voraussichtlich auf den Betrag von mehr oder weniger als 2000 <i>M.</i> belaufen wird? — was vorläufig zu dessen Sicherung geschah und in wessen Besitz sich das bewegliche Vermögen befindet?</p> | <p>Zu III.</p> |
| <p>IV. Hinterlassene Personen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten; 2. Kinder <ol style="list-style-type: none"> a) Name, Stand und Aufenthalt der großjährigen, b) Name und Alter der minderjährigen (noch nicht 21 Jahre alten) 3. Namen, Stand und Wohnort der überlebenden Eltern, Großeltern und Geschwister 4. Namen, Stand und Wohnort der sonstigen nächsten Verwandten | <p>Zu IV. 1.</p> <p>Zu IV. 2. a</p> <p>Zu IV. 2. b</p> <p>Zu IV. 3.</p> <p>Zu IV. 4.</p> |
| <p>V. Wenn sich unter den hinterlassenen Personen (IV) solche befinden, welche wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen (Geistesschwäche, Verschwendung, Abwesenheit) einer Pflegschaft bedürfen, ist wo möglich anzugeben, wer als Vormund oder Kurator für sie bestellt ist oder in Vorschlag gebracht werden kann.</p> | <p>Zu V.</p> |
| <p>VI. Ob die verlebte Person zur Zeit des Todes das Amt eines Vormundes oder Kurators bekleidete, und für wen?</p> | <p>Zu VI.</p> |

Geht unter Umhlag an das k. Amtsgericht

(Datum)

(Fertigung der Ortspolizeibehörde oder der Verwaltung zc., welche die Anzeige erstattet.)

Bemerkungen.

- Zu I. 1. Bei unehelichen Kindern ist immer der Familienname der Mutter und nach diesem auch noch der des Vaters anzugeben, wenn das Kind den väterlichen Familiennamen geführt hat.
- Zu I. 7. ist eine besondere Anzeige nur dann erforderlich, wenn die verlebte Person außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes gestorben ist.
- Zu III. bedarf es keiner näheren Angabe einzelner Vermögensstücke.
- Zu IV. 2. sind eheliche und uneheliche, leibliche und durch Wahlverwandtschaft erworbene Kinder, sowie auch schon früher verstorbene, wenn sie weitere Nachkommen hinterließen, mit genauer Bezeichnung der Letzteren anzuführen.

Das Alter der minderjährigen Kinder ist wo möglich durch Angabe ihrer Geburtstage zu bezeichnen.

- Zu IV. 3. bedarf es nur dann einer Anzeige, wenn keine ehelichen Kinder oder Kindesfinder vorhanden sind, und ebenso
- Zu IV. 4. nur dann, wenn zu IV. 3. keine Personen vorhanden sind, welche mit der verlebten Person durch eheliche Abstammung verwandt waren.

Nro 6630.

München 27. April 1896.

Betreff: Nationsangelegenheit.

Zu dem mit Deckblatt 39 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden ausgegebenen neuen Nationstarif wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1. Die auf Grund der Bemerkung zu Ziff. 8 Abschnitt VII des seitherigen Nationstarifs (vergl. auch die Bemerkungen zu Ziffer 11 und 12 Abschnitt IX und zu Ziffer 16 Abschnitt X a. a. O.) erfolgten vorübergehenden Bewilligungen überetatmäßiger Rationen gelten vom Tage des Bekanntwerdens des neuen Tarifs noch auf die Dauer von sechs Monaten, falls nicht ein früherer Endtermin bestimmt ist, oder die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung stattfand, vorher in Wegfall kommen.
2. Erscheint aus besonderen Billigkeitsrückichten oder aus dienstlichem Interesse ausnahmsweise eine Bewilligung solcher überetatmäßiger

Nationen über den durch den neuen Rationstarif begrenzten Zeitraum hinaus geboten, so bleibt in jedem einzelnen Falle die Entscheidung hierüber dem Kriegsministerium vorbehalten — vergl. Absatz 2 des § 68 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6631.

München 27. April 1896.

Betreff: Exerzier-Reglement für die
Kavallerie.

In dem Exerzier-Reglement für die Kavallerie sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

Seite 55 ist in Ziffer 124 Absatz 1 vorletzte Zeile zwischen den Worten „Flügelunteroffizier“ und „im“ einzuschalten:

bei den Hakenschwengungen im abgekürzten Tempo, im
übrigen

Seite 65 ist in Zeile 2 von oben statt 2 zu setzen:

3

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6086.

München 25. April 1896.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter
Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des R. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

- 1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000):
die Sektionen Nro 624 Freising, Nro 651 Tölz,
Nro 639 Wasserburg, Nro 654 Laufen.

2) In Photolithographie hergestellte Positionsblätter (1:25000):

Nro 740 Seeder,	Nro 815 Bayernsien,
Nro 741 Thaining,	Nro 839 Kesselmang,
Nro 765 Wessobrunn,	Nro 840 Seeg,
Nro 786 Oberdorf,	Nro 841 Roßhaupten,
Nro 787 Bidingen,	Nro 842 Trauchgau,
Nro 789 Hohenpeissenberg,	Nro 869 Füssen,
Nro 810 Kempten,	Nro 870 Hochplatte,
Nro 811 Görizried,	Nro 871 Grasswang,
Nro 812 Sulzschneid,	Nro 885 Schrecksee,
Nro 813 Lechbruck,	Nro 887 Eibjee.
Nro 814 Steingaden,	

Der frühere Kriegsspielplan Röhrhoos (1:8000) ist erweitert und umgearbeitet worden, führt jetzt die Benennung „Kriegsspielplan Dachau“ und umfaßt 56 Blätter gleichen Maßstabs und gleicher Größe wie bisher, welche je 30 ₰ kosten, sowie ein Übersichtsblatt (1:100000), welches zu 20 ₰ bezogen werden kann.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) wurden noch veröffentlicht:

Von der K. Preussischen Landesaufnahme:

die Sektionen Nro 95 Pollnow,	Nro 323 Wollstein,
Nro 247 Soldin,	Nro 377 Raldenkirchen,
Nro 271 Küstrin,	Nro 633 Sigmaringen.

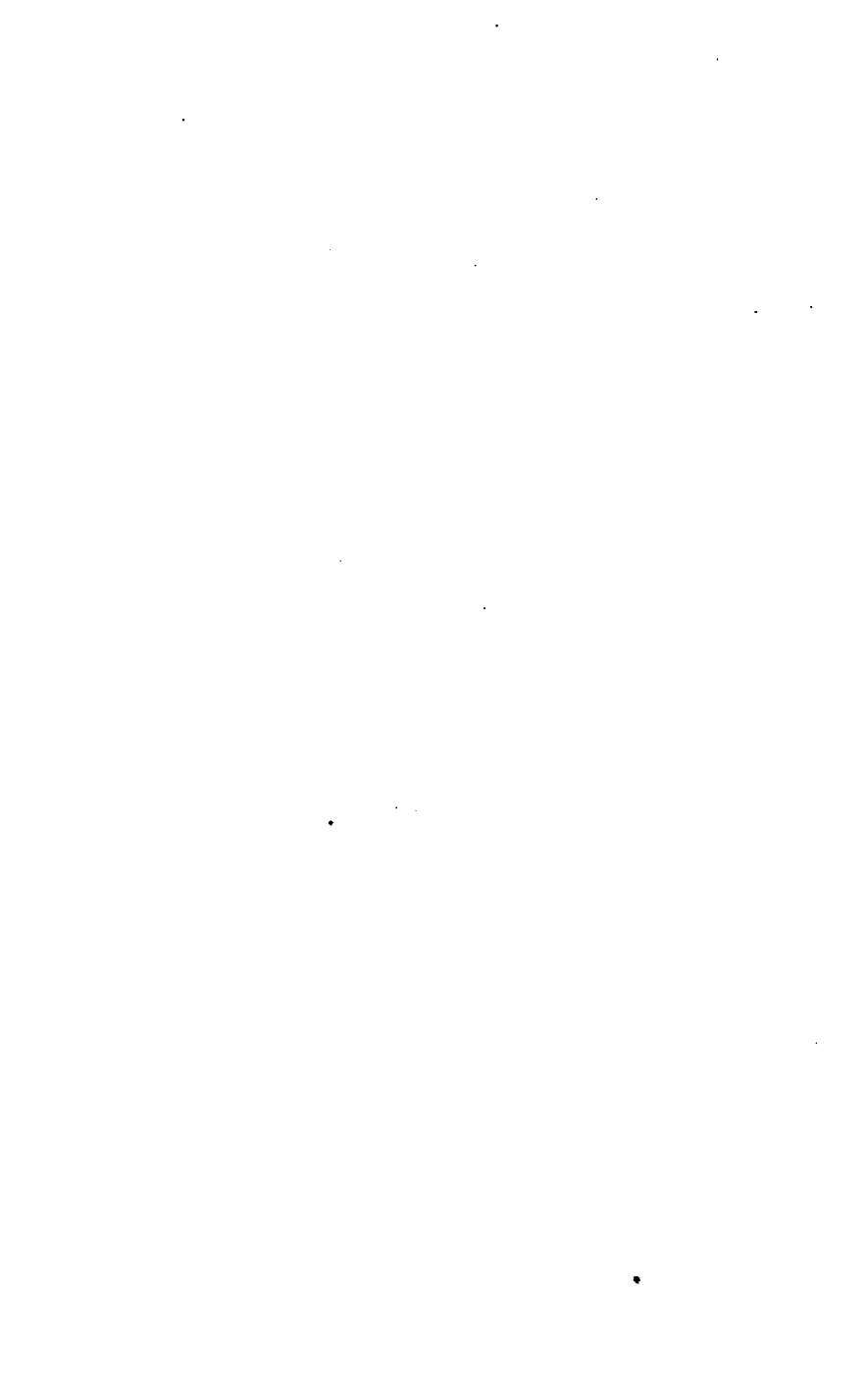
Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Arme-Angelegenheiten.
Senigst, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—5 zu den Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge z.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 16.

22. Mai 1896.

Inhalt: 1) Schießstands-Ordnung 1896. 2) Ehrenbezeigungsvorschrift, hier die militärische Begrüßung zwischen den Personen des Soldatenstandes und den Angehörigen des Gendarmerie-Corps. 3) Tragering des Revolvers 83. 4) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitions-Kolonne. 5) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 6) Notizen.

Nro 7229.

München 10. Mai 1896.

Betreff: Schießstands-Ordnung 1896.

Den Kommandobehörden wird die neuausgegebene Schießstands-Ordnung 1896 nebst Atlas durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst mit Verteilungsplan überfandt werden.

Die bisherige Anleitung für den Bau von Schießständen nebst Zeichnungen, sowie die dazu ergangenen erläuternden Bestimmungen und Ergänzungen treten außer Kraft.

Im Druckvorchriften-Etat erhält die Schießstands-Ordnung nebst Atlas die Nummer 385; die Nummer 209 ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ush.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Betreff: Ehrenbezeigungs-Vorschrift, hier die militärische Begrüßung zwischen den Personen des Soldatenstandes und den Angehörigen des Gendarmerie-Corps.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält § 3, Ziffer 19, der „Vorschrift für die Erweisung von Ehrenbezeigungen“ nachstehenden Zusatz:

„Im Rayon der Haupt- und Residenzstadt München unterbleibt die militärische Begrüßung zwischen den Mannschaften (einschließlich Unteroffiziere) der Armee einerseits und jenen der Gendarmerie andererseits; den Offizieren, Ärzten und Beamten der Militärverwaltung sind in diesem Rayon Ehrenbezeigungen seitens der Gendarmeriemannschaften nur dann zu erweisen, wenn letztere sich nicht im Dienste befinden.“

Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

No 6586.

München 21. Mai 1896.

Betreff: Tragering des Revolvers 83.

Beim Unbrauchbarwerden der jetzigen, 25 mm starken Trageringe der Revolver 83 sind solche von 3 mm Stärke einzustellen. Die Öse zur Aufnahme des Trageringes ist alsdann von den Truppenbüchsenmachern bzw. Waffenmeistern mittelst der Reibeahle von 3,2 mm auf 3,4 mm, ohne besondere Vergütung hiefür, zu erweitern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 7425.

München 21. Mai 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für
eine Etappen-Munitions-Kolonne.

Die im Betreffe genannte Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 379 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks — München 1892 — (Druckvorschrift Nro 247) tritt hiedurch außer Kraft und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Gen. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 7992.

München 15. Mai 1896.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von
Militärpersonen und Militärtrans-
porten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit 1. ds Mts in Kraft getretenen Sommerfahrplanes auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 278-281 des Verordnungs-Blattes für 1895 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hiedurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Mai 1896 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Auresbuch	Bahnrechte		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Königlich Preussische Staats-Eisenbahnen: a) Königl. Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 11/21	Flenzburg 8 2/3	Altona 11 5/8	Widerrüchlich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrkarte bezw. Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flenzburg keinen Anschluß finden würden.
	b) Königl. Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 2	Altona 8 1/2	
	" 150	Altona 8 10	Wünferath 10 11	bis zu 20 Mann
	" 153	Wünferath 10 32	Altona 12 25	
c) Königl. Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 293	Diedenhofen 1 20	Koblenz 5 25	bis zu 50 Mann Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	" 291	Diedenhofen 6 35	Koblenz 10 15	
	" 288	Koblenz 8 35	Trier r. 10 39	
	" 150	Wünferath 10 14	Saarbrücken 1 4	
	" 143	Saargemünd 3 5	Saarbrücken 3 26	
	" 153	Saarbrücken 6 58	Wünferath 10 29	
	" 328	Wingerbrück 10 5	Saarbrücken 12 35	
	" 330	Wingerbrück 7 31	Saarbrücken 10 45	
	" 329	Saarbrücken 7 2	Wingerbrück 10 2	
	" 331	Saarbrücken 6 2	Wingerbrück 9 2	

Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Schnellzug 55	Guben 2 ¹ N.	Posen 5 ²⁵ N.	Nur bis zu 40 Mann. In jedem Falle ist vorherige Anmeldung bei dem Bahnbevollmächtigten der Königlichen Eisenbahn-Direktion Posen erforderlich.
	" 56	Posen 10 ²⁵ N.	Guben 1 ⁵⁰ N.	
Königlich Bayerische Staatsbahnen.	Schnellzug 17	München Zthbf. 4 ²⁰ N.	Probstzella 12 ²¹ B.	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird, und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benützung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.
	" 18	Probstzella 2 ⁴⁷ N.	München Zthbf. 10 ⁴⁵ N.	
	" 82	Buchloe 4 ⁵ N.	Wiesfeld 7 ²³ N.	
	" 83	Wiesfeld 7 ⁴³ N.	Augsburg 10 ¹¹ N.	
Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5 ⁴⁰ B.	Mühlacker 6 ⁵⁰ B.	Bis zu 100 Mann.
Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 2a	Bremen Hptbhf. 5 ⁴¹ B.	Wilhelmshaven 7 ⁵³ B.	Bis zu 50 Mann.
	" 4	Bremen Hptbhf. 10 ¹⁸ B.	Oldenburg 11 ²⁰ B.	
	" 6	Bremen Hptbhf. 2 ¹⁶ N.	Wilhelmshaven 4 ²⁶ N.	
	" 10	Bremen Hptbhf. 8 ³⁰ N.	Oldenburg 9 ⁵⁵ N.	
	" 3	Wilhelmshaven 10 ¹⁵ N.	Bremen Hptbhf. 12 ³⁶ N.	
	" 5	Oldenburg 2 ⁰ N.	Bremen Hptbhf. 3 ⁰ N.	
	" 7a	Oldenburg 6 ⁴³ N.	Bremen Hptbhf. 7 ³⁰ N.	
	" 9a	Wilhelmshaven 9 ¹⁷ N.	Bremen Hptbhf. 11 ²⁰ N.	
	" 402	Oldenburg 6 ⁵⁰ B.	Veer 7 ⁵⁷ B.	
	" 405	Veer 12 ⁵⁵ N.	Oldenburg 1 ⁵⁷ N.	
	" 407	Veer 5 ²⁰ N.	Oldenburg 6 ³⁴ N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kurzbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
	Schnellzug 3	Wilhelmshaven 10 ¹⁵ B.	Sande 10 ²⁴ B.	} Bis zu 50 Mann.
	" 9a	Wilhelmshaven 9 ¹⁷ N.	Sande 9 ²⁶ N.	
	" 2a	Sande 7 ⁴⁴ B.	Wilhelmshaven 7 ⁵³ B.	
	" 6	Sande 4 ¹⁰ N.	Wilhelmshaven 4 ²⁶ N.	

Die Schnellzüge 2a verkehren erst vom 25. Juni an.

Schnellzug 7a verkehrt nur 29. und 30. Juni, 1. bis 3., 14. bis 18. 28. bis 31. Juli, 1. und 2., 12. bis 16., 27. bis 31. August, 1., 11 bis 15., 26. bis 30. September.

Die Schnellzüge 9a verkehren erst vom 24. Juni an.

Schnellzug 402 verkehrt erst vom 25. Juni an.

Schnellzug 405 verkehrt nur am 25. bis 28. Juni, 4. bis 13., 19. bis 27. Juli, 3. bis 11., 17. bis 26. August, 2 bis 10., 16. bis 25. September.

Schnellzug 407 verkehrt nur am 29. und 30. Juni, 1. bis 3., 14 bis 18 28. bis 31. Juli, 1. und 2., 12. bis 16., 27. bis 31. August, 1., 11 bis 15., 26. bis 30. September.

V. Hessische Ludwigs-Bahn.

Schnellzug 32	Mainz 3tbhf. 7 ¹⁰ B.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 7 ⁵⁴ B.
" 58	Mainz 3tbhf. 4 ⁴⁷ N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5 ³² N.
" 54	Mainz 3tbhf. 10 ¹⁰ N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10 ⁵⁸ N.
" 39	Frankfurt a. M. Hptbhf. 11 ⁵⁰ B.	Mainz 3tbhf. 12 ³¹ N.
" 43	Frankfurt a. M. Hptbhf. 3 ¹⁵ N.	Mainz 3tbhf. 3 ⁵⁶ N.
" 53	Frankfurt a. M. Hptbhf. 8 ⁵⁵ N.	Mainz 3tbhf. 9 ⁴³ N.
" 70	Mainz 3tbhf. 11 ⁵ B.	Darmstadt S. L. Bhf. 11 ⁴⁷ B.
" 72	Mainz 3tbhf. 11 ⁴⁵ B.	Darmstadt S. L. Bhf. 12 ³³ N.
" 67	Darmstadt S. L. Bhf. 7 ²⁰ B.	Mainz 3tbhf. 8 ⁸ B.
" 77	Darmstadt S. L. Bhf. 4 ⁴⁰ N.	Mainz 3tbhf. 5 ²⁴ N.
" 116	Frankfurt a. M. L. Bhf. 11 ⁸ N.	Aischaffenburg 12 ¹ B.

} Bis zu 80 Mann. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besonderer Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
VI. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 12	Ludwigshafen a. Rh. 11 ³² B.	Neustadt a. Rh. 12 ⁰⁰ N.	} Bis zu 10 Mann i Dienste.
	„ 26/122	Worms 12 ²⁹ B.	Weißenburg 2 ⁵⁵ B.	
	„ 121/1	Weißenburg 2 ⁴⁶ B.	Worms 5 ³³ B.	
	„ 88	Ludwigshafen a. Rh. 9 ³³ B.	Lauterburg 10 ³⁰ B.	
	„ 105	Lauterburg 7 ³⁴ N.	Ludwigshafen a. Rh. 9 ¹⁰ N.	

Bezüglich der Benützung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergleiche Erlaß vom 19. April 1895 -- Verordnungs-Blatt S. 102. —

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums:

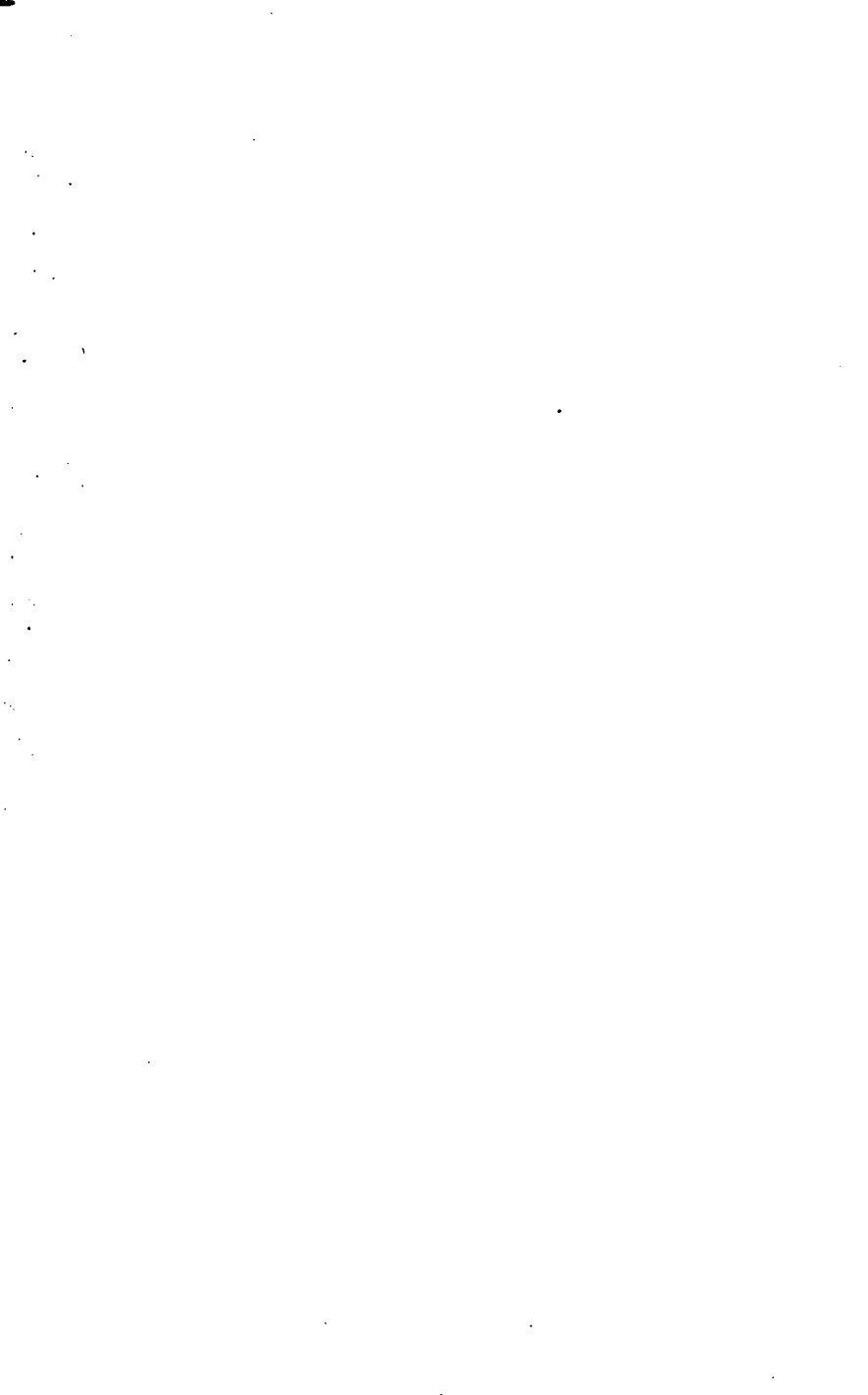
Deckblatt No 1a zur Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fuß-Artillerie;

Deckblätter No 14—25b zur Feldpost-Dienstordnung vom 12. Juni 1889;

Deckblätter No 1 und 2 zur Feldbefestigungs-Vorschrift;

Deckblätter No 3 und 4 zur Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie.

Der K. Generalstab hat behufs Vornahme der Revision des Bestandes der Armeebibliothek die Schließung der Bibliothek vom 15. Juli bis 31. August ds Js und die Einlieferung der ausgeliehenen Werke bis 12. Juli ds Js angeordnet.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 17.

12. Juni 1896.

Inhalt: 1) Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile betr. 2) Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie. 3) Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1895 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlussnummern. 4) Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums zu Jngolstadt. 5) Preis-tarif der Artillerie-Werkstätten. 6) Anlage und Untersuchung von Blitzableitern. 7) Schußtafeln. 8) Notizen.

St.-M. d. J. No 9624.

Kr.-M. No 7817.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Nachstehend wird eine im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 19 S. 111 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. v. Mts. zur Kenntniß gebracht.

München, den 18. Mai 1896.

Fehr. v. Alfsh.

Fehr. v. Feiligsch.

Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile betr.

Der Generalsekretär:
von Koppfstätter,
Ministerialrath.

Abdruck.

Dem praktischen Arzte, Kaiserlichen Marine-Assistenzarzt I. Klasse a. D. Dr. Eduard Wagner zu Valparaiso ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse

der im § 42 Ziff. 1 a und b a. a. D. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Staate Chile haben.

Berlin, den 27. April 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Bötticher.

Nro 8430.

München 11. Juni 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie.

Die im Betreffe genannte Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 374 durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 323 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 8611.

München 11. Juni 1896.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Lösung im Jahre 1895 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlussnummern.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Lösung im Jahre 1895 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w. sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Seite 10. Aushebungsbezirk Eichenbach. In Spalte „Bemerkungen“ ist nachzutragen:
Die Abschlussnummer des Jahrgangs 1874 ist auf Nro 155 hinaufgerückt.
2. Seite 14. Aushebungsbezirk Guben Stadt. Die höchste Los- und die Abschlussnummer ist nicht 225, sondern 245.
3. Seite 30. Aushebungsbezirk Sorau. Die Bemerkung „Die Abschlussnummer des Jahrgangs 1873 ist auf Nro 80 hinaufgerückt“ gehört nicht zum II. Bezirk, sondern zum III. Bezirk.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 9179.

München 11. Juni 1896.

Betreff: Preis-Verzeichnis über Fabrikate des
Hauptlaboratoriums zu Jngolstadt.

Das im Betreff genannte Preis-Verzeichnis ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 383 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Das neue Preis-Verzeichnis tritt für alle einschlägigen und noch nicht bezahlten Bestellungen sofort in Kraft.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 69 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

Zu Vertretung:

Döhlemann, Major 3. T.

Nro 9182.

München 11. Juni 1896.

Betreff: Preistarif der Artillerie
Werkstätten.

Der Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, B. Fuß-Artillerie, ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 370 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Der neue Preistarif tritt für alle einschlägigen und noch nicht bezahlten Bestellungen sofort in Kraft, wogegen für die in demselben bezw. in dem bereits zur Ausgabe gelangten Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, A. Feld-Artillerie, nicht enthaltenen Gegenstände der bisherige Preistarif (Druckvorschrift Nro 220) noch in Kraft bleibt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

Zu Vertretung:

Döhlemann, Major 3. T.

Nro 9265/95.

München 12. Juni 1896.

Betreff: Anlage und Untersuchung von
Blitzableitern.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird die „Provisorische Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf Militär-

Hochbauten einschließlich der Friedens-Pulver-Magazine“ nebst Anhang: „Anleitung für die Prüfung der Blitzableiter“ zur Verteilung gelangen.

Die hiedurch außer Kraft gesetzten „Bestimmungen über die Anlage, die Untersuchung und den Unterhalt der Blitzableiter für Militär-Hochbauten“ vom Jahre 1890 — Nummer 246 des früheren Druckvorschriften-Etats — sowie die „Anleitung für Neuanlage und Untersuchung von Blitzableitern auf Friedens-Pulver-Magazinen“ — technische Vorschrift B. 8. (Kriegsministerial-Erlaß vom 9. Januar 1891 Nro 689) — sind auszumustern.

Die neue „Anleitung“ wurde unter Nummer 382 dem Druckvorschriften-Etat eingereiht.

Zugleich verfügt das Kriegsministerium folgende Änderung in der Garnisons-Gebäude-Ordnung I. Teil:

Seite 14. Die Nummerung*) zu Nro 13 des § 5 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über die Anlage neuer oder Beseitigung vorhandener Blitzableiter steht dem Kriegsministerium zu, diejenige über die Instandsetzung oder Verbesserung vorhandener derartiger Anlagen und deren Untersuchung durch Sachverständige der Intendantur.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemaun, Major 3. I.

Nro 7895.

München 11. Juni 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt die Schußtafel Nro 3b in der für die Sammelhefte benötigten Anzahl zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.
Senigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 55—77 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne;

Nachtrag 17—27 zu den Änderungen und Zusätzen zur Kriegsfeuerwerkerei für brijante Munition und rauchschwaches Pulver;

Deckblatt Nro 62a zu den Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule;

Deckblätter Nro 6 und 7 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschule (Kriegsschulinstruktion) vom 28. Juli 1884;

Deckblätter Nro 1—9 zur Vorschrift, betreffend die Etats-Unterstützungsfonds (E.-U.-F.) — Entwurf —;

Deckblätter Nro 1—6 zum Leitfaden betr. die Seitengewehre der Truppen zu Fuß;

Deckblätter Nro 1—16 zur Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens;

Deckblätter Nro 68—73 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln;

Deckblätter Nro 31—47 zum Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie.

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 12—26 zu der Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feld-Artillerie“.

— — — — —

Zu Kommissionsverlage der Franzfelder'schen Buchhandlung in Augsburg ist die von dem mit der Militär-Seelsorge in Augsburg betrauten k. Pfarrer Schärfl aus Anlaß der Friedensfeier am 10. Mai c. in der kath. Garnisonskirche in Augsburg gehaltene Predigt unter dem Titel „Ein frisches Weis auf Euerer Helme!“ im Druck erschienen und zum Preise von 6 Pfg. pro Exemplar zu beziehen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 18.

26. Juni 1896.

Inhalt: 1) Errichtung einer Stiftung. 2) Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1896/97. 3) Militärische Benützung der Wasserstraßen. 4) Dienstordnung für die Festungs-Bauschule. 5) Reisen zur Erkundung der Übungsfelder für größere Gelechts- u. Übungen im Gelände. 6) Schutztafeln. 7) Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen. 8) Änderungen in der Garnisons-Gebäudeordnung, Erster Teil — Einrichtung der Kasernen. 9) Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1895/96 an die Truppen verabreichten Naturalien. 10) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1896. 11) Notizen.

Nro 9371.

München 25. Juni 1896.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Generalmajor Friedrich Wolff, Commandeur der 8. Infanterie-Brigade, hat mit einem Kapitale von 5000 Mark, dessen Zinsen und Zinseszinsen bis zum Jahre 1906 zu admassieren sind, eine Stiftung zu dem Zwecke errichtet, daß die Erträgnisse des Stiftungsvermögens zu gemeinnützigen, dem Offizierscorps des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand dienenden Einrichtungen — wie Speiseanstalt, Bibliothek u. — nach dem Ermessen des jeweiligen Regimentscommandeurs verwendet werden.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 11. ds Mts unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Stiftungskapitals die Stiftung Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen

und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

Sch. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 10028.

München 26. Juni 1896.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des
Haupt-Militär-Etats für 1896/97.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 24. Juni 1896 die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1896/97 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellen-Mehrungen und Minderungen.

1.

Der Etat an Offizieren, Ärzten, Beamten und Mannschaften zc. erhöht sich:

a) beim Kriegsministerium:

- um 1 Stabsoffizier vom Pensionsstande in der Funktion als vortragender Rat,
- 1 Intendantur- und Baurat,
- 1 Kanzleisekretär,
- 1 Werkmeister als Leiter der Druckerei,
- unter Absetzung von:
 - 1 Garnisons-Bauinspektor,
 - 1 Registrator,
 - 1 Drucker;

b) bei den General-Kommandos und der 2. Feld-Artillerie-Brigade:

die Zahl der etatsmäßigen Schreiber bei ersteren um je 2, bei letzteren um 1;

c) bei den Adjutantur-Offizieren:

um 2 Premierlieutenants der Kavallerie,
unter Absetzung von:

- 1 Stabsoffizier des Generalstabes,
- 1 Rittmeister der Kavallerie;

d) beim Generalstab:

um 2 Stabsoffiziere,
2 Hauptleute 1. Klasse,
1 weiteren Offizier vom Pensionsstande mit Remuneration
beim Kriegsarchiv;

e) beim 1. Train-Bataillon:

um 1 Premierlieutenant für die Bespannungsabteilung der Fuß-
Artillerie;

f) bei den Bezirkskommandos, und zwar:

I. München: um 1 Bezirksoffizier (Hauptmann vom Pensions-
stande),
1 Stabsarzt,
1 Sergenten,
1 Unteroffizier,
Ludwigshafen: um 1 Sergenten,
Mindelheim: um 1 Unteroffizier,
unter Minderung des Standes beim Bezirkskommando:
Straubing: um 1 Sergenten,
Mindelheim: um 1 Sergenten,
Ludwigshafen: um 1 Unteroffizier;

g) beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment:

um 6 Oberfeuerwerker,
5 Feuerwerker;

h) beim Proviantamt Bayreuth:

um 1 Proviantmeister,
1 Backmeister,
und zwar vom 1. Oktober 1896 ab;

i) beim Proviantamt Würzburg:

um 1 Proviantamtsassistenten;

k) beim Bekleidungs- und Ausrüstungswesen:

um 1 Hauptmann vom Pensionsstande für Projektbearbeitung und
zu sonstigen Vorbereitungen für die Errichtung von Corps-
bekleidungsämtern;

l) bei der Garnisonsverwaltung auf dem Truppenübungsplatz Hammelburg:

um 1 Kasernen-Inspektor,
1 Kasernenwärter;

m) beim Zeug- und Feuerwerkspersonal, und zwar:
bei der Oberfeuerwerkerschule: um 1 Feuerwerkslieutenant,
bei den Artilleriedepots:

Mugsburg: um 1 Feuerwerkslieutenant — Verwalter des
Filibialartillerie-Depots Lechfeld —,

Jugolstadt: um 1 Zeuglieutenant,

Würzburg: um 1 Zeugfeldwebel und
1 Zeugsergenten;

n) bei den Artilleriewerkstätten:

um 1 Hauptmann oder Lieutenant vom Pensionsstande als Vorstand des Konstruktionsbureaus;

o) bei der Fortifikation Jugolstadt:

um 1 Festungsbaupraktikant 1. Klasse,

1 " " 2. " "

unter Absetzung von:

2 Wallmeistern neuer Norm.

2.

Es werden neu errichtet:

a) Eine Intendantur der militärischen Institute in München mit einem Oberintendanturrat als Vorstand (vergl. Allerhöchste Entschliebung vom 6. März 1896, Verordnungsblatt Seite 112).

Die Intendantur ist ohne Zuteilung zu einer höheren Kommandobehörde unmittelbar dem Kriegsministerium unterstellt.

Die bisher den General-Kommandos zustehenden Entscheidungsbefugnisse in den der Intendantur der militärischen Institute zufallenden Verwaltungsangelegenheiten gehen auf das Kriegsministerium über. In den dienstlichen Unterstellungsverhältnissen der zum Geschäftskreise genannter Intendantur gehörigen Institute v. tritt eine Änderung nicht ein.

Der Personalstand dieser Intendantur beträgt:

1 Oberintendanturrat, Vorstand mit dem Range der Klasse III a der höheren Beamten,

1 Intendanturrat, Beisitzer,

1 Intendanturassessor, Mitglied,

- 5 Intendantur-Sekretäre und Assistenten,
- 1 Registrator,
- 1 Kanzlist,
- 1 Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst,
- 1 Bureaudiener.

Von diesem Personal sind neu zum Etat gebracht:

- 1 Intendantur-Assessor, 1 Registrator, 1 Bureaudiener, 1 Bureaudiätar.

Das übrige Personal wird dem Stande der beiden Corps-Intendanturen entnommen.

- b) Stellen besonderer Divisionsärzte — Sanitätsoffiziere mit dem Dienstitel „Divisionsarzt der n. Division“, sowie mit dem Range und den Gradabzeichen der Oberstleutenants und mit den Gehältern der Oberstabsärzte mit 5400 \mathcal{M} . Gehalt, — und zwar kommen zunächst 3 solche Stellen auf den Etat; dagegen fällt die Stelle des Chefarztes des Garnisonslazarets in München (Oberstabsarzt) fort.

Das Nähere über den Geschäftskreis der Divisionsärzte enthält die Anlage 1.

- c) Stellen von

Garnisonsbauwarten zur Hilfeleistung bei Beaufsichtigung der laufenden baulichen Unterhaltung der Garnisonsgebäude, und von Garnitionsbauschreibern zur Verwendung im Bureaudienst der Garnitionsbaubeamten.

Zunächst kommen

- 4 Garnitionsbauwarte für die Garnitionen München, Ingolstadt, Nürnberg und Würzburg, und
- 2 Garnitionsbauschreiber für die Garnitionen München und Würzburg auf den Etat.

3.

Für den bei der Oberfeuerwerkerschule eingeteilten Premierlieutenant tritt an Stelle der bisherigen die Funktionsbezeichnung „Direktionsoffizier“.

B. In Bezug auf Geld- etc. Gebühren der Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften.

1.

Die den Unteroffizieren u. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1896/97 zahlbar.

2.

Das Bureaugeld für die 2. Feld-Artillerie-Brigade wird von 180 *M.* auf 300 *M.* erhöht.

3.

Für den Oberintendanturrat als Vorstand der Intendantur der militärischen Institute ist eine pensionsfähige Zulage von 900 *M.*, dann für die bei den Corpsintendanturen eingeteilten Garnisons-Bauinspektoren eine Stellen-Zulage von je 600 *M.* etatsmäßig.

4.

Das Gehalt für den Werkmeister der Druckerei des Kriegsministeriums ist auf 1700 bis 2700 *M.*, jenes für die Garnisonsbauwarte und Garnisonsbauschreiber auf 1500 bis 2700 *M.* festgesetzt.

Diese Beamten zählen zu den Zivilbeamten der Militärverwaltung mit dem Range der Klasse IV der Subalternbeamten, und finden auf dieselben hinsichtlich der Gehaltsvorrückungen die Bestimmungen, betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Kanzlei-Beamten nach Dienstaltersstufen — Anlage 1 zu den Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitär-etats für 1894/95 vom 15. Juni 1894 No 13 448, Verwaltungsblatt Seite 173 — Anwendung.

Anlage 2.

In der beiliegenden Nachweisung — Anlage 2 — sind die Dienstaltersstufen für die vorbezeichneten Beamten festgesetzt; in derselben sind auch die sonst eingetretenen Änderungen in den Dienstaltersstufen anderer Beamten enthalten.

5.

Der Wohnungsgeldzuschuß für die unter vorstehender Ziffer 4 genannten Beamten ist nach Klasse V des Tarifs zuständig.

Zu Bezug auf Tagegelder und Umzugskosten werden dieselben in Gruppe IV und V nach §§ 1 und 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876 (Verwaltungsblatt No 24) eingeteilt.

6.

Das Höchstgehalt für den Rat der Remontedepot-Verwaltung wird von 5400 auf 6000 *M.* erhöht; die veränderte Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen enthält die obige Nachweisung — Anlage 2 —.

7.

Für den Vorstand der Remontenanstalt Neumarkt wird eine Stellenzulage von 300 *M.*,

für die beiden Ärzte bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten eine Zulage von je 216 *M.* etatsmäßig.

Die Stellenzulagen für die Remontedepot-Beamten, mit Ausnahme für 1 Administrator, fallen fort.

Die Stellenzulage für den Maschinisten bei der elektrischen Beleuchtungsanlage der Militär-Bildungsanstalten wird von 120 auf 200 „ erhöht.

8.

Denjenigen verheirateten Unteroffizieren vom Feldwebel zc. abwärts, welche aus Mulaß der letzten Heeresverstärkung ihre bis dahin innegehabte Kasernenwohnung räumen mußten und seitdem auf Selbst-einmietung angewiesen sind, kann ein Zuschuß bis zu 100^o des zuständigen Servises aus Kapitel 14 Titel 17 des Stats gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Wohnungen in dem nach der Garnisonsgebäude-Ordnung zulässigen Umfange höhere Mietkosten verursachen, als der für die Wohnung zuständige Servisteil des Garnisonsortes beträgt.

9.

Es sind Rationen zuständig:
je 1 leichte für die Divisionsärzte.

10.

Der Heubestandteil der Marschration — § 77 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden — wird von 1500 auf 2500 g erhöht.

11.

Den aus berittenen Waffen in den etatsmäßigen Stand der Lustjägerabteilung versetzten Lieutenants wird während ihrer Dienstleistung bei dieser Abteilung der unverkürzte Fortbezug ihrer Rationen und Pferdelder, dann den im § 30 Ziffer 1a der Remontierungsordnung bezeichneten Offizieren auch das Chargenpferd über den Etat fortgewährt.

12.

Dem Direktor der Kriegsschule oder dem Commandeur des Kadettencorps können vorübergehend die Bezüge eines Regimentscommandeurs gewährt werden, der Mehrbedarf über den Etat.

13.

Rücken Secondlieutenants der Unteroffizierschule und Unteroffiziersvorsschule nach Maßgabe des Waffenranges zum Premierlieutenant vor, so empfangen dieselben den Mehrbetrag des Chargengehalts über den Etat.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die von den Militärfonds an den Militäretat zu leistenden Vergütungen werden nicht mehr wie bisher nach bestimmten, für die Verwaltung der Fonds in Betracht kommenden Beamtenstellen, sondern mit einer auf die einschlägigen Stats-Kapitel und Titel bezw. Titelgruppen nach den bisherigen Vergütungen proportionell zu verteilenden Pauschalsumme von 40000 ./. festgesetzt, welche künftig alle 5 Jahre eine Neuregelung erfahren wird.

2.

Hinsichtlich der Statsunterstützungsfonds und deren Verrechnung auf die einzelnen Statskapitel ist das Einschlägige durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März 1896 — Erlaß vom 25. März 1896 Nro 4118 Verordnungsblatt Seite 111 — genehmigte diesbezügliche Vorschrift und die hiezu ergangenen Vollzugs-Bestimmungen bereits erlassen.

3.

Bezüglich des Geschäftskreises, Dienstes u. s. w. der Intendantur der militärischen Institute ist das Erforderliche in Ziffer 2 und 3 der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1896 und in den Vollzugsbestimmungen des Kriegsministeriums hiezu vom 26. März 1896 Nro 4529, 7. April 1896 Nro 5383 und 23. April 1896 Nro 6167 — Verordnungsblatt Seite 112, 125 und 144 — bereits verfügt.

4.

Zum Etat sind besondere Mittel vorgesehen:

- a) Zur Förderung der Ausbildung von Kandidaten für den höheren Intendanturdienst und zwar zur Befreiung der erforderlichen Honorare und Lehrmittel zc., zwecks Bewirkung eines planmäßigen Unterrichts an der Universität, technischen Hochschule zc. (Kapitel 3 Titel 10);
- b) Zur Gewährung von Remunerationen an schon längere Zeit in Verwendung stehende Militärgerichtspraktikanten (Kapitel 5 Titel 5);
- c) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Fortbildung der Militärärzte:
 - a) für Beschaffung von medizinischen Werken und Zeitschriften zur Einrichtung von Garnisons-Pazaret-Bibliotheken (Kapitel 16 Titel 9);

- ß) für Kommandierung einer größeren Zahl von Militärärzten an Universitätskliniken als Assistenten auf 1 bis 2 Jahre, und
 γ) für ausgedehnte Teilnahme der Militärärzte an sogenannten Ferienkursen für praktische Ärzte (Kapitel 16 Titel 11).

Das Verfügungsrecht über diese Fonds steht dem Kriegsministerium zu.

5.

Die Kosten der Waldübungen und einzelner größerer Pontonierübungen, die von den Pionier-Bataillonen bisher für Rechnung anderer Etatsabschnitte und zwar je nach der Natur der Ausgaben für Rechnung der Kapitel 11, 12, 14 und 21 ausgeführt worden sind, gelangen künftig beim Kapitel 10 Titel 4 zur Verausgabung; dieser Fonds ist entsprechend erhöht worden.

6.

Der § 135 der Proviantamtsordnung wird dahin erweitert, daß bei Naturalienbeschaffungen durch Vermittlung anderer Proviantämter als des örtlichen die Transportkosten, welche durch die Versendungen aus dem ankaufenden in das empfangende Magazin entstehen, unter Titel 4 a des Kapitels 12 bei den „Ankaufskosten“ zu verrechnen sind. In gleicher Weise sind auch bei Naturalienankäufen im Produktionsgebiete oder auf auswärtigen Schrammenplätzen w. durch Proviantamtsbeamte die Transportkosten bis zum empfangenden Magazin, sowie die Reisegebühren dieser Beamten bei den „Ankaufskosten“ zu verausgaben.

7.

Der Erlaß vom 29. Juni 1895 Nro 9589, betreffend Verpflegung während der Übungen durch die Quartiergeber auf Grund freier Vereinbarung gegen Vergütung der Säcke der Marschverpflegung, bleibt bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung der Angelegenheit in Kraft; hinsichtlich der Verrechnung dieser Vergütung ist der Erlaß vom 5. Mai 1896 Nro 6412 maßgebend.

8.

Die Bestimmungen über Annahme, Prüfung und Anstellung der Garnisonsbauwarte und Garnisonsbauschreiber sind gemäß Verfügung vom 26. März 1896 Nro 3032 bereits erlassen.

9.

Die bisher auf die Baufonds bei den einmaligen Ausgaben verrechneten Diäten für Hilfsarbeiter bei den technischen Prüfungsinstanzen kommen künftig bei Kapitel 15 Titel 3 zur Verausgabung, woselbst die nötigen Mittel hiefür zum Etat gebracht sind.

10.

Die nach § 31 der Friedens-Sanitätsordnung nur den Frauen und Kindern der aktiven Mannschaften unentgeltlich gewährte ärztliche Behandlung u. wird unter den gleichen Bedingungen auf alle Familienangehörigen ausgedehnt, die der betreffende Soldat auf Grund gesetzlicher oder moralischer Verpflichtung im eigenen Hausstande unterhält.

11.

Wegen Erhöhung der Mittel für Unterhaltung der Mannschafts-Bibliotheken erfolgt gesonderte Bestimmung.

12.

Die bisher beim Kapitel 26 Titel 15 verrechneten Kosten für kleinere und größere Übungen im Gelände der Militär-Telegraphenschule gelangen künftig beim Titel 14 dieses Kapitels zur Verrechnung.

13.

Es gelangen neue Friedens-Verpflegungs-Stats zur Ausgabe. Die außer Kraft tretenden Friedens-Verpflegungs-Stats sind — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.

14.

Obige Bestimmungen treten, sofern nicht ausdrücklich für einzelne Maßregeln abweichend verfügt ist oder wird, mit dem 1. April 1896 in Kraft.

15.

Die aus Vorstehendem sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden, soweit erforderlich, durch Deckblätter oder Nachträge bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

Zu Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Bestimmungen, betreffend den Geschäftskreis der Divisionsärzte.

1.

An die Stelle der bisher mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktionen beauftragten Oberstabsärzte 1. Klasse treten die Allerhöchst ernannten Divisionsärzte.

2.

Dieselben leiten nach Maßgabe der Bestimmungen der Kriegs- und Friedens-Sanitäts-Ordnung, der Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps vom 28. November 1892 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sowie auf Grund der vorliegenden Bestimmungen den Sanitätsdienst innerhalb des ihnen übertragenen Bezirks nach den Weisungen des Divisionscommandeurs und des Corpsgeneralarztes. Sie sind zugleich Chefärzte des Garnisonslazarets im Divisionsstabsquartier.

3.

Die Divisionsärzte sind die Vorgesetzten aller Mitglieder des Sanitätscorps in ihrem Dienstbereich und üben über dieselben die Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbständigen Bataillonscommandeurs aus.

Sie sind ermächtigt — abgesehen von der ihnen als Chefarzt zustehenden Urlaubsbefugnis — an die ihnen unterstellten Oberstabsärzte und selbständigen Stabsärzte Urlaub bis zu 7 Tagen zu erteilen, sobald der nächste militärische Vorgesetzte des zu Beurlaubenden keine Bedenken erhoben hat.

4.

Sie sind die ärztlich-technischen Ratgeber der Divisionscommandeure und in entsprechenden Fällen ihre ausübenden Organe. Wie oft sie dem Divisionscommandeur Vortrag zu halten haben, wird von diesem bestimmt.

5.

Die Divisionsärzte bilden eine Dienstesstelle zwischen den Regiments- u. Ärzten und dem Corpsgeneralarzt bezw. Sanitätsamt.

6.

Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt — abgesehen von dem Dienst als Chefarzt — hauptsächlich auf wissenschaftlich-praktischem Gebiete.

7.

Nach dieser Richtung hin fällt ihnen — neben den bisher zu den Divisionsärztlichen Funktionen gehörigen Dienstgeschäften — besonders zu:

- a) die Erziehung und die theoretische, sowie praktische Ausbildung des Sanitätspersonals (Assistenzärzte, Unterärzte, einjährig-freiwillige Ärzte, Lazarettgehilfen, Krankenwärter, Lazarettgehilfenschule) in besonderem Hinblick auf die Kriegsaufgaben, Krankenträgerübungen, Sanitätsübungen beim Manöver z.);
- b) die Überwachung und Handhabung der Gesundheitspflege in ihrem Dienstbereich — beides nach zu erteilender näherer Anweisung.

In dem ihnen unterstellten Garnisonslazarette wird ihnen zur Handhabung des Gesundheitsdienstes eine hygienische Untersuchungsstelle beigegeben.

8.

Sind in ihren Garnisonen nicht mehr besondere Garnisonsärzte vorhanden, so fällt den Divisionsärzten von der garnisonsärztlichen Thätigkeit die Ausübung des Garnisons-Gesundheitsdienstes hinsichtlich der militärhygienischen und sanitätspolizeilichen Verhältnisse zu. Der in solchen Garnisonen von dem Garnisonsarzt bisher versahene truppenärztliche Dienst, die ärztliche Behandlung von nicht regimentierten oder kommandierten Offizieren und Mannschaften, sowie von Beamten, ferner in Familien von Unteroffizieren und Beamten, wird dagegen auf andere militärärztliche Dienststellen der Garnison übertragen.

Die Divisionsärzte regeln im Bedarfsfalle die Verteilung des Sanitätspersonals für den Sanitätsdienst bei den Truppen z. in ihrer Garnison.

9.

Die Divisionsärzte haben das Sanitätsamt, wenn es sich in ihrer Garnison befindet, nach dessen Weisungen fortlaufend über die Gesundheits- und Krankheitsverhältnisse ihres Dienstbereichs durch mündlichen Vortrag zu unterrichten. Befindet sich das Sanitätsamt nicht in ihrer Garnison, so haben die Divisionsärzte demselben von allen wichtigeren sanitären Vorkommnissen und den getroffenen Anordnungen Meldung zu erstatten. Dem Divisionscommandeur ist in beiden Fällen Vortrag zu halten.

Anlage 2 zum Kriegsministerial-Erlaß vom 26. Juni 1896 No 10028.

Nachweisung

der

Änderungen und Nachträge zu den Altersaufentafeln.

Nap. Tit.	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten sollen			
			1.	2.	3.	4.
No. Stelle			Stufe			
			.M.	.M.	.M.	.M.
1 6	Herkmeister in der Druckerei des Kriegsministeriums	1	1 700	1 900	2 100	2 300
12 1	Überaufseher bei den Magazinsverwaltungen Der Hermet wegen Anrechnung der Dienzeit als Magazinsaufseher fällt fort.	1	1 100	1 180	1 260	1 340
13 1	Garnisonsbauernwarte und Garnisonshandwerker	6	1 500	1 700	1 900	2 100
16 2	Compe-Schreibschreiber	2	1 800	2 100	2 400	2 600
20 1	Hof der Kommandantenverwaltung	1	4 800	5 400	6 000	—
24 2	Rechenbuchverwalter Die Rechner werden Anrechnung von Diensten als Rechenbuchverwalter fällt fort.	2	800	900	950	1 000

künftig beziehen in der				Die Beamten sollen verbleiben in der								Be- merkungen
5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe				Stufe								
M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
2500	2600	2700	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	—	Stufenfolge wie bisher.
				18								
1420	1500	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	—	—	Stufenfolge wie bisher.
				15								
2300	2500	2600	2700	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	—	Bisherige Aufzählungs- frist 18 Jahre.
				21								
2800	3000	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	—	—	Bisheriges Gehalt 4800 M. bis 5400 M.
				15								
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienst- jahre	—	—	—	—	—	Bisheriges Gehalt 4800 M. bis 5400 M.
				6								
050	1100	1150	1200	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienst- jahre	—	Stufenfolge wie bisher.
				21								

Nro 9098.

München 15. Juni 1896.

Betreff: Militärische Benützung der Wasserstraßen.

Die Druckvorschrift „Gesichtspunkte für die militärische Benützung der Wasserstraßen“ ist in neuer Auflage erschienen und wird demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die Ausgabe vom Jahre 1887 wird außer Kraft gesetzt. Die neue Vorschrift ist unter Nro 391 im Druckvorschriften-Stat nachzutragen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 9612.

München 25. Juni 1896.

Betreff: Dienstordnung für die Festungs-
Bauschule.

Die „Dienstordnung für die Festungs-Bauschule“ ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 388 durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums demnächst zur Verteilung.

Ferner wird durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen die neubearbeitete „Unterrichts- und Prüfungs-Vorschrift für die Festungsbauschule“ als ingenieur-technische Sondervorschrift Nro 12 zur Ausgabe kommen.

Die mit Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 30. August 1888 Nro 14416 genehmigten „Bestimmungen über die Einrichtung der Festungsbauschule“ und die zugehörige „Unterrichts- und Prüfungs-Vorschrift für die Festungsbauschule“ treten außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 9647.

München 17. Juni 1896.

Betreff: Reisen zur Erkundung der
Übungsfelder für größere Gefechts- u.
Übungen im Gelände.

Aus Anlaß von größeren Gefechts- u. Übungen im Gelände, deren Mehrkosten gegen die Garnisons-Verpflegung aus Mitteln des Kapitels 11 Titel 21 zu bestreiten sind (vergl. Bestimmungen betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände u. — Verordnungs-Blatt von 1893 Seite 390) darf für jede Übung, sofern dies von dem dieselbe anordnenden Truppenbefehlshaber für notwendig erachtet wird, eine Reise zur Erkundung der Übungsfelder durch den mit der Leitung beauftragten oder einen anderen Offizier ausgeführt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind aus den vorbezeichneten Mitteln zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 9678.

München 25. Juni 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 10 d für die kurze 15 cm Kanone mit 15 cm Granaten C 88 bezw. C 88 a A und 15 cm Schrapnels C 80 ist neu aufgestellt worden und gelangt durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums in der für die Sammelhefte bezw. als Gebrauchsschußtafeln benötigten Anzahl zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 9805.

München 25. Juni 1896.

Betreff: Friedens-Verpflegungs-Stats
für die Truppen.

Die neuerstellten, vom 1. April 1896 ab gültigen Friedens-Verpflegungs-Stats für die Truppen werden zum Vollzuge bekanntgegeben.

Die Verteilung der Stats erfolgt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.

Gen. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 9852.

München 25. Juni 1896.

Betreff: Änderungen in der Garnisons-
Gebäudeordnung, Erster Teil — Ein-
richtung der Kasernen —.

In der Garnisons-Gebäudeordnung, Erster Teil, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Seite 12. Zusatz zu § 5, 1.

„Wird in Ausnahmefällen eine geringere Höhe für statthaft erklärt — nicht unter 3 m —, so ist zur Gewinnung des zuständigen Luftraumes — s. § 12 — die Grundfläche der betreffenden Räume der Belegungszahl entsprechend zu vergrößern.“

2. Seite 14. § 6, 1 Zeile 9 von oben ist hinter

„fehlen“

einzuschalten: „***“ und hierzu als Fußnote zu geben:

„***“ Hierzu gehören:

Vorkehrungen in den Mannschafts-speisefälen zc. zur Verhinderung des Herausstoßens der Bänke und Tische an die Wand; Wandleisten in Höhe der Stuhllehnen in den Unteroffiziersspeisefälen; Stoßleisten auf den Mannschafts-schränken in solchen Kasernen, wo die Schemel umgekehrt auf den Schränken aufbewahrt werden; zc.“

3. Seite 15. § 6, Zeile 1 ist das Wort
„Vorhänge,“

zu streichen.

4. Seite 16. § 7 Absatz 5 ist hinter
„handelt“

zuzusetzen: „**“ und hierzu als Fußnote zu geben:

„** In den Offiziers-Speiseanstalten zur Verbindung des Speisesaales und der größeren Nebenzimmer mit der Ordmanzenstube; an den Eingängen der Wohnungen für Offiziere und verheiratete Unteroffiziere u., sofern diese Wohnungen Vorräume erhalten haben.“

5. Seite 18. § 12 letzter Absatz ist hinter
„zulässig“

zuzusetzen:

„und unterliegen, nach Einholung der Zustimmung des General-Kommandos, der Genehmigung des Kriegsministeriums.“

6. Seite 24. § 22, 2. Absatz, Zeile 8 und 9 von oben sind die Worte

„der Genehmigung des General-Kommandos und der Zustimmung“

zu streichen und dafür zu setzen:

„nach Einholung der Zustimmung des General-Kommandos der Genehmigung“

7. Seite 26. § 27 hinter

„ist“

zuzusetzen:

„f. Anmerk. 1 S. 72“

8. Seite 26. § 28 Zeile 1 sind hinter
„Unterbringung“

die Worte:

„der den Truppen überwiesenen Waffen (s. Vorschrift über die Aufbewahrung und Behandlung u. der Handwaffen).“

zuzusetzen.

9. Seite 31. § 38 Zeile 1 sind die Worte
„zu erbauenden“

zu streichen und durch

„Einrichtung der“

zu ersetzen; ferner ist hinter

„Stallungen“

einzusetzen:

„Stallhöfe,“

10. Seite 32. § 38,^s Zeile 12 von oben sind die Worte: „auf etwa 15 m, die Wandhöhe“ zu streichen und dafür zu setzen:
 „im angemessenen Verhältnis zur Länge auf 15 bis 20 m, die Wandhöhe im angemessenen Verhältnis zur Breite.“
11. Seite 34. § 40,^s Zeile 3 von oben sind zwischen
 „Den“ und „Mannschaftsküchen“
 die Worte
 „Wohnungen der Verheirateten, den“
 zuzusetzen; ferner der Satz (Zeile 8 bis 10)
 „Die Einführung der Wasserleitung in die Gebäude bleibt in der Regel auf diese Räume und die im § 36,^s erwähnten Bedürfnisanstalten beschränkt;“
 zu streichen.
12. Seite 37. § 44,¹ hinter Absatz c ist einzuschalten:
 „Auch bedarf die Anwendung von neuen noch nicht erprobten bautechnischen Einrichtungen in größerem Umfange, als zur versuchsweisen Erprobung zugelassen ist, der vorherigen Genehmigung des Kriegsministeriums.“
13. Seite 51. Laufende Ziffer 23 ist die Zahl „1“ in der Spalte „Stückzahl für die Stube“ zu streichen und in die folgende Spalte zu setzen;
 die Bemerkung „Zu 23 zc.“ ist zu streichen.
14. Seite 52:53 laufende Ziffer 15 ist
 „für je 2 in einer Mannschafts- oder Einzelstube wohnende Unteroffiziere“
 zu streichen und dafür zu setzen:
 „jeder Unteroffizier, etatsmäßige Hoboist zc. und Lazarettgehilfe, Büchsenmacher, Sattler und Waffenmeister;“
 die Bemerkung „Zu 15 zc. bis Waffenmeistern“ fällt fort.
 Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Wsch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 6661.

München 21. Juni 1896.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1895/96 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der R. General-Kommandos sind beim I. Armee-Corps keine, beim II. Armee-Corps 10 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Naturalien erhoben worden, wovon 8 als begründet erachtet wurden.

Zu diesen letztgedachten Fällen hat Ersatz theils in Natur, theils in Geld stattgefunden; außerdem wurde der Kontrakt mit einem der beteiligten Fouragelieferanten gelöst.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberj Lieutenant.

Nro 9448.

München 18. Juni 1896.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1896.

Zu dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1896 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	12,5	g,
" " " schwere "	16,7	g;
für die monatliche leichte Fourageration	29	„ 10 g,
" " " mittlere "	30	„ 85 g,
" " " schwere "	32	„ 37 g,
" " " Fourageration für die Zugpferde schweren Schlages	53	„ 37 g;
für einzelne Fourageteile:		
für 50 kg Hafer	7	„ 28 g,
" 50 " Heu	2	„ 63 g,
" 50 " Stroh	2	„ 10 g;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die Monatsration 26 M. 92 S.

Die für das 1. Halbjahr 1896 festgesetzten Prozentfüße an Wirtschaftskosten (Verordnungs-Blatt 1896 Seite 15) bleiben auch für das 2. Halbjahr 1896 in Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 104—129 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feld-Artillerie;

Deckblätter Nro 2 mit 5 zur Allerhöchsten Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes;

Deckblätter Nro 53 und 54 zur Heerordnung vom 19. Januar 1889;

Deckblätter Nro 97—100 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889;

Deckblätter Nro 1—5 zur Schießvorschrift für den Train;

Deckblätter Nro 3—9 zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie;

Deckblätter Nro 5—18 zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger;

Deckblätter zu Ausrüstungsnachweisungen und zwar:

Nro 27—33 für einen Commandeur der Trains bezw. Commandeur der Etappen-Trains;

Nro 79—91 für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompanie-Patronenwagen;

Nro 69—78 für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen;

Nro 34—38 für einen Infanterie-Regimentsstab;

Nro 78—89 für ein Pferde-Depot;

Nro 20—24 für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division;

Nro 23—31 für einen Etappen-Inspecteur;

Nro 85—121 für eine Feld-Bäckerei-Kolonne;

Nro 61—88 für eine Reserve-Bäckerei-Kolonne;

Nro 78—130 für ein Kavallerie-Regiment;

Nro 55—77 für eine Etappen-Bäckerei-Kolonne x.;

Nro 1—3 für die Stabswache des Armeec-Übercommandos einer Armeeg-Abteilung x.;

Nro 1—5 für den Wagen der Abstellung zum Kriegsminister x.;

Nro 1—5 für den Wagen der Abstellung zum Chef des Generalstabes des Feldheeres x.;

Nro 1 und 2 für 1. einen Corps-Generalarzt,
2. einen konsultierenden Chirurgen;

Nro 1—2 für das Feldgericht eines Armee-Corps;

Nro 1 für den Armee-Auditeur eines Armee-Oberkommandos zc.;

Nro 1 und 2 für die Feldgeistlichen einer Division;

Nro 1—18 für eine Proviantkolonne mit vier-spännigen Fahrzeugen;

Nro 16—18 für die Feld-Intendantur eines Armee-Corps;

Nro 17—19 für das Feld-Haupt-Proviantamt eines Armee-Corps;

Nro 21—22 für die Feld-Intendantur einer Division;

Nro 30—36 für die Kriegskasse des Armee-Oberkommandos einer Armee-Abteilung zc.;

Nro 18—19 für das Feld-Proviantamt einer Division;

Nro 19—20 für das Feld-Bäckereiamt eines Armee-Corps;

Nro 64—87 für ein Sanitäts-Detachement;

Nro 22—30 für die Feld-Intendantur einer Armee zc.;

Nro 82—93 für die Stabswache und Proviantkolonne eines Armee-Oberkommandos;

Nro 50—60 für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion;

Nro 23—30 für die Train-Kolonne eines Lazaret-Reserve-Depots;

Nro 24—26 für die Wagen eines Kommandierenden Generals;

Nro 24—30 für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Commandeurs;

Nro 21—22 für den Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Brigade-Stabes;

ferner Deckblatt Nro 32 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die k. Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 150 und 151 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

Deckblätter Nro 1 bis 3 zum Anhang I zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1893;

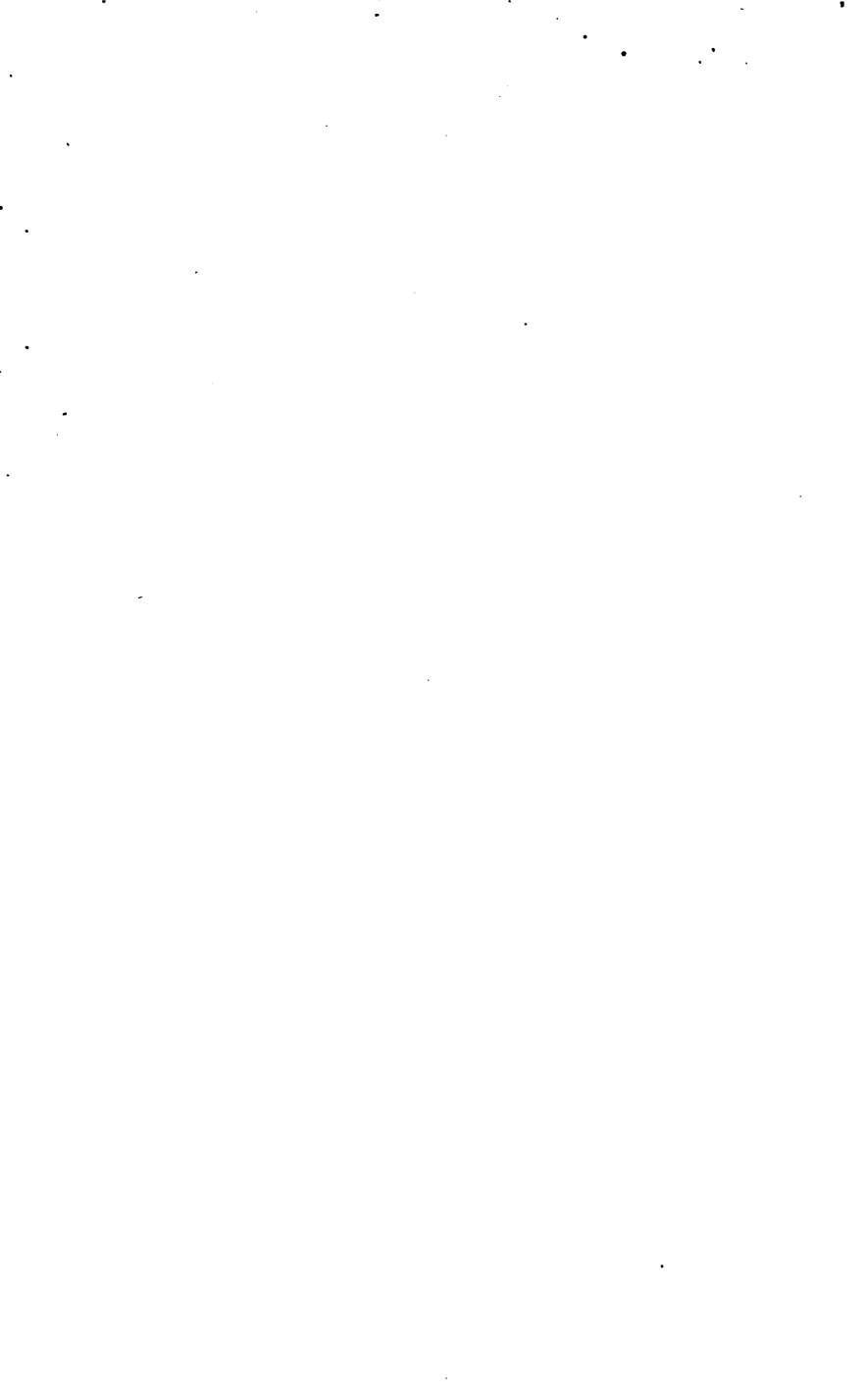
Deckblätter Nro 1 und 2 zum Nachtrag zum Anhang I zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1893.

Deckblätter Nro 1—10 zur Vorschrift für die Erweijung von Ehrenbezeichnungen;

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 1 und 2 zur Patronen-Verwaltungs-Vorschrift;

Deckblätter Nro 58—73 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots;



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 19.

7. Juli 1896.

Inhalt: 1) Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1896/97. 2) Abzeichen für Bezirks-Kommandos. 3) Ausrüstungs-Nachweisungen. 4) Lieferungen. 5) Schutztafeln. 6) Kommandos zc. zur Equitations-Anstalt. 7) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1896. 8) Garnisonsverpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr in der k. Preussischen Armee. 9) Vergütungspreise für Brot und Fourage in der k. Preussischen Armee für das 2. Halbjahr 1896. 10) Notizen.

Nro 10222.

München 6. Juli 1896.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug
des Haupt-Militär-Etats für 1896/97.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 29. Juni 1896 geruht:

1. in teilweiser Abänderung der Ziffer 3 der Allerhöchsten Entschliebung vom 26. März laufenden Jahres (Verordnungs-Blatt Seite 113) der Intendantur der militärischen Institute, unter Absetzung eines solchen Beamten bei der Intendantur I. Armeekorps, zur Erledigung der Bauangelegenheiten ein bautechnisches Mitglied zuzuteilen,
2. anliegende neue Einteilung des Königreiches in Garnisons-Bau-districte zu genehmigen.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Anlage.

Nro 10357.

München 6. Juli 1896.

Betreff: Abzeichen für Bezirks-Kommandos.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 1. ds Mts zu bestimmen geruht, daß für die bei den Bezirks-Kommandos angestellten Offiziere z. D. sowie für die Unteroffiziere und Mannschaften der Bezirks-Kommandos das bisher zum Helmwappen und zur Mühenkotarde vorgebeschriebene Landwehrkreuz fortfällt.

Gleichzeitig ist Allerhöchst verfügt worden, daß die Brigadenummern auf den Epauletten und Achselstücken aus versilbertem Metall, auf den Schulterklappen aus weißer Nummerschnur gefertigt werden sollen, ferner, daß die vorausgeführten Veränderungen auch auf die den Bezirks-Kommandos zugeweilten halbinvaliden Mannschaften entsprechende Anwendung zu finden haben.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Abänderungen für die Mannschaften aus eigenen Mitteln der Bezirks-Kommandos zu bestreiten sind.

Proben werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.**Frh. v. Aisch.**

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 10178.

München 6. Juli 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne, sowie diejenige für eine Munitions-Verwaltung sind neu aufgestellt worden und gelangen — erstere als Druckvorschrift Nro 377, letztere als Druckvorschrift Nro 390 — durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherigen Druckvorschriften Nro 309 und 337 sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.**Frh. v. Aisch.**

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 10489.

München 6. Juli 1896.

Betreff: Lieferungen.

Wird bei Beschaffung von Maschinen zc. für Behörden der Heeresverwaltung bedungen, daß dem Lieferanten zur Montage, zum Transport zc., durch die Militärbehörde Hilfsarbeiter gestellt werden, so ist in den Bedingungen vorzusehen, daß der Lieferant diese Hilfskräfte (Arbeiter zc.) ganz so übernimmt, als wären es seine eigenen. Die Unfallfürsorge für diese Arbeiter geht mit deren Übernahme auf die Berufsgenossenschaft über, zu welcher der Lieferungsunternehmer gehört. Jedoch hat sich derselbe für alle Fälle zum Ersatz aller Kosten zu verpflichten, welche der Heeresverwaltung bezw. den bei dieser bestehenden Krankenkassen durch Unfälle erwachsen, die diese Arbeiter bei der Hilfsleistung etwa erleiden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mich.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 9854.

München 6. Juli 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt die Schußtafel Nro 13c in der für die Sammelhefte benötigten Anzahl zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.
Senigst, Oberstlieutenant.

Nro 9714.

München 6. Juli 1896.

Betreff: Kommandos zc. zur Equitations-Anstalt.

Unter Bezugnahme auf § 3 Ziffer 5 der Dienstordnung für die Equitations-Anstalt werden in folgender Nachweisung die Kommandos zc. zu der genannten Anstalt für 1896/97 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.
Senigst, Oberstlieutenant.

No 10072.

München 27. Juni 1896.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
für das 3. Vierteljahr 1896.

Die für das 3. Vierteljahr 1896 zahlbaren Garnisonsverpflegungs-
zuschüsse einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes,
werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag
	§		§
I. Armee-Corps.		II. Armee-Corps.	
Augsburg	16	Amberg	18
Benediktbeuern	18	Ansbach	16
Dillingen	18	Aschaffenburg	17
Eichstätt	18	Bamberg	19
Freising	18	Bayreuth	16
Fürstenfeld-Brud	18	Erlangen	18
Gunzenhausen	16	Fürth	17
Ingolstadt	19	Germersheim	21
Kempten	17	Hammelburg	29
Landsberg	18	Hof	16
Landshut	15	Kaiserslautern	14
Lechfeld	31	Kissingen	18
Lindau	19	Kitzingen	17
Mindelheim	19	Landau	21
München	16	Ludwigshafen a./Rh.	16
Neu-Ulm	19	Neuburg a./D.	18
Passau	16	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	17	Nürnberg	17
Wilschhofen	16	Regensburg	15
Wasserburg	19	Speyer	18
Weilheim	19	Straubing	16
		Sulzbach	19
		Weiden	17
		Würzburg	17
		Zweibrücken	20

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

v. Müller, Oberst.

Nro 10519.

München 3. Juli 1896.

Betreff: Garnisonsverpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr in der K. Preussischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preussischen Kriegsministeriums vom 27. Juni 1896 über die für die K. Preussische Armee für das 3. Vierteljahr 1896 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰
„ Spandau	17 ₰
„ Jüterbog	15 ₰
„ Dieuze	23 ₰
„ Saargemünd	18 ₰
„ Metz	18 ₰

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

v. Müller, Oberst.

Nro 10520.

München 3. Juli 1896.

Betreff: Vergütungspreise für Brot und Fourage in der K. Preussischen Armee für das 2. Halbjahr 1896.

1. In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1896 gelten in der K. Preussischen Armee als Vergütungspreise:

A. für Brot:

1. für das Brot zu 3 kg	41 ₰	} §§ 8, 63 Fr.-R.-B. R.
2. „ die tägliche leichte Brotportion	10,3 ₰	
3. „ „ „ schwere „	13,7 ₰	

B. für Fourage:

1. für die leichte Monatsration	27 M. 50 ₰	} §§ 118, 119, 124, 128, 129, 131 a. a. D.
2. „ „ mittlere „	29 M.	
3. „ „ schwere „	30 M. 50 ₰	

4. für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde 25 M. — § 125 a. a. D;
 5. bei einzelnen Fourageteilen:

für 50 kg Hafer	6 M. 77 S.
„ 50 kg Heu	2 M. 52 S.
„ 50 kg Stroh	2 M. 09 S.

II. In den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:

- a) bei Brot und Brotgeld 20%
 b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10%

der Preise zu A. und B.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

v. Müller, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter No 1—7 zur Pferdegelde-Vorschrift;

Deckblätter No 4—10 zur Schießvorschrift für die Kavallerie;

Bestimmungen zu den Gebühren-Nachweisungen (Beibest zur Kriegs-Befoldungsvorschrift vom 29. Dezember 1887) für den Vollzug im Bereich der bayerischen Militär-Verwaltung.

E i n t e i l u n g

des

Königreiches in Garnisons-Bandistrikte.

I. Armee-Corps.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
München I.	München II.	München III.	Augsburg.	Ingolstadt I.	Ingolstadt
Die der Intendantur der militärischen Institute zugewiesenen Militärgebäude in München, dann Benediktbeuern, Fürstfeld, Schleißheim, Schwaiganger.	Die der Intendantur I. Armee-Corps zugehörigen Gebäude südlich der Dachauer-, Theresien- und Veterinärstraße, dann Landsberg, Rosenheim.	Die der Intendantur I. Armee-Corps zugewiesenen Militärgebäude nördlich der Dachauer-, Theresien- und Veterinärstraße, dann Freising, Landshut.	Die sämtlichen Militärgebäude in Augsburg, dann Kempten, Lechfeld, Lindau, Neu-Ulm, soweit die Gebäude von der Corps-Intendantur ressortieren.	Die Militärgebäude der von der Corps-Intendantur ressortierenden Verwaltungen in Ingolstadt und Passau, dann Dillingen, Eichstätt, Gunzenhausen, Bischofen.	Die der Intendantur militärischer Institute zugewiesenen Militärgebäude und Etablissements in Ingolstadt, Passau und Neu-Ulm.

II. Armee-Corps.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Würzburg.	Rürnberg.	Bayreuth.	Regensburg.	Landau.	Germershausen.
Die sämtlichen Militärgebäude in Würzburg, dann Aschaffenburg, Hammelburg, Kissingen, Kitzingen.	Sämtliche Militärgebäude in Nürnberg, dann Ansbach, Erlangen, Fürth.	Bayreuth, dann Bamberg, Hof.	Regensburg, dann Amberg (einschließlich der Gewehrfabrik), Neuburg, Neumarkt i./Opf. (einschließlich der Remontenanstalt), Straubing, Sulzbach.	Landau, dann Kaiserlautern, Zweibrücken.	Sämtliche Militärgebäude in Germershausen, dann Ludwigshafen, Speyer.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 20.

17. Juli 1896.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 2) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 3) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 4) Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. 5) Prüfung der nicht im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen. 6) Schutztafeln. 7) Schutztafeln. 8) Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien. 9) Anleitung zur Fütterung der Dienstpferde. 10) Notizen. 11) Berichtigung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Durchführung der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 mit Wirkung vom 1. September 1896 ab für den Bereich der Heeresverwaltung anzuordnen, was folgt:

§ 1.

Die Ziffern 2, 4 und 5 der Verordnung vom 2. Oktober 1885 — Militär-Verordnungsblatt Seite 322 — erhalten folgende Fassung:

2.

Die Befugnisse und Obliegenheiten einer Ausführungsbehörde werden durch die Intendantur der militärischen Institute wahrgenommen.

Der Geschäftsbereich der Ausführungsbehörde erstreckt sich auf alle Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung.

4.

Für den Geschäftsbereich der Ausführungsbehörde — Intendantur der militärischen Institute, vergleiche Ziffer 2 — wird ein Schiedsgericht errichtet.

Dasselbe hat seinen Sitz in München und führt die Bezeichnung: „Schiedsgericht für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung.“

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, sowie dessen Stellvertreter sind durch das Kriegsministerium zu ernennen.

5.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getöteten erfolgt durch die Intendantur der militärischen Institute.

§ 2.

Die durch vorstehende Änderungen veranlaßten Ausführungsvorschriften hat das Kriegsministerium zu erlassen.

Gegeben München, den 3. Juli 1896.

Suitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Ash.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 10557 a.

München 16. Juli 1886.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Im Verfolge des § 2 der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung gibt das Kriegsministerium unter Außerkraftsetzung seiner Erlasse vom 6. Oktober 1885 Nro 18368 und vom 16. November gleichen Jahres Nro 20561 — Verordnungsblatt Seite 323 und 377 —, dann vom 28. Februar 1889 Nro 129 — Verordnungsblatt Seite 70 — und vom 23. März 1891 Nro 4349 — Verordnungsblatt Seite 130 — folgende neue Ausführungsvorschriften bekannt.

1. Das geänderte Regulativ über die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§ 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1885, § 43 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) wird nachfolgend — Anlage 1 — bekanntgemacht. Anlage

Die Neuwahlen der Arbeitervertreter und der Beisitzer des Schiedsgerichts für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung aus dem Arbeiterstande sind unter Anwendung des neuen Regulativs sofort einzuleiten und so beschleunigt durchzuführen, daß das Schiedsgericht zu dem im Eingange der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Termine oder mindestens bald nach demselben in Funktion treten kann. Die zur Bildung der Wahlbezirke u. nötigen Unterlagen sind für diese erstmalige Wahl der Intendantur der militärischen Institute von den Corpsintendanturen zu geben.

Mit Leitung der Wahlen -- § 1 des Regulativs -- wird der Vorsitzende des Schiedsgerichts für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung beauftragt.

Da nach § 17 des Wahlregulativs die bisherigen Wahlperioden unverändert fortlaufen, so hat nach Ablauf der Periode 1893--1897, sohin zum 1. Oktober 1897, die Hälfte der neuwählenden Arbeitervertreter wieder auszuscheiden. Die Bestimmung der erstmals Ausscheidenden erfolgt nach § 18 des Wahlregulativs durch das Los.

Zum 1. Oktober 1897 hat sodann neuerlich eine Wahl stattzufinden.

Beim Vollzug der Wahlen haben die Ziffern 2, dann 4 mit 6 des Kriegsministerial-Erlasses vom 28. November 1885 Nro 20698 genaue Beachtung zu finden.

2. Von der Intendantur der militärischen Institute sind auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 für das Schiedsgericht 2 Beisitzer und die gesetzliche Zahl Stellvertreter (§ 47 Absatz 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) zu ernennen. Es ist hierbei zunächst auf die im Bereiche der bayerischen Heeresverwaltung vorhandenen Ingenieure

und Chemiker der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik und erst demnächst auf die Beamten der übrigen örtlichen Verwaltungen des Heeres zu rücksichtigen.

Vor der Ernennung von Beisitzern etc., welche bis zu dem im Eingange der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Termine vollzogen sein muß, ist mit der dem betreffenden Institut etc. vorgesetzten Inspektion bezw. Corpsintendantur ins Benehmen zu treten.

3. Mit der Vorlage der schriftlichen Anzeigen (§ 51 Absatz 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) an die Intendanturen der militärischen Institute, der Führung des Unfallverzeichnisses (§ 52 a. a. D.) und der Untersuchung der Unfälle (§§ 53 55 a. a. D.) ist die dem Betriebe unmittelbar vorstehende örtliche Verwaltungsbehörde beauftragt. Dieselbe hat auch die dem Bevollmächtigten der Krankenkasse (§ 45 a. a. D.) zu zahlende Vergütung festzusetzen (§ 56 a. a. D., vergl. auch Kriegsministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1885 Nro 22120 — Verordnungsblatt Seite 410 —).

4. Für die Form der Unfallverzeichnisse ist die Anlage 2, für jene der schriftlichen Anzeigen der Kriegsministerial-Erlaß vom 7. April 1894 Nro 7973 — Verordnungsblatt Seite 137 — mit der Änderung maßgebend, daß die Beschaffung der Formulare, deren Überschrift entsprechend zu berichtigen ist, künftig für sämtliche militärischen Behörden und Anstalten durch die Intendantur der militärischen Institute zu erfolgen hat.

Bezüglich der Führung der Unfallverzeichnisse vergleiche Kriegsministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1885 Nro 22119 — Verordnungsblatt Seite 489 —.

5. Die örtlichen Verwaltungsbehörden haben eine zweite Ausfertigung der schriftlichen Anzeige ihrer unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. Letztere wird auf Grund dieser Anzeige besonders zu erwägen haben, ob eine Beteiligung derselben an den Untersuchungsverhandlungen (§ 54 a. a. D.) nach Lage der Sache zweckmäßig ist.

6. Die schriftlich zu führenden Vorverhandlungen (§ 55 a. a. D.) sind unter Beifügung der zur Feststellung der Entschädigungen erforderlichen Pohn-, beziehungsweise Gehaltsnachweisungen (§ 60 a. a. D.) der Intendantur der militärischen Institute unmittelbar von der örtlichen Verwaltungsbehörde vorzulegen. Hinsichtlich der infolge des Unfalls erwerbsunfähig gewordenen Personen ist den Vorverhandlungen ein in der Regel von dem Arzt der betreffenden Krankenkasse

auszustellendes Gutachten beizufügen, das sich über die Art der Verletzungen, sowie über die vorausichtliche Dauer und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eingehend auszusprechen hat. Dem Ermessen der Ausführungsbehörde bleibt es überlassen, in besonderen Fällen die Beibringung von bezirksärztlichen oder spezialärztlichen Gutachten anzuordnen.

7. Außer der Feststellung der Entschädigungen obliegt der Intendantur der militärischen Institute insbesondere auch die Anweisung der zu leistenden Entschädigungen durch die Postverwaltung (§ 69 a. a. D.), die Abführung der von den Postbehörden liquidirten Beträge an dieselben (§ 75 a. a. D.), ferner — nach Anhörung der örtlichen Verwaltungsbehörde — die Beschlußfassung darüber, ob den Krankenkassen die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen ist, sowie die Anordnung der an die Krankenkassen zu leistenden Erstattungen (§ 5 a. a. D.).

8. Von der bewirkten Feststellung der Entschädigung hat die Intendantur der militärischen Institute an die der örtlichen Verwaltungsbehörde, in deren Betrieb der Unfall sich ereignet hat, vorgelegte Dienstbehörde Mitteilung zu machen.

9. Bei Berechnung des Jahresverdienstes der nach Ziffer 3 der K. Allerhöchsten Verordnung in die Versicherungspflicht einzubegreifenden Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn, Lantime und Naturalbezügen (§ 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß der 4 μ täglich, beziehungsweise 1200 μ jährlich übersteigende Betrag (§ 5, Absatz 3 a. a. D.) nur mit einem Drittel in Anrechnung kommt.

Ein Jahreseinkommen von 3000 μ würde daher nur mit 1200 μ + $\frac{1}{3}$ von 1800 μ = 1800 μ bei Berechnung der gesetzlich zustehenden Renten in Betracht kommen.

10. Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 dürfen für Betriebe der Heeresverwaltung nur im Einverständnisse mit der betreffenden vorgelegten Dienstbehörde erlassen werden.

11. Die auf Grund der Unfallversicherungsgeetze zu leistenden Entschädigungen und der bei Durchführung derselben erwachsenden sonstigen Ausgaben sind von der Intendantur der militärischen Institute bei der General-Militär-Kasse, welcher die Mittel hiefür durch den Verwaltungsetat zugewiesen werden, zur Herausgabe auf Kapitel 30 Titel 4 des Haupt-Militär-Stats anzuweisen.

12. Der Kriegsministerial-Erlaß vom 16. November 1885 Nro 20560 — Verordnungsblatt Seite 371 — bleibt mit der Maßgabe in Geltung, daß an Stelle der territorial zuständigen Corps-Intendanturen die Intendantur der militärischen Institute tritt.

13. Vorstehende Bestimmungen treten abgesehen von den unter Ziffer 1 und 2 getroffenen besonderen Anordnungen am 1. September 1896 in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 8840.

München 16. Juli 1896.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Zum Vorsitzenden des für den Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 vom 1. September 1896 ab aufgestellten Schiedsgerichtes für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung wird der Direktor des Militär-Bezirks-Gerichts München, Oberstabsauditeur Stuhldreiter, und zu dessen Stellvertreter der Oberstabsauditeur Lindl des genannten Gerichtes ernannt.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 10729.

München 16. Juli 1896.

Betreff: Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893.

Das Reichsgesetz vom 28. Juni 1896, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893, wird im nachstehenden Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ulf.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Abdruck.

(Nro. 2313.) Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. Vom 28. Juni 1896.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.**

berordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der §. 2 des Artikels I des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichsgesetzbl. 1893 S. 233) erhält nachstehende Fassung:

Vom 1. April 1897 ab werden

die Infanterie in	624 Bataillone,
die Kavallerie in	465 Eskadrons,
die Feldartillerie in	494 Batterien,
die Fußartillerie in	37 Bataillone,
die Pioniere in	23 Bataillone,
die Eisenbahntruppen in	7 Bataillone,
der Train in	21 Bataillone

formirt.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl.

§. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21. 25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Travemünde, an Bord W. N. „Hohenzollern“,
den 28. Juni 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Nro 9673.

München 16. Juli 1896.

Betreff: Prüfung der nicht im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen.

Die im Bereiche der Militärverwaltung vorhandenen, nicht im Gebrauch befindlichen Maße, Gewichte und Waagen (ruhende Bestände) sind den Nichtigkeitsstellen zur Prüfung und etwa notwendigen Berichtigung nur in den Fällen zuzuführen, wo die Vermutung einer Abweichung vorliegt.

Werden jene Maße zc. zeitweise in Benutzung genommen, so sind dieselben hinsichtlich ihrer Prüfung zc. durch die Nichtigkeitsstellen wie die im Gebrauch befindlichen zu behandeln.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Ush.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 10532.

München 16. Juli 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafeln Nro 9 für die schwere 12 cm Kanone und Nro 10b für die kurze 15 cm Kanone zum Sammelheft der Schußtafeln sowie die gleichnamigen Gebrauchsschußtafeln werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Ush.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 10748.

München 16. Juli 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 19 a für den 15 cm Mörser zum Sammelheft der Schußtafeln und die gleichnamige Gebrauchsschußtafel — München 1895 — werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ulf.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 10924.

München 16. Juli 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien.

Die im Betreff genannte Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 372 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 274 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ulf.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 11088.

München 16. Juli 1896.

Betreff: Anleitung zur Fütterung der Dienstpferde.

Den Kommandobehörden u. wird eine „Anleitung zur Fütterung der Dienstpferde“ durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst mit Verteilungsplan überjandt werden.

Die dieser Anleitung entgegenstehenden Bestimmungen der Instruktion zum Reitunterricht für die königlich Bayerische Kavallerie IV. Teil 2. Abschnitt treten außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Stat ist die neue Vorschrift unter Nro 392 nachzutragen.

Den zum Empfang des Pferdegelds berechtigten Offizieren wird die Anleitung, welche aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden kann, im Interesse der Erhaltung ihres Pferdmaterials zur Beachtung empfohlen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Usch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

- Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums:
 Deckblätter No 51—80 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee bezw. einer Armee-Abteilung;
 Deckblätter No 55—67 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Feldlazaret;
 Deckblätter No 74—99 zur Traindepot-Ordnung;
 Deckblätter No 1—6 zu den Bemerkungen und Zusätzen zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. B. Geschützen;
 Berichtigung zu den Deckblättern No 2—5 zur Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes nebst Bestimmungen über den Geschäftsgang der Oberstudien- und Examinations-Kommission bei den Prüfungen. München 1883.;
 Deckblätter No 80—94 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots;
 Deckblätter No 38—45 zum Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg.

Berichtigung.

Im Ordnungsblatt No 18 Seite 174 Zeile 8 von oben ist statt „40 000 M.“ zu setzen: „44 000 M.“

Anlage 1 zum Kriegsministerial-Erlaß vom 16. Juli 1896 No 10557 a.

Regulativ

betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden
Beisitzer zum Schiedsgericht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom
6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885

für den

Bereich der k. Bayerischen Heeresverwaltung.

Auf Grund der §§ 41 bis 44, §§ 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 1 ff. des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 werden behufs der Wahl

- 1) der Vertreter der Arbeiter und
 - 2) der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht
- nachstehende Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§ 1.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Kriegsministeriums mittelst schriftlicher Abstimmung. Die Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeiter beträgt für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung 10.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Vertreter der Arbeiter wird durch die Intendantur der militärischen Institute unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder bewirkt, welche den wahlberechtigten Klassen angehören und in Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigt werden.

Die Zahl der für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung zu wählenden Vertreter der Arbeiter, die Zusammensetzung der Wahlbezirke, sowie die auf jeden Bezirk entfallende Zahl der Arbeitervertreter sind aus einer Nachweisung ersichtlich, welche auf der Rückseite jedes Stimmzettels (§ 2) enthalten ist.

§ 2.

Die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Zün-
 ungsfrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, welchen mindestens
 zehn in den Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigte versicherte
 Personen angehören, erhalten von der Intendantur der militärischen
 Institute behufs der Wahl der Arbeitervertreter und ihrer Ersatz-
 männer je einen mit dem Stempel der genannten Intendantur ver-
 sehenen Stimmzettel, auf welchem der Wahlbezirk, der Name und die
 in Betracht kommende Mitglieder- und Stimmenzahl der wahlberech-
 tigten Klasse, endlich der Name und Wohnort des Beauftragten des
 Kriegsministeriums angegeben sind.

Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieses Wahlregulativs
 beigelegt.

§ 3.

Die Festsetzung der den wahlberechtigten Körperschaften zustehen-
 den Stimmenzahl erfolgt unter Berücksichtigung der von den örtlichen
 Verwaltungsbehörden mitgeteilten Zahlen der für die Betriebe der
 Heeresverwaltung in Betracht kommenden Mitglieder der Körperschaft.

Den Wahlkörpern, welchen weniger als 50 für die Betriebe der
 Heeresverwaltung in Betracht kommende Personen angehören, wird
 eine Stimme, den Wahlkörpern, welchen mindestens 50, aber weniger
 als 100 derartige Mitglieder angehören, werden 2 Stimmen, den
 Wahlkörpern, welchen 100 und mehr derartige Mitglieder angehören,
 wird für je volle 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme zu-
 gebilligt.

§ 4.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungs-
 pflichtige Klassenmitglieder, welche in Betrieben der Heeresverwaltung
 und im Wahlbezirke beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen
 Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der
 Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 5.

Die Wahl erfolgt durch die seitens der Klassenangehörigen ge-
 wählten Mitglieder der Vorstände der zu einem Wahlbezirke gehörigen
 Klassen. Die den Klassenvorständen angehörenden Vertreter der Arbeit-
 geber sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Jeder Vorstand beruft zur Vornahme der Wahl alsbald nach
 Empfang des Stimmzettels seine wahlberechtigten Mitglieder, welche

darüber durch Stimmenmehrheit zu beschließen haben, wenn sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Arbeitervertreter oder Ersatzmann wählen wollen.

Behufs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benützung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks die Namen und Wohnorte (Wohnungen) von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, wie von ihnen Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Gleichzeitig ist für jede Person der Betrieb, in welchem sie beschäftigt ist, anzugeben.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere portofrei an den Beauftragten des Kriegsministeriums einzusenden.

§ 6.

Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck und den Stempel der Intendantur der militärischen Institute tragen, sind ungültig. Etwasige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

§ 7.

Der Beauftragte des Kriegsministeriums, welcher von der Intendantur der militärischen Institute mit dem erforderlichen Votermaterial versehen und von dem Tage der Absendung der Stimmzettel in Kenntnis gesetzt wird, stellt binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 5) die Wahlergebnisse wahlbezirksweise zusammen und nimmt hierüber unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers für die Intendantur ein Protokoll auf, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen (§§ 6, 20) und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§ 8.

Auf die in die Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von der Intendantur der militärischen Institute als Stimmenzahl des betreffenden Wahlkörpers in Gemäßheit des § 3 festgesetzt und in die Stimmzettel eingetragen worden sind.

Über die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu ziehende Los.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt, zunächst für die Arbeitervertreter, demnächst für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Arbeitervertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Arbeitervertreter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters gewählt und so fort. Ist eine Person als Arbeitervertreter gewählt, so kommen die auf dieselbe bei der Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§ 9.

Die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner werden durch den Beauftragten des Kriegsministeriums von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 10.

Wird bei der ersten Wahl die vorge schriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht, so wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl vorgenommen. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht wird dadurch nicht aufgehoben.

II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§ 11.

Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die gewählten Arbeitervertreter. Dieselben treten zu diesem Zweck auf Einladung und unter Leitung des Beauftragten des Kriegsministeriums zusammen und haben sich hierbei durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§ 9), zu legitimieren.

Der Wahlakt ist nicht früher als acht und nicht später als ein- und zwanzig Tage nach der Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Arbeitervertreter (§ 7) anzusetzen.

Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntnis des Beauftragten des Kriegsministeriums, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakte einzuladen.

§ 12.

Wählbar sind die in einem Betriebe der Heeresverwaltung beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörnden versicherten Personen, welche Mitglieder einer der im § 2 genannten Klassen sind.

§ 13.

Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Arbeitervertreter eine Stimme hat. Dieselbe kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht, durch Acclamation erfolgen.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

§ 14.

Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu ziehende Los.

§ 15.

Über die Wahl ist von dem Beauftragten des Kriegsministeriums ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mitzuwollziehen ist. Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen ent-

fallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten zu ersehen sein. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind (§ 20), muß in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 16.

Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Beauftragten des Kriegsministeriums von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Verhüt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§§ 24, Absatz 2 und 49, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes), so ist, falls der Gewählte bei dem Wahlakt anwesend ist, sofort, andernfalls im Wege schriftlicher Abstimmung eine Nachwahl durch den Beauftragten des Kriegsministeriums herbeizuführen.

Verhüt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach § 49, Absatz 3 und 4 a. a. O. zu verfahren.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom Tage des Zustretens der Unfallversicherung - - dem 1. Oktober 1885 - an.

§ 18.

An die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Ersatzmänner schließt sich in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter die Auslosung der nach zwei Jahren auscheidenden Arbeitervertreter an. Zu diesem Zwecke wird der Name eines jeden Arbeitervertreeters auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die Zettel werden in eine Urne gelegt und aus derselben durch einen von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu bestimmenden anwesenden Arbeitervertreter so lang Zettel gezogen, bis die Zahl der Auszulosenden erreicht ist.

Über die Auslosung ist von dem Beauftragten des Kriegsministeriums ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Arbeitervertretern mitzuvollziehen ist.

Der Beauftragte des Kriegsministeriums hat die nach der Losung auscheidenden Personen von ihrer Auslosung in Kenntnis zu setzen.

Die ausgelosten oder später im regelmäßigen Wechsel auscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 19.

Binnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der Beauftragte des Kriegsministeriums die von ihm auf-

genommenen sämtlichen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel der Intendantur der militärischen Institute ein. Letztere hat dem Kriegsministerium (vergl. § 48 des Unfallversicherungsgesetzes) über den Ausfall der Wahlen der Beisitzer zum Schiedsgericht und über den Ausfall der Wahlen der Arbeitervertreter Bericht zu erstatten.

§ 20.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt der Beauftragte des Kriegsministeriums.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Landesversicherungsamt entschieden. Befindet dasselbe die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmannes ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

§ 21.

Alle Zustellungen des Kriegsministeriums und seines Beauftragten an die wahlberechtigten Massenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

IV. Vergütungen.

§ 22.

Die zur Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer erschienenen Vertreter der Arbeiter erhalten aus der Klasse der Heeresverwaltung auf Anweisung der Intendantur der militärischen Institute Ersatz für notwendige bare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst, letzteren

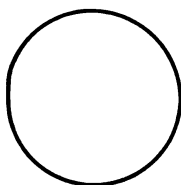
nach der Accord- bzw. Tagelohnklasse, welcher der Arbeitervertreter in dem Betriebe, in welchem er beschäftigt ist, angehört.

Für Reisen, welche die Vertreter der Arbeiter auf Einladung oder Anordnung der genannten Intendantur oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unternehmen, erhalten dieselben außer der Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst die bei Ausführung von Dienstreisen zuständigen Reisekosten und Tagegelder und zwar nach den Sätzen für Unterbeamte, sofern ihnen nicht höhere Reisegebührrisse zustehen. Vertreter der Arbeiter, welche ein feststehendes Monatseinkommen beziehen, erhalten keine Entschädigung für entgangenen Tagesverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen, belegt mit einer Bescheinigung der örtlichen Verwaltungsbehörde über die Höhe des zuständigen Accord- bzw. Tagelohnsatzes, sind nach Schluß des Wahltermins (§ 11) von dem Beauftragten des Kriegsministeriums hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Tage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an die Intendantur der militärischen Institute zur Zahlungsanweisung einzulenden. Wegen die Anweisung ist die Beschwerde an das Kriegsministerium zulässig.

Kriegs-Ministerium.

Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Arbeiter.



Bezirk der Ausführungsbehörde: Intendantur der militärischen Institute
in München.

Wahlbezirk Nr. (die Nummern und die Zusammensetzung der
Wahlbezirke siehe umseitig).

Wahlberechtigte Klasse (Name, Sitz)

Zahl der für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung in Betracht
kommenden Klassenmitglieder

Zahl der Stimmen

Die unterzeichneten Klassenvorstandsmitglieder wählen (vergleiche
§§ 4 und 5 des Wahlregulativs):

als Arbeitervertreter:*)

als Ersatzmänner:

(Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung, Beschäftigt im Betriebe
der — Angabe der örtlichen Verwaltung —)

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | } | 1. |
| | | 2. |
| 2. | } | 1. |
| | | 2. |
| 3. | } | 1. |
| | | 2. |

*) Vergleiche umseitig, wie viele Arbeitervertreter der Bezirk zu wählen hat.

Bescheinigung.

Daß die wahlberechtigten Klassenvorstandsmitglieder in üblicher
Weise zur Wahl der Vertreter der Arbeiter eingeladen worden sind,
und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen,
deren Namen vorstehend eingetragen sind, ihre Stimme gegeben haben,
bescheinigen

(Ort und Datum.)

(Unterschriften der Wähler.)

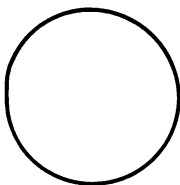
nach der Accord- bezw. Tagelohnklasse, welcher der Arbeitervertreter in dem Betriebe, in welchem er beschäftigt ist, angehört.

Für Reisen, welche die Vertreter der Arbeiter auf Einladung oder Anordnung der genannten Intendantur oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unternehmen, erhalten dieselben außer der Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst die bei Ausführung von Dienstreisen zuständigen Reisekosten und Tagegelder und zwar nach den Sätzen für Unterbeamte, sofern ihnen nicht höhere Reisegebührrisse zustehen. Vertreter der Arbeiter, welche ein feststehendes Monatseinkommen beziehen, erhalten keine Entschädigung für entgangenen Tagesverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen, belegt mit einer Bescheinigung der örtlichen Verwaltungsbehörde über die Höhe des zuständigen Accord- bezw. Tagelohnsatzes, sind nach Schluß des Wahltermins (§ 11) von dem Beauftragten des Kriegsministeriums hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Tage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an die Intendantur der militärischen Institute zur Zahlungsanweisung einzusenden. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an das Kriegsministerium zulässig.

Kriegs-Ministerium.

Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Arbeiter.



Bezirk der Ausführungsbehörde: Intendantur der militärischen Institute
in München.

Wahlbezirk Nr. ... (die Nummern und die Zusammensetzung der
Wahlbezirke siehe umseitig).

Wahlberechtigte Klasse (Name, Sitz)

Zahl der für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung in Betracht
kommenden Klassenmitglieder

Zahl der Stimmen

Die unterzeichneten Klassenvorstandsmitglieder wählen (vergleiche
§§ 4 und 5 des Wahlregulativs):

als Arbeitervertreter:*)

als Ersatzmänner:

(Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung, Beschäftigt im Betriebe
der — Angabe der örtlichen Verwaltung —)

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | } | 1. |
| | | 2. |
| 2. | } | 1. |
| | | 2. |
| 3. | } | 1. |
| | | 2. |

*) Vergleiche umseitig, wie viele Arbeitervertreter der Bezirk zu wählen hat.

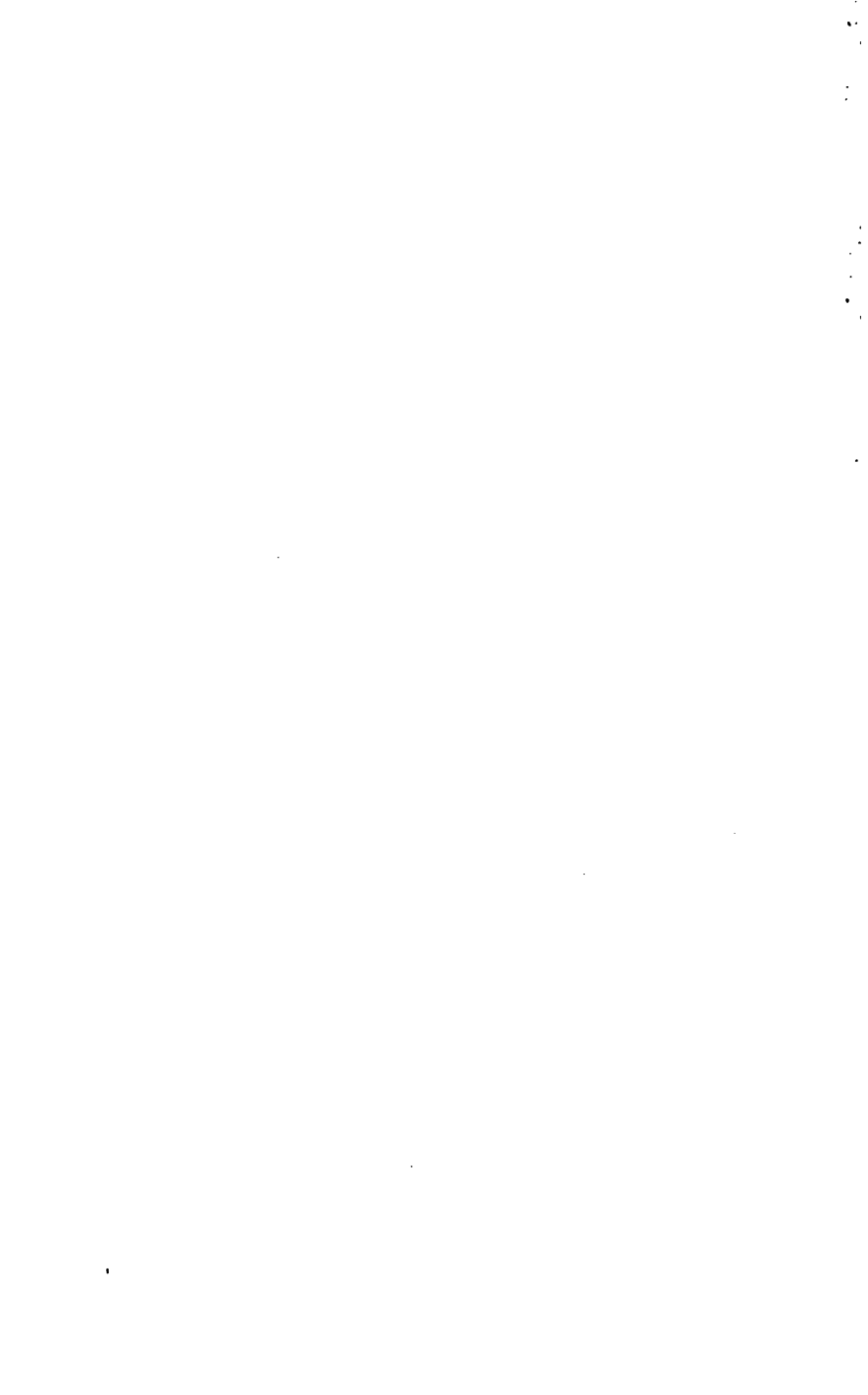
Bescheinigung.

Daß die wahlberechtigten Klassenvorstandsmitglieder in üblicher
Weise zur Wahl der Vertreter der Arbeiter eingeladen worden sind,
und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen,
deren Namen vorstehend eingetragen sind, ihre Stimme gegeben haben,
bescheinigen

(Ort und Datum.)

(Unterschriften der Wähler.)

Nummer des Wahl- bezirks	Zusammensetzung der Wahlbezirke	Zahl der in dem Wahl- bezirke zu wählenden Arbeiter- vertreter	Be- zeichnung der Aus- führungs- behörde	Name und Wohnort des Beauftragten des Kriegsministeriums



vom 16. Juli 1896 Nro 10557 a.

Unfallverzeichnis.

Folgen des Unfalls		Bezeichnung der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört hat	Verbleib des Verletzten	Angabe der im Todesfall vorhandenen und entschädigten Hinter- bliebenen	Be- merkungen (Über die Art der Beklung, die Höhe der zuerkannten Ent- schädigungen etc.)
Tod	Störung der Er- werbsfähigkeit vorüber- : dau- gehende : ernde (von — bis (um wie ... Wochen) viel)				

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 21.

23. Juli 1896.

Inhalt: 1) Erleichterung der Felddausrüstung der Infanterie und Einführung neuer Proben von Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken. 2) Die Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaften. 3) Vorschrift für die Instandhaltung und Benutzung der Armeefahrräder. 4) Rekrutierung der Armee für 1896/97.

Nro 11035.

München 22. Juli 1896.

Betreff: Erleichterung der Felddausrüstung der Infanterie und Einführung neuer Proben von Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliehung vom 12. ds Mts hinsichtlich der Mannschafst-Ausrüstung und Bekleidung unter Genehmigung der betreffenden Proben zu verfügen geruht:

1. Bei der Infanterie gelangt ein neues Helmmuster — beim Infanterie-Leib-Regiment mit weißem, bei der übrigen Infanterie mit gelbem Beschlage — zur Einführung.

2. Bei der Infanterie und den Jägern sind

- a) die Tornister,
- b) die Patrontaschen für Gemeine,
- c) die Leibriemen,
- d) die Hemden,
- e) die Unterhosen

für die Folge nach neuen Proben zu beschaffen bezw. anzufertigen.

Die neue Probe der Hemden ist auch für die gesamten übrigen Truppen, die der Unterhosen für die übrigen Fußtruppen maßgebend.

3. Bei den sämtlichen Fußtruppen erhalten die Waffenröcke an den Ärmeln einen Schliß zum Auf- und Zuknöpfen des unteren Ärmels. Auch werden die Waffenröcke im allgemeinen weiter, die Kragen an denselben um einen halben bis einen Zentimeter niedriger und etwa einen Zentimeter weiter, als bisher üblich, angefertigt und verpaßt.

4. Die Mäntel für Unberittene sind in den Ärmeln und im Rücken ohne Futter und nach anderem Schnitt herzustellen.

Bei den Mänteln aller Truppen hat künftighin ein stärkeres Tuch zur Verwendung zu kommen.

5. Die Drillich- (bezw. weißleimene) Hose scheidet aus der Feldausrüstung der Infanterie und Jäger aus.

6. Die Handschuhe sind bei der Infanterie und den Jägern in den Monaten April bis einschließlich September im Falle eines Ausmarsches zurückzulassen.

7. Die aus vorstehenden Ziffern 1—4 sich ergebenden Änderungen in der Ausrüstung und Bekleidung der Truppen gelangen zur Ausführung, soweit die Mittel hierzu verfügbar sind. Auch sind die Änderungen bei den Ausrüstungsstücken derart durchzuführen, daß die Bataillone für die Kriegsstärke jederzeit in sich gleichmäßig ausgestattet sind. Nur bei den für die Ersatzbataillone bezw. -Abteilungen niedergelegten Ausrüstungsstücken kann während der Übergangszeit über Verschiedenheiten hinweggesehen werden.

8. Das Kriegsministerium hat hienach das Weitere zu veranlassen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 11220.

München 22. Juli 1896.

Betreff: Die Uniformierung der
Gendarmerie-Mannschaften.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung d. d. Wildenwart den 16. ds Mts die Einführung einer Bluse nebst zugehörigem Patrontäschchen für die Gendarmerie-Mannschaften vom Wachtmeister einschließlich abwärts — mit Ausnahme jener der Haupt- und Residenzstadt München — Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Uch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlmann, Major 3. D.

Nro 11191.

München 22. Juli 1896.

Betreff: Vorschrift für die Instandhaltung und Benutzung der Armee-Fahrräder.

Der Entwurf einer Vorschrift für die Instandhaltung und Benutzung der Armee-Fahrräder wird mit dem Beifügen zur Einführung gebracht, daß unter Armee-Fahrrädern im Sinne dieser Vorschrift nur die der Infanterie und den Jägern vom Kriegsministerium überwiesenen Fahrräder zu verstehen sind.

Die an andere Truppen bisher erfolgte Überweisung von Fahrrädern gilt nur als einmalige Ausstattung für Friedenszwecke. Die Instandhaltung und der Ersatz dieser Fahrräder aus Mitteln des Ersparnisfonds bleibt den betreffenden Truppenteilen überlassen. Den mit Fahrrädern der vorstehenden Art ausgestatteten oder sonstwie im Besitze von Dienstfahrrädern befindlichen Truppen zc. soll der Entwurf lediglich als Anhalt für die Behandlung der Fahrräder dienen.

Die Fahrrad-Vorschrift erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 397 und wird nach Drucklegung den Behörden und Truppen

in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums mit Verteilungsplan zugehen.

Die Vorschrift kann auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

Grh. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 11395.

München 22. Juli 1896.

Betreff: Rekrutierung der Armee
für 1896/97.

Im Verfolg der Ziffer II B, vorletzter Absatz, der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Februar 1896 und der Ziffer 11, erster Absatz, der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 28. Februar 1896 — Verordnungs-Blatt Seite 63/65 — wird hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

Die Einstellung der Rekruten bei den Truppenteilen, für welche gemäß der vorerwähnten Allerhöchsten Entschließung und der angezogenen Ausführungsbestimmung die Festsetzung des Rekruteneinstellungstermins noch vorbehalten ist, hat nach näherer Anordnung der General-Kommandos in der Zeit vom 10. bis einschließlich 15. Oktober ds Js zu erfolgen.

Auf den zweiten Absatz der Ziffer 11 der erwähnten Ausführungsbestimmung wird hierbei besonders hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.

Grh. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 22.

7. August 1896.

Inhalt: 1) Neue Probe einer Labeflasche für Lazarettgehilfen und Krankenträger. 2) Die Behandlung der Strafausschubsgeuche betr. 3) „Bedingte Begnadigung“, hier Mitteilungen über strafgerichtliche Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden betr. 4) Verlust an Geräten, Materialien und Naturalien bis zum Wertbetrage von 100 M. 5) Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung u. der Waffen. 6) Fortfall der Anzeige über Scheibengelder für Bezirkskommandos. 7) Notiz. 8) Berichtigung.

Nro 11752.

München 6. August 1896.

Betreff: Neue Probe einer Labeflasche für Lazarettgehilfen und Krankenträger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung vom 25. v. Mts für Neubeschaffungen die beifolgende Probe einer Labeflasche mit Filzüberzug und Tragevorrichtung für die Lazarettgehilfen und Krankenträger aller Truppen Allergnädigt zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse der weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschliezung wird mit dem Beifügen zur Kenntniss der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Vollzugsbestimmungen vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Utsch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschliezung vom 19. v. Mts zu verfügen geruht, daß künftig auch die Entscheidung über Strafaufschubsgesuche, die im Interesse Dritter gestellt werden, unter der Voraussetzung den landgerichtlichen Staatsanwälten übertragen wird, daß der erbetene Strafausschub die Dauer von vier Monaten nicht übersteigt.

Hienach werden die landgerichtlichen Staatsanwälte angewiesen, alle Strafaufschubsgesuche, deren Verbescheidung ihnen durch die angeführte Allerhöchste Entschliezung übertragen ist, nach den Vorschriften zu behandeln, die in der Bekanntmachung vom 21. September 1879 (Z. M. Bl. S. 1170) für die nach § 488 St. P. O. zu beurteilenden Gesuche gegeben sind. Bei Prüfung der Gesuche haben die Staatsanwälte die unter Ziffer V der Bekanntmachung erlassenen Weisungen entsprechend zu beachten und einen Aufschub der Strafvollstreckung nur dann zu gewähren, wenn mit der sofortigen Vollstreckung für den Dritten ein erheblicher, anderweitig nicht zu beseitigender Nachteil verbunden ist. Anregungen auf Aufschub der Vollstreckung gegen Verurteilte, die im Militärdienst stehen, wird in der Regel Folge zu geben sein, wenn von dem zuständigen Truppenteile bestätigt wird, daß der Aufschub im Interesse der militärischen Ausbildung des Verurteilten liegt oder aus sonstigen militärischen Gründen geboten erscheint.

Die auf die Gesuche ergehenden Bescheide der Staatsanwälte haben auf die Allerhöchste Entschliezung vom 19. v. Mts in der Weise Bezug zu nehmen, daß an den Eingang des Bescheids die Worte:

„Auf grund der Allerhöchsten Entschliezung vom
19. Juni 1896“

gesetzt werden.

Die Bekanntmachung, betreffend den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Militärpersonen vom 18. Juni 1877 (Z. M. Bl. S. 132), erleidet

in ihrem Schlußsatze eine Änderung nach Maßgabe gegenwärtiger Bekanntmachung.

Wird ein Strafaufschub auf länger als vier Monate erbeten, so bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

München, den 11. Juli 1896.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Petri.

Die Behandlung der Strafaufschubsgeuche betr.

Abdruck.

Nro 17196.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. März 1896, Nro 8486, Einführung der „bedingten Begnadigung“ betreffend (J.M.Bl. S. 72), werden hiemit nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Wird gegenüber einer verurteilten männlichen Person die Aussetzung der Strafvollstreckung mit der Aussicht auf künftige Begnadigung bewilligt, so hat der Staatsanwalt oder Amtsanwalt an diejenige Behörde, der er gemäß Ziffer I, II und III der Bekanntmachung vom 22. Januar 1891, die Mitteilungen über strafgerichtliche Untersuchungen und Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden zc. betr. (J.M.Bl. Seite 31) die Verurteilung mitgeteilt hat, unter Hinweis auf diese Mitteilung bekannt zu geben, daß und bis zu welchem Zeitpunkte eine Aussetzung des Strafvollzuges bewilligt worden ist.

Sollte zu der Zeit, da diese Aussetzung genehmigt wurde, die durch die Bekanntmachung vom 22. Januar 1891 vorgeschriebene Mitteilung der Verurteilung an die Ersatz- oder Militärbehörde noch nicht erfolgt sein, so ist mit der Mitteilung die weitere, daß und bis zu welchem Zeitpunkte eine Aussetzung der Strafvollstreckung bewilligt ist, zu verbinden.

II. In denjenigen Fällen, in denen eine rechtskräftige Verurteilung wegen Übertretung vorliegt und dem Verurteilten eine Aussetzung des Strafvollzuges bewilligt worden ist, hat der Staatsanwalt

oder Amtsanwalt, in Forstrügesachen der Amtsrichter die Verurteilung und die Dauer der bewilligten Bewährungsfrist den einschlägigen in Ziff. I, II und III der Bekanntmachung vom 22. Januar 1891 bezeichneten Behörden mitzuteilen. Bei Verurteilten, die noch nicht in das Alter der Militärpflicht getreten sind und auch nicht durch freiwilligen Eintritt in das stehende Heer die Eigenschaft einer Militärperson erlangt haben, hat die Mitteilung aber nur dann stattzufinden, wenn sich die Dauer der Bewährungsfrist in das Alter der Militärpflicht des Verurteilten hineinerstreckt.

Hinsichtlich der Form der Mitteilung gilt die Bestimmung unter Ziffer VIII der Bekanntmachung vom 22. Januar 1891.

Hat eine Bekanntgabe der Verurteilung bereits im Hinblick auf Ziff. V der Bekanntmachung vom 22. Januar 1891 stattgefunden, so ist die Bewilligung der Bewährungsfrist unter Bekanntgabe ihrer Dauer nachträglich der betreffenden Behörde mitzuteilen.

III. Wenn ein Widerruf der Bewilligung der Aussetzung des Strafvollzuges erfolgt, so ist hievon diejenige Behörde, an welche gemäß der vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer I und II eine Mitteilung geschehen ist, geeignet zu verständigen.

München, den 17. Juli 1896.

Der K. Staatsrat

v. Kaffner.

„Bedingte Begnadigung“, hier
Mitteilungen über strafgerichtliche
Aburteilungen an die Ersatz- und
Militärbehörden betr.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Petri.

Nro 11732.

München 6. August 1896.

Betreff: Verlust an Geräten, Materialien
und Naturalien bis zum Wertbetrage
von 100 .//

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verfügungen, insbesondere des Kriegsministerial-Erlasses vom 24. Juli 1879 Nro 10058 — Verordnungs-Blatt Seite 312 — wird bestimmt, daß

1. die General-Kommandos hinsichtlich des Feldgeräts der Infanterie (Jäger) und Kavallerie,

2. die Inspektion der Fuß-Artillerie bezüglich der Artillerie-Depots, der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik, dann der Train-Depots, soweit der Geschäftskreis letzterer nicht von den Sanitätsämtern bzw. den Corpsintendanturen ressortiert,

3. die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen hinsichtlich der Fortifikationen, der Militärtelegraphenschule und der Festungsbauschule, dann bezüglich des Feldgeräts der Pionier-, Eisenbahn- und Luftschiffer-Formationen u. s. w. — einschließlich des zu den Übungen herangezogenen Feldbahn- und Kriegsbrücken-Materials —,

4. die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten für die ihr unterstellten Anstalten im Benehmen mit der Intendantur der militärischen Institute,

5. die Remonte-Inspektion bezüglich der Remontedepots und der Remonten-Anstalt,

6. die Sanitätsämter hinsichtlich des medizinisch-chirurgischen Etats, und

7. die Corpsintendanturen für die bei denselben vereinigten Verwaltungsressorts, dann die Intendantur der militärischen Institute bezüglich der Unteroffizierschule, der Militär-Vehrschmiede, der Oberfeuerwerkerschule und der militärischen Strafanstalten von jetzt an ermächtigt sein sollen, nachweislich unverschuldete Verluste an Geräten, Materialien und Naturalien, welche im einzelnen Falle den Wertbetrag von 100 \mathcal{M} nicht übersteigen, selbstständig in Ausgabe zu genehmigen.

Die Ausübung dieser Befugnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

I. Durch die der Ausgabe-Verfügung beizulehrenden Verhandlungen muß dargethan sein, daß

- a) der Wert des Ausgabe-Objectes nicht höher als auf 100 \mathcal{M} zu stehen kommt,
- b) der betreffenden Verwaltung ein Verschulden bei dem Verluste nicht zur Last fällt, eine zum Ersatz verpflichtete Person nicht vorhanden ist und die zur Wiedererlangung des Verlustes getroffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind.

II. Die Kosten der notwendigen Ersatzbeschaffung müssen aus den für die betreffenden Verwaltungen, Anstalten u. zur Verfügung stehenden Etatsmitteln bestritten werden können, ohne daß es der Inanspruchnahme außerordentlicher Aushilfen bedarf.

III. In den Vorschriften, nach welchen für bestimmte Naturalien und Materialien innerhalb gewisser Grenzen die Verausgabung erfahrungsmäßiger Abgänge schon seither zulässig war, wird nichts geändert. Verluste aber, welche über diese Grenzen hinaus entstehen,

bedürfen nach wie vor der Ausgabe = Genehmigung des Kriegsministeriums.

Für die übrigen hier nicht genannten Dienstzweige bleibt die Genehmigung zu dergleichen Ausgabe = Verrechnungen dem Kriegsministerium vorbehalten.

Kriegs - Ministerium.

Frh. v. Usch.

Der Chef der Zentral = Abteilung:

Zu Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 10944.

München 2. August 1886.

Betreff: Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung zc. der Waffen.

Auf Grund der Ergebnisse der letzten Waffeninspizierungen gelangen „Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung zc. der Waffen“ für entsprechende Beachtung zur Ausgabe. Dieselben werden den Behörden und Truppen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Verteilungsplan durch die Zentral = Abteilung des Kriegsministeriums übermittelt.

Kriegs - Ministerium.

Frh. v. Usch.

Der Chef der Zentral = Abteilung:

Zu Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 12166.

München 31. Juli 1886.

Betreff: Fortfall der Anzeige über Scheibengelder für Bezirkskommandos.

Die Bestimmung in Abschnitt II Ziffer 2 des Erlasses vom 9. Juni 1886 Nro 10123 (Verordnungs = Blatt S. 298), nach welcher die Intendanturen dem Kriegsministerium zum 15. Mai jeden Jahres den Betrag der für Bezirkskommandos angewiesenen Scheibengelder anzuzeigen haben, wird hierdurch aufgehoben.

Kriegs - Ministerium — Militär - Ökonomie - Abteilung.

Thäter, Oberjuliutenant.

Notiz.

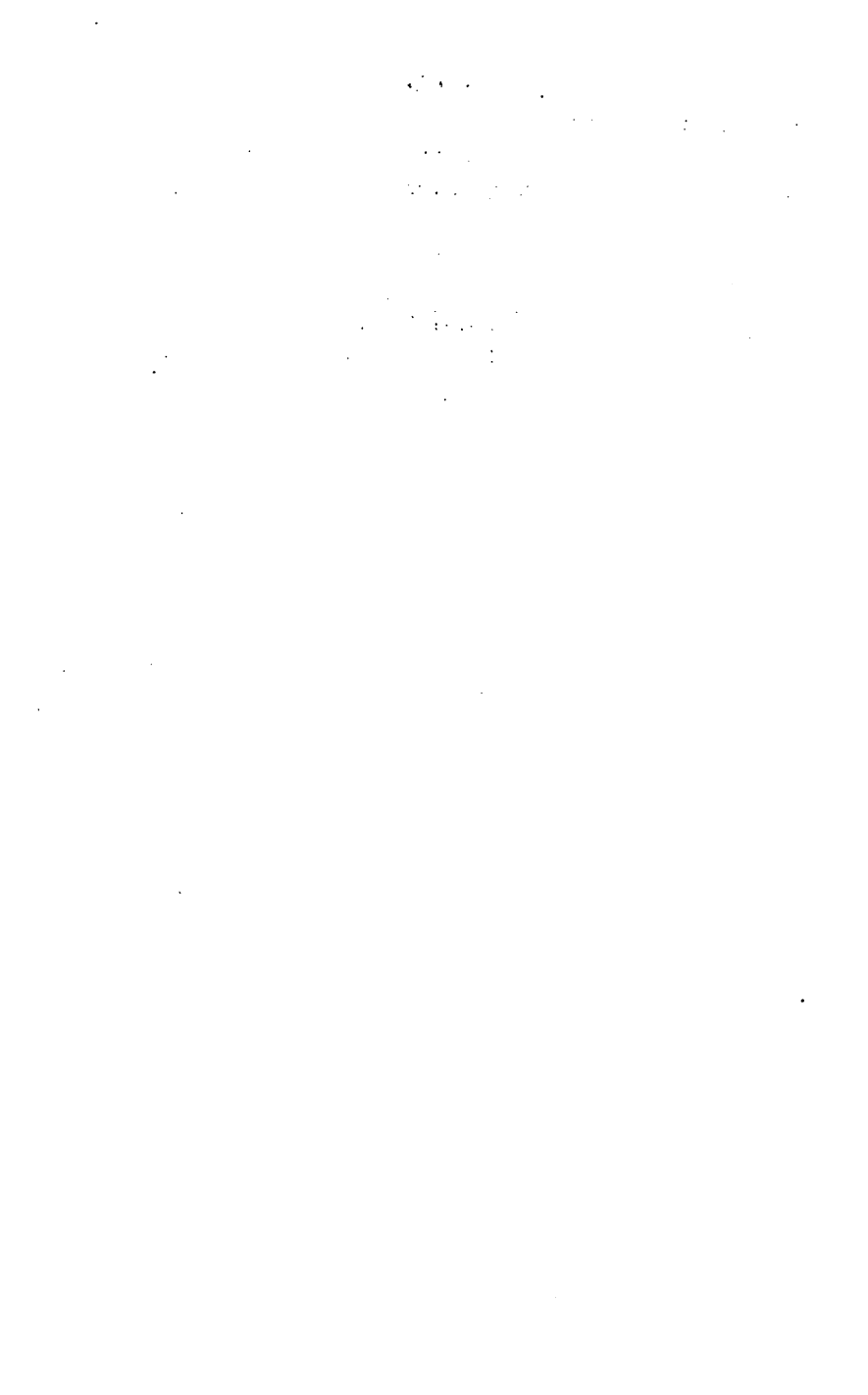
Es gelangt zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Verblatt No 3 zur Remontierungsordnung.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt No 21 Seite 226 letzte Zeile unten ist statt „397“
zu setzen:

„393“.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 23.

21. August 1896.

Inhalt: 1) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1895. 2) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrpark-Kolonie. 3) Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. 4) Ausrüstungs-Nachweisungen. 5) Fußbodenanstrich in militärisch-fiskalischen Gebäuden. 6) Notizen.

Nro 12589.

München 20. August 1896.

Betreff: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1895.

Nachstehender Abdruck des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1896 wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. April 1891 Nro 7711 und 20. August 1895 Nro 12717 — Verordnungsblatt Seite 185 bzw. 244 — mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die die Schutztruppen betreffenden Angelegenheiten von dem Reichs-Marine-Amt an das Auswärtige Amt — Kolonial-Abteilung — abgegeben worden sind.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

Zu Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Abdruck.

Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiſerliche Schutztruppe für Deutſch-Oſtafrika und des Geſetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiſerlichen Schutztruppen für Südweſtafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 1 des Geſetzes vom 22. März 1891 und des §. 1 des Geſetzes vom 9. Juni 1895 tritt die folgende Beſtimmung:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Afrikanischen Schutzgebieten, insbeſondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberſter Kriegsherr der Kaiſer iſt.

Artikel II.

An Stelle der §§. 3, 4, 5, 6 Abſatz 2, §. 7 Abſatz 1, §§. 14, 16 Abſatz 1 und §. 17 des Geſetzes vom 22. März 1891 treten die folgenden Beſtimmungen:

§. 3.

Die den Schutztruppen zugetheilten deutſchen Militärperſonen und Beamten ſcheiden aus dem Heere, und ſoweit ſie der Kaiſerlichen Marine angehören, aus dieſer aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienſtalters, unter der Vorausſetzung ihrer Tauglichkeit, vorbehalten. Die den Schutztruppen zugetheilten Beamten gelten als Militärbeamte.

§. 4.

Hinſichtlich des ſtrafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugetheilten Militärperſonen finden die Vorſchriften der Militär-Strafgerichtsordnung Anwendung vorbehaltlich der durch die beſonderen Verhältniſſe gebotenen Abweichungen, welche durch Kaiſerliche Verordnung beſtimmt werden.

§. 5.

In Betreff der Verjorgungsanſprüche der den Schutztruppen zugetheilten Militärperſonen und ihrer Angehörigen finden, ſoweit ſie dem Heere angehörten, die Beſtimmungen, welche für die aus den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres beſoldeten Militärperſonen gelten, und ſoweit ſie der Kaiſerlichen

Marine angehörten, die Bestimmungen für die aus dem Marineetat befohlenden Militärpersonen mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

§. 6 Absatz 2.

Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in den Schutztruppen in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents und für die in die kaiserliche Marine Zurückgetretenen durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

§. 7 Absatz 1.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in den Schutztruppen außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten werden als pensionsfähiges Dienst Einkommen die Gehältnisse zu Grunde gelegt, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge, bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimath zugestanden hätten. Soweit sie in ihrer früheren Stellung ein Dienst Einkommen nicht gehabt haben, wird der der Berechnung der Pension zu Grunde zu legende Betrag vom Reichskanzler bestimmt.

§. 14.

Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensionirt, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der kaiserlichen Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesammte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres bz. der kaiserlichen Marine zur Last.

§. 16 Absatz 1.

Die in den §§. 41 ff., §. 56 und §§. 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihilfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod in Folge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist. Mit der Tod in Folge einer solchen militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse eingetreten, so sind diese als Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des §. 14 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 anzusehen.

§. 17.

Oberste Verwaltungs- beziehungsweise Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Schutztruppen der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung).

Artikel III.

Hinter Abschnitt II des Gesetzes vom 22. März 1891 wird folgender Abschnitt eingeschaltet:

IIa. Wehrpflicht.

§. 17 a.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.

§. 17 b.

Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurloabtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu nothwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebietes angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleich zu achten.

§. 17 c.

Auf Geistliche, jowie auf Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 17 a und b) keine Anwendung.

§. 17 d.

In Betreff der Versorgungsansprüche der in den §§. 17 a und 17 b bezeichneten Militärpersonen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Die Pensionserhöhung des §. 9 ist nur bei Invalidität in Folge kriegerischer Unternehmungen zu gewähren,
2. die Doppelrechnung der Dienstzeit nach Maßgabe des §. 11 findet nur für die auf kriegerische Unternehmungen entfallende Zeit statt.

Treten die in den §§. 17 a und 17 b genannten Angehörigen der Schutztruppen in ein Kapitulationsverhältniß zu diesen über, so fallen für das nunmehr beginnende Dienstverhältniß die vorstehend erwähnten Einschränkungen fort.

Artikel IV.

Der §. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 wird aufgehoben.

Artikel V.

Der §. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 erhält folgenden Zusatz:
Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei der Landeshauptmannschaft von Togo auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen entsprechende Anwendung.

Artikel VI.

In dem Gesetze vom 22. März 1891 erhält die Ueberschrift des Abschnitts III die Fassung:

„Uebergangs- und Schlußbestimmungen.“

Hinter §. 20 tritt die folgende Bestimmung:

§. 21.

Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen werden vom Reichskanzler erlassen.

Artikel VII.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Bestimmungen der Gesetze vom 22. März 1891 und 9. Juni 1895, wie sie sich aus den Aenderungen dieses Gesetzes ergeben, als Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht Dasselbst, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben zu Odde am Nord W. Nacht „Hohenzollern“, den 7. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

König zu Hohenlohe.

Nro 12537.

München 20. August 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung
für eine Fuhrpark-Kolonie.

Die im Betreff genannte Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 386 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Dies bisherige Druckvorschrift Nro 114 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Kch. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 11914.

München 20. August 1896.

Betreff: Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Die im Betreff genannte Vorschrift ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 387 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Exemplare dieser Vorschrift können bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 61 tritt hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ulfh.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 12514.

München 20. August 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feld-Artillerie, sowie jene für mobile Landwehr-Batterien u. s. w. sind neu aufgestellt worden und gelangt erstere als Druckvorschrift Nro 389, letztere als Druckvorschrift Nro 384 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 331 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ulfh.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 12685.

München 20. August 1896.

Betreff: Fußbodenanstrich in militärischen Gebäuden.

Erfahrungsgemäß werden die mit reinem Leinöl getränkten Fußböden nach kurzer Zeit fleckig und müssen bei Erneuerung des Anstriches stets mit einem Zusatz von Ölfarbe behandelt werden, damit ein gleichmäßiges Aussehen erzielt wird.

In Abänderung und Ergänzung der im Erlasse vom 18. Mai 1889 Nro 8333 — Verordnungs-Blatt Seite 226 — gegebenen Vorschrift

wird daher hierdurch bestimmt, daß in Zukunft sowohl neue als alte Fußböden in den unter Abschnitt 2 zu a bis g aufgeführten Räumen an Stelle des Flanstriches auch einen Ölfarbenanstrich erhalten dürfen.

Für die Ausführung des Ölfarbenanstriches tritt an Stelle der in Abschnitt 3 des genannten Erlasses angegebenen Vorschrift die Bestimmung, daß außer dem zweimaligen gut deckend herzustellenden Ölfarbenanstrich eine einmalige Grundierung genügt.

Diese Grundierung kann mit reinem, aber heiß aufzutragendem Leinöl, besser aber unter mäßigem Farbzusatz zum Leinöl hergestellt werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter No 48—60 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen;
Deckblätter No 1 zu den Schutztafeln No 9a, 9b, 14 und 14a des Sammelheftes und der Gebrauchsschutztafeln.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 24.

1. September 1896.

Inhalt: 1) Errichtung einer Stiftung. 2) Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 3) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 4) Bezeichnung zur Behrordnung. 5) Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen Landes-Schuldtrentensschuld und der 4prozentigen Staatseisenbahnanlehen in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen. 6) Schußtafeln. 7) Wohnungsgeldzuschuß für verheirathete Dienstwohnungsinhaber. 8) Notizen.

Nro 13043.

München 31. August 1896.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Beschlusses des Hauptcomités für die am 29. und 30. Juni ds Js zu Neuburg abgehaltene Erinnerungsfeier ehemaliger „Fünfzehner“ wurde aus den Einnahme-Überschüssen im Betrage von 4200 M. eine Stiftung zu dem Zwecke errichtet, daß die Kapitalsrente alljährlich — wenn möglich je am 30. Juni — von dem jeweiligen Regiments-Commandeur nach dessen freiem Ermessen an hilfsbedürftige ehemalige Angehörige des k. 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen und zwar in erster Linie an solche, welche einen der Kriege 1806 oder 1870/71 mitgemacht haben und tüchtige Soldaten gewesen sind, verwendet wird.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung, d. d. Linderhof, den 17. ds Mts unter Allergnädigster Ermächtigung zur

Annahme des Stiftungskapitals die Stiftung Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des bekundeten Wohlthätigkeitsfinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ufch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 13554.

Kr.-M. Nro 10574.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

k. Staatsministerium des Innern

und

k. Kriegsministerium.

Im Hinblick auf § 90, der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt Abdruck des einschlägigen Gesamtverzeichnis der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nro 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 26. v. Mts veröffentlicht wurde.

München, den 11. Juli 1896.

Frhr. v. Feilitzsch.

Frhr. v. Ufch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

Nro 12953.

München 31. August 1896.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehendem gemeinschaftlichen Erlasse des k. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums erwähnte Abdruck des Verzeichnisses der militärberechtigten Lehranstalten ist für die Militärbehörden der vorliegenden Nummer des Verordnungsblattes in besonderer Anlage beigelegt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ufch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13360.

München 31. August 1896.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachdem inhaltlich vorstehender Bekanntmachung Nro ^{13554 St.-M.d.F.}_{10574 Kr.-M.}

die Schullehrer-Seminarien überhaupt die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erhalten haben, ist der 2. Absatz der Ziffer 3 des § 90 der Wehr-Ordnung als nunmehr gegenstandslos zu streichen.

J. B.

Frh. v. Asch.**v. Neumahr,**

Staatsrat.

Berichtigung zur Wehrordnung.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13407.

München 31. August 1896.

Betreff: Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4prozentigen Staatsseisenbahnanlehen in $3\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen angegebenen Betreffs vom 27. August l. Js Nro 16640 — Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 44 und Finanz-Ministerialblatt Nro 16 —, ferner eine Entschliessung des genannten K. Staatsministeriums vom 28. gleichen Monats Nro 16698 — Finanz-Ministerialblatt Nro 17 — bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.**Frh. v. Asch.**Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.Abdruck.

N 16640.

Bekanntmachung.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4prozentigen Staatsseisenbahnanlehen in $3\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen betreffend.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund der Bestimmung in § 21 des Finanzgesetzes für die XXIII. Finanzperiode vom 17. Juni 1896 (Ges.- u. Verordn.-Bl.

§. 270) wird hiemit den Inhabern der Schuldverschreibungen des 4prozentigen bayerischen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen bayerischen Landesfukurrentenschuld, sowie der 4prozentigen bayerischen Staatseisenbahnanlehen die Umwandlung in $3\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen mit der Wirkung angeboten, daß das Angebot für angenommen gilt, wenn nicht bis zum 15. September l. Js einschließlic eine gegen- theilige Erklärung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abge- geben wird.

Die Erklärung, daß die angebotene Umwandlung in $3\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen nicht angenommen werde, ist gesondert für jede der drei Schuldgattungen unter gleichzeitiger Vorlage der treffenden Original-Schuldverschreibungen (ohne Coupons) schriftlich,

in München bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse oder
der k. Eisenbahnbau-Donations-Hauptkasse,
auswärts bei einem der k. bayerischen Rentämter oder bei der
k. Hauptbank in Nürnberg oder einer der k. Filial-
banken oder bei einem der Bankhäuser W. A. von
Rothschild und Söhne und von Erlanger und Söhne
in Frankfurt a. M. oder bei der Direktion der Dis-
kontogesellschaft in Berlin

abzugeben.

Der Erklärung ist ferner ein Verzeichniß, welches die Schuld- gattung, die Katasternummern und den Nennwerth der Schuldver- schreibungen zu enthalten hat, in doppelter Ausfertigung beizufügen; das eine Exemplar wird mit einer darauf zu setzenden Empfangsbe- scheinigung dem Einreichenden sofort zurückgegeben. Die eingereichten Schuldverschreibungen werden mit einem amtlichen Vermerke über die erfolgte Ablehnung der Umwandlung versehen und gegen Rückgabe der ausgestellten Empfangsbescheinigungen dem Einreichenden wieder aus- gehändigt. Die näheren Bestimmungen über das bezüglichliche Verfahren werden von der k. Staatsschuldentilgungskommission erlassen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem den Inhabern der mit dem Vermerke über die erfolgte Ablehnung der Umwandlung versehenen Schuldverschreibungen das Kapital zur haaren Heimzahlung gekündigt wird, bleibt vorbehalten. Für Schuldverschreibungen, welche mit einem Vermerke nicht versehen sind, kann nur die Umwandlung in $3\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen beansprucht werden.

Schuldverschreibungen, für welche das Angebot als angenommen gilt, werden zu einem später festzusetzenden Zeitpunkt zum Umtausch gegen $3\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen aufgerufen, jedenfalls aber noch bis 31. März 1897 mit 4 Prozent verzinst. Inhaber von

Schuldverschreibungen der bezeichneten 4prozentigen Schuldgattungen, welche mit der Umwandlung in $3\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen einverstanden sind, haben daher zur Zeit keinerlei Erklärung abzugeben oder sonstige Schritte vorzunehmen, da hinsichtlich des Umtausches solcher Schuldverschreibungen in neue auf $3\frac{1}{2}$ Prozent lautende Obligationen noch gesonderte Bekanntmachungen ergehen werden.

München, den 27. August 1896.

Dr. Frhr. von Kirdel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Pausch.

Abdruck.

N: 16698.

An die k. Regierungsfinanzkammern und k. Rentämter.

igl. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung bez. Betreffs vom 27. August l. Js. (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 561.562) folgt nachstehend im Abdrucke die Instruktion, welche von der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission für die Mitwirkung der k. Rentämter bei der Entgegennahme der die Umwandlung von 4 Proz. in $3\frac{1}{2}$ Proz. Staatsobligationen ablehnenden Erklärungen erlassen wurde.

Die k. Rentämter mit Ausnahme jener in München -- werden angewiesen, in den vorkommenden Fällen die Bestimmungen dieser Instruktion genaueitens zu beachten.

An die k. Regierungsfinanzkammern ergeht der Auftrag, bei sich darbietender Gelegenheit den Vollzug überwachen zu lassen.

München, den 28. August 1896.

Dr. Frhr. von Kirdel.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4proz. allgem. Anlehens, der 4proz. Landeskulturrentenschuld und der 4proz. Staatsbahnanlehen in $3\frac{1}{2}$ proz. Obligationen betr.

Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
der k. Oberregierungsrath
Schamberg.

Instruction

für die Mitwirkung der k. Rentämter bei Entgegennahme der die Umwandlung von 4^o/ogen in 3¹/₂^o/oge Staatsobligationen ablehnenden Erklärungen.

Gemäß der höchsten, im Gesetz- und Verordnungsblatte Seite 561/562 veröffentlichten und im Finanzministerialblatte zum Abdrucke gelangten Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen, vom 27. August l. Jz., kann die Abgabe der Erklärung, daß die angebotene Umwandlung von 4^o/ogen in 3¹/₂^o/oge Obligationen nicht angenommen werde, unter gleichzeitiger Vorlage der treffenden Originalschuldverschreibungen außerhalb Münchens auch bei den k. bay. Rentämtern erfolgen.

Ueber den Vollzug des Vermittlungsgeschäftes werden mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Erklärungen über Ablehnung der Obligationen-Umwandlung sind schriftlich und besonders für jede der beteiligten drei Schuldgattungen zu übergeben, und gleichzeitig die Original-Schuldverschreibungen ohne Coupons einzureichen.

Die Obligationen sind in einem doppelt anzufertigenden Verzeichnisse genau nach Schuldgattung, Kassa-Staatsanleihe-Nummern und Nennwerth zu bezeichnen.

Den Erklärungen von Stiftungsverwaltungen, Pfarreien zc. sind zugleich die erforderlichen Legitimationspapiere beizulegen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sind die Beteiligte von den Rentämtern auf Anfrage über den Zweck und die Folgen der Erklärungsabgabe entsprechend zu belehren und insbesondere auf die Unwiderruflichkeit der einmal abgegebenen Erklärung aufmerksam zu machen.

§ 2.

Bei Uebereinstimmung der übergebenen Verzeichnisse und Obligationen ist ein Exemplar des Verzeichnisses mit der Bescheinigung über den Empfang der Obligationen zu versehen und dem Einreicher sofort zurückzugeben.

§ 3.

Die übernommenen Obligationen sind in eine Consignation, welche den Namen des Einreichers, die Schuldgattung, Stückzahl und den Nennwerth der Obligationen ersieht läßt, einzutragen.

Nach Ablauf von 8 Tagen sind sodann die Obligationen nebst den zugehörigen Erklärungen, Verzeichnissen und den betreffenden Legitimationspapieren mit einem aus der Consignation zu fertigenden Auszuge, und zwar:

a) die Obligationen des allgemeinen Anlehens und der Landeskultur-Rentenschuld an die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse und

b) die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen an die k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München

behufs Beifügung des amtlichen Vermerkes als R. S. unter voller Berthsdeklaration einzusenden.

Am 15. September lfd. Jrs. Abends ist das Uebernahmgeschäft unwiderruflich zu schließen und sind die bis dahin noch übernommenen Obligationen nebst Consignationsauszug alsbald an die bezeichneten Hauptkassen abzuliefern.

Sind bei Ablauf des Anmelde-Termines Erklärungen und Obligationen nicht einzusenden, so ist den bezeichneten beiden Hauptkassen umgehend Fehlanzeige mitzuteilen.

§ 4.

Die beiden Hauptkassen werden die Obligationen möglichst bald mit dem erforderlichen amtlichen Vermerke versehen und mit den Consignations-Auszügen und einer Bescheinigung über die Stückzahl der vermittelten Obligationen zurücksenden.

§ 5.

Die k. Rentämter haben in den an sie gelangenden Consignations-Auszügen den Rückempfang der Obligationen zu bescheinigen und diese Auszüge alsdann den betreffenden Hauptkassen zurückzusenden.

§ 6.

Die Abgabe der Obligationen an die Einreicher hat von den k. Rentämtern gegen Einzug des mit der ausgestellten Bescheinigung versehenen Verzeichnisses ohne weitere Bestätigung von Seite der Empfänger möglichst schleunig zu erfolgen.

Die eingezogenen Verzeichnisse, welche als Nachweise der Obligationen-Abgabe dienen, sind zu durchschlagen, der Consignation als Belege beizunummeriren und aufzubewahren.

§ 7.

Für jede in der angegebenen Weise vermittelte Obligation wird den k. Rentamtsvorständen eine Vergütung von 20 Pfg. bewilligt.

Die Liquidationen über diese Gebühren sind feinerzeit unter Beigabe der in § 4 erwähnten Kassabescheinigungen bei der unterfertigten Stelle zur Zahlungsamweisung einzureichen.

Geschäftspapiere gelangen nicht zur Versendung. Dieselben sind von den k. Rentämtern zu beschaffen.

München, den 28. August 1896.

igl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Raessfeldt.

Ringel.

Nro 12799.

München 22. August 1896.

Betreff: Schutztafeln.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt die Schutztafel Nro 16a in der für die Sammelhefte benötigten Anzahl zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armer-Angelegenheiten.

J. B.

Lobenhoffer, Major.

Nro 13390.

München 26. August 1896.

Betreff: Wohnungsgeldzuschuß für ver-
setzte Dienstwohnungsinhaber.

Im Sinne der Festsetzung unter Nro 15 Ziffer 1 Absatz 2 der Nachträge zu dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gilt bei Versetzung von Dienstwohnungsinhabern als Zeitpunkt des Verlassens der Dienstwohnung derjenige Tag, an welchem die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes stattfindet. Ein ver-setzter Dienstwohnungsinhaber, der in der neuen Garnison Selbstmieter wird, ist daher, auch wenn die zurückgebliebene Familie auf Grund des § 15 des Servis-Reglements einen Teil der Wohnung noch auf einige Zeit weiter benützt, von dem gedachten Tage ab nicht mehr als Inhaber einer Dienstwohnung im Sinne des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 „die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen betreffend“ anzusehen und demgemäß mit Wohnungsgeldzuschuß nach der eingangs erwähnten Bestimmung abzufinden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Zu Vertretung:

Lobenhoffer, Major.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 20-29 zur Garnisondienst-Vorschrift;

Deckblätter Nro 3-8 zum „Vorläufigen Entwurf zu der Ausrüstungs-Nachweisung für 1. eine Feldluftschiffer-Abteilung,
2. eine Gaskolonne einer Feldluftschiffer-Abteilung“;

Deckblätter Nro 1-4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien;

Deckblätter Nro 1-4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne.

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 112-141 zu den Bemerkungen des Inspektors des Feld-Artillerie-Materials.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 25.

5. September 1896.

Inhalt: 1) Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals.
2) Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern. 3) Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst.

Ro 13654.

München 4. September 1896.

Betreff: Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung vom 29. August l. Js die neubearbeitete „Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals“ unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der bisherigen „Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals“ zu genehmigen geruht und das Kriegsministerium ermächtigt, etwa erforderlich werdende Erläuterungen und Ausführungs-Bestimmungen zu erteilen, sowie die infolge organisatorischer Bestimmungen und allgemeiner Verwaltungs-Maßnahmen notwendig werdenden Änderungen der neuen Vorschrift jeweils eintreten zu lassen.

Vorstehende Allerhöchste Entschliezung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die neue Vorschrift nach erfolgtem Druck den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen wird.

Die Vorschrift kann auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Im Druckvorschriften-Stat ist die neue Vorschrift unter Nro 394 nachzutragen und ebendasselbst die bisherige Nro 44 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ufch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 13488.

München 4. September 1896.

Betreff: Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1896 Nro 41 — Seite 533 und 534 — veröffentlichte Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntniss der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ufch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Abdruck.

No. 4211 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern.

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nr. 7) werden in nachstehender Weise ergänzt beziehungsweise abgeändert:

1. In der Eingangsbestimmung unter Nr. XX ist folgender vierter Absatz nachzutragen:

„(4) Kohlenwasserstoffe anderen Ursprungs, die bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,830 haben.“

2. Die Bestimmungen unter Nr. XXXII sind wie folgt zu ergänzen:

a) Hinter Ziffer 3 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„4. Trockene oder ausgepreßte feuchte Kesselrückstände von der Lederleimfabrikation (Veimkalk, Veimkäse oder Veimdünger) müssen mit zwei übereinanderliegenden großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplanen vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist mit verdünnter Karbolsäure derart zu tränken, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Zwischen den beiden vom Absender zu stellenden Decken ist eine Schicht von trockenem, gelöschtem Kalk, von Torfmull oder von gebrauchter Lohe anzubringen.

Nicht ausgepreßte, nasse derartige Rückstände müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Mübel derart verpackt werden, daß sich der Inhalt der Gefäße nicht durch Geruch bemerklich macht.“

b) Die Ziffern 4 bis 8 sind in 5 bis 9 abzuändern.

c) In der neuen Ziffer 5 ist der Eingang wie folgt zu fassen:

„Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 und 4 nicht genannten Gegenstände.“

3. Am Schluß der Nr. LIII ist folgender zweiter Absatz hinzuzufügen:

„Während der Monate Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März werden auch ungesalzene frische Mälbermagen, sofern sie von allen Speiseresten gereinigt sind, in festen, dicht verschlossenen Fässern oder Mübeln und unter Beachtung der Bestimmungen im Absatz 1 Ziffer 4 und 5 zur Beförderung zugelassen. Die Deckel der Mübel müssen mit einem eisernen Ueberwurfe befestigt sein.“

Die Aenderungen treten am 1. September ds Js in Kraft.

München, den 28. Juli 1896.

In Vertretung:

Staatsrath v. Mayer.

Der Generalsekretär:

Statt dessen:

der f. Ministerialrath Dr. v. Kumpfer.

Nro 13483.

München 4. September 1896.

Betreff: Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst.

Nachstehender Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1896 wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 20. vor. Mts Nro 12589 — Verwaltungs-Blatt Seite 235 ff. — hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frb. v. Mich.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Abdruck.

Auf Grund des Artikels VII des Gesetzes vom 7. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird der Text des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, nachstehend bekannt gemacht.

Mit-Aussch., den 18. Juli 1896.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

G e s e t z ,

betreffend

die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten
und die Wehrpflicht daselbst.

§. 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

I. Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse.

§. 2.

Die Schutztruppen werden gebildet:

- a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitäts-offizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugetheilt werden,
- b) aus angeworbenen Farbigen.

§. 3.

Die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters, unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit, vorbehalten. Die den Schutztruppen zugetheilten Beamten gelten als Militärbeamte.

§. 4.

Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen finden die Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung Anwendung, vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

II. Versorgung.

§. 5.

In Betreff der Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden, soweit sie dem Heere angehörten, die Bestimmungen, welche für die aus den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres besoldeten Militärpersonen gelten, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehörten, die Bestimmungen für die aus dem Marine-Stat besoldeten Militärpersonen mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

§. 6.

Als Dienstbeschädigung ist außer den in den §§. 3, 51 und 59 des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Beschädigungen auch die auf die klimatischen Einflüsse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe zurückzuführende bleibende Störung der Gesundheit anzusehen.

Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in den Schutztruppen in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents und für die in die Kaiserliche Marine Zurückgetretenen durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

§. 7.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in den Schutztruppen außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten werden als pensionsfähiges Dienst Einkommen die Gehältnisse

zu Grunde gelegt, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimath, zugestanden hätten. Soweit sie in ihrer früheren Stellung ein Dienst-einkommen nicht gehabt haben, wird der der Berechnung der Pension zu Grunde zu legende Betrag vom Reichskanzler bestimmt.

Als pensionsfähiges Dienst Einkommen gilt:

für den Oberbüchsenmacher der Betrag von 2 200 Mark,

für Feldweibel der Betrag von 2 000 „

für Büchsenmacher, Sergeanten, Unteroffiziere

und Lazarethgehilfen der Betrag von . 1 600 „

und

für das sonstige Personal der Schutztruppe

der Betrag von 1 200 „

jährlich.

§. 8.

Die Bemessung der Pension der Personen des Soldatenstandes der Unterklassen erfolgt unbeschadet ihres Anspruchs auf Pensionserhöhung und den Civilversorgungsschein nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, sofern es für sie günstiger ist.

§. 9.

Jeder Offizier, Ingenieur des Soldatenstandes, Deckoffizier, Sanitätsoffizier oder obere Beamte, welcher nachweislich durch den Dienst in der Schutztruppe invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militär- oder Seedienstes unfähig geworden ist, erhält an Stelle der im §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Pensionserhöhung eine Erhöhung der Pension, welche beträgt:

- a) 1 020 Mark jährlich, wenn die Pensionirung aus der Charge eines Deckoffiziers beziehungsweise eines Lieutenants oder Hauptmanns (Kapitänlieutenants) II. Klasse oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Dienst Einkommen von weniger als 3 600 Mark erfolgt,
- b) 750 Mark jährlich, wenn die Pensionirung aus einer anderen militärischen Charge (§. 7) oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Dienst Einkommen von 3 600 Mark und darüber erfolgt.

Militärpersonen der Unterklassen, welche in der vorbezeichneten Weise ganz invalide geworden sind, erhalten an Stelle der im §. 71 a. a. D. vorgesehenen Zulage eine Pensionserhöhung von jährlich 300 Mark.

Für diejenigen, welche der Schutztruppe ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört haben, findet für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages statt.

§. 10.

Bei denjenigen aus dem Dienst der Kaiserlichen Schutztruppen scheidenden Personen, welche denselben ununterbrochen mindestens zwölf volle Jahre angehört haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§. 9) ist jedoch der Nachweis der Invaldität erforderlich.

§. 11.

Die Zeit der Verwendung in Afrika wird bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in Afrika gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

Die Doppelrechnung der Dienstjahre in der Schutztruppe hat auch für diejenigen Militärpersonen stattzufinden, welche ohne Pension aus der Schutztruppe in ihr früheres Dienstverhältniß zurücktreten und demnächst aus diesem letzteren Dienstverhältniß pensionirt werden.

§. 12.

Versorgungsansprüche wegen einer in der Schutztruppe erlittenen inneren Dienstbeschädigung können nur innerhalb sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe geltend gemacht werden.

Bei Verwundungen, äußeren Dienstbeschädigungen und der kontagiösen Augenkrankheit ist die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen ohne Zeitbeschränkung zulässig.

Versorgungsansprüche, die nicht wegen Dienstbeschädigung erhoben werden, sind nur insoweit zulässig, als sie bis zum Ausscheiden aus der Schutztruppe erhoben sind.

§. 13.

Scheiden Personen des Soldatenstandes aus der Schutztruppe mit Pension aus, so beginnt die Zahlung der letzteren mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat. Bis zum Beginn der Pensionszahlung wird dem Pensionär das bisherige Gehalt belassen.

§. 14.

Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensionirt, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Kaiserlichen Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesammte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres beziehungsweise der Kaiserlichen Marine zur Last.

§. 15.

Hinterläßt eine der Schutztruppe angehörige Person des Soldatenstandes eine Wittve oder eheliche Nachkommenschaft, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen.

§. 16.

Die in den §§. 41 ff., §. 56 und §§. 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihilfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod in Folge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist. Ist der Tod in Folge einer solchen militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse eingetreten, so sind diese als Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des §. 14 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 anzusehen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Angehörigen solcher Militärpersonen, welche nach einer militärischen Aktion vermißt werden, gleichmäßig Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 17.

Oberste Verwaltungs- beziehungsweise Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Schutztruppen der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung).

III. Wehrpflicht.

§. 18.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.

Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu nothwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebiets angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleich zu achten.

§. 20.

Auf Geistliche sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 18 und 19) keine Anwendung.

§. 21.

In Betreff der Versorgungsansprüche der in den §§. 18 und 19 bezeichneten Militärpersonen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Die Pensionserhöhung des §. 9 ist nur bei Invalidität in Folge kriegerischer Unternehmungen zu gewähren,
2. die Doppelrechnung der Dienstzeit nach Maßgabe des §. 11 findet nur für die auf kriegerische Unternehmungen entfallende Zeit statt.

Treten die in den §§. 18 und 19 genannten Angehörigen der Schutztruppen in ein Kapitulationsverhältniß zu diesen über, so fallen für das nunmehr beginnende Dienstverhältniß die vorstehend erwähnten Einschränkungen fort.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 22.

Außer den im §. 2 lit. a bezeichneten Militärpersonen können in die Schutztruppe auch solche Deutsche übernommen werden, welche der von dem Reichskommissar für Ostafrika angeworbenen Truppe angehören. Sie erhalten hierdurch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Militärpersonen.

§. 23.

Für die in die Schutztruppe übernommenen Personen ist der in der Truppe des Reichskommissars bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

§. 24.

Denjenigen aus dem Heere oder der Kaiserlichen Marine zur Truppe des Reichskommissars übergetretenen Militärpersonen, welche

aus dieser bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

§. 25.

Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Dienst Einkommen im Sinne des §. 7 dieses Gesetzes gilt:

für Gemeine, welche einschließlich der im Heere oder in der Marine abgeleiteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1 400 Mark, für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1 200 Mark.

§. 26.

An die Stelle der §§. 22, 23 und 24 dieses Gesetzes treten für die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun folgende Uebergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militärpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die betreffenden Kaiserlichen Schutztruppen übernommen werden, ist der in den ersteren bereits abgeleitete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

Denjenigen Militärpersonen, welche aus den vorbezeichneten Truppen der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder des Gouvernements von Kamerun bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei der Landeshauptmannschaft von Togo auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen entsprechende Anwendung.

§. 27.

Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen werden vom Reichskanzler erlassen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 26.

15. September 1896.

Inhalt: 1) Rechtsverhältnisse in den Afrikanischen Schutzgebieten. 2) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 3) Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder zc. für inaktive Mannschaften. 4) Einführung von Lötöl an Stelle von Lötwaasser. 5) Notizen.

Nro 14050.

München 14. September 1896.

Betreff: Rechtsverhältnisse in den Afrikanischen Schutzgebieten.

Die im Reichs-Gesetzblatt Nro 25 vom laufenden Jahre, Seite 669 bis 676 veröffentlichten Verordnungen werden nachstehend zur Kenntniss der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Ush.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Abdruck.

(Nr. 2328.) Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten. Vom 26. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.

verordnen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Militär-Strafgesetze des Deutschen Reichs treten in den Afrikanischen Schutzgebieten gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Ableistung der Wehrpflicht daselbst, vom 7. Juli 1896 mit der Maßgabe in Kraft, daß im Sinne des Militär-Strafgesetzbuchs vom 26. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) unter Heer auch die Kaiserlichen Schutztruppen zu verstehen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Merok an Bord M. N. „Hohenzollern“, den 26. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2329.) Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 26. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.

verordnen auf Grund des Artikels II §. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1896 wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen richtet sich nach den Vorschriften der Preussischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 2.

Die Militär-Strafgerichtsbarkeit bei der Truppe wird verwaltet

1. durch das Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen,
2. durch Gouvernementsgerichte,
3. durch Abtheilungsgerichte.

§. 3.

Das Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen besteht aus dem Reichskanzler als Gerichtsherrn und einem mit Richterqualität versehenen vortragenden Rath als Auditeur. Dem Reichskanzler steht die höhere Gerichtsbarkeit und die niedere Gerichtsbarkeit über

alle Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen zu soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit der Gouvernementsgerichte oder Abtheilungsgerichte unterstehen. In Deutschland befindliche Angehörige der Schutztruppen treten während ihres Aufenthalts dazselbst unter die Gerichtsbarkeit des Obercommandos der Schutztruppen.

§. 4.

Das Gouvernementsgericht besteht aus dem Gouverneur oder Landeshauptmann als Gerichtsherrn und einem Auditeur. Dasselbe hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über sämtliche Angehörige der ihm unterstellten Schutztruppe.

§. 5.

Ein Abtheilungsgericht wird gebildet bei jeder von dem zuständigen Gouverneur beziehungsweise Landeshauptmann bestimmten Abtheilung. Dasselbe besteht aus dem Befehlshaber dieser Abtheilung als Gerichtsherrn und einem untersuchungsführenden Offizier.

Die Abtheilungsgerichte haben die niedere Gerichtsbarkeit über die zur Abtheilung gehörigen, sowie über die derselben vorübergehend überwiesenen Militärpersonen.

Treten mehrere derartige Abtheilungen örtlich unter einen gemeinsamen Befehl, so übt der rangälteste Offizier die Befugnisse des Gerichtsherrn über sie aus.

§. 6.

Zur Bildung eines Untersuchungsgerichts genügt in allen Fällen die Zuziehung eines Offiziers oder Sanitätsoffiziers als Beisitzer.

Der Beisitzer hat in den Straffällen der Offiziere thunlichst dem Dienstgrade des Angeeschuldigten zu entsprechen. Bei solchen Verhandlungen, welche unter Zuziehung eines Aktuars oder eines durch Handschlag an Eidestatt verpflichteten Protokollführers aufgenommen werden, kann von Zuziehung eines Beisitzers abgesehen werden.

§. 7.

In Ermangelung eines Auditeurs können seine Obliegenheiten durch einen zum Richteramte befähigten Beamten oder Offizier, und, falls ein solcher nicht verfügbar ist, durch einen untersuchungsführenden Offizier oder einen anderen Offizier wahrgenommen werden. Die Vereidigung eines solchen Offiziers erfolgt nach §. 80 der Militär-Strafgerichtsordnung. Jedoch bedarf es der Zuziehung eines weiteren Offiziers zur Vereidigung nicht.

§. 8.

Spruchgerichte hinsichtlich sämtlicher Angehörigen der Schutztruppen sind Kriegs- und Standgerichte.

Die besonderen Bestimmungen der Militär-Strafgerichtsordnung über das Verfahren gegen Militärbeamte finden auf die Beamten bei den Schutztruppen keine Anwendung. Die oberen Militärbeamten werden hinsichtlich der Kostenfreiheit den Offizieren gleichgestellt (Militär-Strafgerichtsordnung §. 274).

§. 9.

Vor der Einleitung der förmlichen Untersuchung gegen den Kommandeur einer Schutztruppe ist stets Meine Entscheidung einzuholen.

§. 10.

Zu einem Kriegsgericht sind als Richter zu berufen:

- a) über einen Offizier: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Kompagnieführer, zwei Lieutenants;
- b) über einen Unteroffizier: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei Unteroffiziere;
- c) über einen Gefreiten oder Gemeinen: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei Gefreite oder Gemeine;
- d) über einen Militärbeamten: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei obere Militärbeamte, thunlichst vom Dienstzweige des Angeeschuldigten.

Die aktiven Offiziere und die oberen Militärbeamten können im Bedarfsfalle durch Offiziere des Beurlaubtenstandes, durch Sanitäts-offiziere, oder durch Ingenieure des Soldatenstandes, bei Kriegsgerichten über Mannschaften (b und c) auch durch andere geeignete Militärpersonen ersetzt werden.

§. 11.

Zu einem Standgericht sind als Richter zu berufen:

- a) über einen Unteroffizier: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Unteroffizier;
- b) über einen Gefreiten oder Gemeinen: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Gefreiter oder Gemeiner;
- c) über einen unteren Militärbeamten: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein unterer Militärbeamter.

Im Bedarfsfalle können die aktiven Offiziere durch Offiziere des Beurlaubtenstandes, durch Sanitäts-offiziere oder Ingenieure des Soldatenstandes, sowie durch andere geeignete Militärpersonen — die unteren Militärbeamten durch Unteroffiziere — ersetzt werden.

§. 12.

Die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben einander Rechtshilfe zu leisten.

Den gegenseitigen Requisitionen auf Führung von Untersuchungen, Fällung von Erkenntnissen, Bestellung von Beisitzern zu Kriegsgerichten, Standgerichten und Untersuchungsgerichten ist Folge zu geben.

§. 13.

Fallen dem Angeeschuldigten nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere strafbare Handlungen zur Last und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder anderen Straffalles unwesentlich, so ist die Untersuchung nur wegen der schweren Straffälle einzuleiten.

Die nachträgliche Verfolgung der leichteren Straffälle ist nur innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Erkenntnisses zulässig.

§. 14.

Wird unter Bethheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache erforderlich erscheint, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigelegt werden. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§. 15.

Dem Angeeschuldigten steht in jedem Falle das Recht zu, sich zu vertheidigen oder durch eine andere Militärperson vertheidigen zu lassen. Ist die Handlung mit dem Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht, so muß ein Vertheidiger zugezogen werden. Die Vertheidigung darf nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen.

§. 16.

Bietet die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeiten, und sind sowohl der Angeeschuldigte als auch die Beweismittel und gegebenenfalls der Vertheidiger zur Hand, so kann der Gerichtsherr mit der Einleitung der förmlichen Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden.

§. 17.

In den Fällen des §. 16 findet mündliche Verhandlung vor dem Spruchgericht statt. Der Angeeschuldigte wird zunächst durch den Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier vernommen und, sofern

dies nicht schon geschehen ist, über seine Bertheidigungsbefugnisse belehrt. Darauf folgen: die Beweiserhebung, der Vortrag des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers und die Bertheidigung. Dem Angeeschuldigten gebührt das letzte Wort. Die Aburtheilung schließt sich unmittelbar an. Sie erfolgt in Abwesenheit des Angeeschuldigten und des Bertheidigers. Als Protokollführer wird eine durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtende Militärperson zugezogen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, von dem die Verhandlung führenden Auditor oder Offizier und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dasselbe muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Protokollführers und des etwa zugezogenen Dolmetschers, sowie den Vermerk der Beeidigungen;
3. die Namen der Angeeschuldigten und ihrer Bertheidiger;
4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über die stattgehabten Beeidigungen.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Spruchfözung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen unter Angabe der Abstimmung der einzelnen Richterlassen und die Urtheilsformel enthalten. Von dem Inhalt der Erklärungen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Angeeschuldigten und des Bertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Injoweit diese Personen bereits im Ermittlungsverfahren vernommen waren, ist in dem Protokoll nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichem Punkte abweichen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Spruchfözung oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Präses die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Im Uebrigen bedarf es der Verlesung des Protokolls nicht. Hat ausnahmeweise schon vor der Spruchfözung die eidliche Bernehmung von Zeugen stattgefunden, so kann, wenn die Lage der

Sache dies gestattet, von der nochmaligen Vernehmung abgesehen werden. In diesem Falle genügt die Verlesung des früher aufgenommenen Protokolls.

§. 18.

Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheiden die Spruchgerichte nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung. Aus den Erkenntnißgründen muß stets genau hervorgehen, welche Thatfachen vom Spruchgericht für festgestellt erachtet sind.

§. 19.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§. 20.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden nur von dem Präses und dem Referenten unterzeichnet. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

§. 21.

Der Reichskanzler hat das Bestätigungsrecht eines kommandirenden Generals, der Gouverneur beziehungsweise Landeshauptmann das Bestätigungsrecht eines Divisionskommandeurs, der Kommandeur einer oder mehrerer, mit Gerichtsbarkeit versehener Abtheilungen das Bestätigungsrecht eines Regimentskommandeurs.

Im Uebrigen behalte Ich Mir das Bestätigungsrecht vor. Auch bedürfen die Erkenntnisse wider obere Militärbeamte, wie die Erkenntnisse wider Offiziere und Sanitätsoffiziere Meiner Bestätigung.

§. 22.

Die Begutachtung eines kriegsgerichtlichen Erkenntnisses erfolgt durch einen Auditeur oder durch einen zur Ausübung des Richteramts befähigten deutschen Beamten oder Offizier. Die Begutachtung soll nicht durch einen Beamten oder Offizier geschehen, welcher Referent in dem Spruchgericht war.

Der Befehlshaber, welchem die Bestätigung zusteht, hat eine Begutachtung nur dann anzuordnen, wenn die Entscheidung des Kriegsgerichts von dem Antrage des Referenten wesentlich abweicht, oder wenn ihm die Entscheidung aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint. Eine Begutachtung ist stets erforderlich, wenn auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe erkannt ist.

§. 23.

Eine Begutachtung der Erkenntnisse der Abtheilungsgerichte findet nicht statt.

Glaubt der Gerichtsherr die Bestätigung versagen zu müssen, so hat er unter Begründung der Verjagung das Erkenntniß nebst den Akten dem mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorzulegen. Dieser muß das Erkenntniß durch einen Auditeur (§. 22) begutachten lassen und kann dasselbe aufheben, wenn er es in Uebereinstimmung mit dem Gutachten für nichtig, gesetzwidrig oder aktenwidrig erachtet.

Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen die bei dem Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen beziehungsweise den Gouvernementsgerichten ergangenen noch nicht rechtskräftigen standgerichtlichen Erkenntnisse von dem an sich zur Bestätigung zuständigen Gerichtsherrn aufgehoben werden.

§. 24.

Erfolgt die Aufhebung eines Erkenntnisses, so darf zu dem neuen Spruchgericht der frühere Referent als solcher wieder zugezogen werden. Das neue Spruchgericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Erkenntnisses zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 25.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle; die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer erfolgt in der Heimath und ist vom Gerichtsherrn — §. 180 Militär-Strafgerichtsordnung — in sinngemäßer Anwendung der für die Angehörigen Meiner Armee bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

§. 26.

Die Geschäfte des General-Auditoriums und des General-Auditeurs werden von dem General-Auditorium und dem General-Auditeur der Armee und Marine wahrgenommen.

§. 27.

Die ergangenen kriegs- und standgerichtlichen Erkenntnisse sind nach Erledigung der Sache mit den Akten von dem Gerichtsherrn dem General-Auditorium zur Prüfung vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Merof an Bord M. N. „Hohenzollern“, den 26. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Kaiser zu Hohenlohe-

Nro 13788.

München 14. September 1896.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1896 — Verordnungs-Blatt S. 200 — und im Vollzug des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Nro 19) wird in der Anlage die Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frb. v. Utsch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14060.

München 14. September 1896.

Betreff: Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder zc. für inaktive Mannschaften.

Wenn für inaktive Mannschaften in Folge ihres Invalideitsleidens die erstmalige Verabreichung von chirurgischen Apparaten, Bruchbändern, Urinalen und Bandagen, sowie von künstlichen Gliedern, Gebissen oder Augen notwendig wird, so ist dazu fortan nicht mehr die diesseitige Genehmigung herbeizuführen, sondern es hat das betreffende Sanitätsamt die Notwendigkeit zu prüfen und die Genehmigung zur Beschaffung und Unterhaltung zu erteilen.

Hinsichtlich der Beschaffung von Apparaten zc. jedoch, die besonders teuer bezw. erheblich kostspieliger sind, als diejenigen, welche für gewöhnlich an Mannschaften verabreicht werden, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Die Kosten-Berechnung bezw. Anweisung erfolgt nach Ziffer 16 der Beilage 26 D zur Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Vorstehendes findet auf die in der Fußnote zu § 281 Ziffer 1 f der Friedens-Sanitäts-Ordnung behandelten Fälle keine Anwendung, da hier der Militär-Medizinalfonds auch die Kosten der erstmaligen Beschaffung künstlicher Glieder zc. trägt und daher nach den für aktive Mannschaften getroffenen diesbezüglichen Festsetzungen zu verfahren ist.

Gleichzeitig wird der erste Satz unter Ziffer 9 der Beilage 26 D zur Friedens-Sanitäts-Ordnung dahin geändert, daß zur Ersatzbeschaffung künstlicher Glieder zc., deren Anfertigung abweichend von

Anlage

der früheren Form und dem früheren Material nach einer besonderen Konstruktion oder einem bestimmten Modell erfolgen soll, nur dann die diesseitige Genehmigung herbeizuführen ist, wenn die Beschaffungskosten diejenigen für gewöhnliche künstliche Glieder erheblich überschreiten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Aich.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14073.

München 14. September 1896.

Betreff: Einführung von Lötöl an Stelle
von Lötzwasser.

In Ergänzung des Erlasses vom 18. Februar 1896 Nro 2090, Absatz 3 — Verordnungsblatt Seite 52 — wird Nachstehendes bestimmt:

Sofern es sich bei Unterbringung des Lötölgefäßes im kleinen Büchsenmacherkasten als notwendig ergibt, ist außer der Entfernung der Filzeinlage der vorstehende Rand der hölzernen Hülse im Kasten-Deckel C um 3—5 mm zu kürzen und entsprechend dem kegelförmigen Teile des Blechgefäßes auf die richtige Form zu bringen.

Diese Arbeit ist vom Büchsenmacher ohne Entschädigung auszuführen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Aich.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 163—177 zur Dienstsanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains;

Deckblätter zu Ausrüstungs-Nachweisungen und zwar:

Nro 19—21 für eine Proviantkolonne mit vier-spännigen Fahrzeugen;

Nro 1—3 für eine Fuhrparkkolonne;

Nro 78—83 für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonne;

Nro 1—4 für immobile Batterien der Feld-Artillerie;

Nro 1—6 für eine leichte fahrende Batterie;

Nro 1—26 für eine Etappen-Munitionskolonne;

Nro 27—32 für eine Etappen-Munitionskolonne;

Nro 1—4 für mobile Landwehr-Batterien;

Nro 1—4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feld-Artillerie.

Namentliches Verzeichnis

des Vorsitzenden und der Mitglieder des Schiedsgerichts für die Betriebe der bayerischen Seeresverwaltung und deren Stellvertreter.



des Vorsitzenden		des Stellvertreters	
Name und Dienststellung	Wohnort	Name und Dienststellung	Wohnort
Oberstabsauditeur Stuhldreiter, Direktor des Militärbezirks- gerichts München	München	Oberstabsauditeur Vindl des Militärbezirks- gerichts München	München

Kto. Nro	der Beisitzer		Kto. Nro	der Stellvertreter	
	Name und Dienstesstellung bzw. Beschäftigung	Wohnort		Name und Dienstesstellung bzw. Beschäftigung	Wohnort
1	Chemiker 2. Klasse Dr Kinkelin des Hauptlaboratoriums	Ingolstadt	1	Chemiker 2. Klasse Dr Daniel der Pulverfabrik	Pulverfabrik bei Ingol- stadt
			2	Ingenieur 2. Klasse Kleyla der Ar- tillerie-Werkstätten	München
2	Ingenieur 2. Klasse Weber der Ar- tillerie-Werkstätten	München	1	Chemiker 2. Klasse Dr Gerdeisen der Pulverfabrik	Pulverfabrik bei Ingol- stadt
			2	Ingenieur 2. Klasse Dr Triebel der Geschützgießerei und Geschloßfabrik	Ingolstadt
3	Arbeiter Steinl der Geschützgießerei und Geschloßfabrik	Ingolstadt	1	Meistergehilfe Hoch der Pulverfabrik	Oberstimm
			2	Dreher Gagner des Hauptlaboratoriums	Ingolstadt
4	Schreiner Scher- meyer der Ar- tillerie-Werkstätten	München	1	Arbeiter Trummer der Gewehrfabrik	Amberg
			2	Sattler Voibl der Artillerie - Werk- stätten	München



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 27.

25. September 1896.

Inhalt: 1) Formation der Armee. 2) Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen Landesfukturentenschuld und der 4prozentigen Staatsseisenbahnanlehen in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen betreffend. 3) Die Johann von Gott Weh-
harrt'sche Weihnachtstiftung. 4) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das
4. Vierteljahr 1896. 5) Notizen.

Nro 14546.

München 24. September 1896.

Betreff: Formation der Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Hoheit Prinz **Fuipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschlie-
ßung vom 20. September c. zu verfügen geruht, daß auf Grund
des Gesetzes vom 28. Juni 1896 hinsichtlich der Friedensformation
der Infanterie mit dem 1. April 1897 die in der Anlage 1 ersichtlich ge-
machte Einteilung in Wirksamkeit zu treten, und die Zusammensetzung
der hienach neu zu bildenden Infanterie-Regimenter nach Maßgabe
der Anlage 2 zu erfolgen habe.

Diese Allerhöchste Entschlie-ßung wird hiemit unter Vorbehalt der
erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis der Armee
gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Abdruck.
 № 18075.

Bekanntmachung.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4prozentigen Staatseisenbahnanlehen in 3½prozentige Obligationen betreffend.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. August l. Js. (Ges. u. B. D. Bl. S. 561) werden nunmehr diejenigen Schuldverschreibungen des 4prozentigen bayerischen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen bayerischen Landeskulturrentenschuld, sowie der 4prozentigen bayerischen Staatseisenbahnanlehen, für welche die angebotene Umwandlung in 3½prozentige Obligationen nicht angenommen wurde, und welche daher mit dem amtlichen Vermerke: „Die gemäß § 21 des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896 angebotene Umwandlung wurde abgelehnt“ versehen sind, auf Grund des § 21 des Finanzgesetzes für die XXIII. Finanzperiode vom 17. Juni 1896 (Ges. u. B. D. Bl. S. 270) zur baaren Heimzahlung für den 1. November l. Js. gekündigt, von welchem Tage an diese Schuldverschreibungen außer Verzinsung treten.

Den bezeichneten Vermerk tragen und sind daher gekündigt:

- 1.) vom 4prozentigen allgemeinen Anlehen die Obligationen

à 1000 M.	Serie	48	
	Kat.Nr.	2368	

à 200 M.	Serie	45	82
	Kat.Nr.	11113	20363

- 2.) von der 4prozentigen Landeskulturrentenschuld der Rentenschein
 à 100 M. lit. D Kat.Nr. 156,
- 3.) von den 4prozentigen Staatseisenbahnanlehen die Obligationen

à 10 000 M.	Serie	1744	
	Kat.Nr.	8719	

à 2 000 M.	Serie	996	996	1939	2752
	Kat.Nr.	24892	24895	48458	68798
	Serie	3477	3477	3477	3477
	Kat.Nr.	86922	86923	86924	86925
	Serie	3478	3478	3478	3478
	Kat.Nr.	86926	86927	86928	86929
	Serie	3781	3781	3781	5310
	Kat.Nr.	94514	94515	94516	132736
	Serie	5310	5511	6347	
	Kat.Nr.	132737	137765	158653	

à 1 000 \mathcal{M}	Serie	466	2014	2085	2332
	Stat.Nr.	23276	100673	104219	116584
	Serie	2332	2351	3014	4092
	Stat.Nr.	116585	117511	150658	204555
à 600 \mathcal{M}	Serie	43	111	212	
	Stat.Nr.	4239	11041	21158	
à 500 \mathcal{M}	Serie	72	151		
	Stat.Nr.	7167	15027		
à 400 \mathcal{M}	Serie	327	620	675	788
	Stat.Nr.	40822	77398	84255	98446
	Serie	795	879	1013	1067
	Stat.Nr.	99261	109778	126528	133254
	Serie	1189	1306	1347	
	Stat.Nr.	148555	163188	168363	
à 200 \mathcal{M}	Serie	120	167	182	264
	Stat.Nr.	29854	41605	45488	65907
	Serie	271	271	302	328
	Stat.Nr.	67562	67563	75426	81873
	Serie	414	501	733	885
	Stat.Nr.	103313	125123	183227	221070

Die Kapitalsbeträge und die bis 31. Oktober l. Js. einschließlich sich berechnenden 4prozentigen Zinsen können schon vom 1. Oktober l. Js. an bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse bezw. bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse dahier täglich — mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage — in den üblichen Bureaustunden gegen Quittung und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, mit welchen auch die sämtlichen noch nicht verfallenen Coupons, sowie die Coupons-Anweisung (Talon) einzureichen sind, baar in Empfang genommen werden. Der Geldbetrag fehlender Coupons wird, soferne nicht besondere Caution geleistet wird, an der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht.

Außerhalb Münchens erfolgt die Zahlung vermittlungsweise bei den k. Rentämtern, bei der k. Hauptbank in Nürnberg oder einer der k. Filialbanken, bei den Bankhäusern M. A. von Rothschild u. Söhne

und von Erlanger u. Söhne in Frankfurt a. M., sowie bei der
 Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin nach den für die Ein-
 lösung gekündeter und verlooster Obligationen geltenden Bestimmungen.

München, den 22. September 1896.

Dr. Frhr. v. Kiedel.

Der General-Sekretär:
 Ministerialrath
 v. Pausch.

Nro 4572 III.

München 24. September 1896.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche
 Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhart'schen Weih-
 nachtstiftung für k. Bayerische Militär-Witwen und
 Waisen gelangt zu Weihnachten heurigen Jahres eine Anzahl von
 Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 M. an besonders hilfs-
 bedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten
 im Range unter dem Hauptmann, sowie von zu den gleichen
 Reliktenpensionsklassen gehörigen Beamten der Militär-Verwaltung,
 dann von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Bezügliche Bewerbungen sind durch Vermittlung der ein-
 schlägigen Behörden bis 1. November l. Js der k. Militär-
 Fonds-Kommission dahier einzusenden, und wollen insbesondere diese
 Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-,
 Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit
 der Bewerber eingehendst äußern.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen ge-
 schlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen
 geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger
 Mannschaften des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts
 sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
 v. Flügel, Oberst.

Nro 14587.

München 24. September 1896.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse
für das 4. Vierteljahr 1896.

Die für das 4. Vierteljahr 1896 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse — einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes — werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag
	§		§
I. Armee-Corps.		II. Armee-Corps.	
Augsburg	15	Amberg	17
Benediktbeuern	16	Ansbach	15
Dillingen	17	Nischaffenburg	16
Eichstätt	18	Bamberg	16
Freising	17	Bayreuth	16
Fürstenseld-Bruck	18	Erlangen	16
Gunzenhausen	16	Fürth	17
Ingolstadt	19	Germersheim	21
Kempten	16	Hammelburg	29
Landsberg	18	Hof	16
Landshut	15	Kaiserlautern	15
Lechfeld	29	Kißingen	18
Lindau	19	Kippingen	16
Mindelheim	17	Landau	21
München	15	Ludwigshafen a./Rh.	17
Neu-Ulm	18	Neuburg a./D.	18
Pasjau	16	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	17	Nürnberg	17
Wilshofen	15	Regensburg	15
Wasserburg	18	Speyer	17
Weilheim	18	Straubing	16
		Sulzbach	18
		Weiden	16
		Würzburg	16
		Zweibrüden	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 5—20 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne;

Deckblätter Nro 92—94 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen K/87;

Deckblätter Nro 79—81 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen;

Deckblatt Nro 62b zu den Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule;

Deckblätter Nro 11—17 zur Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots u. u.

Einteilung

und

Standorte der Infanterie

vom 1. April 1897 ab.

I. Armee-Corps: München.

1. Division: München.

2. J. Brig.: München.	1. J. Brig.: München.
— — — 2. München.	— — — J.L.N. München.
— — — 16. <u>Passau.</u>	— — — 1. München.
I. Landshut.	
— 1. Jg. Straubing.	

2. Division: Augsburg.

11. J. Brig.: Neu-Ulm.	4. J. Brig.: Ingolstadt.	3. J. Brig.: Augsburg.
— — — 12. Neu-Ulm.	— — — 10. Ingolstadt.	— — — 3. Augsburg.
— — — 15. Neuburg a. D.	— — — 13. Ingolstadt.	— — — 20. I. <u>Uindau.</u>
		II. Kempten.
		III. Landsberg

II. Armee-Corps: Würzburg.

3. Division: Nürnberg.

6. J. Brig.: Nürnberg.	5. J. Brig.: Regensburg.
— — — 14. Nürnberg.	— — — 11. Regensburg.
— — — 19. Erlangen.	— — — 21. I. Fürth.
	II. Sulzbach.
	III. Eichstätt.

4. Division: Würzburg.

8. J. Brig.: Bayreuth.	7. J. Brig.: Würzburg.
— — — 6. Amberg.	— — — 5. Bamberg.
— — — 7. Bayreuth.	— — — 9. Würzburg.
	— 2. Jg. Aschaffenburg.

5. Division: Landau.

12. J. Brig.: Zweibrücken.	10. J. Brig.: Metz.	9. J. Brig.: Landau.
— — — 22. Zweibrücken.	— — — 4. Metz.	— — — 17. Germersheim.
— — — 23. I. Landau.	— — — 8. Metz.	— — — 18. Landau.
II. Saargemünd.		

Anlage 2 zum Kriegsministerial-Erlass vom 24. September 1896 No 14546.

Übersicht

der durch Vereinigung der IV. Bataillone zu Vollbataillonen und deren Zusammenfassung in Regimentern notwendig werdenden Garnisonsänderungen.

Bezeichnung der Neuformationen		Garnison	Wird gebildet aus der 13. und 14. Compagnie des Regiments ¹⁾²⁾	Bisherige Garnison	
Regiment	Stab bezw. Bataillon				
20. Infanterie-Regt.	Stab	Lindau			
	I.	Lindau	Inf. Leib-Regts.	München	
			3. Inf. Regts.	Augsburg	
	II.	Kempten	1. Inf. Regts.	München	
			13. " "	Ingolstadt	
21. Infanterie-Regt.	Stab	III.	2. Inf. Regts.	München	
			16. " "	Passau	
		I.	Fürth	14. Inf. Regts.	Nürnberg
				19. " "	Erlangen
II.	Eulzbach		6. Inf. Regts.	Amberg	
			11. " "	Regensburg	
		III.	10. Inf. Regts.	Ingolstadt	
			15. " "	Neuburg	
		Eichstätt			

Bemerkungen:

- 1) Hinsichtlich der Bataillonstäbe wird besondere Verfügung getroffen werden.
- 2) Um den neu zu formierenden Bataillonen eine genügende Zahl dienstthuender Mannschaften mitgeben zu können, ohne daß zum 1. April 1897 zahlreiche Versetzungen notwendig werden, ist auf mögliche Beschränkung der Zahl der Abkommandierten bei diesen Compagnien Bedacht zu nehmen.

Bezeichnung der Neuformationen		G a r n i s o n	Wird gebildet aus der 13. und 14. Compagnie des Regiments 1) 2)	Bisherige Garnison
Regiment	Stab bezw. Bataillon			
22. Infanterie-Regt.	Stab	Zweibrücken		
	I.	Zweibrücken	5. Inf. Regts.	Bamberg
			7. " "	Bayreuth
	II.	Zweibrücken	9. Inf. Regts.	Würzburg
			12. " "	Neu-Ulm
	23. Infanterie-Regt.	Stab	Landau	
I.		Landau	17. Inf. Regts.	Germerstheim
			18. " "	Landau
II.		Saargemünd	4. Inf. Regts.	Metz
	8. " "		Metz	

Bemerkungen: 1) und 2) siehe Seite 5.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 28.

29. September 1896.

Inhalt: Bekanntmachung vom 22. August 1896, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend.

Abdruck.

Nr. 19476.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz,
Königliches Staatsministerium des Inneren,
Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 beschlossenen, in dem beigefügten Abdruck zur Darnachachtung bekannt gegebenen „Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile“ (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 14. August 1896, Nr. 35 S. 426) wird folgendes angeordnet:

1. Durch die Bestimmungen des Bundesrats vom 9. Juli 1896 werden

- a) einzelne Änderungen an den durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formularen vorgenommen (Art. 1)
- b) Straflisten eingeführt, welche den Zweck haben, die Aufbewahrung der Urschriften der Strafnachrichten entbehrlich zu machen und hiedurch einem zu starken Anwachsen der Strafregister entgegenzuwirken (Art. 2);

- c) die auf die Dauer der Aufbewahrung der Strafnachrichten bezüglichen Vorschriften teilweise geändert (Art. 3 und Art. 6 Abj. 3);
- d) die Auskunftserteilungen über Bestrafungen auf grund des § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuches vereinfacht (Art. 4);
- e) die Strafregister auch für die Ermittlung von Personen unbekanntes Aufenthaltes dienstbar gemacht (Art. 5).

Soweit nicht der Inhalt der neuen Bestimmungen Ausnahmen bedingt, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1882 und die zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften auch ferner in Geltung.

Die Staatsanwälte werden dem Vollzuge der vom Bundesrat erlassenen neuen Bestimmungen, sowie der gegenwärtigen Anordnungen seitens der Amtsanwälte entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden und namentlich sich über die vorschriftsmäßige und rechtzeitige Anlegung der Straflisten Gewißheit verschaffen.

2. Von der Ermächtigung, den Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke in eine Strafliste zu übertragen, haben die Amtsanwälte in nachstehender Weise Gebrauch zu machen.

Wenn nach dem 1. Oktober 1896 für eine Person, für welche eine zur Aufnahme in die Strafliste geeignete Strafnachricht vorliegt, eine weitere derartige Nachricht einläuft, oder bezüglich einer Person, für welche mehrere zur Übertragung in eine Strafliste geeignete Vermerke vorliegen, um Auskunft über die Vorstrafen gebeten wird, ist stets sofort eine Strafliste anzulegen. In den hier nicht berührten Fällen kann die Anlegung von Straflisten allmählich erfolgen, doch muß, soweit Stoff für solche vorhanden, die Herstellung der Straflisten bis 1. Oktober 1899 durchgeführt sein.

In die Straflisten sind auch die durch Ziff. II. der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 24. Juli 1882 angeordneten Nachweisungen aufzunehmen.

Mitteilungen über die im Ausland erfolgten Verurteilungen dürfen nicht in die Straflisten aufgenommen werden, sind aber mit diesen im Register aufzubewahren und bei Auskunftserteilungen an den der Zeit der einzelnen Verurteilungen entsprechenden Stellen einzuschalten.

Den Amtsanwälten steht es frei, den Inhalt einer vor Einführung der Strafregister nach den früher gültigen Vorschriften angelegten Strafliste in die neue Strafliste zu übertragen oder die ältere Liste nach bisheriger Art im Register zu verwahren. Wenn die ältere Liste nur wenige Einträge enthält, wird sich in der Regel das erstere

empfehlen. Bei Auskunftserteilungen ist jedenfalls auch der Inhalt der älteren Liste zu berücksichtigen.

Nach Anlegung einer Strafliste ist die Eintragung weiterer zur Aufnahme geeigneter Nachrichten stets ohne Verzug zu bethätigen.

3. Ist eine Strafliste angelegt, so sind die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke nicht, beziehungsweise nicht weiter im Register zu verwahren und, wenn sie für das bei einer Distriktsverwaltungsbehörde geführte Strafregister Bedeutung haben und der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde noch nicht mitgeteilt waren, an diese (vgl. Ziff. V der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 20. September 1882 und die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 27. September 1882), außerdem an das einschlägige Rentamt abzugeben.

Wenn nach dem 1. Oktober 1896 die Abgabe von Strafnachrichten an eine Distriktsverwaltungsbehörde nicht ausdrücklich „gegen Rückleitung“ erfolgt, ist anzunehmen, daß es der Rückleitung nicht bedarf.

Die Abgabe der dem Register entnommenen Strafnachrichten an das einschlägige Rentamt ist bis auf weiteres je ein halbes Jahr nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres zu bethätigen, in welchem die Vermerke aus dem Register entfernt wurden. Bis zur Abgabe an das Rentamt sind die Vermerke noch gesondert und zwar in der Reihenfolge aufzubewahren, in der die Straflisten für die betreffenden Personen dem Register einverleibt sind.

4. Nach § 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 müssen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhaltlich derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, aus dem Register entfernt werden, wenn solches nicht wegen glaubhaft nachgewiesenen Todes der Person schon früher geschehen ist. An die Stelle dieser Vorschrift tritt nun die Bestimmung, daß, abgesehen von dem Falle des glaubhaft nachgewiesenen Todes einer Person, die auf dieselbe bezüglichen Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurteilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden dürfen, und im Zusammenhang damit steht die Vorschrift, daß Vermerke, welche auf Grund der bisherigen Fassung des § 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung aber darin zu belassen wären, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen sind.

Nachdem durch Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 24. Oktober 1882 für die Aufbewahrung der Straflisten und Vermerke, welche sich auf Personen im Alter zwischen 70 und 80 Jahren

beziehen, Vorsorge getroffen wurde, sind diese Straflisten und Vermerke, soweit sie Personen betreffen, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die etwa noch bei den Amtsanwälten verwahrten Straflisten und Vermerke, welche sich auf Personen beziehen, die erst im laufenden Kalenderjahre 80 Jahre alt geworden sind, in das allgemeine Strafregister einzuordnen. Diese Einordnung kann sofort vorgenommen werden und muß jedenfalls bis Ende dieses Jahres durchgeführt sein.

Hiebei und ebenso bei Anlegung der neuen Straflisten ist auf thunlichste Ausschcheidung derjenigen Straflisten älterer Art und Vermerke Bedacht zu nehmen, welche sich auf Personen beziehen, die nicht mehr am Leben sind.

5. Die neu eingeführten Steckbriefnachrichten bezwecken allerdings zunächst nur die leichtere Ermittlung von Personen, die einer strafbaren Handlung beschuldigt sind, oder gegen welche eine Strafe zu vollstrecken ist, können aber auch zur Ermittlung von Zeugen unbekanntem Aufenthalts oder sonstigen behördlich gesuchten Personen benützt werden, letzteres vornehmlich dann, wenn der Geburtsort des Gesuchten in Bayern gelegen ist. In solchen Fällen ist das Formular D durch handschriftliche Änderungen seinem jeweiligen Zwecke anzupassen und insbesondere in der ersten Querspalte das Wort „Verfolgende“ vor dem Wort „Behörde“ in das Wort „Ersuchende“ oder „Nachforschende“, ferner das Wort „Steckbriefnachricht“ in das Wort „Ersuchen“ oder „Vermerk“ umzuändern und in der neunten Querspalte kurz anzudeuten, wodurch die Aufenthaltsermittlung veranlaßt ist. Auch bezüglich der Ersuchen nichtbayerischer Behörden sind ebenso wie eigentliche „Steckbriefnachrichten“ zu behandeln.

Dem Ermessen der ersuchenden Behörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie von der neuen Einrichtung Gebrauch machen will; sie wird aber, insbesondere wenn es sich nicht um die Verfolgung beschuldigter oder verurteilter Personen handelt, stets zu prüfen haben, ob auch mit einigem Grund sachdienlicher Aufschluß aus dem Strafregister zu erwarten ist, und überhaupt überflüssige Inanspruchnahme der Register führenden Beamten thunlichst zu vermeiden suchen. Selbstverständlich bildet die Verendung einer Steckbriefnachricht oder eines gleichbedeutenden Vermerks für das Strafregister kein Hindernis, daneben auch andere für die Erkundung des Aufenthalts einer Person geeignete Mittel anzuwenden; voraussichtlich wird aber nicht selten die Anfrage bei der Registerbehörde für den vorgesezten Zweck genügen und weitere Nachforschungen entbehrlich machen.

Die Steckbriefnachrichten (Formular D) sind im gleichen Format wie die Strafnachrichten auf starkem Papier von roter Farbe zu drucken.

6. Was bezüglich der Anschaffung der Druckformulare und der Lieferung des ersten Bedarfs in Ziff. VI der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 20. September 1882 bestimmt wurde, gilt auch für die nun eingeführten neuen Formulare.

Die neuen Formulare A, B und C dürfen, soweit die Vorräte an älteren Formularen noch ausreichen und Formular A nicht zur Anlegung von Straflisten dient, erst vom 1. Januar 1897 ab in Verwendung genommen werden. Vom gleichen Zeitpunkte ab dürfen die bisherigen Formulare nicht mehr verwendet werden.

München, den 22. August 1896.

Frhr. v. Feilich. v. Koller, Staatsrat.

v. May, Staatsrat.

Die Einrichtung von Strafregistern
und die wechselseitige Mitteilung der
Strafurteile betr.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Petri.

Notiz: Für die Militärbehörden sind die benötigten neuen Formulare A, C, D aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich zu beziehen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 nachstehende

Bestimmungen

zur Abänderung der Verordnung vom 19. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

Artikel 1.

Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare
A bis C. Formulare A bis C erhalten die aus den Anlagen ersichtliche abgeänderte Fassung.

Artikel 2.

Im § 15 der Verordnung werden als Absatz 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mitteilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftserteilungen zu berücksichtigen.

Artikel 3.

Der § 16 der Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

§ 16.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im übrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

Artikel 4.

Nach § 17 der Verordnung wird folgender § 17 a eingeschaltet:

§ 17 a.

Ist die Person, über welche die Auskunft erteilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Übertretungen wiederholt verurtheilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Übertretungen nur je die drei letzten Verurtheilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurtheilungen genügt es, wenn für jede Übertretungsart die Zahl dieser Verurtheilungen angegeben wird.

Artikel 5.

Nach § 18 der Verordnung wird folgender § 18 a eingeschaltet:

§ 18 a.

Steckbriefnachrichten.

Die Strafregister können zur Ermittlung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke gibt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte besugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausgefertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzutheilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten vorhanden sind. Ergibt sich, daß mit rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mitteilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet, oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mitteilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftserteilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mitteilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mitteilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht, oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verfloßen sind.

Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit.

Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftserteilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorrat reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A zur Anlegung einer Strafliste ausgeschlossen.

Bemerkte, welche auf grund der bisherigen Fassung des § 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung desselben aber darin zu belassen wären, sind, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen.

Berlin, den 6. August 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Gutbrod.

Mitteilende Behörde:	Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	Altenzeichen:
	Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- Tag: burts- Monat: tag. Jahr:	Ge- Gemeinde: burts- ev. Straße, Stadtteil: ort. Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirt: Staat:
---	---	-----------------------------------

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft (wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuch:
nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmisch., Oberamt, Amtsbezirk etc.

**) Anberücksichtigt bleiben Verurteilungen in Privatklagen, in Forst- und Feldbrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesrats vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Mitteilende Behörde: Amtsger. Charlottenburg	Strafnachricht (A) für das Strafregister zu Dresden	Altenszeichen: C. 218/94
Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu <i>Berlin II</i>		

Familiennamen (bei Frauen Geburtsnamen): **Schmidt**
 Vornamen (Namen zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheiratet~~ ~~verwitwet~~ geschieden
 Vor- und Familien-(Geburts-)name
 des (bzw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmidt**

Ge- Tag: 15. burts- Monat: April tag Jahr: 1865	Gemeinde: angebl. Dresden Landgerichtsbezirk: Dresden ev. Straße, Stadtteil: Staat: Sachsen ort Verwaltungsbezirk *): Dresden
---	---

Wohnort: ohne ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuch:
 nein **ja** — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
20/4 1894	Amtsger. Charlottenburg	Betteln	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsh., Oberamt, Amtsbezirk zc.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen in Privatklagen, in Forst- und Feldrügsachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesrats vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:
Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
Amtsrichter.

Mitteilende Behörde:
 Amtsger.
 Charlottenburg

Strafnachricht (A) für das Strafregister
 zu
 Dresden

Altenzeichen:
 C 218/94

Gleiche Strafnachricht erhielt das
 Strafregister zu Berlin II

Familiennamen (bei Frauen Geburtsnamen): ~~Schmidt~~ Schmid
 Vorname (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheiratet~~ ~~verwitwet~~ geschieden
 Vor- und Familien-(Geburts-)name s. B.
 des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August Schulze

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)
 Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~Schmidt~~ Schmid

Gez. Tag: 15. Gez. Gemeinde: angebl. Dresden Landgerichtsbezirk: Dresden
 burt's-Monat: April burt's- ev. Straße, Stadtteil Neustadt Staat: Sachsen
 tag. Jahr: ~~1865~~ 1866 ort. Verwaltungsbezirk*): Dresden

Wohnort: ohne s. B. ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand: (Beruf, Gewerbe): s. B. ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher s. B.

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Straf-
 gesetzbuch: nein ~~ja~~ — ~~vgl. Rückseite~~ —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Familiennamen, Geburtsjahr und Geburtsort durch Nr. 2 festgestellt und
 hier berichtet.

Nach Nr. 4 wiederverheiratet mit dem Kutscher Anton Krüger in
 Potsdam.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
L. 20/4 1894	Amtsger. Charlottenburg	Betteln	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

Weitere Verurteilungen umstehend!

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsh., Oberamt, Amts-
 bezirk zc.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen in Privat-
 Klagen, in Forst- und Feldbrüchklagen, wegen Zuwider-
 handlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher
 Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des
 Bundesrats vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten
 militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
 Amtsrichter.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden*):

Nr.	nach Mitteilung von	Offen- zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsger. Rixdorf	E 301/94	5/7 1894	Landger. II Berlin	Land- strei- chens	§ 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft Überweis. an die Landes- polizei- beh.
3	Pol.-Präsid. Berlin	I 2305	8/7 1894	Pol.-Präs. Berlin	vgl. Nr. 2	§ 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monat Arbeits- haus (Rummels- burg)
4	Staatsanw. Potsdam	L 98/94	15/12 1894	Landger. Potsdam	versucht. intellekt. Ur- kunden- fälschung	§§ 271, 43 St. G. B.	14 Tagen (Gefängn.)
5	Amtsger. Nauen	C 200/95	31/1 1895	Amtsger. Nauen	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
6	Amtsger. Spandau	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. Spandau	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
7	Amtsger. Potsdam	E 160/95	30/3 1895	Schöffengericht Potsdam	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
8	Amtsger. Branden- burg a. H.	E 92/95	3/10 1895	Schöffengericht Branden- burg a. H.	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

*): Hier können von der Registerbehörde alle später mitgeteilten Bestrafungen, von der mitteilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Vorbestrafungen eingetragen werden.

~~Mittelnde Behörde~~
Strafliste angelegt
am 31/12 1895.

Strafnachricht (A) für das Strafregister
— zu —
des Reichsjustizamts

~~Altenszeichen~~

Gleiche Strafnachricht erhielt das
Strafregister zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Bauer

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Arnold Xaver

Familienstand:

~~ledig~~

~~verheiratet~~

verwitwet

~~geschieden~~

Vor- und Familien-(Geburts-)name

s. B.

des (bezw. früheren) Ehegatten: Charlotte **Werner**

Des Vaters Vor- und Familienname: Anton **Bauer**

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Helene Marie **Brunner**

Ge- Tag: 13.
burts- Monat: Sept.
tag. Jahr: 1864.

Ge- Gemeinde: Hügglingen Landgerichtsbezirk: —
burts- ev. Straße, Stadtteil; Staat: Schweiz
ort. Verwaltungsbezirk*): Bremgarten

Wohnort: Bingen (Hessen) s. B.

ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): Melker s. B.

ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs:
~~nein~~ ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit): Schweizer, Heimatsgem.: Adelsboden,
Kanton: Bern.

Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheiratet, seit Nr. 5: verwitw.
Wohnort bei Nr. 1—5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 und 7: Kehl (Baden),
seit Nr. 8: Bingen.

Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort: **Mannheim**; wiederverhei-
ratet mit Antonie Amalie **Langner**.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden: 1. nach Mitteilung
des Amtsanw. **A. Traunstein** (bei Nr. 2)

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
8/2 1878	Kreisger. Flensburg	Diebstahls	§§ 242, 57 St. G. B.	Verweis

Weitere Verurteilungen umstehend!

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsh., Oberamt, Amts-
bezirk etc.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen in Privat-
sachen, in Forst- und Feldbrügesachen, wegen Zuwider-
handlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher
Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des
Bundesrats vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten
militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden*):

Nr	nach Mitteilung von	Stfenz- zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsaw. A. Traun- stein	335/89	12/8 1889	Schöff- gericht Traun- stein	Unter- schlagung	§ 246 St. G. B.	14 Tagen Gefängn.
3	Amtsaw. München I	1506/89	4/11 1889	Schöff- gericht München I	Nichtbe- schaffung eines Unter- kommens	§ 361 Nr. 8 St. G. B.	8 Tagen Haft
4	Amtsger. Plauen	St. B. 25/90	5/3 1890	Amtsger. Plauen	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
5	Amtsaw. B. Straub- ing	A nf 131/91	29/1 1891	Schöff- gericht Straubing	Widerst., Berufsbe- leidigung, Bettelns und Land- streichens	§§ 113, 185, 196, 361 Nr. 3 und 4 St. G. B.	1 Mon. Gef. 3 Wochen Haft, Ueberweis. an die Landes- polizeibeh.
6	Bezirksamt Straubing	—	15/3 1891	Bezirks- amt Straubing	vgl. N. 5	§ 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monat Arbeits- haus
7	Staatsaw. Regensburg	288/93	21/10 1893	Landger. Regens- burg	Betrugs	§ 263 St. G. B.	2 Monat Gefängnis
8	Staatsaw. Mainz	L 105/94	19/8 1894	Landger. Mainz	Sittlich- keitsver- brechen	§ 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Monat Gefängnis

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgeteilten Strafungen, von der mittelfürer-
Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Verurteilungen eingetragen werden.

Nr.	nach Mitteilung von	Alten- zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu



blau

Mittelende Behörde:
 Polizeipräsidentium
 Berlin

Strafnachricht (B) für das Strafregister
 311
 Dresden

Altzeichen:
 I 2305

~~Streiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu~~

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Schmid

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Johanne Friederike

Familienstand

~~ledig~~

~~verheiratet~~

~~verwitwet~~

geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name

des (bez. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname:

(unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Auguste Wilhelmine **Schmid**

Ge- Tag: 15.
 burt's- Monat: April
 tag Jahr: 1864

Ge- Gemeinde: Dresden
 burt's- ev. Straße, Stadtteil: Neustadt
 ort Verwaltungsbezirk: Dresden

Landgerichtsbezirk: Dresden
 Staat: Sachsen

Wohnort: ohne

ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne

ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorstehend bezeichnete Person,
 verurteilt durch Urteil des Kgl. Landgerichts
 II Berlin

vom 5. Juli 1894

wegen Landstreichens
 ijt laut Beschluß des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin

vom 8. Juli 1894

auf Grund des § 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf 3 Monate dem
 Arbeitshaus zu Rummelsburg überwiesen worden.

Datum: Berlin, den 9. Juli 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
 Ober-Regierungsrat.

C.

Schriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

in

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

000

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Nr.	nach Mitteilung von	Kisten- zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

C.

Schriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt beim Königl. Landgericht

in

Dresden.

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Berlin, den 5. Dezember 1895.

Unterschrift:

N. N.
Untersuchungsrichter
beim Kgl. Landgericht I Berlin.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht I

in

Berlin.

Dresden, den 7. Dezember 1895.

N. N.
Staatsanwalt

Auszug aus dem Strafregister

des Landgerichts

zu Dresden

Familiennamen (bei Frauen Geburtsname):

Schmid

Vornamen (Namen zu unterstreichen):

Johanne Friederike

Familienstand:

~~ledig~~ verheiratet ~~verwitwet~~ ~~geschieden~~

Vor- und Familien-(Geburts-)name

früher verheiratet mit dem

des (bzw. früheren) Ehegatten: Anton **Krüger**

Schulmacher

Friedr. Aug. Schulze u. geschieden

Des Vaters Vor- und Familienname: ~~Johann Schmid~~ (unehel.)Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~geb.~~ Schmid

Gez. Tag: 15.

Gez. Gemeinde: Dresden

Landgerichtsbezirk: Dresden

Geburts-Monat: April

Geburts- ev. Strafe, Stadtteil: Neustadt

tag, Jahr: 1866.

ort. Verwaltungsbezirk: Dresden Staat: Sachsen

Wohnort: Potsdam

ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe):

ev. Stand des Ehemanns: Kutscher

ist ausweislich des Registers

verurteilt

Nr.	nach Mitteilung von	Altenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1.	Amtsger. Rixdorf	E 301/94	5/7 1894	Landgericht II Berlin	Landstreichens	§ 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
2.	Pol. Präs. Berlin	I 2305	8/7 1894	Pol. Präs. Berlin	vergl. Nr. 1	§ 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monaten Arbeitsh. (Rumelsburg)
3.	Staatsanw. Potsdam	L 98/94	15/12 1894	Landger. Potsdam	versuchter intellekt. Urkundenfälschung	§§ 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängn.

Nr.	nach Mittteilung von	Offen- zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
4.	Amtsger. Spandau	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. Spandau	Betteln	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
5.	Amtsger. Potsdam	E 160/95	30/3 1895	Schöffen- gericht Potsdam	Betteln	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
6.	Amtsger. Branden- burg a./H.	E 92/95	3/10 1895	Schöffen- gericht Branden- burg a./H.	Betteln	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

Ausser den vorstehend aufgeführten Verurteilungen aus § 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurteilt worden.

rotVerfolgende Behörde: **Steckbriefnachricht (D)** für das Strafregister zu

Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- burt's- tag	Tag: Monat: Jahr:	Ge- burt's- ort	Gemeinde: ev. Straße, Stadtteil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:
-----------------------	-------------------------	-----------------------	---	-------------------------------

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs
nein ja zuletzt im Jahre

Bemerkungen:

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am
Steckbrief erlassen worden.

Datum:

Unterschrift:

Auskunft des Strafregisters zu

Die verfolgte Person ist nach Mitteilung de

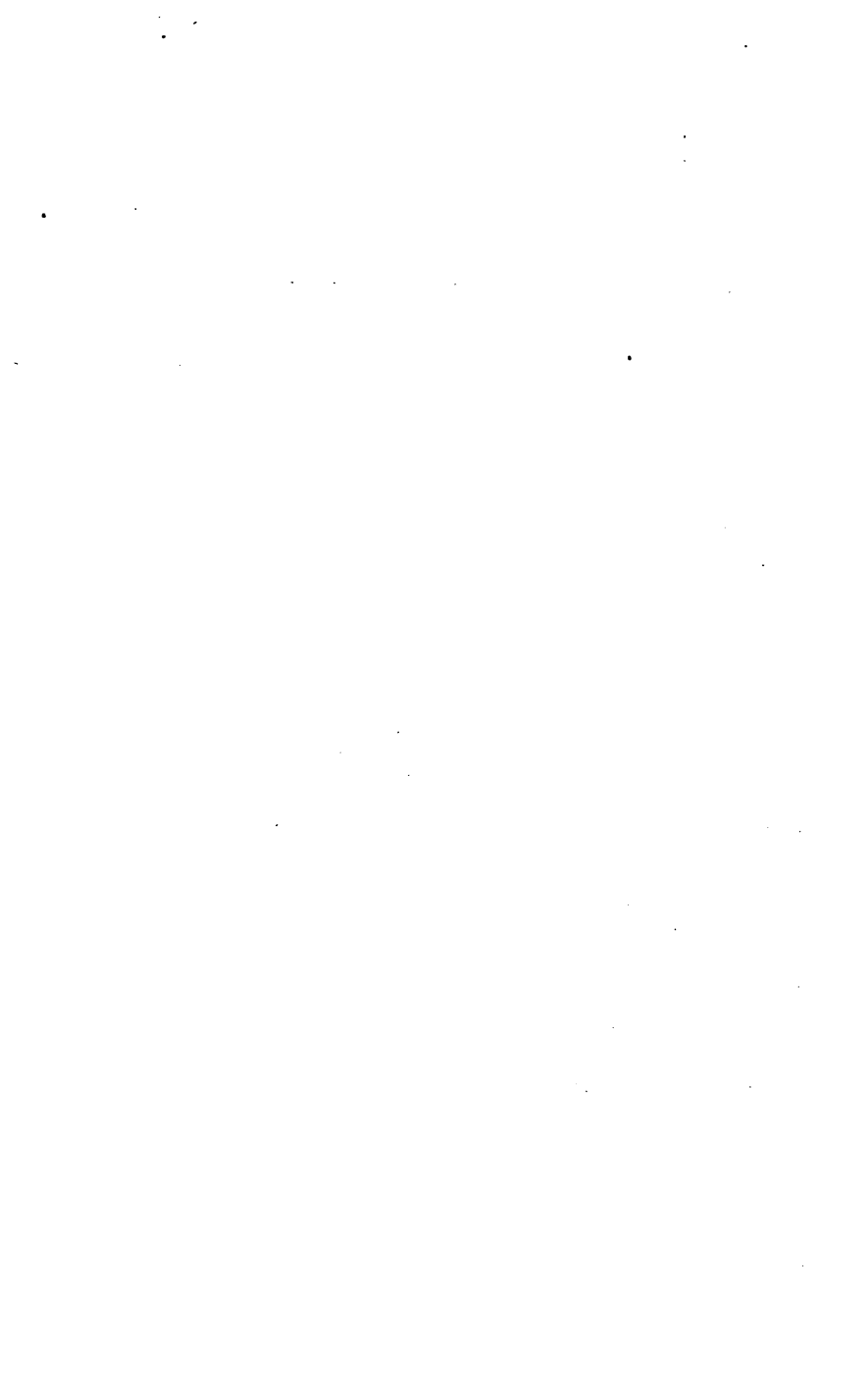
am	durch	wegen	auf Grund von	zu

rechtskräftig verurteilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen, zur Zeit in Haft.

Die verfolgte Person befindet sich

Datum:

Unterschrift:





Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 29.

29. September 1896.

Inhalt: 1) Einführung von Linsen mit breiten Auflageflächen und hakenförmigen Vorstecfern. 2) Revolvertrichter. 3) Ergänzung des Verkaufs-Preis-Verzeichnisses zu den Handwaffen. 4) Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 5) Lager- und Begebau-Anleitung. 6) Notizen.

Nro 14474.

München 28. September 1896.

Betreff: Einführung von Linsen mit breiten Auflageflächen und hakenförmigen Vorstecfern.

Für die zum Train- und Truppen- (Infanterie und Kavallerie) Feldgeräte gehörigen Fahrzeuge C/87, Kranken- bezw. Sanitätswagen C/95, für die zum Feldgeräte der Feld-Artillerie gehörigen Lebensmittelwagen C/87 und Packwagen C/87 und C/94, für die zum Feldgeräte der Eisenbahn- und Luftschißer-Formationen gehörigen Fahrzeuge C/87, für die zum Feldgeräte der Fuß-Artillerie gehörigen Packwagen C/87, für sämtliche Fahrzeuge C/87 der Pionier-Formationen, für die Gerätewagen für Leitern n/C des Ingenieur-Belagerungstrains, sowie für die Materialienwagen C/91 der Divisions-Telegraphen-Abteilungen wird bestimmt:

An Stelle der bisherigen Lünse gelangt für diese Fahrzeuge eine Lünse mit breiten Auflageflächen und hakenförmigem Vorstecfer nach festgestellten Mustern zur Einführung. Die bisherigen Lünsen sind aufzubrauchen.

An einem Fahrzeug dürfen sich nur Lünsen gleicher Konstruktion befinden.

Die neuen Plünnen etc., welche in den betreffenden Mutterplänen zur Darstellung gelangen werden, sind von den Artillerie-Werkstätten zu beziehen.

Kriegs-Ministerium.

Sch. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14474a.

München, 28. September 1896.

Betreff: Revolvertrichter.

Es ist ein besonderer Reinigungsstrichter für Revolver konstruirt worden.

Jedem mit Revolver 79 oder 83 als Schußwaffe oder Lehrmittel ausgerüsteten Truppenteil etc. wird von der Gewehrfabrik ein Probe-Revolvertrichter unentgeltlich überwiesen werden. Die Beschaffung der erforderlichen derartigen Trichter wird den Truppen etc. überlassen.

Kriegs-Ministerium.

Sch. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14514.

München 28. September 1896.

Betreff: Ergänzung des Verkaufs-Preis-Verzeichnisses zu den Handwaffen.

In der Druckvorschrift Nro 221 ist auf Seite 17 lfd. Nro 1 hinter „8“ zu setzen:

bezw. 8,05

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Sch. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14710.

München 28. September 1896.

Betreff: Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger.

Die versuchsweise eingeführten Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie bleiben auch für das Schießübungsjahr 1897, jedoch mit einigen Abänderungen, in Kraft.

Die Bedingungen lauten nunmehr wie folgt:

2. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	Kein Schuß unter 9	
2	100	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 7	
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 6	
4	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	Kein Schuß unter 8	
5	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	Kein Schuß unter 5	
6	200	knieend	Ring-Brustscheibe	Kein Schuß unter 5	

Hauptübung. Bedingungen zu 5 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
7	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	3 Figuren	<p>Zu 12. 5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischendurch) binnen 1 Minute von Abgabe des ersten Schusses an gerechnet. Die Übung ist mit nur 2 Patronen im Rahmen zu beginnen.</p> <p>Zu 15. 5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischendurch) binnen 30 Sekunden von Abgabe des ersten Schusses an gerechnet. Die Übung ist mit nur 2 Patronen im Rahmen zu beginnen.</p>
8	200	liegend freihändig	Kumpfscheibe	3 Figuren	
9	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 25 Ringe	
10	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	
11	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
12	400	knieend	Sektions-Figurischeibe	4 Treffer	
13	500	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	
14	600	knieend	Sektions-Kumpfscheibe	2 Treffer, 3 Punkte	
15	300	stehend freihändig	Sektions-Figurischeibe	3 Treffer	

1. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	Kein Schuß unter 9	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 7	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 6	
4	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	Kein Schuß unter 6	

Hauptübung. Bedingungen zu 5 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
5	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	3 Figuren	
6	200	liegend freihändig	Brustscheibe	3 Figuren	
7	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
8	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 25 Ringe	
9	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
10	500	knieend	Sektions-Brustscheibe	4 Treffer, 5 Punkte	
11	600	liegend freihändig	Sektions-Kumpfscheibe	4 Treffer, 5 Punkte	
12	300	knieend	Sektions-Figurischeibe	4 Treffer	Wie Nro 15 der 2. Klasse zu erlebigen.

Besondere Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 8	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 7	
4	200	knieend	Ring-Brustscheibe	Kein Schuß unter 7	

Hauptübung. Bedingungen zu 5 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
5	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	4 Figuren	
6	200	liegend freihändig	Brustscheibe	4 Figuren	
7	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 35 Ringe	
8	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
9	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 8 Punkte	
10	500	knieend	Sektions-Brustscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
11	600	liegend freihändig	Sektions-Kumpfscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
12	300	liegend freihändig	Sektions-Figurischeibe	5 Treffer	Wie Nro 15 der 2. Klasse zu erlebigen.

Ferner wird bestimmt, daß bei jedem Infanterie-Regiment 1 Kompagnie an Stelle der oben angegebenen Vorübung der 2. Klasse die nachstehenden Bedingungen mit Beginn auf Schußweite 150 m schießt:

2. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	Kein Schuß unter 8	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 6	
3	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	Kein Schuß unter 8	
4	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 5	
5	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	Kein Schuß unter 5	
6	200	knieend	Ring-Brustscheibe	Kein Schuß unter 5	

Die Bedingungen für das Schulschießen der Jäger werden später bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 13899.

München 28. September 1896.

Betreff: Lager- und Wegebau-Anleitung.

Durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wird für deren Dienstbereich eine „Lager- und Wegebau-Anleitung“ — V. u. W. N. — ausgegeben, welche in den Etat an ingenieurtechnischen Sondervorschriften Aufnahme findet.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Pflaum, Major.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 10 u. 11 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition;

Deckblätter Nro 59-71 zur 3. Abteilung, Nro 62-79 zur 4. Abteilung des Handbuches „Das Material der Feld-Artillerie“.

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:
Deckblätter Nro 48-55 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 30.

6. Oktober 1896.

Inhalt: 1) Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 2) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preussischen Armee. 3) Notizen.

Nro 15149.

München 5. Oktober 1896.

Betreff: Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger.

Die versuchsweise eingeführten Bedingungen für das Schulschießen der Jäger bleiben auch für das Schießübungsjahr 1897 mit der Abänderung in Kraft, daß die Bedingung der 8. Hauptübung der 1. Klasse lautet:

„5 Treffer, 9 Punkte“.

Bei beiden Jägerbataillonen beginnt je 1 Kompanie auch mit der 2. Klasse von vornherein auf Schußweite 150 m, indem die 1. Vorübung dieser Klasse für die betreffende Kompanie fortfällt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ulf.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15122.

München 2. Oktober 1896.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in
der k. Preussischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des k. Preussischen Kriegsministeriums vom 28. September 1896 über die für die k. Preussische Armee für das 4. Vierteljahr 1896 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 S.
„ Spandau	17 S.
„ Jüterbog	16 S.
„ Dieuze	23 S.
„ Saargemünd	17 S.
„ Metz	16 S.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 33 zum Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die k. Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 131—133 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment;

Deckblätter Nro 1—3 zur Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie;

Deckblatt Nro 39 zum Preis-Tarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — A. Feld-Artillerie;

Deckblatt Nro 1 zum Preis-Tarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — B. Fuß-Artillerie.

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 54—64 zu den Bemerkungen des Inspektanten des Fuß-Artillerie-Materials.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 31.

17. Oktober 1896.

Inhalt: 1) Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Fußartillerie. 2) Neu-
druck der Dienstanweisung für die Bagagen, Munitions-Kolonnen und
Trains. 3) Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien, bezw.
Batterien der Infanterie, Feld- und Fuß-Artillerie. 4) Ärztliche Rapport-
und Berichterstattung, hier Neubearbeitung der Beilage 10 der Friedens-
Sanitäts-Ordnung. 5) Notizen.

Nro 15505.

München 15. Oktober 1896.

Betreff: Anleitung zum Schießen aus
Geschützen der Fußartillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-
reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Ent-
schließung vom 8. ds Mts die Einführung einer neuen „Anleitung
zum Schießen aus Geschützen der Fußartillerie“ unter gleichzeitiger
Außerkräftsetzung der bisherigen „Geschütz-Schießvorschrift für die
Fußartillerie“ Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium
zu ermächtigen geruht, erforderlichen Falles Erläuterungen zu der
Anleitung zu erteilen, sowie Änderungen, insoweit sie nicht grund-
sätzlicher Art sind, zu verfügen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen
zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die neue Anleitung nach er-
folgtem Druck den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl
von Exemplaren durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums
zugehen wird.

Die Anleitung kann auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Im Druckvorschriften-Stat ist die neue Anleitung unter Nro 395 nachzutragen und ebendasselbst die bisherige Nro 272 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15630.

München 15. Oktober 1896.

Betreff: Neudruck der Dienst-
weisung für die Bagagen, Munitions-
kolonnen und Trains.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliezung vom 11. Oktober 1896 den Neudruck der „Dienst-
weisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains“ zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, notwendig werdende Er-
läuterungen zu erteilen und Änderungen nicht grundsätzlicher Art zu erlassen.

Diese Allerhöchste Entschliezung wird mit dem Beifügen bekannt-
gegeben, daß durch den Neudruck die unter Nro 206 des Druckvor-
schriften-Stats aufgeführte bisherige Dienst-
weisung für die Bagagen zc. zc.
— mit Ausnahme der Beilage 1 bis 5 derselben — außer Kraft tritt.

Die neue Vorschrift, welche im Druckvorschriften-Stat unter
Nro 397 nachzutragen ist, wird nach erfolgtem Druck den Kommando-
behörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die
Central-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen.

Die Beilagen 1 bis 5 der bisherigen Druck-Vorschrift Nro 206
werden als besondere Vorschrift: „Anhang zur Dienst-
weisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains“ zur Ausgabe gelangen;
weitere Verfügung hierwegen bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15727.

München 15. Oktober 1896.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen
besten Kompagnien, bezw. Batterien der
Infanterie, Feld- und Fuß-Artillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 12. ds Mts für die beste Gesamtleistung im Schießen im Übungsjahre 1896 das Königsabzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

1. der 4. Kompagnie des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
2. der 13. Kompagnie des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,
3. der 13. Kompagnie des 14. Infanterie-Regiments Härtmann,
4. der 5. Batterie des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Suitpold,
5. der 3. Kompagnie des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15643.

München 16. Oktober 1896.

Betreff: Ärztliche Rapport- und Bericht-
erstattung, hier Neubearbeitung der Bei-
lage 10 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Die Beilage 10 der Friedens-Sanitäts-Ordnung ist neu bearbeitet worden und gelangt demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums an die Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums:

- Deckblätter zur Kriegsfeuerwerkerei für brijante Munition und rauchschwaches Pulver;
- Deckblätter No 2—15 zur Marineordnung;
- Deckblatt No 6 zur Instruktion betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition;
- Deckblatt No 6 zur Instruktion betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition;
- Deckblatt No 5 zur Reparatur-Instruktion für den Revolver 83;
- Deckblätter zu Ausrüstungs-Nachweisungen und zwar:
- No 19—21 für die Feld-Intendantur eines Armeecorps;
- No 20—22 für das Feld-Haupt-Proviantamt eines Armeecorps;
- No 23—25 für die Feld-Intendantur einer Division;
- No 37—39 für die Kriegskasse des Armee-Oberkommandos einer Armeede-
Abteilung bezw. Kriegskasse eines Armeecorps;
- No 20—22 für das Feld-Proviantamt einer Division;
- No 21—23 für das Feld-Wäldereiamt eines Armeecorps;
- No 88—90 für ein Sanitäts-Detachement;
- No 25—27 für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division;
- No 81—86 für den Oberbefehlshaber einer Armee bezw. einer Armeede-
Abteilung;
- No 31—33 für die Feld-Intendantur einer Armee bezw. einer Armeede-
Abteilung;
- No 94—97 für die Stabswache und Proviant-Kolonne eines Armeede-Ober-
kommandos;
- No 32—34 für einen Etappen-Inspecteur;
- No 31—33 für die Train-Kolonne eines Lazaret-Reserve-Depots;
- No 27—30 für die Wagen eines Kommandierenden Generals;
- No 31—33 für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-
Commandeurs;
- No 23—25 für den Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Brigade-Stabes;
- Deckblätter No 14—34 zur Musterungsvorschrift.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 32.

22. Oktober 1896.

Inhalt: 1) Personalverhältnisse bei der Intendantur der militärischen Institute. 2) Preis des alten Bleies. 3) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 4) Notizen.

Nro 15976.

München 21. Oktober 1896.

Betreff: Personalverhältnisse bei der Intendantur der militärischen Institute.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliezung vom 17. Oktober l. Js geruht, in Abänderung der Ziffer 1 der Allerhöchsten Entschliezung vom 6. März l. Js — Verordnungsblatt Seite 112 — der Intendantur der militärischen Institute statt 1 Beisizers und 1 Intendantur-Mitgliedes 2 Intendantur-Mitglieder beizugeben, sowie die Stelle eines Mitgliedes bei der Intendantur II. Armee-Corps dem Einzuge zu unterstellen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mich.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15926.

München 21. Oktober 1896.

Betreff: Preis des alten Bleies.

Unter Bezugnahme auf § 16, Ziffer 4 der Übungsmunitions-Vorschrift (Deckblatt 30) wird der vom Hauptlaboratorium für Blei aus verschossener Handwaffen-Munition zu zahlende Preis, wie folgt, festgesetzt:

für 100 kg Geschosse 88	18 M — 5
für 100 kg Geschosse 88 vermischt mit Ge-	
schossen 71/84 bezw. Revolvergeschossen . .	10 M 80 5.

Weichblei aus Geschossen 71/84 bezw. Revolvergeschossen wird vom Hauptlaboratorium zum Schätzungswert übernommen.

Kriegs-Ministerium.

Kch. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 16066.

München 21. Oktober 1896.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober ds Js in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 156/159 des diesjährigen Verordnungsblattes abgedruckte Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Lobenhoffer, Major.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1896 ab auf Militärfahrfarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Königlich Preussische Staatsbahnen: Königlich Preussische Eisenbahn = Division Altona.	Schnellzug 11/21	Flensburg 8 ³⁰ B.	Altona 11 ¹⁵ B.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bezw. Militärfahrtkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.
Königliche Eisenbahn = Division Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6 ⁰⁰ B.	Herbesthal 8 ¹⁵ B.	bis zu 20 Mann
	" 150	Köln Hptbhf. 8 ¹⁰ B.	Züinkerath 10 ¹¹ B.	
	" 153	Züinkerath 10 ³² B.	Köln Hptbhf. 12 ²⁸ N.	
Königliche Eisenbahn = Division St. Johann = Saarbrücken.	Schnellzug 293	Diedenhofen 1 ³¹ N.	Koblenz Mos. 5 ²⁵ N.	bis zu 50 Mann Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom abgehenden Truppenteil begründet wird.
	" 291	Diedenhofen 6 ³⁵ B.	Koblenz Mos. 10 ¹⁸ B.	
	" 288	Koblenz Mos. 8 ³⁵ N.	Trier r. 10 ³⁰ N.	
	" 150	Züinkerath 10 ¹⁴ B.	Saarbrücken 1 ⁴⁵ N.	
			Saargemünd 2 ¹⁰ N.	
	" 143	Saargemünd 2 ⁴⁸ N.	Saarbrücken 3 ⁰⁰ N.	
	" 153	Saarbrücken 7 ³⁰ B.	Züinkerath 10 ²⁰ B.	
	" 328	Bingerbrück 10 ⁰⁰ B.	Saarbrücken 12 ⁰⁵ N.	
	" 330	Bingerbrück 7 ³¹ N.	Saarbrücken 10 ⁴⁸ N.	
	" 329	Saarbrücken 7 ²⁰ B.	Bingerbrück 10 ²⁰ B.	
	" 331	Saarbrücken 6 ⁰⁰ N.	Bingerbrück 9 ⁰⁰ N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkung
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
d) Königliche Eisenbahn = Direktion Posen.	Schnellzug 55 " 56	Guben 2 ¹ N. Pojen 10 ²⁰ N.	Posen 5 ²⁰ N. Guben 1 ⁵⁰ N.	} Nur bis zu 40 In jedem Falle herige Anmelde- dem Bahnbede- tigten der Kön- Eisenbahn = D Posen erforder
II. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17 " 18 " 82 " 83	München 3 ^{tbhf.} 4 ²⁰ N. Probstzella 2 ⁴⁷ N. Buchloe 4 ⁵ N. Pleinfeld 7 ⁴⁵ N.	Probstzella 12 ²¹ N. München 3 ^{tbhf.} 10 ⁴⁵ N. Pleinfeld 7 ²⁵ N. Augsburg 10 ¹¹ N.	
} Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht schritten wird, und es sich um Reisen auf größere Entfernung von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benützung oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und da Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Zeit erreicht werden können.				
III. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5 ⁴⁰ N.	Mühlacker 6 ⁵⁰ N.	Bis zu 100 Man
IV. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 6 " 10 " 3 " 5	Bremen 3 ^{tbhf.} 2 ¹⁰ N. Bremen 3 ^{tbhf.} 8 ³⁰ N. Oldenburg 11 ³⁵ N. Oldenburg 2 ⁹ N.	Oldenburg 3 ¹² N. Oldenburg 9 ³⁵ N. Bremen 12 ³⁰ N. Bremen 3 ⁹ N.	} Bis zu 50 Man
V. Hessische Ludwig-Eisenbahn.	" 32 " 58 " 54 " 39 " 43 " 53 " 70 " 72	Mainz 3 ^{tbhf.} 7 ¹⁰ N. Mainz 3 ^{tbhf.} 4 ⁴⁷ N. Mainz 3 ^{tbhf.} 10 ¹⁰ N. Frankfurt 3 ^{tbhf.} 1 ⁴⁵ N. Frankfurt 3 ^{tbhf.} 3 ¹⁵ N. Frankfurt 3 ^{tbhf.} 8 ⁵⁵ N. Mainz 3 ^{tbhf.} 11 ³ N. Mainz 3 ^{tbhf.} 11 ⁴⁵ N.	Frankfurt 3 ^{tbhf.} 7 ⁵⁴ N. Frankfurt 3 ^{tbhf.} 5 ³⁴ N. Frankfurt 3 ^{tbhf.} 10 ⁵⁸ N. Mainz 3 ^{tbhf.} 2 ²³ N. Mainz 3 ^{tbhf.} 3 ⁵⁰ N. Mainz 3 ^{tbhf.} 9 ⁴³ N. Darmstadt 11 ⁴⁷ N. Darmstadt 12 ³³ N.	

Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 67	Darmstadt	Mainz 3thbf. 8 ³⁰ B.	Bis zu 80 Mann.
	" 77	Darmstadt	Mainz 3thbf. 5 ²⁴ N.	
	" 116	Frankfurt D. Bhf. 11 ³⁰ N.	Ashaffenburg 12 ¹⁰ B.	
	" 12	Ludwigshafen a. Rh. 11 ³² B.	Neustadt a. S. 12 ⁰⁰ N.	
	" 26/122	Worms 12 ²⁰ B.	Weißenburg 2 ³⁵ B.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	" 121/1	Weißenburg 2 ⁴⁰ B.	Worms 5 ³⁰ B.	
	" 88	Ludwigshafen a. Rh. 9 ³⁰ B.	Lauterburg 10 ³⁰ B.	
	" 105	Lauterburg 7 ³⁴ N.	Ludwigshafen a. Rh. 9 ¹⁰ N.	
Lübeck-ichener Eisenbahnen.	" 3	Lübeck 10 ⁴⁷ B.	Büchen 12 ⁴² B.	Bis zu 100 Mann.
	" 10	Büchen 9 ⁵⁵ N.	Lübeck 10 ⁵⁵ N.	

Bezüglich der Benützung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergleiche Erlaß 19. April 1895 — Verordnungsblatt S. 102. —

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter No 20—62 zur Übungs-Munitions-Vorschrift 1894;

Deckblätter No 10 und 11 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition.

ming :

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 33.

9. November 1896.

Inhalt: 1) Die Großkreuze des Militär-Verdienst-Ordens. 2) Verlegung des Filial-Artillerie-Depots von Nürnberg nach Fürth. 3) Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militär-Anwärter betreffend. 4) Kapitulationen mit Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilungen. 5) Das Artillerie-Feldbahnmaterial. 6) Nebenkosten bei Dienstreisen auf Schiffsfahrzeugen. 7) Stiftung der Generalmajors-witwe Marie Kohlermann. 8) Notizen.

Nro 16555.

München 8. November 1896.

Betreff: Die Großkreuze des Militär-Verdienst-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 30. Oktober ds Js Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Abänderung der Allerhöchsten Verfügung vom 27. Januar 1872 — Verordnungsblatt Nro 5 — den Großkreuzen des Militär-Verdienst-Ordens, wenn das große Ordensband nicht getragen wird, gestattet ist, an Stelle des bisher getragenen Ritterkreuzes I. Klasse das Komturkreuz des Ordens anzulegen.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 16634.

München 8. November 1896.

Betreff: Verlegung des Filial-Artillerie-
Depots von Nürnberg nach Fürth.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigsold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 31. vor. Mts Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das bisher in Nürnberg befindliche Filial-Artillerie-Depot vom 5. ds ab nach Fürth verlegt wird.

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die bisher dem Filial-Artillerie-Depot in Nürnberg zugewiesenen Gebäude an die dortige Garnisons-Verwaltung zu übergeben und die einschlägigen Vorschriften hiernach zu ändern sind.

Von der Ausgabe von Deckblättern wird abgesehen.

Kriegs-Ministerium.

Kch. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nr. 20152.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1896 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch Letztere bis zum 1. Dezember 1896 bei der betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichlichen Angaben Seitens der

nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwälter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 21. Oktober 1896.

Frhr. v. Freilichsh.

Frhr. v. Aich.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppfstätter.

Nro 16295.

München 8. November 1896.

Betreff: Kapitulationen mit Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilungen.

Mit denjenigen halbinvaliden Unteroffizieren, welche einer Halbinvaliden-Abteilung überwiesen sind und auf deren Etat in Anrechnung kommen, ist das Abschließen einer Kapitulation nicht veranlaßt.

In Ziffer 6 des Kriegs-Ministerial-Erlasses vom 19. Juni 1875 Nro 8520 — Verordnungsblatt Seite 286 — sind daher die Worte: „bei nicht erneuerter Kapitulation“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Aich.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 16592.

München 8. November 1896.

Betreff: Das Artillerie-Feldbahnmaterial.

Der Entwurf der Vorschrift „Das Artillerie-Feldbahnmaterial“ gelangt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Im Druckvorschriften-Etat erhält der genannte Entwurf die Nummer 399.

Die bisherige Anleitung für das Verladen, das Stapeln und den Gebrauch des für artilleristische Zwecke beschafften Materials zu flüchtigen Feldbahnen (System Haarmann) 1888 — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 25 — ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Aich.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 16787.

München 8. November 1896.

Betreff: Nebenkosten bei Dienst-
reisen auf Schiffsfahrzeugen.

Bei Dienstreisen auf fiskalischen Schiffsfahrzeugen ist regelmäßig nur ein einmaliger Ansatz der Gebühr für Zu- und Abgang gestattet. Die Berechnung weiterer Zu- und Abgänge bei dem Verlassen des Fahrzeugs während der Reise zwecks Vornahme örtlicher Besichtigungen ist in jedem Falle zu begründen und hat zur Voraussetzung, daß hierbei tatsächliche Kosten, z. B. durch das Anbooten, die Gepäcksbeförderung und dergleichen, entstanden sind. Bei dem Verlassen des Fahrzeugs zum Zwecke der Übernachtung oder bei einem Wechsel des Transportmittels ist der Ansatz der Gebühr ohne weiteres zulässig.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 5348 JN.

München 8. November 1896.

Betreff: Stiftung der Generalmajors-
witwe Marie Kohlermann.

Aus der Generalmajorswitwe Kohlermann'schen Stiftung kommen pro 1896/97 einige Unterstützungsbeträge von 100—200 M. an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Vatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment „König Wilhelm von Württemberg“ angehörten — zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit, versehen bis zum 20. Februar 1897 bei der Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter zu Ausrüstungs-Nachweisungen und zwar:

Nro 34—36 für einen Commandeur der Trains bezw. Commandeur der
Etappen-Trains;

Nro 39—41 für einen Infanterie-Regimentsstab;

Nro 90—92 für ein Pferde-Depot;

Nro 68—70 für ein Feld-Lazaret;

Nro 61—63 für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion;

Nro 122—124 für eine Feld-Bäckerei-Kolonne, ausgerüstet mit 20 bezw. 30
Bäcöfen;

Nro 89—91 für eine Reserve-Bäckerei-Kolonne;

Nro 78—80 für eine Etappen-Bäckerei-Kolonne (nebst Reserve-Bäcker-
Detachements);

Nro 4—6 für die Stabswache des Armee-Oberkommandos einer Armee-
Abteilung bezw. Stabswache bei einem General-Kommando;

Nro 6—9 für den Wagen der Abstellung zum Kriegsminister beim Großen
Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers;

Nro 6—8 für den Wagen der Abstellung zum Chef des Generalstabes des
Feldheeres beim Großen Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers;

Nro 5 und 6 für die Stäbe der Feldartillerie;

Deckblatt Nro 12 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91
und deren Munition;

Deckblätter Nro 30—32 zur Dienstordnung für die Equitations-Anstalt;

Deckblatt Nro 8 zur Schußtafel Nro 12b des Sammelheftes und der
Gebrauchsschußtafeln;

Deckblatt Nro 8 zur Schußtafel Nro 13b und } des Sammelheftes;

Deckblätter Nro 1 und 2 zur Schußtafel Nro 13c }

Deckblätter Nro 30 und 31 zur Garnisondienst-Vorschrift.

Das Hof- und Staatshandbuch des Königreiches Bayern 1896 kann sowohl
durch die K. Postanstalten (in München bei dem K. Zeitungspostamte), als auch
durch die Verlagsbuchhandlung von H. Oldenbourg in München zum Preise
von 6 M. 50 S für das ungebundene und 7 M. für das gebundene Exemplar
franko bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 34.

21. November 1896.

Inhalt: 1) Rechnungsergebnisse der Unterstützungsfonds pro 1895/96. 2) Stiftung des Majors a. D. Joseph Freiherrn von Künsberg. 3) Disziplinarstrafgewalt. 4) Änderungen u. von Bestimmungen der Garnisons Gebäude-Ordnung III. Teil (Militärpferdeställe, Reitbahnen, Beschlagschmieden). 5) Einführung eines verlängerten Deichselhalens mit Sperring. 6) Rechnungskontrolle. 7) Preis-Verzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei und Geschosfabrik. 8) Beschaffung von Ferngläsern für Infanterie und Kavallerie. 9) Notizen.

Nro 5406 3A.

München 20. November 1896.

Betreff: Rechnungsergebnisse der Unterstützungsfonds pro 1895/96.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds und zwar:

- a) für Offiziere, Ärzte und Beamte,
- b) für Landwehroffiziere,
- c) für Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1895/96 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

A b r e c h n u n g

über den Offiziers-, Landwehroffiziers- sowie den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds für das Jahr 1895/96.

Kapitel	V o r t r a g	Unterstützungsfonds für				
		Offiziere, Ärzte und Beamte		Landwehr- Offiziere		Unter- offiziere Soldat
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.
	I. E i n n a h m e n .					
I.	Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Etatsjahres	*102,058	23	12,432	72	***8,56
II.	Zinsen aus dem angelegten Kapitalver- mögen	97,585	48	17,314	06	16,19
III.	Schenkungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—
IV.	Heimbezahlte Kapitalien	**220,720	41	14,000	—	12,20
V.	Münz- und Kurs-Gewinn	—	—	—	—	—
VI.	Fondsbeiträge	63,272	08	4,463	70	5,33
VII.	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat u.	—	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse aus anderen Fonds	4,707	81	—	—	1,56
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—
X.	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien	429,500	—	46,600	—	35,05
	Summe der Einnahmen	917,844	01	94,810	48	78,90
	ad *					
	Hievon gehören: dem Hauptfonds der Königacker'schen Stiftung	102,058	23	—	—	—
		102,058	23			
	ad **					
	Kapitalien	128,300	—	—	—	—
	Unverzinsliche Darlehen	92,420	41	—	—	—
		220,720	41			
	ad ***					
	Hievon gehören: dem Hauptfonds der Bischoff-Pilati'schen Stiftung	8,509	01	—	—	—
		56	57	—	—	—
		8,565	58			

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere, Ärzte und Beamte		Landwehr= Offiziere		Unter- offiziere und Soldaten	
		M	℔	M	℔	M	℔
	II. Ausgaben.						
I.	Unterstützungen ohne Rücksatz	—	—	1,009	50	{ 15,800	—
	Aus Mitteln des Offiziers=Unter- stützungsfonds:					{ 178	83
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniformierungsstücken	3,120	—				
	b) Unterstützungen wegen Pferdeverluste	7,400	—				
	c) Sonstige Unterstützungen d) Königsader'sche Zustiftung	43,055	—	53,575	—		
III.	Pensionen und Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen	5,251	23	—	—	—	—
IV.	Neuangelegte Kapitalien	259,644	10	44,500	—	25,200	—
	und zwar: Kapitalanlagen 172,000 M — ℔						
	Unverzinsliche Darlehen 87,644 „ 10 „						
	wie vor: <u>259,644 M 10 ℔</u>						
V.	Münz- und Kurs-Verluste	520	20	130	20	80	70
VI.	Nachlässe, Kapitals- und Zinsverluste	—	—	—	—	—	—
VII.	Bewaltungskosten	9,325	52	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse an andere Fonds	23,300	—	—	—	—	—
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien	429,500	—	46,600	—	35,050	—
	Summe der Ausgaben	781,116	05	92,239	70	76,309	53

V o r t r a g	U n t e r s t ü t z u n g s f o n d s f ü r					
	O f f i z i e r e , Ä r z t e u n d B e a m t e		L a n d w e h r - O f f i z i e r e		U n t e r - o f f i z i e r e u n d S o l d a t e n	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔
R e c h n u n g s - A b s c h l u ß .						
Die Einnahmen betragen	917,844	01	94,810	48	78,909	5
Die Ausgaben betragen	781,116	05	92,239	70	76,309	5
Aktiv-Rest	*136,727	96	2,570	78	**2,600	0
	M.	℔				
ad * Hievon gehören:						
dem Hauptfonds	136,443	46				
der Königsacker'schen Stiftung	284	50				
	136,727	96				
ad ** Hievon gehören:						
dem Hauptfonds	2,529	63				
der Bischoff-Pilati'schen Stiftung	70	42				
	2,600	05				
A u s w e i s d e s V e r m ö g e n s - s t a n d e s .						
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres . .	2'381,257	15	419,743	03	396,951	4
Neu angelegte Kapitalien	172,000	—	44,500	—	25,200	—
Summe	2'553,257	15	464,243	03	422,151	4
ab die heimbezahlten Kapitalien	128,300	—	14,000	—	12,200	—
Rest der verzinslich angelegten Kapitalien .	2'424,957	15	450,243	03	409,951	4
II. Unverzinsliche Darlehen:						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres . .	329,233	15				
Neubewilligte Darlehen	87,644	10				
Summe	416,877	25				
Hievon:						
die baren Rückersätze	92,420	41				
Rest der unverzinslichen Darlehen	324,456	84				

Vortrag	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere, Ärzte und Beamte		Landwehr= Offiziere		Unter= offiziere und Soldaten	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔
I. Rechnungs-Aktivreist	136,727	96	2,570	78	2,600	05
Dazu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien	2'424,957	15	450,243	03	409,951	43
II. die unverzinslichen Darlehen	324,456	84	—	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens	2'886,141	95	452,813	81	412,551	48
Das sub. I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalvermögen besteht in:						
1. K. B. Staatspapieren	764,100	—	210,143	03	173,614	29
2. Pfandbriefen	102,700	—	29,000	—	15,200	—
3. K. K. Österr. Schuldverschreibungen	—	—	—	—	700	—
4. Ewiggeld-Kapitalien	88,628	58	—	—	6,857	14
5. Hypothek-Kapitalien	1'469,528	57	211,100	—	213,580	—
Summe wie oben	2'424,957	15	450,243	03	409,951	43

München, 15. Juli 1896.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 17337.

München 20. November 1896.

Betreff: Stiftung des Majors a. D.
Joseph Freiherrn von Künsberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 27. August l. Js verstorbene Major a. D. Joseph Freiherr von Künsberg hat letztwillig den Betrag von 1000 M. dazu bestimmt, daß die Zinsen hieraus alljährlich an dem Todestage des Genannten als Unterstützungen für bedürftige Persönlichkeiten der 2. Eskadron des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch nach Bestimmung des jeweiligen Eskadronschefs zu verteilen seien.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 13. November l. Js unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Stiftungskapitals diese Stiftung unter der Bezeichnung „Major Joseph Freiherr von Künsberg'sche Stiftung“ Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von dem Stifter bekundeten Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 17545.

München 20. November 1896.

Betreff: Disziplinarstrafgewalt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 17. ds Mts

1. dem Chef des Generalstabes eines Armeekorps, ferner dem Chef des Generalstabes bei dem Oberkommando einer mobilen Armee und bei dem Oberkommando einer mobilen Armeedivision die Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-Commandeurs,

2. dem ältesten Offizier bei dem Stabe einer mobilen Division die Disziplinarstrafgewalt eines detachierten Stabs-offiziers über die bei den Stäben dieser Kommandobehörden befindlichen Unter-offiziere und Gemeinen,

3. dem ersten Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen die Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbstständigen Bataillons-Commandeurs über das ihm unterstellte Kanzleipersonal zu verleihen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14375.

München 20. November 1896.

Betreff: Änderungen z. von Bestimmungen der Garnisons-Gebäude-Ordnung III. Teil (Militärpferdeställe, Reitbahnen, Beschlag Schmieden).

Die Bestimmungen der Garnisons-Gebäude-Ordnung, III. Teil, werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

- Seite 7. In der Fußnote sind die Worte: „Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen“ zu ersetzen durch: „Garnisons-Gebäude-Ordnung, I. Teil. Einrichtung der Kasernen. § 38.“
- Seite 8. § 2 erhält am Schluß folgenden Zusatz: „Hinsichtlich der besonderen Räume für Stallwachen vergleiche § 27.“
Ebendasselbst, Absatz 2, ist hinter das Wort: „Krümperpferde“ das Zeichen *) zu setzen und folgende Fußnote anzufügen:
*) „An Krümperpferden sind zu rechnen für jede Eskadron mindestens 3, höchstens 4, jede Batterie und Train-Kompagnie mindestens 2, höchstens 5, die Equitationsanstalt höchstens 6.“
- Seite 9. Im § 3 Absatz 3 ist der Schlusssatz zu streichen und dafür zu setzen:
„Die Trennung erfolgt eskadrons- und batterieweise.“
- Seite 9. Im § 5 Zeile 2 ist hinter dem Worte: „Vorfluren“ einzuschalten: „bzw. Zwischenfluren“.

5. Seite 9. Statt der Worte in Absatz 2 des § 5: „denjenigen ein ausreichender Teil der Stallbodenräume zur Verfügung zu stellen“ ist zu setzen:
„über einem Teile der Stallungen ein geeigneter Bodenraum herzustellen“.
6. Seite 10. § 7 erhält am Schluß folgenden Zusatz: „Bei Neubauten werden auch Springgärten auf dem Kasernengrundstück mit angelegt*.“
Hierzu als Erläuterung folgende Fußnote:
*) „Die Kosten der Hindernisanlagen sind jedoch auch in diesem Falle von dem Truppenteile zu bestreiten. Letzteres gilt in allen Fällen auch von einer etwaigen Einfriedung der offenen Reitplätze.“
7. Seite 10. Im § 9 ist am Schlusse des ersten Absatzes folgender Zusatz einzuschalten:
„Für Pferde schweren Schlages erhöht sich die Standbreite um 0,05 m.“
8. Seite 12. Am Schlusse des § 11 ist folgender Zusatz anzufügen: „Für die Ansichtsflächen der Krippenuntermauerung ist ein Material zu verwenden, in welchem dieselben ebenso hart und fest, wie glatt herzustellen sind.“
9. Seite 13. Am Schlusse des Absatzes 1 des § 17 ist nach dem Worte: „befestigt“ anzufügen: „oder bei Anwendung glockenförmiger Flöße unmittelbar in den Boden eingebettet und sorgfältig unterstopft.“
10. Seite 16. Im § 21 fallen die Absätze 1 und 2, im 3. Absatz die Worte: „Wo Klinker“ bis „verwendet werden“ fort; dafür ist zu setzen: „Härte, Undurchlässigkeit und möglichst dauernd rauhe Oberfläche des Stallfußbodens sind wesentliche Erfordernisse“.
Ebendasselbst ist statt „Pflaster“ bezw. „Klinkerpflaster“ überall „Fußboden“ zu setzen.
11. Seite 16. Im Absatz 1 des § 23 ist nach den Worten: „durchgeritten werden“ statt des Punktes ein Komma und Gedankenstrich zu setzen und dann fortzufahren: „für die Breite, daß gelegentlich Geschütze und Fahrzeuge in den Stallungen untergebracht werden können.“
12. Seite 17. Am Schlusse des Absatzes 2 des § 24 ist vor dem Worte: „auszuführen“ einzuschalten: „oder in Schmiedeeisen“.

13. Seite 17. Am Schlusse des § 24 ist statt des Punktes ein Semikolon zu setzen und anzufügen: „sie sind deshalb zweckmäßig in Maueröffnungen zu führen.“
14. Seite 17. Im § 25 sind in der 2. Zeile die Worte: „bei gewölbten Decken“ zu streichen.
15. Seite 18. Im § 25 Absatz 2 ist statt der Worte: „dicht unter dem Scheitel der Gewölbe“ zu setzen: „dicht unter der Decke, bei gewölbten Decken dicht unter dem Scheitel der Gewölbe.“
Im letzten Absatz desselben Paragraphen sind die eingeklammerten Worte der 2. und 3. Zeile fortzulassen und nach den Worten: „über den Mittelgängen angebracht“ folgender Zusatz einzuschalten:
„Der lichte Querschnitt derselben ist danach zu bemessen, daß für jedes Pferd eine Fläche von 90 bis 100 qcm entfällt.“
Ferner ist nach den Worten: „Vorrichtungen zur Regulierung des Luftzuges (Klappen u.) zu setzen:
„sowie zum Auffangen und Abführen des Schweißwassers.“
16. Seite 19. Im § 27 ist hinter dem Worte: „Stallabteilungen“ einzuschalten: „gegen Zugluft in geeigneter Weise geschützt.“
Am Schlusse ist anzufügen:
„Zur Aufstellung der Britschen ist bei Neubauten für jede Eskadron ein Raum in der Größe eines Standes besonders vorzusehen.“
17. Seite 19. § 28 ist zu streichen und dafür zu setzen:
„Über einem Teile der Stallungen sind verschließbare Böden zur Aufnahme des Fouragebedarfs der Truppen, bei den Stallungen der Artillerie und des Trains auch zur Unterbringung von Geschirrkammern anzulegen.

Bei flachen (Holz- und Papp-) Dächern sind diese Böden mit 3,0 m hohen Drempel, bei hohen (Schiefer-, Falzziegel-, Pfannen- u.) Dächern mit entsprechend niedrigerem Drempel auszuführen.

Die Größe des Fouragebodens für die Truppen ist nach dem Bedarf für 10 Tage mit einem Zuschlag von 50 Prozent zur Aufbewahrung etwaiger Ersparnisse, im übrigen den Bestimmungen in der Proviantamtsordnung entsprechend zu bemessen.

Der Haferboden muß unmittelbar zugänglich sein und darf auch nicht als Durchgang zu anderen Räumen dienen.

Alle Bodenräume müssen ausreichend hell sein und Vorrichtungen zur Lüftung erhalten. Dachfenster werden von Metall hergestellt.

Der Fußboden ist als Zementestrich oder als Dielung auf Lagerhölzern (mit Füllmaterial bis Oberkante Lagerholz) herzustellen. Die Zwischenwände können je nach Bestimmung und Lage der einzelnen Räume aus gestülpten rauhen Brettern oder aus Matten u. s. w. hergestellt werden."

18. Seite 21. Im letzten Absatz des § 31 statt: „30 cm.“ zu setzen: „25 cm.“
19. Seite 23. Im ersten Absatz des § 38 statt: „30 cm“ zu setzen: „25 cm.“
20. Seite 30. Im § 49 sind unter „d Eingänge“ die Worte: „Den Eingängen — zu geben“ fortzulassen; dafür ist zu setzen: „Die Eingänge zu den Beschlagräumen erhalten eine Höhe von 2,50 bis 3,0 m und eine Breite von 1,50 bis 1,75 m.“
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ufch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 17246.

München 20. November 1896.

Betreff: Einführung eines verlängerten
Deichselzughakens mit Sperring.

Bei Neuankaffung der nachstehend aufgeführten zweispännigen Fahrzeuge:

- a) des Train- und Truppen- (Infanterie und Kavallerie) Feldgeräts,
- b) der Lebensmittelwagen C/87 und Packwagen C/94 des Feldgeräts der Feldartillerie,
- c) der Packwagen C/87 des Feldgeräts der Fußartillerie und der Pionierformationen, sowie der Registraturwagen C/87,
- d) des Feldgeräts der Eisenbahn- und Luftschiffer-Formationen, dann der Materialienwagen C/91 der Divisions-Telegraphen-Abteilungen

gelangt ein verlängerter Deichselzughaken mit Sperring nach festgestellten, in den bezüglichen Zeichnungen zur Darstellung gelangenden Muster zur Einführung.

Bei notwendig werdendem Ersatz der Zughafen an den vorhandenen zweispännigen Fahrzeugen C/87 und C/94 zu a) bis d), den Kranken- bezw. Sanitäts- und Felddruckerei-Wagen C/95 sind die alten Hafan mit Zubehör zur Umarbeitung nach dem neuen Muster an die Artillerie-Werkstätten zu senden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 17482.

München 20. November 1896.

Betreff: Rechnungskontrolle.

Unter Bezugnahme auf das zur Ausgabe gelangte Deckblatt 103 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots — Druckvorschriften-Stat Nro 45 — wird nachstehendes für einschlägige Darnachachtung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Die Einnahmebescheinigungen über Geldbeträge für die von den Artillerie-Depots an die Truppen zc. gegen Bezahlung abgegebenen Gegenstände und Materialien sind behufs der Prüfung in allen Fällen seitens der die Zahlung leistenden Truppen- zc. Klasse dem betreffenden Artillerie-Depot durch Vermittelung der Intendantur der militärischen Institute zuzustellen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 17503.

München 20. November 1896.

Betreff: Preis-Verzeichnis über Fabrikate
der Geschützgießerei und Geschosfabrik.

Das im Betreff genannte Preis-Verzeichnis ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 396 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Das neue Preis-Verzeichnis tritt für alle einschlägigen und noch nicht bezahlten Bestellungen sofort in Kraft.

Die bisherige artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 131 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Aisch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 16904.

München 20. November 1896.

Betreff: Beschaffung von Ferngläsern für
Infanterie und Kavallerie.

An Stelle des Abjages 3 der Ziffer 4 des Erlasses vom 14. Mai 1895 Nro 7206 (Verordnungs-Blatt Nro 18) tritt folgende Bestimmung:

Für die bei den Truppen zu Verlust gegangenen Ferngläser (mit Taschen) der Infanterie und Kavallerie ist auf Anweisung der General-Kommandos aus verfügbaren Beständen der Artillerie-Depots Ersatz zu leisten. Letzterer findet unentgeltlich statt, soferne der Verlust ohne Verschulden eines Einzelnen bezw. der Truppe entstanden ist; gegen Bezahlung, soferne ein solches Verschulden vorliegt. Die Ersatzpflicht ist in zweifelhaften Fällen auf dem Wege der administrativen Beschlußfassung festzustellen. Die Nachschaffung der abgegebenen Fernrohre *cc.*, erfolgt seitens der Artillerie-Depots für Rechnung des Kapitels 24, Titel 18 a der Sachausgaben, bei welchen gegebenenfalls auch die Ersatz-Beträge für verlorene Fernrohre *cc.* zu vereinnahmen sind.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Aisch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 21—50 zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift;

Deckblätter Nro 13—28 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift im Bereiche der bayerischen Militärverwaltung;

- Deckblätter Nro 1—22 zum Entwurf der Vorschrift „Das Artillerie-Feldbahnmaterial“;
- Deckblätter Nro 5 und 6 zur Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Landwehrbatterien u. s. w.;
- Deckblätter Nro 78—95 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände x.;
- Deckblätter Nro 95—109 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots;
- Deckblatt Nro 167 zur Vorschrift für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie, ausschließlich Pulver-Fabrik;
- Deckblatt Nro 198 zur Vorschrift für die Verwaltung der R. Pulverfabrik;
- Deckblatt Nro 1 zur Vorschrift für die Verwaltung der R. Gewehrfabrik;
- Deckblätter Nro 152—154 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;
- Deckblätter Nro 24—40 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie und für die Stäbe der Belagerungs-Artillerie.

Der II. Band des vom Generalmajor a. D. Köstler herausgegebenen Werkes „Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königreichs Bayern“, auf dessen literarischen Wert im Verordnungs-Blatt 1895 — Seite 120 — aufmerksam gemacht wurde, ist nunmehr erschienen und von der Lindauer'schen Buchhandlung (Schöpping) in München zum Preise von 12 *M.* zu beziehen.





Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 35.

9. Dezember 1896.

Inhalt: 1) Rangklasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung. 2) Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung. 3) Ausscheiden einer Druckvorschrift. 4) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 5) Notizen.

Nro 18738.

München 8. Dezember 1896.

Betreff: Rangklasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung.

Zur Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 7. ds Mts zu bestimmen geruht, daß die mit dem Titel eines Kanzleisekretärs Allerhöchst beliehenen Kanzleibeamten der Militärverwaltung zur Rangklasse IV der Subalternbeamten zählen und daß dieselben zum Unterhalt einer Uniform nicht verpflichtet sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 17736.

München 8. Dezember 1896.

Betreff: Bestimmungen, betreffend die
Befugnisse zur Beurlaubung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 19. v. Mts die als Anlage beigefügten „Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung“ unter Aufhebung der bisher einschlägigen Bestimmungen — Verordnungs-Blatt 1886 Seite 63 u. ff. — zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse von Abänderungen und Zusätzen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschliebung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß Sonderabdrücke der betreffenden Bestimmungen von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden können.

Kriegs-Ministerium.

Grh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 18029.

München 8. Dezember 1896.

Betreff: Ausscheiden einer Druckvorschrift.

Durch die Bestimmungen des § 86 Absatz 2 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen bezw. der dort angezogenen Beilage D und deren Fußnoten ist die bisherige Anleitung für die Verpackung der Büchsenmacherkasten (Druck-Vorschrift Nro 271) entbehrlich geworden und ist diese Anleitung deshalb auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Grh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 18559.

München 8. Dezember 1896.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

- 1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100 000): die Sektion Nro 640 Burghausen.
- 2) Vom Topographischen Atlas des Königreichs Bayern (1:50 000): Blatt Nro 82 Weilheim west.
- 3) Von der Hypsometrischen Karte (1:250 000): Blatt Nro 11.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100 000) wurden noch veröffentlicht:

Von der K. Preussischen Landes-Aufnahme die Sektionen:

Nro 248 Friedeberg i. d. Neum.,	Nro 352 Geldern,
„ 272 Landsberg a. d. W.,	„ 353 Wesel,
„ 273 Schwerin a. d. W.,	„ 372 Glogau,
„ 274 Birnbaum,	„ 378 Krefeld,
„ 299 Tirschtiegel,	„ 402 Erkelenz.
„ 347 Fraustadt,	

Kriegsministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.
Senigst, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 100 und 101 zur Train-Depot-Ordnung;

Deckblätter Nro 46 zum Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg;

Deckblätter Nro 18 und 19 zur Schusstafel	Nro 4	} des Sammelheftes und der Gebrauchs-Schusstafeln,
„ Nro 1 und 2 „ „	Nro 8	
„ Nro 16—18 „ „	Nro 12a	
„ Nro 2 und 3 „ „	Nro 3 des Sammelheftes;	

Deckblatt Nro 4 zur Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie;

Deckblätter Nro 2—4 zur Verwaltungs-Vorschrift für Truppenübungsplätze.



Bestimmungen,

betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung.

A. Beurlaubung von Offizieren.

§ 1.

Seine Majestät der König behalten Allerhöchst Sich vor:

jede Beurlaubung der Prinzen des königlichen Hauses, des Kriegsministers, eines Generalfeldmarschalls, des Generalinspecteurs der Armee, des Generalkapitans der Leibgarde der Hartschiere und des Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München, dann der nicht in anderweitigen militärischen Dienststellungen befindlichen Generaladjutanten, Generale à la suite Seiner Majestät und Flügeladjutanten; ferner

die Erteilung von Urlaub über die Zuständigkeit des Kriegsministers und des Kommandierenden Generals hinaus, sowie jede Beurlaubung mit anderen als den reglementären Gebühren; endlich

jede Beurlaubung außerhalb der deutschen Reichsgrenze, ausgenommen Osterreich-Ungarn und die Schweiz.¹⁾ (Vergl. § 10)

Im übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2.

Es dürfen Urlaub erteilen:²⁾

1. der Kriegsminister:

- a) den ihm unmittelbar unterstellten Generalen, deren Beurlaubung nicht Allerhöchst vorbehalten ist, bis zu 21 Tagen,

¹⁾ Bezüglich des Anlegens der Uniform im Auslande siehe Offiziers-Bekleidungs-Vorschrift.

²⁾ Bei Festsetzung der Urlaubsdauer werden ganze Monate nach dem Kalender berechnet, halbe Monate desgleichen, wenn der Anfang oder das Ende des Urlaubs in die Mitte eines Kalendermonats fällt. Andernfalls sind halbe Monate gleich 15 Tagen zu rechnen. Die Tage der Ab- und Anmeldung kommen nicht in Betracht.

- b) den in Generalstellung befindlichen Stabsoffizieren, den Regiments-Commandeuren und den einem Kommandierenden General oder einem mit der Beurlaubungsbefugnis eines solchen ausgestatteten Vorgesetzten nicht unterstellten Offizieren bis zu 3 Monaten;
2. ein Kommandierender General:
- a) den ihm als Divisions- und Brigade-Commandeure, als Gouverneur oder Kommandanten von Festungen unterstellten Generalen bis zu 21 Tagen;
 - b) den in Generalstellung befindlichen Stabsoffizieren und den Regiments-Commandeuren bis zu 1½ Monaten;
 - c) den übrigen Offizieren bis zu 3 Monaten;
3. ein Divisions-Commandeur:
- a) den Brigade-Commandeuren bis zu 7 Tagen,
 - b) den Regiments-Commandeuren bis zu 1 Monat,
 - c) den übrigen Offizieren bis zu 1½ Monaten;
4. ein Brigade-Commandeur:
- a) den Regiments-Commandeuren bis zu 7 Tagen,
 - b) den übrigen Offizieren bis zu 1 Monat;
5. ein Regiments-Commandeur oder Commandeur eines selbständigen Bataillons bis zu 14 Tagen;
6. a) ein detachierter Stabsoffizier,
b) ein detachierter Hauptmann, Rittmeister oder Subalternoffizier: bis zu 7 Tagen.

§ 3.

Ferner üben die Befugnis zur Urlaubserteilung aus:

1. gleich einem Kommandierenden General:
- die Prinzen des Königl. Hauses für ihren persönlichen Dienst;
 - der Generalfeldmarschall und der Generalinspecteur der Armee für ihren Stab;
 - der Chef des Generalstabes der Armee für die Zentralstelle und für die dem Generalstabe untergeordneten Behörden,
 - der Generalkapitän der Leibgarde der Kartschiere, der Inspecteur der Fuß-Artillerie, der Chef des Ingenieurcorps und der Inspecteur der Militär-Bildungsanstalten für ihr gesamtes Ressort;

2. gleich einem Divisions-Commandeur:

der Inspecteur der Kavallerie und der Gouverneur bezw. Kommandant einer Festung für ihre Stäbe, der Inspecteur der Kavallerie auch für die Equitationsanstalt und die Militär-Verschmiede,

der Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München für seinen Stab,

der Inspecteur der Unteroffizierschule für die Unteroffizierschule, der Remonte-Inspecteur und der Chef des Gendarmerie-Corps;

3. gleich einem Brigade-Commandeur:

der Inspecteur der militärischen Strafanstalten für diese Anstalten und die Arbeiterabteilung;

4. gleich einem Regiments-Commandeur:

die Chefs ¹⁾ des Generalstabes bei den General-Kommandos,

die Sektionschefs ¹⁾ bei den Inspektionen der Fuß-Artillerie und des Ingenieurcorps in Bezug auf die zu den betr. Stäben kommandierten Offiziere,

die Direktoren der Kriegsakademie, Artillerie- und Ingenieurschule und Kriegsschule,

die Commandeure des Kadettencorps, der Militärschießschule und Unteroffizierschule,

die Kommandanten der Truppenübungsplätze,

die Bezirks-Commandeure,

der Direktor des topographischen Bureaus,

die Vorstände der Bekleidungsämter,

die Direktoren der Gewehrfabrik, Oberfeuerwerkerschule und der technischen Institute der Artillerie,

die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere der Plätze, ²⁾ dann

die Vorstände der Artillerie-Depots als Stabsoffiziere, insofern sie nicht mit dem vorgesetzten Inspecteur in derselben Garnison sich befinden,

der Kommandant des Invalidenhauses,

der Vorstand der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus,

der Direktor der Militär-Telegraphenschule,

der Commandeur der Luftschiffer-Abteilung;

¹⁾ Auf die Stellvertreter der Chefs geht diese Befugnis hinsichtlich der Offiziere nicht über.

²⁾ Der zweite Artillerie-Offizier vom Platz hat nur in Vertretung des ersten eine Beurlaubungsbefugnis.

5. gleich einem detachierten Stabsoffizier zc.:
der Chef des Zentralbureaus der Inspektion der Fuß-Artillerie,
die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere der Plätze, ¹⁾ dann
die Vorstände der Artilleriedepots als Stabsoffiziere, insoferne sie
mit dem vorgesetzten Inspecteur in derselben Garnison sich be-
finden, — ferner
die Vorstände des Artillerie-Depots als Hauptleute,
der Vorstand der Arbeiter-Abteilung,
der militärische Vorstand der Lehrschmiede;
6. Kommandanten in der Eigenschaft als Garnisonsälteste üben die
Beurlaubungsbefugnis nach ihrem Funktionsrange aus.

§ 4.

1. Wie die Divisions-, Brigade- und Regiments-Comman-
deure (§ 2, Ziff. 2 mit 4) werden andere in entsprechendem
Ränge sich befindende Offiziere beurlaubt.

Auch im übrigen bestimmen sich die Grenzen, innerhalb deren
ein Untergebener beurlaubt werden darf, nach dem Range des-
selben, nicht nach der Befugnis, welche ihm selbst in Bezug auf
Urlaubserteilung eingeräumt ist.

Commandeure von selbständigen Bataillonen, Bezirks-Comman-
deure (letztere, soweit sie nicht Regiments-Commandeurs-Rang haben),
der Commandeur des Kadettencorps zc., werden daher gleich
Bataillons-Commandeuren beurlaubt.

2. Offiziere des Kriegsministeriums und zur Dienstleistung bei dem-
selben kommandierte Offiziere dürfen von den Abteilungschefs bis
zu 7 Tagen beurlaubt werden.
3. In gleichen Grenzen können Offiziere der Zentralstelle des General-
stabes durch den Abteilungschef beurlaubt werden.

§ 5.

Bis zu 3 Tagen dürfen beurlaubt werden:

die Artillerie- und Ingenieuroffiziere der Plätze, sowie die nicht am
Sitze der Inspektion der Fuß-Artillerie befindlichen Vorstände der
Artilleriedepots durch den Gouverneur oder Kommandanten.

Die Beurlaubten melden den Antritt eines solchen Urlaubs
dem vorgesetzten Inspecteur.

§ 6.

1. Zu längerer als 14tägiger Beurlaubung des Chefs des General-
stabes eines Armee-Corps ist die Zustimmung des Chefs des
Generalstabes der Armee erforderlich.

¹⁾ Vergl. Anmerkung ²⁾ auf Seite 3.

2. Vor Einreichung eines Urlaubs-gesuches haben sich die Commandeure der Ingenieurtruppen der Zustimmung des vorgesetzten Kommandierenden Generals, die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere vom Platz und die Vorstände der Artilleriedepots der Zustimmung des Gouverneurs bezw. Kommandanten zu vergewissern (siehe auch § 5).

Bei dringender Veranlassung kann der Gouverneur bezw. Kommandant den Antritt eines Urlaubs untersagen, welchen infolge ihrer früheren Zustimmung die Waffeninstanz genehmigt hatte.

3. Die im persönlichen Dienste der Prinzen des königlichen Hauses stehenden Offiziere melden eine Beurlaubung von mehr als $1\frac{1}{2}$ Monaten dem General-Kommando des Corpsbezirkles ihrer Garnison, welches diese Meldungen dem Kriegsministerium vorlegt.

B. Beurlaubung von Militärärzten.

§ 7.

1. Urlaub erhalten: ¹⁾

die dem Kriegsminister unmittelbar unterstellten Sanitäts-Offiziere: vom Kriegsminister bis zu 3 Monaten;

Sanitäts-Offiziere, Unterärzte und einjährig-freiwillige Ärzte:

vom Generalstabsarzt der Armee bis zu 3 Monaten;

vom Corps-Generalarzt, dann vom Vorstand des Operationskurfes bis zu 1 Monat;

von dem nächstvorgesehenen Oberstabsarzt, oder, wenn der nächstvorgesehene Stabsarzt einem Regimentsarzte nicht untersteht, von diesem Stabsarzt bis zu 14 Tagen;

von einem detachierten Stabsarzte bis zu 3 Tagen.

Die Divisionsärzte sind befugt, an die ihnen unterstellten Oberstabsärzte und selbständigen Stabsärzte Urlaub bis zu 7 Tagen zu erteilen.

2. Die Urlaubs-gesuche müssen den Zweck des Urlaubs sowie die Angabe enthalten, daß der nächste militärische Vorgesetzte des zu Beurlaubenden — in dem Falle, daß der letztere mit dem Regimentsstabe in derselben Garnison steht, der Regiments-Commandeur — keine Bedenken erhoben habe.

¹⁾ Vergl. Anmerkung ²⁾ auf Seite 1.

Dieser militärische Vorgesetzte darf einen Urlaub bis zu 3 Tagen bewilligen, wenn der nächste militärärztliche Vorgesetzte nicht am Orte sich befindet.

Der vorgesetzte Militärarzt erhält in diesem Falle Meldung vom Antritt des Urlaubs.

3. In Lazaretten verwendete Ärzte, welche gleichzeitig Truppendienst verrichten, werden von den truppenärztlichen Vorgesetzten beurlaubt. Die Verlässigung darüber, daß der Dienst auch im Lazarette sicher gestellt ist, bleibt Sache des beurlaubenden Vorgesetzten.
4. Gesuche um längeren Urlaub, als nach Ziffer 1 bewilligt werden kann, oder um Beurlaubung in das Ausland, ausgenommen Oesterreich-Ungarn und die Schweiz (vergl. § 10) bleiben der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten; ¹⁾ ebenso jede Beurlaubung mit anderen als reglementären Gebühren.

C. Beurlaubung von Mannschaften.

§ 8.

1. Von den in den §§ 2 und 3 aufgeführten Vorgesetzten erteilen Urlaub an Mannschaften, soweit dieselben ihnen dauernd oder durch Kommandoverhältnis (Burschen etc.) unterstellt sind:
 - a) ein Kommandierender General in der Regel nur bis zu 3 Monaten, ²⁾
 - b) ein Divisions-, Brigade-, Regiments- und selbständiger Bataillons-Commandeur bis zu 1½ Monaten, ³⁾
 - c) ein detachierter Stabsoffizier bis zu 1 Monat.
2. Die Beurlaubungs-Befugnisse der unter Ziffer 1 nicht erwähnten Befehlshaber richten sich nach § 3, insoweit nicht in § 11, Ziffer 1, Absatz 2 andere Festsetzungen getroffen sind.

¹⁾ Vergl. Anmerkung ¹⁾ auf Seite 1.

²⁾ In Ausnahmefällen, z. B. Beurlaubung der Militärärzter, darf nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehender Urlaub erteilt werden.

³⁾ Der Inspecteur der Unteroffizierschule ist berechtigt, für seinen Dienstbereich Militärärzter wie zu 1a zu beurlauben. Andere, über die Dauer von 1½ Monaten hinausgehende Urlaubsgesuche der Mannschaften sind von den mit höherer Beurlaubungsbefugnis nicht ausgestatteten, einem höheren Befehlshaber nicht unterstellten Kommandobehörden — sofern nicht die Bestimmung im § 11, s. Platz greift, — dem Kriegsministerium vorzulegen.

3. Außerdem erteilen Urlaub an Mannschaften:

ein nicht selbständiger Bataillons- bezw. Abteilungs-Commandeur sowie der Chef des Zentralbureaus der Inspektion der Fuß-Artillerie bis zu 1 Monat,

der Chef einer Kompagnie, Eskadron, Batterie und jener eines Meldereiter-Detachements, der Führer der Handwerker-Abteilung eines Bekleidungsamts, sowie ein detachierter Hauptmann bezw. Rittmeister und ein solcher Subalternoffizier, der 1. Offizier eines Traindepots, ein Bezirksoffizier,¹⁾ sowie der Bezirksadjutant, sobald er die Vertretung des Bezirks-Commandeurs in den laufenden Geschäften hat, bis zu 14 Tagen.

4. Über die zum Kriegsministerium kommandierten Mannschaften, dann über die Burschen der dem Kriegsministerium und der Zentralstelle des Generalstabes angehörenden oder zu diesen Behörden kommandierten Offiziere übt der Chef der Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums bezw. der Abteilungschef des Generalstabes die Urlaubsbefugnis eines Regiments-Commandeurs aus.

5. Die Burschen der einer anderen Militärbehörde oder einer militärischen Anstalt angehörenden bezw. zu derselben kommandierten Offiziere unterstehen hinsichtlich des Urlaubs, insofern den Chefs oder Direktoren der betreffenden Behörde zc. eine Befugnis zur Urlaubserteilung beivohnt, diesen Chefs oder Direktoren, andernfalls dem Truppenteil, welchem sie angehören bezw. zugeteilt sind.

6. Betreffs der Beurlaubung von Unterärzten und einjährig-freiwilligen Ärzten siehe § 7.

7. Die Beurlaubung von Lazaretgehilfen erfolgt durch die militärischen Vorgesetzten. Zuvor haben jedoch erstere das schriftliche Einverständnis ihrer militärärztlichen Vorgesetzten nachzuzuchen.

Hinsichtlich derjenigen Lazaretgehilfen und Krankenwärter, welche in einem Lazaret Dienst thun, siehe § 11.^a

8. Die Handwerksmeister und Ökonomiehandwerker bei den Truppen werden bis zu 14 Tagen vom Kompagnie- zc. Chef nach eingeholtem Einverständnis des Vorsitzenden der Regiments- bezw. bei selbständigen Bataillonen der Bataillons-Bekleidungs-Kommission

¹⁾ Die Befugnis erstreckt sich auf die den Meldeämtern vorstehenden Offiziere (Stabsoffiziere oder Bezirksoffiziere) gegenüber den ihnen unterstellten Unteroffizieren und Gemeinen des Stammes der Bezirkskommandos.

ferner bis zu einem Monat von den Vorsitzenden dieser Kommissionen, darüber hinaus aber wie alle übrigen Mannschaften beurlaubt.

9. Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften der aktiven Armee außerhalb der deutschen Reichsgrenze, ausgenommen Österreich-Ungarn und die Schweiz, entscheiden die kommandierenden Generale (Vergl. § 10).

D. Beurlaubung von Beamten der Militärverwaltung.

§ 9.

1. Zur Erteilung von Urlaub¹⁾ an Beamte der Militärverwaltung sind befugt:

der Kriegsminister:

bis zu 6 Monaten,

die kommandierenden Generale:

an die regimentierten Beamten, die Beamten der Militär-Bezirksgerichte einschließlich der Direktoren und Staatsanwälte, die Militär-Untersuchungsrichter und die Corpsstabsveterinäre; der Chef des Generalstabes der Armee, die Inspecteure der Fuß-Artillerie und der Militär-Bildungsanstalten, dann der Chef des Ingenieurcorps: an die Beamten ihres Ressorts mit Ausnahme der regimentierten Beamten,

der Präsident des Generalauditoriums:

an den Direktor und die sonstigen Beamten dieser Stelle (ausgenommen den Oberstaatsanwalt)

bis zu 3 Monaten,

der Kavallerie-Inspecteur:

an die Beamten der Equitationsanstalt und der Militär-Lehrschmiede,

der Remonte-Inspecteur:

an die Beamten der Inspektion und der Remontedepots bezw. Remontenanstalt,

die Abteilungschefs des Kriegsministeriums:

an die ihnen unterstellten Expedienten, Kanzlei- und Registraturbeamten bezw. an den Regieverwalter des Kriegsministeriums,

die Corpsärzte:

an die Corpsstabsapotheker,

¹⁾ Vergl. Anmerkung ²⁾ auf Seite 1.

die Corpsintendanten und der Vorstand der Intendantur der militärischen Institute:

an die Mitglieder und Beamten der Intendanturen, dann, soweit einschlägig, an die Beamten der Lokalverwaltungen

bis zu 1½ Monaten,

sofern die Beamten dauernd,

bis zu 3 Monaten,

sofern sie auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind;

die übrigen selbständigen Befehlshaber und Vorstände von Behörden:

an die untergebenen Beamten ausschließlich der Militär-Untersuchungsrichter

bis zu 14 Tagen.

2. Der Kommandierende General kann den Corpsintendanten, der Divisions-Commandeur den Vorstand der Divisions-Intendantur bis zu 14 Tagen beurlauben.
3. Die Abteilungschefs des Kriegsministeriums können die ihnen unterstellten höheren Beamten bis zu 7 Tagen beurlauben.
4. Die als Kandidaten für den höheren Militär-Verwaltungsdienst zugelassenen Rechtspraktikanten und die Militärgerichts-Praktikanten werden gleich den dauernd angestellten Beamten der Militärverwaltung beurlaubt.
5. Denjenigen Beamten in zweifacher Unterordnung, welche sowohl unter einem Militärbefehlshaber, als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten oder einer Verwaltungsbehörde stehen, kann seitens des Verwaltungsvorgesetzten Urlaub nur bewilligt werden, wenn der vorgesetzte Militärbefehlshaber dazu sein Einverständnis erteilt hat.

Vor Nachsicherung um Urlaub haben sich die Staatsanwälte der Zustimmung des Oberstaatsanwaltes, dieser für seine Person des Einverständnisses des Präsidenten des Generalauditoriums, zu versichern.

Ingleichen haben die in Ziffer 2 erwähnten Beamten bei Gesuchen um Urlaub über 14 Tage hinaus das Einverständnis des Kommandierenden Generals bezw. Divisions-Commandeurs einzuholen.

Die Militär-Untersuchungsrichter suchen um Urlaub beim Kommandierenden General durch Vermittlung des ihnen unmittelbar

vorgelegten Befehlshabers nach, können jedoch von letzterem bei unmöglicher Vertretung bis zu 3 Tagen beurlaubt werden.

6. Gesuche um längeren Urlaub, als nach Ziffer 1 bewilligt werden kann, sowie Gesuche um Beurlaubung in das Ausland, ausgenommen Österreich-Ungarn und die Schweiz (vergl. § 10), bleiben der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten.¹⁾
7. Bezüglich des Dienst Einkommens der Beamten bei der Beurlaubung ist § 64. der Friedens-Beoldungsvorschrift zu beachten.

E. Sonstige Bestimmungen.

§ 10.

Sämtliche mit Beurlaubungsbezugnis ausgestattete Vorgesetzte können Urlaub innerhalb des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und der Schweiz erteilen.

§ 11.

1. Der Instanzenweg von Urlaubsgejuchen der Offiziere ergibt sich aus §§ 1 mit 3.

Für Mannschaften besteht der nämliche Instanzenweg wie für Offiziere der betreffenden Formation oder Anstalt, ausgenommen die Anträge auf Beurlaubung von Mannschaften der Ingenieurtruppen über 1 1/2 Monate, welche an die Kommandierenden Generale gehen.

Hinsichtlich der Militärärzte und der Beamten der Militärverwaltung lassen die §§ 7 und 9 das Nähere ersehen.

2. Dem Gouverneur der Festung Jugosstadt ist die teilweise Übertragung der Beurlaubungsbezugnis auf den Kommandanten gestattet.
3. Kommandierte Offiziere und Mannschaften suchen einen Urlaub, welcher die Dauer des Kommandos nicht überschreitet, bei denjenigen Vorgesetzten nach, welchen sie durch das Kommando unterstellt sind.²⁾

Haben diese Vorgesetzten keine, oder eine nicht zureichende Beurlaubungsbezugnis, so werden von ihnen die Urlaubsgejuche für Mannschaften dem Befehlshaber der abkommandierenden Formation,³⁾ diejenigen der Offiziere auf dem Instanzenwege der mit

¹⁾ Vergl. Anmerkung 1) auf Seite 1.

²⁾ Die zu Intendanturen bezw. Lokal-Verwaltungen (Proviantämtern u.) kommandierten Offiziere und Mannschaften suchen für ihre Person Urlaub bei ihren Truppenteilen nach, haben sich jedoch zuvor des Einverständnisses der Chefs bezw. Vorstände der betreffenden Verwaltungsbehörden zu versichern.

³⁾ Ausnahme siehe § 8, 1, Anmerkung 2).

Beurlaubungsbefugnis versehenen, der betreffenden Behörde vorgelegten Kommandostelle behufs Genehmigung vorgelegt.¹⁾

Letztere Stelle ist auch dann zuständig, wenn die kommandierten Offiziere anderen Waffengattungen angehören.

Wenn ein Urlaubsgesuch über die festgesetzte Kommandodauer hinausgeht, ist zur Urlaubserteilung das Einverständnis der im neuen Dienstverhältnis vorgesezten Befehlshaber erforderlich. Dieses Einverständnis ist nachträglich herbeizuführen, wenn während des Urlaubs ein Kommando unterbrochen oder sonst eine Veränderung der Dienststellung verfügt wird. Von Seiner Majestät dem König genehmigte Beurlaubungen bleiben jedoch unverändert in Kraft.

Von der erfolgten Beurlaubung ist denjenigen Behörden, von welchen die Beurlaubten besoldet werden, Mitteilung zu machen, sofern der Urlaub auf die Gebühren von Einfluß ist.

Auf die Beurlaubung kommandierter Militärärzte und Beamten der Militärverwaltung finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

In ein Lazaret kommandierte Mannschaften, einschließlich der Lazaretgehilfen und der Krankenwärter, werden von den militärischen Vorgesetzten nach schriftlicher Zustimmung des Chefarztes beurlaubt.

Zu Zivilbehörden Kommandierte suchen nach Zustimmung dieser Behörden gleichfalls bei den militärischen Instanzen um Urlaub nach.

Befindet sich der nächste, zur Beurlaubung befugte militärische Vorgesetzte nicht am Orte, so darf der Chefarzt oder der Vorstand der Zivilbehörde in dringenden Fällen den Antritt eines Urlaubs gestatten. Die Genehmigung des militärischen Vorgesetzten muß in solchen Fällen nachträglich herbeigeführt werden, wenn der angetretene Urlaub die Dauer von 3 Tagen überschreitet.

Sollten besondere örtliche Verhältnisse eine abweichende Bestimmung begründen, so sind hierfür die General-Kommandos zuständig.

4. Offiziere, welche nach vorstehendem jeden Urlaub vom oder durch das Kriegsministerium zu erbitten haben, dürfen einen Urlaub von nicht mehr als 3 Tagen ohne Gesuch antreten.

¹⁾ In dringenden Fällen kann der Antritt des Urlaubs durch den Kommandanten bezw. Garnisons-Ältesten genehmigt werden.

Dieselben Befugnisse haben auch alle anderen Generale und Stabsoffiziere, deren nächster zur Beurlaubung berechtigter Vorgesetzter nicht am Orte anwesend ist, ferner die in gleicher Lage befindlichen Hauptleute oder Rittmeister und die Vorstände von Behörden einschließlich der Garnisons-Baubeamten. Dem nächsten zur Beurlaubung berechtigten Vorgesetzten ist bei Antritt solchen Urlaubs schriftliche Meldung zu erstatten.¹⁾

Zum Friedensstande gehörige Offiziere à la suite der Armee ohne Dienststellung, welche nicht zur Verfügung einer Kommandobehörde stehen, dürfen ohne Nachsuchung, aber mit der oben vorgeschriebenen Meldung einen Urlaub von 14 Tagen antreten.

5. In betreff der Beurlaubung nach ausgesprochener Mobilmachung trifft der Mobilmachungsplan Bestimmung.
6. Zu Urlaubsreisen außerhalb der deutschen Reichsgrenze sind die Pässe, soweit erforderlich, der Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zu übersenden.
7. Bezüglich des Verfahrens beim Aufenthaltswechsel kranker Offiziere und Sanitätsoffiziere gelten die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1886 — Verordnungs-Blatt S. 72/73 —; dieselben finden auf die Beamten der Militär-Verwaltung sinngemäße Anwendung.

¹⁾ Im übrigen sind für die Militärbeamten die Festsetzungen der einschlägigen Sondervorschriften bezw. des Erlasses vom 28. Oktober 1889 No 17407 — V.-Bl. S. 401 — maßgebend.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 36.

29. Dezember 1896.

Inhalt: 1) Anstellung u. s. w. der Waffenmeister bei der Feld-Artillerie. 2) Einstellung von Unteroffizieren mit 6 jähriger Dienstzeit in die K. Preussischen Schutzmannschaften. 3) Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 4) Schutztafeln. 5) Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feld-Artillerie. 6) Überweisung von Bekleidung und Ausrüstung abkommandierter Mannschaften. 7) Aderweite Unterbringung der Kommandos der Landwehrbezirke III und IV Berlin zc. 8) Notizen.

Nro 18655.

München 23. Dezember 1896.

Betreff: Anstellung u. s. w. der Waffenmeister bei der Feld-Artillerie.

Zu Abänderung der Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen, betreffend die Unterstellung der Feld-Artillerie unter die General-Kommandos vom 19. Mai 1889 Nro 8722 — Verordnungs-Blatt Seite 236 — wird verfügt, daß nachstehende, bisher dem Kriegsministerium vorbehaltene Befugnisse auf die General-Kommandos überzugehen haben:

1. Die Anstellung der Waffenmeister bei den Feld-Artillerie-Abteilungen;
2. die Verfügung des Aufrückens der Waffenmeister in höhere Gehaltsstufen gemäß den Bestimmungen, betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen;
3. die Versetzung älterer, besonders tüchtiger Waffenmeister innerhalb des Armee-Corps in besser dotierte Stellen, z. B. von Abteilungen mit einer geringeren Anzahl bespannter Geschütze zu Abteilungen mit mehr bespannten Geschützen;

4. die Verfügung der Dienstkündigung an Waffenmeister auf Grund des von dem Truppenteil eingereichten begründeten Antrages.

Die Ausgabe bezüglichlicher Deckblätter zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie erfolgt demnächst gesondert.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberst.

Nro 19202.

München 27. Dezember 1896.

Betreff: Einstellung von Unteroffizieren mit 6 jähriger Dienstzeit in die R. Preußischen Schutzmannschaften.

Es wird bekanntgegeben, daß in die R. Preußischen Schutzmannschaften gemäß einer im Armee-Verordnungs-Blatte ausgeschriebenen Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. August l. Js zunächst versuchsweise auf die Zeit bis zum Ablaufe des Monats September 1898, nach Maßgabe des Abs. 4 des § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern, Unteroffiziere mit einer aktiven Dienstzeit von mindestens sechs Jahren, eingestellt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberst.

Nro 19304.

München 27. Dezember 1896

Betreff: Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

An die Stelle der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 25. Mai 1893 Nro 9635 — Verordnungsblatt Seite 198 u. ff. — bekanntgemachten Bestimmungen für die Annahme und Anstellung als Schutzmann bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg sind die

nachstehenden Bestimmungen getreten, welche mit dem Beifügen zur Kenntniß der Armee gebracht werden, daß bis auf weiteres auch Unteroffiziere von nur sechsjähriger Dienstzeit als Schutzleute eingestellt werden.

Kriegs-Ministerium.

Erh. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Bestimmungen

für die Annahme und Anstellung als Schutzmann bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 1.

Zur Anstellung gelangen nur solche Bewerber, welche mindestens Unteroffizier sind und im ganzen 9 Jahre im stehenden Heere bezw. in der Marine gedient haben. Sie müssen mindestens 1,67 m groß sein und dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Auswahl der Anwärter erfolgt durch die Polizeibehörde, welche nicht verpflichtet ist, ihre ablehnende Verfügung näher zu begründen.

§ 2.

Der Bewerber muß mit starkem, gesundem Körperbau gute natürliche Geistesanlagen verbinden. Er muß fertig lesen und schreiben, auch in den 4 Spezies rechnen, einen genügenden schriftlichen Aufsatz (Bericht) liefern, sowie gute Führungsatteste vorlegen können.

§ 3.

Den Gesuchen, welche durch die betreffenden Regimentskommandos überfandt werden, sind in getrennter Ausfertigung beizufügen:

1. ein Nationale nach dem anliegenden Muster,
2. ein Stammrollenauszug,
3. ein Strafverzeichnis,
4. ein militärärztliches Attest, woraus ersichtlich, ob der Bewerber vollkommen gesunde Brustorgane besitzt, sowie daß er keine Bruchschäden, Krampfadern oder Plattfüße hat, nicht an Epilepsie und Geschlechts- oder sonstigen Hautkrankheiten leidet,
5. eine verantwortliche Erklärung des Bewerbers, daß er sich den ihm genau bekanntgemachten Anstellungsbedingungen unterwirft, und ob bezw. welche Schulden vorhanden sind, wozu auch Alimente, Wechselschulden und Darlehnsforderungen gehören,

6. ein Lebenslauf und ein Diktat, beides vom Bewerber unter Aufsicht gefertigt.

Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes oder des Landsturms müssen ihre Gesuche durch Vermittelung des zuständigen Bezirkskommandos einreichen und sich für die Zeit seit der Entlassung aus dem stehenden Heere bis zur Notierung bezw. Einstellung über ihre Führung durch glaubhafte Zeugnisse der betreffenden Ortspolizeibehörden ausweisen. Unvollständige derartige Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

§ 4.

Die für geeignet befundenen Bewerber werden in der Anwärterliste notiert und nach Bedarf einberufen. Die Entscheidung hierüber behält sich die Polizeibehörde vor.

§ 5.

Vor der Einstellung findet eine polizeiärztliche Untersuchung sowie eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung statt. Nicht geeignete Bewerber werden unverzüglich ohne Zahlung von Diäten oder Reisekosten wieder entlassen.

§ 6.

Die Annahme bezw. die Einberufung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit als Schutzmann-Anwärter.

Während dieser Zeit kann die Polizeibehörde den Anwärter jederzeit ohne weiteres entlassen. Andererseits steht es dem Anwärter frei, nach voraufgegangener monatlicher, jedoch nur auf den letzten Tag eines Monats zu stellender Kündigung das Verhältnis zu lösen.

§ 7.

Der Anwärter ist verpflichtet, der Sterbekasse, sowie der Krankenkasse der Polizeibeamten sofort, der Hamburgischen Witwen- und Waisen-Pensionskasse bei fester Anstellung beizutreten.

§ 8.

Die Betreibung eines Nebengeschäfts ist dem Anwärter ebenso wie dem Schutzmann verboten.

§ 9.

Die Anwärter erhalten dasselbe Gehalt wie die Schutzleute. Dasselbe beträgt für das Jahr 1300 *M.* und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 100 *M.* bis zum Höchstgehalt von 1600 *M.*, von welchem jedoch für Dienstkleidung 50 *M.* für das Jahr in Abzug gebracht werden.

Das Gehalt für den laufenden Monat wird am 15. oder 16. jeden Monats gezahlt. Die neu eintretenden Anwärter werden sich deshalb für den ersten halben Monat mit genügenden Geldmitteln zu versehen haben.

§ 10.

Dem Anwärter wird gleich dem Schutzmann Dienstkleidung geliefert. Für die einzelnen Bekleidungsstücke ist eine bestimmte Tragezeit festgesetzt, nach deren Ablauf dieselben in das Eigentum des Trägers übergehen. Bei etwaiger Entlassung sind die nicht ausgetragenen Stücke dagegen zurückzuliefern mit Ausnahme der Stiefel und Unterhosen, für welche der der rückständigen Tragezeit entsprechende Wert bar zu zahlen ist.

Fehlt bei der Entlassung irgend ein Teil der gelieferten Dienstkleidung, so ist entsprechender Ersatz zu leisten. Das Gleiche gilt von in unbrauchbarem Zustande zurückgelieferten Teilen der Dienstkleidung.

§ 11.

Der Anwärter hat den bestehenden Befehlen bezw. der Dienstinstruktion, auch wenn solche abgeändert werden sollten, unbedingt Folge zu leisten.

§ 12.

Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt nach vorgängiger nochmaliger polizeiärztlicher Untersuchung die feste Anstellung als Schutzmann und damit als pensionsberechtigter Beamter nach Maßgabe des Hamburgischen Pensionsgesetzes.

§ 13.

Jeder Schutzmann kann bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach Maßgabe eintretender Vakanzzen zum Wachtmeister und auch zum Oberwachtmeister befördert werden.

Die Wachtmeister beziehen ein Gehalt von 1600 bis 2200, die Oberwachtmeister von 2200 bis 3000 *M.*

§ 14.

Die Schutzmänner erhalten den Zivilversorgungsschein nach Maßgabe des § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern.

§ 15.

Die Anwärter unter 9 jähriger Dienstzeit erwerben nach einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren den Zivilversorgungsschein, welcher nur für den Zivildienst der Freien und Hansestadt Hamburg Gültigkeit hat.

Nationale

des vom^{ten} Regiment,
welcher zur Einstellung in die Schutzmannschaft der Freien und Hanse-
stadt Hamburg in Vorschlag gebracht wird.

- 1 Vor- und Zuname:
- 2 Geburtstag: der te 18
- 3 Geburtsort: Bezirksamt Kreis
- 4 Religion:
- 5 Zivilverhältnisse vor dem Eintritte:
- 6 Militärdienstzeit
vom^{ten} 18 bis^{ten} 18 beim
. Rgt. Jahre Mon. Tage
vom^{ten} 18 bis^{ten} 18 beim
. Rgt. Jahre Mon. Tage
- Beförderung
zum am^{ten} 18
zum am^{ten} 18
zum am^{ten} 18
-
- hat hiernach gedient: Überhaupt Jahre Mon. Tage
- 7 Größe: 1 Meter Centimeter.
- 8 Orden und Ehrenzeichen:
- 9 Feldzüge:
- 10 Der p. ist verheiratet, hat Söhne, Töchter.
- 11 Urteil über körperliche und moralische Eigenschaften, Führung und erlangte Dienstkenntnisse.
Der p. besitzt den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, hat auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten, sich vielmehr geführt. Er ist von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen. Er kann fertig lesen, verständlich schreiben und in den 4 Spezies rechnen.
- Die in den Anstellungsbedingungen für die Schutzmannschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vorgeschriebenen Anlagen als:
1. ein Stammrollenauszug,
 2. ein Strafverzeichniß,
 3. ein militärärztliches Zeugniß,
 4. eine Schuldenfreiheitserklärung,
 5. ein Lebenslauf und ein Diktat, beides unter Aufsicht gefertigt, sind angeschlossen.
- den^{ten} 18

Unterschrift des Regiments-Commandeurs.

Nro 17644.

München 27. Dezember 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 12 c für die 15 cm Ring-Manone mit 15 cm Granaten C/80 und 15 cm Schrapnels C/80/92 ist neu aufgestellt worden und gelangt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in der für die Sammelhefte bezw. als Gebrauchsschußtafeln benötigten Anzahl zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 18935.

München 27. Dezember 1896.

Betreff: Verwaltungs-Vorschrift für das
Material der Feld-Artillerie.

Die im Betreffe genannte Verwaltungs-Vorschrift ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 398 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 121 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 19110.

München 27. Dezember 1896.

Betreff: Überweisung von Bekleidung und
Ausrüstung abkommandierter Mann-
schaften.

Abkommandierten Mannschaften sind auf dem Hin- und Rückmarsche zum und vom Kommandoorte in der Regel nur die auf dem Marsche erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mitzugeben.

Die sonstigen Bekleidungs- u. c. Stücke sind in Postpaketen, und zwar, soweit es sich um Offiziersburischen handelt, an die betreffenden Offiziere zu übersenden.

Die für einzelne Anstalten zc. etwa bestehenden abweichenden Bestimmungen werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 19330.

München, 27. Dezember 1896.

Betreff: Anderweite Unterbringung
der Kommandos der Landwehrbezirke
III und IV Berlin zc.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1893 Nro 23249 — Verordnungsblatt Seite 535 ff — wird hiemit zur Kenntnis gebracht, daß laut Ausschreibung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums im Armeeverordnungsblatt vom 10. Dezember 1896 Nro 32 die Kommandos der Landwehrbezirke III und IV Berlin nunmehr in den Landwehr-Dienstgebäuden auf dem Tempelhofer Felde, unweit der Kolonnenbrücke (Poststation Schöneberg bei Berlin), untergebracht, ferner, daß die Kontrollstellen in Oranienburg, Freienwalde a. O. und Königs-Wusterhausen eingegangen sind.

Hienach ist Ziffer 4 der Bemerkungen auf Seite 537 des Verordnungsblattes vom Jahre 1893 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

- Durch die Central-Abteilung des Kriegsministeriums:
Nachtrag 28—44 zu den Änderungen und Zusätzen zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver;
Deckblätter Nro 10—23 zu den Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule;
Tafel XVII des Atlas zur Schießstands-Ordnung als Ersatz der bisherigen gleichnamigen Tafel;
Deckblätter Nro 63—66 zur Übungsmunitions-Vorschrift.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Adjustierung, s. „Uniformierung“.

Altersversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung, hier die Verpflichtung zum Halten der Gesamtausgabe der „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“. 35.

— — — Ergänzung und Änderung des Verzeichnisses der von der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgenommenen Staatsbediensteten. 88.

— — — hier die Liquidierung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung. 134.

Arbeiter-Abteilung, Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung, hier Ergänzung des § 62a. 12.

Armeebibliothek, hier Revision des Bestandes. 159.

Armee-Fahrräder, s. „Fahrräder“.

Artillerie, Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/96, hier die Errichtung einer halben Bespannungsabteilung für die Fuß-Artillerie. 5.

— — — Sondervorschriften für die K. B. Fuß-Artillerie A. Geschützrohre bezw. B. Casseten, Proben und Fahrzeuge, hier Deckblätter Nro 49 und 50 bezw. Nro 1 und 2 hiezu. 15. — desgleichen C., Artilleristische Geräte und Geschirre, hier Neuausgabe derselben. 94.

— — — Exercier-Reglement für die Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 29 und 30. 31. — desgleichen Nro 31—47. 165.

— — — Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der K. Inspektion der Fuß-Artillerie, hier Deckblätter Nro 7—25. 37.

— — — Vorschrift für die Untersuchung und Prüfung der Ketten, hier Deckblätter Nro 1—18. 58.

- Artillerie, Vorschrift für die Unterjuchung gebrauchter Geschützrohre, hier Abänderung des vorläufigen Anhanges hiezu. 91. — Deckblätter No 48—55 hiezu. 313.
- Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 130.
- — — Vorschrift für die Behandlung und Unterjuchung der Fernrohre der Artillerie. 133.
- — — Übungsgeräts-Vorschrift für Fuß-Artillerie, hier Neuauflage. 133.
- — — Anleitung für den Gebrauch des rauchschwachen Manövergeschusses u. für das schwere Feldgeschütz, hier Berichtigung hiezu. 134.
- — — Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fuß-Artillerie, hier Deckblatt No 1a. 159.
- — — Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule, hier Deckblatt No 62a. 165. — — desgleichen No 62b. 276.
- — — Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feld-Artillerie“, hier Deckblätter No 12—26. 165.
- — — Entwurf der Schießvorschrift für die Feld-Artillerie, hier Deckblätter No 104—129. 188.
- — — Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Deckblätter No 3—9. 188.
- — — Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Fuß-Artillerie, hier Neuauflage einer solchen. 317.
- — — Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Außerkräftsetzung derselben. 317.
- — — hier Auszeichnung der im Übungsjahr 1896 im Schießen besten Batterien der Feld- und Fuß-Artillerie durch Verleihung von Königsabzeichen. 319.
- — — Vorschrift für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie, ausschließlich Pulver-Fabrik, hier Deckblatt No 167. 345.
- — — Unterstellung der Feld-Artillerie unter die General-Kommandos, hier Änderung der Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen in Bezug auf Anstellung u. s. w. der Waffenmeister bei derselben. 351.
- Artillerie-Depots, Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände u., hier Deckblätter No 66—77. 15. — desgleichen No 78—95. 345.
- — — Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots u., hier Deckblätter No 4—10. 15. — desgleichen No 11—17. 276.
- — — Waffen-Zustandsetzungs-Preisverzeichnis für die Artillerie-Depots, hier Deckblatt No 32. 189.

- Artillerie-Depots, Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots, hier Deckblätter Nro 80—94. 208. — desgleichen hier Rechnungskontrolle. 343. — desgleichen Deckblätter Nro 95—109. 345.
- — — hier die Verlegung des Filial-Artillerie-Depots von Nürnberg nach Fürth. 328.
- Artillerie-Material, Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 95—99. 37.
- — — Handbuch „Das Material der Feld-Artillerie“, hier Deckblätter Nro 1—6 zur fünften Abteilung desselben. 128. — desgleichen Nro 59—71 zur dritten und Nro 62—79 zur vierten Abteilung. 313.
- — — Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials, A. Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 112—141. 250.
- — — Bemerkungen des Inspizienten des Fuß-Artillerie-Materials, hier Deckblätter Nro 54—64 hiezu. 316.
- — — Ausgabe eines Entwurfes „Das Artillerie-Feldbahnmaterial“. 329. — Deckblätter Nro 1—22 hiezu. 345.
- — — Anleitung für das Verladen, das Stapeln und den Gebrauch des für artilleristische Zwecke beschafften Materials zu flüchtigen Feldbahnen (System Haarmann) 1888, hier Ausmusterung derselben. 329.
- — — Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feld-Artillerie, hier Neuauflage einer solchen. 357.
- Artillerie-Werkstätten, Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, B. Fuß-Artillerie, hier Neuauflage. 163.
- Ärztliches Personal, hier Anlegung des Infanterie-Offiziers-Säbels seitens der Sanitäts-Offiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte. 119.
- Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Neubearbeitung und Ausgabe der Beilage 10 der Friedens-Sanitäts-Ordnung. 319.
- Aushebung, s. „Ersatzgeschäft“.
- Ausrüstung, hier Wegfall der Revolverholster nebst kleiner Päcktasche als Feldausrüstungsstück der berittenen Offiziere und Einführung neuer Päcktaschen. 46. — desgleichen hier die Beschreibung und Zeichnung zu letzteren. 131. — desgleichen deren Bezug. 135.
- — — Kochgeschirre aus Aluminium und Kochgeschirrfutterale für die Kavallerie, hier Einführung solcher bei Neubeschaffungen. 88.
- — — Anlegung des Infanterie-Offiziers-Säbels seitens der Sanitäts-Offiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte. 119.
- — — Bekleidung und Ausrüstung des Meldereiter-Detachements. 123.
- — — hier Abzeichen für Bezirks-Kommandos. 192.
- — — Erleichterung der Feldausrüstung der Infanterie und Einführung neuer Proben von Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken. 223.

- Ausrüstung, Labeflasche für Lazarettgehilfen und Krankenträger, hier Einführung neuer Proben bei Nachbeschaffungen. 227.
- — — Überweisung von Bekleidung und Ausrüstung abkommandierter Mannschaften. 357.
- Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Neuauflage bezw. Ausmusterung solcher. 17. 94. 155. 162. 192. 207. 239. 240.
- — — Deckblätter hiezu. 37. 85. 121. 128. 134. 135. 165. 188. 189. 208. 250. 270. 276. 316. 320. 337. 345.

B.

- Bajonettier-Vorschrift für die Infanterie, hier Deckblätter No 1—7. 109.
- Bauwesen, Übergabe von Bauten, hier Ergänzungen oder Abänderungen derselben. 118.
- — Garnisons-Gebäude-Ordnung, I. Teil, hier Abänderungen. 164. 184. — desgleichen Änderungen zum III. Teil (Militärpferdeställe, Reitbahnen, Beschlagschmieden). 339.
- — — Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens, hier Deckblätter No 1—16 hiezu. 165.
- — hier neue Einteilung des Königreiches in Garnisons-Bau-districte. 191.
- — Fußbodenanstrich in militärfiskalischen Gebäuden, hier Ergänzungsbestimmungen. 240.
- Beamte und Bedienstete, hier Änderungen zur Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen. 53. 179.
- — — hier Reisegebühren für die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes. 120.
- — — Rangklasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung, hier jene der Titular-Kanzleisekretäre und deren Nichtverpflichtung zum Halten einer Uniform. 347.
- Beförderungen und Ernennungen, Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 18. September 1894, hier Änderung zu denselben in Bezug auf Beförderung der Lazarettgehilfen. 30.
- — — desgleichen, hier Einreihung von überetatmäßigen Sergeanten beim Rücktritt in den praktischen Truppendienst. 84.
- Begnadigung, bedingte, hier Mitteilungen über strafgerichtliche Urteile an die Ersatz- und Militärbehörden. 229.
- Bekleidung, hier neue Proben von Vitenwfen für Offiziere und Mannschaften. 60.
- — — Bekleidungssetats, hier Berichtigungen hiezu. 97.
- — — Bekleidung und Ausrüstung des Meldereiter-Detachements. 123.

- Bekleidung, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung, hier Deckblätter No 94—125. 134.
- — — hier Abzeichen für Bezirks-Kommandos. 192.
- — — hier Erleichterung der Feldausrüstung der Infanterie und Einführung neuer Proben von Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken. 223.
- — — Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaften, hier die Einführung einer Bluse nebst Patronentäschchen. 225.
- — — hier Überweisung von Bekleidung und Ausrüstung abkommandierter Mannschaften. 357.
- Beschwerden, hier über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1895/96 an die Truppen verabreichten Naturalien. 187.
- Beurlaubtenstand, Übungen desselben im Etatsjahre 1896/97, hier Bekanntgabe der Bestimmungen für dieselben. 33.
- — — Reisegebühren für die oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes. 120.
- Beurlaubung, hier neue Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung. 348.
- Bezirks-Kommandos, hier Abzeichen für dieselben. 192.
- — — hier Fortfall der Anzeige über Scheibengelder für dieselben. 232.
- Bildungsanstalten, hier Deckblätter No 6 und 7 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschule (Kriegsschulinstruktion) vom 28. Juli 1884. 165.
- Blei, altes, Preis desselben. 322.
- Blitzableiter, hier Neuausgabe der „Provisorischen Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf Militär-Hochbauten etc.“ 163.
- Brotgeld, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der k. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1896. 15.
- desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 187.
- — — desgleichen in der k. Preussischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 127. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 196.
- Büchsenmacherkasten, hier Änderung des Inhalts durch Einführung von Pötl an Stelle von Pötwasser. 52. — Ergänzende Bestimmung hiezu. 270.
- — — Anleitung für die Verpackung der Büchsenmacherkasten, hier deren Ausmusterung. 348.

D.

- Deckblätter zu Vorschriften und Reglements. 15. 20. 31. 37. 58. 85. 92. 109. 121. 128. 134. 151. 159. 165. 188. 197. 208. 233. 241. 250. 270. 276. 313. 316. 320. 325. 331. 344. 349. 358.

- Deckengurte des Feldgerätes, hier Ergänzung bezw. Änderung derselben. 51.
- Deichselzughaken, verlängerter, hier Einführung eines solchen bei Neuansfertigung 2 spänniger Fahrzeuge. 342.
- Dienstanzweisung für die Oberfeuerwerkerlehre, hier Deckblätter No 12—15 hiezu. 109.
- — — für die Bagagen, Ammunitionskolonnen und Trains, hier Deckblätter No 163—177. 270. — desgleichen hier Ausgabe eines Neudrucks derselben. 318.
- Dienstordnung, Entwurf zu einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphen-Schule, hier Deckblätter No 22—32. 92.
- — — für die Festungs-Bauschule, hier Neuauflage derselben. 182.
- — — für die Equitations-Anstalt, hier Deckblätter No 30—32 hiezu. 331.
- Dienstreisen, hier rechnerische Behandlung der Nebenkosten bei Dienstreisen auf Schiffsfahrzeugen. 330.
- Dienstverhältnisse, hier jene des Chefs des Centralbureaus bei der Inspektion der Fuß-Artillerie. 16.
- Dienstvorschriften, s. „Vorschriften“.
- Dislokationen, Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1896. 46.
- — — hier Einteilung und Standorte der Infanterie vom 1. April 1897 ab. 271.
- — — hier die Verlegung des Filial-Artillerie-Depots von Nürnberg nach Fürth. 328.
- Disziplinarstrafgewalt, hier jene des Chefs des Generalstabes der Armee, des Inspecteurs der Militärbildungsanstalten und des Direktors des Topographischen Bureaus. 93.
- — — hier jene des Chefs des Generalstabes eines Armee-Corps etc. und bei den Oberkommandos einer mobilen Armee sowie einer mobilen Armee-Abteilung, ferner des ältesten Offiziers bei dem Stabe einer mobilen Division und des ersten Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen. 338.
- Divisionsärzte, hier Errichtung solcher Stellen und Bestimmungen betr. den Geschäftskreis derselben. 171. 177.

G.

- Ehrenbezeugungs-Vorschrift, hier Ergänzung. 154. — Deckblätter No 1—10 hiezu. 189.
- Einjährig-Freiwillige, hier Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 47. 244.
- Einjährig-freiwillige Ärzte s. „Ärztliches Personal“.

- Einzel-Prüfungsschießen 1896. 137.
- Eisenbahnen, Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend, hier Änderungen und Ergänzungen. 82. — desgleichen 252.
- — — hier Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen. 155. 322.
- Equitations-Anstalt, Kommandos zc. zur Equitations-Anstalt pro 1895/97. 193.
- — — Dienstordnung für die Equitations-Anstalt, hier Deckblätter Nro 30—32. 331.
- Ersatzgeschäft, Ersatzordnung, hier Rekrutierung der Armee für 1896/97. 61. 226.
- — — hier Änderungen in der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. 69. 116.
- — — hier Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
- — — Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1895 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern. 162.
- Etats, Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/96 in Bezug auf Formations- und Gebühren-Änderungen, sowie Stellenmehrungen und Minderungen. 1. — Berichtigung hiezu. 20.
- — — Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1896/97, hier Zahlungsleistung bis zu dessen Erscheinen. 90.
- — — Bekleidungssetats s. „Bekleidung“.
- — — Militäretat für 1895/97, hier die Errichtung einer Intendantur der militärischen Institute. 112. — Vollzugsbestimmungen. 125. 144. — desgleichen, hier Regelung der Personalverhältnisse dortselbst. 321.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/97 in Bezug auf Formations- und Gebühren-Änderungen sowie Stellenmehrungen und Minderungen. 168. — Änderungen bezw. Ergänzungen hiezu. 191. — Berichtigung hiezu. 208.
- — — Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen, hier Ausgabe derselben. 184.
- Etats-Unterstützungsfonds s. „Fonds“.
- Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 29 und 30 hiezu. 31. — desgleichen Nro 31—47. 165.
- für die Kavallerie, hier Änderungen. 150.

F.

- Fahrräder, Vorschrift für die Zustandhaltung und Benutzung der Armee-Fahrräder, hier Ausgabe derselben. 25. — Berichtigung hiezu. 233.

- Fahrzeuge, Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge etc., hier Deckblätter No 1—5. 151.
- — — Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feld-Artillerie“, hier Deckblätter No 12—26 hiezu. 165.
- — — hier Einführung von Rinsen mit breiten Auflagesflächen und hakenförmigen Vorsteckern. 309.
- — — hier Einführung eines verlängerten Deichselzughakens mit Sperring bei neu anzufertigenden 2spännigen Fahrzeugen. 342.
- Feld-Artillerie s. „Artillerie“.
- Feldbefestigungs-Vorschrift, hier Deckblätter No 1 und 2. 159.
- Feldgeräte, Bestimmungen über die Verwaltung des Feld- und Übungsgeräts des Eisenbahn-Bataillons 1894, hier Deckblatt No 1 hiezu. 31.
- — — hier Ergänzung bezw. Änderung der Deckengurte des Feldgerätes. 51.
- — — Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie, hier Deckblätter No 1—3 hiezu. 316. — desgleichen No 4. 349.
- — — hier Einführung eines verlängerten Deichselzughakens mit Sperring bei neuanzufertigenden 2spännigen Fahrzeugen. 342.
- Feldpionierdienst, s. „Pionierdienst“.
- Feldpostdienst-Ordnung vom 12. Juni 1889, hier Deckblätter No 14—25 b. 159.
- Ferngläser, Fernrohre, Fernrohre der Artillerie, hier Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung derselben. 133.
- — — hier Ersatz für zu Verlust gegangene Ferngläser der Infanterie und Kavallerie. 344.
- Festungsbauerschule, hier Neuauflage einer Dienstordnung für dieselbe. 182.
- — — Unterrichts- und Prüfungs-Vorschrift für dieselbe, hier Neuauflage. 182.
- Festungsbauwesen, hier Deckblätter No 1—16 zur Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens. 165.
- Finanzwesen, hier die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen Landes- kulturrentenschuld und der 4prozentigen Staatseisenbahnanlehen in 3½prozentige Obligationen. 245. 249. 272.
- Fonds, Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1894/95. 25.
- — — Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1894/95. 39.
- — — desgleichen pro 1895/96. 333.

- Fonds, Entwurf zur Vorschrift betreffend die Etats-Unterstützungsfonds, hier Ausgabe desselben. 111. -- Deckblätter. No 1—9 hiezu. 165.
- Formation der Armee, Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/96, hier Errichtung eines Meldereiter- Detachements beim II. Armee-Corps. 5. — desgleichen die Errichtung einer halben Besspannungsabteilung für die Fuß-Artillerie. 5.
- — — Militär-Etat für 1896/97, hier Errichtung einer Intendantur der militärischen Institute. 112. — Vollzugsbestimmungen hiezu. 125. 144. — desgleichen, hier Regelung der Personalverhältnisse dortselbst. 321.
- — — Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. 205.
- — — hier die Einteilung und Standorte der Infanterie vom 1. April 1897 ab. 271.
- Fourage, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1896. 15. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 187.
- — — desgleichen in der K. Preussischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 127. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 196.
- Friedens-Besoldungs-Vorschrift, hier Ergänzungen. 96.
- Friedenspräsenzstärke, hier Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. 205.
- Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Bestimmungen in Bezug auf Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder zc. für inaktive Mannschaften. 269.
- — — hier Neubearbeitung und Ausgabe der Beilage 10 zu derselben. 319.
- Friedens-Verpflegungs-Etats, s. „Etats“.
- Fuß-Artillerie s. „Artillerie“.
- Fußbodenanstrich in militärischen Gebäuden, hier Ergänzungsbestimmungen. 240.
- Fußtruppen, Erscheinen der Kompagnieführer bei Paraden. 129.
- Fütterung der Dienstpferde, hier Anleitung hiezu. 207.

G.

- Garnisons-Baudistrikte, hier Einteilung des Königreichs in solche. 191.
- Garnisons-Bauordnung, Übergabe von Bauten, hier Ergänzungen oder Abänderungen derselben. 118.

- Garnisonsdienst-Vorschrift, hier Änderungen. 90. — Deckblätter
 No 20—29 hiezu. 250. — desgleichen No 30 und 31. 331.
- Garnisons-Gebäude-Ordnung, I. Teil, hier Änderungen. 164.
 184. — desgleichen Änderungen zum III. Teil (Militärpferdeställe,
 Reitbahnen, Beschlag Schmieden). 339.
- Garnisonswechsel, s. „Dislokationen“.
- Gebührenwesen, Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitär-
 etats für 1895/96 in Bezug auf Geld- zc. Gebühren der Offiziere,
 Ärzte, Beamten und Mannschaften. 6.
- — — hier Gewährung des Zuschusses zur Beschaffung einer Abend-
 mahlzeit an jene Unteroffiziere des ständigen Aufsichtspersonals
 der Arbeiter-Abteilung, welche zur Beschäftigung im Zivildienste
 oder zum Suchen einer Zivilstelle beurlaubt werden. 12.
- — — Garnisons-Verpflegungszuschüsse der k. Bayerischen Armee
 für das 1. Vierteljahr 1896. 14. — desgleichen für das 2. Viertel-
 jahr 1896. 120. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1896.
 195. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1896. 275.
- — — Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der k. Preussischen Armee
 für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Viertel-
 jahr 1896. 126. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1896.
 196. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1896. 316.
- — — Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis
 der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde
 in der k. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1896. 15.
 — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 187.
- — — Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis
 der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde
 in der k. Preussischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. —
 desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 127. — desgleichen für
 das 2. Halbjahr 1896. 196.
- — — Marschverpflegungsvergütung, hier Festsetzung der bei Ein-
 quartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge
 für das Jahr 1896. 18.
- — — hier die Einreihung von überetatsmäßigen Sergeanten beim
 Rücktritt in den praktischen Truppendienst. 84.
- — — hier die Rationsvergütungsgelder der Pferde von pferdegeld-
 berechtigten Offizieren bei Unterbringung in Privatpflege. 85.
- — — Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden,
 hier Ergänzungen. 96.
- — — Reisegebührrnisse für die oberen Militärbeamten des Beur-
 laubtenstandes. 120.
- — — Reisen zur Erkundung der Übungsfelder für größere Gefechts- zc.
 Übungen im Gelände, hier die Bestreitung der hiedurch entstehenden
 Kosten. 183.

- Gebührenwesen, Bestimmungen zu den Gebühren-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Befoldungs-Vorschrift vom 29. Dezember 1887) für den Vollzug im Bereich der bayerischen Militär-Verwaltung, hier deren Ausgabe. 197.
- — — Wohnungsgeldzuschuß für versetzte Dienstwohnungsinhaber, hier rechnerische Behandlung desselben. 250.
- — — hier Nebenkosten bei Dienstreisen auf Schiffsfahrzeugen. 330.
- Gehälter, Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen, hier Änderungen. 53.
- Gendarmerie, Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaft, hier die Einführung einer Bluse nebst Patronentäschchen. 225.
- — — Ehrenbezeugungs-Vorschrift, hier die militärische Begrüßung zwischen den Personen des Soldatenstandes und den Angehörigen des Gendarmerie-Corps. 154.
- Geräte, Verluste an Geräten u. bis zum Wertbetrage von 100 *M.*, hier die rechnerische Behandlung. 230.
- Geschütze, Abänderung des vorläufigen Anhanges zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre. 91. — Deckblätter Nro 48—55 zu letzterer. 313.
- Gesetze, Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes, hier Ergänzungen und Änderungen zum Verzeichnis der von der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgenommenen Staatsbediensteten. 88.
- — — Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 199.
- — — Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 201. 204. — desgleichen, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 269.
- — — Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. 205.
- — — Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1895. 235.
- — — Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. 254.
- Gewehrfabrik, hier Neuausgabe des Entwurfes zur Vorschrift für die Verwaltung derselben. 120. — Deckblatt Nro 1 hiezu. 345.
- Gewichte, hier Prüfung der nicht im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen. 206.
- Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches, hier Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter. 35. 150. 349.

- Pionierdienst, Feldpioniervorschrift für die Infanterie 1895, hier Deckblätter Nro 1—2. 109. — desgleichen Nro 3 und 4. 159.
- Pionier-Übungsgelder, hier Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung derselben. 92.
- Pontonier-Reglement, hier Neuausgabe eines solchen. 87.
- Postwesen, Feldpost-Dienstordnung vom 12. Juni 1889, hier Deckblätter Nro 14—25b. 159.
- Preise, Preistarife, Preisverzeichnisse, Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, A. Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 16—38. 20. — desgleichen Nro 39. 316.
- — — — — Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die Artillerie-Depots, hier Deckblätter Nro 30 und 31. 109. — desgleichen Nro 32. 189. — desgleichen Nro 33. 316.
- — — — — Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums zu Jngolstadt, hier Neuausgabe. 163.
- — — — — Preis-Tarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, B. Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe desselben. 163. — Deckblatt Nro 1 hiezu. 316.
- — — — — Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg, hier Deckblätter Nro 38—45. 208. — Ergänzung hiezu. 310. — Deckblatt Nro 46 hiezu. 349.
- — — — — Preis des alten Bleies. 322.
- — — — — Preis-Verzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei und Geschößfabrik, hier Neuausgabe desselben. 343.
- Prüfungsschießen, Einzel-Prüfungsschießen 1896. 137.
- Pulverfabrik, Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabrik, hier Deckblatt Nro 198. 345.

N.

- Rangklasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung, hier jene der Titular-Kanzleisekretäre. 347.
- Rechnungswesen, Rechnungslegung, Rechnungsergebnisse der Unterstützungsfonds pro 1894/95. 39. — desgleichen pro 1895/96. 333.
- — — — — hier Einreihung von überetatmäßigen Sergeanten beim Eintritt in den praktischen Truppendienst. 84.
- — — — — hier die rechnerische Behandlung der von pferdegeldberechtigten Offizieren in Privatpflege untergebrachten Pferde. 85.
- — — — — Reisegebühren für die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes. 120.
- — — — — hier Ausgabe einer Vorschrift über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse nebst einem Anhang hiezu. 125.

- Rechnungsweise, Rechnungslegung, hier Liquidierung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung. 134.
- — — Verluste an Geräten, Materialien und Naturalien bis zum Wertbetrage von 100 *M.*, hier deren Behandlung. 230.
- — — hier die Behandlung des Wohnungsgeldzuschusses für versetzte Dienstwohnungsinhaber. 250.
- — — hier die Behandlung der Nebenkosten bei Dienstreisen auf Schiffsfahrzeugen. 330.
- — — hier Behandlung der Einnahmebescheinigungen über Geldbeträge für die von den Artillerie-Depots an die Truppen *z.* gegen Bezahlung abgegebenen Gegenstände. 343.
- Rechtsverhältnisse in den Afrikanischen Schutzgebieten. 261.
- Reglements, Deckblätter hiezu *s.* „Deckblätter“.
- — — Pontonier-Reglement, hier Neuausgabe eines solchen. 87.
- — — Servisreglement, hier Ergänzungen. 96. — desgleichen hier der Wohnungsgeldzuschuß für versetzte Dienstwohnungsinhaber. 250.
- — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden — Rationstarif — hier Bestimmungen über Bewilligungen überetatmäßiger Rationen. 149.
- — — Exerzier-Reglement für die Kavallerie, hier Änderungen. 150.
- Registratur-Applikanten, Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von solchen, hier Änderungen. 12.
- Regulative über die Annahme *z.* von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, dann von Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen (vom 15. Oktober 1889), hier Änderungen. 12.
- Reisekosten, hier Reisegebührrnisse für die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes. 120.
- — — hier die Mehrkosten für Reisen zur Erkundung der Übungsfelder für größere Gefechts- *z.* Übungen im Gelände. 183.
- — — hier rechnerische Behandlung der Nebenkosten bei Dienstreisen auf Schiffsfahrzeugen. 330.
- Rekrutierung, Rekrutierung der Armee für 1896/97. 61. 226.
- — — Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
- — — Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1895 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern. 162.
- Remontierungs-Ordnung, Deckblätter Nro 1 und 2 hiezu. 92.
- desgleichen Nro 3. 233.
- Revolver 83, hier Einstellung eines stärkeren Trageringes. 154.
- — — Instruktion betreffend den Revolver 83 *z.*, hier Deckblatt Nro 6. 320.

- Revolver 83, Instruktion betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition, hier Deckblatt Nro 6. 320.
 --- -- Reparatur-Instruktion für den Revolver 83, hier Deckblatt Nro 5. 320.
 Revolvertrichter, hier Abgabe von neuonstruierten Reinigungstrichtern zu den Revolvern 79 und 83. 310.

S.

- Säbel, Anlegung des Infanterie-Offiziers-Säbels seitens der Sanitäts-offiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte. 119.
 Sanitätsoffiziere, s. „Offiziere“.
 Sanitätswesen, Sanitätsbericht über die K. B. Armee für 1891/93. 50.
 --- -- hier neue Probe einer Labeflasche für Lazarettgehilfen und Krankenträger. 227.
 --- -- hier Bestimmungen über Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder zc. für inaktive Mannschaften 269.
 Scheibengelder, hier Fortfall der Anzeige über solche für Bezirks-Kommandos. 232.
 Schiedsgerichte in Unfall- und Krankenversicherungs-Angelegenheiten, hier Änderungen in der Zusammensetzung derselben. 269.
 Schießhauszeichnungen, hier die Verleihung der Königsabzeichen im Übungsjahre 1896. 319.
 Schießschulen, hier Bestimmungen für den Vorkurs und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1896. 72.
 --- -- Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule, hier Deckblatt Nro 62 a. 165. — desgleichen Nro 62 b. 276.
 --- -- Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule, hier Deckblätter Nro 10—23. 358.
 Schießstands-Ordnung 1896 nebst Atlas, hier Neuauflage. 153.
 --- -- Ausgabe der Tafel XVII des Atlas zu derselben. 358.
 Schießstände, Anleitung für den Bau von Schießständen zc., hier Außerkräftsetzung derselben. 153.
 Schießübungen, hier Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 130.
 --- -- hier versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 310. — desgleichen. 315.
 Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger, hier Änderung in der 8. Bedingung für das Schulschießen der Jäger. 95. — Deckblätter Nro 5—18 hiezu. 188. — Anhang I zur genannten Vorschrift, hier Deckblätter Nro 1—3. 189. — Nachtrag zum Anhang I genannter Vorschrift, hier Deckblätter Nro 1 und 2. 189.
 --- -- für die Feld-Artillerie — Entwurf — hier Deckblätter Nro 104—129. 188.
 --- -- für den Train, Deckblätter Nro 1—5 hiezu. 188.

- Schießvorschrift, Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Deckblätter No 3—9. 188.
- — — für die Kavallerie, hier Deckblätter No 4—10 hiezu. 197.
- — — Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Außerkräftsetzung derselben. 317.
- — — Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Fuß-Artillerie, hier Neueinführung einer solchen. 317.
- Schnellzüge, Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen. 155. 322.
- Schriftenverkehr, hier die Erstattung von Todesanzeigen an die K. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines. 145.
- Schuldverschreibungen, hier Umwandlung des 4 prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4 prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4 prozentigen Staatseisenbahnanlehen in 3½ prozentige Obligationen. 245. 249. 272.
- Schulen, Schulunterricht, hier Neuauflage und Bezug des Lesebuches für Kapitulantenschulen, II. Teil. 58.
- Schußtafeln, Deckblätter hiezu: 37. 109. 165. 208. 241. 331. 349.
- — — Neuauflage bezw. Ausmusterung solcher: 94. 95. 96. 164. 183. 193. 206. 207. 250. 357.
- Schutzmannschaften, hier Einstellung von Unteroffizieren mit 6 jähriger Dienstzeit in die K. Preussischen Schutzmannschaften. 352.
- — — desgleichen, hier die Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 352.
- Schutztruppen, hier Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 betreffend die kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun. Vom 7. Juli 1895. 235.
- — — Gesetz, betreffend die kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. 254.
- — — Rechtsverhältnisse in den afrikanischen Schutzgebieten, hier Verordnung betreffend die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze. 261.
- Seitengewehre der Truppen zu Fuß, hier Deckblätter No 1—6 zum Leitsfaden hiezu. 165.
- Sekretariats- und Registratur-Applikanten, Regulativ über Annahme, Ausbildung und Prüfung solcher, hier Änderungen. 12.
- Servisreglement, hier Ergänzungen. 96.
- — — Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete Dienstwohnungsinhaber. 250.
- Subskriptionen, hier Neubearbeitung eines Kriegsspielplanes der Umgebung von Metz durch Premier-Lieutenant Feistle des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen. 31.

- Subskriptionen, Das Gesebuch für die Kapitulantenschulen, II. Teil, hier Neuaufgabe. 58.
- — — Schrift „Des Reservisten Begleiter in die Heimat“, hier deren Bezug. 92.
- — — Predigt „Ein frisches Reis auf Euere Helme“ v. K. Pfarrer Schärfl in Augsburg, hier deren Bezug. 165.
- — — Hof- und Staatshandbuch des Königreiches Bayern 1896, hier Bezug desselben. 331.
- — — Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königreiches Bayern, II. Band, hier Ausgabe desselben. 345.
- Südwest-Afrika, hier Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwest-Afrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1895. 235.
- — — Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. 254.
- — — Rechtsverhältnisse in den Afrikanischen Schutzgebieten, hier Verordnung betreffend die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze. 261.
- Statistik, Sanitätsbericht über die K. B. Armee für 1891/93. 50.
- Sterbefälle, hier die Erstattung von Todesanzeigen an die K. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines. 145.
- Stiftungen, Hauptmann Zink'sche Stiftung. 17.
- — — Katharina Karl'sche Stiftung. 34.
- — — Hauptmann Königsacker'sche Stiftung. 34.
- — — Stiftung der Freim Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter. 51.
- — — Stiftung des Generalmajors Fr. Wolff zu gemeinnützigen, dem Offiziers-Corps des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand dienenden Einrichtungen. 167.
- — — Stiftung zu Gunsten hilfsbedürftiger ehemaliger Angehöriger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen. 243.
- — — Die Johann von Gott Wehbart'sche Weihnachtsstiftung. 274.
- — — Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Wohlermann. 330.
- — — Major Joseph Freiherr von Münsberg'sche Stiftung. 338.
- Strafaußschubsgejuche, hier deren Behandlung. 228.
- Strafgewalt, hier die Disziplinarstrafgewalt des Chefs des Generalstabes der Armee, des Inspecteurs der Militär-Bildungs-Anstalten und des Direktors des Topographischen Bureaus. 93.
- — — desgleichen jene der Chefs des Generalstabes eines Armeekorps und bei den Oberkommandos einer mobilen Armee sowie einer mobilen Armeekorps-Abteilung, ferner des ältesten Offiziers bei dem Stabe einer mobilen Division und des ersten Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen. 338.

- Strafregister, Strafurteile, hier Bekanntmachung vom 22. August 1896, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend. 277.
- Strafvollzug, Erlaß eines Allerhöchsten Gnadenaktes aus Anlaß der 25 jährigen Erinnerungsfeier der Neubegründung des Deutschen Reiches. 21. Vollzugsbestimmungen hiezu. 22.
- — — „Bedingte Begnadigung“, hier Mitteilungen über strafgerichtliche Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden. 229.

I.

- Telegraphenwesen, Entwurf einer Dienstordnung für die R. B. Militär-Telegraphen-Schule, hier Deckblätter Nro 22—32. 92.
- Terminsvorlagen, hier Fortfall der Anzeige über Scheibengelder für Bezirkskommandos. 232.
- Todesfälle, hier Erstattung von Todesanzeigen an die R. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines. 145.
- Topographisches Bureau, hier Abgabe von Karten. 35. 150. 349.
- Trageringe, hier Einstellung von 3 mm starken Trageringen der Revolver 83. 154.
- Train, hier Deckblätter Nro 1—5 zur Schießvorschrift für denselben. 188.
- Traindepot-Ordnung, hier Deckblatt Nro 2 zum Anhang derselben. 85.
- — — Deckblätter Nro 74—99 hiezu. 208. — desgleichen Nro 100 und 101. 349.
- Transporte, Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 155. 322.
- Truppenübungen, s. „Übungen“.
- Truppenübungsplätze, Verwaltungsvorschrift für Truppenübungsplätze, hier Deckblatt Nro 1. 37. — desgleichen Nro 2—4. 349.
- Turnvorschrift für die Infanterie 1896. 59.

II.

- Übungen, Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1896 97. 53.
- — — Größere Truppenübungen im Jahre 1896. 44.
- — — Reisen zur Erkundung der Übungsfelder für größere Gefechts- u. Übungen im Gelände, hier die Bestreitung der hiedurch entstehenden Kosten. 183.
- Übungsgelder, hier Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder. 92.
- Übungsmunition, s. „Munition“.
- Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4 prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4 prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4 prozentigen Staatseisenbahnanlehen in 3½ prozentige Obligationen. 245. 249. 272.

- Unfallversicherung, hier die Haftpflicht der Lieferungsunternehmer für die bei Lieferungen der Militärbehörde zur Verfügung gestellten Hilfsarbeiter in Bezug auf deren Unfallfürsorge. 163.
- — — Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 199.
- — — — Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 201. 204. — desgleichen, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 269.
- Uniformierung, hier Einführung neuer Proben von Bekleidungs- stücken. 223.
- — — — Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaften, hier die Einführung einer Bluse nebst Patronenfäschchen. 225.
- — — — Titular-Kanzleisekretäre, hier deren Nichtverpflichtung zum Unterhalt einer Uniform. 347.
- Unterärzte, s. „Ärztliches Personal“.
- Unteroffiziere, Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 18. September 1894, hier Änderungen hiezu in Bezug auf Beförderung der Lazaretgehilfen. 30.
- — — — hier Einreihung von überetatmäßigen Sergeanten beim Rücktritt in den praktischen Truppendienst. 84.
- — — — Kapitulationen mit Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilungen. 329.
- — — — hier Einstellung von Unteroffizieren mit 6 jähriger Dienstzeit in die K. Preussischen Schutzmannschaften. 352.
- — — — Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 352.
- Unterstützungsfonds, s. „Fonds“.
- Urlaub, hier neue Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Verurlaubung. 348.

B.

- Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Änderungen und Ergänzungen. 82. 252.
- Verluste an Geräten, Materialien und Naturalien bis zum Wertbetrage von 100 M., hier deren Behandlung. 230.
- Verpflegung, Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Bayerischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 14. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 120. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1896. 195. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1896. 275.
- — — — desgleichen in der K. Preussischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 126. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1896. 196. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1896. 316.

- Verpflegung, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde der k. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1896. 15. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 187.
- — — desgleichen in der k. Preussischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 127. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 196.
- — — Marschverpflegungsvergütung, hier Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1896. 18.
- — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Deckblätter No 29—39 hiezu. 134.
- — — Rationsangelegenheit, hier Bestimmungen über Bewilligung überetatsmäßiger Rationen. 149.
- — — Beschwerden über Beschaffenheit der im Etatsjahre 1895/96 an die Truppen verabreichten Naturalien. 187.
- Vorschriften zc., Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung, hier Ergänzung des § 62a. 12.
- — — Regulative über die Annahme zc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungs-Dienstes, dann von Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen (vom 15. Oktober 1889), hier Änderungen hiezu. 12.
- — — Verwaltungs-Vorschrift für die technischen Institute ausschließlich der Pulverfabrik, hier Änderungen. 13.
- — — desgleichen für die Pulverfabrik, hier Änderungen. 13.
- — — Deckblätter zu Vorschriften zc.: 15. 20. 31. 37. 58. 85. 92. 109. 121. 128. 134. 151. 159. 165. 188. 197. 208. 233. 241. 250. 270. 276. 313. 316. 320. 325. 331. 344. 349. 358.
- — — Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Neuausgabe bezw. Ausmusterung solcher. 17. 94. 155. 162. 192. 207. 239. 240.
- — — Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie, hier Abänderungen derselben. 29. — desgleichen. 35.
- — — Zeitsfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition, hier Abänderung desselben. 29.
- — — Turnvorschrift für die Infanterie 1896. 59.
- — — Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Änderungen. 82. 252.
- — — Garnisonsdienst-Vorschrift, hier Änderung. 90.
- — — Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre, hier Abänderung des vorläufigen Anhanges hiezu. 91.
- — — Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder, hier Ergänzung. 92.
- — — Sonder-Vorschriften für die k. B. Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe der Abteilung C, Artilleristische Geräte und Geschirre. 94.

- Vorschriften zc., Schutztafeln, Bemerkungen und Zusätze zum Beiheft zum Sammelheft der Schutztafeln zc., hier Neuausgabe derselben. 94.
- — — desgleichen Neuausgabe bezw. Ausmusterung solcher. 95. 164. 183. 193. 206. 207. 250. 357.
- — — Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger, hier Änderungen. 95.
- — — Entwurf zur Kassenordnung für die Truppen, hier Änderungen und Ergänzungen. 95.
- — — Befeldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden, hier Ergänzungen. 95.
- — — Entwurf zur Vorschrift betreffend die Etats-Unterstützungsfonds, hier Ausgabe. 111.
- — — Garnisons-Bauordnung, Übergabe von Bauten, hier Ergänzungen oder Abänderungen derselben. 118.
- — — Entwurf zur Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik, hier Ausgabe desselben. 120.
- — — Vorschrift über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der k. Zentralstaatskasse nebst Anhang hiezu, hier Neuausgabe. 125.
- — — Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre der Artillerie, hier Neuausgabe. 133.
- — — Übungsgeräts-Vorschrift für Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe. 133.
- — — Anleitung für den Gebrauch des rauchschwachen Manöverschusses zc. für das schwere Feldgeschütz, hier Berichtigung hiezu. 134.
- — — Schießstands-Ordnung 1896, nebst Atlas, hier Neuausgabe. 153. — desgleichen, hier Ausgabe der Tafel XVII zum Atlas derselben. 358.
- — — Ehrenbezeigungs-Vorschrift, hier Ergänzung. 154.
- — — Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums zu Jugoistadt, hier Neuausgabe. 163.
- — — Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten zc., hier Neuausgabe. 163.
- — — Provisorische Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf Militär-Hochbauten zc., hier Neuausgabe. 163.
- — — Garnisons-Gebäude-Ordnung, I. Teil, hier Änderungen. 164. 184. — desgleichen Änderungen zum III. Teil (Militärpferdeställe, Reitbahnen, Beschlagschmieden). 339.
- — — Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver, hier Nachtrag 17—27 zu den Änderungen und Zusätzen hiezu. 165. — desgleichen 28—44. 358.
- — — Gesichtspunkte für die militärische Benützung der Wasserstraßen, hier Neuausgabe derselben. 182.

- Vorschriften z., Dienstordnung für die Festungs-Bauschule, hier Neuaufstellung derselben. 182.
- — — Unterrichts- und Prüfungs-Vorschrift für die Festungs-Bauschule, hier Neuausgabe. 182.
- — — Bestimmungen zu den Gebühren-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Befoldungs-Vorschrift vom 29. Dezember 1887) für den Vollzug im Bereich der bayerischen Militär-Verwaltung, hier Ausgabe derselben. 197.
- — — Anleitung zur Fütterung der Dienstpferde, hier Ausgabe derselben. 207.
- — — Vorschrift für die Instandhaltung und Benutzung der Armeefahrräder, hier Ausgabe derselben. 225. — Berichtigung hiezu. 233.
- — — Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung zc. der Waffen, hier Ausgabe derselben. 232.
- — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Neuausgabe derselben. 240.
- — — Wehordnung, hier Berichtigung hiezu. 245.
- — — Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier deren Ausgabe. 251.
- — — Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier deren Außerkraftsetzung. 251.
- — — Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Bestimmungen in Bezug auf Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder zc. für inaktive Mannschaften. 269.
- — — desgleichen, ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Neubearbeitung und Ausgabe der Beilage 10 zu derselben. 319.
- — — Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen, hier Ergänzung. 310.
- — — Lager- und Wegebau-Anleitung, hier Ausgabe einer solchen. 313.
- — — Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Fuß-Artillerie, hier Neueinführung einer solchen. 317.
- — — Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Außerkraftsetzung derselben. 317.
- — — Dienstauweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains, hier Ausgabe eines Neudruckes. 318.
- — — Entwurf der Vorschrift „Das Artillerie-Feldbahnmateriale“, hier Verteilung. 329.
- — — Anleitung für das Verladen, das Stapeln und den Gebrauch des für artilleristische Zwecke beschafften Materials zu flüchtigen Feldbahnen (System Haarmann) 1888, hier Ausmusterung. 329.
- — — Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots, hier Rechnungskontrolle. 343.

- Revolver 83, Instruktion betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition, hier Deckblatt No 6. 320.
 --- Reparatur-Instruktion für den Revolver 83, hier Deckblatt No 5. 320.
 Revolvertrichter, hier Abgabe von neuonstruierten Reinigungstrichtern zu den Revolvern 79 und 83. 310.

C.

- Säbel, Anlegung des Infanterie-Offiziers-Säbels seitens der Sanitäts-offiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte. 119.
 Sanitäts-offiziere, s. „Offiziere“.
 Sanitätswesen, Sanitätsbericht über die K. B. Armee für 1891/93. 50.
 --- hier neue Probe einer Labeflasche für Lazarettgehilfen und Krankenträger. 227.
 --- hier Bestimmungen über Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder zc. für inaktive Mannschaften 269.
 Scheibengelder, hier Fortfall der Anzeige über solche für Bezirks-Kommandos. 232.
 Schiedsgerichte in Unfall- und Krankenversicherungs-Angelegenheiten, hier Änderungen in der Zusammensetzung derselben. 269.
 Schießauszeichnungen, hier die Verleihung der Königsabzeichen im Übungsjahre 1896. 319.
 Schießschulen, hier Bestimmungen für den Vorkurs und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1896. 72.
 --- Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule, hier Deckblatt No 62 a. 165. --- desgleichen No 62 b. 276.
 --- Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule, hier Deckblätter No 10 zB. 358.
 Schießstände-Ordnung 1896 nebst Atlas, hier Neuauflage. 153.
 --- Ausgabe der Tafel XVII des Atlas zu derselben. 358.
 Schießstände, Anleitung für den Bau von Schießständen zc., hier Außerkraftsetzung derselben. 153.
 Schießübungen, hier Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 130.
 --- hier veruchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 310. --- desgleichen. 315.
 Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger, hier Änderung in der 8. Bedingung für das Schulschießen der Jäger. 95. --- Deckblätter No 5—18 hiezu. 188. --- Anhang I zur genannten Vorschrift, hier Deckblätter No 1—3. 189. --- Nachtrag zum Anhang I genannter Vorschrift, hier Deckblätter No 1 und 2. 189.
 --- für die Feld-Artillerie --- Entwurf --- hier Deckblätter No 104—129. 188.
 --- für den Train, Deckblätter No 1—5 hiezu. 188.

- Wehr=Ordnung, hier Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
 — — — — — Deckblätter Nro 97—100 hiezu. 188.
 — — — — — Berichtigung hiezu. 245.
 Witwen= und Waisen=Fonds, s. „Fonds“.
 Wohnungsgeldzuschuß für verheirathete Dienstwohnungsinhaber, hier die rechnerische Behandlung desselben. 250.

3.

- Zeiteinteilung, hier für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 130.
 Zentralstaatskasse, hier Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse. 125.
 Zeugnisse, Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig=freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 47. 244. 245.
 — — — — — Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
 Zeugpersonal, Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Außerkräftsetzung derselben. 251.
 — — — — — Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Ausgabe derselben. 251.
 Zivilanstellung, hier Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militärämter. 328.

- Vorschriften z., Preis-Verzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei und Geschloßfabrik, hier Neuausgabe desselben. 343.
 — — — Anleitung für die Verpackung der Büchsenmacherkasten, hier Ausmusterung derselben. 348.
 — — — Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feld-Artillerie, hier Neuausgabe einer solchen. 357.

W.

- Waagen, hier Prüfung der nicht im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen. 206.
 Waffen, Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots z. aufbewahrt werden, hier Deckblatt No 25. 15.
 — — — — — Seitsfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition, hier Abänderung. 29. — Deckblätter No 4—9. 37.
 — — — — — desgleichen No 10 und 11. 313. — desgleichen No 12. 331.
 — — — — — Seitsfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition, hier Deckblätter No 4—9. 37.
 — — — — — Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91, hier Deckblätter No 147—149. 128. — desgleichen No 150 und 151. 189. — desgleichen No 152—154. 345.
 — — — — — hier Tragering des Revolvers 83. 154.
 — — — — — Seitsfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß hier Deckblätter No 1—6. 165.
 — — — — — Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung z. der Waffen, hier deren Ausgabe. 232.
 — — — — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Neuausgabe derselben. 240.
 — — — — — Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen, hier Deckblätter No 48—60. 241.
 — — — — — Revolver 79 und 83, hier die Abgabe von neuonstruierten Reinigungstrichtern hiezu. 310.
 Waffenmeister, Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie, hier Abänderung derselben. 29. — desgleichen. 35.
 — — — — — hier Bestimmung betreffend die Anstellung u. s. w. der Waffenmeister bei der Feld-Artillerie. 351.
 Wasserstraßen, hier Neuauflage der Druckvorschrift „Gesichtspunkte für die militärische Benützung der Wasserstraßen“. 182.
 Wegebau-Anleitung, hier Ausgabe einer Lager- und Wegebau-Anleitung. 313.
 Wehr-Ordnung, hier Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung im Bereiche des XII. (Königlich Sächsischen) Armeec-Corps. 69.
 — — — — — desgleichen im Bereiche der 17. und 18. preussischen Infanterie-Brigade und des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeec-Corps. 116.

- Wehr=Ordnung, hier Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
 — — — — — Deckblätter Nro 97—100 hiezu. 188.
 — — — — — Berichtigung hiezu. 245.
 Witwen= und Waisen=Fonds, s. „Fonds“.
 Wohnungsgeldzuschuß für versetzte Dienstwohnungsinhaber, hier die rechnerische Behandlung desselben. 250.

3.

- Zeiteinteilung, hier für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 130.
 Zentralstaatskasse, hier Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse. 125.
 Zeugnisse, Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig=freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 47. 244. 245.
 — — — — — Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
 Zeugpersonal, Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Außerkraftsetzung derselben. 251.
 — — — — — Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Ausgabe derselben. 251.
 Zivilanstellung, hier Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 328.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 1.**

1. Januar 1896.

Inhalt: a) Allerhöchste Auszeichnungen; b) Ordensverleihungen; c) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere u. s.; d) Verleihung des Titels eines königlichen Militär-Musikdirigenten; e) Charakter und Titel-Verleihungen an Beamte.

Nro 1.

München 1. Januar 1896.

Betreff: Allerhöchste Auszeichnungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luigpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts. Allergnädigst bewogen gefunden:

den General der Kavallerie Ritter von **Fylander**, Kommandierenden General des II. Armee Corps, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und

den Generallieutenant von **Ragel** zu **Nichberg**, Commandeur der 4. Division, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog **Karl Theodor**

zu stellen;

ferner nachstehende Grade des Militär-Verdienstordens zu verleihen:

- Subskriptionen, Das Lesebuch für die Kapitulantenschulen, II. Teil, hier Neuauflage. 58.
- — — Schrift „Des Reservisten Begleiter in die Heimat“, hier deren Bezug. 92.
- — — Predigt „Ein frisches Reis auf Euere Helme“ v. K. Pfarrer Schärfl in Augsburg, hier deren Bezug. 165.
- — — Hof- und Staatshandbuch des Königreiches Bayern 1896, hier Bezug desselben. 331.
- — — Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königreiches Bayern, II. Band, hier Ausgabe desselben. 345.
- Südwest-Afrika, hier Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwest-Afrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1895. 235.
- — — Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. 254.
- — — Rechtsverhältnisse in den Afrikanischen Schutzgebieten, hier Verordnung betreffend die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze. 261.
- Statistik, Sanitätsbericht über die K. B. Armee für 1891/93. 50.
- Sterbefälle, hier die Erstattung von Todesanzeigen an die K. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines. 145.
- Stiftungen, Hauptmann Zink'sche Stiftung. 17.
- — Katharina Karl'sche Stiftung. 34.
- — — Hauptmann Königsacker'sche Stiftung. 34.
- — — Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter. 51.
- — — Stiftung des Generalmajors Fr. Wolff zu gemeinnützigen, dem Offiziers-Corps des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand dienenden Einrichtungen. 167.
- — — Stiftung zu Gunsten hilfsbedürftiger ehemaliger Angehöriger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen. 243.
- — — Die Johann von Gott Wehbart'sche Weihnachtsstiftung. 274.
- — — Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Wohlermann. 330.
- — — Major Joseph Freiherr von Münsberg'sche Stiftung. 338.
- Strafaußhubsgesuche, hier deren Behandlung. 228.
- Strafgewalt, hier die Disziplinarstrafgewalt des Chefs des Generalstabes der Armee, des Inspecteurs der Militär-Bildungs-Anstalten und des Direktors des Topographischen Bureaus. 93.
- — — desgleichen jene der Chefs des Generalstabes eines Armeekorps und bei den Oberkommandos einer mobilen Armee sowie einer mobilen Armeekorps-Abteilung, ferner des ältesten Offiziers bei dem Stabe einer mobilen Division und des ersten Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen. 338.

- Strafregister, Strafurteile, hier Bekanntmachung vom 22. August 1896, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend. 277.
- Strafvollzug, Erlaß eines Allerhöchsten Gnadenaktes aus Anlaß der 25 jährigen Erinnerungsfeier der Neubegründung des Deutschen Reiches. 21. Vollzugsbestimmungen hiezu. 22.
- — — „Bedingte Begnadigung“, hier Mitteilungen über strafgerichtliche Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden. 229.

I.

- Telegraphenwesen, Entwurf einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphen-Schule, hier Deckblätter Nro 22—32. 92.
- Terminsvorlagen, hier Fortfall der Anzeige über Scheibengelder für Bezirkskommandos. 232.
- Todesfälle, hier Erstattung von Todesanzeigen an die K. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines. 145.
- Topographisches Bureau, hier Abgabe von Karten. 35. 150. 349.
- Trageringe, hier Einstellung von 3 mm starken Trageringen der Revolver 83. 154.
- Train, hier Deckblätter Nro 1—5 zur Schießvorschrift für denselben. 188.
- Traindepot-Ordnung, hier Deckblatt Nro 2 zum Anhang derselben. 85.
- — — Deckblätter Nro 74—99 hiezu. 208. — desgleichen Nro 100 und 101. 349.
- Transporte, Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 155. 322.
- Truppenübungen, s. „Übungen“.
- Truppenübungsplätze, Verwaltungsvorschrift für Truppenübungsplätze, hier Deckblatt Nro 1. 37. — desgleichen Nro 2—4. 349.
- Turnvorschrift für die Infanterie 1896. 59.

II.

- Übungen, Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1896/97. 53.
- — — Größere Truppenübungen im Jahre 1896. 44.
- — — Reisen zur Erkundung der Übungsfelder für größere Gefechts-übungen im Gelände, hier die Bestreitung der hiedurch entstehenden Kosten. 183.
- Übungsgelder, hier Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder. 92.
- Übungsmunition, s. „Munition“.
- Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4 prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4 prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4 prozentigen Staatseisenbahnanlehen in 3½ prozentige Obligationen. 245. 249. 272.

- Unfallversicherung, hier die Haftpflicht der Lieferungsunternehmer für die bei Lieferungen der Militärbehörde zur Verfügung gestellten Hilfsarbeiter in Bezug auf deren Unfallfürsorge. 163.
- — — Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 199.
- — — Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 201. 204. — desgleichen, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 269.
- Uniformierung, hier Einführung neuer Proben von Bekleidungs- u. c. Stücken. 223.
- — — Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaften, hier die Einführung einer Bluse nebst Patrontaschen. 225.
- — — Titular-Kanzleisekretäre, hier deren Nichtverpflichtung zum Unterhalt einer Uniform. 347.
- Unterärzte, s. „Ärztliches Personal“.
- Unteroffiziere, Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 18. September 1894, hier Änderungen hiezu in Bezug auf Beförderung der Lazarettgehilfen. 30.
- — — hier Einreihung von überetatsmäßigen Sergeanten beim Rücktritt in den praktischen Truppendienst. 84.
- — — Kapitulationen mit Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilungen. 329.
- — — hier Einstellung von Unteroffizieren mit 6 jähriger Dienstzeit in die K. Preussischen Schutzmannschaften. 352.
- — — Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 352.
- Unterstützungsfonds, s. „Fonds“.
- Urlaub, hier neue Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung. 348.

B.

- Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Änderungen und Ergänzungen. 82. 252.
- Verluste an Geräten, Materialien und Naturalien bis zum Wertbetrage von 100 M., hier deren Behandlung. 230.
- Verpflegung, Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Bayerischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 14. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 120. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1896. 195. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1896. 275.
- — — desgleichen in der K. Preussischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 126. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1896. 196. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1896. 316.

- Verpflegung, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde der k. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1896. 15. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 187.
- — — desgleichen in der k. Preussischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 127. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 196.
- — — Marschverpflegungsvergütung, hier Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1896. 18.
- — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Deckblätter No 29—39 hiezu. 134.
- — — Rationsangelegenheit, hier Bestimmungen über Bewilligung überetatsmäßiger Rationen. 149.
- — — Beschwerden über Beschaffenheit der im Etatsjahre 1895/96 an die Truppen verabreichten Naturalien. 187.
- Vorschriften zc., Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung, hier Ergänzung des § 62a. 12.
- — — Regulative über die Annahme zc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungs-Dienstes, dann von Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen (vom 15. Oktober 1889), hier Änderungen hiezu. 12.
- — — Verwaltungs-Vorschrift für die technischen Institute ausschließlich der Pulverfabrik, hier Änderungen. 13.
- — — desgleichen für die Pulverfabrik, hier Änderungen. 13.
- — — Deckblätter zu Vorschriften zc.: 15. 20. 31. 37. 58. 85. 92. 109. 121. 128. 134. 151. 159. 165. 188. 197. 208. 233. 241. 250. 270. 276. 313. 316. 320. 325. 331. 344. 349. 358.
- — — Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Neuausgabe bezw. Ausmusterung solcher. 17. 94. 155. 162. 192. 207. 239. 240.
- — — Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie, hier Abänderungen derselben. 29. — desgleichen. 35.
- — — Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition, hier Abänderung desselben. 29.
- — — Turnvorschrift für die Infanterie 1896. 59.
- — — Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Änderungen. 82. 252.
- — — Garnisonsdienst-Vorschrift, hier Änderung. 90.
- — — Vorschrift für die Untersuchung gebrannter Geschützrohre, hier Abänderung des vorläufigen Anhanges hiezu. 91.
- — — Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder, hier Ergänzung. 92.
- — — Sonder-Vorschriften für die k. B. Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe der Abteilung C, Artilleristische Geräte und Geschirre. 94.

- Vorschriften zc., Schutztafeln, Bemerkungen und Zusätze zum Beiheft zum Sammelheft der Schutztafeln zc., hier Neuausgabe derselben. 94.
- — — desgleichen Neuausgabe bezw. Ausmusterung solcher. 95. 164. 183. 193. 206. 207. 250. 357.
- — — Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger, hier Änderungen. 95.
- — — Entwurf zur Rassenordnung für die Truppen, hier Änderungen und Ergänzungen. 95.
- — — Befehlsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden, hier Ergänzungen. 95.
- — — Entwurf zur Vorschrift betreffend die Etats-Unterstützungsfonds, hier Ausgabe. 111.
- — — Garnisons-Bauordnung, Übergabe von Bauten, hier Ergänzungen oder Abänderungen derselben. 118.
- — — Entwurf zur Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik, hier Ausgabe desselben. 120.
- — — Vorschrift über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der k. Zentralstaatskasse nebst Anhang hiezu, hier Neuausgabe. 125.
- — — Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre der Artillerie, hier Neuausgabe. 133.
- — — Übungsgeräts-Vorschrift für Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe. 133.
- — — Anleitung für den Gebrauch des rauchschwachen Manövergeschusses zc. für das schwere Feldgeschütz, hier Berichtigung hiezu. 134.
- — — Schießstands-Ordnung 1896, nebst Atlas, hier Neuausgabe. 153. — desgleichen, hier Ausgabe der Tafel XVII zum Atlas derselben. 358.
- — — Ehrenbezeugungs-Vorschrift, hier Ergänzung. 154.
- — — Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums zu Jugsstadt, hier Neuausgabe. 163.
- — — Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten zc., hier Neuausgabe. 163.
- — — Provisorische Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf Militär-Hochbauten zc., hier Neuausgabe. 163.
- — — Garnisons-Gebäude-Ordnung, I. Teil, hier Änderungen. 164. 184. — desgleichen Änderungen zum III. Teil (Militärpferdeställe, Reitbahnen, Beschlag Schmieden). 339.
- — — Kriegsfeuerwerkerei für brijante Munition und rauchschwaches Pulver, hier Nachtrag 17—27 zu den Änderungen und Zusätzen hiezu. 165. — desgleichen 28—44. 358.
- — — Gesichtspunkte für die militärische Benützung der Wasserstraßen, hier Neuausgabe derselben. 182.

- Vorschriften zc., Dienstordnung für die Festungs-Bauschule, hier Neuaufstellung derselben. 182.
- — — Unterrichts- und Prüfungs-Vorschrift für die Festungs-Bauschule, hier Neuausgabe. 182.
- — — Bestimmungen zu den Gebühren-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift vom 29. Dezember 1887) für den Vollzug im Bereich der bayerischen Militär-Verwaltung, hier Ausgabe derselben. 197.
- — — Anleitung zur Fütterung der Dienstpferde, hier Ausgabe derselben. 207.
- — — Vorschrift für die Instandhaltung und Benutzung der Armee-Fahrräder, hier Ausgabe derselben. 225. — Berichtigung hiezu. 233.
- — — Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung zc. der Waffen, hier Ausgabe derselben. 232.
- — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Neuausgabe derselben. 240.
- — — Wehrordnung, hier Berichtigung hiezu. 245.
- — — Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier deren Ausgabe. 251.
- — — Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier deren Außerkraftsetzung. 251.
- — — Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Bestimmungen in Bezug auf Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder zc. für inaktive Mannschaften. 269.
- — — desgleichen, ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Neubearbeitung und Ausgabe der Beilage 10 zu derselben. 319.
- — — Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen, hier Ergänzung. 310.
- — — Lager- und Begebau-Anleitung, hier Ausgabe einer solchen. 313.
- — — Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Fuß-Artillerie, hier Neueinführung einer solchen. 317.
- — — Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Außerkraftsetzung derselben. 317.
- — — Dienstanzweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains, hier Ausgabe eines Neudruckes. 318.
- — — Entwurf der Vorschrift „Das Artillerie-Feldbahnmateriale“, hier Verteilung. 329.
- — — Anleitung für das Beladen, das Stapeln und den Gebrauch des für artilleristische Zwecke beschafften Materials zu flüchtigen Feldbahnen (System Haarmann) 1888, hier Ausmusterung. 329.
- — — Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots, hier Rechnungskontrolle. 343.

- Vorschriften z., Preis-Verzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei und Geschloßfabrik, hier Neuausgabe desselben. 343.
 - - - - - Anleitung für die Verpackung der Bleichenmacherkasten, hier Ausmusterung derselben. 348.
 - - - - - Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feld-Artillerie, hier Neuausgabe einer solchen. 357.

W.

- Waagen, hier Prüfung der nicht im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen. 206.
 Waffen, Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots z. aufbewahrt werden, hier Deckblatt No 25. 15.
 - - - - - Seitsfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition, hier Abänderung. 29. — Deckblätter No 4—9. 37.
 - - - - - desgleichen No 10 und 11. 313. - - - desgleichen No 12. 331.
 - - - - - Seitsfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition, hier Deckblätter No 4—9. 37.
 - - - - - Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91, hier Deckblätter No 147—149. 128. — desgleichen No 150 und 151. 189. — desgleichen No 152—154. 345.
 - - - - - hier Tragering des Revolvers 83. 154.
 - - - - - Seitsfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß hier Deckblätter No 1—6. 165.
 - - - - - Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung z. der Waffen, hier deren Ausgabe. 232.
 - - - - - Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Neuausgabe derselben. 240.
 - - - - - Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen, hier Deckblätter No 48—60. 241.
 - - - - - Revolver 79 und 83, hier die Abgabe von neukonstruierten Reinigungstrichtern hiezu. 310.
 Waffenmeister, Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie, hier Abänderung derselben. 29. — desgleichen. 35.
 - - - - - hier Bestimmung betreffend die Anstellung u. s. w. der Waffenmeister bei der Feld-Artillerie. 351.
 Wasserstraßen, hier Neuauflage der Druckvorschrift „Gesichtspunkte für die militärische Benützung der Wasserstraßen“. 182.
 Wegebau-Anleitung, hier Ausgabe einer Lager- und Wegebau-Anleitung. 313.
 Wehr-Ordnung, hier Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung im Bereiche des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Corps. 69.
 - - - - - desgleichen im Bereiche der 17. und 18. preussischen Infanterie-Brigade und des XIII. (Königlich Württembergischen) Armee-Corps. 116.

- Wehr=Ordnung, hier Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
 — — — — Deckblätter Nro 97—100 hiezu. 188.
 — — — — Berichtigung hiezu. 245.
 Witwen= und Waisen=Fonds, s. „Fonds“.
 Wohnungsgeldzuschuß für versetzte Dienstwohnungsinhaber, hier die rechnerische Behandlung desselben. 250.

3.

- Zeiteinteilung, hier für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 130.
 Zentralstaatskasse, hier Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse. 125.
 Zeugnisse, Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig=freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 47. 244. 245.
 — — — — Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
 Zeugpersonal, Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Außerkraftsetzung derselben. 251.
 — — — — Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Ausgabe derselben. 251.
 Zivilanstellung, hier Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 328.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 1.**

1. Januar 1896.

Inhalt: a) Allerhöchste Auszeichnungen; b) Ordensverleihungen; c) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere u. s.; d) Verleihung des Titels eines königlichen Militär-Musikdirigenten; e) Charakter und Titel-Verleihungen an Beamte.

Nro 1.

München 1. Januar 1896.

Betreff: Allerhöchste Auszeichnungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts. Allerquädigst bewegt gefunden:

den General der Kavallerie Ritter von **Kylander**, Kommandierenden General des II. Armee-Corps, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und

den Generallieutenant von **Nagel** zu **Nichberg**, Commandeur der 4. Division, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog **Karl Theodor**
zu stellen;

ferner nachstehende Grade des Militär-Verdienstordens zu verleihen:

das Großkomturkreuz:

den Generallieutenants Ritter von Schuh, Gouverneur der Festung Jngolstadt, — Moriz von Bomhard, Commandeur der 5. Division, — und Ritter von Giehl, Chef des Generalstabes der Armee:

das Komturkreuz:

den Generalmajoren von Pössow, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, — und Claus, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade:

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten Ritter von Vincenti, Exempt der Leibgarde der Kartschiere, Hauer, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, Dippert, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Brede, — und Hartmann, Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch:

den Oberstlieutenants Ritter von Wiedenmann, Königlich-flügeladjutant, — Otto, Abteilungschef im Generalstab, Rittmann, etatsmäßiger Stabsoffizier im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Freiherr von und zu der Tann, etatsmäßiger Stabsoffizier im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — von Bomhard, etatsmäßiger Stabsoffizier im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Veeb, etatsmäßiger Stabsoffizier im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Reichtenstern, etatsmäßiger Stabsoffizier im 19. Infanterie-Regiment, Brand, Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, Prinz Alfons von Bayern, Königl. Hoheit, Commandeur des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Freiherr von Berchem, Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, Freiherr von Imhoff, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Spliggerber à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Artillerieoffizier vom Platz in Germersheim:

dem Oberstlieutenant J. D. Dinroth, Adjutant bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten:

dem Oberauditeur Richter, Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat:

Das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren Sirl im Kriegsministerium, Graf von Bothmer im Generalstab der 1. Division, - Kling im Generalstab der 2. Division, - von Zwehl, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, - Ehrensberger, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, Bärmann, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, Auama von Sternegg, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, - Heydenreich, à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, Pfüll, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, - Müller à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, 1. Artillerie-offizier vom Platz in Ingolstadt, Windisch, Commandeur des 2. Pionier-Bataillons, Vobinger à la suite des Ingenieurcorps, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, - Haber, Commandeur des 2. Train-Bataillons;

den Majoren J. D. von Prielmayer, Freiherr von Priel, verwendet im Kriegsministerium, und von Grundherr zu Alten-
than und Wenherhaus, Vorstand des Dienstbüchereibureaus im Kriegsministerium;

den Hauptleuten (Rittmeistern) Horn à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Kompagniechef im Madettencorps, - Flöderl à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, Kompagnieführer bei der Unteroffiziers-Schule, Zechmeyer, Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, Hertlein, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment, Brendel, Kompagniechef im 1. Jäger-Bataillon, Freiherr von Speidel à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Carl von Bayern, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, Konstantin Freiherr von Gebjattel, Eskadronchef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, - Freiherr von Hirschberg à la suite des 1. Chevaulegers Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, Adjutant des Kriegsministers, Cronnenbold, Eskadronchef im 4. Chevaulegers-Regiment König, von Zwehl, Botteriechet im 3. Feld Artillerie-Regiment Königin Mutter, Auer à la suite des 1. Fuß Artillerie Regiments vacant Bothmer, kommandiert im Kriegsministerium, Maier, Kompagniechef im 1. Train Bataillon;

den Oberstabsärzten 1. Klasse Dr. Bestelmeyer im Kriegsministerium, —
Dr. Moser, Regimentsarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog
Ernst Ludwig von Hessen, und Dr. Zolitsch, Regimentsarzt
im 9. Infanterie-Regiment Wrede, dieser zugleich Divisionsarzt
der 4. Division;

dem Oberbahnamtsdirektor Robert Rodack, Vorstand des Oberbahn-
amts Ingolstadt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2.

München 1. Januar 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des König-
reichs Bayern Verweiser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Hand-
schreibens vom 27. v. Mts bewogen gefunden, nachstehende Ordens-
auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

A. Den Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Ritterkreuz;

dem Generalstabsarzt der Armee Dr. Vogl, Chef des Sanitäts-Corps
und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium.

B. Den Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die dritte Klasse:

dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Schropp, Sektionsvorstand im
Kriegsministerium;

die vierte Klasse:

dem Intendanturrat Sellmair im Kriegsministerium, dem Inten-
dantur- und Baurat Beck bei der Intendantur 1. Armee-Corps,
dem Stabsveterinär Sejar im 2. Mannen-Regiment König,
- dem Geheimen Kanzleirat Knuffert, Geheimer Registrator

und Geheimer Registraturvorbsteher im Kriegsministerium, dem
Geheimen Rechnungsrat Schnepff, Garnisons-Verwaltungsdir-
ktor in Würzburg, dem Geheimen Rechnungsrat Alexander,
Rat der Remonte-Depot-Verwaltung bei der Remonte-Inspektion,
dem Rechnungsrat Trier, Geheimer expedirender Sekretär
im Kriegsministerium:

das Verdienstkreuz:

den Zahlmeistern Feser im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,
Weißmann bei der Equitationsanstalt, - Thambusch im
2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, - Sellmeier im 4. Feld-
Artillerie-Regiment König.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3.

München 1. Januar 1896.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen
an Unteroffiziere zc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des König-
reichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. v. Mts Aller-
gnädigst bewogen gefunden, nachgenannte Auszeichnungen an Unter-
offiziere zc. zu verleihen, und zwar:

A. Das Militär-Verdienstkreuz:

dem Hartschier Christian Hock von der Leibgarde der Hartschiere,
den Feldwebeln (Wachtmeistern) Konrad Ballmann des 9. In-
fanterie-Regiments Wrede, Georg Zimmerer des 13. Infa-
terie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, Johann
Mellner des 19. Infanterie-Regiments, Albert Degenhardt
des 1. Mannen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Heinrich Verhoven des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog
Karl Theodor und Karl Wallauer der Arbeiter-Abteilung,
den Musikdirigenten Heinrich Witt des 9. Infanterie-Regi-

ments Brede, Baptist Hüpfner des 14. Infanterie-Regiments Hartmann — und Heinrich Kohn des 1. Jäger-Bataillons, — dem Wallmeister August Böttcher bei der Fortifikation Ingolstadt, — dem Bezirksfeldwebel Joseph Hesse beim Bezirks-Kommando Wilshofen, — dem Feldwebel Ludwig Zacherl der Halbinvaliden-Abteilung II. Armee-Corps, — dem Vizewachtmeister (Vizefeldwebel) Elias Breitenbach, Schirmmeister beim Traindepot II. Armee-Corps, — und Joseph Gutmann der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Corps.

B. Medaillen des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

a) die silberne:

dem Regiments-Büchsenmacher August Pol im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, — dem Manxleidner Michael Karl im Kriegsministerium, dem Massendiener Christoph Wagner bei der Generalmilitärkasse, dem Magazinsaufseher Konrad Sieber beim Proviantamt Ansbach, — dem Bureau-diener Martin Pfeiffer beim Proviantamt Ingolstadt, — dem Manxleidner Peter Reinhard beim Militär-Bezirksgericht Würzburg, — dem Pförtner Mathias Heß bei der Gewehrfabrik — und dem Kasernenwärter Franz Klingler bei der Garnisonsverwaltung München:

b) die bronzene:

dem funktionierenden Meister Karl Winkler — und dem Schäfter Michael Kunhofer, beide bei der Gewehrfabrik, dann dem Magazinsarbeiter Jakob Bauer beim Proviantamt Freising.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1.

München 1. Januar 1896.

Betreff: Verleihung des Titels eines
königlichen Militär-Musikdirigenten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 26. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

den Musikmeistern Mathias Stürmeyer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und August Pfeiffer des 8. Infanterie-Regiments Franck den Titel „Königlicher Militär-Musikdirigent“ zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5.

München 1. Januar 1896.

Betreff: Charakter- und Titel-Verleihungen
an Beamte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweiser, haben Sich Allerhöchst bewegt gefunden:

am 20. v. Mts den Stabsauditeuren Ehrnthaller, 1. Staatsanwalt, und Vindl, beide beim Militär-Bezirksgericht München, dann Jenk beim Militär-Bezirksgericht Würzburg den Charakter als Oberstabsauditeur, ferner

am 27. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens:

den Geheimen expedierenden Sekretären im Kriegsministerium, Rechnungsräten Schrenker und Frickinger, den Titel eines Geheimen Rechnungsrates,

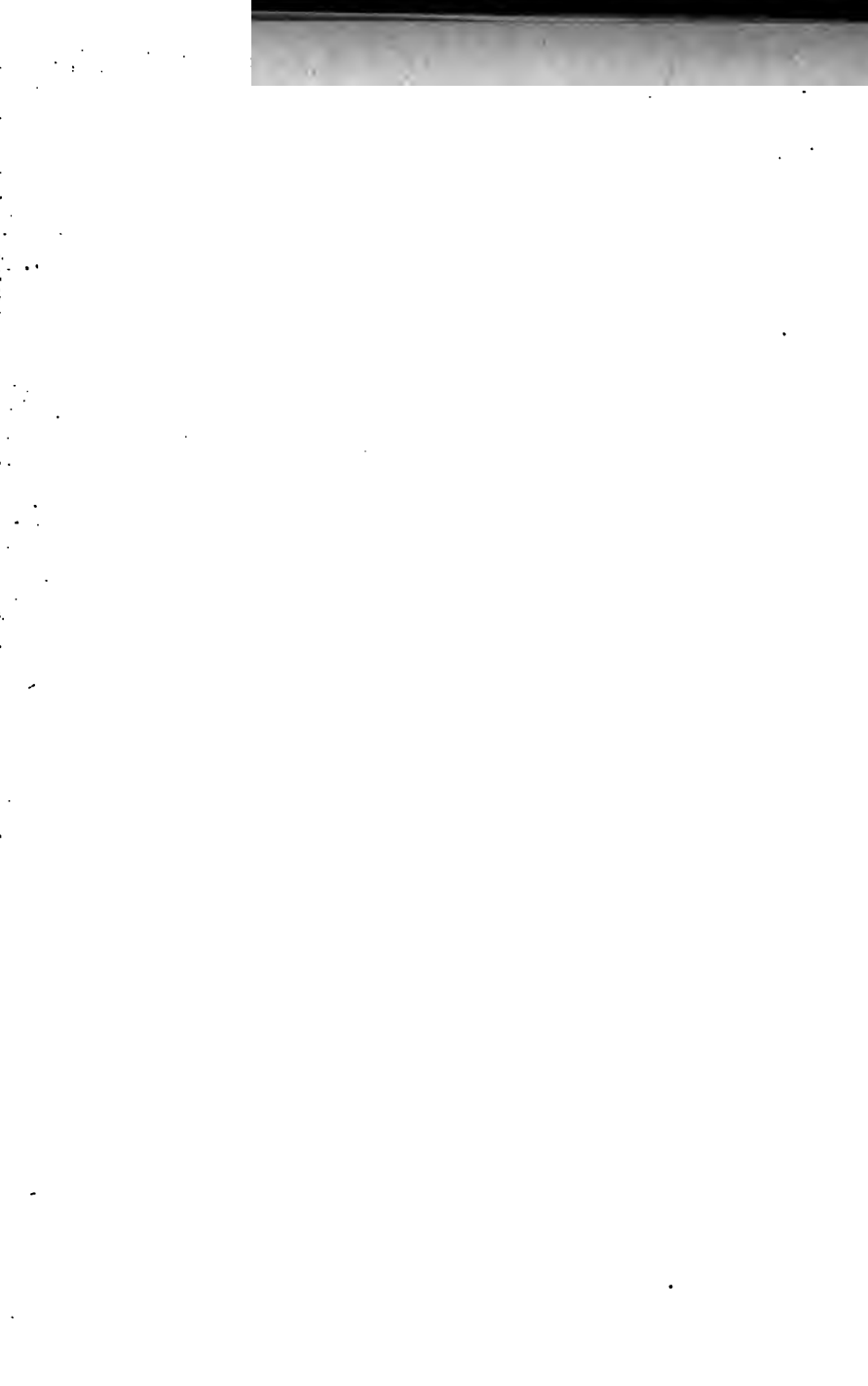
dem Sekretär Prinner bei der Intendantur I. Armee-Corps, dem Mendanten Schmidt bei den Militärlichen Strafanstalten auf Oberhaus und dem Zahlmeister a. D. Weidenthaler den Titel eines Rechnungsrates

gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 2.**

7. Januar 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 225.

München 7. Januar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

dem General der Infanterie Grafen von **Verri della Bosia**, genannt von **Külberg auf Gansheim und Berg**, General-Kapitän der Leibgarde der Kartschiere, den Haus-Mitterorden vom Heiligen **Hubertus** — dann

dem General der Kavallerie z. D. Grafen zu **Pappenheim**, — und dem General der Infanterie z. D. Ritter von **Muck**, beide königliche Generaladjutanten, das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone —

zu verleihen;

am 3. ds

dem Hauptmann Freiherrn von Seckendorf, Kompagniechef vom 19. Infanterie-Regiment, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen: zum Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment den Premier-Lieutenant Heinrich Bog dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Pampel vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 19. Infanterie-Regiment;

am 5. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

den Major Zerreiß à la suite des Generalstabes, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, von der Funktion als Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern zu entheben und denselben in den Generalstab (Zentralstelle) zu versetzen;

den bisher dem Generalstabe zur Dienstleistung zugewiesenen Premier-Lieutenant Otto von Stetten des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern unter Stellung à la suite des genannten Regiments zu ernennen;

ferner am gleichen Tage

zu ernennen: zum Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König den Major Zilling vom Generalstab der 2. Division;

zu versetzen: den Major Deppert von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 2. Division;

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Friedrich Winkelmeier (Hof) von der Infanterie und dem Premier-Lieutenant Ludwig von Gönner (Weiden) von der Feld-Artillerie, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; von der Landwehr 2. Aufgebots den Second-Lieutenants Georg Bex (Mischaffenburg) von der Infanterie und Georg Meyer (Hof) von der Kavallerie;

zu versetzen: im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Karl Martin vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 2. In-

fanterie-Regiment Kronprinz und Joseph Geitner vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, dann den Second-Vicutenant Christian Dietrich (Jugolstadt) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots zur Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Vicendants Ludwig German in der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Ludwig Arras (Maiserlautern) in der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots;

zu Premier-Vicendants die Second-Vicendants Heinrich Prell in der Reserve des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, - Andreas Fischer (l. München) bei der Infanterie -- und Gustav Fahr (Zweibrücken) beim Train, beide in der Landwehr 1. Aufgebots, - dann Maximilian Nies (l. München) in der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots;

zu Second-Vicendants im Reserveverhältnis die Bizefeldwebel (Bizewachtmäister) der Reserve Ludwig Donold (Passau) und Rudolf von Pfister (Mempten), beide im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, Peter Disler (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, Heinrich Reilholz (Erlangen) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, - - Friedrich Roth und Ferdinand Altnoeder (Regensburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, Franz Schmidinger (Passau) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, Sixtus Schäfer (Ausbach) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, Joseph Stadler (Passau) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, - Wilhelm Zellner (Mchaffenburg) im 2. Jäger-Bataillon, Rainer Graf von Geldern-Egmond (Augsburg) im 1. Manen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, - Oskar Schmitt (Mempten) und Friedrich Herle (Augsburg) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Vuitpold, Konrad Helm (Mempten) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, - Ernst Mezger (Augsburg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, Waldemar Mellner (Augsburg) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, Joseph Schimpfle (Augsburg) im 2. Fuß-Artillerie Regiment und Otto Henmann (Augsburg) im 1.

Train-Bataillon; — ferner in der Landwehr-Zufanterie 1. Aufgebots den Vizefeldwebel Hermann Schüttoff (Erlangen);

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds den Stabsärzten Dr Georg Langreuter von der Landwehr 1. Aufgebots (Mschaffenburg) — und Dr August Haupt von der Landwehr 2. Aufgebots (Mschaffenburg) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts den Zahlmeister Körner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, mit Pension in den erbetteten Ruhestand treten zu lassen;

am 3. ds den Geheimen Kanzleirat Knuffert, Geheimer Registrator und Geheimer Registraturvorsteher im Kriegsministerium, auf seinen Antrag zum 1. April d. Js mit Pension in den Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds den Oberapothekern Maximilian Schuegraf von der Landwehr 1. Aufgebots (l. München), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — und Hugo Ruppert von der Landwehr 2. Aufgebots (l. München) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Hrh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Zeitens des Kriegsministeriums wurden der Premier-Lieutenant Rosenberger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Rothmer vom Kommando zur Luftschiffer-Abteilung enthoben — und der Second-Lieutenant Wirth des 11. Infanterie-Regiments von der Tamm für probeweise Dienstleistung zum 2. Train-Bataillon kommandiert.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Zeughauptmann Schweningcr - und der Feuerwerkspremierlieutenant Schweigart in ihrer bisherigen Einteilung beim Artilleriedepot Ingolstadt belassen, -- dann der Feuerwerkslieutenant Einsmayer beim Hauptlaboratorium eingeteilt.

Gestorben sind:

der Rechnungsrat Kremer, Administrator beim Remontedepot Schwaiganger, am 23. Dezember 1895 zu Schwaiganger;
der Generalmajor Freiherr von Gumpenberg-Böttmeh-Oberbrennberg, Kornet bei der Leibgarde der Hartschiere, am 3. Januar in München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 4.**

21. Januar 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbefäll.; 3) Sterbefälle von inaktiven Offizieren u.

Nro 674.

München 21. Januar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Enlpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen u. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepee-führichen u.:

im aktiven Heere:

am 9. ds den Second-Lieutenant Grafen von und zu Verchenfeld auf Köferring und Schönberg des 1. Manen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Verjesung in das Verhältnis à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 12. ds den vormaligen Second-Lieutenant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, Karl Eberhard, zuletzt Lieutenant in der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 18. Januar d. Js mit seinem früheren Patente vom 12. Juni 1888 als Second-Lieutenant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern wiederanzustellen;

am 13. ds

den Major Döhlemann, Bataillons-Commandeur vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, diesen unter Wiederverwendung im Kriegsministerium, — und den Rittmeister Ritter von Reichert, Eskadronschef vom 4. Chevaulegers-Regiment König, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Major J. D. von Grundherr zu Altenthan und Wenherhaus, Vorstand des Dienstbücher-Bureaus und Bücher-Archivs im Kriegsministerium, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen: den Rittmeister Freiherrn Besserer von Thalsingen, Eskadronschef vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, in gleicher Eigenschaft zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern den Major Wahlmeister, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

zum Eskadrons- (Kompagnie-) Chef den Rittmeister Schniglein vom 2. Ulanen-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor — und den Premier-Lieutenant Jägerhuber vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Hauptmann, in diesem Regiment;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Michell-Muli, Bataillonsadjutant, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Portepeseführlichen die Unteroffiziere Gustav von Cube im 2. Ulanen-Regiment König — und Paul Dannemann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

am 18. ds

dem Feldwebel Johann Stammlberger des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Silbernen Kreuzes des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu erteilen;

die nachgenannten Unteroffiziere u. zu Portepeseführlichen in ihren Truppenteilen zu befördern, und zwar: Alfred Engelhardt im

19. Infanterie-Regiment, — Gustav Pfisterer im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Bruno Human im 2. Jäger-Bataillon, — Julius Laur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, Karl Gonnermann im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, — Albert Kraußold im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Karl Waidelin im 2. Manen-Regiment König, — Wilhelm Freiherr von Imhoff im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Wilhelm Kumpfer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Paul Voit im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Karl Freiherr von Hacke im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm Stadelmayr im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Ludwig Dimroth, — Ludwig Erhard — und Erich von Prosch im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Preitner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Puzenberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Balduin von Winkler im 1. Infanterie-Regiment König, — Lorenz Mastner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Hermann Beckler im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Georg Burger im 19. Infanterie-Regiment, — Oskar Wiener im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Anton Karner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Karl Fischer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Wilhelm Mey im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Ludwig Seyler im 1. Pionier-Bataillon, — Gustav Reizenstein im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Ferdinand Ehrenreich im 1. Pionier-Bataillon, — Albert Eckert — und Rudolf Maner im 2. Pionier-Bataillon, — Adolf Strebel im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Hermann Carl im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Engelbert Mayr, — Karl Sörgel — und Julius Heindl im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Alfred Wörten im 1. Pionier-Bataillon, — August Manz im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Maximilian Veiter im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Christian Zeitler im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Friedrich Cortolezis im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Karl Hübner im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Philipp Höpffner im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Heinrich Braun, — und Eduard Schaubeger

im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, -- Wilhelm Schrenk im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, -- Anton Breitung --- und Wilhelm Brönnner im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, --- Justin Brößler im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, -- Paul Friedrich im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, -- Karl Kramer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, -- Ludwig Engel im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, -- Arthur Hagen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, -- Leonhard Rothlauf im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, -- Ludwig Engelhardt im 9. Infanterie-Regiment Brede, -- Karl Hox im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, -- Karl Freiherr von Pechmann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, -- Karl Freiherr von Welfer im Infanterie-Regiment, -- Ferdinand Niedinger im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, -- Karl Bergmayer -- und Otto Fraunholz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, -- Maximilian Freiherr von Boutteville -- und Alfred Mustière im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, -- Wilhelm Specht im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, -- Ernst Rinecker im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, -- Hans Schubert im Eisenbahn-Bataillon, -- Wilhelm Veeb, -- Paul Reuß -- und Albert Aldinger im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, -- Otto Steichle im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, -- Fridolin Weiß im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, -- Hans Meyer im 19. Infanterie-Regiment, -- Siegfried Freiherr von Fraunberg im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, -- Heinrich Popp im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, -- Franz von Ziegler im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, -- Franz König im 5. Feld-Artillerie-Regiment, -- Hermann Meyer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, -- Wilhelm Eichenberger im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, -- Karl Forberger, -- Wilhelm Oesterreicher, -- Georg Nägelsbach, -- Eugen Schubert -- und Otto Thelemann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, -- Joseph Mayer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, -- und Paul Cuck im 2. Train-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 14. ds den Second-Lieutenant a. D. Friedrich Prinzen von Schönburg-Waldenburg, vormalß im Königlich Sächßischen Garde-Reiter-Regiment, als Second-Lieutenant der Reserve mit einem Patente vom 29. Juli 1894 im 1. Schwereu Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern anzustellen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 16. ds den Zahlmeister Mohr des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Heßen vom II. zum I. Armeecorps zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Generalstabsarztes der Armeec wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Bruno Krug vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant Strißl des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf am 30. Dezember 1895 zu Neu-Ulm;

der Zahlmeister Schubert des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz am 31. Dezember 1895 in München.

Nachweisung

der vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1895 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren und Beamten außer Dienst zc. der Königlich Bayerischen Armeec.

Garnisons-Verwaltungsdirektor a. D. Wettring, zuletzt mit Wahrnehmung der Proviantmeisterstelle in Ingolstadt beauftragt, gestorben am 28. September zu Ingolstadt;

Premier-Lieutenant a. D. Zailer, zuletzt 1. Traindepotoffizier beim Traindepot I. Armeecorps, am 5. Oktober in München;

- General-Auditeur a. D. Ritter von Wenz, zuletzt Direktor des General-Auditoriums, am 6. Oktober in München;
- Major a. D. Ott, zuletzt Rittmeister im 4. Chevaulegers-Regiment König, am 7. Oktober in München;
- Major a. D. Policzka, zuletzt Hilfsoffizier beim Landwehr-Bezirks-Kommando München, am 7. Oktober in München;
- Major a. D. Maximilian Freiherr von Branca, zuletzt Hauptmann im vormaligen 2. Artillerie-Regiment, am 17. Oktober in München;
- Major a. D. Schedl, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 24. Oktober in München;
- Major a. D. Wilhelm Meier, zuletzt Hauptmann à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Platzmajor in Gernersheim, am 26. Oktober in München;
- Oberstlieutenant a. D. Leichtenstern, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 31. Oktober in München;
- General der Infanterie z. D. Ritter von Wirthmann, zuletzt Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München, am 13. November in München;
- Oberstlieutenant a. D. Albert Ritter und Edler von Cammerloher auf Ober- und Unter-Schönreuth, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Amberg, am 20. November zu Burghausen, Bezirksamts Altdötting;
- Zahlmeister a. D. Erhardt, zuletzt bei der Equitations-Anstalt, am 22. November in München;
- Oberstlieutenant a. D. Vogl, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Landau, am 25. November zu Pasing, Bezirksamts München II.;
- Major a. D. Bay, zuletzt Ingenieuroffizier vom Platz in Gernersheim, am 29. November zu Würzburg;
- Major a. D. Mühl, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Kaiserslautern, am 7. Dezember in München;
- Oberst a. D. Hüblinger, zuletzt Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, am 11. Dezember zu Ingolstadt;
- Oberst z. D. Moriz Graf von Bothmer, zuletzt Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, am 13. Dezember zu Neufriedheim, Bezirksamts München I.;
- Oberstlieutenant a. D. Gündter, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, am 16. Dezember in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

in No. 4.

28. Januar 1896.

Inhalt: Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen.

Nro 1452.

München 28. Januar 1896.

Betreff: Verleihung eines Regiments
an Seine Majestät den Deutschen
Kaiser, König von Preußen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Sulpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 25. I. Mts bewogen gefunden. Seine Majestät den Kaiser **Wilhelm II.**, König von Preußen, zum Inhaber des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu ernennen.

Das 6. Infanterie-Regiment hat die ihm durch Armeebefehl vom 22. März 1888 für alle Zeiten Allerhöchst verliehene Benennung:

„Kaiser Wilhelm, König von Preußen“

fortzuführen.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Nsch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Klügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 3

in № 4.

30. Januar 1896.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbefälle.

Nro 1307.

München 30. Januar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *z.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren *z.*:

im aktiven Heere:

am 23. ds dem Premier-Lieutenant **Platz** des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana — und dem Second-Lieutenant **Hahn** des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen für die von ersterem am 11. Juli v. Js bei Passau, von letzterem am 7. Juni v. Js bei Speyer vollbrachte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens, — dann dem Gemeinen **Johann Schmälting** des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich für die am 7. September v. Js bei Ebermergen, Bezirksamts Donauwörth, vollbrachte Errettung eines Unteroffiziers vom Tode des Ertrinkens — die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 24. ds

den Hauptmann Wurmman, Kompagniechef vom 8. Infanterie-Regiment Brandh, unter Verleihung des Charakters als Major, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu versehen:

die Hauptleute Kopp, Kompagniechef vom 2. Jäger-Bataillon, in gleicher Eigenschaft zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg - und Bölk, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Belassung im Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des königlich Preussischen Großen Generalstabes;

den Premier-Lieutenant Krafft von Dellmensingen à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments;

zu ernennen:

zu Kompagniechefs den Hauptmann Müßner des 2. Jäger-Bataillons — und den Premier-Lieutenant Schmidkonz des 8. Infanterie-Regiments Brandh, letzteren unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, — beide in ihren Truppenteilen;

zum Adjutanten bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Premier-Lieutenant Emil Röder des 4. Feld-Artillerie-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern:

zum Zeugpremierlieutenant den Zeuglieutenant Spindler vom Artillerie-depot Gernersheim;

zum Feuerwerkslieutenant den Oberfeuerwerker Bernhard Müller vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

ferner am gleichen Tage dem Hauptmann z. D. Popp, Vorstand des Armeemuseums, ein Patent seiner Charge vom 15. Februar 1889 zu verleihen;

am 29. ds in der Leibgarde der Hartichiere

zu ernennen:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant, Generalmajor Freiherrn von Hertling, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge (1);

zum Second-Lieutenant den Exempten, Generalmajor Grafen von Zech auf Neuhofen;

zum Kornet den Exempten, Obersten Ritter von Vincenti, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor;

wieder anzustellen: als Exempt den Obersten a. D. Wilhelm Grafen von Tauffkirchen-Guttenburg unter Verleihung eines Patentess seiner Charge (1);

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 24. ds

zu versetzen:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Gutbier vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum Eisenbahn-Bataillon;

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Strebel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zur Reserve des Sanitätscorps;

zu befördern: zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Port im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 22. ds den Kasernen-Inspektor Brumann der Garnisonsverwaltung Sulzbach aus administrativen Rücksichten mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Asch.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 657.

München 30. Januar 1896.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Krafft von Dellmensingen des 4. Feld-Artillerie-Regiments König wird zur Dienstleistung im Generalstab kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Asch.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Der Generalstabsarzt der Armee Dr Anton Ritter von Vogl, Chef des Sanitätscorps und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 16. Januar d. Js für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Mohr beim 2. Infanterie-Regiment Kronprinz eingeteilt.

Gestorben sind:

der Feuerwerkspremierlieutenant Fischl von der Pulverfabrik am 17. Januar zu Ingolstadt;

der Premier-Lieutenant Ug des 2. Fuß-Artillerie-Regiments am 18. Januar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

in № 5.

8. Februar 1896.

Inhalt: 1) Allerhöchste Anerkennungen; 2) Personalien; 3) Ordensverleihung.

No 2157.

München 8. Februar 1896.

Betreff: Allerhöchste Anerkennungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 7. d. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten, beim Garnisonslazaret Passau eingeteilten oder dort während der vorjährigen Typhus-Epidemie verwendet gewesenen Sanitäts-Offizieren, Beamten und Mannschaften die näher bezeichneten Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr **Keyl**, Regimentsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — und dem Stabsarzt Dr **Schröder**, Bataillonsarzt im vorgenannten Regiment; — ferner

das Militär-Verdienstkreuz den Unterärzten der Reserve Dr **Karl Vogel**, nunmehr Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve (I. München), — und **Robert Moser**; — den Oberlazaretgehilfen **Kosmos Hermann** des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und **Georg Berger** des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

das Verdienstkreuz, des Verdienstordens vom Heiligen Michael dem Lazaretinspektor Muppert beim Garnisonslazaret Passau;

den Titel eines königlichen Pfarrers dem mit der Militär-Seelsorge in der Garnison Passau betrauten Priester Johann Nepomuk Libinnes.

Ferner haben Allerhöchstdieselben Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß den Nachgenannten die Allerhöchste Anerkennung durch das Kriegsministerium eröffnet werden dürfe, und zwar:

den Stabsärzten Dr Kolb bei der Kommandantur Nürnberg — und Dr Groll, Bataillonsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana; -- den Militärärzten 1. Klasse Dr Rothenaicher — und Dr Ott, beide im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana; -- dem Militärarzt 2. Klasse der Reserve Dr Heinrich Ebkens (Mischaffenburg); — den Unterapothekern der Reserve Dr Hermann Senninger — und Matthäus Hartung; -- den Oberlazaretgehilfen Robert Böke -- und Georg Schlosser, beide im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana; - den Unterlazaretgehilfen der Reserve Joseph Straßer, - Johann Karl, — Johann Bäcker, — Johann Dantl und Baumgartner, sämtliche zuletzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana; -- den Gefreiten der Reserve Joseph Herz -- und August Obermeyer, diese zuletzt bei der Sanitäts-Kompagnie des 1. Train-Bataillons; -- den Krankenwärtern von der Sanitäts-Kompagnie des 1. Train-Bataillons Ludwig Migner, — Peter Dinkel, - Karl Geisenberger, -- Peter Voggenreiter -- und Georg Ackermann, letztere drei nun in der Reserve; -- dem Hausdiener Götzler beim Garnisonslazaret Passau.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2041.

München 8. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königsreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere z.:

am 4. ds den Portepceeführer Joseph Grafen Fugger von Glött des 3. Feld=Artillerie=Regiments Königin Mutter zum überzähligen Second=Lieutenant ohne Patent in diesem Regiment zu befördern;

am 5. ds

dem Major z. D. Schwencf, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

die Premier=Lieutenants Schwabl vom 1. Feld=Artillerie=Regiment Prinz=Regent Luitpold — und Ebermayer vom 2. Feld=Artillerie=Regiment Horn in ihren Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 5. ds

den Abschied zu bewilligen: den Premier=Lieutenants August Hofmann — und Otto Löfki (l. München) von der Infanterie, — den Second=Lieutenants Joseph Schneider (l. München) von der Infanterie — und Peter ter Meer (Schaffenburg) von den Jägern, — sämtliche von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu versetzen: den Second=Lieutenant Adolf Kellner im Reserveverhältnis vom 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig zum 16. Infanterie=Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu befördern:

zu Premier=Lieutenants: in der Reserve die Second=Lieutenants Erwin Goller im 2. Fuß=Artillerie=Regiment, — Adolf Vautenschlager im 2. Pionier=Bataillon — und Heinrich Krämer im Eisenbahn=Bataillon; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Second=Lieutenants Richard Streiter (l. München) bei der Infanterie — und Clemens Berner (Mindelheim) bei den Jägern, — Immanuel Saacke (Vandau) bei der Feld=Artillerie, — Philipp Offenmüller — und

Georg Zollinger (Ludwigshafen), — dann Albert Schindler (Landau), diese bei den Pionieren;

zu Second-Vicutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Friedrich von Bezschwig (Erlangen) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Karl Liebmann, — Erich Stolz und Richard Bolte (Bamberg) im 2. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 5. ds den Assistenzärzten 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Theodor Schulte — und Dr Richard Berthot (Stiffingen) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 2. ds

zu befördern: zum Sekretär bei der Intendantur II. Armee-Corps den Sekretariats-Assistenten Scheitel von der Intendantur der 5. Division;

zu versetzen: den Sekretariats-Assistenten Haujfer von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener der 5. Division;

zu ernennen: zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps den Zahlmeister- und Intendantur-Sekretariats-Aspiranten Joseph Schweiger vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

im Beurlaubtenstande:

am 5. ds den Oberapothekern der Landwehr 2. Aufgebots Alois Souner (Hosenheim) — und Heinrich Wagenhäuser (l. München) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1220.

München 8. Februar 1896.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 23. v. Mts dem Hauptmann **Waldner** vom Königlich Schwedischen 2. Feld-Artillerie-Regiment das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Feuerwerkslieutenant **Richter** vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant **Bothmer** zur Pulverfabrik versetzt — und der Feuerwerkslieutenant **Müller** beim 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant **Bothmer** eingeteilt.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

№ 5.

10. Februar 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 2236.

München 9. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

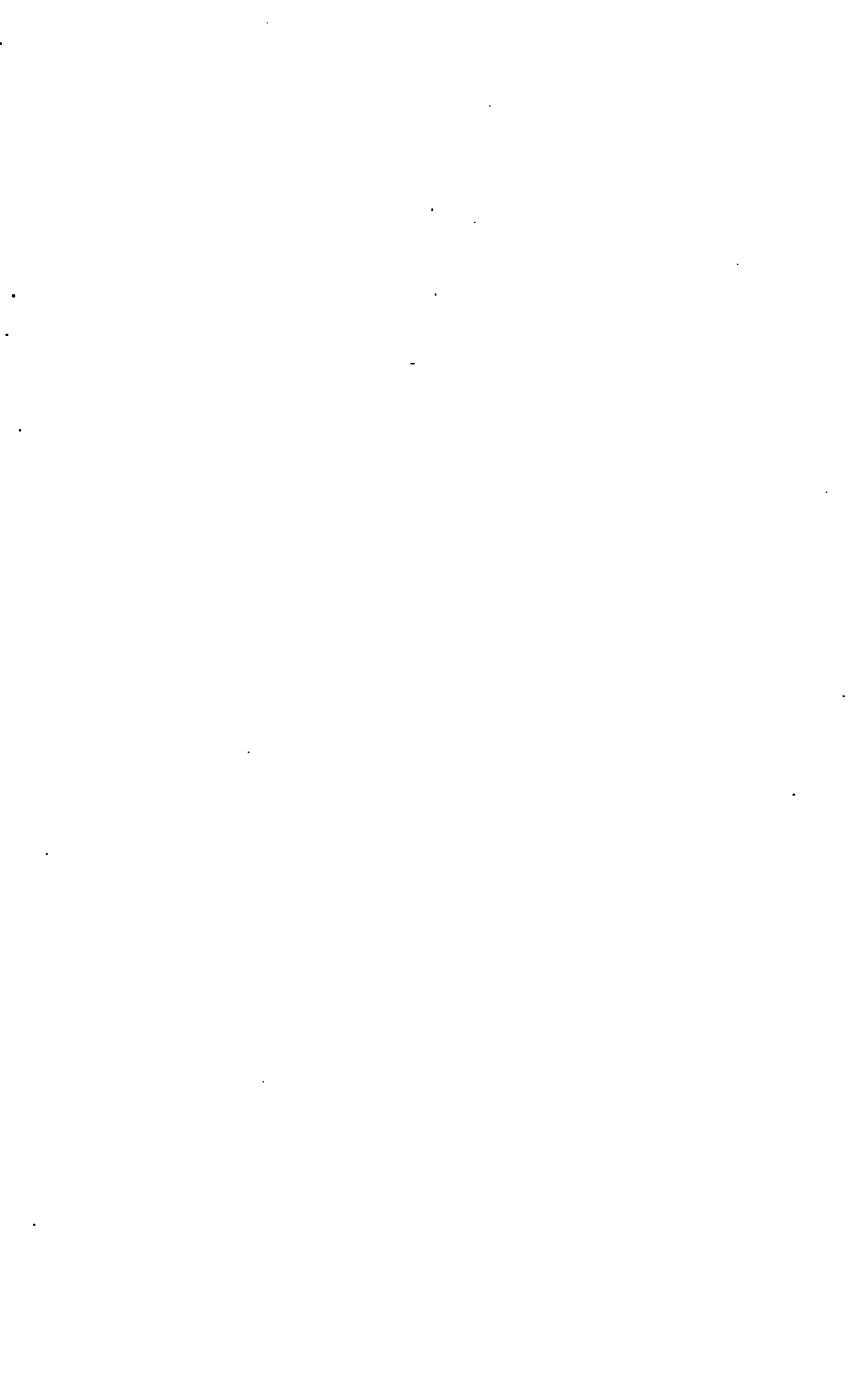
Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 9. d. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den General der Kavallerie **Prinzen Leopold von Bayern**, Königliche Hoheit, General-Inspecteur der IV. Armee-Inspektion, zum General-Obersten der Kavallerie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls) zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Mich.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Hügel, Oberstlieutenant.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 6.**

19. Februar 1896.

Inhalt: 1) Allerhöchste Gnadenbezeugungen; 2) Personalien.

Nro 2698.

München 19. Februar 1896.

Betreff: Allerhöchste Gnadenbezeugungen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweiser, haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben an den unterfertigten Kriegsminister Allergnädigst zu erlassen geruht:

„Mein lieber Kriegsminister Freiherr von **Asch!** Ihren, im Vollzuge Meines Handschreibens vom 17. vorigen Monats eingereichten Vorschlägen entsprechend, verleihe Ich den nachbenannten pensionierten Unteroffizieren und Mannschaften, welche im Feldzuge 1870/71 im Stände der bezeichneten Regimenter infolge Verwundung vor dem Feinde an Leben und Gesundheit schwer geschädigt wurden, in dankbarer Erinnerung an ihre opfervolle Hingabe das Militär-Verdienstkreuz, nämlich

dermalen im Bereiche der Bezirks-Kommandos:

Rosenheim: dem Gemeinen Peter **Hogger** vom Infanterie-Leib-Regiment;

Wasserburg: den Gemeinen Franz **Muer** vom 11. Infanterie-Regiment - und Joseph **Bogner** vom 1. Manen-Regiment;

Weilheim: dem Gemeinen Otto **Bschorr** vom 1. Infanterie-Regiment;

- I. München: dem Unteroffizier Jakob Wörle vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Oberjäger Joseph Puille vom vormaligen 4. Jäger-Bataillon, — dem Gefreiten Karl Schinn vom 13. Infanterie-Regiment, — den Gemeinen Alois Eichenlohr vom 1. Infanterie-Regiment, — Emeran Strigl vom 6. Infanterie-Regiment, — Ludwig Maurer vom 12. Infanterie-Regiment, — Georg Maerkl vom 13. Infanterie-Regiment — und dem Jäger Johann Schwarz vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon;
- II. München: dem Gemeinen Ulrich Salcher vom 3. Infanterie-Regiment -- und dem Jäger Joseph Bittrich vom vormaligen 4. Jäger-Bataillon;
- Eandshut: dem Unteroffizier Jakob Staller vom 2. Infanterie-Regiment;
- Bilshofen: dem Gefreiten Hermann Scharrer --- und dem Gemeinen Franz Schroeck vom 2. Infanterie-Regiment, - dem Jäger Franz Schinnerl vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon — und dem Gemeinen Franz Sautner vom vormaligen 2. Kürassier-Regiment;
- Passau: dem Gemeinen Anton Bauer vom 11. Infanterie-Regiment, -- dem Jäger Johann Schauer vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon, -- den Stanonieren Paul Augustin -- und Johann Bauer vom 1. Artillerie-Regiment;
- Mempten: dem Sergenten Eduard Schalper vom 1. Jäger-Bataillon, — den Gemeinen Anton Sauter vom 3. Infanterie-Regiment - - und Johann Maier vom 12. Infanterie-Regiment, - - dem Jäger Andreas Kiefler vom 1. Jäger-Bataillon;
- Augsburg: den Gemeinen Kaspar Decker vom 2. Infanterie-Regiment — und Martin Dilger vom 12. Infanterie-Regiment;
- Dillingen: dem Gemeinen Stephan Wendlinger vom 3. Infanterie-Regiment;
- Gunzenhausen: dem Gemeinen Michael Schmidpeter vom 10. Infanterie-Regiment, - - den Jägern Georg Meyer vom vormaligen 3. Jäger-Bataillon, — Karl Bloemel --- und Wilhelm Wolf vom vormaligen 7. Jäger-Bataillon;
- Regensburg: dem Feldwebel Georg Seit vom 11. Infanterie-Regiment, - dem Unteroffizier Wilhelm Sauter vom 7. Infanterie-Regiment, - - den Gemeinen Joseph Schröder - und Joseph Beiningen vom 11. Infanterie-Regiment, — Georg Kammermeyer vom 13. Infanterie-Regiment;

- Amberg: dem Jäger Thomas Böhm vom vormaligen 5. Jäger-Bataillon;
- Nürnberg: dem Unteroffizier Christoph Mix vom 14. Infanterie-Regiment — und dem Jäger Leonhard Porst vom vormaligen 3. Jäger-Bataillon;
- Erlangen: dem Sergenten Karl Hartig vom 5. Infanterie-Regiment;
- Bamberg: dem Jäger Johann Bauer vom vormaligen 3. Jäger-Bataillon — und dem Oberkanonier Adam Dorn vom 4. Artillerie-Regiment;
- Wissingen: dem Oberjäger Wilhelm Herrmann vom vormaligen 6. Jäger-Bataillon — und dem Gemeinen Leonhard Wagner vom 14. Infanterie-Regiment;
- Würzburg: dem Jäger Johann Hümpfner vom vormaligen 8. Jäger-Bataillon — und dem Kanonier Alexander Ludwig vom 4. Artillerie-Regiment;
- Hof: dem Gemeinen Adam Schneider vom 7. Infanterie-Regiment;
- Ludwigshafen: dem Gefreiten August Bögeli vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon — und dem Gemeinen Heinrich Beckmann vom 11. Infanterie-Regiment;
- Landau: dem Unteroffizier Gabriel Faltermann vom 1. Artillerie-Regiment — und dem Gemeinen Anton Reiß vom 7. Infanterie-Regiment;
- Zweibrücken: dem Gemeinen Peter Becker vom 1. Infanterie-Regiment.

Mit huldvollsten Gefinnungen

Ihr

München 18. Februar 1896.

sehr geneigter

Suitpold,
Prinz von Bayern.“

Der Armee wird dieses hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Ksch. v. Asch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstleutnant.

Nro 2649.

München 19. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Leopold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern:
im aktiven Heere:

am 9. ds dem Oberstlieutenant Ritter von Wiedenmann, Königlich Flügeladjutant, für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 2. Klasse — und

am 11. ds dem Oberstlieutenant Freiherrn von Imhoff, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 3. Klasse ---

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

ferner am gleichen Tage den Portepeeführer Hermann von Bezschwiz vom 19. Infanterie-Regiment behufs Übertritts in die Königlich Sächsische Armee zur Reserve zu beurlauben;

am 15. ds den nachgenannten Offizieren des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Königlich Preussischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten und Regiments-Commandeur Hoffmann für den Kronen-Orden 2. Klasse, - - dem Major und Bataillons-Commandeur Niederer für den Kronen-Orden 3. Klasse, - - dem Hauptmann und Kompagniechef Müller für den Roten Adler-Orden 4. Klasse, - - dem Premier-Lieutenant Hofmann - - und dem Second-Lieutenant und Regimentsadjutanten Bogenböcker für den Kronen-Orden 4. Klasse;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Second-Lieutenant Gustav Hering von der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Hermann Heller (Paudan) von den Jägern, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; - von der Landwehr 2. Aufgebots den Second-Lieutenant Baptist Kulzer (Rosenheim), - - Peter Rief (Ludwigshafen) — und Friedrich Willenbacher (Zweibrücken), sämtliche von der Infanterie;

zu versetzen: im Reserveverhältnis den Premier-Lieutenant Adolf Drumm vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und den Second-Lieutenant Karl Müller vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Karl Eckart (I. München) in der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 16. ds zu versetzen:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Hartmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Gustav Knoll (I. München) in den Friedensstand des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Joseph Dambly (Landau), — Dr Werner Rosenthal (Erlangen), — Franz Deutschländer — und Dr Heinrich Glaser (I. München), — Adam Vogemer (Würzburg), — Dr Robert Moser, — Julius Gotthardt — und Dr Gustav Knoll (I. München), — Dr August Feil (Ludwigshafen), — Oskar Friede (I. München), — Dr Hermann Liebstädter (Würzburg), — Dr Richard Pasquay — und Dr Rudolf Exner (I. München), — Heinrich Scharff (Hof), — Maximilian Joachim — und Dr Karl Maul (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Johann Müller (Mugsburg);

am 16. ds dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Siegfried Egger (Passau) den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds den Militär-Gerichtspraktikanten Andreas Müller, Second-Lieutenant der Reserve des 11. Infanterie-Regiments von der Taun., zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht München zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterapotheker der Reserve Julius Stummer (Ingolstadt), — Dr Friedrich Meister (Nürnberg) — und Johann Lehner (Weilheim) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armeecorps wurden die Zahlmeister Hoffritz vom 5. Feld-Artillerie-Regiment zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Seidler vom 19. Infanterie-Regiment zum 5. Feld-Artillerie-Regiment versetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 7.**

29. Februar 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 3082.

München 29. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen etc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern etc.:

im aktiven Heere:

am 20. ds dem Militär-Musikdirigenten Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments den Titel „Königlicher Musikdirektor“ zu verleihen;

am 26. ds den Oberlieutenant Scheichenzuber, Bataillons-Commandeur vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, und den Major Bröstler, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, diesen unter Verleihung des Charakters als Oberlieutenant, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

und den Hauptmann Grafen von Bullion, Kompagniechef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Schwereu Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich den Rittmeister Kolb, Eskadronschef in diesem Regiment, unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Eskadrons-(Kompagnie-)Chef den Rittmeister Freiherrn von Habermann, à la suite des 2. Schwereu Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment — und den Premier-Veutenant Rahm, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Mitglied der Oberfeuerwerker-Schule, unter Beförderung zum Hauptmann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum Direktions-Mitglied der Oberfeuerwerker-Schule den Premier-Veutenant Otto Schierlinger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern: zu Premier-Veutenants die Second-Veutenants Ernst Zimmermann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Karl Schmitt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Ingenieur 2. Klasse Menla von der Geschützgießerei und Geschößfabrik zu den Artillerie-Werkstätten zu versetzen;

am 20. ds den Kanzlisten Sollfrank von der Intendantur 1. Armeecorps, unter Verleihung des Titels eines Kanzleisekretärs, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberstleutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu N^o 7.

29. Februar 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 3082.

München 29. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *re. zu verfügen:*

a) bei den Offizieren und Portepeeführern *re.:*

im aktiven Heere:

am 20. ds dem Militär-Musikdirigenten Maximilian Högg des Infanterie-*Veib-Regiments* den Titel „Königlicher Musikdirektor“ zu verleihen;

am 26. ds den Oberstlieutenant Scheidenzuber, Bataillons-Commandeur vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und den Major Prößler, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Brede, — diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

am 27. ds zu befördern:

zu Second-Lieutenants die Portepeseführer

Wilhelm Gemmingen Freiherrn von Massenbach vom 1. Infanterie-Regiment König, — dann Hugo von Wenz zu Niederlahnstein, — Arnold Freiherrn von Stengel, — Nikolaus von Bomhard, — Robert Grafen von Bothmer, — August Freiherrn von Welser — und Wilhelm Freiherrn Voesselholz von Colberg, sämtliche im Infanterie-Leib-Regiment;

Ernst Paraguin, — Friedrich Funk, — Hermann Kriebel — und Wilhelm Muxel im 1. Infanterie-Regiment König;

Kurt Naila, — Rudolf Giehl, — Adam Langhäuser, — Ludwig Biergans, — Hermann Muzell — und Karl Schnitzlein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Rudolf Langenmantel, — Otto Baldauf, — Friedrich Weißmann, — Theodor Zaubzer, — Maximilian Deuringer — und Heinrich Sondermann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Franz Deuringer, — Joseph Erzgraber — und August Lang im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Karl Müller, — Wilhelm Vorch — und Anton Mezner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Georg Häublein, — Erhard Ströll, — Hans Schloßer, — Heinrich Häublein — und Wilhelm Stettner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Maximilian Pekl, — Ludwig Trendel, — Karl Uhl, — Hans Wohlmüller, — Richard Wosmann, — Franz Dreisch — und Gustav Mayer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Wilhelm Hofmann, — Karl Freiherrn von Sackendorff-Aberdar, August Wöls, — Rudolf Zickwolff, — Joseph Fischer — und Wilhelm Weiß im 8. Infanterie-Regiment Brandt;

Ludwig Stadelmahr, — Maximilian Metz, — Franz Geßlein, — Karl Kirchgessner — und Heinrich Ritter und Edlen von Niente im 9. Infanterie-Regiment Brede;

Friedrich Schinner, — Wilhelm Trieb, — Karl Wägele, — Anton Haslinger, — Eduard Heinzmann, — Ferdinand Belhorn — und Anton Kasp im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Karl Prager, — Oskar Staubwasser, — Maximilian Benzl — und Leopold Kinecker im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Cäsar Wegelin, — Wilhelm Mader, — Robert Bechtold, — Robert Edlen von Kuepach, — Friedrich Schierlinger — und Franz Schwarzenberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Vorenz Glasl, — Adolf Schaaf, — Adolf Schönhärl, — Anton Dinglreiter — und Robert Reichhold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

Eduard Weinzierl, — Wilhelm Stirner, — Alfred von Haas, — Eugen Sidam — und Theodor Kohl im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Maximilian Knoll, — Theodor Wieninger — und Friedrich Braun im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Felix Bedall im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Eudwig Dauenhauer — und Julius Hohe im 18. Infanterie-Regiment Prinz Eudwig Ferdinand;

Johann Modschiedler, — Friedrich Böschel — und Wilhelm Babit im 19. Infanterie-Regiment;

Wilhelm Keuß, — Oskar Eigl — und Eudwig Meindl im 1. Jäger-Bataillon;

Hugo Scherer im 2. Jäger-Bataillon;

Hugo Reinhard im 2. Mauen-Regiment König;

Eudwig von Ziegler mit einem Patente vom 15. November 1895 überzählig im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Hans Baumann im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich;

Karl Bürker — und Friedrich Meuling im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Franz Fesjer, — Ferdinand Meier, — Hermann Frank — und Franz Wagner im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Richard Denu im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Etto Müller, — Eduard Müller, — Johann Decker, — August Carl, — Karl Hogenmüller, — Emil Finweg, — Franz Meim — und Adolf Gebhard im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Rothmer;

Christian Brandstettner, — Heinrich Hahn, — Wilhelm Bollrath, — Friedrich Lauteuschlager — und Andreas Ingold im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

- I. München: dem Unteroffizier Jakob Wörle vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Oberjäger Joseph Puille vom vormaligen 4. Jäger-Bataillon, — dem Gefreiten Karl Schinn vom 13. Infanterie-Regiment, — den Gemeinen Alois Eichenlohr vom 1. Infanterie-Regiment, — Emeran Strigl vom 6. Infanterie-Regiment, — Ludwig Maurer vom 12. Infanterie-Regiment, — Georg Maerkl vom 13. Infanterie-Regiment — und dem Jäger Johann Schwarz vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon;
- II. München: dem Gemeinen Ulrich Salcher vom 3. Infanterie-Regiment -- und dem Jäger Joseph Pittrich vom vormaligen 4. Jäger-Bataillon;
- Landsshut: dem Unteroffizier Jakob Staller vom 2. Infanterie-Regiment;
- Bilshofen: dem Gefreiten Hermann Scharrer --- und dem Gemeinen Franz Schroeck vom 2. Infanterie-Regiment, - dem Jäger Franz Schinnerl vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon -- und dem Gemeinen Franz Santner vom vormaligen 2. Kürassier-Regiment;
- Passau: dem Gemeinen Anton Bauer vom 11. Infanterie-Regiment, — dem Jäger Johann Schauer vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon, --- den Kanonieren Paul Augustin -- und Johann Bauer vom 1. Artillerie-Regiment;
- Mempten: dem Sergenten Eduard Schalper vom 1. Jäger-Bataillon, -- den Gemeinen Anton Sauter vom 3. Infanterie-Regiment --- und Johann Maier vom 12. Infanterie-Regiment, - dem Jäger Andreas Riefler vom 1. Jäger-Bataillon;
- Augsburg: den Gemeinen Kaspar Decker vom 2. Infanterie-Regiment - und Martin Dilger vom 12. Infanterie-Regiment;
- Dillingen: dem Gemeinen Stephan Wendlinger vom 3. Infanterie-Regiment;
- Gunzenhausen: dem Gemeinen Michael Schmidtpeter vom 10. Infanterie-Regiment, — den Jägern Georg Meyer vom vormaligen 3. Jäger-Bataillon, — Karl Bloemel -- und Wilhelm Wolf vom vormaligen 7. Jäger-Bataillon;
- Regensburg: dem Feldwebel Georg Seit vom 11. Infanterie-Regiment, - dem Unteroffizier Wilhelm Sauter vom 7. Infanterie-Regiment, - den Gemeinen Joseph Schröder - und Joseph Zeininger vom 11. Infanterie-Regiment, -- Georg Kammermeyer vom 13. Infanterie-Regiment;

Amberg: dem Jäger Thomas Böhm vom vormaligen 5. Jäger-Bataillon;

Nürnberg: dem Unteroffizier Christoph Miz vom 14. Infanterie-Regiment -- und dem Jäger Leonhard Porst vom vormaligen 3. Jäger-Bataillon;

Erlangen: dem Sergenten Karl Hartig vom 5. Infanterie-Regiment;

Bamberg: dem Jäger Johann Bauer vom vormaligen 3. Jäger-Bataillon -- und dem Oberkanonier Adam Dorn vom 4. Artillerie-Regiment;

Reisingen: dem Oberjäger Wilhelm Herrmann vom vormaligen 6. Jäger-Bataillon -- und dem Gemeinen Leonhard Wagner vom 14. Infanterie-Regiment;

Würzburg: dem Jäger Johann Hümpfner vom vormaligen 8. Jäger-Bataillon -- und dem Kanonier Alexander Ludwig vom 4. Artillerie-Regiment;

Hof: dem Gemeinen Adam Schneider vom 7. Infanterie-Regiment;

Ludwigshafen: dem Gefreiten August Bögeli vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon -- und dem Gemeinen Heinrich Beckmann vom 11. Infanterie-Regiment;

Landau: dem Unteroffizier Gabriel Faltermann vom 1. Artillerie-Regiment -- und dem Gemeinen Anton Reiß vom 7. Infanterie-Regiment;

Zweibrücken: dem Gemeinen Peter Becker vom 1. Infanterie-Regiment.

Mit huldvollsten Gesinnungen

Ihr

München 18. Februar 1896.

sehr geneigter

Suitpold,
Prinz von Bayern.“

Der Armee wird dieses hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstleutnant.

Nro 2649.

München 19. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Vermweler, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeesführern:

im aktiven Heere:

am 9. ds dem Oberstlieutenant Ritter von Wiedenmann, Königlich Flügeladjutant, für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 2. Klasse — und

am 11. ds dem Oberstlieutenant Freiherrn von Imhoff, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 3. Klasse —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

ferner am gleichen Tage den Portepeesführer Hermann von Bezschwitz vom 19. Infanterie-Regiment behufs Übertritts in die Königlich Sächsische Armee zur Reserve zu beurlauben;

am 15. ds den nachgenannten Offizieren des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Königlich Preussischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten und Regiments-Commandeur Hoffmann für den Kronen-Orden 2. Klasse, -- dem Major und Bataillons-Commandeur Niederer für den Kronen-Orden 3. Klasse, -- dem Hauptmann und Compagniechef Müller für den Roten Adler-Orden 4. Klasse, -- dem Premier-Lieutenant Hofmann — und dem Second-Lieutenant und Regimentsadjutanten Bogendörfer für den Kronen-Orden 4. Klasse;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Second-Lieutenant Gustav Hering von der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Hermann Heller (Paudan) von den Jägern, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Second-Lieutenants Baptist Mulzer (Hosenheim), -- Peter Rief (Ludwigs-hafen) — und Friedrich Willenbacher (Zweibrücken), sämtliche von der Infanterie;

zu versetzen: im Reserveverhältnis den Premier-Lieutenant Adolf Drumm vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Vuitpold — und den Second-Lieutenant Karl Müller vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Karl Eckart (l. München) in der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 16. ds zu versetzen:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Hartmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Gustav Knoll (l. München) in den Friedensstand des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Joseph Dambless (Landau), — Dr Werner Rosenthal (Erlangen), — Franz Deutschländer — und Dr Heinrich Glaser (l. München), — Adam Vogemer (Würzburg), — Dr Robert Moser, — Julius Gotthardt — und Dr Gustav Knoll (l. München), Dr August Feil (Ludwigshafen), — Oskar Friede (l. München), — Dr Hermann Liebstädter (Würzburg), — Dr Richard Pasquay und Dr Rudolf Exner (l. München), — Heinrich Scharff (Hof), — Maximilian Joachim — und Dr Karl Maul (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Johann Müller (Mugsburg);

am 16. ds dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Siegfried Egger (Passau) den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:.

am 17. ds den Militär-Gerichtspraktikanten Andreas Müller, Second-Lieutenant der Reserve des 11. Infanterie-Regiments von der Tamm, zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht München zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterapotheker der Reserve Julius Stummer (Ingolstadt), — Dr Friedrich Meister (Nürnberg) — und Johann Lehner (Weilheim) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Erh. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Hoffriß vom 5. Feld=Artillerie-Regiment zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold - - und Seidler vom 19. Infanterie-Regiment zum 5. Feld=Artillerie-Regiment versetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

in № 6.

22. Februar 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 2782.

München 22. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 19. ds

dem Hauptmann z. D. **Popp**, Vorstand des Armeemuseums, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens 3. Klasse zu erteilen;

dem Second-Lieutenant **Robert Wagner** vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

am 21. ds

den Major **Baert**, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Schwere Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant,

und den Hauptmann Grafen von Bullion, Kompagniechef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Schwereu Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich den Rittmeister Kolb, Eskadronschef in diesem Regiment, unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Eskadrons-(Kompagnie-)Chef den Rittmeister Freiherrn von Habermann, à la suite des 2. Schwereu Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment und den Premier-Veutenant Rahm, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Mitglied der Oberfeuerwerker-Schule, unter Beförderung zum Hauptmann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum Direktions-Mitglied der Oberfeuerwerker-Schule den Premier-Veutenant Otto Schierlinger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern: zu Premier-Veutenants die Second-Veutenants Ernst Zimmermann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer und Karl Schmitt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Ingenieur 2. Klasse Menla von der Geschützgießerei und Geschößfabrik zu den Artillerie-Werkstätten zu versetzen;

am 20. ds den Kanzlisten Sollfrank von der Intendantur 1. Armee-Corps, unter Verleihung des Titels eines Kanzleisekretärs, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu *N^o 7.*

29. Februar 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 3082.

München 29. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *z.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführlichen *z.*:
im aktiven Heere;

am 20. ds dem Militär-Musikdirigenten Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments den Titel „Königlicher Musikdirektor“ zu verleihen;

am 26. ds den Oberstlieutenant Scheichenzuber, Bataillons-Commandeur vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und den Major Pröstler, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Brede, — diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

am 27. ds zu befördern:

zu Second-Lieutenants die Portepeeführer

Wilhelm Gemmingen Freiherrn von Massenbach vom 1. Infanterie-Regiment König, — dann Hugo von Wenz zu Niederlahnstein, — Arnold Freiherrn von Stengel, — Nikolaus von Bomhard, — Robert Grafen von Bothmer, — August Freiherrn von Welfer — und Wilhelm Freiherrn Loeffelholz von Colberg, sämtliche im Infanterie-Leib-Regiment;

Ernst Paraguin, — Friedrich Funk, — Hermann Kriebel — und Wilhelm Muzel im 1. Infanterie-Regiment König;

Kurt Kaila, — Rudolf Giehl, — Adam Langhäuser, — Ludwig Biergans, — Hermann Muzell — und Karl Schnitzlein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Rudolf Langenmantel, — Otto Baldauf, — Friedrich Weißmann, — Theodor Zaubzer, — Maximilian Deuringer — und Heinrich Sondermann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Franz Deuringer, — Joseph Erzgraber — und August Lang im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Karl Müller, — Wilhelm Porsch — und Anton Mezner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Georg Häublein, — Erhard Ströll, — Hans Schloßer, — Heinrich Häublein — und Wilhelm Stettner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Maximilian Pekl, — Ludwig Trendel, — Karl Uhl, — Hans Wohlmüller, — Richard Gofmann, — Franz Dreisch — und Gustav Mayer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Wilhelm Hofmann, — Karl Freiherrn von Sackendorff-Aberdar, — August Götz, — Rudolf Zickwolff, — Joseph Fischer — und Wilhelm Weiß im 8. Infanterie-Regiment Brandt;

Ludwig Stadelmahr, — Maximilian Metz, — Franz Geßlein, — Karl Kirchgeßner — und Heinrich Ritter und Edlen von Kienle im 9. Infanterie-Regiment Brede;

Friedrich Schinner, — Wilhelm Trieb, — Karl Wägele, — Anton Haslinger, — Eduard Heinzmann, — Ferdinand Belhorn — und Anton Rosp im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Karl Prager, — Oskar Staubwasser, — Maximilian Benzl — und Leopold Kinecker im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Cäfar Wegelin, — Wilhelm Wader, — Robert Bechtold, — Robert Edlen von Neupach, — Friedrich Schierlinger — und Franz Schwarzenberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Vorenz Glasl, — Adolf Schaaf, — Adolf Schönhärl, — Anton Dingkreiter — und Robert Reichhold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

Eduard Weinzierl, — Wilhelm Stirner, — Alfred von Haas, — Eugen Sidam — und Theodor Wohl im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Maximilian Knoll, — Theodor Wieninger — und Friedrich Braun im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Felix Bedall im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Eudwig Dauenhauer und Julius Rohe im 18. Infanterie-Regiment Prinz Eudwig Ferdinand;

Johann Modschiedler, Friedrich Böschel — und Wilhelm Pabst im 19. Infanterie-Regiment;

Wilhelm Reuß, — Oskar Sigl — und Eudwig Weindl im 1. Jäger-Bataillon;

Hugo Scherer im 2. Jäger-Bataillon;

Hugo Reinhard im 2. Ulanen-Regiment König;

Eudwig von Ziegler mit einem Patente vom 15. November 1865 überzählig im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Hans Baumann im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich;

Karl Bürker und Friedrich Meuling im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Franz Feejer, — Ferdinand Meier, — Hermann Franck — und Franz Wagner im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Richard Henn im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Otto Müller, — Eduard Müller, — Johann Decker, — August Carl, — Karl Hogenmüller, — Emil Finweg, — Franz Meim — und Adolf Wehhard im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Christian Brandstettner, — Heinrich Fahn, — Wilhelm Bollrath, — Friedrich Lauteuschlager — und Andreas Ingold im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Oswald Fuß, — Eugen Schöpf — und Heinrich Schubert vom Eisenbahn-Bataillon im 1. Pionier-Bataillon;

Joseph Königsdorfer vom 1. Pionier-Bataillon im 2. Pionier-Bataillon;

Maximilian Eichenauer im 1. Train-Bataillon;

Otto Hauser im 2. Train-Bataillon;

zu Portepeeführern die Unteroffiziere Paul Wittich des Eisenbahn-Bataillons, — Emil Baumann des 2. Pionier-Bataillons, — Heinrich Umhau des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Emanuel Wegel des 17. Infanterie-Regiments Drff, — Paul Schwill des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Gustav Hatfeld des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere u.:

am 25. ds

zu ernennen: zum vortragenden Rat im Kriegsministerium den Rat der Intendantur II. Armee-Corps mit dem Titel und Rang eines Geheimen Kriegsrates Müller unter Beförderung zum Geheimen Kriegsrat mit dem Range unmittelbar nach dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Heiß;

zu befördern: zum Intendanturrat den Assessor Scholz, Vorstand der Intendantur der 3. Division,

diese beiden vom 1. März l. Js;

zu versetzen:

die Intendanturräte Sellmahr vom Kriegsministerium zur Intendantur II. Armee-Corps, — Braun von der Intendantur I. Armee-Corps zum Kriegsministerium und Heiden, Vorstand der Intendantur der 1. Division, zu jener I. Armee-Corps;

den Assessor Ries von der Intendantur I. Armee-Corps als Vorstand zu jener der 1. Division;

den überzähligen Assessor Kommelé der Intendantur I. Armee-Corps in den Stand der etatsmäßigen Assessoren dieser Intendantur, letzteren vom 1. März l. Js;

am 27. ds dem Zahlmeister a. D. Mauderer den Titel eines Rechnungsrates zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberlieutenant.

Nro 2544.

München 29. Februar 1896.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweiser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 15. d. Mts dem Königlich Preussischen Major **Fischer**, Bataillons-Commandeur im 2. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nro 76, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allerhöchstdinstig zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen wurden der Premier-Lieutenant **Kunzmann** der Funktion als Regimentsadjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant **Braun**, bisher Bataillonsadjutant, zum Regimentsadjutanten und der Premier-Lieutenant **Freiherr von Schellerer** zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

in № 8.

10. März 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 3558.

München 10. März 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *cc.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren *cc.*:

im aktiven Heere *cc.*:

am 1. ds den Obersten a. D. **Hirschauer** unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 4. ds den Second-Lieutenant **Konrad Freiherrn von Bassus**, bisher à la suite des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 5. ds den Second-Lieutenant **Grafen von Loewenstein-Scharffeneck** des 2. Manen-Regiments König unter Stellung à la suite des Regiments vom 15. März l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 9. ds

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zc. zu erteilen, und zwar: dem Rittmeister Freiherrn von Perfall à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, für das Großoffizierskreuz des Ordens der Königlich Rumänischen Krone — und dem Hauptmann Theu, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens; — ferner dem Gefreiten Leonhard Maulwurf des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — dann den Gemeinen Joseph Huber des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Karl Wieser des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Osterreich, letztere beiden nunmehr in der Reserve, — sämtlichen für die Kaiserlich Russische, am Bande des St. Stanislaus-Ordens zu tragende Silberne Medaille;

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generalmajor Freiherrn von Reck, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, ein Patent seiner Charge (1) zu verleihen:

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 2. ds den Assistentenarzt 2. Klasse Dr. Ullmann vom 17. Infanterie-Regiment Drff zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds den Assistentenarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Karl Becker (l. München) zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Geheimen expedierenden Sekretär Müller des Kriegsministeriums mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msh.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3081.

München 10. März 1896.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

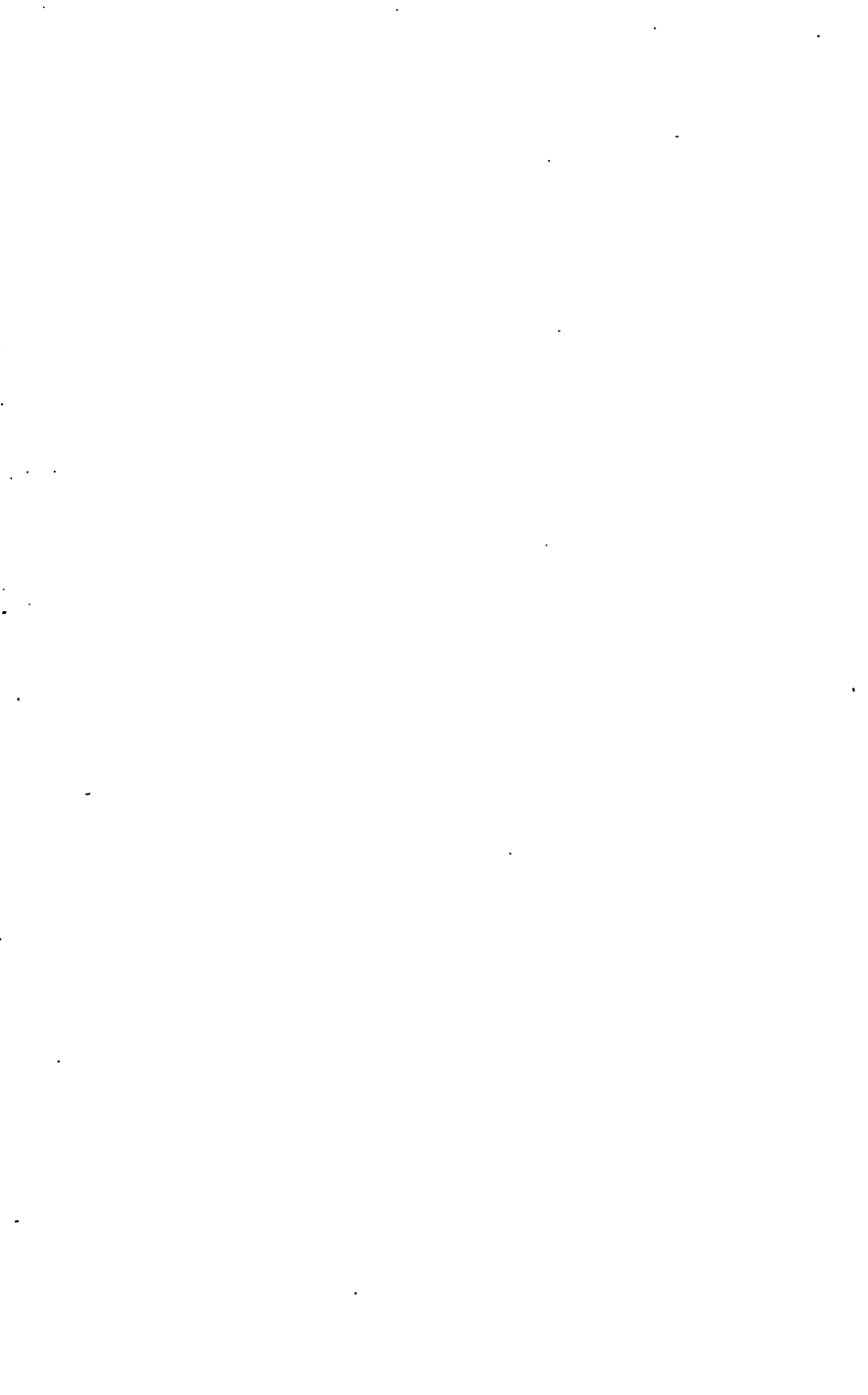
Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 26. v. Mts dem Premier-Vieutenant Moser à la suite des 2. Königlich Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nro 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern, Adjutanten bei der 13. (Königlich Württembergischen) Feld-Artillerie-Brigade, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ulf.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu *N^o 9.*

23. März 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 4281.

München 23. März 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *z.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeesführern:

im aktiven Heere *z.*:

am 10. ds inhaltlich Allerhöchster Handschreiben

dem Obersten Freiherrn **Fuchs** von Bimbach und Dornheim à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant **Bothmer**, kommandiert zur königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin (Präsident dieser Kommission), — und dem Major Freiherrn von **Müller** à la suite der Armee — das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, — dann

dem Generalmajor *z.* D. Ritter von **Waagen** den Charakter als Generalleutnant mit dem Prädikate „*Exzellenz*“ — und dem Obersten *a.* D. Freiherrn von **Andrian-Werburg** den Charakter als Generalmajor — zu verleihen;

am 17. ds den Oberstlieutenant a. D. Bösmiller unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 18. ds

dem Major Stoffel, Bataillons-Commandeur vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Major Leopolder, Bataillons-Commandeur vom 19. Infanterie-Regiment, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren die Majore und Kompagniechefs Oppmann vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, -- Mägelsbach vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede -- und Zapff im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen: -- den Major Beck, bisher à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Lehrer an der Kriegsschule, in diesem Regiment;

zum Lehrer an der Kriegsschule den Hauptmann Breilkopf, Kompagniechef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Marc vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen -- und Schmauß im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen; -- die Premier-Lieutenants Maximilian Graf Fugger von Glött im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen -- und Klob im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, v. Graf Fugger ohne Patent;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Weingärtner, à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen und kommandiert zur Unteroffizierschule, als überzählig in dieses Regiment;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Hans Braun, Regimentsadjutant im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, ohne Patent;

zu Second-Vicutenants die Portepeefährliche Paul Ammon des 9. Infanterie-Regiments Wrede -- und Alfred Kaltenegger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, beide in ihren Truppenteilen;

zur Unteroffiziersschule zu kommandieren: den Second-Vicutenant Döderlein des 19. Infanterie-Regiments unter Stellung à la suite dieses Regiments;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Hauptleuten und Kompagniechefs Winterstein im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich -- und Freiherrn Vochnier von Hüttenbach im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

am 19. ds

dem General der Kavallerie Ritter von Kylander, Kommandierenden General des II. Armee-Corps, für das Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens -- und dem Rittmeister Koch, à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, für das Ritterkreuz 1. Klasse dieses Ordens -- die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Oberstlieutenant Freiherrn von Berchem, Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Paris, unter Verleihung des Charakters als Oberst, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Major Furtner, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

ferner am gleichen Tage

dem Hauptmann Grod, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen und

den Premier-Vicutenant Joseph Hofmann des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

die nachgenannten Unteroffiziere zu Portepeefährlichen in ihren Truppenteilen zu befördern: Ottmar Schäffer des 19. Infanterie-Regi-

ments, — Karl Kühner des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Hans Brunner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Emil Bachmahr des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Rudolf Buch des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Friedrich Freiherrn von Waldenfels des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Ludwig Böhm des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — August Hörl des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Eberhard Käßlerlein des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Norbert Edlen von Weckbecker zu Sternenfeld des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Franz Greß des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

am 21. ds

den Generalmajor Holl, Commandeur der 8. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgebuches, unter Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikate „Erzellenz“, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 8. Infanterie-Brigade den Obersten Wolff, Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zum Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand den Oberstlieutenant Edlen von Stockhammern, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig den Oberstlieutenant Ritter von Meyer, Bataillons-Commandeur vom 17. Infanterie-Regiment Drff;

zum Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Drff den Major Syffert, Kompagniechef vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zum Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana den Hauptmann von Gilardi dieses Regiments;

zu befördern: zum Second-Lieutenant im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana den Portepceeführer August Schmid dieses Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Maximilian Dehne von der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; — dem Premier-Lieutenant von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots

Julius Binswanger (Augsburg), — dann von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots dem Hauptmann Hugo Martini (Weisingen), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu befördern: zu Second-Lieutenants der Reserve die Bizefeldwebel (Bizewachtmeyer) der Reserve Gottfried Greß (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, Joseph Keimer (Straubing) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, Gustav Gramer (Würzburg) im 19. Infanterie-Regiment, Georg Humler und Theodor Wrohl (Würzburg), beide im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 16. ds zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots Dr Franz Brunner (I. München) unter Stellung à la suite des Sanitätscorps;

zum Assistentenarzt 2. Klasse den Unterarzt Dr Georg Mayer vom 19. Infanterie-Regiment im 17. Infanterie-Regiment Drff;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Landwehr 1. Aufgebots den Assistentenarzt 1. Klasse Dr Gustav Hauser (Erlangen);

zu Assistentenärzten 1. Klasse: in der Reserve den Assistentenarzt 2. Klasse Dr Joseph Hubbauer (I. München); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Assistentenarzt 2. Klasse Dr Maximilian Krimer (Rosenheim);

zu Assistentenärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Oskar Strümpell, — Franz Vinder, — Dr Otto Manz, — Dr Otto Ringe — und Dr Johann Raphael (I. München), Dr Karl Dobmayr (Landshut) — und Maximilian Ried (Mindelheim);

am 20. ds dem Stabsarzt der Reserve Dr Michael Enzensperger (Straubing) und dem Assistentenarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Friedrich Rabl (Straubing) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 13. ds den Garnisons-Verwaltungsinspektor bei der Garnisons-Verwaltung Ausbach, Second-Lieutenant a. D. Adolf Müller, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 16. ds

den Wirtschafts=Inspektor Zahn vom Remontedepot Fürstfeld vom 1. April d. Js zum Administrator des Remontedepots Schwaiganger zu befördern — und

den Wirtschafts=Inspektor Wintergerst vom Remontedepot Schleißheim zu jenem in Fürstfeld zu versetzen;

im Beurlobtenstande:

am 16. ds die Unterapotheker der Reserve Eugen Schäffer, -- Paul Bernhard - und Joseph Ehrnthaller (l. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern;

am 20. ds dem Oberapotheker der Landwehr 2. Aufgebots Leonhard Kuschart (Zugofstadt) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs=Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Central=Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General=Kommandos I. Armee=Corps wurden für das Etatsjahr 1896/97 zur Militär=Fonds=Kommission kommandiert: als Mitglieder:

der Oberstlieutenant Walther von Walderstötten, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Infanterie=Regiment Kronprinz, -- die Majore Freiherr von Schack auf Schönfeld, à la suite des 1. Schwereu Reiter=Regiments Prinz Karl von Bayern und Commandeur der Equitations=Anstalt, -- und Freiherr von Perfall, Abteilungs=Commandeur im 1. Feld=Artillerie=Regiment Prinz=Regent Quitpold;

als Stellvertreter:

die Majore Werneth, Bataillons=Commandeur im Infanterie=Leib=Regiment. Illing, Bataillons=Commandeur im 1. Infanterie=Regiment König, Freiherr Krenz von Krenzstein, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Schwereu Reiter=Regiment Prinz Karl von Bayern, -- und Ritter von Menz, Abteilungs=Commandeur im 3. Feld=Artillerie=Regiment Königin Mutter.

Im 2. Fuß=Artillerie=Regiment wurde der Premier=Lieutenant Michell=Nuli der Funktion als Bataillonsadjutant enthoben, -- dagegen der Second=Lieutenant Bruhn zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 10.**

27. März 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 4532.

München 27. März 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere w.:

am 24. ds

die Majore a. D. **Bachof**, **Mottes** - und **Wilhelm Hänlein** unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen; den Major **J. D. Bleisinger**, unter Enthebung von der Stelle als Vorstand der lithographischen Offizin des Kriegsministeriums, und

den Hauptmann **J. D. Gries**, bisher Kontrolloffizier beim Bezirkskommando II. München, unter Verleihung des Charakters als Major,

beide zur Dienstleistung im Kriegsministerium zu berufen;

am 30. ds

den Obersten Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und kommandiert zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission (Präsident dieser Kommission), unter Stellung à la suite der Armee und unter Belassung in diesem Kommando zum Generalmajor (1) zu befördern;

den Obersten Hilbert, Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Drff, — und den Oberstlieutenant Sondinger, etatsmäßigen Stabsoffizier in diesem Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Drff den Oberstlieutenant Yeob, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Beförderung zum Obersten (1);

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeure Rusch (4) im 17. Infanterie-Regiment Drff — und Cesterreicher (11) vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeuren den Major Schmecker, Kompagniechef des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, in diesem Regiment — und den Hauptmann Müller, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Major (2) im 17. Infanterie-Regiment Drff;

zu befördern:

zu Oberstlieutenants die Majore Freiherrn von Bonnet zu Meautry (10) im Kriegsministerium Freiherrn von Schack auf Schönfeld (9) à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Commandeur der Equitations-Anstalt, von Le Bret-Nucourt (8), etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Ulanen-Regiment König, Freiherrn von Lautphoenus (7), Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Millinger (6), Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich, Schweninger (3), Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Nuitpold, — Vayriz (5), Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Schöllner (2), Abteilungs-Comman-

deur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König. — und Faber (1),
 Commandeur des 2. Train-Bataillons;
 zum Major den Hauptmann Fleßa (1), Compagniechef im 2. In-
 fanterie-Regiment Kronprinz;
 zu charakterisieren: als Oberstlieutenants die Majore Freiherrn
 von Andrian-Werburg, Bataillons-Commandeur im 18. In-
 fanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — und Freiherrn
 von Lupin à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-
 Regent Svitpold, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie;
 ferner am gleichen Tage
 den Majoren z. D. und Bezirksoffizieren Strauß in Kaiserslautern, —
 Fleischmann in Bayreuth — und Zimmerer in Bamberg den
 Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum
 Tragen der Uniform des 17. Infanterie-Regiments Drff, — bezieh-
 ungsweise des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig
 von Hessen und des 14. Infanterie-Regiments Hartmann — mit den
 für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen, — dann
 die Majore z. D. Backof beim Bezirks-Kommando Bayreuth, —
 Mottes beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern — und Wilhelm
 Hänlein beim Bezirks-Kommando Bamberg zu Bezirksoffizieren
 zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:
 v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4437.

München 31. März 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Svitpold, des König-
 reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Ent-
 schießungen vom 19. und 22. d. Mts dem Königlich Sächsischen Haupt-
 mann Bierling à la suite des Generalstabes, eingeteilt beim Königlich
 Sächsischen Kriegsministerium, — dann den Königlich Sächsischen Ritt-
 meistern Krug von Nidda, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen

Hohheit des Prinzen Georg von Sachsen, Herzogs zu Sachsen, — und Grafen Bixthum von Eckstädt, à la suite des 1. Königs Husaren-Regiments No 18 und Adjutant des Kriegsministers, — das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allerhöchstdigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 12.**

14. April 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle; 3) Sterbfälle von inactiven Offizieren zc.

Nro 5716.

München 14. April 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern:
im aktiven Heere zc.:

am 5. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Oberstlieutenant a. D. **Theodor Hermann** den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 8. ds

dem Major **Eduard von Gäßler**, à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Kommandanten des Invalidenhauses, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major a. D. **Ludwig Auer** unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des Infanterie-Leib-Regiments als Kommandant des Invalidenhauses wiederanzustellen;

am 9. ds

dem Second-Vieutenant Ludwig Stephinger des 19. Infanterie-Regiments, unter Verleihung des Charakters als Premier-Vieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

dem Second-Vieutenant Maximilian Rohe à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Paris behufs beabsichtigter Auswanderung den Abschied zu bewilligen; ferner

zu versetzen:

den Second-Vieutenant Ludwig Grafen von Holsstein aus Bayern à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu den Offizieren à la suite der Armee mit der Uniform des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

den Hauptmann a. D. Reichhold zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren:

wiederanzustellen:

den Hauptmann z. D. Sendtner im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Rothmer als Direktions-Assistent an den Artillerie-Werkstätten mit einem Patente vom 20. April 1895;

den Second-Vieutenant a. D. Friedrich Nagel im 17. Infanterie-Regiment Drff mit einem Patente vom 1. Februar 1895;

am 10. ds den Portepceeführich Karl Müller vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zur Reserve zu beurlauben;

am 11. ds

den Obersten Hemmer, Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen -- und

dem Major Prestele, Bataillons-Commandeur vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Hartmann den Oberstlieutenant Bayl, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 8. Infanterie-Regiment Franckh, unter Beförderung zum Obersten (2);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 8. Infanterie-Regiment Franckh den Major Ehrensberger, Bataillons-Commandeur vom 1. Infanterie-Regiment König, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

- zu Bataillons-Commandeuren die Majore Kronberger vom Kriegsministerium im 1. Infanterie-Regiment König — und Flesch, Kompagniechef vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;
- zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Friederich im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Burkhardt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Welz, bisher à la suite des 14. Infanterie-Regiments Hartmann und Adjutant bei der Kommandantur der Festung Germersheim, in diesem Regiment, — sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten, zc. Burkhardt ohne Patent;
- zu befördern:
- zu Obersten die Oberlieutenants Krane (3), etatsmäßigen Stabs-offizier im 1. Infanterie-Regiment König, — Horadam (1), à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Vorstand der Ankaufs-Kommission bei der Remonte-Inspektion, — Freiherrn von Imhoff (5), Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — und Ritter von Renauld, Edlen von Kellenbach (4), Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-corps und der Festungen;
- zu Oberlieutenants die Majore Grafen von Giech (3) — und Grafen von Quadt-Wykradt-Jsny (4) à la suite der Armee, — Freiherrn von Barth zu Harmating (5) im Generalstabe II. Armee-Corps, — von Langenmantel (2), à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Commandeur des Kadetten-Corps, — und Ehrenreich (6), Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Brede;
- zu Majoren die Hauptleute und Kompagniechefs zc. Ott (1), à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, — Then (6), des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Heyl (2) des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Brünna (5) — und Schobacher (8) des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Metz (7) des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Freiherrn Reichlin von Meldegg (4) des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Morneburg (3) des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — sämtliche überzählig;
- zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Albert Schoch im Infanterie-Leib-Regiment, — Braunmüller im 2. Infanterie-Regiment

Kronprinz, — Stehrer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Reifert, à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede und Adjutant der 7. Infanterie-Brigade, — Jäger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Wilhelm von Kirschbaum im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Striöl, à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Adjutant der 8. Infanterie-Brigade, — Spatuh im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Seyfried, à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Adjutant der 6. Infanterie-Brigade, — sämtliche überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Wilhelm von Baligand ohne Patent im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — ferner überzählig die Second-Lieutenants Grafen zu Pappenheim, Regimentsadjutant, im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Göb im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, — Habel, Regimentsadjutant, im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Capitain, kommandiert zur Equitativ-Anstalt, — Wulfert, — Theobald Freiherrn von Malßen — und Freiherrn von Wimpffen, sämtliche im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, — Alexander Grafen zu Castell-Rüdenhausen, kommandiert zur Equitativ-Anstalt, im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zum Second-Lieutenant den Portepeschführer Ernst Gruber im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zum Kriegsministerium zu kommandieren: den Hauptmann Koller, bisher Mitglied der Militär-Schießschule, auf die Dauer eines Jahres unter Belassung à la suite des 2. Jäger-Bataillons;

zu charakterisieren:

als Oberstlieutenant den Major Popp, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

als Major den Hauptmann z. D. Menoth, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Bilschoten;

als Hauptmann den Premier-Lieutenant a. D. Joseph Steinberger: Patente ihrer Charge zu verleihen:

dem Major Wolf (H), etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich; den Hauptleuten und Compagniechefs zc. Freiherrn von Guttenberg à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, Commandeur der Luftschiffer-Abteilung, — Eisenhofer — und Grafen Jagger

von Blött im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hofmann im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Schmidtkonz — und Syffert im 8. Infanterie-Regiment Brauch, — Hesel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Henigst im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Slevogt, à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und Adjutant der 3. Infanterie-Brigade, — Fürst — und Bog im 19. Infanterie-Regiment;

ferner am gleichen Tage

dem Major Hansflügel, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis den Oberstlieutenant von Le Bret-Mucourt, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Ulanen-Regiment König;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren den Major Seitz, bisher à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, — dann die Rittmeister Freiherrn von Pfetten-Arnbach (12), Eskadronschef vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, im 2. Ulanen-Regiment König — und Hutter (10), bisher à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich und Adjutant der 3. Division, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, beide unter Beförderung zu Majoren;

zum Adjutanten bei der 3. Division den Hauptmann Rittmann, Kompagniechef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Kompagnie-(Eskadrons-)Chef den Hauptmann Dengler, bisher à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Adjutant bei der 5. Infanterie-Brigade, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und den Rittmeister Freiherrn von Brück, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment;

- zum Adjutanten bei der 5. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Georg Steiner des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, bisher Adjutant beim Bezirks-Commando Ingolstadt, unter Stellung à la suite des genannten Regiments;
- zu versetzen: den Second-Lieutenant Grafen von Tauffkirchen zu Guttenburg auf Ihm vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zum 2. Ulanen-Regiment König;
- zu befördern: zum Second-Lieutenant den Portepceeführer Walthar Hammerbacher des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor in diesem Regiment;
- ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Major Görz (11), Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment;
- am 13. ds
- den Obersten Bürklein, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — und den Oberstlieutenant Ritter und Edlen von Schmadel, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — diesen unter Verleihung des Charakters als Oberst, — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;
- zu ernennen:
- zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Oberstlieutenants und Abteilungs-Commandeure Schöller vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Höggenstaller vom 5. Feld-Artillerie-Regiment im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;
- zu Abteilungs-Commandeuren die Hauptleute im Stabe Grafen von Bullion (2) des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Alfred Jodl (1) des 5. Feld-Artillerie-Regiments, beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Majoren;
- zu Batteriechefs den Hauptmann Paul Schneider im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und den Premier-Lieutenant Schupbach im 4. Feld-Artillerie-Regiment König im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter unter Beförderung zum Hauptmann;
- zu versetzen:
- die Hauptleute und Batteriechefs Ritter und Edlen von Haujcher auf Weeg vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold in den Stab des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — diesen unter Beförderung zum überzähligen Major (3), — und von Zwehl vom

3. Feld=Artillerie=Regiment Königin Mutter in den Stab des
5. Feld=Artillerie=Regiments;

den Second=Lieutenant Goldschmidt vom 5. Feld=Artillerie=Regi-
ment zum 4. Feld=Artillerie=Regiment König mit einem Patente
vom 5. März 1893;

den Portepeseführer Adolf Ney vom 18. Infanterie=Regiment Prinz
Ludwig Ferdinand zum 1. Train=Bataillon;

zu befördern:

zum Major den Hauptmann Hasbender (4) im Generalstabe der
4. Division;

zum Hauptmann den Premier=Lieutenant Freimter, 2. Traindepot=
Offizier beim Depot I. Armee=Corps;

zum Premier=Lieutenant den Second=Lieutenant Stahl ohne Patent
im 4. Feld=Artillerie=Regiment König;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Unterarzt Hermann Symens des 8. Infanterie=Regi-
ments Brauch zum Assistentenarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil
zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterärzte der Reserve Dr Friedrich Krufenberg, —
Dr Karl Buder — und Dr Georg Müller (I. München), —
Dr Leo Danzer (Amberg), — Dr Joseph Schick (Nürnberg),
— Dr Oskar Herbert (Landshut) — und Dr Wilhelm Fahlen=
bock (Würzburg) zu Assistentenärzten 2. Klasse der Reserve zu be=
fördern;

c) bei den Beamten der Militär=Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds den Unterapotheker der Reserve Theodor Golsborn (Hof
zum Oberapotheker der Reserve zu befördern.

Kriegs=Ministerium.

Krh. v. Asch.

Der Chef der Central=Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Die Second=Lieutenants Albert Mannert, — Salz, — Blüm-
lein und Hiller des 1. Fuß=Artillerie=Regiments vacant
Bothmer, — dann Kölsch, — Kropf, — Kestel — und Franzelin

des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurden vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ihren Truppenteilen zurückbeordert.

Gestorben sind:

- der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Martin Jaster (Mschaffenburg) am 11. März zu Gräfenhausen, Kreisamts Darmstadt;
- der Oberauditeur Glück vom Generalauditoriat am 9. April in München.

Nachweisung

der vom 1. Januar bis Ende März 1896 offiziell zur Kenntniss des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst u. der königlich Bayerischen Armee.

- Hauptmann a. D. Nieberle, zuletzt Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, gestorben am 4. Januar in München;
- Zeughauptmann a. D. Ferg, zuletzt beim Artillerie-Depot Ingolstadt, am 4. Januar zu Neu-Ulm;
- Second-Vicutenant a. D. Schlederer, zuletzt im vormaligen 1. Landwehr-Bataillon, am 7. Januar in München;
- Major a. D. von Buchbeck, zuletzt Hauptmann im 1. Infanterie-Regiment König, am 15. Januar in München;
- Major a. D. Friedrich Schmitt, zuletzt Hauptmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, am 15. Januar in München;
- Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Kis, zuletzt Regimentsarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König und zugleich Divisionsarzt der 2. Division, am 16. Januar zu Rochel, Bezirksamts Tölz;
- Second-Vicutenant a. D. Fortune, zuletzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 30. Januar zu Speyer;
- Kanzlei-Sekretär 1. Klasse a. D. Freiherr von Verchenfeld, zuletzt bei der vormaligen Militär-Fonds-Verwaltung, am 3. Februar zu Bruck;
- Oberst a. D. Gwös, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Hof, am 6. Februar zu Augsburg;
- Oberstlieutenant a. D. Kock, zuletzt Major im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 7. Februar in München;

- Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr. Wingefelder, zuletzt Regimentsarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König und zugleich Divisionsarzt der 2. Division, am 7. Februar in München;
- Generallieutenant 3. D. Ritter von Girtl, zuletzt Generalmajor und Commandeur der 4. Infanterie-Brigade, am 18. Februar zu Augsburg;
- Second-Lieutenant a. D. Strehler, zuletzt im vormaligen 9. Jäger-Bataillon, am 26. Februar in München;
- Hauptmann a. D. Kohlermann, zuletzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 2. März zu Neustadt a. N.;
- Major a. D. Schinner, zuletzt à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungschefs im Kriegsministerium beauftragt, am 6. März in München;
- Mittmeister a. D. Engelbert Huber, zuletzt Kompagniechef im 2. Train-Bataillon, am 6. März in München;
- Premier-Lieutenant a. D. Schmidl, zuletzt im 2. Train-Bataillon, am 7. März in München;
- Hauptmann a. D. Schredinger, zuletzt Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, am 8. März zu Passau;
- Premier-Lieutenant a. D. Grünbauer, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 12. März in München;
- Hauptmann a. D. Sondinger, zuletzt Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 15. März in München;
- Major a. D. Bommel, zuletzt Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, am 26. März in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu № 13.

20. April 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 5993.

München 20. April 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 16. ds

den Hauptmann Patin, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — und den Rittmeister Freiherrn von Falkenhausen, Eskadronschef vom 2. Ulanen-Regiment König, — letzteren unter Verleihung des Charakters als Major, — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen: zum Eskadrons- (Kompagnie-) Chef den Rittmeister Konigky des 2. Ulanen-Regiments König — und den Premier-Lieutenant Lohmann des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, diesen unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, beide in ihren Truppenteilen;

zu befördern: zum Second-Vicutenant den Portepeeführer Hans Lehner des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in diesem Regiment;

am 17. ds

zu ernennen:

zum Reitlehrer an der Equitations-Anstalt den Rittmeister Zeller, Eskadronschef vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich den Premier-Vicutenant Freiherrn de Casalle von Louijenthal dieses Regiments unter Beförderung zum Rittmeister;

zum Adjutanten bei der Kommandantur der Festung Germersheim den Second-Vicutenant Keller des 11. Infanterie-Regiments von der Tann unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu befördern: zum Second-Vicutenant den Portepeeführer Friedrich von Griesheim des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in diesem Regiment;

am 20. ds zu ernennen:

zum Mitglied der Militär-Schießschule den Hauptmann Weißenberger, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, unter Ver-
setzung in das Verhältnis à la suite dieses Regiments;

zum Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann den Hauptmann Strigl, bisher à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Adjutant bei der 8. Infanterie-Brigade;

zum Adjutanten bei der 8. Infanterie-Brigade den Premier-Vicutenant Geiger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere u.:

am 15. ds den Zahlmeistern a. D. Reuß, — Mohler und Brüderlein den Titel eines Rechnungsrates zu verleihen;

am 18. ds

zu versetzen:

den Garnisons-Verwaltungsinspektor Schmid von der Garnisons-
verwaltung Passau zu jener in München;

die Stajernen-Inspektoren Landgraf von der Garnisonsverwaltung
München zu jener in Passau, Hahmann von der Garnisons-
verwaltung Ingolstadt zu jener in Sulzbach und De Alva
von der Garnisonsverwaltung Neu-Ulm zu jener in Ingolstadt;

zu befördern:

zum Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor den Garnisons-Verwaltungsinspektor Gailhofer in Straubing;

zum Rendanten bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten den Controleur Pfreimter daselbst, diesen unter Vorbehalt der späteren Regelung seines Rangverhältnisses, —

beide nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungs-Urkunde;

zum Controleur bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten den Hausinspektor Mittelberger dortselbst;

zu ernennen: zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Landshut den Kasernen-Inspektor auf Probe, Militär-Anwärter, Wachtmeister Karl Schneider der Militär-Lehrschmiede, mit dem Range unmittelbar nach dem Kasernen-Inspektor Kunze.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

— — — — —

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 15.**

28. April 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 6638.

München 28. April 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Leopold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen u. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Hauptleuten und Kompagniechefs **Hohenberger** des 8. Infanterie-Regiments **Brandt** — und **Edlen von Gernersheim** des 12. Infanterie-Regiments **Prinz Arnulf** das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 22. ds den der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern zur Dienstleistung zugetheilten **Second-Lieutenant Knöllinger** vom 5. Infanterie-Regiment **Großherzog Ernst Ludwig von Hessen** zu dieser Gendarmerie-Kompagnie zu versetzen;

am 23. ds den Portepeeführer **Ludwig Böhm** des 9. Infanterie-Regiments **Wrede** wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 24. ds

den Major Kuland, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktor der Pulverfabrik, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen ;

zu ernennen:

zum Direktor der Pulverfabrik den Hauptmann Bäumler, bisher à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Unterdirektor des Hauptlaboratoriums, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zum Unterdirektor beim Hauptlaboratorium den Hauptmann und Kompagniechef Stömmel vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Stellung à la suite dieses Truppenteils ;

zum Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Premier-Lieutenant Hutter, Bataillonsadjutant vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Beförderung zum Hauptmann ;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Bedall, kommandiert zu den Artillerie-Werkstätten, vom 5. Feld-Artillerie-Regiment mit einem Patente vom 25. Juni 1895 -- und Freiherrn von Vibra, kommandiert zur Geschützgießerei und Geschößfabrik, vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König mit einem Patente vom 15. November 1895, beide unter Versetzung zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer mit Belassung in ihrem derzeitigen Kommando, -- Schütz, unter Belassung im Kommando zu den Artillerie-Werkstätten, -- und Freiherrn von Holzheim, Regimentsadjutant, beide im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, -- dann Mübel, Regimentsadjutant, überzählig im 2. Fuß-Artillerie-Regiment ;

am 25. ds dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Zecke à la suite des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Verleihung des Charakters als Rittmeister, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen ;

im Beurlaubtenstande u. :

am 26. ds

den Abschied zu bewilligen :

von der Landwehr 1. Aufgebots den Premier-Lieutenants Karl Meisert (Würzburg) von der Infanterie und Michael Hauck (Bamberg) von den Pionieren, -- letzterem unter Erteilung der Erlaubnis zum

- Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dann dem Second-Veutenant Ernst Großmann (Mschaffenburg) von der Infanterie;
- von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Veutenants Karl Popp, — Heinrich Zierlein, — Georg Meier, — Hermann Strunz, — Friedrich Bär — und Emil Strunz (Nürnberg), — Fidor Müller (Ansbach), — Anton Reiter — und Wilhelm Methsieder (Würzburg), — Franz Pfändtner (Bayreuth), — Emil Stern — und Karl Heyer (Kaiserslautern), sämtliche von der Infanterie, — Ottmar Banhardt (II. München) — und Karl Ritter von Traitteur (Landau) von den Jägern, — Wilhelm Hareis (Ansbach) von der Kavallerie, — Georg Ehrne von Melchthal (I. München), diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — Karl Leybold (Augsburg), — Johann Eisenbeiß — und Hans Reck (Nürnberg), sämtliche von der Feld-Artillerie, — Alfred Bauer (Würzburg) vom Train; — den Second-Veutenants Martin Geiger (Augsburg), — Johann Steinmeyer (Dillingen), — Heinrich Wild, — Albert Mayer — und Lorenz Meyer (Nürnberg), — Karl Daniel (Bamberg), — Hermann Weigmann (Kissingen), — Adam Uhl — und Wilhelm Münch (Würzburg), — Philipp Schubach, — Theodor Nigu — und Franz Kirchner (Kaiserslautern), sämtliche von der Infanterie, — Florian Ammer (Bayreuth) von den Jägern, — Emil Freiherrn von Seefried auf Buttenheim (Jugolstadt) von der Kavallerie, — Joseph Bloch (Nürnberg) von der Fuß-Artillerie;
- zu versetzen: die Second-Veutenants Maximilian Wagner vom 2. zum 1. Jäger-Bataillon — und Franz Limbacher vom 19. Infanterie-Regiment zum 2. Jäger-Bataillon, beide im Reserveverhältnis;
- zu befördern:
- zu Majoren die Hauptleute Karl Maab (2) Nürnberg — und Heinrich Schmidt (1) Würzburg, beide in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;
- zu Premier-Veutenants die Second-Veutenants Ludwig Conradi in der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Nuitpold — und Georg Freiherrn von und zu Guttenberg in der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots (Hof);
- zu Second-Veutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Bruno Kreuter (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment, — Philipp Bechtold, — Rudolf Binsfeld — und

Karl Schmid (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König, — Hermann Geßner — und Hans Funk (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Albrecht (I. München) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Otto Schwarzmaier (I. München) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Franz Krug, — Anton Zilden — und Christian Sief (I. München) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Wilhelm Herzog (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, — Franz Pöhner (I. München) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Otto Schüler (I. München) im 17. Infanterie-Regiment Drff, — Richard von Rühlmann (I. München) im 1. Maanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Arthur Grimm, — Hermann Sternikfi, — Gottfried Böller, — Rudolf Cavallo, — Alfred Weddigen — und Georg Heldrich (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Nuitpold, — Heinrich Schmidt, — Hans Miller, — Otto Wolf — und Hans von Pfister (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Joseph Streffing (I. München) im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Friedrich Schlarb (I. München) im 1. Pionier-Bataillon, — Walther Sobernheim — und Oskar Rosenstein (I. München) im 1. Train-Bataillon;

zum Second-Lieutenant der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots den Vizewachtmeister der Landwehr 1. Aufgebots Adolf Krüber (I. München);

zu charakterisieren: als Major den Rittmeister a. D. Friedrich Freiherrn Harsdorf von Enderndorf, zuletzt in der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 25. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Kenl, Regimentsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Joseph Mulzer (Regensburg); -- von der Landwehr 2. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Joseph Schließleder (Wasserburg) — und dem Assistentenarzt 1. Klasse Dr Ferdinand Giulini (München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 25. ds

zu befördern:

zum Oberauditeur beim Generalauditoriat den Charakterisierten Oberauditeur Bonn, Direktor des Militär-Bezirksgerichts München;

zum Oberstabsauditeur den Charakterisierten Oberstabsauditeur Stuhldreiter beim Militär-Bezirksgericht München, unter Ernennung zum Direktor dieses Gerichts;

zu versetzen:

den Stabsauditeur Dollmann von der 2. Infanterie-Brigade zum Militär-Bezirksgericht München;

die Regimentsauditeure Binder, bisher kommandiert als Garnisonsauditeur in Neu-Ulm, von der 3. zur 2. Infanterie-Brigade — und Dr Steidle, rechtskundigen Sekretär vom Militär-Bezirksgericht Würzburg, unter Kommandierung als Garnisonsauditeur nach Neu-Ulm, zur 3. Infanterie-Brigade;

am 27. ds den Zahlmeisteraspiranten Joseph Michler des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zum Zahlmeister im II. Armeecorps zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Veterinär 1. Klasse Johann Merkle (Ingolstadt) — und dem Oberapotheker Joseph Kluespies (Straubing), — dann von der Landwehr 2. Aufgebots dem Oberapotheker Wilhelm Diehl (Kaiserslautern).

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Im 2. Fuß-Artillerie-Regiment wurde der Premier-Lieutenant Fehrl der Funktion als Regimentsadjutant enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Kübel, bisher Bataillonsadjutant, zum Regimentsadjutanten — und der Second-Lieutenant Weippert zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Felix Dauß (Hof) am 21. Dezember 1895 zu Danzig;

der Premier-Lieutenant Moriz von Froelich des 4. Chebaulegers-Regiments König, kommandiert zur Equitationsanstalt, am 20. April zu Venedig.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

zu **N^o 15.**

6. Mai 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 7303.

München 6. Mai 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *cc.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere *cc.*:

am 28. v. Mts den Major a. D. **Beutlhauer** unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 1. ds

dem Premier-Lieutenant **Grafen von Hirschberg** des 2. Chevaulegers-Regiments **Taxis**, unter Verleihung des Charakters als Rittmeister, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Portepeseführer **Eugen Reinhard** des 2. Chevaulegers-Regiments **Taxis** zum Second-Lieutenant in diesem Regiment zu befördern;

am 2. ds

dem Major **J. D. Kuhlwein**, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando **Straubing**, den Abschied mit der gesetzlichen Pension *cc.*

mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen --- und
den Major z. D. Beutlhaufer zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Straubing zu ernennen;
am 3. ds den Major a. D. Ferdinand Freiherrn von Lamezan unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 5. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Emil Hartmann, Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und
den Oberstlieutenant z. D. Bösmiller zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 2. ds dem Second-Lieutenant Friedrich Vogel von der Reserve des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand den Abschied zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 3. ds dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr. Meidhardt, Regimentsarzt im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Offizierskreuzes des Ordens der königlich Italienischen Krone zu erteilen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts zu ernennen:

zum Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium den daselbst verwendeten Hauptmann a. D. Knorr unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, mit dem Range unmittelbar nach dem Geheimen expedierenden Sekretär, Rechnungsrat Spahn;

zum Verwaltungs-Assistenten beim Remontedepot Schleißheim den Ökonomie-Praktikanten Georg Ebenhöch von Burgau.

Kriegs-Ministerium.

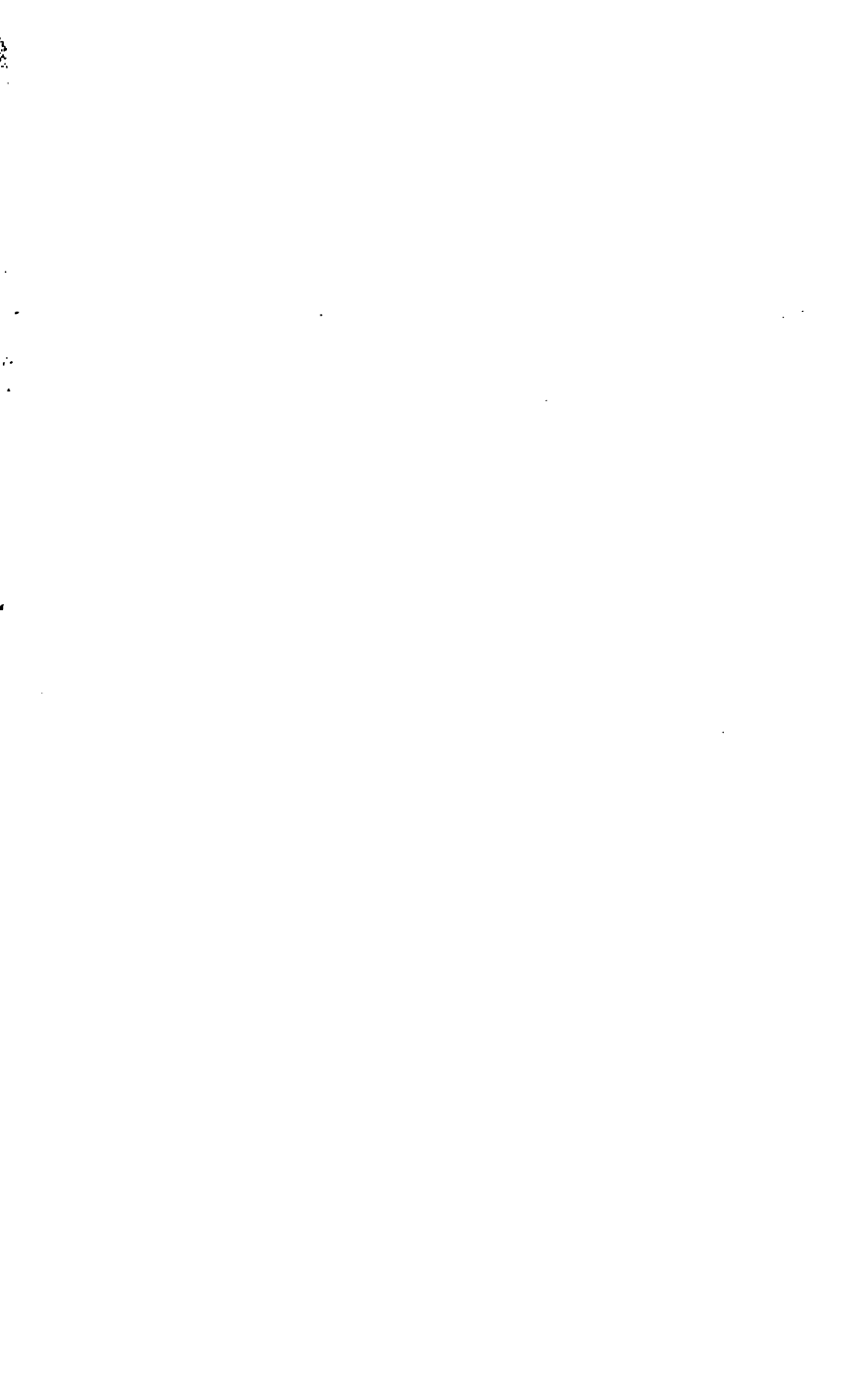
Rech. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde
der Zahlmeister Michler im 2. Fuß-Artillerie-Regiment eingeteilt.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant des Landwehr-Trains 1. Aufgebots Ernst
Clemm (Ludwigshafen) am 7. April zu Haardt, Bezirksamts
Neustadt a. S.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 3

zu No 15.

9. Mai 1896.

Inhalt: Ertheilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform.

No 7495.

München 9. Mai 1896.

Betreff: Ertheilung der Erlaubnis zum Tragen
der Uniform.**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 7. ds Allergnädigt bewogen gefunden, aus Anlaß der Erinnerungsfier des Feldzuges 1870/71 den nachgenannten Offizieren a. D. aus den beigesetzten Landwehr-Bezirken die Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu erteilen, und zwar:

die Uniform des

1. Infanterie-Regiments dem Second-Lieutenant a. D. Ferdinand Staudacher (Weiden);
4. Infanterie-Regiments dem Second-Lieutenant a. D. Ludwig Schuller (Weilheim);
6. Infanterie-Regiments dem Second-Lieutenant a. D. Joseph Geistbeck (l. München);
13. Infanterie-Regiments dem Premier-Lieutenant a. D. Christoph Söllner (Nürnberg);
15. Infanterie-Regiments den Second-Lieutenants a. D. Karl Freiherrn Reichlin von Meldegg (l. München) — und Friedrich Veyh (Bayreuth);

2. Jäger-Bataillons dem Second-Lieutenant a. D. Joseph Meiser (l. München);
 vormaligen 3. Jäger-Bataillons dem Second-Lieutenant a. D. Friedrich Eckstein (l. München);
 vormaligen 8. Jäger-Bataillons dem Second-Lieutenant a. D. Xaver Witschger (l. München) — und
 4. Chevaulegers-Regiments dem Second-Lieutenant a. D. Hugo Ritter von Mann, Edlen von Tiedler, (l. München);

ferner

die Landwehr-Uniform ihrer Waffe den Offizieren a. D.,
 vormalig im Stande der nachgenannten Truppenteile:

den Second-Lieutenants a. D. Georg Gütt, — Joseph Schulke —
 und Adolf Ziegler (l. München), — dann Joseph Rogg
 (Kempten) des Infanterie-Leib-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Eduard Kilp, — Thomas Knorr, —
 Karl Rasp — und Anton Sedlmahr (l. München), — Alfons
 Sedlmahr (Mugsburg), — Hans Bäumler (Ausbach) — und
 Eduard Mey (Landau) des 1. Infanterie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Karl Mantel (l. München) — und
 Wilhelm Parquin (Zweibrücken); — den Second-Lieutenants
 a. D. Albert Huber (Rosenheim), — Anton Fuchs — und
 Friedrich Koch (l. München), — Eugen Ehrlich (Landshut), —
 Otto Mayer (Mürnberg) — und Ludwig Busch (Ludwigshafen)
 des 2. Infanterie-Regiments;

dem Premier-Lieutenant a. D. Joseph Sommer (Mugsburg); — den
 Second-Lieutenants a. D. Mathias Fleck, — August Helmens-
 dorfer, — Jakob Schobloch — und Ferdinand Zwißler
 (Kempten), — Xaver Fetz, — Wilhelm Reichel, — Richard
 Schürer, — Benedikt Fischer — und Ludwig Tröltzsch (Mugs-
 burg), — Hermann Bauhof — und Joseph Strauß (Regens-
 burg), — Ludwig Fickeisen, — Adolf Gérard, — Maximilian
 Harttung — und Ludwig Zäch (Ludwigshafen) des 3. Infan-
 terie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Philipp Ernst, — Anton Halenke
 — und Eugen Reichardt (Ludwigshafen); — den Second-
 Lieutenants a. D. Benno Angerer (l. München), — Friedrich
 Dochnahl, — Philipp Fik, — Joseph Hoffmann, — Friedrich
 Lattermann — und Ernst Wittmann (Ludwigshafen), —
 Wilhelm Feintheil — und Wilhelm Scheck (Landau) des
 4. Infanterie-Regiments;

- den Premier-Lieutenants a. D. Franz Scheiner (Würzburg) - und Hermann Sohn (Mschaffenburg); — den Second-Lieutenants a. D. Christian Stöckhert (Mempten), — Georg Eckstein — und Adam Kholmüller (Mürnberg) des 5. Infanterie-Regiments;
- den Premier-Lieutenants a. D. Johann Schneidhuber (I. München) - - und Sigmund Vielwerth (Ingolstadt); — den Second-Lieutenants a. D. Sigmund Freiherrn von Schack auf Schönfeld (Straubing), — Franz Wolfermann (Mürnberg) — und Karl Friederich (Ludwigshafen) des 6. Infanterie-Regiments;
- den Premier-Lieutenants a. D. Leonidas Kiderlin (Mürnberg), — Ludwig Gränzer (Hof) — und Albrecht Krauß (Bayreuth); — den Second-Lieutenants a. D. Adolf Laun (Dillingen), — Rudolf Stobaeus (Musbach), — Moriz Dorisch (Würzburg) — und Johann Märcher (Kaiserlautern) des 7. Infanterie-Regiments;
- den Premier-Lieutenants a. D. Christoph Klemm (Mürnberg), — Franz Bock (Ludwigshafen) — und Emil Hebberling (Landau); - - dem Second-Lieutenant a. D. Felix Karl (Zweibrücken) des 8. Infanterie-Regiments;
- den Premier-Lieutenants a. D. Ferdinand Keller (Musbach) — und Michael Heim (Würzburg); — den Second-Lieutenants a. D. Joseph Mascher (Mißingen), — Eugen Burger, — Edmund Kiener, — Richard Kirchner — und Johann Thaler (Würzburg) des 9. Infanterie-Regiments;
- dem Premier-Lieutenant a. D. German Kullinger (Zweibrücken); -- den Second-Lieutenants a. D. Leo Veeb (I. München), — Ludwig Vammel (Mugsburg), — Johann Rörr — und Michael Steindl (Regensburg), — Georg Dickhaut (Musbach), — Jakob Mayr — und Eduard Weiß (Bayreuth) des 10. Infanterie-Regiments;
- dem Premier-Lieutenant a. D. Moriz Ritter von Horstig genannt d'Alubigny von Engelbrunner (I. München); — den Second-Lieutenants a. D. Karl Lampart (Mugsburg), — Karl Kölwel, — Eduard Marquart, — Friedrich Bauer — und Friedrich Senboth (Regensburg), - - Karl Spitzenberger (Straubing), - - Georg Krug (Würzburg) — und Jakob Mohr (Mschaffenburg) des 11. Infanterie-Regiments;
- den Second-Lieutenants a. D. Karl Höchstetter (I. München), -- Kaver Herz (Mempten), — Heinrich Kießling - - und Georg Oswald (Mugsburg), — Kaver Bayer (Dillingen) — und Johann Schmitt (Landau) des 12. Infanterie-Regiments;
- den Second-Lieutenants a. D. Franz Bergmann (Ingolstadt), - - Joseph Zinsmeister (Gunzenhausen), — Friedrich Donauer - -

und Jakob Seboldt (Regensburg), — Friedrich Auernheimer (Nürnberg), -- Joseph Schindler — und Ludwig Schönlaub (Landau) des 13. Infanterie-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Pius Kusterer (Regensburg), — Albert Bernhold, — Lucian Goll, — Eduard Haas, — Heinrich Vosche — und August Weiß (Nürnberg), — Karl Reßler (Bayreuth) — und Ludwig Böker (Kaiserslautern) des 14. Infanterie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Joseph Kraisy (Regensburg) — und Eugen Beckh (Nürnberg); — den Second-Lieutenants a. D. Ernst Meyer — und Wilhelm Wild (Augsburg), — Friedrich Schwenck (Jugolstadt), -- Oskar Martini (Gunzenhausen), — Wilhelm Kaufmann, — Georg Marx, -- Hermann Müller — und Friedrich Pemsel (Nürnberg), — dann Martin Werle (Bamberg) des 15. Infanterie-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Joseph Fischer (Rosenheim), — Alois Schöpferl (Regensburg) -- und Christoph Dürschner (Nürnberg) des 16. Infanterie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Sigmund Gayer (Mempten), — Wilhelm Camerer (Augsburg) -- und Julius Michal (Nürnberg); — den Second-Lieutenants a. D. Georg Stautner (Regensburg), — Johann Lehner (Erlangen) -- und Philipp Höpffner (Landau) des 17. Infanterie-Regiments;

dem Hauptmann a. D. Karl Männer (Bayreuth); — dem Premier-Lieutenant a. D. August Stummvoll (Dillingen); -- den Second-Lieutenants a. D. Maximilian Prestele — und Georg Wiszmiller (Augsburg) des 1. Jäger-Bataillons;

dem Second-Lieutenant a. D. Karl Gläßgen (Ludwigshafen) des 2. Jäger-Bataillons;

den Second-Lieutenants a. D. Joseph Egert (Jugolstadt) — und Friedrich Will (Erlangen) des vormaligen 3. Jäger-Bataillons;

den Second-Lieutenants a. D. Gustav Zanzohn — und Heinrich Schleip (Kaiserslautern) des vormaligen 4. Jäger-Bataillons;

dem Second-Lieutenant a. D. Joseph Schmid (München) des vormaligen 7. Jäger-Bataillons;

dem Second-Lieutenant a. D. Adolf Weiß (Misingen) des vormaligen 8. Jäger-Bataillons;

dem Second-Lieutenant a. D. Friedrich Dunzinger (Regensburg) des vormaligen 9. Jäger-Bataillons;

dem Premier-Lieutenant a. D. Wilhelm Höpffner (Kaiserslautern) des vormaligen 10. Jäger-Bataillons;

- dem Second-Vicutenant a. D. Maximilian Floriz (Mempten) des
1. Ulanen-Regiments;
- den Second-Vicutenant a. D. Eugen Mayer, — Friedrich Raab
— und Theodor Zahn (Nürnberg) des 1. Chevaulegers-Regiments;
- den Second-Vicutenant a. D. Karl Reichel (Bahreuth) — und Oskar
Henigst (Zweibrücken) des 2. Chevaulegers-Regiments;
- den Second-Vicutenant a. D. Emanuel Freiherrn von Kessling
(Landshut) — und Paul Bauriedel (Nürnberg) des 3. Chevaulegers-
Regiments;
- den Second-Vicutenant a. D. Ernst Wiffel (Ludwigshafen), — August
Kranzbühler — und Ludwig Veinenweber (Zweibrücken) des
5. Chevaulegers-Regiments;
- dem Second-Vicutenant a. D. Theodor Speiser (Nürnberg) des
6. Chevaulegers-Regiments;
- den Second-Vicutenant a. D. Anton Reisenegger (I. München), —
Anton Ruck (Amberg) — und Maximilian Löw (Straubing)
des 1. Feld-Artillerie-Regiments;
- dem Second-Vicutenant a. D. Friedrich Freiherrn Tucher von
Simmeldorf (Erlangen) des 2. Feld-Artillerie-Regiments;
- den Second-Vicutenant a. D. Franz Strobl (I. München) — und
Karl von Voll (Mugsburg) des 3. Feld-Artillerie-Regiments;
- den Second-Vicutenant a. D. Gabriel Seidl (I. München), — Karl
Siegert (Gunzenhausen), — Alfred Merkel — und Jakob Zeiser
(Nürnberg) des 4. Feld-Artillerie-Regiments;
- dem Second-Vicutenant a. D. Ludwig Grimm (Mindelheim) des
1. Fuß-Artillerie-Regiments;
- den Second-Vicutenant a. D. Karl Blöst (Nürnberg) — und Ludwig
Spaß (Majerslautern) des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;
- dem Premier-Vicutenant a. D. Georg Mackert (Rosenheim) des
1. Pionier-Bataillons;
- dem Premier-Vicutenant a. D. Heinrich Endres (I. München) —
und dem Second-Vicutenant a. D. Karl Vogt (Nürnberg) des
2. Pionier-Bataillons;
- dem Second-Vicutenant a. D. Joseph Schreiner (Ingolstadt) des
Eisenbahn-Bataillons.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 4

zu № 15.

13. Mai 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 7662.

München 13. Mai 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *ic.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren *ic.*:

im aktiven Heere *ic.*:

am 24. v. Mts dem Leibgarde-Hartshier Kaver **Rudolph** — und dem Kanzeleifunktionär **Anton Deboi** beim Generalstab für ihre mit 10. Mai d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmitzle des Ludwigsordens zu verleihen;

am 7. ds den Premier-Vieutenant **Schin à la suite** des 2. Train-Bataillons zu den Reserve-Offizieren des 15. Infanterie-Regiments König **Albert** von Sachsen zu versetzen;

am 8. ds

dem Oberstlieutenant **J. D. Mayer** Edlen von Wandelheim, Commandeur des Landwehr-Bezirks Zweibrücken, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Obersten z. D. Hirschauer zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Zweibrücken zu ernennen ;

am 10. ds

den Oberstlieutenant Freiherrn von Andrian-Werburg, Bataillons-Commandeur vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, --- und

den Major Nikolaus Dütsch, Bataillons-Commandeur vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant,

mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen ;

ferner am gleichen Tage

den Generalmajor Vindhamer, Commandeur der 9. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens -- und

den Major Philipp Duetsch, Bataillons-Commandeur vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant und unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen ---

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen ;

zu ernennen:

zum Commandeur der 9. Infanterie-Brigade den Obersten Freiherrn von Horn, Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments ;

zum Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Franck den Obersten Krane, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Infanterie-Regiment König ;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Infanterie-Regiment König den Major Bärmann, Bataillons-Commandeur vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (2) ;

zu Bataillons-Commandeuren den Major Ott, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, --- dann die Majore und Kompagniechefs Then im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, --- Morneburg im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand

- von Toscana — und Heyl vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;
- zu Kompagniechefs den Hauptmann Spatny im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toscana, — dann die Premier-Lieutenants Kommer im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Freiherrn von Reizenstein im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;
- zu verlesen: den Obersten von Malaisé, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Franckh, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Leib-Regiment;
- zu befördern:
- zu Oberstlieutenants die Majore Endres (4) im Generalstabe I. Armee-Corps, — Freiherrn Kreß von Kreßenstein (3), etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Schwereu Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und Föringer (1), Commandeur des 1. Pionier-Bataillons;
- zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Schlosser, Adjutant bei der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen, — Heine- mann — und Feldner, dieser Direktions-Assistent bei der Militär-Telegraphenschule, beide bei der Fortifikation Ingolstadt, sämtliche überzählig;
- zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant von Bezold ohne Patent im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
- zum Second-Lieutenant den Portepeseführer August Brettnner des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toscana in diesem Regiment;
- den Rang eines Brigade-Commandeurs zu verleihen: dem Obersten Freiherrn Reichlin von Meldegg à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrate des Deutschen Reiches;
- zu charakterisieren: als Oberstlieutenant den Major Heller beim Topographischen Bureau des Generalstabes;
- dem Zeughauptmann Lechner vom Artilleriedepot Würzburg den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;
- zu befördern:
- zum Zeughauptmann den Zeugpremierlieutenant Lobinger vom Hauptlaboratorium;

zum Zeugpremierlieutenant den Zeuglieutenant Anton Schmitt vom Artilleriedepot Augsburg unter Belassung im Kommando zum Artilleriedepot Ulm;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Georg Scherrer von der Gewehrfabrik;

am 12. ds

dem Obersten Mahler, Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den Oberstlieutenant Pflaum, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Oberstlieutenant Schweninger, Abteilungs-Commandeur vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Quitpold;

zum Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Quitpold den Major Paraquin, bisher à la suite dieses Regiments und Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps;

zum Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Corps den Hauptmann Damboer, Batteriechef vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment den Premier-Vieutenant Brunhuber dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

ferner am gleichen Tage

den Rittmeister à la suite früherer Ernennung Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, unter Verleihung des Charakters als Major, mit der Uniform der Flügeladjutanten zu den Offizieren à la suite der Armee zu versetzen;

dem Second-Vieutenant a. D. Friedrich Vogel die Aussicht auf Anstellung im mittleren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

dem Oberstlieutenant Ehrenreich, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Brede, den Abschied mit der gesetzlichen

Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede den Major Freiherrn Reichlin von Meldegg, Kompagniechef vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen den Premier-Lieutenant Schulz dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 7. ds

zu versetzen: den Assistenzarzt 2. Klasse Karl Steidl vom 2. Pionier-Bataillon zur Reserve des Sanitätscorps;

zu befördern: zum Assistenzarzt 2. Klasse den Unterarzt Dr Bruno Krug des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in diesem Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

zu versetzen: den Second-Lieutenant Ralf Dürig von der Reserve des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis als Assistenzarzt 1. Klasse mit einem Patente vom 31. März 1895 zu den Sanitätsoffizieren der Reserve (I. München);

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Dr Wilhelm Mattwinkel (I. München), — Gottfried Armbruster (Nürnberg), — Ludwig Berton — und Heinrich Weitkamp genannt Steinmann (I. München), — Georg Stißner — und Dr Gustav Zimmermann (Würzburg), Dr Friedrich Döhne (Nürnberg), Dr Otto Weithner (Erlangen), — Joseph Drißler (Ludwigshafen), — Werner Weber (Würzburg) — und Dr Karl Bauer (Mugsburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Wilhelm Art (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 7. ds den Kupferstecher Vinbrunn des Topographischen Bureaus des Generalstabes mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 10. ds den Zahlmeisteraspiranten Alois Ruhland vom 3. Feld-
Artillerie-Regiment Königin Mutter zum Zahlmeister im II. Armee-
Corps zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds die Unterapotheker der Reserve Adolf Sölch — und
Dr. Moriz Behm (l. München), — dann Bernhard Hoh (Passau)
zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 16.**

22. Mai 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 8160.

München 22. Mai 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *cc.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren *cc.*:

im aktiven Heere *cc.*:

am 24. v. Mts dem Leibgarde-Partschier **Adam Dauer** für seine mit 17. Mai d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 12. ds

den Hauptmann **Seefirchner** à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments **Horn**, kommandiert zur königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, als Batteriechef in den etatsmäßigen Stand des 1. Feld-Artillerie-Regiments **Prinz-Regent Luitpold** zu versetzen — und den Hauptmann und Batteriechef **Gotthar Straßner** des 1. Feld-Artillerie-Regiments **Prinz-Regent Luitpold**, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils und unter Versetzung zur Inspektion der Fuß-Artillerie, zur königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu kommandieren;

am 14. ds dem Premier-Vicutenant Maximilian Freiherrn von Red-
 witz à la suite des 1. Maanen-Regiments Kaiser Wilhelm II.,
 König von Preußen, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen
 Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern, die Erlaubnis zur An-
 nahme und zum Tragen des Offizierskreuzes des Fürstlich Bul-
 garischen St. Alexander-Ordens zu erteilen;

am 17. ds

die Majore a. D. Ritter, Edlen von Willinger — und Wil-
 helm Hartmann unter die mit Pension zur Disposition stehen-
 den Offiziere einzureihen;

die Majore und Bataillons-Commandeure Döring — und
 Dallmer des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, beide unter Verleihung
 des Charakters als Oberstlieutenant, mit der gesetzlichen Pension
 und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit
 den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren im 2. Fuß-Artillerie-Regiment die
 Majore und etatsmäßigen Stabsoffiziere Schleicher des 2. Fuß-
 Artillerie-Regiments — und Pfülf vom 1. Fuß-Artillerie-Regi-
 ment vacant Bothmer;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren den Major Murmann à la suite
 des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, bisher Vorstand
 des Artilleriedepots Augsburg, — und den Hauptmann Freiherrn
 von Waldenfels à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,
 bisher 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, diesen
 unter Beförderung zum Major (1), — beide in ihren Truppen-
 teilen;

zum 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Hauptmann
 von Sichelern, Kompagniechef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment
 vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Vorstand des Artilleriedepots Augsburg den Hauptmann
 Mandebroch, Kompagniechef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment,
 unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu Kompagniechefs die Premier-Vicendants Rosenberger des 1. Fuß-
 Artillerie-Regiments vacant Bothmer — und Tuch des 2. Fuß-
 Artillerie-Regiments — beide in ihren Truppenteilen unter Beför-
 derung zu Hauptleuten;

zu befördern: zum Premier-Vicendant den Second-Vicendant
 Albert Mannert des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer
 ohne Patent in diesem Regiment;

zu charakterisieren: als Major den Hauptmann z. D. Hecht, Adjutant beim Platzkommando des Truppenübungsplatzes Pechfeld; am 19. ds

dem Oberstlieutenant Keller, à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Eisenbahn-Linien-Kommissär in Ludwigs-hafen, — und dem Hauptmann Gramich, Kompagniechef vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bis-herigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Ab-zeichen zu bewilligen;

zu ernennen: zum Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold den Premier-Lieutenant von Löffow dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Benz des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold ohne Patent;

ferner am gleichen Tage inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Sergenten Johann Krauß des 14. Infanterie-Regiments Hart-mann das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 17. ds

den Generalarzt 1. Klasse (mit dem Range als Generalmajor) Dr Port, Corpsarzt II. Armee-Corps, in Genehmigung seines Ab-schiedsgesuches unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu befördern:

zu Generalärzten 2. Klasse die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Vogl, beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Corpsarztes I. Armee-Corps, unter Ernennung zum Corpsarzt dieses Armee-Corps, — Dr Gäßner, Regimentsarzt vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland und Divisionsarzt der 3. Division, unter Ernennung zum Corpsarzt II. Armee-Corps — und Dr Seggel, Vorstand des Operationskurjes für Militärärzte;

zu Oberstabsärzten 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse à la suite des Sanitätscorps Dr Buchner, — Dr Grafer, — Dr Nie-dinger, — Dr Klaußner — und Dr Rosenberger; — ferner überzählig die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Herrmann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, unter Ent-hebung von der Funktion als Regimentsarzt und unter Belassung im

- Kommando zum Kriegsministerium, -- Dr Heckenberger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, -- Dr Kölsch im 19. Infanterie-Regiment, -- Dr Zimmermann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, -- Dr Kötter im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold -- und den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Seydel, Dozent am Operationskurs für Militärärzte;
- zu Oberstabsärzten 2. Klasse den Stabsarzt Dr Tutschek bei der Inspektion der Militärbildungs-Anstalten, -- dann überzählig die Stabs- und Bataillonsärzte Dr Kehl als Regimentsarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, -- Dr Henle vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann als Regimentsarzt im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis -- und Dr Bürger des 2. Jäger-Bataillons;
- zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Nießen vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, -- Dr Wis Müller im 11. Infanterie-Regiment von der Tann -- und Dr Langer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 17. Infanterie-Regiment Drff, sämtliche als Bataillonsärzte;
- zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Hauen-schild beim Sanitätsamt II. Armee-Corps, -- Dr Michel im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig -- und Dr Zenetti im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;
- zu versetzen: den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Pa ur, Regimentsarzt vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, in gleicher Eigenschaft zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland unter Beauftragung mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 3. Division; -- die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regiments-ärzte Dr Burgl vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana -- und Dr Bögl er vom 2. Ulanen-Regiment König zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, beide in gleicher Eigenschaft; -- die Oberstabs-ärzte 2. Klasse Dr Schrauth von der Leibgarde der Hartshiere als Regimentsarzt zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz -- und Dr Münzert, Bataillonsarzt vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, als Regimentsarzt zum 2. Ulanen-Regiment König; -- die Stabsärzte Dr Würdinger, Bataillonsarzt vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zur Leibgarde der Hartshiere -- und Dr Jacoby, Bataillonsarzt vom 17. Infanterie-Regiment Drff, in

gleicher Eigenschaft zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold; — den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Euz vom 8. Infanterie-Regiment Brandh zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen; im Beurlaubtenstande:

am 19. ds zu befördern:

zu Oberstabsärzten 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Ferdinand von Heuß — und Dr Friedrich Schäfer (I. München), — Dr August Ehrensberger (Amberg), — Dr Friedrich Kister (Hof), — Dr Karl Ehrhardt (Zweibrücken), diese in der Landwehr 1. Aufgebots — und Dr Anton Hüttinger (Bilschofen) in der Landwehr 2. Aufgebots;

zum Oberstabsarzt 2. Klasse in der Landwehr 1. Aufgebots den Stabsarzt Dr Karl Sandner (I. München);

zum Stabsarzt in der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Eduard Wirjing (Aichaffenburg);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Albert Neger (I. München), — Dr Wilhelm Striöl (Kempten), — Dr Franz Haugg (Dillingen), — Dr Georg Wirth (Ausbach), — Dr Ernst Glück (Willingen), — Dr Heinrich Ostermann (Aichaffenburg), — Franz Mayr (Weiden), — Dr Ludwig Schloß — und Dr Ludwig Raab (Hof), — Dr Theophil Trumpp (Kaiserslautern), — Dr Alexander Göschel (Ludwigshafen), — Dr Joseph Weiß — und Dr Ludwig Hammler (Landau); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Karl von Heintleth (I. München), — Dr Bernhard Görz (Landshut), — Dr Maximilian Müller (Jugolstadt), — Dr Michael Prager — und Johann Wollner (Nürnberg), — Dr Joseph Thomanek (Hof) — und Dr Alois Argus (Landau);

e) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds den Zahlmeister Euz des 2. Pionier-Bataillons unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Uch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 7761.

München 22. Mai 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 12. ds dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Feldmarschall-Lieutenant **Karl Bernolák** von Garaszt, Chef der 1. Geschäftsgruppe im Königlich Ungarischen Landesverteidigungs-Ministerium, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens — und dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Obersten **Wilhelm Freiherrn von der Decken** genannt von Offen, Kommandanten der Militärischen Abteilung des k. k. Staats-Hengsten-Depots **Stadt** bei **Pambach**, das Komturkreuz dieses Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Mch.

Der Chef der Zentral-Abteilung

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. J.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Second-Lieutenant **Delß** des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand für probeweise Dienstleistung zum 2. Train-Bataillon kommandiert.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister **Ruhland** im 19. Infanterie-Regiment eingeteilt.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Zeughauptmann **Lobinger** vom Hauptlaboratorium zum Artilleriedepot Würzburg, — die Zeugpremierlieutenants **Knauf** von den Artillerie-Werkstätten zum Artilleriedepot München, — **Burger** vom Artilleriedepot Ingolstadt zum Hauptlaboratorium — **Eckart** vom Artilleriedepot München zu den Artillerie-Werkstätten, — und der Zeuglieutenant **Spieß** vom Artilleriedepot Gernersheim zum Artilleriedepot Ingolstadt veriekt. — dann der Zeuglieutenant **Scherrer** beim Artilleriedepot Gernersheim eingeteilt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Julius Maier vom 1. Train-Bataillon zum Unterarzt im 2. Pionier-Bataillon ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben sind:

der Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Bergmüller des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis am 3. Mai zu Dillingen;
der Oberst Herrmann, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, am 18. Mai in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

zu No 16.

27. Mai 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 8419.

München 27. Mai 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *z.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren *z.*:
im aktiven Heere:

am 19. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den nachgenannten Offizieren den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen, und zwar: den Hauptleuten (Rittmeister) und Kompagnie- (Eskadrons- *z.*) Chefs **Hans Mayer** des 14. Infanterie-Regiments **Hartmann**, — **Spelkojer** des 19. Infanterie-Regiments, — **Beck** des 1. Chevaulegers-Regiments **Kaiser Nikolaus von Rußland**, — **Steindel** des 2. Feld-Artillerie-Regiments **Horn** — und **Seyring** des 4. Feld-Artillerie-Regiments **König**, — dann dem Rittmeister **Pracher**, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments **Kaiser Nikolaus von Rußland** und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

am 24. ds

zu versetzen: die Premier-Lieutenants **Dauzer** vom 11. Infanterie-Regiment von der **Tann** zum 17. Infanterie-Regiment **Dreff**, —

Graf vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 19. Infanterie-Regiment — und Freiherrn von Münster vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich; — die Second-Lieutenants Gruber vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, diesen mit einem Patente vom 27. Februar 1896, — und Miller vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Funk vom 1. Infanterie-Regiment König — und Maximilian Schmidt vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, letzteren mit einem Patente vom 8. März 1889, zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Herrmann vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Jnderwies vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dekner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Felser — und Seitz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 8. Infanterie-Regiment Brandth, — Freiherrn von Guttenberg vom Infanterie-Leib-Regiment, — Vermaan vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Uß vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 17. Infanterie-Regiment Drff, — Bomhard vom 1. Manen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, diesen mit einem Patente vom 4. März 1895, — und Wilhelm Meyer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum 2. Manen-Regiment König, — Deuk vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich;

zu befördern: zu Second-Lieutenants die Portepeeführer Otto Saur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Franz Kappeler vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, diesen mit einem Patente vom 27. Februar 1896, — Richard Dillmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Heinrich Freiherrn von Stengel im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich Tumma im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Johann Barth vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 17. Infanterie-Regiment Drff, Otto Freiherrn von Pechmann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 19. Infanterie-Regiment, diesen mit einem Patente vom 27. Februar 1896, — Otto Welisch im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und

Ernst von Poffow vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich;

am 26. ds dem Hauptmann à la suite der Armee Maximilian Grafen zu Pappenheim den Abschied zu bewilligen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:

am 24. ds

den Corpsstabsveterinär Marggraff vom General-Kommando II. Armee-Corps mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu versetzen: den Stabsveterinär Weigand vom Remontedepot Fürstenfeld zum 2. Ulanen-Regiment König — und den Veterinär 1. Klasse Gersheim vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum Remontedepot Fürstenfeld;

zu befördern:

zum Corpsstabsveterinär beim General-Kommando II. Armee-Corps den Stabsveterinär Sejar vom 2. Ulanen-Regiment König unter gleichzeitiger Verleihung des Ranges der 1. Klasse der Subalternbeamten für seine Person und mit der Befugnis die Epauletten mit Frangen (beziehungsweise Achselstücke mit Geflecht) jedoch ohne die bisherigen Rangabzeichen zu tragen;

zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Krieglsteiner beim Remontedepot Schwaiganger;

zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Stejer im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich;

am 26. ds den Kanzleifunktionär Joseph Stöckl von der General-Militärkasse zum Kanzlisten bei der Intendantur I. Armee-Corps zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds zu befördern: zu Veterinären 1. Klasse die Veterinäre 2. Klasse Georg Hermann — und Maximilian Schmidt (I. München), — Friedrich Reuther (II. München), — Anton Kammerer (Passau), — Johann Munier (Mindelheim), — Benedikt Mögl — und Martin Beck (Günzenhausen) — und Heinrich Thum (Regensburg).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Friedrich Bodensteiner vom 1. Infanterie-Regiment König zum Unterarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 3

zu No 16.

2. Juni 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 8762.

München 2. Juni 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Friedrich**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen u. zu verfügen:

a) bei den Offizieren u.:

im aktiven Heere u.:

am 24. v. Mts dem Unteroffizier Georg Dellert des 5. Chevau-
legers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich für die am
14. März d. Js in Zweibrücken vollbrachte Errettung eines
Knaben vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu ver-
leihen;

am 28. v. Mts

die Hauptleute und Kompagnie- (Batterie-) Chefs Amberger vom
4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und
Zechmeyer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, beide
unter Verleihung des Charakters als Major, — dann Deffner
vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn mit der gesetzlichen Pension
und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit
den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu Compagnie- (Batterie-) Chefs den Hauptmann Reifert, bisher à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede und Adjutant bei der 7. Infanterie-Brigade, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — dann die Premier-Lieutenants Kiefer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in diesem Regiment — und Jodl vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, — *rc.* Kiefer ohne Patent;

zum Adjutanten bei der 7. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Drausnick vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, bisher Adjutant beim Bezirks-Kommando Landshut, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants von Decker überzählig im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Emil Röder, à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Adjutant bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants von Malaisé, Abteilungsadjutant, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Schilling, kommandiert zur Kriegsakademie, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Schuh, Abteilungsadjutant, im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — *rc.* von Malaisé und Schuh überzählig;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Premier-Lieutenants Freiherrn von Mauchenheim genannt Wechtolsheim des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Freiherrn von Hertling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Ernst Röder, — Freiherrn von Freyberg-Eisenberg — und Stahl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

ferner am gleichen Tage den Wittmeister a. D. Palmberger in die Kategorie der ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere zu versetzen;

am 30. v. Mts

zu ernennen:

zum Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Oberstlieutenant Belleville, bisher Chef des Zentralbureaus dortselbst, unter Belassung à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und unter Beförderung zum Obersten (1);

zum Chef des Centralbureaus bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Major Philipp Müller, 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zum 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Major Ritter von Mann, Edlen von Tiesler, Bataillons-Commandeur vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Major Karl von Delhasen, bisher à la suite dieses Regiments, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie und zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerferschule beauftragt;

zum Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Premier-Vicutenant Kemmer dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

zu befördern:

zu Majoren die Hauptleute Maximilian Falder (1), à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie, überzählig, — dann von Zwehl im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments — und Menzel im Verhältnis à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Belassung im Kommando zur Inspektion der Fuß-Artillerie und unter Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerferschule, — zc. von Zwehl und Menzel ohne Patent;

zum Premier-Vicutenant den Second-Vicutenant Haase, Bataillons-Adjutant, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zur Inspektion der Fuß-Artillerie zu kommandieren: den Hauptmann Schierlinger, Kompagniechef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite des Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann von der Infanterie Julius Göhler (l. München) mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform — und dem Rittmeister vom Train Anton Nischler (l. München) mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — den Premier-Vicnants Markus Speth (l. München) — und Eberhard Krauß (Hof), diese von der Infanterie, — dann Wilhelm Harsch

(Landau) von den Pionieren, — letzteren beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — dem Second-Lieutenant Wilhelm Tillmann (I. München) von der Kavallerie;

von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Eugen Schneider, — Konrad Grimm — und Friedrich Engelbrecht (I. München), — Peter Fleiß — und Bruno Reißig (Mschaffenburg), — dann Friedrich Mahla (Landau); — den Second-Lieutenants Joseph Schreyer (Wasserburg), — Ludwig Oblagger — und Gustav Landgraf (I. München), — Guido Brand (Regensburg), — Maximilian Hertlein (Erlangen), — Philipp Sturm (Würzburg), — Emil Böhmer, — Heinrich Bauer — und Karl Gentil (Mschaffenburg), — dann Ludwig Walter (Landau), — sämtliche von der Infanterie;

zu versetzen: den Hauptmann Joseph Sailer (Mschaffenburg) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots zu den Reserveoffizieren des 2. Jäger-Bataillons — und den Second-Lieutenant Georg Klupper (Bamberg) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots zu den Reserveoffizieren des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Gustav Schneider (Mschaffenburg) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Alexander Dickhaut (Nürnberg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Bürckstümmer (Nürnberg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Paul Gordan (Erlangen) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Eugen Gallhuber (II. München) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Friedrich Sack (Nürnberg) im 19. Infanterie-Regiment, — August Schwanhäuser — und Wilhelm Seiler (Nürnberg), beide im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Otto Salecker (Hof) und dem Assistenzarzt 1. Klasse Joseph Kemper

(Niffingen), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Eduard Arnold (Dillingen), — Dr Johann Rhende, — Dr Heinrich Rickmann — und Karl Paulh (Schaffenburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im Beurlaubtenstande:

am 1. ds den Abschied zu bewilligen: den Oberapothekern Eduard Mast (Ingolstadt), — Wilhelm Rörr (Nisingen), — Dr Paul Zipperer — und Dr Otto Greittherr (Schaffenburg), sämtliche von der Landwehr 2. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung :

In Vertretung :

Döhlemann, Major 3. D.

Seitens des Kriegsministeriums wurde an Stelle des zum Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König ernannten Oberstlieutenants Pflaum der Major Freiherr von Neubeck, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Vuitpold, als ständiges Mitglied zur Ober-Studien- und Examinations-Kommission kommandiert.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Wilhelm Zapf vom 1. Infanterie-Regiment König zum Unterarzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztsstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Commandos 1. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Friedmann des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum Adjutanten beim Bezirks-Commando Ingolstadt ernannt.

Der Premier-Vieutenant Dursh des 5. Feld-Artillerie-Regiments -- und der Second-Vieutenant Wilhelm von Schleich des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter wurden der Funktion als Abteilungs-Adjutanten enthoben, -- dagegen der Premier-Vieutenant Schuh im 5. Feld-Artillerie-Regiment — und der Second-Vieutenant Hemmer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu Abteilungs-Adjutanten ernannt.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 4

zu No 16.

6. Juni 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 9046.

München 6. Juni 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere w.:

am 3. ds

den Oberstlieutenant **Vindpaintner**, Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König den Oberstlieutenant **Freiherrn von Bonnet** zu Meautry vom Kriegsministerium;

zum Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz **Erzherzog Rudolf** von Oesterreich den **Rittmeister Freiherrn von Walsen**, à la suite dieses Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zum Kriegsministerium zu kommandieren: den **Rittmeister Martin**, Eskadronschef vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz **Erzherzog Rudolf** von Oesterreich, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern: zu Rittmeistern (Hauptleuten) den Premier-Lieutenant Ernst Grafen von Moy à la suite der Armee, — dann überzählig die Premier-Lieutenants Bauer des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Maximilian Freiherrn von Redwitz, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern, — Schrott — und von Hößlin des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Seufferheld bei der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München — und Steinbaur bei der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken;

den Rang eines Regiments-Commandeurs zu verleihen: dem Oberstlieutenant Karl Freiherrn von Schack auf Schönfeld, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Commandeur der Equitationsanstalt;

dem Oberstlieutenant z. D. von Kloeber, Commandeur des Landwehr-Bezirks Landau, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major z. D. Wilhelm Hartmann zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Landau zu ernennen;

dem Second-Lieutenant Mehn vom 8. Infanterie-Regiment Brauch den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

am 4. ds

den Hauptmann Prinzen Kupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, unter Beförderung zum Major (1) in das Verhältnis à la suite dieses Regiments zu versetzen und dortselbst zur Dienstleistung zu kommandieren, —

den Hauptmann Ritter von Pfistermeister des Infanterie-Leib-Regiments zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen — und

den Second-Lieutenant Franz Freiherrn von Stengel des Infanterie-Leib-Regiments zum Premier-Lieutenant dortselbst zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ufsh.

Der Chef der Central-Abteilung:

Zu Vertretung:

Döhlemann, Major z. T.

Nro 8950.

München 6. Juni 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 1. d. Mts bezw. Allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts den nachgenannten Offizieren den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Großkreuz dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Feldmarschall-Vizeleutnant und General-Kavallerie-Inspektor **Mois Grafen Paar**;

das Komturkreuz dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Oberstleutnant im 9. Husaren-Regiment **Graf Nádasdy** und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich **Edmund Somogyi von Ghöngyös** — und dem Königlich Preussischen Oberstleutnant von **Scheffer**, Chef des Generalstabes des Garde-Corps, bisher kommandiert als Generalstabsoffizier zum Stabe der IV. Armee-Inspektion.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

Zu Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt **Gustav Woll** vom 1. Infanterie-Regiment König zum Unterarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Ämternarztsstelle beauftragt.

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 17.**

12. Juni 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 9285.

München 12. Juni 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *z.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere *z.*:

am 6. ds dem Second-Lieutenant im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, Herzog Siegfried in Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens zu erteilen;

am 7. ds

den Second-Lieutenant Oberlindober, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 1. zum 2. Pionier-Bataillon zu versetzen — und den Portepeschführer Alfons Bogl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Osterreich zum Second-Lieutenant in diesem Regiment zu befördern;

am 9. ds

zu ernennen:

zum Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern den Rittmeister Freiherrn von Hirschberg, bisher à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und Adjutant des Kriegsministers;

zum Adjutanten des Kriegsministers den Rittmeister Frommel, Eskadronschef vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

ferner am gleichen Tage

den Premier-Lieutenant von Stetten unter Belassung im Verhältnis à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König vom 17. Juli d. Js ab auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

dem Second-Lieutenant a. D. Ludwig Schmidt, zuletzt im 8. Infanterie-Regiment Brandt, die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 10. ds

den Premier-Lieutenant a. D. Barnickel zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen — und

dem Major z. D. Murmann den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Hermann Harms, — Dr Karl Fröhlich, — Dr Eugen Benischke — und Dr Gustav Wagner (l. München), — Dr Georg Burckhard — und Richard Seiberth (Würzburg), — dann Julius Emsheimer (Landau);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 9. ds den Maschinen-Ingenieur Christian Niemann zum Ingenieur 2. Klasse bei der Gewehrfabrik zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds die Unterapotheker der Reserve Karl Klein — und Otto Schörg (l. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:

Zu Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Joseph Pracher von der Reserve des 1. Train-Bataillons am 24. Mai in München;

der Major Bickel, à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede und Platzmajor in Nürnberg, am 1. Juni zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

zu **N^o 17.**

23. Juni 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 9874.

München 23. Juni 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *z.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren *z.*:

im aktiven Heere *z.*:

am 9. ds das Kommando des Premier-Lieutenants Freiherrn von **Arter** des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland zur Königlichen Gesandtschaft am königlich Preussischen Hofe vom 1. August d. Js ab auf ein weiteres Jahr zu verlängern;

am 12. ds dem königlichen Generaladjutanten, General der Kavallerie *z.* D. Freiherrn von **Säzenhofen**, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Herzoglich Anhaltischen Haus-Ordens Albrecht des Bären und der Herzoglich Anhaltischen Regierungs-Jubiläums-Medaille zu erteilen;

am 15. ds zu ernennen:

zum Eisenbahn-Linien-Kommissär in Ludwigshafen den Hauptmann **Wagner à la suite** des Generalstabes, bisher Eisenbahn-Kommissär dortselbst — und

zum Eisenbahn-Kommissär bei dieser Eisenbahn-Linien-Kommission den Hauptmann Bölk à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preussischen Großen Generalstabes;

am 20. ds

den Generalmajor Arneth, Kommandanten der Festung Germersheim, in Genehmigung seines Abschieds-gesuches, unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen:

den Obersten Ritter von Pahlmann, bisher Commandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments, in das Verhältnis à la suite der Armee unter Beförderung zum Generalmajor (1);

die Majore und Bataillons-Commandeure Gerneth (4) — und von Zwehl (5) vom Infanterie-Leib-Regiment zum Generalstab (Zentralstelle), beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

die Hauptleute und Kompagniechefs Maximilian Grafen von Montgelaß — und Grafen von Zech auf Neuhausen vom Infanterie-Leib-Regiment, — dann Eder vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, sämtliche zum Generalstab (Zentralstelle);

den Hauptmann Benzino von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 1. Division;

zu ernennen:

zum Kommandanten der Festung Germersheim den Obersten Fischer, Commandeur des 1. Infanterie-Regiments König, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Regiments-Commandeuren die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Rittmann vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg im 1. Infanterie-Regiment König, diesen unter Beförderung zum Obersten (1), — und Höggenstaller vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren den Oberstlieutenant Vayriz, Abteilungs-Commandeur vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, in diesem Regiment — und den Major Niederer, Bataillons-Commandeur vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, diesen unter Beförderung zum Oberstlieutenant (2), im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

- zu Bataillons- (Abteilungs-) Commandeuren die Majore Prinz Rupprecht von Bayern, königliche Hoheit, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, — und Grafen von Bothmer vom Generalstab der 1. Division, beide im Infanterie-Leib-Regiment, — Brunn, Kompagniechef vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Zerreiß vom Generalstab (Zentralstelle) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, letzteren unter Beförderung zum Oberstlieutenant (6);
- zu Kompagniechefs die Hauptleute Albert Schuch des Infanterie-Leib-Regiments, — Braunmüller des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Jäger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — dann den Premier-Lieutenant Theodor Grafen von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, bisher kommandiert zum Generalstab, diesen unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, sämtliche in ihren Truppenteilen;
- zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München den Major a. D. Karl Diltich unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;
- zum Hilfsoffizier im Bekleidungswesen der Armee den Major a. D. Hölzle unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren und unter Belassung im Kommando zum Kriegsministerium;
- zu befördern:
- zum Generalmajor den Obersten Freiherrn von Horn (2), Commandeur der 9. Infanterie-Brigade, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments;
- zu Oberstlieutenants die Majore Philipp Müller (3), à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Chef des Zentralbureaus bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — und Windisch (1), Commandeur des 2. Pionier-Bataillons;
- zu Majoren den Rittmeister Maximilian Grafen von Arco auf Valley (10) à la suite der Armee; — dann überzählig die Hauptleute (Rittmeister) und Kompagniechefs Böhm (2) — und Roth (3) im 1. Infanterie-Regiment König, — Gradinger (1) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hohenberger (4) im 8. Infanterie-Regiment Prandl, — Gebhard (7) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Unterbirker (8) im 12. In-

fanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Hitzler (5) — und Gipsler (6) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Böller (9) im 2. Train-Bataillon, — dann den Hauptmann Harciß (11) im Stabe des 2. Pionier-Bataillons;

31 Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Grafen von Schaumburg, bisher à la suite des 1. Jäger-Bataillons, unter Veretzung zu den Offizieren à la suite der Armee mit der Uniform des 1. Jäger-Bataillons, — von Lossow, kommandiert zur Kriegs-akademie, — und von Ballade, Regimentsadjutant, beide im Infanterie-Leib-Regiment, — Anton Staubwasser, Regimentsadjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — dann überzählig die Second-Lieutenants Helbling — und Rüber im 1. Infanterie-Regiment König, — Freiherrn von Reck, Adjutant beim Bezirks-Kommando Bilschhofen, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eberhard im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Better im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Hilmar von Schmidt — und Neumüller im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Schmalhofer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Maurer, Bataillonsadjutant, im 8. Infanterie-Regiment Brandt, — Dörfler, Adjutant beim Bezirks-Kommando Würzburg, — Freiherrn von Ostini, Bataillonsadjutant, — Karl Reifert, — Walk, kommandiert zum Eisenbahn-Bataillon, — und Buchner, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, sämliche im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Vogt — und Beckoldt, dieser kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Keller, à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Lann und Adjutant bei der Kommandantur der Festung Vermerstheim, — Kranzfelder im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Küster — und Rudolph im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Schaaf, Bataillonsadjutant, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Zenker, — Staudacher — und Blöck, dieser kommandiert zum Eisenbahn-Bataillon, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Dick im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

31 Second-Lieutenants die Portepeseführer Eberhard Freiherrn von Wolfskeel, — Maximilian Freiherrn von Leoprechting — und Ferdinand von Nobell im 1. Schweren Reiter-Regiment

Prinz Karl von Bayern, — August Schropp im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Ludwig Fischler Grafen von Treuberg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Karl von Wiedenmann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Wilhelm Röhlig, — Otto Heller, — Paul Aderholdt — und Arnold Degg im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Wilhelm Deiglmahr im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — sämtliche überzählig;

zum Feuerwerkspremierlieutenant den Feuerwerkslieutenant Richter von der Pulverfabrik;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Richard Euf vom Artilleriedepot München;

zu Feuerwerkslieutenants die Oberfeuerwerker Karl Bögcl vom Artilleriedepot München — und Viktor Tieß vom Platzkommando Lechfeld;

wiederanzustellen: als Platzmajor in Nürnberg den Major a. D. Karl Gruber unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

zu charakterisieren:

als Oberstlieutenant den Major z. D. Schaezler, Commandeur des Landwehrbezirks Regensburg;

als Major den Hauptmann z. D. Hauptmann, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Zweibrücken;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Premier-Lieutenants Julius Grafen von Zech auf Neuhofen, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und kommandiert zum Auswärtigen Amt, — Wilhelm von Baligand im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hans Braun, Regimentsadjutant, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — von Bezold — und Heinrich Zehß, beide im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Aschauer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Schuß — und Stängl, dieser Bataillonsadjutant, beide im 19. Infanterie-Regiment; — dann dem überzähligen Second-Lieutenant Joseph Grafen Fugger von Glött im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

ferner am gleichen Tage

den Hauptmann Mußbach, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, unter Verleihung des Charakters als Major, mit der gesetzlichen Pension und mit der

Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungs-
mäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Premier-*Leutnant* Friedrich Hüttner des 4. Infanterie-Regi-
ments König Wilhelm von Württemberg, unter Beförderung zum
Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Truppenteil
zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:

am 1. ds dem Kanzleifunktionär Leonhard Wunder des Militär-
Bezirksgerichts München für seine mit 2. März d. Js ehrenvoll
zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-
Ordens zu verleihen;

am 16. ds zu ernennen:

zum Geheimen Kanzleisekretär im Kriegsministerium den Kanzlei-
funktionär Philipp Freyland daselbst;

zu überzähligen Kanzleisekretären die Kanzleifunktionäre Michael
Kaiser — und Heinrich Goller des Kriegsministeriums;

zum Druckerei-Werkmeister im Kriegsministerium den Oberdrucker
Paul Wender daselbst;

ferner am gleichen Tage dem Kanzleifunktionär Anton Deboi des
Generalstabes den Titel eines Kanzleisekretärs zu verleihen;

am 19. ds

zu ernennen:

zum Vorstand der Intendantur der militärischen Institute den Inten-
danturrat von Zabuesnig von der Intendantur I. Armee-Corps
unter Beförderung zum Oberintendanturrat;

zum Beisitzer bei der Intendantur der militärischen Institute den
Intendanturrat Hellmuth des Kriegsministeriums;

zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur I. Armee-Corps den
Bureau-Diätar für den Registraturdienst Philipp Schönmüller
von der Intendantur II. Armee-Corps;

zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Würzburg den
Militäranwärter, Proviantamts-Aspiranten Friedrich Haun daselbst;

zu befördern: zum Registrator bei der Intendantur I. Armee-Corps
den Registratur-Assistenten Sturm dieser Intendantur;

zu versetzen: die Räte Reißendorfer, bisher Vorstand der Intendantur
der 2. Division, zur Intendantur I. Armee-Corps — und Gleits-
mann, bisher Vorstand der Intendantur der 5. Division, zur
Intendantur II. Armee-Corps; — die Assessoren Buchbauer von

der Intendantur I. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 2. Division — und Strauß von der Intendantur II. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 5. Division; — ferner den Assessor Stöckler von der Intendantur II. Armee-Corps, — die Sekretäre Heckenstaller, — Werkmeister, — Schels — und Ulfamer von der Intendantur I. Armee-Corps, — den Sekretariats-Assistenten Strauß von der Intendantur II. Armee-Corps, — den Registrator Köhler — und den Kanzlisten Ködel, beide von der Intendantur I. Armee-Corps, — sämtliche zur Intendantur der militärischen Institute.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 9790.

München 23. Juni 1896.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Enigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Hand-schreibens vom 19. d. Mts dem Stabshoboisten Ludwig Schröder des königlich Sächsischen 2. Grenadier-Regiments Nro 101 Kaiser Wilhelm, König von Preußen, das Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.

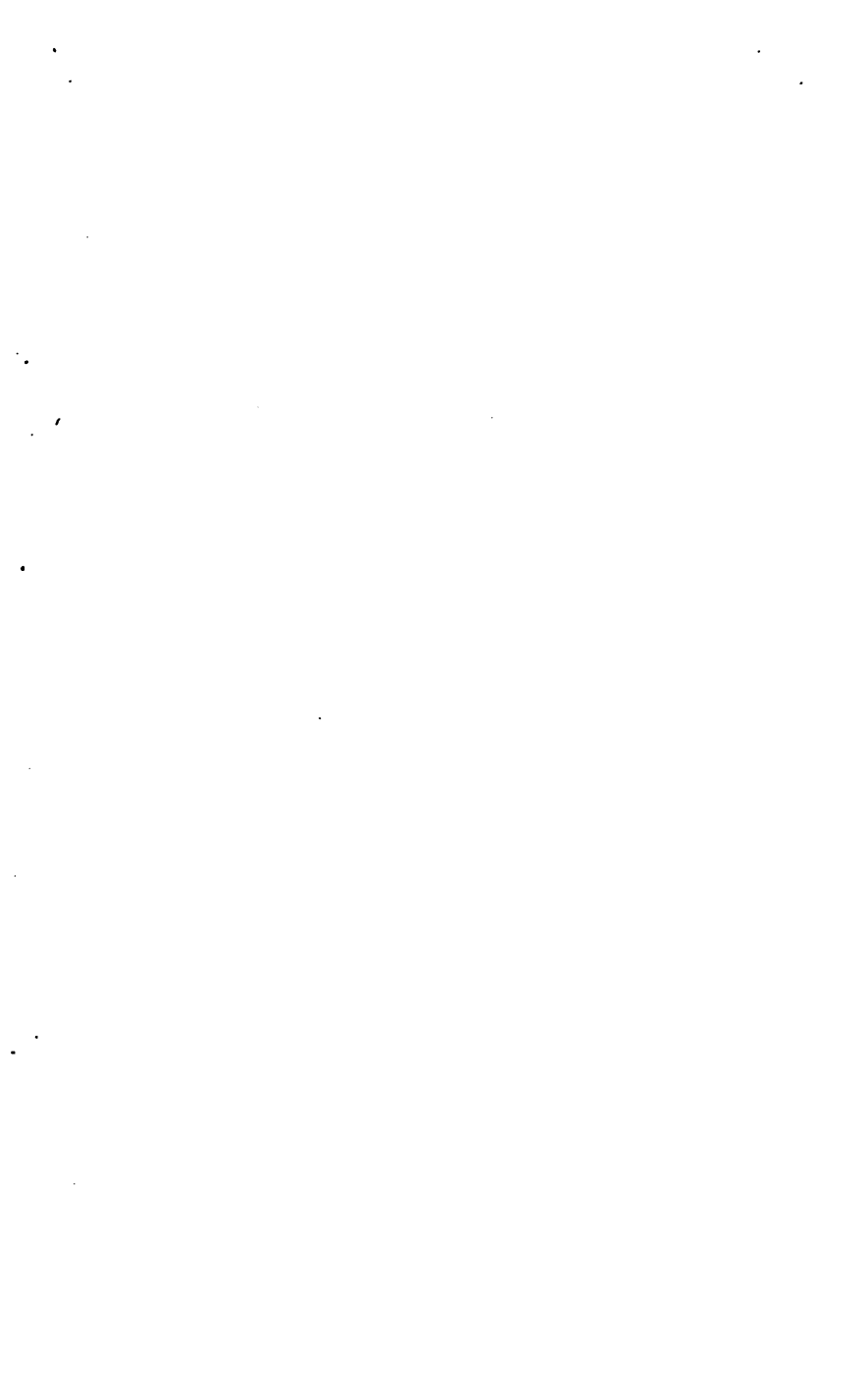
Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

in *N^o 18.*

30. Juni 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 10224.

München 30. Juni 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern:
im aktiven Heere:

am 10. ds den Premier-Lieutenant Stubenrauch vom 19. Infanterie-Regiment zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zu versetzen;

am 25. ds den Portepeeführer Alfred Engelhardt des 19. Infanterie-Regiments zur Reserve zu beurlauben;

am 29. ds den Second-Lieutenant Wirth vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, kommandiert zur Dienstleistung im 2. Train-Bataillon, zu diesem Train-Bataillon zu versetzen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 25. ds

zu befördern:

zu Divisionsärzten die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Solbrig, Chef-
arzt vom Garnisonslazaret München, bei der 1. Division. — Dr
Baumann, Regimentsarzt vom 4. Chevaulegers-Regiment König,
bei der 2. Division - und Dr Paur, Regimentsarzt vom
1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, bei der
3. Division, - sämtliche bisher beauftragt mit Wahrnehmung der
Geschäfte eines Divisionsarztes:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt Dr Franz Maier,
Bataillonsarzt vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst
Ludwig von Hessen, als Regimentsarzt im 5. Chevaulegers-Regi-
ment Erzherzog Albrecht von Osterreich, diesen überzählig:

zu Stabsärzten die Assistentenärzte 1. Klasse Dr Friedrich vom 1. Train-
Bataillon im 1. Infanterie-Regiment König, - Dr Keuter im
5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen -
und Dr Korbach vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von
Bayern im 2. Pionier-Bataillon, - sämtliche als Bataillonsärzte:

zu Assistentenärzten 1. Klasse die Assistentenärzte 2. Klasse Dr Schön-
werth im Infanterie-Leib-Regiment, - Dr Salbey im 14. In-
fanterie-Regiment Hartmann - und Dr Weinbuch im 2. Schwere
Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich:

zu versetzen: die Oberstabsärzte 1. Klasse und Regimentsärzte
Dr Popp vom 17. Infanterie-Regiment Drff zum 14. Infanterie-
Regiment Hartmann - und Dr Heimpel vom 5. Chevaulegers-
Regiment Erzherzog Albrecht von Osterreich zum 4. Chevaulegers-
Regiment König; den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regiments-
arzt Dr Fischer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum
1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, sämtliche
in gleicher Eigenschaft; - den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Bürger,
Bataillonsarzt vom 2. Jäger-Bataillon, als Regimentsarzt zum
17. Infanterie-Regiment Drff; — den Stabsarzt Dr Heim,
Bataillonsarzt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, zur Komman-
dantur Würzburg; die Stabs- und Bataillons- (Abteilungs-)
Ärzte Dr Hoffmann vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant
Bothmer zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, - Dr Krampf vom
2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 2. Jäger-Bataillon - und
Dr Zeitz vom 2. Pionier-Bataillon zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment

vacant Bothmer, — diese in gleicher Eigenschaft; — die Stabsärzte Dr Zäch, Bataillonsarzt vom 1. Infanterie-Regiment König, zum Bezirkskommando I. München — und Dr Kolb von der Kommandantur Nürnberg als Abteilungsarzt zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn; — die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Ott vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Dr Götz vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana; — die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Haas vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 19. Infanterie-Regiment — und Dr Neuner vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Train-Bataillon;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. ds zu befördern:

zum Festungs-Bauwart 1. Klasse den Festungs-Bauwart 2. Klasse Ott der Fortifikation Ingolstadt, unter Belassung im Kommando zur kaiserlichen Fortifikation Ulm;

zu Festungs-Bauwarten 2. Klasse die Wallmeister Georg Maier der Fortifikation Ingolstadt — und Pius Engelhard der Fortifikation Wermerstheim;

am 24. ds

zu befördern: zum Intendantur- und Bauwart bei der Intendantur II. Armee-Corps den Garnisons-Bauinspektor, Bauwart Margus, vom Garnisons-Baudistrikt Landau;

zu versetzen: die Garnisons-Bauinspektoren, Bauräte Haubenschmid vom Garnisons-Baudistrikt München I zur Intendantur I. Armee-Corps — und Dohner vom Garnisons-Baudistrikt Regensburg zur Intendantur der militärischen Institute als technisches Mitglied derselben, — ferner die Garnisons-Bauinspektoren Lorenz vom Garnisons-Baudistrikt Bayreuth zu jenem in München I, — Wibelitz von der Intendantur I. Armee-Corps zum Garnisons-Baudistrikt Bayreuth, — Bahre von der Intendantur II. Armee-Corps zum Garnisons-Baudistrikt Landau — und Roth von der Intendantur I. Armee-Corps zum Garnisons-Baudistrikt Regensburg.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Alsch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlmann, Major 3. D.

Nro 9927.

München 30. Juni 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Fulbold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 16. d. Mts den nachgenannten königlich Preussischen Offizieren 2c. Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

dem Obersten von **Kalkstein**, Flügeladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und Commandeur des 1. Garde-Regiments zu Fuß, das Komturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, — dann

vom Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nro 4:

dem Obersten und Regiments-Commandeur **Dieß** das Komturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, —

dem Hauptmann und Batteriechef **Reide** das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, —

dem Premier-Lieutenant und Regimentsadjutanten **Stuchenbecker** das Ritterkreuz 2. Klasse dieses Ordens, — dann

dem Wachtmeister **Bormann** — und dem Stabstrompeter **Pöfer** das Militär-Verdienstkreuz.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt **Albert Kapfer** vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog **Rudolf** von Oesterreich zum Unterarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz **Ludwig** ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Commandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister **Probst** vom 4. Infanterie-Regiment König **Wilhelm** von Württemberg zum 11. Infanterie-Regiment von der **Tann** — und **Frauck** vom 11. Infanterie-Regiment von der **Tann** zum 2. Pionier-Bataillon versetzt.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden die Feuerwerkshauptleute Mayer vom Artilleriedepot München zur Oberfeuerwerker-Schule, -- Sterzer vom Artilleriedepot Ingolstadt zum Artilleriedepot München — und der Feuerwerkslieutenant Unger vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum Artilleriedepot Augsburg, dieser unter Kommandierung zum Filial-Artilleriedepot Vechfeld, versetzt; — dann der Zeuglieutenant Ent beim Artilleriedepot Ingolstadt, — die Feuerwerkslieutenants Ties beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Bögcl beim Artilleriedepot Ingolstadt eingeteilt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Joseph Strauß von der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter am 14. April in München;
der Hauptmann Anton Federl von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (1. München) am 20. April in München;
der Oberstabsarzt 2. Klasse der Reserve Dr Edmund Démanget (Dillingen) am 10. Juni zu Thalkirchen, Bezirksamts München I;
der Second-Lieutenant Alfred Hildebrand von der Reserve des 1. Train-Bataillons am 16. Juni zu Jena.

100

101

102

103

104

105

106

107

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

in *N^o* 19.

7. Juli 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbefall.

Nro 10683.

München 7. Juli 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts

den Hauptmann **Hacker**, Kompagniechef vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, unter Verleihung des Charakters als Major, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenant **Weichselbaumer** des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Osterreich, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

am 2. ds den Rittmeister Brey unter Belassung à la suite des
4. Chevaulegers-Regiments König auf die Dauer eines weiteren
Jahres zu beurlauben;

am 4. ds

dem Second-Vicutenant Friedrich Buz des 2. Chevaulegers-Regiments
Taxis unter Stellung à la suite dieses Regiments eine sechsmonat-
liche Urlaubsverlängerung zu bewilligen;

den Portepceefähnrich Leonhard Rothlauf vom 13. Infanterie-Regiment
Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 16. Infanterie-Regiment
Großherzog Ferdinand von Toskana zu versetzen;

am 6. ds den Second-Vicutenant Kurt Kollmann vom 17. Infan-
terie-Regiment Duff zu den Reserveoffizieren dieses Regiments
zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Vicutenant Konrad Uhl
von der Reserve des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst
Ludwig von Hessen, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der
Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen
Abzeichen, — und dem Second-Vicutenant Erich Pözet von der
Reserve des 1. Infanterie-Regiments König; — von der Landwehr
1. Aufgebots dem Hauptmann August Wirth (Hof), diesem mit
der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für
Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — und dem Premier-
Vicutenant Franz Kumpfmüller (Passau), beide von der In-
fanterie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-
Vicutenant Maximilian Wanner (Mugsburg) von der Infanterie,
— den Second-Vicnants Sigmund Bernstein (l. München) von
der Infanterie — und Karl Hand (Kissingen) von der Feld-
Artillerie;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Vicnants Johann Stark (Amberg) —
und Karl Pevy (Hof), beide in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Auf-
gebots;

zu Premier-Vicnants: im Reserveverhältnis die Second-Vicnants
Wilhelm Zimmerl, — Theodor Grafen von und zu Sandizell,
— Eduard Niederer Freiherrn von Paar zu Schönau —
und Friedrich Edlen von Braun, sämtliche im 1. Schwereu
Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Heinrich Freiherrn
de Laflalle von Louijenthal im 1. Ulanen-Regiment Kaiser

Wilhelm II., König von Preußen, — Albert Marc — und Karl Leuchs im 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Eugen Thomaß — und Oskar von Wenz zu Niederlahnstein (I. München), — Jakob Hornschuch (Erlangen), — Paul Schneider (Bamberg) — und Otto Freiherrn von Ritter zu Grünstein (Hof), sämtliche in der Kavallerie, — Karl Kempter (Lands hut) — und Rudolf Lang (Mugsburg), diese in der Fuß-Artillerie;

zum Second-Lieutenant der Reserve den Bizewachtmeister der Reserve Martin Rau (München) im 2. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds den Abschied zu bewilligen: den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Johann Schmedding (Kissingen) — und Dr Eberhard Plattfaut (Würzburg), diese von der Landwehr 1. Aufgebots, — Dr Franz Dyck (Hof) von der Landwehr 2. Aufgebots, — dann dem Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Jonas Reint haler (Hof);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 5. ds

zu ernennen:

zum Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium den Sekretär der Intendantur I. Armee-Corps, Rechnungsrat Stahl, mit dem Range unmittelbar nach dem Geheimen expedierenden Sekretär, Rechnungsrat Bauer;

zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps den Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst Franz Mütt dieser Intendantur;

zu befördern: zum Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Corps den Sekretariats-Assistenten Haas dieser Intendantur;

zu versetzen: die Sekretäre Grimm von der Intendantur der 5. Division zu jener I. Armee-Corps — und Zimmermann von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener der 5. Division.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Asch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlmann, Major z. D.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Cammerer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich am 21. Juni zu Inngolstadt.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

in No 19.

14. Juli 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee; 3) Ordensverleihungen; 4) Sterbfälle von inaktiven Offizieren u.

No 11034.

München 14. Juli 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen u. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern:

im aktiven Heere u.:

am 7. ds

den Second-Vieutenant **Zickwolff** vom 8. Infanterie-Regiment **Brandt** zu den Reserveoffizieren des genannten Regiments zu versetzen;

den Portepeeführer **Karl Sörgel** des 15. Infanterie-Regiments **König Albert von Sachsen** zur Reserve zu beurlauben;

die Königlichen Edelknaben **Ludwig Freiherrn von Zurborn** — und **Werner Schenk Freiherrn von Stauffenberg** zu Portepeeführern im 1. Schweren Reiter-Regiment **Prinz Karl von Bayern** mit einem Patente vom 11. Juli d. Js zu ernennen;

am 9. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen u. zu erteilen, und zwar: dem Generallieutenant **Freiherrn von König**, Inspecteur

der Kavallerie, für das Komturkreuz 1. Klasse des königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens und für den kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 1. Klasse, — dem Obersten Freiherrn von Imhoff, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, für das Ehrenkreuz des Ordens der königlich Württembergischen Krone, — dem Oberstlieutenant von Reck, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Mittel Franken, für die Herzoglich Anhaltische Regierungs-Jubiläums-Medaille — und dem Hauptmann Freiherrn von Laßberg, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Persönlicher Adjutant Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, für den kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 2. Klasse;

am 12. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Oskar Hartmann, Commandeur des Landwehr-Bezirks Bayreuth, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg mit den für Verabschiedete vorgezeichneten Abzeichen zu bewilligen — und den Major z. D. Ritter, Edlen von Willinger zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Bayreuth zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Kanzlisten Heim von der Intendantur II. Armee-Corps, unter Verleihung des Titels eines Kanzleisekretärs, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Kch. v. Uch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 10952.

München 14. Juli 1896.

Betreff: Einreihung der 6. Klasse des
Madettencorps in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 11. ds nachgenannte Portepee-Unteroffiziere und Fahnenfaketten des Madettencorps zu Portepeeführerlichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

Ludwig Küst im 1. Infanterie-Regiment König, — Alexander Theocharis im Eisenbahn-Bataillon, — Otto Fischer im 1. Infanterie-Regiment König, — Richard Berstl — und Arthur Mühlwein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Karl Roth im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich von Nagel zu Nischberg im Infanterie-Weib-Regiment, — Joseph Schuster im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Friedrich Freiherrn von Feury auf Hilling im Infanterie-Weib-Regiment, — Ernst Freiherrn Schenk von Wehern im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Wilhelm Freiherrn von Falkenhäusen im Infanterie-Weib-Regiment, Eduard Wolf im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Nuitpold, — Wilhelm Filchner im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Petri im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Arthur Hörhammer — und Friedrich Dümlein im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, Ludwig Stepf im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Maximilian Böhm im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Hermann Hasselwander im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Franz Euler im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Edgar Freiherrn von Berchem im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Hermann Wiehl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Benno Claus im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Albert Viehhardt — und Wilhelm von Berg im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Hamikar Heiden im 1. Jäger-Bataillon, — Herbert Freiherrn Reichlin von Meldegg im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Karl Hleša im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Karl von Tannstein genannt Fleischmann im 2. Ulanen-Regiment König, — Maximilian Freiherrn von Hofensels im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Ludwig Schnitzlein im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Emil Frank im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Nuitpold, — Karl Winneberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Wilhelm Bauer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 10681.

München 14. Juli 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweyer, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts bezw. Allerhöchsten Handschreibens vom 6. d. Mts dem Großgrundbesitzer und Pferdezüchter, Amtsrat **Wazig** in Posorten, den Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse — und dem Stabshoboisten **Ferdinand Viepe** im Königlich Preussischen 2. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro 32 das Militär-Verdienstkreuz Allergrnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden: der Funktion als Adjutanten enthoben: die Premier-Veutenants **Wilhelm Aleemann** des 8. Infanterie-Regiments **Braunck** vom Bezirks-Kommando **Weiden** — und **Hahn** des 18. Infanterie-Regiments **Prinz Ludwig Ferdinand** vom Bezirks-Kommando **Landau**:

zu Adjutanten ernannt: der Premier-Veutenant **Hilmar von Schmidt** des 6. Infanterie-Regiments **Kaiser Wilhelm**, König von Preußen, beim Bezirks-Kommando **Weiden** — und der Second-Veutenant **Dörr** des 18. Infanterie-Regiments **Prinz Ludwig Ferdinand** beim Bezirks-Kommando **Landau**.

Der Premier-Veutenant **Wach** im 5. Feld-Artillerie-Regiment — und der Second-Veutenant **Meller** im 2. Feld-Artillerie-Regiment **Horn** wurden der Funktion als Abteilungsadjutanten enthoben; dagegen wurden ernannt:

zu Bataillonsadjutanten: die Second-Veutenants **Millermann** im 16. Infanterie-Regiment **Großherzog Ferdinand von Toskana** — und **Zacherl** im 1. Fuß-Artillerie-Regiment **vacant Bothmer**;

zu Abteilungsadjutanten: die Second-Veutenants **Steinmey** im 2. Feld-Artillerie-Regiment **Horn** — und **Mis** im 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Nachweisung

der vom 1. April bis Ende Juni 1896 offiziell zur Kennt-
nis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von
Offizieren und Beamten außer Dienst zc. der König-
lich Bayerischen Armee.

Major a. D. Anselm Bauer, zuletzt Aufsichtsoffizier bei den mili-
tärlichen Strafanstalten auf Oberhaus, gestorben am 5. April in
München;

Oberstlieutenant a. D. Martin, zuletzt Major und Bataillons-Comman-
deur im 1. Infanterie-Regiment König, am 10. April in München;

Rittmeister à la suite f. E. Ludwig Freiherr von Böllnitz, zuletzt
Oberlieutenant im 4. Chevaulegers-Regiment König und Adjutant
beim vormaligen General-Kommando Augsburg, am 19. April
zu Augsburg;

Second-Lieutenant a. D. Hermann Arnold, zuletzt im vormaligen
5. Landwehr-Bataillon, am 25. April zu Jena;

General der Infanterie z. D. von Heckel, zuletzt Generallieutenant
und Commandeur der 3. Division, am 27. April in München;

Oberst a. D. Gleichauf, zuletzt Commandeur des 11. Infanterie-
Regiments von der Tann, am 6. Mai in München;

Major a. D. Reinwald, zuletzt Direktor der Artillerie-Werkstätten,
am 9. Mai in München;

Hauptmann a. D. Sigl, zuletzt Premier-Lieutenant im 6. Infanterie-
Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 9. Mai in
München;

Oberstlieutenant a. D. Streiter, zuletzt Commandeur des Landwehr-
Bezirks Passau, am 10. Mai zu Mischaffenburg;

Major a. D. Alfred von Delhasen, zuletzt Hauptmann à la suite
des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und Unterdirektor der
Artillerie-Werkstätten, am 17. Mai in München;

Zahlmeister a. D. Wolf, zuletzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz
Karl von Bayern, am 27. Mai in München;

Rittmeister a. D. HOLL, zuletzt 2. Traindepotoffizier beim Train-
depot II. Armeekorps, am 28. Mai zu Würzburg;

Oberst a. D. Wirthmann, zuletzt Commandeur des 6. Infanterie-
Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 5. Juni in
München;

Major a. D. Ertel, zuletzt Hauptmann z. D. und Adjutant beim
Bezirks-Kommando Kaiserslautern, am 5. Juni zu Regensburg,

Major a. D. Franz Schmitt, zuletzt Abteilungs-Commandeur im
5. Feld-Artillerie-Regiment, am 11. Juni zu Reichenhall, Bezirks-
amts Berchtesgaden;

Hauptmann a. D. Christian Köppel, zuletzt im 15. Infanterie-
Regiment König Albert von Sachsen, am 21. Juni zu Winds-
bach, Bezirksamts Ansbach;

Oberlieutenant a. D. Heinrich Schmidt, zuletzt Commandeur des
Landwehr-Bezirks Hof, am 27. Juni zu Bamberg;

Secoud-Lieutenant a. D. Sigl, zuletzt im 10. Infanterie-Regiment
Prinz Ludwig, am 29. Juni in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 20.**

18. Juli 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 11280.

München 18. Juli 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 17. ds

den Obersten **Hoffmann**, Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor, — und

den Obersten **Pflaumer**, Commandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, unter Ertheilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen, — mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen:

den Obersten **Winneberger**, Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, in das Verhältnis à la suite der Armee unter Beförderung zum Generalmajor (1);

die Majore Pflaum, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, von der Zentralstelle des Generalstabes zum Kriegsministerium unter Stellung à la suite des Generalstabes — und Röppel, bisher à la suite des Generalstabes und Eisenbahn-Vinien-Kommissär in Würzburg, in den etatsmäßigen Stand des Generalstabes (Zentralstelle) unter Kommandierung zum Kriegsministerium;

die Hauptleute Wäzner à la suite des Generalstabes, Eisenbahn-Vinien-Kommissär in Ludwigshafen, in gleicher Eigenschaft nach Würzburg — und Heul, Kompagniechef, vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 19. Infanterie-Regiment;

zu ernennen:

zu Regiments-Commandeuren die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Fortenbach (2) vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Leichtenstern (1) vom 19. Infanterie-Regiment im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Manz (3) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — sämtliche unter Beförderung zu Obersten;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeure Gemmingen Freiherrn von Massenbach (2) vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim (1) vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Schlink (3) vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 19. Infanterie-Regiment, — diese unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeuren die Majore Sirl vom Kriegsministerium im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Schobacher, Kompagniechef vom 11. Infanterie-Regiment von der Lamm, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Mek, Kompagniechef vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, in diesem Regiment;

zum Eisenbahn-Vinien-Kommissär in Ludwigshafen den Hauptmann Mülholzer von Mülholz auf Kirchenreinbach von der Fortifikation Ingolstadt, bisher kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des königlich Preussischen Großen Generalstabes, unter Stellung à la suite des Ingenieurcorps;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Stehrer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — dann die Premier-Vicentnants Babinger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Hertinger, bisher à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Osterreich und Vorstand der Arbeiter-Abteilung, — diese unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

zum Vorstand der Arbeiter-Abteilung den Premier-Vicentnant Heidersberger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Osterreich unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu befördern:

zu Generalmajoren den Obersten (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) Freiherrn Reichlin von Meldegg (2), bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, unter Versetzung zu den Offizieren à la suite der Armee, — und den Obersten Freiherrn von Schach auf Schönfeld (3), bisher à la suite des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militärischen Strafanstalten beauftragt;

zum Obersten den Oberstlieutenant Grafen von Seinsheim (4) à la suite der Armee, königlicher Obersthofmarschall;

zu Premier-Vicentnants die Secoud-Vicentnants Engelhardt, Bataillonsadjutant, ohne Patent im 19. Infanterie-Regiment — und Krafft im Eisenbahn-Bataillon.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant 3. D. Maximilian Hartmann, Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasserburg, am 9. Juli zu Wasserburg; der Hauptmann Psreimter, 2. Traindepotoffizier beim Traindepot I. Armee-Corps, am 13. Juli in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu No 21,

23. Juli 1896.

Inhalt: Personalien.

Kro 11449.

München 23. Juli 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern:

im aktiven Heere:

am 18. ds den Portepeeführer **Lorenz Kastner** vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zur Reserve zu beurlauben;

am 19. ds mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober d. Js den Second-Lieutenant **Theobald Freiherrn von Malsen** des Infanterie-Leib-Regiments von der Funktion als Inspektionsoffizier an der Kriegsschule zu entheben — und den Premier-Lieutenant **Johann Volte** des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg als Inspektionsoffizier zur Kriegsschule zu kommandieren;

am 20. ds

den Generalmajor **Freiherrn von Hirschberg**, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen: den Obersten Freiherrn von Riedheim, Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, in das Verhältnis à la suite der Armee unter Beförderung zum Generalmajor (3);

zu ernennen:

zum Commandeur der 10. Infanterie-Brigade den Obersten Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, unter Beförderung zum Generalmajor (4);

zum Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter den Oberstlieutenant Otto, Abteilungschef vom Generalstab;

zum Abteilungschef im Generalstabe den Oberstlieutenant Ernst Freiherrn von Barth zu Harmating vom Generalstabe II. Armee-Corps;

zum Chef des Generalstabes I. Armee-Corps den Oberstlieutenant Endres, bisher im Generalstabe dieses Armee-Corps;

zu befördern: zu Generalmajoren die Obersten Franck (1), Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen, — und Fischer (2), bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, Kommandant der Festung Germersheim;

ferner am gleichen Tage den Oberstlieutenant a. D. Daumann zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

b) im Sanitätscorps:

im Verlaubtenstande:

am 21. ds zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse: in der Reserve die Stabsärzte Dr Maximilian Dirr (Rosenheim) — und Dr Alfons Muer (Straubing); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Stabsärzte Dr Georg Wolf (Rosenheim), — Dr Otto Billinger (I. München), — Dr Heinrich Schneider (Küdingen), — Dr Maximilian Thiede (Küfingen), — Dr Andreas Wehner (Würzburg), — Dr Otto Prinz (Mschaffenburg) — und Dr Sigmund Fries (Hof);

zum Stabsarzt in der Reserve den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Friedrich Schrenk (Mürnberg);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Gustav Schulze (I. München), — Dr Hugo Wolff, — Dr Maximilian Richter — und Dr Kurt Kette (Hof); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Ferdinand Veimer (I. München), — Dr Martin Kramer (Jugolstadt), — Dr Emil Einstein (Mschaffenburg), — Dr Oskar Drewitz (Hof), — Dr Dominikus Piepp (Kaiserlautern), — Dr Otto Schubert (Ludwigshafen) — und Dr Ludwig Schaumberg (Landau);

- zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Paul Steinhäuser — und Dr Franz Schaulé (I. München), — Adam Englerth (Würzburg), — Dr Samuel Vogel (Nürnberg), — Dr Adolf Jordan (I. München), — Ernst Hager (Würzburg), — Dr Ernst Rosenfeld (Nürnberg), — Theodor Barthel (Erlangen) — und Dr Friedrich Frank (I. München);
- c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
am 20. ds den Registrator Bock von der Intendantur II. Armee-Corps, unter Verleihung des Titels eines Kanzleirates, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
- d) außerdem:
am 8. ds mit der Wirksamkeit vom 1. September d. Js den Gymnasiallehrer Dr Alois Hämmerle vom Kadettencorps auf Nachsuchen in gleicher Eigenschaft an das humanistische Gymnasium Neuburg a. D. zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

Erh. v. Alsch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Das Kommando des Premier-Lieutenants Häfele des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zum Generalstab (Kriegsarchiv) wurde auf die Dauer von weiteren zwei Jahren verlängert.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde zur Militär-Fonds-Kommission an Stelle des Oberstlieutenants (mit dem Range eines Regiments-Commandeurs) Freiherrn von Schack auf Schönfeld, à la suite des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Commandeur der Equitationsanstalt, der Oberstlieutenant Freiherr Kreß von Kreßenstein, etatsmäßiger Stabs-Offizier im 1. Schwereu Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, als Mitglied — und für denselben der Major Ritter und Edler von Sedelmair, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, als Stellvertreter kommandiert.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

in No 21.

31. Juli 1896.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfälle.

Nro 11888.

München 31. Juli 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *z.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere *z.*:

am 22. ds

dem Oberstlieutenant Pracher, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Hauptmann Gang, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, zum Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg zu ernennen;

am 26. ds

den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Königlich Preussischer Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: den Oberstlieutenants und Abteilungschefs im Kriegsministerium

Ritter von Flügel — und Henigst für den Roten Adlerorden 3. Klasse, — dann dem Major z. D. Winkler, Hilfsoffizier beim Kriegsrarchiv, für den Roten Adlerorden 4. Klasse;

ferner am gleichen Tage den Oberstlieutenant z. D. Daumann zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasserburg zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Johann Nüßlein (Regensburg) von der Infanterie — und dem Second-Lieutenant Otto Grone (Hof) von der Feld-Artillerie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Gustav Markert (Mürnberg) vom Eisenbahn-Bataillon, — den Second-Lieutenants Joseph Lorber (I. München) — und Georg Wild (Regensburg), beide von der Infanterie, — Adolf Stauffer (Regensburg) von der Feld-Artillerie;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Ignaz Körbling (Regensburg) — und Otto Friederich (Würzburg), beide in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zum Second-Lieutenant der Reserve den Vizefeldwebel der Reserve Viktor Fritz (Kisingen) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

wiederanzustellen: den Premier-Lieutenant a. D. August Brandt (Günzenhausen) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots mit einem Patente vom 28. Juni 1893;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds den Abschied zu bewilligen: dem Assistentenarzt 1. Klasse der Reserve Johann Erhard (Mugsburg) — und dem Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots Dr Karl Dsthoff (Zweibrücken);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. ds den geprüften Rechtspraktikanten Karl Ritter, Second-Lieutenant der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, zum Assessor bei der Intendantur II. Armee-Corps zu ernennen;

ferner am gleichen Tage

den Veterinär 1. Klasse Dr Bogt vom 2. Schwere Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich vom 1. August d. Js auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben — und

- den Veterinär 2. Klasse Trunk im 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum Veterinär 1. Klasse zu befördern;
am 26. ds dem Geheimen Kanzleisekretär Keiner im Kriegsministerium die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des königlich Preussischen Kronenordens 4. Klasse zu erteilen;
am 28. ds den Veterinär 2. Klasse Vaifle vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu versetzen;
im Beurlaubtenstande:
am 27. ds dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Joseph Gürster (Hof) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major 3. D.

Nro 11751.

München 31. Juli 1896.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Anton Maier (Mürnberg) wird mit der Wirksamkeit vom 1. August d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major 3. D.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants Freiherr von Cetto, — Freiherr von Gagern, — Auer, — Hütner, — Freiherr von Lautphoeus, — von Bomhard, — Ritter von Reichert — und Graf von Luxburg des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Bezel — und von Swieszewski des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, —

Friedrich Reuß, — du Jarrys Freiherr von La Roche, —
Keyl — und Freiherr von Bodman=Bodman des 3. Feld=
Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Wirth, — Mack, —
Schmidt=Scharff — und Buß des 4. Feld-Artillerie-Regiments
König, — Kettig des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Rabung, —
Peter Reuß — und Gustav Krafft des 1. Pionier-Bataillons, —
Dietel, — Hähn — und Oberlindober des 2. Pionier=
Bataillons, — Wangemann — und Roth des Eisenbahn=
Bataillons.

Gestorben sind:

- der Zahlmeister Gerzer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig
am 5. Juli zu Tölz;
der Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Martin
Diez (Hof) am 14. Juli zu Selb, Bezirksamts Rehau;
der Zahlmeister Heindl des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser
Nikolaus von Rußland am 16. Juli zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

in **N^o 22.**

11. August 1896.

Inhalt: 1) Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm;
2) Personalien; 3) Ordensverleihung; 4) Sterbefälle.

Nro 12258.

München 11. August 1896.

Betreff: Wechsel in der Stelle des
Kommandanten der Festung Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, mit Allerhöchster Kabinettsordre vom 29. v. Mts Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee Schumacher, Kommandant der Festung Ulm, wird von dieser Stellung entbunden, — dagegen

2) der königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee Freiherr von Niedheim zum Kommandanten der Festung Ulm ernannt.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 12601.

München 11. August 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bemogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnlichen:

im aktiven Heere:

am 4. ds

den Second-Lieutenant **Theodor Freiherrn von Böllnig à la suite** des 2. Ulanen-Regiments König als überzählig in das 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu versetzen;

den Major von **Baldinger**, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Rittmeister **Rüßler** dieses Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Rittmeister **Sichart von Sichartshofen**, bisher à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zu befördern: zu Majoren die Rittmeister **Thompson (2)**, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — und **Hacker (3)**, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, — beide überzählig;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Major von **Zwehl (1)** im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

am 5. ds die Portepeefähnliche **Karl Bergmayer** des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und **Engelbert Mayr** des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen in ihren Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

am 6. ds

den königlichen Flügeladjutanten, Generalmajor Freiherrn von Branca für das Großoffizierskreuz — und Oberstlieutenant Ritter von Wiedenmann für das Commandeurkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Generalmajor Schumacher à la suite der Armee in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Unteroffizier Ernst Lehmann des 1. Train-Bataillons zum Portepesführer in diesem Truppenteil zu befördern — und

den Portepesführer Heinrich Umhau des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer zur Reserve zu beurlauben;

am 9. ds

dem Hauptmann Olivier von der Fortifikation Ingolstadt den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Schellenberger des 2. Pionier-Bataillons zum Premier-Lieutenant in diesem Bataillon zu befördern;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 2. ds den Militär-Gerichtspraktikanten Emil Kirchner, Second-Lieutenant der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments, zum Regiments-Auditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg — und

am 5. ds den Zahlmeisterspiranten Joseph Groß vom 8. Infanterie-Regiment Prandl zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Aich.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Friedrich Keuß, — du Jarrys Freiherr von La Roche, —
Keyl — und Freiherr von Bodman=Bodman des 3. Feld-
Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Wirth, — Mack, —
Schmidt=Scharff — und Buß des 4. Feld-Artillerie-Regiments
König, — Rettig des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Rabung, —
Peter Keuß — und Gustav Krafft des 1. Pionier-Bataillons, —
Dietel, — Hähn — und Oberlindober des 2. Pionier-
Bataillons, — Wangemann — und Roth des Eisenbahn-
Bataillons.

Gestorben sind:

- der Zahlmeister Gerzer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig
am 5. Juli zu Tölg;
der Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Martin
Diez (Hof) am 14. Juli zu Selb, Bezirksamts Rehau;
der Zahlmeister Heindl des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser
Nikolaus von Rußland am 16. Juli zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 22.**

11. August 1896.

Inhalt: 1) Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm;
2) Personalien; 3) Ordensverleihung; 4) Sterbfälle.

Nro 12258.

München 11. August 1896.

Betreff: Wechsel in der Stelle des
Kommandanten der Festung Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweisers, mit Allerhöchster Kabinettsordre vom 29. v. Mts Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee **Schumacher**, Kommandant der Festung Ulm, wird von dieser Stellung entbunden. — dagegen

2) der Königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee **Freiherr von Riedheim** zum Kommandanten der Festung Ulm ernannt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Ulf.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 12601.

München 11. August 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Leopold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnlichen:

im aktiven Heere:

am 4. ds

den Second-Lieutenant **Theodor Freiherrn von Böllniz** à la suite des 2. Ulanen-Regiments König als überzählig in das 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu versetzen;

den Major von **Baldinger**, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog **Karl Theodor**, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog **Karl Theodor** den Rittmeister **Mühlner** dieses Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog **Karl Theodor** den Rittmeister **Sichart von Sichartshofen**, bisher à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst **Konstantin Nikolajewitsch** und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zu befördern: zu Majoren die Rittmeister **Thompson** (2), Eskadronschef im 2. Schwere Reiter-Regiment vacant Kronprinz **Erzherzog Rudolf von Oesterreich**, - - und **Hacker** (3), à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser **Nikolaus von Rußland** und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, - - beide überzählig;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Major von **Zwehl** (1) im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

am 5. ds die Portepeefähnliche **Karl Bergmayer** des 13. Infanterie-Regiments Kaiser **Franz Joseph von Oesterreich** und **Engelbert Mayr** des 15. Infanterie-Regiments König **Albert von Sachsen** in ihren Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

am 6. ds

den königlichen Flügeladjutanten, Generalmajor Freiherrn von Branca für das Großoffizierskreuz — und Oberstlieutenant Ritter von Wiedenmann für das Commandeurekreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Generalmajor Schumacher à la suite der Armee in Genehmigung seines Abschiedsgeſuches, unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Unteroffizier Ernst Lehmann des 1. Train-Bataillons zum Portepeeführer in diesem Truppenteil zu befördern — und

den Portepeeführer Heinrich Umhau des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer zur Reserve zu beurlauben;

am 9. ds

dem Hauptmann Olivier von der Fortifikation Ingolstadt den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Schellenberger des 2. Pionier-Bataillons zum Premier-Lieutenant in diesem Bataillon zu befördern;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 2. ds den Militär-Gerichtspraktikanten Emil Kirchner, Second-Lieutenant der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments, zum Regiments-Auditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg — und

am 5. ds den Zahlmeisteraspiranten Joseph Groß vom 8. Infanterie-Regiment Prantl zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Nro 12032.

München 11. August 1896.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 30. v. Mts dem Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten Ferdinand von Bulgarien, Kapitän **Stoïanow**, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergrnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Ach.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemaun, Major z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Second-Lieutenant **Poli** des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana zum Adjutanten beim Bezirks-Kommando Landshut ernannt.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben: der Premier-Lieutenant **Linnermann**, Bataillonsadjutant, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — die Second-Lieutenants **Füger**, Regimentsadjutant, im 1. Infanterie-Regiment König, — **Hemmer**, Bataillonsadjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und von **Delhafen**, Bataillonsadjutant, im 2. Train-Bataillon;

dagegen wurden ernannt:

zum Regimentsadjutanten der Second-Lieutenant von **Waligand** im 1. Infanterie-Regiment König;

zu Bataillonsadjutanten die Premier-Lieutenants **Neumüller** im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — von **Peß** im 2. Train-Bataillon — und der Second-Lieutenant **Mehl** im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots **Wilhelm Rahmig** (Stißingen) am 29. März in Rio Grande de Sul (Brasilien);

der Hausinspektor **Löffler** bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten am 27. Juli zu Weßling, Bezirksamts München II.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 23.**

21. August 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 13050.

München 21. August 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *z.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern *z.*:

im aktiven Heere *z.*:

am 17. v. Mts dem Generallieutenant von **Hellingrath**, Chef des Gendarmerie-Corps, in Rücksicht auf seine mit 20. August d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 11. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Oberstlieutenant **Buz**, Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, für den Kaiserlich Rußischen St. Anna-Orden 2. Klasse mit Brillanten, — dem Wittmeister **Zeller**, à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Osterreich und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, für den Königlich Preußischen Roten Adlerorden 4. Klasse, — den Premier-Vicentenants **Wilhelm Freiherrn von**

Leonrod des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 3. Klasse — und Karl von Bomhard des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Euitpold für den Königlich Preussischen Kronenorden 4. Klasse, — dem Second-Lieutenant Wilhelm Freiherru von Branca des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Ritterkreuz des Fürstlich Montenegrinischen Ordens Danilo I;

am 13. ds

den Premier-Lieutenant Ludwig Weber, 2. Traindepot-Offizier beim Traindepot II. Armee-Corps, in gleicher Eigenschaft zum Traindepot I. Armee-Corps zu versetzen — und

den Second-Lieutenant Wirth vom 2. Train-Bataillon zur Dienstleistung als 2. Traindepot-Offizier zum Traindepot II. Armee-Corps zu kommandieren;

den Portepeeführich Maximilian Veiter vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zur Reserve zu beurlauben;

ferner am gleichen Tage dem Gemeinen Joseph Reichl des Infanterie-Regiments, — dem Gefreiten Leonhard Maulwurf — und dem Gemeinen Michael Teifel des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland für die Kaiserlich Russische, am Bande des St. Stanislaus-Ordens zu tragende Medaille, und zwar dem 2c. Maulwurf für die goldene, dem 2c. Reichl und dem 2c. Teifel für die silberne, — dann

am 14. ds dem Premier-Lieutenant Freiherru von Arter des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, kommandiert zur Königlich Gesandtschaft in Berlin, für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 3. Klasse — und

am 15. ds dem Königlich Generaladjutanten, Generallieutenant Freiherru von Zoller, für das Großkreuz des Fürstlich Bulgarischen Zivil-Verdienstordens

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 16. ds

den Generalmajor Durlacher, Commandeur der 4. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen — und

den Generalmajor Winneberger, bisher à la suite der Armee, zum Commandeur der 4. Infanterie-Brigade zu ernennen;

am 18. ds

den Oberstlieutenant Popp, Bataillons-Commandeur vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und den Major Freiherrn von Fraunberg, Bataillons-Commandeur vom Infanterie-Regiment, — diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant — unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen; dem Hauptmann Monglowsky, Kompagniechef vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren den Major Gradinger, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und den Hauptmann Freiherrn von Hallberg zu Broich, Kompagniechef im Infanterie-Regiment, — letzteren unter Beförderung zum Major (2) — in diesem Regimente;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Wilhelm von Kirschbaum vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im Infanterie-Regiment, — dann die Premier-Lieutenants Karl Kohler vom 2. Jäger-Bataillon im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Wopperer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zu befördern: zu Majoren den Hauptmann von Wallmenich (3), à la suite des Infanterie-Regiments und Adjutant bei der 1. Division, — und den Rittmeister Maier (1), Kompagniechef im 1. Train-Bataillon, — diesen überzählig;

ferner am gleichen Tage

dem Obersten z. D. Stapp, Commandeur des Landwehr-Bezirks I. München, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Obersten von Gosen, Commandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren, zum Commandeur des Landwehr-Bezirks I. München zu ernennen;

den Oberstlieutenant Payriz, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Feld-
Artillerie-Regiment Horn, unter Erteilung der Erlaubnis zum
Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Ab-
zeichen mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Feilitzsch des 4. Feld-
Artillerie-Regiments König, kommandiert zur Equitationsanstalt,
den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis
zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete
vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Kirchhoffer à la suite des 4. Feld-
Artillerie-Regiments König vom 1. Oktober d. Js ab in den
etatsmäßigen Stand dieses Regiments zu versetzen;

dem Major z. D. Muffbach die Erlaubnis zur Annahme und zum
Tragen des königlich Preussischen Roten Adlerordens 4. Klasse
zu erteilen;

b) im Sanitätscorps:

im inaktiven Stande:

am 13. ds dem Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Bierling die Er-
laubnis zur Annahme und zum Tragen des königlich Preussischen
Roten Adlerordens 4. Klasse zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds zu befördern:

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Friedrich
Vacher, — diesen mit einem Patente vom 21. Juli d. Js —
und Dr Ottmar Ammann (l. München), — Dr Philipp
Bauer (Augsburg) — und Dr Ernst Vöhlein (Hof); — in der
Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Hans
Dörfler (Günzenhausen), — Dr Hartwig Menzen, — Dr Maxi-
milian Henne — und Dr Ernst Kemmer (Müßingen), — Dr Ernst
Fischer — und Dr August Meyer (Kaiserslautern); — in der
Landwehr 2. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Karl Lutz
(Passau), — Dr Johann Häglspurger (Regensburg) — und
Dr Johann Nolte (Mschaffenburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve
Dr Friedrich Salzer, — Dr Felician von Niegolewsky, —
Goswin Bon — und Dr Joseph Ambros (l. München), —
Dr Karl Escherich (Regensburg), — Adolf Harras (Erlangen),
— Dr Sigmund Salzburg (Würzburg) — und Dr Andreas
Schäfer (Mschaffenburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 11. ds dem Regimentsauditeur Binder der 2. Infanterie-Brigade die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des königlich Preussischen Roten Adlerordens 4. Klasse zu erteilen;

am 13. ds

den Kasernen-Inspektor auf Probe, Hauptmann a. D. Martin Schüller, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Würzburg zu ernennen;

den Kasernen-Inspektor Frey von der Garnisonsverwaltung Würzburg zu jener in Ansbach zu versetzen — und

den Kasernen-Inspektor Blömer der Garnisonsverwaltung Amberg zum Garnisonsverwaltungs-Inspektor daselbst zu befördern;

am 17. ds den Geheimen Registrator im Kriegsministerium, Kanzleirat Roßmann, unter Verleihung des Titels eines Geheimen Kanzleirates, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds die Unterapotheker der Reserve Maximilian Glöß (Augsburg) — und August Hoffmann (Mürnberg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Alsch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major 3. D.

Nro 12603.

München 21. August 1866.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 9. d. Mts, bezw. Allerhöchsten Handschreibens vom 25. v. Mts nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

dem königlich Preussischen General der Infanterie 3. D. von Arndt, zuletzt Gouverneur der Festung Metz, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens, —

dem Oberstlieutenant Gaede, Abteilungschef im königlich Preussischen Kriegsministerium, das Ritterkreuz 1. Klasse dieses Ordens, —

dem Geheimen expedierenden Sekretär Wrobel im genannten Kriegsministerium den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse— und dem Musikdirektor Müller im Königlich Preussischen 1. Garde-Regiment zu Fuß das Militär-Verdienstkreuz.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Döhlemann, Major z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos 1. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Lannenberg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig versetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

zu № 23.

29. August 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 13470.

München 29. August 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

bei den Offizieren zc.:

im aktiven Heere zc.:

am 20. ds

den Second-Vizeutenant Karl Kistner des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zur Dienstleistung bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern zu kommandieren;

dem Premier-Vizeutenant a. D. Anton Strobl — und dem Second-Vizeutenant a. D. Mehn die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 25. ds

dem Musikdirigenten Heinrich Witt des 9. Infanterie-Regiments Brede die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Verdienstkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu erteilen;

am 27. ds

die Obersten Bentele, Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — und Schuck, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, unter Ertheilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu Regiments-Commandeuren die Oberstlieutenants Prand (3), Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — von Bomhard (4), etatsmäßigen Stabsoffizier vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Freiherrn von und zu der Tann (2), etatsmäßigen Stabsoffizier vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — sämtliche unter Beförderung zu Obersten;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeure Inama von Sternegg (4) vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Ritter von Krieger (2) vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zum Commandeur des 1. Jäger-Bataillons den Major Born, Bataillons-Commandeur vom 19. Infanterie-Regiment;

zu Bataillons-Commandeuren die Majore und Kompagniechefs Böhm vom 1. Infanterie-Regiment König im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Roth vom 1. Infanterie-Regiment König im 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Hohenberger vom 8. Infanterie-Regiment Brandh im 19. Infanterie-Regiment;

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Keim, bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Adjutant bei der 1. Infanterie-Brigade, — und Kollmann des 1. Infanterie-Regiments König, beide im genannten Regiment, — dann Arthur Sauter im 8. Infanterie-Regiment Brandh, — sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zum Adjutanten bei der 1. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Vist des 1. Infanterie-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern:

zum Obersten den Oberstlieutenant Reissner Freiherrn von Rich-
tenstern (1), à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog
Ferdinand von Toskana und Commandeur der Militär-Schieß-
schule, unter Verleihung des Ranges eines Regiments-Comman-
deurs;

zu Oberstlieutenants die Majore Freiherrn von Gumpenberg-
Pöttmeß-Oberbrennberg (1), à la suite des Infanterie-Leib-
Regiments, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königl-
ichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, — und Ulrich (3),
à la suite des 1. Jäger-Bataillons und Commandeur der Unter-
offizierschule;

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Riedl, à la suite des 8. In-
fanterie-Regiments Brandt und Adjutant bei der 10. Infanterie-
Brigade, ohne Patent;

zu charakterisiren: als Oberstlieutenant den Major z. D. Döhle-
mann, verwendet im Kriegsministerium.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Commandos II. Armee-Corps wurde
der Zahlmeister Kauscher vom 5. Infanterie-Regiment Groß-
herzog Ernst Ludwig von Hessen zum 1. Chevaulegers-Regiment
Kaiser Nikolaus von Rußland versetzt — und der Zahlmeister
Groß im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von
Hessen eingeteilt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-frei-
willige Arzt Landgraf vom 19. Infanterie-Regiment
zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehm-
ung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben sind:

Der Stabsarzt Dr Bernard Hoffmann, Bataillonsarzt vom 9. Infanterie-Regiment Brede, am 16. August zu Bamberg;

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Gerhard Bischof (Augsburg) am 16. August zu Hinterstein, Bezirksamts Sonthofen;

der Second-Lieutenant Anton Klehe von der Reserve des 11. Infanterie-Regiments von der Tann am 20. August zu Mchaffenburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

in **N^o 24.**

3. September 1896.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 13794.

München 3. September 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *cc.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere *cc.*:

am 16. März d. Js den Major Freiherrn von Horn vom Generalstabe der 5. Division, unter Versetzung zur Centralstelle des Generalstabes, vom 1. Oktober l. Js ab auf zwei Jahre zum Königlich Preussischen Generalstab — und den Hauptmann Beeg, Kompagniechef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, vom 1. September l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preussischen Großen Generalstabes zu kommandieren;

am 28. v. Mts den Premier-Lieutenant Freiherrn von Vibra des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Geschützgießerei und Geschloßfabrik, unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Direktions-Assistenten bei genanntem Institute zu ernennen;

am 30. v. Mts

dem Major z. D. Dolwezel, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Erlangen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Hauptmann z. D. von Fabris auf Mayerhofen zum Bezirks-offizier beim Bezirks-Kommando Erlangen zu ernennen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Freiherrn von Horix die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 31. v. Mts dem Rittmeister Burgbaum, Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des Fürstlich Bulgarischen Zivil-Verdienstordens zu erteilen;

am 1. ds

zu befördern: zu Obersten die Oberstlieutenants Ritter von Wiedenmann (6), königlicher Flügeladjutant, — Ritter von Flügel (1) — und Henigst (5), Abteilungschefs im Kriegsministerium, — Göringer (8), Chef des Generalstabes II. Armee-Corps, — Freiherrn von Wolfskeel (10) à la suite der Armee, königlicher Oberststallmeister, — Prinz Alfons von Bayern, königliche Hoheit (12), Commandeur des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — von Le Suiire (11), Commandeur des 1. Manen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Busz (9), Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Otto (7), Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Pflaum (2), Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Höggenstaller (3), Commandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — und Splitzgerber (4), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Artillerie-offizier vom Platz in Germersheim;

dem Hauptmann Hahn, Kompagniechef vom 17. Infanterie-Regiment Drff, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Christian Danner des 17. Infanterie-Regiments Drff, bisher kommandiert zur Kriegsakademie, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regimente zu ernennen — und

den Second-Lieutenant Lindner des 17. Infanterie-Regiments Drff zum Premier-Lieutenant ohne Patent im genannten Regiment zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 28. v. Mts

den Abschied zu bewilligen:

dem Premier-Lieutenant Theodor Bieß (Kaiserslautern) — und dem
Second-Lieutenant Joseph Wüst (Kosjenheim), beide von der Land-
wehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu versetzen: im Reserveverhältnis den Second-Lieutenant Eugen
Frenkel vom 17. Infanterie-Regiment Drff zum 1. Infanterie-
Regiment König;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants: im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants
Ludwig Deiglmayr im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — August
Mehla im 1. Pionier-Bataillon, — Wilhelm Miller — und
Joseph Weishäupl im Eisenbahn-Bataillon;

zum Second-Lieutenant der Reserve den Vizefeldwebel der Reserve
Michael Bonwerden (Ingolstadt) im 1. Pionier-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 28. v. Mts den Abschied zu bewilligen: den Stabsärzten Dr
Stephan Reibold (Mschaffenburg) von der Landwehr 1. Aufgebots
— und Dr Karl Hellmuth (l. München) von der Landwehr
2. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere u.:

am 30. v. Mts den Intendanturrat z. D. Berstl, verwendet im
Kriegsministerium, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten
zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 28. v. Mts dem Oberapotheker der Reserve Dr Alfons Görz
(Mschaffenburg) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Ush.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 13538.

München 3. September 1896.

Betreff: Personalien.

An Stelle des zum Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-
Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen ernannten Majors

Sirl wird der Major à la suite des Generalstabes Pflaum des Kriegsministeriums als Mitglied zur Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

Rech. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Vom Kriegsministerium wurde mit der Wirksamkeit vom 1. September l. Is die erledigte Lehrstelle für deutsche und lateinische Sprache am Kadettencorps in widerruflicher Weise dem geprüften Lehramtskandidaten Ernst Kemmer, bisher Aushilfslehrer am K. Vuitpold-Gymnasium in München, und zwar in der Eigenschaft eines Lehramtsverwesers übertragen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

in No 25.

9. September 1896.

Inhalt: Verleihung eines Regiments an Seine Königliche Hoheit den Großherzog Friedrich von Baden.

Nro 13980.

München 9. September 1896.

Betreff: Verleihung eines Regiments an Seine Königliche Hoheit den Großherzog Friedrich von Baden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens bewogen gefunden, Seine Königliche Hoheit den Großherzog **Friedrich** von Baden zum Inhaber des 8. Infanterie-Regiments Prandl zu ernennen.

Kriegs-Ministerium,
Frb. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

in № 25.

11. September 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 14105.

München 11. September 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren zc.:

im aktiven Heere zc.:

am 3. ds den Hauptmann Martini von der Centralstelle des Generalstabes, dormalen kommandiert zum Königlich Preussischen Generalstab, vom 1. Oktober d. Js in den Generalstab der 5. Division zu versetzen;

am 5. ds den Unteroffizier Emil Jung des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich zum Portepceeführer in diesem Truppenteil zu befördern;

am 7. ds

den Generalmajor von Hartlieb genannt Wallsporn, Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Kriegsakademie beauftragt, in Ge-

nehmung seines Abschiedsgefuches, unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Generalmajor Ritter von Landmann, bisher à la suite der Armee, zum Direktor der Kriegsakademie zu ernennen und zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu beauftragen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Oberstleutnant Zerreiß, Abteilungs-Commandeur in diesem Regiment;

zum Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Major Ritter und Edlen von Raucher auf Weeg vom Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zum Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Hauptmann von Decker vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu versetzen: den Hauptmann Christoph, Batteriechef vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, in den Stab des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

am 8. ds

dem Oberstleutnant Riederer, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Harlander des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold vom 1. Oktober d. Js ab vom Kommando zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu entheben, — dagegen

den Premier-Lieutenant Seeger, bisher Regiments-Adjutant, des 5. Feld-Artillerie-Regiments vom gleichen Zeitpunkte ab zu dieser Kommission zu beordern;

dem Oberstleutnant z. D. Edmund Steppes, Commandeur des Landwehr-Bezirks Bamberg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Hartmann mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen - und

den Major z. D. Georg von Delhasen zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Bamberg zu ernennen;

den Zeugpremierlieutenant Sitterer vom Artilleriedepot Augsburg vom Kommando zum Kaiserlichen Artilleriedepot Ulm zu entheben, — dagegen

den Zeuglieutenant Schneidratus vom Artilleriedepot Ingolstadt, unter Versetzung zum Artilleriedepot Augsburg, zum Kaiserlichen Artilleriedepot Ulm zu kommandieren;

den Zeugfeldwebel Joseph Delgreh von den Artillerie-Werkstätten zum Zeuglieutenant zu befördern;

den Portepeseführer Albert Eckert des 2. Pionier-Bataillons zur Reserve zu beurlauben;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 6. ds den Kanzleirat Stirner des Generalstabes, unter Verleihung des Titels eines Geheimen Kanzleirates, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 7. ds den Kupferstecher neuer Norm Anton Hurler beim Topographischen Bureau des Generalstabes zum Kupferstecher dortselbst mit der Eigenschaft eines oberen Zivilbeamten der Militär-Verwaltung zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben: die Premier-Lieutenants Jordan, Bataillonsadjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz -- und Herrmann, Bataillonsadjutant, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — dann der Second-Lieutenant Maurer, Abteilungsadjutant, im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

dagegen wurden ernannt:

zu Bataillonsadjutanten die Second-Lieutenants Koch im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Beringer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zum Abteilungsadjutanten der Second-Lieutenant Heßert im 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden die einjährig-freiwilligen Ärzte Dr Alexander Lion vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn im 8. Infanterie-Regiment Brandth — und Hans Bitterlein vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zu Unterärzten ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistentenarztstellen beauftragt.

Gestorben ist:

der Sekretär Dostler von der Intendantur I. Armee-Corps am 3. September 1896 im Höllenthal bei Garmisch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **N^o 26.** 16. September 1896.

Inhalt: Ableben des Generals der Infanterie Karl Freiherrn von Horn.

Nro 14369.

München 16. September 1896.

Betreff: Ableben des Generals der Infanterie Karl Freiherrn von Horn.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

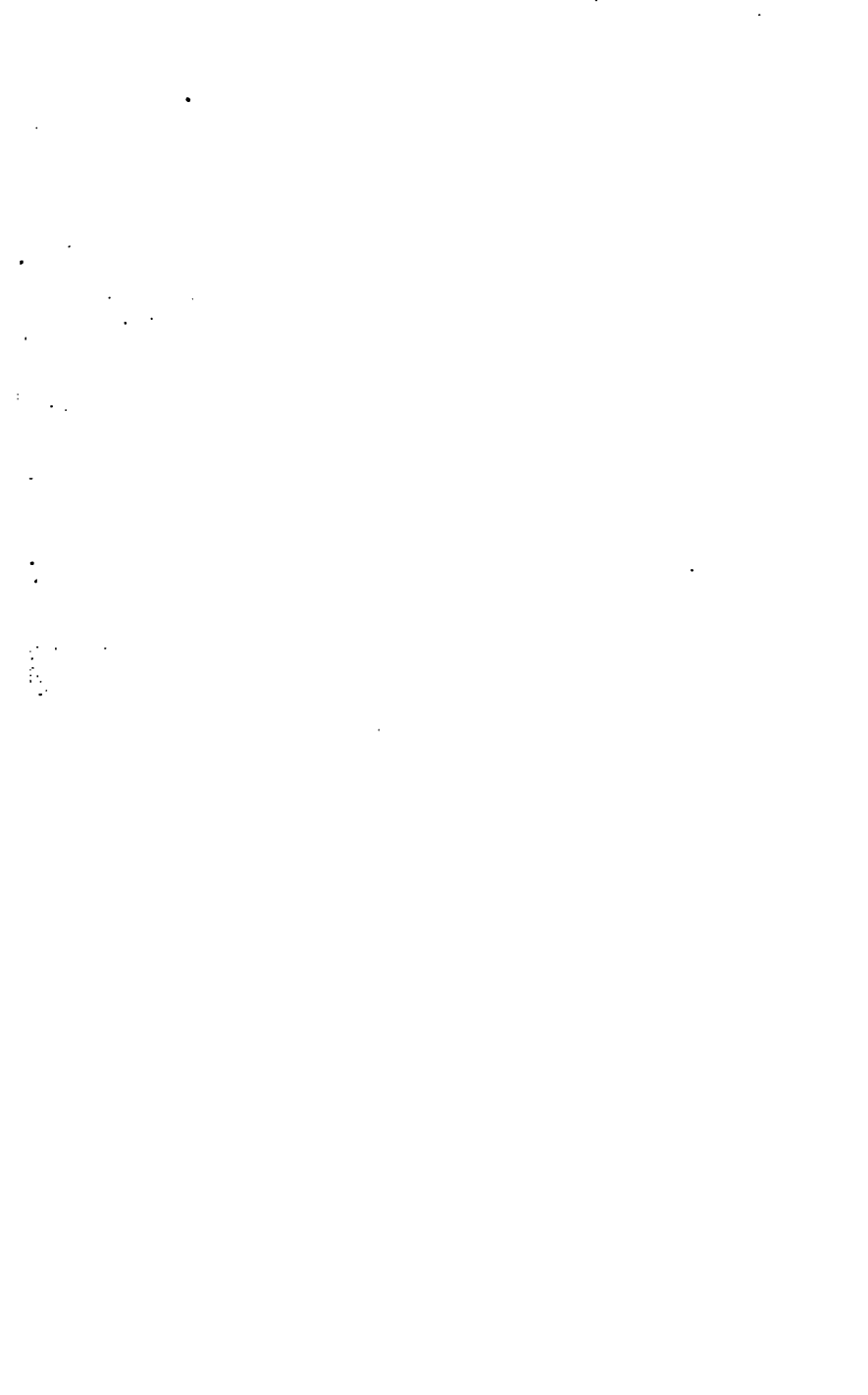
Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben, um das Andenken des am 14. I. Mts verstorbenen, im Kriege wie im Frieden gleich bewährten Generals der Infanterie zur Disposition Karl Freiherrn von Horn zu ehren, Allerhöchst zu verfügen geruht, daß vom Tage der Beerdigung an (17. dies) die Offiziere des I. Armee-Corps drei Tage, die Offiziere des 2. Feld-Artillerie-Regiments, dessen Inhaber der Verstorbene war, sieben Tage Trauer (Flor am linken Oberarm) anlegen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Allergnädigst anzuordnen geruht, daß das 2. Feld-Artillerie-Regiment bis auf Weiteres den Namen „Horn“ fortzuführen hat.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mich.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

in **N^o 29.**

29. September 1896.

Inhalt: 1) und 2) Personalien. 3) Sterbfall.

Nro 14551.

München 29. September 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchsthin bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *ic.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren *ic.*:

im aktiven Heere *ic.*:

am 11. ds dem Premier-Lieutenant Braun, Regimentsadjutant im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens — und dem Second-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Branca des 2. Schwere Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich für das Ritterkreuz des Fürstlich Montenegrinischen Ordens Danilo I. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 12. ds dem Premier-Lieutenant von Normann unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Wäner-Regiments König vom 1. Oktober d. Js ab eine einjährige Urlaubsverlängerung zu bewilligen;

am 13. ds den Hauptmann Byschl à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Vuitpold, unter Belassung im Verhältnis à la suite dieses Truppenteils, vom 1. September d. Js ab auf ein weiteres Jahr zu beurlauben;

am 15. ds

dem Rittmeister Frommel, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant des Kriegsministers, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen;

dem Rittmeister Ball, Kompagniechef vom 1. Train-Bataillon, unter Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgezeichneten Abzeichen zu bewilligen;

am 17. bzw. 25. ds dem Premier-Lieutenant von Staudt, à la suite des 2. Manen-Regiments König und kommandiert als Adjutant zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, für den Königlich Preussischen Kronenorden 4. Klasse und für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 20. ds

dem Generallieutenant z. D. Ritter von Waagen für den Königlich Preussischen Kronenorden 2. Klasse mit dem Stern — und dem Hauptmann Freiherrn von Laßberg, à la suite des Infanterie-Regiments und Persönlicher Adjutant Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse und für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

ferner am gleichen Tage inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant Friedrich Freiherrn von Pfetten-Arnbad; à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern von der Funktion eines Persönlichen Adjutanten Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, unter Rückversetzung in den Stand des genannten Regiments, vom 15. k. Mts an zu entheben — und den Rittmeister und Eskadronschef Ferdinand Freiherrn von Reigenstein vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite

dieses Regiments, zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern zu ernennen;

am 21. ds den Second-Vieutenant Prinzen Franz von Bayern, Königliche Hoheit, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als überzählig in das 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Euitpold vom 5. Oktober d. Js an zu versetzen;

am 25. ds

dem Premier-Vieutenant von Stetten, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse und für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Sergenten Benanz Seitz des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Georg Schlee des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

die Premier-Vieutenants Stählin, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Adjutant bei der 2. Infanterie-Brigade, — und Steiniger, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und Adjutant bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade, — ersteren vom 1. November d. Js ab — von der Adjutantenfunktion zu entheben und in ihre Truppenteile zu versetzen, — dann die Premier-Vieutenants Freiherrn von Freyberg des Infanterie-Leib-Regiments — diesen vom 1. November 1. Js ab — und Egel des 5. Feld-Artillerie-Regiments unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile zu Adjutanten bei der 2. Infanterie- beziehungsweise 2. Feld-Artillerie-Brigade zu ernennen;

zu versetzen die Premier-Vieutenants vom 2. Train-Bataillon Röckl — diesen mit einem Patente vom 22. September 1893 — und May, beide zum 5. Feld-Artillerie-Regiment, — dann Thieß mit einem Patente vom 24. Oktober 1893 zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — sämtliche überzählig;

zu ernennen zum Kompagniechef im 1. Train-Bataillon den Premier-Vieutenant Schell dieses Bataillons unter Beförderung zum Rittmeister;

zu befördern zum Rittmeister den Premier-Vieutenant Warnberg überzählig im 2. Train-Bataillon;

ferner am gleichen Tage den Rittmeister Walther von Walderstätten, bisher à la suite des 1. Schwere Reiter-Regiments

Prinz Karl von Bayern und Adjutant der 1. Kavallerie-Brigade, zum Eskadronschef in diesem Regiment — und den Premier-Lieutenant Franz Freiherrn von Leonrod des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, bisher kommandiert zur Kriegsakademie, unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils, zum Adjutanten bei der 1. Kavallerie-Brigade zu ernennen; am 26. ds den Second-Lieutenant Franz Grafen von Bocci des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben — und den Second-Lieutenant Karl Grafen von Bocci, bisher à la suite des 2. Schwere Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, zu den Reserveoffizieren dieses Regiments zu versetzen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 20. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Moser, Regimentsarzt vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, — und dem Stabsarzt Dr Lorenz, Bataillonsarzt vom 8. Infanterie-Regiment Brandeburg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Franz Maier, Regimentsarzt vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, in gleicher Eigenschaft zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen; — die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Mehltrittter vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und Dr Albert vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Eißhaus vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Dr Kuidisch vom 17. Infanterie-Regiment Driff zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Karl Fischer, Regimentsarzt im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — diesen überzählig;

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabsärzte Dr Patin bei der Unteroffizierschule — und Dr Ludwig, Bataillonsarzt vom 17. Infanterie-Regiment Drff, als Regimentsarzt im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, — beide überzählig;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Stobaeus vom Infanterie-Leib-Regiment im 8. Infanterie-Regiment Brandh, — Gehalt im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Dr von Kolb vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 17. Infanterie-Regiment Drff, — sämtliche als Bataillonsärzte;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Blank im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Vierich im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Dr Mann im 2. Tain-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds den Unterarzt der Reserve Paul Narr (Mürnberg) zum Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve zu befördern;

e) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. ds den Rendanten des Invalidenhauses, Premier-Lieutenant a. D. Gläser, — dann

am 25. ds den Stabsauditeur Schneider vom Militär-Bezirksgericht Würzburg

mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds die Unterapotheker der Reserve Eugen Eijenberger (Regensburg) — und Karl Mayer (Bayreuth) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:

v. Flügel, Oberst.

Nro 14171.

München 29. September 1896.

Betreff: Personalien.

Mit der Wirksamkeit vom 1. November d. Js wird verfügt:
die Belassung der Premier-Lieutenants Mayer des 1. Infanterie-Regiments König. — Wenninger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, —

Gnßling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Krafft von Dellmensingen des 4. Feld-Artillerie-Regiments König im Kommando zum Generalstab auf die Dauer eines weiteren Jahres — und

die Kommandierung der Premier-Lieutenants Stählin des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Mast des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zur Dienstleistung im Generalstab, zunächst auf die Dauer eines Jahres;

ferner wird der Veterinär 2. Klasse Göbel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter vom 1. Oktober d. Js ab auf die Dauer von zwei Jahren als Assistent zur Militär-Lehrschmiede kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

Fch. v. Ufch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden die Zeugpremierlieutenants Sitterer vom Artilleriedepot Augsburg zur Geschützgießerei und Geschößfabrik — und Bietl von der Geschützgießerei und Geschößfabrik zur Pulverfabrik verjest, — dann der Zeuglieutenant Delgrey beim Artilleriedepot Jugolstadt eingeteilt; — ferner

mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js die Feuerwerkspremierlieutenants Fischer vom Hauptlaboratorium zum Artilleriedepot Augsburg, unter Kommandierung zum Platzkommando Lechfeld, — und Schreiber vom Platzkommando Lechfeld zum Hauptlaboratorium verjest.

Gestorben ist:

der Hauptmann der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Maximilian Vizius (Mschaffenburg) am 1. September zu Mschaffenburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

zu **N^o 29.**

1. Oktober 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 14992.

München 1. Oktober 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 11. August d. Js den Second-Lieutenant Freiherrn von Bonnet zu Meautry, bisher Bataillonsadjutant, des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments, vom 1. Oktober d. Js auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 29. v. Mts

zu versetzen:

die Majore von Höfflin, diesen unter Enthebung vom Kommando zum Königlich Preussischen Generalstab, von der Centralstelle des Generalstabes zum Generalstab II. Armee-Corps — und Graf von der Centralstelle des Generalstabes zum Generalstab I. Armee-Corps; — die Hauptleute Grafen von Hsenburg-Philippseich vom Generalstab I. Armee-Corps zur Centralstelle des Generalstabes — und Höhn von der Centralstelle des Generalstabes in den Generalstab I. Armee-Corps; — ferner die Hauptleute und Kompagniechefs Hengel vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf

zum Generalstab (Zentralstelle) — und Fischer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich in den Generalstab II. Armee-Corps, — dann den Rittmeister Schmidt, Eskadronschef vom 4. Chevaulegers-Regiment König als Hauptmann zum Generalstab (Zentralstelle);

zu ernennen:

zu Eskadrons- (Kompagnie-) Chefs den Hauptmann Albert Freiherrn von Speidel vom Generalstab II. Armee-Corps als Rittmeister im 4. Chevaulegers-Regiment König, — dann die Premier-Lieutenants Wulfert im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Dürr im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent.

Kriegs-Ministerium. **Fch. v. Uich.**

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14888.

München 1. Oktober 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Handschreiben Allerhöchst bewegt gefunden:

am 19. v. Mts dem Oberstlieutenant d'Elisa, Abteilungschef im königlich Sächsischen Kriegsministerium, das Komturkreuz, —

am 24. v. Mts dem königlich Preussischen Premier-Lieutenant von Broesigke im Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiisches) Nro 8 das Ritterkreuz 2. Klasse — und

am 26. v. Mts dem königlich Preussischen Major Bixthum von Eckstaedt vom Großen Generalstabe, kommandiert als Generalstabsoffizier zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, das Ritterkreuz 1. Klasse - -

des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen.

Kriegs-Ministerium. **Fch. v. Uich.**

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden vom 1. Oktober l. Js ab

vom Kommando zum Eisenbahn-Bataillon enthoben:

der Premier-Lieutenant Plötz des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

zur Dienstleistung beim Eisenbahn-Bataillon auf die Dauer von drei Jahren kommandiert: der Premier-Lieutenant Zenker des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes enthoben: die Premier-Lieutenants Frank des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana — und Hörnis des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

zum Topographischen Bureau des Generalstabes kommandiert: die Second-Lieutenants Bram des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Hagen des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Hoderlein des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

von der Funktion als Lehrer an der Militär-Telegraphenschule enthoben: der Premier-Lieutenant Klinger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich; als Lehrer zur Militär-Telegraphenschule kommandiert: der Second-Lieutenant Thaler des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor;

zu Militär-Bildungs-Anstalten einberufen, und zwar:

zur Kriegsakademie: die Premier-Lieutenants Franz Freiherr von Stengel des Infanterie-Leib-Regiments, — Jordan des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Beyß des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Friedrich Maurer, bisher Bataillonsadjutant, des 8. Infanterie-Regiments Brandt, — Buchner, bisher kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Stängl, bisher Bataillonsadjutant, des 19. Infanterie-Regiments, — Ritter von Poschinger, bisher Regimentsadjutant, des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Ritter, Edler von Schultes des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Siebert — und von Malaisé, dieser bisher Abteilungsadjutant, des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Vuitpold — und Fehrl des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dann die Second-

Lieutenants Theobald Freiherr von Malsen des Infanterie-Leib-Regiments, — Fäger des 1. Infanterie-Regiments König, — Hemmer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Epp des 9. Infanterie-Regiments Brede — und Ottmar Maurer des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

zur Artillerie- und Ingenieur-Schule: die Second-Lieutenants Freiherr von Niedel, — Freiherr von Ref — und Holländer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Seißer, — Kurz, — Beyer — und Geiller des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Koch, — Freiherr von Lautphoeus, — Mayer, — Hartmann, — Gemmingen Freiherr von Majfenbach — und Freiherr von Stengel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Vidl, — Steichele, — Böhm, — Freiherr von Roman, — Cucumus — und Schrott des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Rudolf — und Wand des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Niebauer, — Herforth — und Bogenberger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Ertel, — Trautmann, — Gutermuth — und Schimpf des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Stöber, — Münsterer, — Sonntag, — Hagler — und Ruhwandl des 1. Pionier-Bataillons, — Stock, — Vogl, — Ernst, — Stempel, — Schmitt, — Bezzel — und Zientner des 2. Pionier-Bataillons.

Aus der Kriegsakademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Premier-Lieutenants Graf von Verri della Bosia genannt von Kälberg auf Gansheim und Berg des Infanterie-Leib-Regiments, — Otto Staubwasser des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Samhaber des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Krisak des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Hübner, — Hierthes — und Weiß des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Mannz des 19. Infanterie-Regiments, — von Nagel zu Michberg des 2. Ulanen-Regiments König — und Arnold Müller des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen wurde vom 1. Oktober d. Js ab der Hauptmann Feldner der Fortifikation Ingolstadt vom Kommando als Direktions-Assistent an der Militär-Telegraphenschule enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Ruchte von der Fortifikation Ingolstadt als Direktions-Assistent zur Militär-Telegraphenschule kommandiert.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Second-Lieutenant Bauer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand der Adjutantenfunktion beim Bezirkskommando Kaiserslautern enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Neumayer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zum Adjutanten bei diesem Bezirkskommando ernannt.

zum Kriegsministerium zu versetzen: den Hauptmann Koller, bisher à la suite des 2. Jäger-Bataillons, — dann als Hauptmann den Rittmeister Martin, bisher à la suite des 2. Schwere Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — beide bisher kommandiert daselbst;

zu befördern:

zum Major den Hauptmann Richard Hartmann im Kriegsministerium;

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Pflaum, bisher à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, im Generalstabe (Zentralstelle);

im Beurlaubtenstande:

am 30. v. Mts

den Abschied zu bewilligen: den Second-Lieutenants Wilhelm Gräbener von der Reserve des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand — und Maximilian Schropp von der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold; — dann von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Adam Wick (Aschaffenburg), — den Second-Lieutenants Hans Heene (I. München), — Karl Keller (Regensburg) — und Otto Dotterweich (Ludwigshafen);

zu befördern:

zu Rittmeistern die Premier-Lieutenants Wilhelm Grenz in der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Alfons Bruckman in der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (I. München);

zu Premier-Lieutenants im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Georg Humm, — Ludwig von Rücker, — Walther Schiller — und Karl Freiherrn von Pechmann im Infanterie-Leib-Regiment, — Albert Singer im 1. Infanterie-Regiment König, — Johann Ringer, — Karl Martin — und Johann Schmid im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ottmar Fuchs, — Karl Rebel — und Paul Bausenwein im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Franz Hackel im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Albrecht Baist, — Emil Vaar, — Wilhelm Wicklein — und Ludwig Klingender im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hermann Brunner, — Karl Mey — und Michael Lades im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Otto Schindler, — Johann Wimmer — und

Wilhelm Ackermann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ferdinand Gunderlach, — Kilian Strauß, — Baptist Berninger, — Franz Neubert, — Otto Schwab, — Otto Meyer — und Johann Boehlau, diese im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Joseph Stadlbaur, — Paul Vegas, — Ernst Zimmermann — und Heinrich Stern im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Wilhelm Benisch im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Roland Scholl — und Karl Eisele im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Georg Lattermann, — Ernst Münch, — Albert Troeger — und Maximilian Levin im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, — Daniel Stahl — und Oskar Bilcher im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Friedrich Stoer — und Adolf Gelius im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Michael Föckersperger im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Adam Braun, — Bernhard Falk — und Otto Simon im 17. Infanterie-Regiment Drff, — Alexander Wolffhügel — und Rudolf Böhm im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Heinrich Niklas im 2. Ulanen-Regiment König — und August Haggemiller im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Franz Lehmeier (Rosenheim), — Adolf Förderreuther (Weilheim), — Wilhelm End (l. München), — Peter Graßmann (Mindelheim), — Karl Haas — und Franz Rupprecht (Gunzenhausen), — Hans Albert, — Wilhelm Engelhardt — und Simon Schlegl (Regensburg), — Andreas Göß, — Paul Weidner, — Karl Reidert — und Isidor Löwensohn (Nürnberg), — Karl Rägelsbach (Nisingen), — Richard Kron, — Anton Kundmüller — und Wilhelm Schneider (Bamberg), — Heinrich Gunkel (Nissingen), — Friedrich Bendert (Würzburg), — Heinrich Lange, — Adolf Brand, — Albert Weskamp, — Georg Diktemeyer — und Theodor Schaumann (Aschaffenburg), — Adolf Schaumberg (Hof), — Christian Ruckdeschel, — Friedrich Meyer — und Ludwig Bauer (Bayreuth), — Karl Buddeberg (Kaiserslautern), — Philipp Wagner, — Adolf Rödel — und Karl Rößler (Ludwigs-hafen), — dann in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots den Second-Lieutenant Friedrich Soergel (Hof);

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 30. v. Mts den Abschied zu bewilligen: dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Eduard Haselhorst (Hof),

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 3. ds zu versetzen:

die Buchhalter, Tändler von der Zahlungsstelle II. Armee-Corps zur Generalmilitärkasse, — Sonntag — und Gantner von der Generalmilitärkasse zur Zahlungsstelle I. Armee-Corps — und Steger von der Zahlungsstelle I. Armee-Corps zur Zahlungsstelle II. Armee-Corps — diesen nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde —, dann den Kassen-Assistenten Zimmermann von der Zahlungsstelle I. Armee-Corps zur Generalmilitärkasse; den Veterinär 2. Klasse Hermann Schäfer vom 2. Ulanen-Regiment König zu den Veterinären der Reserve;

im Beurlaubtenstande:

am 30. v. Mts den Abschied zu bewilligen: dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Dr Ludwig Reuter (Ludwigshafen).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Vissignolo des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Brennfleck des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Julius Freiherr von Ehb des 2. Ulanen-Regiments König, — Freiherr von Schrottenberg des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Himbsel des 2. Chevaulegers-Regiments Paris, — Rächl des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Freiherr von Crailsheim des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Capitain des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich — und Graf zu Castell-Müdenhausen des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — dann die Second-Lieutenants Anton Freiherr von Redwitz des 1. Ulanen-Regi-

ments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Graf von Brockdorff des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Stüber des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Seitens der Truppenteile wurden vom 1. I. Mts ab zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Freiherr von Feilitzsch des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Gewinner des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Freiherr von Maljen des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich, — Dietrich des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Buhl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Freiherr von Freyberg-Eisenberg des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Merkel des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — dann die Second-Lieutenants Bresselau von Bressendorf des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Maximilian Freiherr von Branca des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Rudolf Freiherr von Böllnitz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Meyer des 2. Ulanen-Regiments König, — Enopf des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Buz des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Kaila des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Böck des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden die einjährig-freiwilligen Ärzte Dr Edmund Heiß — und Robert Dölger vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, ersterer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, letzterer im 2. Pionier-Bataillon — zu Unterärzten ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt.

Nachweisung

der vom 1. Juli bis Ende September 1866 offiziell zur Kenntniss des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst u. der Königlich Bayerischen Armee.

Rittmeister a. D. Wilhelm Eisenberger, zuletzt Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich, am 8. Juli zu Bayreuth:

Premier-Lieutenant a. D. Joseph Freiherr von Pechmann, zuletzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, am 16. Juli zu Tirschenreuth:

Major a. D. Julius Freiherr von Ruffin, zuletzt im vormaligen 1. Kürassier-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 21. Juli in München:

Oberapotheker a. D. Baumann, zuletzt Garnisonsapotheker bei der Kommandantur Würzburg, am 25. Juli zu Haunbeuren:

Kanzlei-Sekretär a. D. Wöhler, zuletzt Kanzlist bei der Intendantur II. Armee-Corps, am 26. Juli in München:

Major a. D. Boglmaier, zuletzt Bataillonscommandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 27. Juli zu Immenstadt, Bezirksamts Zonthöfen:

Stabt a. D. Schönfeld, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasserburg, am 30. Juli in München:

Hauptmann a. D. Doll, zuletzt Premier-Lieutenant im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 31. Juli in München:

Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Manderer, zuletzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, am 2. August zu Bamberg:

Oberapotheker a. D. Hermann Wolff, zuletzt Garnisonsapotheker bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, am 12. August in München:

Stabsveterinär a. D. Hoppe, zuletzt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Carl Theodor, am 13. August in München:

Premier-Lieutenant a. D. Grab, zuletzt funktionierender Adjutant beim vormaligen Bezirkskommando Traunstein, am 20. August zu Traunstein:

Oberlieutenant a. D. Carl Hoffmann, zuletzt à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, am 21. August in München:

- Second-Lieutenant a. D. Heinrich Mey, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 24. August zu Fürstfeldbruck;
- Oberst a. D. Jungermann, zuletzt Referent für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten beim Generalkommando II. Armee-Corps, am 26. August zu Würzburg;
- Second-Lieutenant a. D. Kublan, zuletzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 26. August zu Eyb, Bezirksamts Ansbach;
- Major a. D. Joseph Freiherr von Künsberg, zuletzt Rittmeister im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, am 27. August zu Bamberg;
- Geheimer Rechnungsrat a. D. Kraus, zuletzt Pensions-Zahlmeister der Generalmilitärkassa, am 1. September in München;
- Hauptmann a. D. Theodor Burgarz, zuletzt im 8. Infanterie-Regiment Franck, am 7. September zu Bilsbosen;
- Hauptmann a. D. Eduard Freiherr von Reizenstein, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 9. September in München;
- Generalmajor a. D. Scheffer, zuletzt Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade, am 16. September in München;
- Major a. D. von Voit, zuletzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 17. September in München;
- Major z. D. Freiherr von Lamezan, zuletzt Oberlieutenant im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, am 18. September in München;
- Premier-Lieutenant a. D. Joseph Traitteur, zuletzt bei der vormaligen Feuerwerks-Kompagnie, am 22. September in München;
- Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Moïse Schneider, zuletzt Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, am 24. September in München.

Nro 15629.

München 22. D

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, k. reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster C vom 11. d. Mts dem Königlich Preussischen Major z. D. Commandeur des Landwehrbezirks Heidelberg, das Ritterkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen ge

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Zentr
v. Flügel,

Seitens des Kriegministeriums wurde der Unterarzt Dr Zi vom 2. Pionier-Bataillon wegen Dienstumbruch Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Kaver Unger von der Reserve fanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern am 1. Zuchbach;

der Second-Lieutenant von der Landwehr-Infanterie 2. Aufg Fischer (Landau) am 7. Juli zu Markkirch im Elsaß

der Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Julius (Bayreuth) am 11. September zu Stadtsteinach;

der Veterinär 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Heinwies (Mschaffenburg) am 23. September zu Miltenberg

der Generallieutenant von Hellingrath, Chef des 6. Corps, am 13. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 31.**

17. Oktober 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 15733.

München 17. Oktober 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführichen:

im aktiven Heere:

am 8. ds

den Premier-Lieutenant **Eduard von Froelich** des 4. Chevau-
legers-Regiments König, unter Stellung à la suite des Regiments,
auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Second-Lieutenant **Delß** vom 18. Infanterie-Regiment Prinz
Ludwig Ferdinand, kommandiert zur Dienstleistung im 2. Train-
Bataillon, zu diesem Train-Bataillon zu versetzen;

den Hauptmann **Zisler**, Kompagniechef vom 19. Infanterie-Regiment,
mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen
der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen
zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenant **Freiherrn von Junker und Bigato** des
19. Infanterie-Regiments, unter Beförderung zum Hauptmann

ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen
— und

den Premier-Lieutenant Buchner, unter Belassung im Kommando zur Kriegsakademie, vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 19. Infanterie-Regiment zu versetzen;

am 9. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Grafen Friedrich zu Castell-Castell zum Second-Lieutenant à la suite des 1. Maanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu ernennen und zur Dienstleistung bei diesem Regiment vom 1. November l. Js zu kommandieren;

am 13. ds

den Generalmajor von Vossow, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschieds-gesuches, unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Major Rock, Bataillons-Commandeur vom 19. Infanterie-Regiment, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 19. Infanterie-Regiment den Major Hixler, Kompagniechef vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen den Premier-Lieutenant Parst vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

ferner am gleichen Tage

dem Rittmeister Cronnenbold, Eskadronschef vom 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Rittmeister Schrott des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Eskadronschef daselbst zu ernennen;

dem Hauptmann von Spitzel, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, den Abschied mit der gesetzlichen Pension

und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann den Hauptmann Seyfried, bisher à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Adjutant bei der 6. Infanterie-Brigade;

zum Adjutanten bei der 6. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Wöhl des 19. Infanterie-Regiments unter Stellung à la suite des Regiments;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Epp, unter Belassung im Kommando zur Kriegsakademie, vom 9. Infanterie-Regiment Wrede ohne Patent im 19. Infanterie-Regiment;

zu Portepeseführern die Unteroffiziere Wilhelm Berg des 1. Train-Bataillons, — Hans Theobald des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Karl Reichard des 2. Pionier-Bataillons — und Otto Spiegel des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 9. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr HeimpeI, Regimentsarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: die Unterärzte Friedrich Bodensteiner im 17. Infanterie-Regiment Drff, — Wilhelm Zapf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Gustav Koll im 4. Chevaulegers-Regiment König;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Adolf Lindenberg (l. München) — und Dr Stanislaus Pohl (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Gustav Kröhl (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Militärämter und Zahlmeisteraspiranten Johann Brachinger des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung München zu ernennen;

ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen
— und

den Premier-Vieutenant Buchner, unter Belassung im Kommando zur Kriegsakademie, vom 9. Infanterie-Regiment Brede zum 19. Infanterie-Regiment zu versetzen;

am 9. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Grafen Friedrich zu Castell-Castell zum Second-Vieutenant à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu ernennen und zur Dienstleistung bei diesem Regiment vom 1. November l. Js zu kommandieren;

am 13. ds

den Generalmajor von Lossow, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Major Rock, Bataillons-Commandeur vom 19. Infanterie-Regiment, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 19. Infanterie-Regiment den Major Hitzler, Kompagniechef vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen den Premier-Vieutenant Parst vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

ferner am gleichen Tage

dem Rittmeister Cronenbold, Eskadronschef vom 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Rittmeister Schrott des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Eskadronschef daselbst zu ernennen;

dem Hauptmann von Spikel, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, den Abschied mit der gesetzlichen Pension

und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann den Hauptmann Sehsried, bisher à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Adjutant bei der 6. Infanterie-Brigade;

zum Adjutanten bei der 6. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Mähl des 19. Infanterie-Regiments unter Stellung à la suite des Regiments;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Epp, unter Belassung im Kommando zur Kriegsakademie, vom 9. Infanterie-Regiment Wrede ohne Patent im 19. Infanterie-Regiment;

zu Portepeseführern die Unteroffiziere Wilhelm Berg des 1. Train-Bataillons, — Hans Theobald des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Karl Reichard des 2. Pionier-Bataillons — und Otto Spiegel des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 9. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr HeimpeI, Regimentsarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: die Unterärzte Friedrich Bodensteiner im 17. Infanterie-Regiment Drff, — Wilhelm Zapf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Gustav Moll im 4. Chevaulegers-Regiment König;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Adolf Vindenborn (l. München) — und Dr Stanislaus Pohl (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Gustav Kröhl (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Militärämter und Zahlmeisteraspiranten Johann Brachinger des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Euitpold zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung München zu ernennen;

am 10. ds

zu versehen: die Proviantamts-Rendanten Maier von Bamberg nach Freising, — Schmitt von Freising nach Bamberg — und Elsäßer von Bayreuth nach Fürth;

zu befördern:

zum Proviantmeister in Bayreuth den Proviantamts-Rendanten Waldmann von Fürth;

zum Proviantamts-Controleur beim Proviantamte Bayreuth den Proviantamts-Assistenten Deuer vom Proviantamte München.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15269.

München 17. Oktober 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, nachstehende Ordens- u. Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen, und zwar:

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 4. ds vom Königlich Preussischen 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro 47: dem Obersten und Regiments-Commandeur von Bruun das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens, — dem Premier-Lieutenant Schönwasser das Ritterkreuz 2. Klasse dieses Ordens — und dem Stabschoboisisten Schmidt das Militär-Verdienstkreuz;

inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 4. ds dem Königlich Preussischen Major von Krosigk vom Großen Generalstabe, Militärattaché bei der Königlich Preussischen Gesandtschaft in München, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens;

— dann

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 5. ds dem Oberstlieutenant Franke, Abteilungschef im Königlich Sächsischen Kriegsministerium, das Komturkreuz — und dem Hauptmann von Gehe im Königlich Sächsischen 1. (Reib-) Grenadier-Regiment Nro 100 das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 32.**

22. Oktober 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbefälle.

Nro 16078.

München 22. Oktober 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *z.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern:
im aktiven Heere *z.*:

am 17. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor *z.* D. Freiherrn von Hirschberg für den königlich Preussischen Roten Adler-Orden 2. Klasse, — dem Major *a.* D. Freiherrn von Gienanth für das Rechtsritterkreuz des königlich Preussischen Johanniter-Ordens, — dem Hauptmann Theodor Grafen von Montgelas, Kompagniechef im Infanterie- Leib-Regiment, für den kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 3. Klasse, — den Second-Lieutenants Wilhelm Freiherrn von Branca des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Maximilian Freiherrn von Branca des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich für den kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 3. Klasse;

am 18. ds

dem Obersten Willauer, Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor, den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments den Obersten Splitgerber, bisher à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Artillerie-Offizier vom Platz in Germersheim;

zum Artillerie-Offizier vom Platz in Germersheim den Major Ott, Bataillons-Commandeur vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Major Murmann, etatsmäßigen Stabsoffizier in diesem Regiment;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Hauptmann Hammer Schmidt, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Vorstand des Artilleriedepots Würzburg, unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Vorstand des Artilleriedepots Würzburg den Hauptmann Hütter, Kompagniechef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Premier-Lieutenant Sturm des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Schaaff des 2. Fuß-Artillerie-Regiments in diesem Regiment;

ferner am gleichen Tage

dem Major Freiherrn von Roman, Abteilungs-Commandeur vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment den Major von Zwehl im Stabe dieses Regiments;

zum Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Nuitpold den Premier-Lieutenant Uffelmann dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Hauptmann Gebhard, Batteriechef vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Nuitpold, in den Stab des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Haus-
hofer, kommandiert zur Kriegsakademie, des 1. Feld-Artillerie-
Regiments Prinz-Regent Luitpold in diesem Regiment;

den Portepeseführer Arthur Kühlwein vom 2. Infanterie-Regiment
Kronprinz wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatz-
behörden zu entlassen;

am 19. ds

dem Zeuglieutenant Spieß vom Artilleriedepot Ingolstadt, unter
Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied
mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen
der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen
Abzeichen zu bewilligen — und

den Zeugfeldwebel Adolf Horn vom Artilleriedepot Ingolstadt zum
Zeuglieutenant zu befördern;

den Hauptmann Heckel, à la suite des 12. Infanterie-Regiments
Prinz Arnulf und Adjutant beim Gouvernement der Festung
Ingolstadt, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum
Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen
Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenant Lebender des 5. Infanterie-Regiments
Großherzog Ernst Ludwig von Hessen unter Stellung à la suite
dieses Regiments zum Adjutanten beim Gouvernement der Festung
Ingolstadt zu ernennen — und

den Second-Lieutenant Maximilian Schmidt des 5. Infanterie-
Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum Premier-
Lieutenant ohne Patent in diesem Regiment zu befördern;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds

den Rat Krippner von der Intendantur II. Armee-Corps zur
Intendantur der militärischen Institute zu versetzen — und

den Intendanturrat Hellmuth des Kriegsministeriums von der Funktion
als Beisitzer bei der Intendantur der militärischen Institute zu
entheben;

am 18. ds den Wirklichen Geheimen Kriegsrat Steicheler, Intendanten
des II. Armee-Corps, unter Verleihung des Ritterkreuzes des
Verdienstordens der Bayerischen Krone, mit Pension in den
erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Krh. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15629.

München 22. Oktober 1896.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts dem Königlich Preussischen Major z. D. **Osiander**, Commandeur des Landwehrbezirks Heidelberg, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Usch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Unterarzt **Dr Julius Maier** vom 2. Pionier-Bataillon wegen Dienstunbrauchbarkeit, zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant **Kaver Unger** von der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern am 1. Juni zu Griesbach;

der Second-Lieutenant von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots **Eugen Fischer** (Landau) am 7. Juli zu Markfisch im Elsaß;

der Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots **Julius Kenßler** (Bayreuth) am 11. September zu Stadtsteinach;

der Veterinär 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots **Heinrich Interwies** (Mschaffenburg) am 23. September zu Miltenberg;

der Generallieutenant von Hellingrath, Chef des Gendarmerie-Corps, am 13. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

in **N^o 32.**

27. Oktober 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 16202.

München 27. Oktober 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen etc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 22. ds

den Obersten Freiherrn von Hertling, Commandeur des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Second-Lieutenant Ernst Gruber vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zu den Reserveoffizieren dieses Regiments zu versetzen;

dem Obersten Fortenbach, Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, für die 1. Klasse des Fürstlich Neuburgischen Ehrenkreuzes — und dem Rittmeister Maximilian Freiherrn von Redwitz, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Persönlicher Adjutant

Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 24. ds den Obersten Freiherrn von Feilitzsch, Commandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Taun, zum Chef des Gendarmerie-Corps zu ernennen;

am 25. ds

dem Premier-Lieutenant Boebe vom 8. Infanterie-Regiment Brandch den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Second-Lieutenant Hugo Hofmann vom 8. Infanterie-Regiment Brandch zum Premier-Lieutenant ohne Patent in diesem Regiment zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 22. ds dem Hauptmann Karl Waldecker von den Landwehr-Pionieren 1. Aufgebots (Mschaffenburg) für den Königlich Preussischen Kronenorden 3. Klasse die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 21. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Rußwurm, Regimentsarzt vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, — und dem Stabsarzt Dr Zeitler, Bataillonsarzt vom 2. Train-Bataillon, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Port vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Euitpold zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. ds den Geheimen Kanzleisekretär Wernh des Kriegsministeriums mit Pension in den Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden:

der Funktion als Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos enthoben: die Premier-Lieutenants Freiherr von Reck des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in Bilshofen, — Ehrlicher des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in Dillingen, — Prosjinger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in Straubing — und von Rücker des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in Augsburg; — die Second-Lieutenants Freiherr von Berchem des Infanterie-Leib-Regiments in Rosenheim — und Murmann des 1. Infanterie-Regiments König in I. München;

zu Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos ernannt: der Premier-Lieutenant Herrmann des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in Rosenheim; — die Second-Lieutenants Klug — und Heiden des 1. Infanterie-Regiments König, ersterer in I. München, — letzterer in Dillingen, — Herrgott des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in Bilshofen, — Stellwag des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in Augsburg — und Kellner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in Straubing.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Zeug-Lieutenant Horn beim Artilleriedepot Ingolstadt eingeteilt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

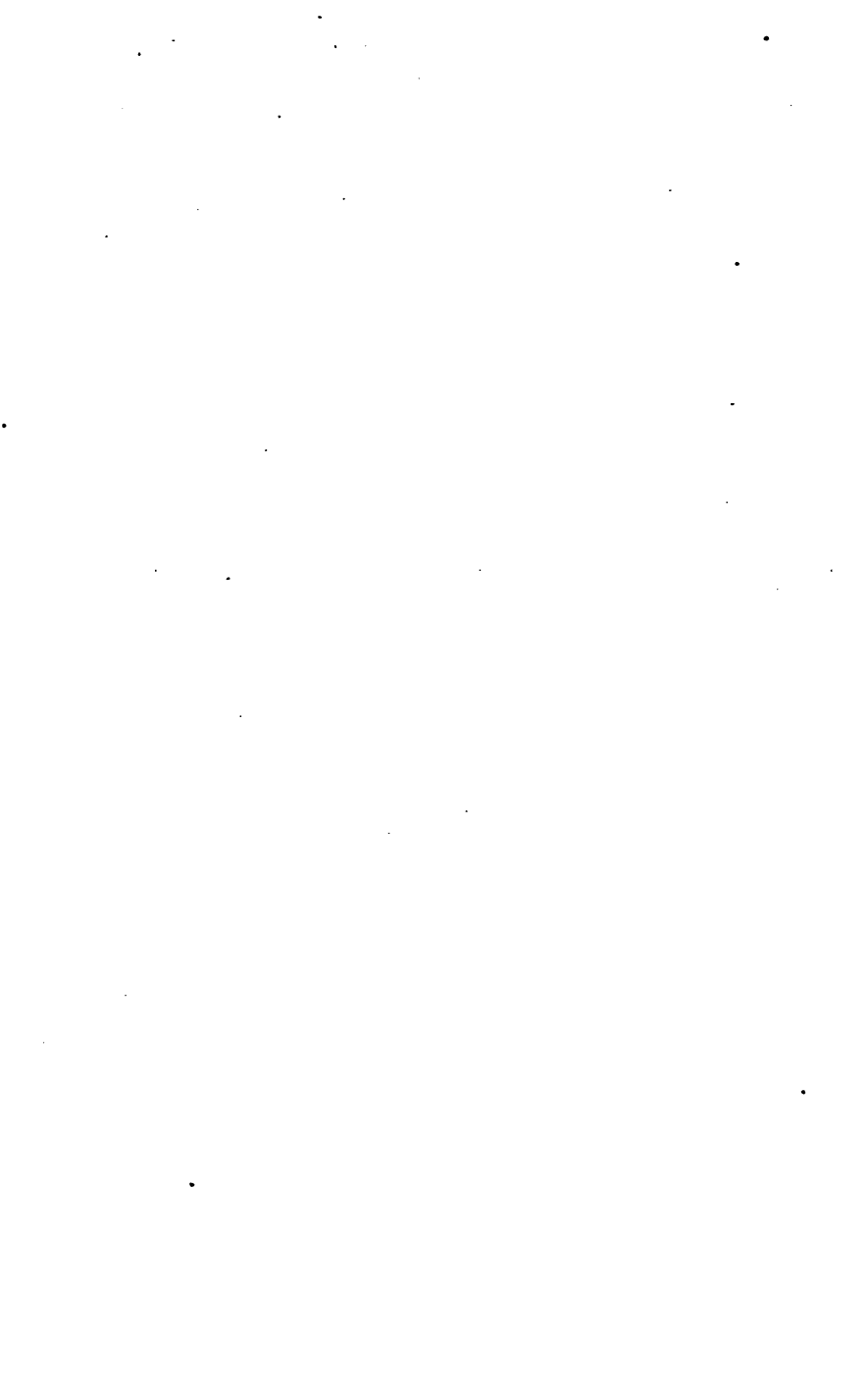
der Premier-Lieutenant von Kirschbaum, Bataillonsadjutant, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf; — die Second-Lieutenants und Abteilungsadjutanten Dietl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Peringer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

dagegen wurden ernannt:

zum Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Scherer im 2. Schwere Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich;

zu Bataillonsadjutanten die Second-Lieutenants Freiherr von Rummel im Infanterie-Leib-Regiment, — Leeb im 8. Infanterie-Regiment Brandh — und Eberdt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu Abteilungsadjutanten die Second-Lieutenants Freiherr von Godin — und Stollmann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Muschi im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu № 33.

9. November 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 17030.

München 9. November 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen u. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere u.:

am 30. v. Mts

dem Hauptmann Voé, Kompagniechef vom 2. Pionier-Bataillon, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Hauptmann Hoeltz, Kompagniechef vom Eisenbahn-Bataillon, zur Fortifikation Ingolstadt;

die Premier-Lieutenants Kleber von der Fortifikation Germersheim zum 2. Pionier-Bataillon, — Hörnle, bisher Bataillonsadjutant, vom Eisenbahn-Bataillon zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — und Schellenberger vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim;

zu ernennen:

zu Compagniechefß die Hauptleute Bechtold von der Fortifikation Ingolstadt im 2. Pionier-Bataillon — und Schloffer, Adjutant von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, im Eisenbahn-Bataillon;

zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Premier-Lieutenant Jünginger dieser Inspektion;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Vogl des 1. Pionier-Bataillons in diesem Truppenteil;

am 31. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Kavallerie Ritter von Kylander, Kommandierenden General des II. Armee-Corps, — und dem General der Kavallerie z. D. Freiherrn von Sazenhofen, Königlichen Generaladjutanten, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 5. ds den Premier-Lieutenant Freiherr von Münster des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich — und den Second-Lieutenant Graf zu Pappenheim des Infanterie-Leib-Regiments unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 7. ds

zu ernennen:

zum Commandeur der 7. Infanterie-Brigade den Obersten Freiherrn von Waldenfels, Commandeur des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zu Regiments-Commandeuren die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Bruch (1) vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Hugo Freiherr von Barth zu Harmating (4) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Walther von Walderstätten (2) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — sämtliche unter Beförderung zu Obersten;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeure von Nagel zu Nischberg (9) vom 1. Infanterie-Regiment König im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — von Wachter (10) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Obermair (18) vom 8. Infanterie-Regiment Franck im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von

Württemberg — und von Steinsdorf (11) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — sämtliche unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeuren die Majore Heydenreich, bisher à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, im 1. Infanterie-Regiment König, — Gebhard, Kompagniechef vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, im 9. Infanterie-Regiment Breda — und Gipsler, Kompagniechef vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, in diesem Regiment, — dann den Hauptmann Fuchs, Kompagniechef vom 17. Infanterie-Regiment Orff, im 8. Infanterie-Regiment Prantch, — diesen unter Beförderung zum Major (3);

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Corps den Hauptmann Hurt, Kompagniechef vom 1. Jäger-Bataillon, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Neuter, bisher Regimentsadjutant, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Weißmiller vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Leickert im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Better im 1. Jäger-Bataillon, — diese unter Beförderung zu Hauptleuten, — zc. Leickert und Better ohne Patent;

zu versehen: in das Verhältnis à la suite ihres Truppenteils unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst die Rittmeister Freiherr von Schacky auf Schönfeld im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Freiherr von Wolfskeel — und Bauer im 1. Manen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — von Huber-Liebenau im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und von Hößlin im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu befördern:

zum Generalmajor den Obersten Ritter von Poschinger (2), bisher à la suite des 1. Manen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Commandeur der 4. Kavallerie-Brigade;

zum Obersten den Oberstlieutenant von Muffel (3), Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König;

zu Oberstlieutenants die Majore Lohenhoffer (1) im Kriegsministerium, — Freiherr von Müller (12) à la suite der Armee, — Born (6), Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, — Freiherr

von und zu der Tann (16), etatsmäßiger Stabsoffizier im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Freiherr von Neubeck (2), Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Streck (14), Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Arthur Straßner (13), Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Naginger (8), Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Gustav Straßner (7), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und verwendet im Reichsdienste als Artillerie-Offizier vom Platz in Ulm, — Ott (15), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Artillerie-Offizier vom Platz in Germersheim, — von Delhafen (5), Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Ritter von Mann, Edlen von Tiedler (3), à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, — Vogl (4), à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktor der Artillerie-Werkstätten, — und Streitel (17), Commandeur des 1. Train-Bataillons;

zu Majoren den Hauptmann Rittmann (17), à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Adjutant bei der 3. Division, — die Rittmeister Böhler (15), à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und Adjutant bei der 2. Division, — und Freiherr von Perfall (16), à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, — dann überzählig die Hauptleute und Kompagniechef's Zorn (10) à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, im Stadtenccorps, — Mägelin (4) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Bleiter (6) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — den Rittmeister Konstantin Freiherr von Gebjattel (13), Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — die Hauptleute Christoph (5) im Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Gebhard (9) im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Erl (11), Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Sucher (14) bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, kommandiert zum königlich Preussischen Ingenieur-Comité, — die Rittmeister und Kompagniechef's Berchtold (1) — und Holler (2) im 2. Train-Bataillon, — und den Hauptmann Dassenreither (8), Chef der Gendarmarie-Kompagnie von Niederbayern;

- zu Hauptleuten (Rittmeistern) die Premier-Lieutenants Brand, Bataillonsadjutant, — und Freiherr von Feilitzsch im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Götz — und Hartmann im 9. Infanterie-Regiment Brede, — von Nirschaubaum im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Albert Neemann — und Eder im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Niedermayr im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Maunz im 19. Infanterie-Regiment, — Freiherr von Gumpfenberg = Pöttmeß = Oberbrennberg — und Freiherr von Psetten = Arnbad im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Leuze im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich, — Richard Freiherr von Grailsheim — und Zach im 2. Manen-Regiment König, — von Staudt, à la suite des 2. Manen-Regiments König und kommandiert als Adjutant zur IV. Armee-Inspektion, — von Gropper, Regimentsadjutant, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Borsch, Regimentsadjutant, — und Weigel im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Hoffmann, à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis und Adjutant bei der 3. Kavallerie-Brigade, — Sixt, Regimentsadjutant, im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, — Otto von Stetten, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, — Gebhard, Regimentsadjutant, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Osterreich, — Burkhart im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Bischoff, kommandiert als Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Bauer im 5. Feld-Artillerie-Regiment — und Wilhelm Weber, kommandiert als Direktions-Offizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, im 1. Pionier-Bataillon, — sämtliche überzählig;
- zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Bezzel, Bataillonsadjutant, dieser ohne Patent, im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Düwell im 1. Jäger-Bataillon; — dann überzählig die Second-Lieutenants Freiherr von Berchem, — Edmund Freiherr von Reichenstein, Bataillonsadjutant, — und Theobald Freiherr von Maljen, kommandiert zur Kriegsakademie, im Infanterie-Leib-Regiment, — Freiherr von Bonnet zu Meantry à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, — Rubenbauer, Bataillonsadjutant, — von Lachemair, Adjutant beim Bezirks-Kommando

Weilheim, — und Murmann im 1. Infanterie-Regiment König, — Kehl, Bataillonsadjutant, — und Karl Müller, Adjutant beim Bezirks-Kommando II. München, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Halder — und Griot, dieser Regimentsadjutant, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Rent, Bataillonsadjutant, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Mehling, Bataillonsadjutant, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Bogendorfer, Regimentsadjutant, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hermann Ritter Merz von Luirnheim, kommandiert zur Kriegsakademie, — Hoderlein, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, — und Roth im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Hanemann, — Mergner — und Post im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Färber, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dertel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Bentel, à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Erzieher im Kadettencorps, — Wolf, kommandiert zur Kriegsakademie, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Beck, Adjutant beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen, — und von Winkler im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Hauck, Bataillonsadjutant, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Wölfl im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Cramer, — Niedermeier, Regimentsadjutant, — und August Bauer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Anton Freiherr von Redwitz — und Otto Graf zu Castell-Castell, dieser kommandiert zur Equitationsanstalt, beide im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Otto Freiherr von Ehb, kommandiert zur Equitationsanstalt, — und Scherf, Regimentsadjutant, beide im 2. Ulanen-Regiment König, — Naila, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Föttinger, Regimentsadjutant, — und Diez im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Graf von Holnstein aus Bayern, Abteilungsadjutant, — und Wilhelm von Schleich im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — von Delhafen, Abteilungsadjutant, — und Heidemann im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Maurer, kommandiert zur Kriegsakademie, im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Joseph Mayer, Bataillonsadjutant, — und Schroll im 1. Train-Bataillon, — Dieminger im 2. Train-Bataillon, —

Eberhard bei der Gendarmerie-Kompagnie von der Pfalz — und Schröder bei der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg;

zu charakterisieren:

als Oberst den Oberstlieutenant z. D. Daumann, Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasserburg;

als Oberstlieutenants die Majore und Bataillons-Commandeure Ade im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Auracher im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Kraemer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — den Major von Spies, etatsmäßigen Stabsoffizier im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — den Major z. D. von Prielmayer Freiherr von Priel, verwendet im Kriegsministerium, — die Majore z. D. und Bezirks-Commandeure Böck in Ausbach, — von Delhafen in Bamberg, — Ritter, Edlen von Willinger in Bayreuth — und Wilhelm Hartmann in Landau;

als Majore die Hauptleute (Rittmeister) z. D. Gözl, Bibliothekar bei der Armee-Bibliothek, — von Fabris auf Mayerhofen, Bezirks-offizier beim Bezirks-Kommando Erlangen, — und Moriz Edlen von Gäßler;

als Hauptleute die Premier-Lieutenants a. D. Adam Müller — und Jakob Müller;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Majoren Nühler (12), etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, — und Menzel (7), à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie und zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerkerschule beauftragt;

den Hauptleuten und Kompagniechefs Theodor Graf von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, — Reim — und Kollmann des 1. Infanterie-Regiments König, — Pommer — und Hüttner des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Burkhardt — und Kohler des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Freiherr von Reizenstein, — von Lössow — und Kirchgeßner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — dem Hauptmann Riedl, à la suite des 8. Infanterie-Regiments Brandt und Adjutant bei der 10. Infanterie-Brigade, — den Hauptleuten und Kompagniechefs Wopser des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Babinger

des 11. Infanterie-Regiments von der Tamn, — Wülfert des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Weichselbaumer, — Hertinger — und Dürr des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Philipp Pohnann — und Kiefer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Schulz — und Parst des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Welch — und Danner des 17. Infanterie-Regiments Drff, — Freiherr von Junker und Bigato des 19. Infanterie-Regiments — und dem Hauptmann Uffelmann, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

den Premier-Lieutenants Maximilian Schmidt des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Lindner des 17. Infanterie-Regiments Drff, — Epp, kommandiert zur Kriegsakademie, des 19. Infanterie-Regiments — und Albert Mannert des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

im Beurlaubtenstande:

am 26. v. Mts den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Theodor Ott (I. München); — von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Friedrich Strunz (Bamberg), — Hermann Hellrath (Mschaffenburg), — Eugen Bergmann — und Heinrich Will (Hof);

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generalarzt 2. Klasse Dr Angerer à la suite des Sanitätscorps den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 3. ds den Uterarzt Dr Albert Kapfer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Regiment zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 26. v. Mts dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Georg Wunderlich von der Landwehr 2. Aufgebots (Würzburg) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 1. ds

zu ernennen:

zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps den Bureaudiatar für den Registratordienst Ludwig Zillinger dieser Intendantur;

zum Kanzlisten bei der Intendantur II. Armee-Corps den Kanzlei-
funktionär Jakob Pechner vom Generalstab;
zu befördern: zum Registrator bei der Intendantur II. Armee-Corps
den Registratur-Assistenten Gruber dieser Intendantur;
am 6. ds die Militärانwärter, Feldwebel und Zahlmeisteraspiranten
Johann Porsch des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, bei
der Garnisonsverwaltung Würzburg — und Zeugfeldwebel Andreas
Wirsching vom Artilleriedepot Augsburg, bei der Garnisons-
verwaltung Neu-Ulm zu Kasernen-Inspektoren zu erneuern.

Kriegs-Ministerium.

Grh. v. Aisch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 16513.

München 9. November 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des König-
reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung
vom 28. v. Mts dem Königlich Sächsischen Major von Carlowitz,
à la suite des 1. Königs-Husaren-Regiments Nro 18 und Direktor
der Militär-Reitanstalt, — und dem Kaiserlich Russischen Stabsrittmeister
von Bünding vom Regiment garde à cheval das Ritterkreuz
1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Grh. v. Aisch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige
Arzt Emil Becker des 2. Manen-Regiments König zum Unterarzt
in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen
Assistenzarztstelle beauftragt.

Der Generalmajor z. D. Karl Ritter von Schumacher wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 27. v. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Gestorben sind:

- der Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots Dr Karl Raab (Zweibrücken) am 29. August zu Lourdes in Frankreich;
der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Anton Bunne (Aschaffenburg) am 16. Oktober in Dülhnen, Kreis Münster im Königreiche Preußen;
der Rittmeister Spieß, Adjutant bei der Leibgarde der Hartschiere, am 26. Oktober in München.
-

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

in № 33.

13. November 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 17259.

München 13. November 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Sulpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführichen:
im aktiven Heere zc.:

am 8. ds dem Generalmajor z. D. Ritter von Schumacher für den Stern zum Königlich Preussischen Kronenorden 2. Klasse und das Kommenturkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, — dann dem Second-Lieutenant à la suite der Armee Grafen von Holnstein aus Bayern für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 3. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 9. ds den Premier-Lieutenant Franz Meindl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zur Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots zu versetzen;

am 12. ds die nachgenannten Unteroffiziere zu Portepeeführichen in ihren Truppenteilen zu befördern: Georg Doppel des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hans Kolb des

19. Infanterie-Regiments, — Euitpold Hümmel des 17. Infanterie-Regiments Drff, — Alwin Breßel — und Otto Spillecke des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Hans Junker des 8. Infanterie-Regiments Branch, — Karl Merkle des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor — und Stephan Högerl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

ferner am gleichen Tage

dem Oberstlieutenant von Spieß, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch den Major Thompson, Eskadronschef vom 2. Schwereu Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

zum Eskadronschef im 2. Schwereu Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich den Rittmeister Freiherrn von Schack auf Schönfeld, à la suite dieses Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

im Beurlaubtenstande:

am 26. v. Mts dem Premier-Lieutenant Friedrich Gareis von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Hof) den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 10. ds

zu befördern:

zum Generalarzt 1. Klasse den Generalarzt 2. Klasse Dr Angerer à la suite des Sanitätscorps;

zu Divisionsärzten die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Wolffhügel à la suite des Sanitätscorps — und Dr Ritter von Halm von der Landwehr 1. Aufgebots (I. München), diesen unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des Sanitätscorps; — ferner überzählig die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Bestelmeyer im Kriegsministerium, — Dr Zolitsch, Regimentsarzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede und beauftragt mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 4. Division, — Dr Schlichting, Regimentsarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand und beauftragt

- mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 5. Division, — und Dr Stadelmayr, Regimentsarzt im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;
- zum Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Vacher, Regimentsarzt im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, überzählig;
- zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabsärzte Dr Fikentscher bei der Kommandantur Augsburg — und Dr Bösch, Bataillonsarzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — beide überzählig;
- zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Silten vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern als Bataillonsarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Dr Böhm von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten bei der Unteroffizierschule;
- zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Pfeilschifter im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Dr Göbel im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Dr Wittmann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;
- zu versehen: den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Patin von der Unteroffizierschule als Regimentsarzt zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — den Stabsarzt Dr Kimmel, Bataillonsarzt vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, in gleicher Eigenschaft zum 2. Train-Bataillon, — die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Buhler vom 1. Infanterie-Regiment König zu den Militär-Bildungsanstalten, — Dr Albert Steinhäuser von der Reserve (Passau) in den Friedensstand des 1. Infanterie-Regiments König — und Dr Friedrich Frank von der Reserve (Kaiserslautern) in den Friedensstand des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;
- zu charakterisieren: als Divisionsarzt den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Schmid bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München;
- e) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 10. ds den Unterveterinär Anton Maier des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor zum Veterinär 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;
im Beurlaubtenstande:
am 10. ds zu befördern:
zum Veterinär 1. Klasse in der Landwehr 1. Aufgebots den Veterinär 2. Klasse Albert Seidl (l. München);

zu Veterinären 2. Klasse der Reserve die Unterveterinäre der Reserve Franz Schmitt, — Baptist Häfner — und Rudolf Damm (I. München), — dann Wilhelm Zwick (Augsburg).

Kriegs=Ministerium.

Erh. v. Uch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Second-Vicutenant Gilles des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen für probeweise Dienstleistung zum 2. Train-Bataillon kommandiert.

Gestorben ist:

der Hauptmann Keßler, Batterieführer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, am 5. November zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 3

in № 33.

17. November 1896.

Inhalt: Personalien.

No 17409.

München 17. November 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Suitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen etc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern:

im aktiven Heere:

am 13. ds

zu versetzen: den Hauptmann **Croissant**, bisher Kompagniechef, — und den Premier-Lieutenant **Köhler**, beide vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt;

zu ernennen: zu Batterie- (Kompagnie-) Chefs die Hauptleute **Burkhardt** im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und **Feldner** von der Fortifikation Ingolstadt im 1. Pionier-Bataillon;

am 14. ds den Obersten **Danzer**, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Osterreich, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor, — und den Oberstlieutenant **Ade**, Bataillons-Commandeur vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungs-

mäßigen Abzeichen, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Premier-Brigadier Nilian von der Leibgarde der Hartschiere, unter Verleihung des Charakters als Rittmeister, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Brigadier Speckle, unter Beförderung zum Rittmeister, zum Adjutanten bei der Leibgarde der Hartschiere zu ernennen, — dann

die Sous-Brigadiers Vogt — und Schmidt zu Premier-Brigadiers — und

den Leibgarde-Hartschier Wilhelm Kölbl zum Sous-Brigadier — bei der genannten Leibgarde zu befördern;

den Portepeschführer Gustav Pfisterer vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zur Reserve zu beurlauben;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds dem Hauptmann Karl Halder von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds zu befördern:

zu Oberstabsärzten 1. Klasse: die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Wilhelm Herzog (I. München) — und Dr Ludwig Buille (II. München) diese in der Reserve, — dann Dr Eduard Raab (Mürnberg) in der Landwehr 2. Aufgebots;

zu Oberstabsärzten 2. Klasse: in der Reserve die Stabsärzte Dr Rudolf Emmerich — und Dr Maximilian Stumpf (I. München) — dann Dr Heinrich Heinlein (Mürnberg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Stabsärzte Dr Moriz Henkel (Wasserburg), — Dr Theodor Kott (Ingolstadt), — Dr Vitus Derr (Kissingen), — Dr Friedrich Weber (Würzburg) — und Dr Theodor Kölliker (Hof); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Stabsarzt Dr Georg Straub (Landau);

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Paul Ziegler (I. München) — diesen mit einem Patente vom 16. August 1896 — und Dr Joseph Reusser (Kissingen); — in der Landwehr . Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Gustav Ortenau

(Rosenheim), — Dr Otto Stömmer (Passau), — Dr Gustav Seiz (Augsburg), — Dr Lorenz Braun (Ingolstadt), — Dr Kurt Stokar von Neuforn (Straubing), — Dr Joseph Wengler, — Dr August Kesseler — und Dr Franz Geißler (Mchaffenburg), — Dr Wilhelm Dlibert (Kaiserslautern) — und Dr Philipp Heinlein (Landau); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Oskar Trautmann (Landau);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Paul Fischer, — Dr Alois Kustermann — und Dr Wilhelm Holterbach (I. München), — Dr Oskar Gleßin (II. München), — Dr Hermann Werner — und Dr Emil Fries (Augsburg), — Dr Heinrich Ballh (Regensburg), — Xaver Kall (Amberg), — Dr Siegfried Löwenthal (Bamberg), — Dr Wilhelm Wörpel — und Dr Hannibal Lupprian (Kissingen), — Dr Theodor Kraußold (Würzburg), — Dr Otto Bünting, — Dr August Stapf — und Dr Friedrich Rothhammer (Mchaffenburg), — Dr Konrad Port, — Dr Walther Rindfleisch, — Dr Johann Poppel, — Dr Oskar Bodenstein — und Adolf Klemmler (Hof), — Dr Heinrich Röder (Kaiserslautern) — und Dr Friedrich Mann (Ludwigshafen); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Heinrich Zenker (Weilheim), — Dr Otto Götz, — Dr Karl Bruner — und Dr Arnold von Franqué (I. München), — Dr Adolf Gutermann (Bilshofen), — Dr Friedrich Müller (Augsburg), — August Piper, — Dr Heinrich Hofmann — und Dr Richard Wolffhardt (Gunzenhausen), — Dr Ferdinand Merkel (Nürnberg), — Dr Anton Hohenberger — und Dr Paul Stawitz (Kisingen), — Dr Wilhelm Meher (Kissingen), — Dr Otto von Franqué (Würzburg), — Dr Alexander Schmidt — und Dr Johann Wenning (Mchaffenburg), — Dr Hermann Bauer (Hof) — und Dr Georg Steitz (Kaiserslautern);

zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Dr Wilhelm Eccard, — Dr Wilhelm Schattenmann, — Dr Friedrich Höchstetter, — Wolfgang Riegel, — Dr Robert Boffenmeyer, — Dr Siegfried Blachstein, — Dr Maximilian Jacob, — Dr Friedrich Aft, — Viktor Schwiedernoch, — Dr Moriz Katzenstein, — Dr Albert Florshük, — Dr Heinrich Kaiser — und Dr Justin Künstler (I. München), — Dr Joseph Koch (Kempten), — Dr Emil Schlick (Augsburg), — Dr Hermann Wanjer (Regensburg), — Dr Rudolf Leiedecker (Nürnberg), — Emil Gais, — Alfred Gassert — und Berthold Hoffa (Würzburg), —

Dr Alexander Wilhelmy (Aßchaffenburg), — Dr Otto Seidl (Weiden) — und Gustav Kolb (Bayreuth); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Walther Schmidt (Hof);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im Beurlaubtenstande:

am 13. ds die Unterapotheker der Reserve Karl Wezler (Passau), — Viktor Köhner (Gunzenhausen), — Karl Jahn — und Edmund Vey (Kißingen) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frb. v. Aich.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Der Wirkliche Geheime Kriegsrat a. D. Adalbert Ritter von Steichele wurde als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone unterm 10. ds für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

in **N^o 34.**

21. November 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 17734.

München 21. November 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen w. zu verfügen:

a) bei den Offizieren w.:

im aktiven Heere:

am 19. ds dem Gefreiten Franz Schweigert des 4. Chevaulegers-Regiments König die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der kaiserlich russischen, am Bande des St. Stanislaus-Ordens zu tragenden silbernen Medaille zu erteilen;

am 20. ds

den Oberstlieutenant Kraemer, Bataillons-Commandeur vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich den Obersten Göringer, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps;

- zum Chef des Generalstabes II. Armee-Corps den Oberstlieutenant Gerneth von der Centralstelle des Generalstabes;
zu Bataillons-Commandeuren den Major Unterbirker, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — und den Hauptmann Röger, Kompagniechef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — diesen unter Beförderung zum Major (1) — beide in ihren Truppenteilen;
zu Kompagniechefs die Hauptleute Gög vom 9. Infanterie-Regiment Brede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Kleemann im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;
b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 20. ds zu versehen: den Intendanturrat Dr Franz, bisher Vorstand der Intendantur der 4. Division, zur Intendantur II. Armee-Corps — und den Assessor Städtler von der Intendantur II. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 4. Division, — ferner den Buchhalter Ferdinand Wahr von der Generalmilitärkasse zur Zahlungsstelle II. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.

Grh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 17524.

München 21. November 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz **Julipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 15. und 16. d. Mts dem Kaiserlich und königlich Oesterreichischen Kämmerer und Obersten im Husaren-Regiment Nro 9 **Stephan Szmracsányi de Szmracsány**, Kammervorsteher Seiner Kaiserlichen und königlichen Hoheit des Erzherzogs Joseph August von Oesterreich, das Komturkreuz — und dem königlich Württembergischen

Premier-Lieutenant Freiherrn von Ellrichshausen im Infanterie-Regiment Alt-Württemberg (3. Württembergisches) No 121 das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allerhöchstdigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Gestorben ist:

der Buchhalter bei der Zahlungsstelle II. Armeecorps, Second-Lieutenant a. D. Steger, am 6. November in München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

in № 34.

1. Dezember 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 18315.

München 1. Dezember 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere zc.:

am 24. v. Mts dem Major Hacker, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Reitlehrer an der Equitationsanstalt den Rittmeister Ritter und Edlen von Kauscher auf Weeg, Eskadronschef vom 2. Manen-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Eskadronschef im 2. Manen-Regiment König den Rittmeister Richard Freiherrn von Crailsheim dieses Regiments;

am 27. v. Mts den Leibgarde-Hartshier Nikolaus Hesch zum Sous-Brigadier der genannten Leibgarde zu befördern;

am 29. v. Mts

den Oberstlieutenant Auracher, Bataillons-Commandeur vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und den Major Wisner, Bataillons-Commandeur vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren die Majore Born, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Kompagniechef im Kadetten-corps, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Mügelin, Kompagniechef vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

zum Kompagniechef den Hauptmann von Kirschbaum vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig in diesem Truppenteil;

zu charakterisieren:

als Oberstlieutenant den Major a. D. Ferchl unter Einreihung in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere;

als Major den Hauptmann a. D. Julius Freiherrn Haller von Hallerstein;

als Hauptleute die Premier-Lieutenants a. D. Heinrich Venz — und Theodor Franz;

als Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant a. D. Joseph Barth;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts den Assistenzarzt 2. Klasse Goswin Boy von der Reserve (I. München) in den Friedensstand des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts den Zahlmeister Schwaiger des 1. Infanterie-Regiments König mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 27. v. Mts

den Geheimen Kanzleisekretär Mathias Schmid im Kriegsministerium zum Geheimen Registrator daselbst nach Maßgabe der Bestimmung

in Titel II, § 18 der Verfassungsurkunde zu ernennen — und den Kanzleisekretär Goller im Kriegsministerium zum Geheimen Kanzleisekretär daselbst zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden der Funktion als Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos enthoben: die Premier-Lieutenants Pfeiffer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in Bamberg, — Schreiner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in Hof — und d'Alleux des 17. Infanterie-Regiments Drff in Zweibrücken;

zu Adjutanten bei diesen Bezirkskommandos ernannt: der Premier-Lieutenant Bolte des 8. Infanterie-Regiments Prandh in Zweibrücken; — die Second-Lieutenants Banzer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in Bamberg — und Huggenberger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in Hof.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

der Premier-Lieutenant Ernst Freiherr von Tuberuf, Regimentsadjutant, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Lother im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Steichele im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

die Premier-Lieutenants und Abteilungsadjutanten Völk im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Schuh im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

dagegen wurden ernannt:

- zu Regimentsadjutanten die Premier-Vicutenants Carl im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Wach im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — dann der Second-Vicutenant Anton Freiherr von Tubeuf im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;
- zu Bataillonsadjutanten die Premier-Vicutenants Pfeiffer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Ehrlicher im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Schub im 19. Infanterie-Regiment;
- zu Abteilungsadjutanten die Second-Vicutenants Möslinger im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Willmer im 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 35.**

9. Dezember 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbefall.

Nro 18779.

München 9. Dezember 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführichen:

im aktiven Heere zc.:

am 30. v. Mts den Second-Vieutenant **Friedrich Buz** à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments **Laxis** zu den Reserveoffizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 4. ds

den Second-Vieutenant **Grafen zu Ortenburg-Lambach**, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments **Prinz Karl von Bayern**, auf ein weiteres Jahr zu beurlauben;

die nachgenannten Unteroffiziere zu Portepeeführichen in ihren Truppenteilen zu befördern: **Wilhelm Schickendantz** des 4. Feld-Artillerie-Regiments **König**, — **Heinrich Curke** des 2. Feld-Artillerie-Regiments **Horn**, — **Georg Scheinhof** des 2. Fuß-Artillerie-

Regiments, — Ludwig Freiherr von Berchem des 1. Pionier-Bataillons — und Albert Roth des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;

am 5. ds den Portepeseführer Adolf Rey vom 1. Train-Bataillon zur Reserve zu beurlauben;

am 6. ds

den Hauptmann Kopp, Kompagniechef vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, in gleicher Eigenschaft zum Kadettencorps unter Stellung à la suite dieses Regiments zu versetzen — und

den Hauptmann Brand, Bataillonsadjutant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

die Second-Lieutenants Deßner des 8. Infanterie-Regiments Brandt — und Uß des 17. Infanterie-Regiments Orff gegenseitig zu versetzen;

am 8. ds

den Premier-Lieutenant Würdinger des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg von der Funktion als Inspektionsoffizier an der Kriegsschule zu entheben — und den Premier-Lieutenant Jung des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen als Inspektionsoffizier zur Kriegsschule zu kommandieren, beide zum 1. Februar k. Js;

dem Premier-Lieutenant Dieminger vom 2. Train-Bataillon, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 9. ds dem Generallieutenant z. D. Ritter von Waagen für das Ehrenkreuz 1. Klasse des Fürstlich Schwarzburgischen Gemalthauses — und dem Rittmeister von Stetten, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, für den Großherzlich Türkischen Medjidie-Orden 3. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Wilhelm Hanemann von der Reserve des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform; — dann von der Landwehr 1. Aufgebots

dem Hauptmann von der Infanterie Friedrich Keilholz (Aschaffenburg), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — und dem Premier-Lieutenant von der Feld-Artillerie Franz Kleinsteuber (Hof) mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants der Infanterie Richard Hipper (Weilheim), — Philipp Hergl (I. München) — und Mathias Lucas (Passau), — den Second-Lieutenants Anton Becher, — Christian Zinstag — und Alfons Auer (Regensburg), — Johann Rußer (Würzburg) — und Philipp Seidenschwarz (Hof), sämtliche von der Infanterie, — dann dem Second-Lieutenant Anton Edlen von Braunmühl (Ansbach), dieser von der Kavallerie;

zu befördern:

zum Rittmeister (Hauptmann) die Premier-Lieutenants Johann Prieger in der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Jakob Gleitsmann in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Würzburg);

zu Premier-Lieutenants im Reserve-Verhältnis die Second-Lieutenants Ludwig Zink im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hans Göke im 9. Infanterie-Regiment Brede — und August Rühle im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Georg Pausch (Wasserburg), — Johann Märkel (I. München), — Wilhelm König von Königsthal (Ingolstadt) — und Friedrich Möller (Straubing), diese von der Infanterie, — Julius Arnold (Gunzenhausen) von der Kavallerie — und Otto Brückow (Hof) vom Eisenbahn-Bataillon;

zu Second-Lieutenants in der Reserve die nachgenannten Vizefeldwebel und Vizewachtmeister aus den beigesetzten Landwehrbezirken, und zwar:

Anton Krettner (Weilheim), — Maximilian Wild (I. München) — und Engelbert Herzinger (Landshut) im Infanterie-Leib-Regiment;

Karl Jädicke — und Theodor von der Pfordten (I. München), — Joseph Gum (II. München), — Maximilian Fischer (Mindelheim), — Friedrich Zimpelmann (Landau) im 1. Infanterie-Regiment König;

Felix von Eckardt (I. München), — Michael Maduschka (Regensburg) — und Karl Bildner (Nürnberg) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

- Engelbert Freiherr von Ledebur = Wicheln, — Julius Kempf, — August Pfaff — und Heinrich von Hübliu (Augsburg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;
- Paul Merkel (Nürnberg) — und Hans Schüler (Mschaffenburg) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;
- Kaber Gump (Straubing) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;
- August Lober (Ansbach), — Michael Schöner (Weiden) — und Johann Förtsch (Bayreuth) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
- August Mehl (Würzburg), — Julius Morhart (Ludwigshafen) — und Eugen Hahn (Zweibrücken) im 8. Infanterie-Regiment Brandt;
- Rudolf Baum (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Brede;
- Michael Schmidner (Passau) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;
- Franz Scherer — und Theobald Flury (Regensburg), — Karl Faber (Nürnberg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;
- Joseph Hänle (Dillingen) — und Johann Prölsch (Würzburg) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;
- Gustav Gäbelein (Weilheim), — Friedrich Fischer (Landshut), — Heinrich Schmidt (Dillingen), — Maximilian Ertl (Ingolstadt) — und Hans Schöppler (Regensburg) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;
- Friedrich Krüger, — Karl Goldstein, — Karl Kiefer, — Georg Boyler — und Hermann Heller (Nürnberg), — Theodor Martius — und Friedrich Kroid (Ansbach), — dann Arthur Krücke (Mschaffenburg), sämtliche im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;
- Franz Himmelstoß (Dillingen), — Joseph Simmerding (Regensburg) — und Otto Schmidt (Nürnberg) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;
- Karl Wittmann (Landshut) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;
- Wilhelm Lejoine (Ludwigshafen) im 17. Infanterie-Regiment Drif;
- Richard Springmann (Kisingen), — Wilhelm Schreiber — und Ludwig Haus (Mschaffenburg), — Adolf Hesel (Hof), — Johann Stock (Ludwigshafen) — und Emil Kunz (Landau) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

- Rudolf Wieland (Nürnberg), — Ludwig Nögelsbach (Erlangen), — Maximilian Fritzsche (Bayreuth) — und Eduard Hilger (Kaiserslautern) im 19. Infanterie-Regiment;
- Johann Hug, — Anton Bayer — und Adolf Wurm (Memmen), — Adolf Martini (Augsburg) — und Franz Maier (Ingolstadt) im 1. Jäger-Bataillon;
- Martin Dürr (Augsburg) — und Albert Fürst (Augsburg) im 2. Jäger-Bataillon;
- Ernst Wack (Kaiserslautern) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;
- Friedrich Ritter und Edlen von Sutor (Ingolstadt) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;
- Hans Golsen (Kaiserslautern) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;
- Walther Freiherr von Falkenhäuser (I. München) — und Karl Freiherr von Hirsch (II. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
- Eugen Arnold, — Eduard Benfey — und Moriz Neuberger (Nürnberg), — Karl Orth (Kaiserslautern) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;
- Hugo Rothhaas (München) — und Albert Klöck (Augsburg) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;
- Paul Pott — und Karl Plank (Nürnberg), — Ernst Bischoff (Erlangen) — und Hermann Neu (Landau) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;
- Hermann Weib (I. München), — Karl Deidesheimer (Ludwigshafen) — und Albert Fuchs (Landau) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;
- Arthur Human — und Karl Pöhner (I. München), — Karl Melchior (Augsburg) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;
- Otto Schmitt (München), — Erich Schaper, — Heinrich Sternberg — und Oskar Hoffmann (Würzburg), — Karl Schröder (Ludwigshafen) — und Adolf Riedt (Zweibrücken) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
- Ludwig Waldmann (Ludwigshafen) im 2. Pionier-Bataillon;
- Hermann Rehfuß (I. München), — Reinhard Hauck (II. München), — Wilhelm Busch (Augsburg) — und Hans Hänle (Dillingen) im 1. Train-Bataillon;
- Oskar Arnold (Nürnberg) im 2. Train-Bataillon;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Bizefeldwebel (Bizewachtmeister) Maximilian Späth (Weilheim), — Julius Richter (Landshut), — Wilhelm Beckert (Augsburg), — Johann Sonntag (Mürnberg) — und Maximilian Gmach (Ludwigshafen), diese in der Infanterie, — Albert Kayser (I. München) in der Kavallerie — und Richard Vater (I. München) in der Feld-Artillerie;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Heinrich Hölzke (Aßchaffenburg) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Aßch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Klügel, Oberst.

Nro 18377.

München 9. Dezember 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Inuitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts Allergnädigt bewogen gefunden, nachgenannten außerbaherischen Offizieren zc. Ordensauszeichnungen zc. zu verleihen, und zwar:

in der Königlich Preußischen Armee:

a) vom Militär-Verdienstorden:

dem General der Infanterie von Bingle, Gouverneur von Ulm, — und dem General der Artillerie Edlen von der Planitz, General-Inspecteur der Fuß-Artillerie, — das Großkreuz;

dem Generallieutenant Freiherr von Falkenhausen, Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium, — dann den Generalmajoren Freiherr von Gemmingen, Direktor des Militär-Economie-Departements im Kriegsministerium, — und Freiherr von Kößing, Commandeur der Eisenbahn-Brigade, — das Großkomturkreuz;

den Obersten Freiherr von Diehtenstern, Abteilungschef im Kriegsministerium, — Schmidt, Commandeur der Feld-Artillerie-Schießschule, — Gunkel, Commandeur des Fuß-Artillerie-Regiments von Ringer (Ostpreussisches) Nro 1, zuletzt Commandeur

der Fuß-Artillerie-Schießschule, — Goes, à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments No 10 und Direktor der Geschützgießerei, — Lange, à la suite des Magdeburgischen Füsilier-Regiments No 36 und Direktor der Munitions-Fabrik, — und Mayer v. der 1. Ingenieur-Inspektion, Inspecteur der Militär-Telegraphie, — das Komturkreuz;

dem Oberstlieutenant Freiherr von Hoiningen genannt Huene, Chef des Generalstabes XVI. Armee-Corps, — dem Major de Graaf im Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Pöfensches) No 10 — und dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Ludewig, Regimentsarzt im 1. Hannoverschen Dragoner-Regiment No 9, — das Ritterkreuz 1. Klasse;

den Hauptleuten von Dörzen, Kompagniechef im Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deffau (1. Magdeburgisches) No 26, zuletzt Adjutant beim Gouvernement in Ulm, — und Koblhauer à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments von Ringer (Ostpreussisches) No 1, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Pulverfabrik bei Hanau beauftragt, — das Ritterkreuz 2. Klasse;

b) vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

den Wirklichen Geheimen Kriegsräten Schöber, dieser mit dem Range eines Rates 1. Klasse und Abteilungschef, — und Dr Seiden-spinner, beide im Kriegsministerium, — die II. Klasse;

dem Kanzleirat Stürz, Geheimer Kanzleidirektor im Kriegsministerium, — die IV. Klasse;

dem Geheimen Kanzleidiener Ringel im Kriegsministerium — die silberne Medaille;

in der Königlich Sächsischen Armee:

dem Premier-Lieutenant von Stammer vom Carabinier-Regiment, kommandiert zur Militär-Reit-Anstalt, — das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Mch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Klügel, Oberst.

Gestorben ist:

der Portepceeführer Otto Steicheler des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter am 28. November in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2

zu **N^o 35.**

15. Dezember 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 19001.

München 15. Dezember 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luipold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *ic.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern:

im aktiven Heere *ic.*:

am 11. ds

den Second-Lieutenant Freiherrn von Rummel, Bataillonsadjutant im Infanterie-Leib-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Portepeeführer der Reserve Alfred Engelhardt (Bayreuth) in den Friedensstand des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zu versetzen;

am 12. ds dem Generalmajor a. D. Moriz Grafen von Pfenburg-Philippseich das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds dem Second-Lieutenant Wilhelm Bokerodt von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Nissingen) den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern: die Unterärzte der Reserve Dr Karl von Kad, — Dr Heinrich Kumpff, — Dr Paul Weinberg, — Baruch Latte, — Franz Eichner — und Eduard Berchtold (I. München), — Adolf Schöner (Nürnberg), — Dr Siegfried Lilienstein (Würzburg), — Dr Rudolf Göring (Bayreuth) — und Dr Heinrich Mayer (Zweibrücken);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 10. ds

den Rendanten Maier vom Proviantamte Freising unter Verleihung des Titels eines Proviantmeisters mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen — und

den Rendanten Burkhardt vom Proviantamte Ingolstadt zu jenem in Freising zu versetzen;

am 14. ds den Zahlmeister Stögler des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Uch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 18780.

München 15. Dezember 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 8. I. Wts bewogen gefunden, nachgenannten

Offizieren zc. des Königlich Sächsischen 3. Infanterie-Regiments
Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“ Ordensauszeichnungen
Allergnädigst zu verleihen, und zwar:

vom Militär-Verdienstorden:

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Major und Bataillons-Commandeur Bauer, — dem Hauptmann
und Kompagniechef Feller — und dem Oberstabsarzt 2. Klasse
und Regimentsarzt Dr Koerner;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Premier-Lieutenants Pöffler — und Hoepner, dieser Regiments-
adjutant, — dann dem Second-Lieutenant von Seydlitz;

das Militär-Verdienstkreuz:

dem Stabshoboisten Berger, — dem Feldwebel Walther, — den
Unteroffizieren Bautasack, — Drobeck — und Rothmann;

vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

das Verdienstkreuz:

dem Zahlmeister Kremtz.

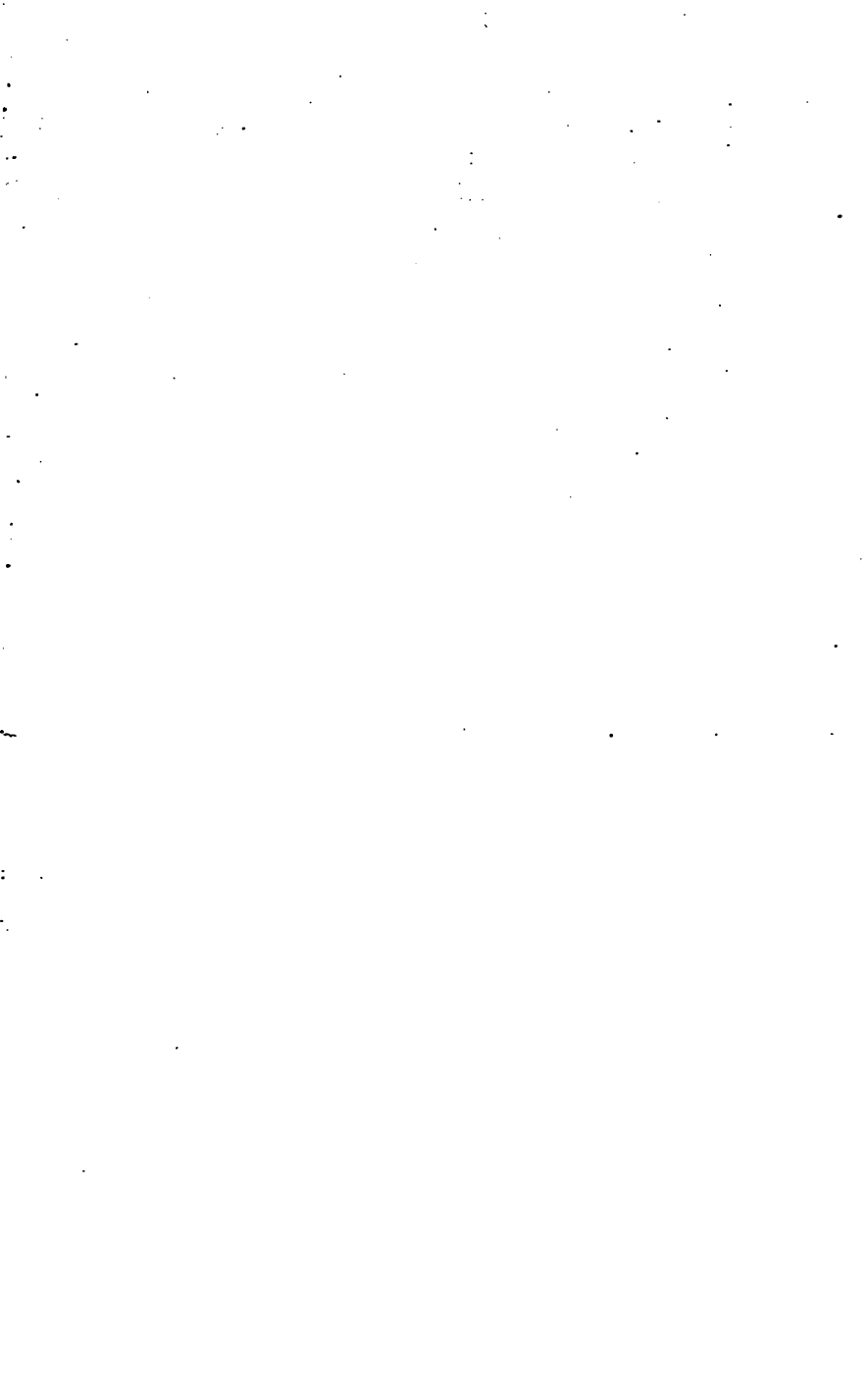
Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Msch.

Der Chef der Central-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Gestorben ist:

der Hauptmann Spieß, Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon, am
4. Dezember zu Aschaffenburg.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 36.**

29. Dezember 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 19677.

München 29. Dezember 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Leopold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen *z.* zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern *z.*:

im aktiven Heere *z.*:

am 15. ds dem Gemeinen **Johann Fesl** des 1. Schweren Reiter-Regiments **Prinz Karl von Bayern** die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Kaiserlich Russischen, am Bande des St. Stanislaus-Ordens zu tragenden silbernen Medaille zu erteilen;

am 16. ds dem Second-Lieutenant **Hermann Grafen Fugger von Glött** des Infanterie-Leib-Regiments den Abschied zu bewilligen;

am 17. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den königlichen Generaladjutanten, General der Kavallerie *z.* D. **Grafen zu Pappenheim**, zum Kapitular des Haus-Ritterordens vom Heiligen Hubertus zu ernennen;

am 21. ds dem Generalleutnant Heinrich Ritter von Eylander, Commandeur der 1. Division, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Schwertordens zu erteilen;

am 21. ds

dem Major Raubmann, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Nuitpold, unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstleutnant Lobenhoffer vom Kriegsministerium als Abteilungs-Commandeur zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Nuitpold;

den Major Maximilian Halder, bisher à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, von der Inspektion der Fuß-Artillerie zum Kriegsministerium -- und

den Hauptmann Denk, Batterieführer vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, zur Inspektion der Fuß-Artillerie unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils;

zu ernennen: zu Kompagnie-(Batterie-)Chefs die Premier-Lieutenants Erhard des 2. Jäger-Bataillons — und Otto Gäßling, bisher kommandiert zum Generalstabe, des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Jakob Kohler des 2. Jäger-Bataillons ohne Patent in diesem Truppenteil;

dem Hauptmann Hörmann von Hörbach à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 24. ds dem Oberstleutnant Killinger, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich, für den Königlich Preussischen Kronenorden 3. Klasse — und dem Rittmeister Gebhard, Regimentsadjutant im genannten Regiment, für den Königlich Preussischen Kronenorden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

Premier-Lieutenant Ludwig von Nagel zu Nischberg, bisher à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz

Erzherzog Rudolf von Oesterreich, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments als überzählig zu versetzen;

am 25. ds den königlich Preussischen Second-Lieutenant a. D. Joseph Grafen von Montgelas, zuletzt in der Reserve des Leib-Garde-Husaren-Regiments, als Second-Lieutenant à la suite der Armee (mit der Uniform der königlichen Flügeladjutanten) und mit einem Patente vom 22. August 1891 anzustellen;

am 26. ds den Unteroffizier Heinrich Ehlers des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Portepeeführer in diesem Truppenteil zu befördern;

am 27. ds

zu ernennen:

zum Chef des Generalstabes der Armee unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militär-Bildungsanstalten den Generalmajor Ritter von Lobenhoffer, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade;

zum Commandeur der 3. Infanterie-Brigade den Obersten von Brückner, Commandeur des 19. Infanterie-Regiments, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zum Commandeur des 19. Infanterie-Regiments den Oberstlieutenant Karl Freiherrn von Feilisch, etatsmäßiger Stabsoffizier vom Infanterie-Leib-Regiment, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Major Bleiter, Kompagniechef in diesem Regiment;

zum Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Premier-Lieutenant Reiß dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

mit den Funktionen eines etatsmäßigen Stabsoffiziers im Infanterie-Leib-Regiment zu beauftragen: den Major Grafen von Bothmer, Bataillons-Commandeur in diesem Regiment;

zu versetzen: den Major Reissner Freiherrn von Lichtenstern, Bataillons-Commandeur vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant von Schab des 11. Infanterie-Regiments von der Tann ohne Patent in diesem Regiment;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Militärarzt und Vizefeldwebel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, Kaver Hagenauer, zum Kaserneninspektor bei der Garnisonsverwaltung Hammelburg zu ernennen;

am 21. ds

den charakterisirten Stabsauditeur von Hartlieb genannt Hall-
iporn der 1. Feld-Artillerie-Brigade, unter Verweisung zum Militär-
Bezirksgerichte Würzburg, zum Stabsauditeur zu befördern — und
den Regimentsauditeur Gerüner vom Gendarmerie-Corps-Kommando
zur 1. Feld-Artillerie-Brigade zu verweisen:

am 21. ds

den Sekretariats-Assistenten Kellerhals von der Intendantur der
1. Division zum Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Corps
zu befördern:

den Sekretariats-Assistenten Dshjenkin von der Intendantur I. Armee-
Corps zu jener der 1. Division zu verweisen — und

den Bureaudiahtar für den Sekretariatsdienst Paul Koetat bei der
Intendantur I. Armee-Corps zum Sekretariats-Assistenten dieser
Intendantur zu ernennen:

am 28. ds den Zahlmeister Hermann des 17. Infanterie-Regiments
Erst vom II. zum I. Armee-Corps zu verweisen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants und Regimentsadjutanten Anton Staub-
wasser im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Burgark
im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — der Second-
Lieutenant und Abteilungsadjutant Reinhard im 3. Feld-Artillerie-
Regiment Königin Mutter;

dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten die Second-Lieutenants Anton Maier im 2. In-
fanterie-Regiment Kronprinz — und Georg Vogel im 11. In-
fanterie-Regiment von der Tann;

zu Bataillonsadjutanten der Premier-Lieutenant Meemann im
Eisenbahn-Bataillon — und der Second-Lieutenant Beith im
3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zum Abteilungsadjutanten der Second-Lieutenant Volk im 3. Feld-
Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Gezoben ist:

der Generalleutenant Ritter von Giehr, Chef des Generalstabes der
Armee, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspektors der
Militär-Bildungsanstalten beauftragt, am 16. Dezember in München.

Inhalts-Verzeichniss

für die

Personal-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1896.

— 1896 —

A.

- Ackermann, Krankenwärter. 32.
— PSt. 205.
Ade, Obstlt. 229. 237.
Aderholdt, St. 133.
Aign, St. 85.
Aigner, Krankenwärter. 32.
Albert, AssArzt. 194.
— PSt. 205.
Albrecht, St. 86.
Aldinger, Portführ. 22.
Alexander, Geh. Rathsrat. 5.
Alfons, Prinz von Bayern, R. G.,
Obstlt. 2. Obst. 180.
Altnoeder, St. 11.
Amberger, Maj. 117.
Ambros, AssArzt. 172.
Ammann, StArzt. 172.
Ammer, St. 85.
Ammon, St. 59.
Andrian-Werburg, Frl. v., GM.
57.
— Frl. v., Obstlt. 67. 100.
Angerer, GArzt. 230. 234.
— St. 94.
Arco auf Valley, Graf v., Maj. 131.
Argus, AssArzt. 109.
Armbruster, AssArzt. 103.
Arnold, v., GdJ. 173.
Arneth, GM. 130.
Arnold, AssArzt. 121.
— PSt. 251.
— St. 151.

- Arnold, St. 253.
— St. 253.
Arnold, St. 252.
Arras, Optm. 11.
Aschauer, PSt. 133.
Ast, AssArzt. 239.
Auer, Gemeiner. 39.
— Optm. 3.
— Maj. 16. 69.
— OstArzt. 158.
— St. 163.
— St. 251.
Auernheimer, St. 96.
Augustin, Kanonier. 40.
Auracher, Obstlt. 229. 246.
Azt, AssArzt. 103.
Axtner, Frl. v., PSt. 129. 170.

B.

- Babinger, Optm. 155. 229.
Bacert, Obstlt. 45.
Bacof, Maj. 63. 67.
Bahre, GarnBauZuspfr. 139.
Baist, PSt. 204.
Baldauf, St. 48.
Baldinger, v., Maj. 166.
Baligand, v., PSt. 72. 133.
— v., St. 168.
Ball, Maj. 192.
Ballmann, Feldwebel. 5.
Bally, AssArzt. 239.
Banhardt, PSt. 85.
Banzer, St. 247.

- Bär, Pst. 85.
 Bärmann, Maj. 3. Obstlt. 100.
 Barnickel, Pst. 128.
 Barth, Pst. 246.
 — St. 114.
 Barth zu Harmating, Frh. v.,
 Obst. 224.
 — Frh. v., Obstlt. 71. 158.
 Barthel, AssArzt. 159.
 Bassus, Frh. v., St. 53.
 Bauer, AssArzt. 103.
 — AssArzt. 239.
 — Gemeiner. 40.
 — Sptm. 227.
 — Jäger. 41.
 — Kanonier. 40.
 — Magazinsarbeiter. 6.
 — Maj. 151.
 — Maj. 259.
 — Portfähnr. 149.
 — Pst. 85.
 — Pst. 205.
 — Rttmstr. 124. 225.
 — St. 120.
 — St. 201. Pst. 228.
 — StArzt. 172.
 Bauhof, St. 94.
 Baum, St. 252.
 Baumann, DivArzt. 138.
 — DApthfr. 208.
 — Portfähnr. 50.
 — St. 49.
 Bäumler, Sptm. 84.
 Baumgartner, Unterlazaretgehilfe.
 32.
 Bäumler, St. 94.
 Bauriedel, St. 97.
 Baujwein, Pst. 204.
 Bayer, St. 95.
 — St. 253.
 Bayl, Obst. 70.
 Becher, St. 251.
 Bechtold, Sptm. 224.
 — St. 49.
 — St. 85.
 Beck, Maj. 58.
 — Pst. 228.
 — Betr. 115.
 Becker, AssArzt. 54.
 — Gemeiner. 41.
 — UArzt. 231.
 Beckert, St. 254.
 Beckh, Pst. 96.
 — Rttmstr. 113.
 — St. 16.
 Beckler, Portfähnr. 21.
 Beckmann, Gemeiner. 41.
 Bedall, Pst. 84.
 — St. 49.
 Beeg, Sptm. 179.
 Beeg, Intdtr. u. Baurat. 4.
 Begas, Pst. 205.
 Behm, DApthfr. 104.
 Reichhold, Sptm. 70.
 — St. 49.
 Belleville, Obst. 118.
 Bemmell, Maj. 77.
 Bendert, Pst. 205.
 Benjen, St. 253.
 Benisch, Pst. 205.
 Benischke, AssArzt. 128.
 Bentel, Pst. 228.
 Bentele, Obst. 176.
 Benzino, Sptm. 130.
 Berchem, Frh. v., Obstlt. 2.
 Obst. 59.
 — Frh. v., Portfähnr. 149.
 — Frh. v., Portfähnr. 250.
 — Frh. v., St. 221. Pst. 227.
 Berchtold, AssArzt. 258.
 — Maj. 226.
 Berg, v., Portfähnr. 149.
 — Portfähnr. 213.
 Berger, Oberlazaretgehilfe. 31.
 — Stabshoboist. 259.
 Bergmann, Pst. 230.
 — St. 95.
 Bergmayer, Portfähnr. 22. 166.
 Bergmüller, DStArzt. 111.
 Berner, Pst. 33.

- Bernhard, DApthfr. 62.
 Bernhold, St. 96.
 Berninger, Pst. 205.
 Bernolák von Paraszt, FeldMar-
 schallst. 110.
 Bernstein, St. 144.
 Berthot, AssArzt. 34.
 Berton, AssArzt. 103.
 Besserer von Thalvingen, Frh. v.,
 Rttmstr. 20.
 Bestelmeyer, DStArzt. 4. Div.
 Arzt. 234.
 Bez, St. 10.
 Bezel, St. 163.
 Beuthausen, Maj. 89. 90.
 Beyer, St. 200.
 Bezold, v., Pst. 101. 133.
 Bezzel, Pst. 227.
 — St. 200.
 Bibra, Frh. v., Pst. 84. 179.
 Bickel, Maj. 128.
 Biergans, St. 48.
 Bierling, GArzt. 172.
 — Optm. 67.
 Billinger, DStArzt. 158.
 Binder Aud. 87. 173.
 Binsfeld, St. 85.
 Binswanger, Pst. 61.
 Bischof, AssArzt. 178.
 Bischoff, Optm. 227.
 — St. 253.
 Blachstein, AssArzt. 239.
 Blank, AssArzt. 195.
 Bleiter, Maj. 226. 263.
 Blesinger, Maj. 63.
 Bloch, St. 85.
 Bloemel, Jäger. 40.
 Blömer, GarnBrvltgsInsprktr.
 173.
 Blöjt, St. 97.
 Blümlein, St. 75.
 Bock, Kzrat. 159.
 — Pst. 95.
 Böck, Objt. 229.
 — St. 207.
 Bodach, Oberbahnamtssdirektor. 4.
 Bodenstein, AssArzt. 239.
 Bodensteiner, UArzt. 116. AssArzt
 213.
 Bodman-Bodman, Frh. v., St.
 164.
 Boeche, Pst. 220.
 Boehlau, Pst. 205.
 Boffenmeyer, AssArzt. 239.
 Bögel, Frwrksst. 133. 141.
 Bogenberger, St. 200.
 Bogendorfer, St. 42. Pst. 228.
 Bögler, DStArzt. 108.
 Bogner, Gemeiner. 39.
 Böhm, Jäger. 41.
 — Maj. 131. 176.
 — PortFühr. 60. 83.
 — PortFühr. 149.
 — Pst. 205.
 — St. 200.
 — StArzt. 235.
 Böhmer, St. 120.
 Bolte, Pst. 157.
 — Pst. 247.
 — St. 34.
 Bomhard, v., St. 2.
 — v., Objt. 2. Objt. 176.
 — Pst. 170.
 v., St. 48.
 — St. 114.
 v., St. 163.
 Bonn, Aud. 87.
 Bonnet zu Meautry, Frh. v.,
 Objt. 66. 123.
 — Frh. v., St. 197. Pst. 227.
 Bormann, Wachtmstr. 140.
 Born, Maj. 176. Objt. 225.
 Boisch, Rttmstr. 227.
 Bösmiller, Objt. 58. 90.
 Bothmer, Graf v., Maj. 3. 131.
 263.
 — Graf v., Objt. 24.
 — Graf v., St. 48.
 Böttcher, Wallmstr. 6.
 Boß, Optm. 10. 73.

- Bogheim, Frh. v., Pkt. 84.
 Bouhler, Maj. 226.
 Boutteville, Frh. v., Portfähnr. 22.
 Borberger, Portfähnr. 22.
 Boy, AssArzt. 172. 246.
 Brachinger, KasInspktr. 213.
 Bram, St. 199.
 Branca, Frh. v., GM. 167.
 — Frh. v., Maj. 24.
 — Frh. v., St. 170. 215.
 — Frh. v., St. 191. 207. 215.
 Brand, Hptm. 227. 250.
 — Pkt. 205.
 — St. 120.
 Brandstettner, St. 49.
 Brandt, Pkt. 162.
 Braun, Intdtrrat. 50.
 — Portfähnr. 21.
 — Pkt. 58. 133. 191.
 — Edl. v., Pkt. 144.
 — Pkt. 205.
 — St. 49.
 — St. 51.
 — StArzt. 239.
 Braunmühl, Edl. v., St. 251.
 Braunmüller, Hptm. 71. 131.
 Breitenbach, Bizewachtmstr. 6.
 Breitkopf, Hptm. 58.
 Breitung, Portfähnr. 22.
 Brendel, Hptm. 3.
 Brennsleck, Pkt. 206.
 Bresselau von Bressensdorf, St. 207.
 Brey, Rttmstr. 144.
 Brockdorff, Graf v., St. 207.
 Broesigke, v., Pkt. 198.
 Brönnner, Portfähnr. 22.
 Brößler, Portfähnr. 22.
 Bruch, Obst. 224.
 Brück, Frh. v., Rttmstr. 73.
 Bruckman, Rttmstr. 204.
 Brückner, v., GM. 263.
 Brüderlein, Rchngrat. 80.
 Bruhn, St. 62.
 Brumann, KasInspktr. 29.
 Bruner, AssArzt. 239.
 Brunhuber, Hptm. 102.
 Brunn, v., Obst. 214.
 Brunn, Maj. 71. 131.
 Brunner, OStArzt. 61.
 — Pkt. 204.
 — Portfähnr. 60.
 Brückow, Pkt. 251.
 Bschorr, Gemeiner. 39.
 Buch, Portfähnr. 60.
 Buchbauer, IntdtrAssess. 134.
 Buchner, OStArzt. 107.
 — Pkt. 132. 199. 212.
 Buddeberg, Pkt. 205.
 Buder, AssArzt. 75.
 Buhl, Pkt. 207.
 Buhler, AssArzt. 235.
 Buhlheller, St. 16.
 Bullion, Graf v., Hptm. 46.
 — Graf v., Maj. 74.
 Bünding, v., StabsRttmstr. 231.
 Bunne, AssArzt. 232.
 Bünting, AssArzt. 239.
 Burckhard, AssArzt. 128.
 Birkstümmer, St. 120.
 Burgark, Hptm. 209.
 — Pkt. 264.
 Burger, Portfähnr. 21.
 — St. 95.
 Bürger, OStArzt. 108. 138.
 Burgl, OStArzt. 108.
 Bürker, St. 49.
 Burkhardt, Hptm. 71. 229.
 — Hptm. 227. 237.
 — Rendant. 258.
 Bürklein, Obst. 74.
 Busch, St. 94.
 Bus, St. 164.
 — St. 253.
 Buzer, ZgPkt. 110.
 Buz, Obst. 169. Obst. 180.
 — St. 144. 249.
 — St. 207.
 Buzbaum, Rttmstr. 180.
 Byßchl, Hptm. 192.

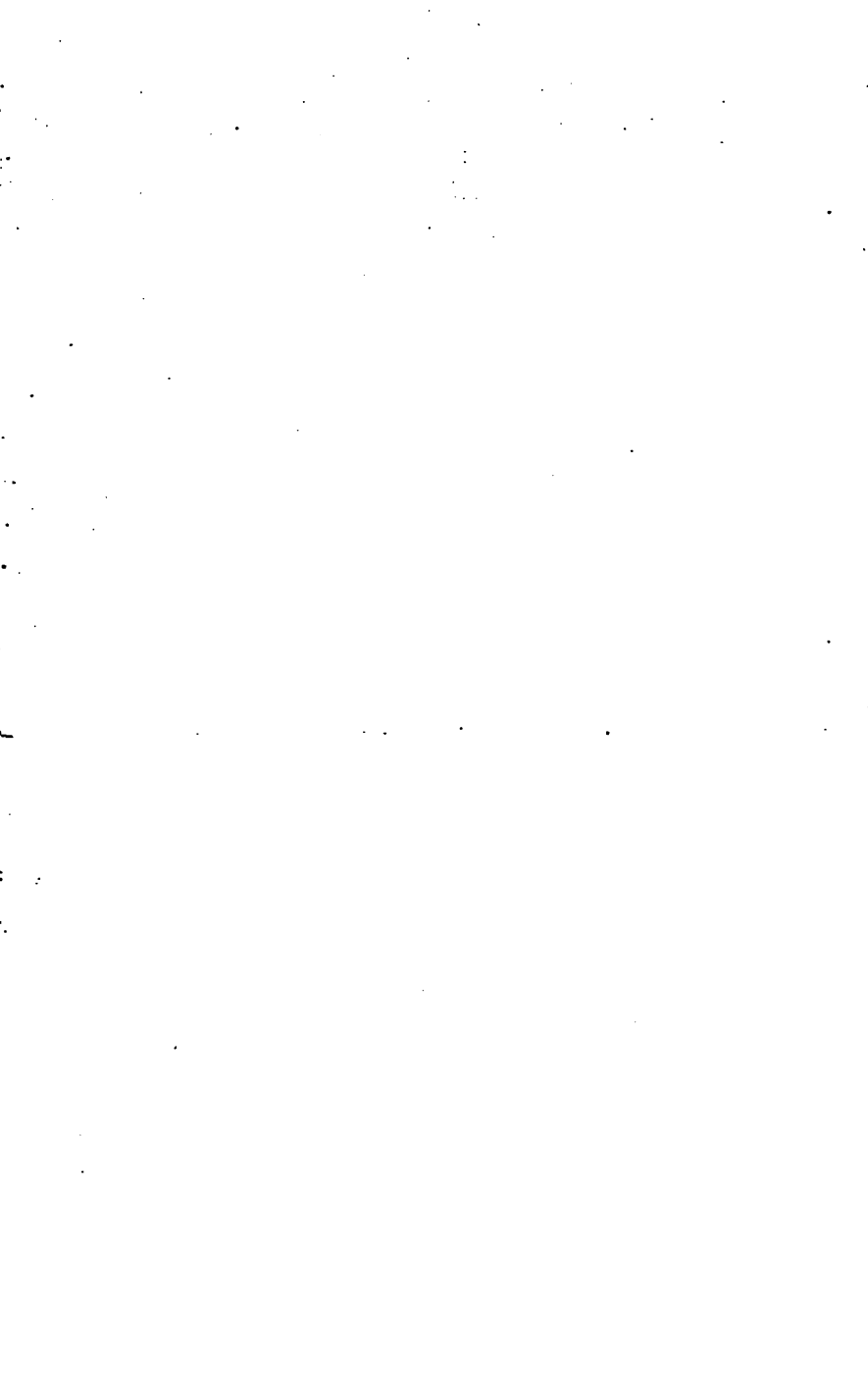
C.

- Camerer, Pst. 96.
 Cammerloher auf Ober- und Unter-
 Schönreuth, ObstPt. 24.
 Capitain, Pst. 72. 206.
 Carl, PortFähr. 21.
 — Pst. 248.
 — St. 49.
 Carlowitz, v., Maj. 231.
 Castell-Castell, Graf zu, Pst. 228.
 — Graf zu, St. 212.
 Castell-Rüdenhausen, Graf zu,
 Pst. 72. 206.
 Cavallo, St. 86.
 Cetto, Frh. v., St. 163.
 Christoph, Hptm. 186. Maj. 226.
 Claus, GM. 2.
 — PortFähr. 149.
 Clemm, St. 91.
 Clessin, AssArzt. 239.
 Cnopf, St. 207.
 Colshorn, DApthfr. 75.
 Conradi, Pst. 85.
 Cortolezis, PortFähr. 21.
 Crailsheim, Frh. v., Pst. 206.
 — Frh. v., Rttmstr. 227. 245.
 Cramer, Pst. 228.
 — St. 61.
 Croissant, Hptm. 237.
 Crone, St. 162.
 Cronnenbold, Rttmstr. 3. Maj. 212.
 Cube, v., PortFähr. 20.
 Cucumus, St. 200.
 Curke, PortFähr. 249.

D.

- Dassenreither, Maj. 226.
 d'Alleux, Pst. 247.
 Dallmer, ObstPt. 106.
 Dambless, AssArzt. 43.
 Damboer, Hptm. 102.
 Damm, Betr. 236.
 Daniel, St. 85.
 Dannemann, PortFähr. 20.

- Danner, Hptm. 180. 230.
 Dantl, Unterlazaretgehilfe. 32.
 Danzer, AssArzt. 75.
 — GM. 237.
 — Pst. 113.
 Dauenhauer, St. 49.
 Dauer, Hartschier. 105.
 Daumann, ObstPt. 158. 162.
 Obst. 229.
 Dauß, AssArzt. 88.
 De Ahna, KasJnspr. 80.
 Deboi, KglJunktionär. 99. KglSekr.
 134.
 Decken von der, gen. von Offen,
 Obst. 110.
 Decker, Gemeiner. 40.
 — v., Hptm. 118. 186.
 — St. 49.
 Degenhardt, Wachtmstr. 5.
 de Graaf, Maj. 255.
 Dehne, Pst. 60.
 Deidesheimer, St. 253.
 Deiglmayr, Pst. 181.
 — St. 133.
 Dellert, Unteroffizier. 117.
 d'Elisa, ObstPt. 198.
 Delß, St. 110. 211.
 Démangeat, DStArzt. 141.
 Dengler, Hptm. 73.
 Denk, Hptm. 262.
 — St. 114.
 Deppert, Maj. 10.
 Derr, DStArzt. 238.
 Dezyner, St. 114. 250.
 Deuer, Controleur. 214.
 Deuringer, St. 48.
 — St. 48.
 Deutschländer, AssArzt. 43.
 Dick, Pst. 132.
 Dickhaut, St. 95.
 — St. 120.
 Diehl, DApthfr. 87.
 Dieminger, Pst. 228. 250.
 Dietel, St. 164.
 Dietl, St. 221.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage

zu **N^o 36.**

29. Dezember 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 19677.

München 29. Dezember 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Enlpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeeführern zc.:
im aktiven Heere zc.:

am 15. ds dem Gemeinen **Johann Fesl** des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz **Karl von Bayern** die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Kaiserlich Russischen, am Bande des St. Stanislaus-Ordens zu tragenden silbernen Medaille zu erteilen;

am 16. ds dem Second-Lieutenant **Hermann Grafen Fugger von Glött** des Infanterie-Leib-Regiments den Abschied zu bewilligen;

am 17. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Königlichen Generaladjutanten, General der Kavallerie z. D. **Grafen zu Pappenheim**, zum Kapitular des Haus-Ritterordens vom Heiligen **Hubertus** zu ernennen;

am 20. ds dem Generalleutenant Heinrich Ritter von Eylander, Commandeur der 1. Division, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens zu erteilen;

am 21. ds

dem Major Raubmann, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstlieutenant Lobenhoffer vom Kriegsministerium als Abteilungs-Commandeur zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

den Major Maximilian Halder, bisher à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, von der Inspektion der Fuß-Artillerie zum Kriegsministerium -- und

den Hauptmann Denk, Batterieführer vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, zur Inspektion der Fuß-Artillerie unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils;

zu ernennen: zu Kompagnie-(Batterie-)Chefs die Premier-Lieutenants Erhard des 2. Jäger-Bataillons — und Otto Ghßling, bisher kommandiert zum Generalstabe, des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Jakob Kohler des 2. Jäger-Bataillons ohne Patent in diesem Truppenteil;

dem Hauptmann Hörmann von Hörbach à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 24. ds dem Oberstlieutenant Killinger, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Oesterreich, für den Königlich Preussischen Kronenorden 3. Klasse — und dem Rittmeister Gebhard, Regimentsadjutant im genannten Regiment, für den Königlich Preussischen Kronenorden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Premier-Lieutenant Ludwig von Nagel zu Nischberg, bisher à la suite des 2. Schwereu Reiter-Regiments vacant Kronprinz

Erzherzog Rudolf von Oesterreich, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments als überzählig zu versetzen;

am 25. ds den Königlich Preussischen Second-Lieutenant a. D. Joseph Grafen von Montgelas, zuletzt in der Reserve des Leib-Garde-Husaren-Regiments, als Second-Lieutenant à la suite der Armee (mit der Uniform der Königlichen Flügeladjutanten) und mit einem Patente vom 22. August 1891 anzustellen;

am 26. ds den Unteroffizier Heinrich Ehlers des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Portepceeführer in diesem Truppenteile zu befördern;

am 27. ds

zu ernennen:

zum Chef des Generalstabes der Armee unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militär-Bildungsanstalten den Generalmajor Ritter von Lobenhoffer, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade;

zum Commandeur der 3. Infanterie-Brigade den Obersten von Brückner, Commandeur des 19. Infanterie-Regiments, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zum Commandeur des 19. Infanterie-Regiments den Oberstlieutenant Karl Freiherrn von Feilich, etatsmäßiger Stabsoffizier vom Infanterie-Leib-Regiment, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Major Bleiter, Kompagniechef in diesem Regiment;

zum Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Premier-Lieutenant Reiß dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

mit den Funktionen eines etatsmäßigen Stabsoffiziers im Infanterie-Leib-Regiment zu beauftragen: den Major Grafen von Bothmer, Bataillons-Commandeur in diesem Regiment;

zu versetzen: den Major Reiser Freiherrn von Lichtenstern, Bataillons-Commandeur vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant von Schab des 11. Infanterie-Regiments von der Tann ohne Patent in diesem Regiment;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Militärärnwärter und Bizefeldwebel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, Kaver Hagenauer, zum Kaserneninspektor bei der Garnisonsverwaltung Hammelburg zu ernennen;

Göringer, Obst. 180. 241.
 Görz, AssArzt. 109.
 — Maj. 74.
 — DApthfr. 181.
 Göschel, AssArzt. 109.
 Gosen, v., Obst. 171.
 Gögel, AssArzt. 235.
 Gofmann, St. 48.
 Gött, St. 94.
 Gotthardt, AssArzt. 43.
 Göttler, Hausdiener. 32.
 Götz, AssArzt. 139.
 — AssArzt. 239.
 — Optm. 227. 242.
 — St. 72.
 — St. 205.
 — St. 48.
 Göze, Oberlozaretgehilfe. 32.
 — St. 251.
 Gögl, Maj. 229.
 Grab, St. 208.
 Gräbener, St. 204.
 Gradinger, Maj. 131. 171.
 Graf, Maj. 197.
 — St. 114.
 Gramich, Optm. 107.
 Gränzer, St. 95.
 Grajer, StArzt. 107.
 Graßmann, St. 205.
 Greittherr, DApthfr. 121.
 Grenz, Rttmstr. 204.
 Grefß, PortFühr. 60.
 — St. 61.
 Gries, Maj. 63.
 Griesheim, v., St. 80.
 Grimm, JndtrSefr. 145.
 — St. 120.
 — St. 86.
 — St. 97.
 Griot, St. 228.
 Grod, Optm. 59.
 Groll, St. 61.
 — StArzt. 32.
 Gropper, v., Rttmstr. 227.
 Groß, Zahlmstr. 167. 177.

Großmann, St. 85.
 Gruber, Maj. 133.
 — Registrator. 231.
 — St. 72. 114. 219.
 Grünbauer, St. 77.
 Grundherr zu Altenthan und Wey-
 herhaus, v., Maj. 3. 20.
 Gullmann, Optm. 16.
 Gum, St. 251.
 Gump, St. 252.
 Gumpfenberg-Pötmeh-Ober-
 brennberg, Frh. v., GM. 13.
 — Frh. v., ObstSt. 177.
 — Frh. v., Rttmstr. 227.
 Gunderlach, St. 205.
 Gündter, ObstSt. 24.
 Gunkel, Obst. 254.
 — St. 205.
 Gürstler, DApthfr. 163.
 Gutbier, AssArzt. 29.
 Gutermann, AssArzt. 239.
 Gutermuth, St. 200.
 Gutmann, Bizefeldwebel. 6.
 Gütt, Assst. 145.
 Guttenberg, Frh. v., Optm. 72.
 — Frh. von und zu St. 85.
 — Frh. v., St. 114.
 Gwinner, St. 207.
 Gnyßling, St. 196. Optm. 262.

G.

Gaas, AssArzt. 139.
 — JndtrSefr. 145.
 — Obst. 16.
 — St. 205.
 — v., St. 49.
 — St. 96.
 Gaaje, St. 119.
 Gabel, St. 72.
 Habermann, Frh. v., Rttmstr. 46.
 Hacke, Frh. v., PortFühr. 21.
 Hackel, St. 204.
 Hacker, Maj. 143.
 — Maj. 166. 245.

Häfele, Pst. 159.
 Häfner, Betr. 236.
 Hagen, Portfähnr. 22.
 — St. 199.
 Hagenauer, RasZuspfr. 263.
 Hager, AssArzt. 159.
 Hagenmiller, Pst. 205.
 Häglsperger, StArzt. 172.
 Hahmann, RasZuspfr. 80.
 Hahn, Hptm. 180.
 — Pst. 150.
 — St. 27.
 — St. 49.
 — St. 252.
 Hahn, St. 164.
 Halder, Hptm. 238.
 — Maj. 119. 262.
 — Pst. 228.
 Halenke, Pst. 94.
 Hallberg zu Broich, Frh. v., Maj. 171.
 Haller von Hallerstein, Frh., Maj. 246.
 Halm, Mitt. v., DivArzt. 234.
 Hammerbacher, St. 74.
 Hämmerle, Gymnasiallehrer. 159.
 Hammerschmidt, Maj. 216.
 Hanemann, Pst. 228.
 — Pst. 250.
 Hansstängl, Maj. 73.
 Hang, Hptm. 161.
 Hänle, St. 252.
 — St. 253.
 Hänlein, Maj. 63. 67.
 Harlander, Pst. 186.
 Harms, AssArzt. 128.
 Harras, AssArzt. 172.
 Harsch, Pst. 119.
 Harsdorf v. Enderndorf, Frh., Maj. 86.
 Hartig, Sergent. 41.
 Hartlieb gen. Wallsporn, v., GM. 185.
 — v., StAud. 264.
 Hartmann, AssArzt. 43.

Hartmann, Hptm. 227.
 — Maj. 106. 124. Obst. 229.
 — Maj. 204.
 — Obst. 2.
 — ObstSt. 90.
 — ObstSt. 148.
 — ObstSt. 155.
 — St. 200.
 Hartung, St. 94.
 Hartung, WApthfr. 32.
 Haselhorst, StArzt. 205.
 Hasselwander, Portfähnr. 149.
 Haslinger, St. 48.
 Haszfeld, Portfähnr. 50.
 Haszler, St. 200.
 Haubenschmied, Baurat. 139.
 Häublein, St. 48.
 — St. 48.
 Hauck, Pst. 84.
 — Pst. 228.
 — St. 253.
 Hauenschild, AssArzt. 108.
 Hauer, Obst. 2.
 Haugg, AssArzt. 109.
 Haun, Assst. 134.
 Haupt, StArzt. 12.
 Haus, St. 252.
 Hauser, St. 50.
 — StArzt. 61.
 Haushofer, Pst. 217.
 Hauser, Assst. 34.
 Hauttmann, Maj. 133.
 Hayd, St. 144.
 Heberling, Pst. 95.
 Hecht, Maj. 107.
 Heckel v., GdZ. 151.
 — Hptm. 217.
 Heckenberger, OStArzt. 108.
 Heckenstaller, ZntdtrSecfr. 135.
 Heene, St. 204.
 Heidemann, Pst. 228.
 Heiden, Zntdtrrat. 50.
 — Portfähnr. 149.
 — St. 221.
 Heidenthaler, Rchngrat. 7.

- Heidersberger, Pkt. 155.
 Heilbronner, St. 16.
 Heim, Pkt. 95.
 — StArzt. 138.
 Heimpel, DStArzt. 138. 213.
 Heindl, Postfährn. 21.
 — Zahlmstr. 164.
 Heinemann, Hptm. 101.
 Heint, Hptm. 154.
 Heinelein, DStArzt. 238.
 — StArzt. 239.
 Heineleth, v., AffArzt. 109.
 Heinzmann, St. 48.
 Heitz, UArzt. 207.
 Helbling, Pkt. 132.
 Heldrich, St. 86.
 Heller, Hptm. 42.
 — Obstlt. 101.
 — St. 133.
 — St. 252.
 Hellingrath, v., St. 169. 218.
 Hellmuth, Intdrrat. 134. 217.
 — StArzt. 181.
 Hellrath, Pkt. 230.
 Helm, St. 11.
 Helmensdorfer, St. 94.
 Hemmer, Obst. 70.
 — St. 122.
 — St. 168. 200.
 Henigst, Hptm. 73.
 — Obstlt. 162. Obst. 180.
 — St. 97.
 Henkel, DStArzt. 238.
 Henle, DStArzt. 108.
 Henn, St. 49.
 Herbert, AffArzt. 75.
 Herforth, St. 200.
 Hergl, Pkt. 251.
 Hering, St. 42.
 Hermann, Oberlazarettgehilfe. 31.
 — Obstlt. 69.
 — Betr. 115.
 — Zahlmstr. 264.
 Herrgott, St. 221.
 Herrle, St. 11.
 Herrmann, Oberjäger. 41.
 — Obst. 111.
 — DStArzt. 107.
 — Pkt. 187. 221.
 — St. 114.
 Hertinger, Hptm. 155. 230.
 Hertlein, Hptm. 3.
 — St. 120.
 Hertling, Frh. v., GM. 28.
 — Frh. v., GM. 219.
 — Frh. v., Pkt. 118.
 Hertter, Pkt. 16.
 Herz, Gefreiter. 32.
 — St. 95.
 Herzinger, St. 251.
 Herzog, DStArzt. 238.
 — St. 86.
 Hesch, SBrqdr. 246.
 Hesch, Pförtner. 6.
 Hesse, Bezirksfeldwebel. 6.
 Heßert, St. 187.
 Heßel, Hptm. 73. 197.
 — St. 252.
 Heuß, v., DStArzt. 109.
 Heidenreich, Maj. 3. 225.
 Heyer, Pkt. 85.
 Hehl, Maj. 71. 101.
 Heymann, St. 11.
 Heyne, StArzt. 172.
 Hepp, AffArzt. 158.
 Hierthes, Pkt. 200.
 Hilbert, Obst. 66.
 Hildebrand, St. 141.
 Hilger, St. 253.
 Hiller, St. 75.
 Himbsel, Pkt. 206.
 Himmelfoß, St. 252.
 Hinterkircher, Hptm. 16.
 Hipper, Pkt. 251.
 Hirsch, Frh. v., St. 253.
 Hirschauer, Obst. 53. 100.
 Hirschberg, Frh. v., GM. 157. 215.
 — Frh. v., Rttmstr. 3. 127.
 — Graf v., Rttmstr. 89.
 Hitzler, Maj. 132. 212.

- Hoch, Hptm. 16.
 Höchstetter, AssArzt. 239.
 — St. 95.
 Hoch, Hartschier. 5.
 Hoderlein, St. 199. Pl. 228.
 Hoelz, Hptm. 223.
 Hoepner, Pl. 259.
 Hofensels, Frh. v., PortFühr. 149.
 Hoffa, AssArzt. 239.
 Hoffmann, DApthkr. 173.
 — Obst. 42. GM. 153.
 — ObstPl. 208.
 — Rttmstr. 227.
 — St. 94.
 — St. 253.
 — StArzt. 138. 178.
 Hoffrits, Zahlmstr. 44.
 Hofmann, AssArzt. 239.
 — Pl. 42. Hptm. 59. 73.
 — Pl. 33.
 — Pl. 220.
 — St. 48.
 Hogenmüller, St. 49.
 Högerl, PortFühr. 234.
 Högg, Musikdirektor. 47.
 Höggenstaller, ObstPl. 74. 130.
 Obst. 180.
 Hogger, Gemeiner. 39.
 Hoh, DApthkr. 104.
 Hohenberger, AssArzt. 239.
 — Hptm. 83. Maj. 131. 176.
 Höhn, Hptm. 197.
 Hoisingen gen. Huene, Frh. v.,
 ObstPl. 255.
 Holl, St. 60.
 — Rttmstr. 151.
 Holländer, St. 200.
 Holler, Maj. 226.
 Holnstein aus Bayern, Graf v.,
 Pl. 228.
 — Graf v., St. 70. 233.
 Holterbach, AssArzt. 239.
 Hölzke, StArzt. 254.
 Hölzle, Maj. 131.
 Honold, St. 11.
 Höpfel, ObstPl. 16.
 Höpffner, PortFühr. 21.
 — Pl. 96.
 — St. 96.
 Hoppe, StBetr. 208.
 Horadam, Obst. 71.
 Hörhammer, PortFühr. 149.
 Horix, Frh. v., Pl. 180.
 Hörl, PortFühr. 60.
 Hörmann v. Hörbach, Hptm. 262.
 Horn, Frh. v., GdJ. 189.
 — Frh. v., Maj. 179.
 — Frh. v., Obst. 100. GM. 131.
 — JgPl. 217. 221.
 Hörnis, Pl. 199.
 Hörnle, Pl. 223.
 Hornschuch, Pl. 145.
 Horstig, gen. d'Aubigny v. Engel-
 brunner, Ritt. v., Pl. 95.
 Hößlin, v., Maj. 197.
 — v., Rttmstr. 124. 225.
 — v., St. 252.
 Hößlinger, Obst. 24.
 Hoß, PortFühr. 22.
 Hubbauer, AssArzt. 61.
 Huber, Gemeiner. 54.
 — Rttmstr. 77.
 — St. 94.
 Huber-Viebenau, v., Rttmstr. 225.
 Hübner, PortFühr. 21.
 — Pl. 200.
 Hueber, Maj. 226.
 Hug, St. 253.
 Huggenberger, St. 247.
 Human, PortFühr. 21.
 — St. 253.
 Humm, Pl. 204.
 Hümmer, PortFühr. 234.
 Hümpfner, Jäger. 41.
 Hüpfner, Musikdirigent. 6.
 Hurler, Kupferstecher. 187.
 Hurt, Hptm. 225.
 Hütther, Hptm. 216.
 — St. 163.

Hutter, Hptm. 84.
 — Maj. 73.
 Hüttinger, DStArzt. 109.
 Hüttner, Hptm. 134. 229.

J.

Jacob, AssArzt. 239.
 Jacoby, StArzt. 108.
 Jädike, St. 251.
 Jäger, Hptm. 72. 131.
 — Unterlazaretgehilfe. 32.
 Jägerhuber, Hptm. 20.
 Jahn, DApthfr. 240.
 Jansohn, St. 96.
 Jaster, AssArzt. 76.
 Jeeze, Frh. v., Rttmstr. 84.
 Jerg, BgHptm. 76.
 Jecht, St. 94.
 Jilden, St. 86.
 Jlling, Maj. 3. 10. 62.
 Jllinger, Assist. 230.
 Imhoff, Frh. v., ObstSt. 2. 42.
 — Obst. 71. 148.
 — Frh. v., PortFühr. 21.

Inama v. Sternegg, Maj. 3.
 — ObstSt. 176.

Jnderwies, St. 114.
 Jngold, St. 49.

Jnterwies, Betr. 218.

Joachim, AssArzt. 43.

Jodl, Hptm. 118.

— Maj. 74.

Jordan, AssArzt. 159.

— Prt. 187. 199.

Jpfelkofer, Hptm. 113.

Jung, PortFühr. 185.

— Prt. 250.

Jungermann, Obst. 209.

Jünginger, Prt. 224.

Junker, PortFühr. 234.

Junker und Bigato, Frh. v.,

Hptm. 211. 230.

K.

Käfferlein, PortFühr. 60.

Kaiser, AssArzt. 239.

Kaiser, RztSkr. 134.

— St. 16.

Kalkstein, n., Obst. 140.

Kaltenegger, St. 59.

Kammerer, Betr. 115.

Kammermeyer, Gemeiner. 40.

Kapfer, UArzt. 140. AssArzt. 230.

Kappler, St. 114.

Kärcher, St. 95.

Kargus, Baurat. 139.

Karl, Kanzleidiener. 6.

— St. 95.

— Unterlazaretgehilfe. 32.

Karner, PortFühr. 21.

Kast, Prt. 196.

Kastner, PortFühr. 21. 157.

Kattwinkel, AssArzt. 103.

Kagenstein, AssArzt. 239.

Kaufmann, St. 96.

Kahser, St. 254.

Keck, ObstSt. 76.

Keser, Betr. 115.

Kehl, St. 168. Prt. 228.

Keilholz, Hptm. 251.

— St. 11.

Keim, Hptm. 176, 229.

— St. 49.

Keiner, Geh. RztSkr. 163.

Keller, ObstSt. 107.

— Prt. 95.

— St. 80. Prt. 132.

— St. 150.

— St. 204.

Kellerhals, IntdtrSkr. 264.

Kellner, Feldwebel. 5.

— St. 11.

— St. 33.

— St. 221.

Kemmer, Hptm. 119.

— Pehrantskandidat. 182.

Kemmler, AssArzt. 239.

Kemper, AssArzt. 120.

Kempff, St. 252.

Kempter, Prt. 145.

Kesling, Frh. v., St. 97.

- Kesseler, StArzt. 239.
 Kessler, Hptm. 236.
 Kestel, St. 75.
 Kehl, DStArzt. 31. 86.
 — St. 164.
 Kehnler, DApthfr. 218.
 Kiderlin, St. 95.
 Kiefer Hptm. 118. 230.
 — St. 252.
 Kiener, St. 95.
 Kienle, Mitt. u. Edl. v., St. 48.
 Kießling, St. 95.
 Kilian, Rttmstr. 238.
 Killermann, St. 150.
 Killinger, Obstt. 66. 262.
 — St. 95.
 Kilp, St. 94.
 Kimmel, StArzt. 235.
 Kinkel, Geh. Kanzleidiener. 255.
 Kircher, St. 16.
 Kirchgessner, Hptm. 203. 229.
 — St. 48.
 Kirchoffer, St. 172.
 Kirchner, RAd. 167.
 — St. 85.
 — St. 95.
 Kirschbaum, v., Hptm. 72. 171.
 v., Hptm. 227. 246.
 v., St. 221.
 Kiffel, St. 97.
 Kiffner, StArzt. 103.
 Klausner, DStArzt. 107.
 Kleber, St. 223.
 Kleemann, Hptm. 227. 242.
 — St. 150.
 — St. 264.
 Klehe, St. 178.
 Klein, DApthfr. 128.
 Kleinstenber, St. 251.
 Klemm, St. 95.
 Klehla, Ingenieur. 46. St. 181.
 Klingender, St. 204.
 Klinger, St. 199.
 Klingler, Majernewärter. 6.
 Klob, Hptm. 58.
 Klöck, St. 253.
 Kloeber, v., Obstt. 124.
 Kluespies, DApthfr. 87.
 Klug, St. 221.
 Knauf, JgSt. 110.
 Knoll, StArzt. 43. 43.
 — St. 49.
 Knöllinger, St. 83.
 Knorr, Rechnungsrat. 90.
 — St. 94.
 Knuffert, Geh. Rzt. 4. 12.
 Kobell, v., St. 132.
 Koch, StArzt. 239.
 — Rttmstr. 59. 203.
 — St. 94.
 — St. 187.
 — St. 200.
 Koerner, DStArzt. 259.
 Koetat, Stst. 264.
 Kögl, Betr. 115.
 Kögler, Rechnungsrat. 258.
 Kohl, St. 49.
 Kohler, Hptm. 171. 229.
 — St. 262.
 — Rechnungsrat. 80.
 — Registrator. 135.
 Köhler, RztSekr. 208.
 — St. 237.
 Kohnemann, Hptm. 77.
 Kohnhauer, Hptm. 255.
 Kohnmüller, St. 48.
 — St. 95.
 Kohn, Musikdirigent. 6.
 Kolb, StArzt. 240.
 — Maj. 46. 72.
 — Portführ. 233.
 — StArzt. 32. 139.
 v. StArzt. 195.
 Kölbl, StBrgdr. 238.
 Koller, Hptm. 72. 204.
 Kölliker, DStArzt. 238.
 Kollmann, Hptm. 176. 229.
 — St. 144.
 — St. 221.
 Kölscht, DStArzt. 108.

Kölsch, St. 75.
 Kölweil, St. 95.
 König, Portfähnr. 22.
 König von Königsthal, Pst. 251.
 Königsdorfer, St. 50.
 König, Frh. v., St. 147.
 Konigsh, Attmstr. 79.
 Kopp, Optm. 28.
 — Optm. 250.
 Köppel, Optm. 152.
 — Maj. 154.
 Körbling, Pst. 162.
 Körner, Rchngsrat. 12.
 Köhler, Pst. 205.
 Kraemer, ObjtSt. 229, 241.
 Krafft, Pst. 155.
 — St. 164.
 Krafft von Dellmensingen, Pst.
 28. 29. 196.
 Kraish, Pst. 96.
 Kramer, AssArzt. 158.
 — Portfähnr. 22.
 Krämer, Pst. 33.
 Krampf, StArzt. 138.
 Krane, Obst. 71. 100.
 Kranzbühler, St. 97.
 Kranzfelder, Pst. 132.
 Kraus, Geh. Rchngsrat. 209.
 Krauß, Pst. 95.
 — Pst. 119.
 — Sergent. 107.
 Kraußold, AssArzt. 239.
 — Portfähnr. 21.
 Kremer, Rchngsrat. 13.
 Kremtz, Zahlmstr. 259.
 Krefz v. Kreßenstein, Frh., Maj.
 62. ObjtSt. 101. 159.
 Krettner, St. 251.
 Kreuter, St. 85.
 Kriebel, St. 48.
 Krieger, Ritt. v., ObjtSt. 176.
 Krieglsteiner, StBetr. 115.
 Krimer, AssArzt. 61.
 Krippner, Intdtrrat. 217.
 Krijak, Pst. 200.

Kröber, St. 86.
 Kröhl, AssArzt. 213.
 Kron, Pst. 205.
 Kronberger, Maj. 71.
 Kropf, St. 75.
 Krosigk, v., Maj. 214.
 Krücke, St. 252.
 Krug, St. 86.
 — St. 95.
 — UArzt. 23. AssArzt. 103.
 Krug v. Nidda, Attmstr. 67.
 Krüger, St. 252.
 Krukenberg, AssArzt. 75.
 Kribel, Pst. 84. 87.
 Kublan, St. 209.
 Kuchenbecker, Pst. 140.
 Kuepach, Edl. v., St. 49.
 Kliffner, Optm. 28.
 Kuhl, Maj. 24.
 Kuhlmann, v., St. 86.
 Kuhlwein, Maj. 89.
 — Portfähnr. 149. 217.
 Kuhnner, Portfähnr. 60.
 Kulzer, St. 42.
 Kumpfmüller, Pst. 144.
 Rundmüller, Pst. 205.
 Rünberg, Frh. v., Maj. 209.
 Rünstler, AssArzt. 239.
 Kunz, St. 252.
 Kunzmann, Pst. 51.
 Kupper, St. 120.
 Kirmeyer, Musikdirigent. 7.
 Küster, OstArzt. 109.
 — Pst. 132.
 — St. 175.
 Kusterer, St. 96.
 Kustermann, AssArzt. 239.

L.

Laar, Pst. 204.
 Lachemair, v., Pst. 227.
 Lacher, OstArzt. 235.
 — StArzt. 172.
 Lades, Pst. 204.

- Vaisle, Betr. 163.
 Vamezan, Frh. v., Maj. 16. 90.
 209.
 Vammel, St. 95.
 Vammerer, St. 145.
 Vampart, St. 95.
 Vampel, St. 10.
 Vandgraf, KasZuspfr. 80.
 — St. 120.
 — UArzt. 177.
 Vandmann, Ritt. v., GM. 130.
 186.
 Vang, St. 145.
 — St. 48.
 Vange, Obst. 255.
 — St. 205.
 Vangenmantel, v., ObstSt. 71.
 — St. 48.
 Vanger, StArzt. 108.
 Vanghäuser, St. 48.
 Vangreuter, StArzt. 12.
 Va Roche du Jarns, Frh. v.,
 St. 164.
 Vajalle v. Louijenthal, Frh. de,
 St. 144.
 — Frh. de, Rttmstr. 80.
 Vajberg, Frhr. v., Hptm. 148.
 192.
 Vatte, StArzt. 258.
 Vattermann, St. 205.
 — St. 94.
 Vaubmann, ObstSt. 262.
 Vaun, St. 95.
 Vaur, PortFühr. 21.
 Vautenschlager, St. 33.
 — St. 49.
 Vauter, Unteroffizier. 40.
 Vayriz, ObstSt. 66. 130. 172.
 Vebender, St. 217.
 Ve Bret-Mucourt, v., ObstSt. 66.
 73.
 Vechner, Kanzlist. 231.
 — 3gHptm. 101.
 Vedebur-Wicheln, Frh. v., St. 252.
 Veeb, ObstSt. 2. Obst. 66.
 Veeb, PortFühr. 22.
 — St. 95.
 — St. 221.
 Vehmman, PortFühr. 167.
 Vehmeyer, St. 205.
 Vehner, DApthfr. 44.
 — St. 96.
 Vehnert, St. 80.
 Veibold, StArzt. 181.
 Veichtenstern, ObstSt. 2. Obst. 154.
 — ObstSt. 24.
 Veickert, Hptm. 225.
 Veiendecker, StArzt. 239.
 Veimer, StArzt. 158.
 Veineweber, St. 97.
 Veiter, PortFühr. 21. 170.
 Venz, Hptm. 246.
 Veonrod, Frh. v., St. 170.
 — Frh. v., St. 194.
 Veopold, Prinz v. Bayern, K. S.,
 GObst. d. Kav. 37.
 Veopolder, ObstSt. 58.
 Veoprechting, Frh. v., Obst. 16.
 — Frh. v., St. 132.
 Verchenfeld, Frh. v., KzLSekr. 76.
 Verchenfeld auf Mäufering und Schön-
 berg, Graf v. u. zu, St. 19.
 Vermann, St. 114.
 Vesoine, St. 252.
 Ve Suiire, v., Obst. 180.
 Veuchs, St. 145.
 Veuffer, StArzt. 238.
 Veuze, Rttmstr. 227.
 Vevin, St. 205.
 Vevy, Hptm. 144.
 Vey, DApthfr. 240.
 Veybold, St. 85.
 Veyh, St. 93.
 Vibinnes, Pfarrer. 32.
 Vichtenstern, Meisner, Frh. v.,
 Maj. 263.
 — Frh. v., Obst. 177.
 Vidl, St. 200.
 Viebmann, St. 34.
 Viehstädter, StArzt. 43.

Diechtenstern, Frh. v., Obst. 254.
 Dienhardt, PortFühr. 149.
 Diepe, StabsHoboist. 150.
 Dierich, AssArzt. 195.
 Dillenstein, AssArzt. 258.
 Dimbacher, St. 85.
 Dinbrunn, Kupferstecher. 103.
 Dindenborn, AssArzt. 213.
 Dinder, AssArzt. 61.
 Dindhamer, GM. 100.
 Dindl, OStMd. 7.
 Dindner, St. 180. 230.
 Dindpaintner, ObstSt. 123.
 Dink, StArzt. 172.
 Dinsmayer, FrwrksSt. 13.
 Dion, MArzt. 188.
 Doffignolo, St. 206.
 Doff, St. 176.
 Dizijs, Optm. 196.
 Dobenhoffer, Ritt. v., GM. 263.
 — ObstSt. 225. 262.
 Dober, St. 252.
 Döbinger, Maj. 3.
 — 3gOptm. 101. 110.
 Döchner v. Hlittenbach, Frh.
 Optm. 59.
 Doe, Optm. 223.
 Doeffelholz v. Colberg, Frh. St.
 48.
 Doewenstein-Scharffeneck, Graf v.,
 St. 53.
 Döffler, HausZuspfr. 168.
 — St. 259.
 Döhlein, StArzt. 172.
 Dohmann, Optm. 79. 230.
 Döhner, St. 86.
 Döhner, St. 253.
 Dörber, St. 162.
 Dorch, St. 48.
 Dorens, GarnBauZuspfr. 139.
 Dorenz, StArzt. 194.
 Dösch, OStArzt. 235.
 Döschge, St. 96.
 Döfer, Stabstrompeter. 140.
 Dossow, v., GM. 2. 212.

Dossow, v., Optm. 107. 229.
 — v., St. 132.
 — v., St. 115.
 Dösti, St. 33.
 Dother, St. 247.
 Dögemer, AssArzt. 43.
 Döw, St. 97.
 Döwenjohn, St. 205.
 Döwenthal, AssArzt. 239.
 Ducas, St. 251.
 Dudenwig, OStArzt. 255.
 Dudenwig, Kanonier. 41.
 — OStArzt. 195.
 Dupin, Frh. v., ObstSt. 67.
 Dupprian, AssArzt. 239.
 Durz, St. 200.
 Düst, PortFühr. 149.
 Dutz, AssArzt. 109.
 — St. 50.
 — St. 64.
 Duxenberger, PortFühr. 21.
 Dux, Rchngrat. 109.
 Duxburg, Graf v., St. 163.

M.

Mack, St. 164.
 Mackert, St. 97.
 Mader, St. 49.
 Maduschka, St. 251.
 Maerfl, Gemeiner. 40.
 Mahla, St. 120.
 Mahler, Obst. 102.
 Mahlmeister, Maj. 20.
 Mahr, Buchhalter. 242.
 Maier, FestgsBauwart. 139.
 — Gemeiner. 40.
 — Optm. 3. Maj. 171.
 — OStArzt. 138. 194.
 — Pendant. 214. Provmsfr. 258.
 — St. 253.
 — St. 264.
 — MArzt. 111. 218.
 — M Petr. 163. Petr. 235.
 Malajic, v., Obst. 101.

- Malaisé, v., Pst. 118. 199.
 Malsen, Frh. v., Pst. 72. 207.
 — Frh. v., Rttmstr. 123.
 — Frh. v., St. 157. 200.
 Pst. 227.
 Mann, AssArzt. 195.
 — AssArzt. 239.
 Mann, Edl. v. Tiechler, Ritt. v.,
 Maj. 119. Obstt. 226.
 — Ritt. v., St. 94.
 Männer, Hptm. 96.
 Mannert, St. 75. Pst. 106. 230.
 Mantel, Pst. 94.
 Manz, AssArzt. 61.
 — Obst. 154.
 — Portfähnr. 21.
 Marc, Hptm. 58.
 — Pst. 145.
 Marggraff, CpsStBetr. 115.
 Märkel, Pst. 251.
 Markert, Pst. 162.
 Marquart, St. 95.
 Martin, Obstt. 151.
 — Rttmstr. 123. Hptm. 204.
 — St. 10. Pst. 204.
 Martini, Hptm. 61.
 — Hptm. 185.
 — St. 96.
 — St. 253.
 Martius, St. 252.
 Marx, St. 96.
 Massenbach, Gemmingen, Frh. v.,
 Obstt. 154.
 — Frh. v., St. 48.
 — Frh. v., St. 200.
 Mauchenheim gen. Bechtolsheim,
 Frh. v., Obstt. 154.
 — Frh. v., Pst. 118.
 Mauderer, Rchngsrat. 50. 208.
 Maul, AssArzt. 43.
 Maulwurf, Gefreiter. 54. 170.
 Maunz, Pst. 200. Hptm. 227.
 Maurer, Gemeiner. 40.
 — Pst. 132. 199.
 — St. 187. 200. Pst. 228.
 Mah, Pst. 193.
 Mayer, AssArzt. 61.
 — AssArzt. 258.
 — Fwrfkshptm. 141.
 — Hptm. 113.
 — DApthfr. 195.
 — Obst. 255.
 — Portfähnr. 21.
 — Portfähnr. 22.
 — Pst. 195.
 — Pst. 228.
 — St. 48.
 — St. 85.
 — St. 94.
 — St. 97.
 — St. 200.
 Mayer, Edl. v. Wandelheim,
 Obstt. 99.
 — St. 16.
 Mayr, AssArzt. 109.
 — Portfähnr. 21. 166.
 — St. 95.
 Mehl, St. 252.
 Mehling, Pst. 228.
 Mehltretter, AssArzt. 194.
 Mehn, St. 124. 175.
 Meier, Maj. 24.
 — Pst. 85.
 — St. 49.
 Meindl, Pst. 233.
 — St. 49.
 Meiser, St. 94.
 Meister, DApthfr. 44.
 Melchior, St. 253.
 Memmen, StArzt. 172.
 Menz, Ritt. v., Glud. 24.
 — Ritt. v., Maj. 62.
 Menzel, Maj. 119. 229.
 Merckle, Portfähnr. 234.
 Mergner, Pst. 228.
 Merkel, AssArzt. 239.
 — Maj. 16.
 — Pst. 207.
 — St. 97.
 — St. 252.

- Werfel, Betr. 87.
 Wertz v. Quirnheim, Ritt., PSt. 228.
 Wethsieder, PSt. 85.
 Weg, Maj. 71. 154.
 — Portfähnr. 21.
 — PSt. 204.
 — St. 48.
 Wegner, St. 48.
 Meyer, AssArzt. 239.
 — Jäger. 40.
 — Maj. 64.
 — Ritt. v., ObstSt. 60.
 — Portfähnr. 22.
 — Portfähnr. 22.
 — PSt. 205.
 — PSt. 205.
 — St. 10.
 — St. 85.
 — St. 96.
 — St. 114. 207.
 — StArzt. 172.
 Mezger, St. 11.
 Michal, PSt. 96.
 Michel, AssArzt. 108.
 Michell-Auli, PSt. 20. 62.
 Michler, Zahlmstr. 87. 91.
 Millauer, GM. 216.
 Miller, PSt. 181.
 — St. 86.
 — St. 114.
 Mittelberger, Controleur. 81.
 Mix, Unteroffizier. 41.
 Modsjiedler, St. 49.
 Mügelin, Maj. 226. 246.
 Mühl, PSt. 213.
 Mohr, St. 95.
 — Zahlmstr. 23. 30.
 Moll, Arzt. 125. AssArzt. 213.
 Möller, Musikdirektor. 174.
 — PSt. 251.
 Mouglovskij, Sptm. 171.
 Montgelas, Graf v., Sptm. 130.
 — Graf v., Sptm. 131. 215.
 — 229.
 — Graf v., St. 263.
 Morhart, St. 252.
 Morneburg, Maj. 71. 100.
 Moser, DStArzt. 4. StArzt. 194.
 — PSt. 55.
 — Arzt. 31. AssArzt. 43.
 Möslinger, St. 248.
 Mottes, Maj. 63. 67.
 Moy, Graf v., Rttmstr. 124.
 Muck, Ritt. v., GdJ. 9.
 Muffel, v., Obst. 225.
 Mühlholzer v. Mühlholz auf Kirchen-
 reinbach, Sptm. 154.
 Müller, AssArzt. 43.
 — AssArzt. 75.
 — AssArzt. 109.
 — AssArzt. 239.
 — FeuersSt. 28. 35.
 — GarnBrvltgsJuspfr. 61.
 — Geh. expdrdr. Sekr. 54.
 — Geh. Argvrat. 50.
 — Sptm. 42. Maj. 66.
 — Sptm. 223.
 — Sptm. 229.
 — Maj. 3. 119. ObstSt. 131.
 — Frh. v., Maj. 57. ObstSt.
 225.
 — Portfähnr. 70.
 — PSt. 85.
 — PSt. 200.
 — PSt. 228.
 — RAd. 43.
 — St. 43.
 — St. 48.
 — St. 49.
 — St. 49.
 — St. 96.
 Mulzer, StArzt. 86.
 Münch, PSt. 205.
 — St. 85.
 Munier, Betr. 115.
 Münster, v., Maj. 64.
 — Frh. v., PSt. 114. 224.
 Münsterer, St. 200.
 Münzert, DStArzt. 108.
 Murmann, Maj. 28. 128.

Murmann, Maj. 106. 216.
 — St. 221. PSt. 228.
 Muschi, St. 221.
 Mußbach, Maj. 133. 172.
 Mustiere, Portfähnr. 22.
 Muxel, St. 48.
 Muzell, St. 48.

N.

Nagel, St. 70.
 Nagel zu Nischberg, v., St. 1.
 — v., ObstSt. 224.
 — v., Portfähnr. 149.
 — v., PSt. 200.
 — v., PSt. 262.
 Nägelsbach, Maj. 58.
 — Portfähnr. 22.
 — PSt. 205.
 — St. 253.
 Nahm, Optm. 46.
 Narsiß, Maj. 132.
 — Mitt. v., WM. 15.
 Narr, AssArzt. 195.
 Nebinger, Optm. 16.
 Neger, AssArzt. 109.
 Neide, Optm. 140.
 Neidert, PSt. 205.
 Neidhardt, StArzt. 90.
 Neißendorfer, Zutr. 134.
 Nette, AssArzt. 158.
 Neu, St. 253.
 Neubek, Frh. v., Maj. 121.
 — ObstSt. 226.
 Neuberger, St. 253.
 Neubert, PSt. 205.
 Neumayer, St. 201.
 Neumüller, PSt. 132. 168.
 Neuner, AssArzt. 139.
 Ney, Portfähnr. 75. 250.
 — St. 94.
 — St. 209.
 Niebauer, St. 200.
 Nieberle, Optm. 76.
 Niedermayr, Optm. 227.

Niedermeier, PSt. 228.
 Niegolewski, v., AssArzt. 172.
 Nies, PSt. 11. Zutr. 50.
 Nießen, StArzt. 108.
 Niklas, PSt. 205.
 Nischler, Rttmstr. 119.
 Noichl, Gemeiner. 170.
 Nolte, StArzt. 172.
 Normann, v., PSt. 191.
 Nörr, DApthfr. 121.
 — St. 95.
 Nothhaas, St. 253.
 Nöthig, St. 133.
 Nunhofer, Schäfer. 6.
 Nusch, ObstSt. 66.
 Nußer, St. 251.
 Nußhart, DApthfr. 62.
 Nüzlein, PSt. 162.
 Nüzler, Maj. 166. 229.

O.

Oberlindober, St. 127. 164.
 Obermair, ObstSt. 224.
 Obermeyer, Gefreiter. 32.
 Ochsenfin, Assst. 264.
 Ochsner, Bauwat. 139.
 Oeffner, Optm. 117.
 Degg, St. 133.
 Delgrey, ZgSt. 187. 196.
 — v., Maj. 151.
 Delhafen, v., Maj. 119. ObstSt. 226.
 — v., Maj. 151.
 — v., Maj. 186. ObstSt. 229.
 — v., PSt. 228.
 — v., St. 168.
 Dertel, PSt. 228.
 Dertgen, v., Optm. 255.
 Desterreicher, ObstSt. 66.
 — Portfähnr. 22.
 Offenmüller, PSt. 33.
 Osberg, StArzt. 239.
 Olivier, Optm. 167.
 Oppel, Portfähnr. 233.
 Oppmann, Maj. 58.

Ortenau, StArzt. 238.
 Ortenburg-Lambach, Graf zu,
 St. 249.
 Orth, St. 253.
 Osiander, Maj. 218.
 Ostermann, AssArzt. 109.
 Osthoff, StArzt. 162.
 Ostini, Frh. v., PSt. 132.
 Oswald, St. 95.
 Ott, AssArzt. 32. 139.
 — FestgsBauwart. 139.
 Maj. 24.
 — Maj. 71. 100.
 — Maj. 216. ObstSt. 226.
 — PSt. 230.
 Otto, ObstSt. 2. 158. Obst. 180.

P.

Paar, Graf, FeldMarjhallSt. 125.
 Pachmayr, PortFühr. 60.
 Palmberger, Rttmstr. 118.
 Pappenheim, Graf zu, ObR. 9. 261.
 — Graf zu, Optm. 115.
 — Graf zu, PSt. 72.
 — Graf zu, St. 224.
 Pappst, St. 49.
 Paraguin, Maj. 102.
 PSt. 94.
 — St. 48.
 Parst, Optm. 212. 230.
 Pasquay, AssArzt. 43.
 Patin, Optm. 79.
 — StArzt. 195. 235.
 Pagig, Amtsrat. 150.
 Pauer, St. 95.
 Pauly, AssArzt. 121.
 Paur, StArzt. 108. DivArzt. 138.
 Pausch, PSt. 251.
 Pautasch, Unteroffizier. 259.
 Pechmann, Frh. v., PortFühr. 22.
 Frh. v., PSt. 204.
 Frh. v., PSt. 208.
 Frh. v., St. 114.
 Pempel, St. 96.

Perfall, Frh. v., Maj. 62.
 — Frh. v., Rttmstr. 54. Maj.
 226.
 Peringer, St. 187.
 — St. 221.
 Petri, PortFühr. 149.
 Pegg, v., PSt. 168.
 Peger, St. 144.
 Pehl, St. 48.
 Peholdt, PSt. 132.
 Pfaff, St. 252.
 Pfändtner, PSt. 85.
 Pfeiffer, Bureaudiener. 6.
 — Musikdirigent. 7.
 — PSt. 247. 248.
 Pfeilschifter, AssArzt. 235.
 Pfetten-Krnbach, Frh. v., Maj. 73.
 — Frh. v., PSt. 192. Rttmstr.
 227.
 Pfister, v., St. 11.
 — v., St. 86.
 Pfisterer, PortFühr. 21. 238.
 Pfistermeister, Ritt. v., Optm. 124.
 Pflaum, Optm. 204.
 — Maj. 154. 182.
 — ObstSt. 102. 121. Obst. 180.
 Pflaumer, Obst. 153.
 Pfreimter, Optm. 75. 155.
 — Rendant. 81.
 Pfüll, Maj. 3. 106.
 Pies, PSt. 181.
 Piper, AssArzt. 239.
 Pitterlein, UArzt. 188.
 Pittrich, Jäger. 40.
 Planig, Edl. v. der, ObR. 254.
 Planf, St. 253.
 Plas, PSt. 27.
 Plattfaut, AssArzt. 145.
 Plöderl, Optm. 3.
 Plög, PSt. 132. 199.
 Poggi, Graf v., St. 194.
 — Graf v., St. 194.
 Pohl, AssArzt. 213.
 Poigl, Frh. v., Optm. 16.
 Pol, RgtsBüchjennmacher. 6.

Poli, St. 168.
 Policzka, Maj. 24.
 Pöllnig, Frh. v., Rttmstr. 151.
 — Frh. v., St. 166.
 — Frh. v., St. 207.
 Pommer, Hptm. 101. 229.
 Popp, Hptm. 28. 45.
 — OStArzt. 138.
 — Obstlt. 72. 171.
 — Portfähnr. 22.
 — Plt. 85.
 Poppel, AssArzt. 239.
 Porsch, KasZuspfr. 231.
 Porst, Jäger. 41.
 Port, AssArzt. 29. 220.
 — AssArzt. 239.
 — GArzt. 107.
 Portune, St. 76.
 Pöschel, St. 49.
 Poschinger, Ritt. v., GM. 225.
 — Ritt. v., Plt. 199.
 Post, Plt. 228.
 Pott, St. 253.
 Pöglner, St. 252.
 Pracher, Obstlt. 161.
 — Rttmstr. 113.
 — St. 128.
 Prager, AssArzt. 109.
 — St. 48.
 Prand, Obstlt. 2. Obst. 176.
 Preitner, Portfähnr. 21.
 Prell, Plt. 11.
 Prestele, Maj. 70.
 — St. 96.
 Preßel, Portfähnr. 234.
 Prettner, St. 101.
 Prieger, Rttmstr. 251.
 Prielmayer, Frh. v. Priel, v., Maj.
 3. Obstlt. 229.
 Primmer, Rungsrat. 7.
 Prinz, OStArzt. 158.
 Probst, Zahlmstr. 140.
 Prölsch, St. 252.
 Prosch, v., Portfähnr. 21.
 Prosjinger, Plt. 221.

Pröstler, Obstlt. 47.
 Buchbech, Maj. 76.
 Puille, Oberjäger. 40.
 — OStArzt. 238.

D.

Duadt=Wyfradt=Jesny, Graf v.,
 Obstlt. 71.
 Queck, Portfähnr. 22.

H.

Raab, AssArzt. 109.
 — Maj. 85.
 — OStArzt. 238.
 — St. 97.
 — StArzt. 232.
 Raab, AssArzt. 61.
 Rabung, St. 164.
 Rächl, Plt. 206.
 Rad, v., AssArzt. 258.
 Rahmig, St. 168.
 Raila, St. 207. Plt. 228.
 — St. 48.
 Rall, AssArzt. 239.
 Rammner, AssArzt. 109.
 Randebrock, Hptm. 106.
 Raphael, AssArzt. 61.
 Rascher, St. 95.
 Rasp, St. 48.
 — St. 94.
 Rast, DApthfr. 121.
 Razinger, Obstlt. 226.
 Rau, St. 145.
 Raufcher, Zahlmstr. 177.
 Raufcher auf Weeg, Ritt. u. Edl. v.,
 Maj. 74. 186.
 — Ritt. u. Edl. v., Rttmstr. 245.
 Rebel, Plt. 204.
 Rechberg u. Rothenlöwen, Graf v.,
 Maj. 102.
 Reck, Frh. v., GM. 54.
 — v., Obstlt. 148.
 — Plt. 85.
 — Frh. v., Plt. 132. 221.

- Reck, Frh. v., Svt. 200.
 Redwitz, Frh. v., PSt. 106.
 Rttmsfr. 124. 219.
 — Frh. v., Svt. 206. PSt. 228.
 Reh, DStArzt. 108.
 Rehfuß, Svt. 253.
 Rehlungen u. Haltenberg, v.,
 PSt. 16.
 Reichard, PortFühr. 213.
 Reichardt, PSt. 94.
 Reichel, Svt. 94.
 — Svt. 97.
 Reichensperger, Optm. 16.
 Reichert, Ritt. v., Rttmsfr. 20.
 — Ritt. v., Svt. 163.
 Reichlin v. Meldegg, Frh., Maj.
 71 103.
 — Frh., Obst. 101. GM. 155.
 — Frh., PortFühr. 149.
 — Frh., Svt. 93.
 Reifert, Optm. 72. 118.
 — PSt. 132.
 Reim, PzLSekr. 148.
 Reimer, Svt. 61.
 Reinhard, Kanzleidner. 6.
 — Svt. 49.
 — Svt. 89.
 — Svt. 264.
 Reinthaler, MfArzt. 145.
 Reinwald, Maj. 151.
 Reisenegger, Svt. 97.
 Reijert, PSt. 84.
 Reiß, Gemeiner. 41.
 Reißig, PSt. 120.
 Reiter, PSt. 85.
 Reizenstein, Frh. v., Optm. 101.
 229.
 — Frh. v., Optm. 209.
 PortFühr. 21.
 — Frh. v., PSt. 227.
 — Frh. v., Rttmsfr. 192.
 Renauld, Edl. v. Stellenbach, Ritt. v.,
 Obst. 71.
 Reuf, PSt. 228.
 Renner, StArzt. 172.
 Renoth, Maj. 72.
 Resch, PSt. 16.
 Reßler, Svt. 96.
 Rettig, Svt. 164.
 Reuling, Svt. 49.
 Reuß, PortFühr. 22.
 — Nchngsrat. 80.
 — Svt. 49.
 — Svt. 164.
 — Svt. 164.
 Reuter, Optm. 225.
 — DApthfr. 206.
 — StArzt. 138.
 Reuther, Betr. 115.
 Rheude, MfArzt. 121.
 Richter, MfArzt. 158.
 — FrwrksSt. 35. FrwrksPSt.
 133.
 — DMed. 2.
 — Svt. 254.
 Rickmann, MfArzt. 121.
 Ried, MfArzt. 61.
 Riedel, Frh. v., Svt. 200.
 Riederer, Maj. 42. ObstSt. 130.
 186.
 Riederer, Frh. v. Paar zu Schönau,
 PSt. 144.
 Riedheim, Frh. v., GM. 158. 165.
 — Frh. v., Svt. 65.
 Riedinger, DStArzt. 107.
 — PortFühr. 22.
 Riedl, Optm. 177. 229.
 Riedt, Svt. 253.
 Rief, Svt. 42.
 Riefler, Jäger. 40.
 Riegel, MfArzt. 239.
 Riemann, Ingenieur. 128.
 Rindsfleisch, MfArzt. 239.
 Rinecker, PortFühr. 22.
 — Svt. 48.
 Ringe, MfArzt. 61.
 Ringer, PSt. 204.
 Ris, DStArzt. 76.
 — Svt. 150.
 Ritter, ZutrArzt. 162.

Ritter zu Grünstein, Frh. v., PSt. 145.
 Rittmann, Hptm. 73. Maj. 226.
 — ObstLt. 2. Obst. 130.
 Rock, ObstLt. 212.
 Röckl, PSt. 193.
 Rödel, Kanzlist. 135.
 — PSt. 205.
 Röder, AssArzt. 239.
 — PSt. 28. Hptm. 118.
 — PSt. 118.
 Röger, Maj. 242.
 Rogg, St. 94.
 Rohe, St. 49.
 — St. 70.
 Roman, Frh. v., ObstLt. 216.
 — Frh. v., St. 200.
 Rommelé, JutdtrAssess. 50.
 Rosenberger, DStArzt. 107.
 — PSt. 12. Hptm. 106.
 Rosenfeld, AssArzt. 159.
 Rosenstein, St. 86.
 Rosenthal, AssArzt. 43.
 Roßbach, StArzt. 138.
 Rössing, Frh. v., WM. 254.
 Roßmann, Geh. Rzt. 173.
 Rößner, DApthfr. 240.
 Roth, GaruBauZuspfr. 139.
 — Maj. 131. 176.
 — PortFühr. 149.
 — PortFühr. 250.
 — PSt. 228.
 — St. 11.
 — St. 164.
 Rothenaicher, AssArzt. 32.
 Rothhammer, AssArzt. 239.
 Rothlauf, PortFühr. 22. 144.
 Rothmann, Unteroffizier. 259.
 Rott, DStArzt. 238.
 Rotter, DStArzt. 108.
 Rubenbauer, PSt. 227.
 Rüber, PSt. 132.
 Ruchte, PSt. 201.
 Ruck, St. 97.
 Ruckdeschel, PSt. 205.

Rücker, v., PSt. 204.
 — v., PSt. 221.
 Rudolf, St. 200.
 Rudolph, PSt. 132.
 Rudolphi, Hartschier. 99.
 Ruffin, Frh. v., Maj. 208.
 Ruhland, Zahlmsfr. 104. 110.
 Rühle, PSt. 251.
 Ruhwandi, St. 200.
 Ruidisch, AssArzt. 194.
 Ruland, Maj. 84.
 Rumler, St. 61.
 Rummel, Frh. v., St. 221. 257.
 Rumpf, AssArzt. 258.
 Rumpfer, PortFühr. 21.
 Ruppert, LazZuspfr. 32.
 — DApthfr. 12.
 Rupprecht, Prinz v. Bayern, R. S.,
 — Maj. 124. 131.
 Rupprecht, PSt. 205.
 Rußwurm, StArzt. 220.

S.

Saacke, PSt. 33.
 Sack, St. 120.
 Sailer, Hptm. 120.
 — PSt. 23.
 Salb, St. 75.
 Salben, AssArzt. 138.
 Salcher, Gemeiner. 40.
 Salecker, StArzt. 120.
 Salzburg, AssArzt. 172.
 Salzger, AssArzt. 172.
 Samhaber, PSt. 200.
 Sandizell, Graf von u. zu, PSt.
 144.
 Sandner, DStArzt. 109.
 Santner, Gemeiner. 40.
 Saur, St. 114.
 Sauter, Gemeiner. 40.
 — Hptm. 176.
 Sazenhofen, Frh. v., Gdst. 129.
 224.
 Schaaf, PSt. 132.

Schaaf, St. 49.
 Schaaff, Pst. 216.
 Schab, v., Pst. 263.
 Schack auf Schönfeld, Frh. v.,
 WM. 155.
 -- Frh. v., Maj. 62. ObstSt. 66.
 124. 159.
 -- Frh. v., Rittmstr. 225 234.
 -- Frh. v., St. 95.
 Schaezler, ObstSt. 133.
 Schäfer, AßArzt. 172.
 -- DStArzt. 109.
 -- St. 11.
 -- Betr. 206.
 Schäffer, DApthfr. 62.
 -- PortFühr. 59.
 Schalper, Sergeant. 40.
 Schaper, St. 253.
 Scharff, AßArzt. 43.
 Scharrer, Gefreiter. 40.
 Schattenmann, AßArzt. 239.
 Schauburger, PortFühr. 21.
 Schauer, Jäger. 40.
 Schaule, AßArzt. 159.
 Schaumann, Pst. 205.
 Schaumburg, AßArzt. 158.
 -- Pst. 205.
 Schaumburg, Graf v., Pst. 132.
 Sched, St. 94.
 Schedl, Maj. 24.
 Scheffer, WM. 209.
 -- v., ObstSt. 125.
 Scheichenzuber, ObstSt. 47.
 Scheiner, Pst. 95.
 Scheinhof, PortFühr. 249.
 Scheitel, IntdtrSefr. 34.
 Schell, Rittmstr. 193.
 Schellenberger, Pst. 167. 223.
 Schellerer, Frh. v., Pst. 51.
 Schels, IntdtrSefr. 135.
 Schenk v. Gehern, Frh.,
 PortFühr. 149.
 Scherer, Pst. 221.
 -- St. 49.
 -- St. 252.

Scherf, Pst. 228.
 Scherrer, JgSt. 102. 110.
 Schick, AßArzt. 75.
 Schickendant, PortFühr. 249.
 Schierlinger, Optm. 119.
 -- Pst. 46.
 -- St. 49.
 Schilling, Pst. 118.
 Schimpf, St. 200.
 Schimpfle, St. 11.
 Schin, Pst. 99.
 Schindler, Pst. 34.
 -- Pst. 204.
 -- St. 96.
 Schinn, Gefreiter. 40.
 Schinner, Maj. 77.
 -- St. 48.
 Schinnerl, Jäger. 40.
 Schlarb, St. 86.
 Schlederer, St. 76.
 Schlee, Sergeant. 193.
 Schlegl, Pst. 205.
 Schleich, v., St. 122. Pst. 228.
 Schleicher, Maj. 106.
 Schleip, St. 96.
 Schlichting, DivArzt. 234.
 Schlic, AßArzt. 239.
 Schlink, ObstSt. 154.
 Schließleder, StArzt. 86.
 Schloß, AßArzt. 109.
 Schlosser, Optm. 101. 224.
 -- Oberlazaretgehilfe. 32.
 Schloßer, St. 48.
 Schmädel, Ritt u. Edl. v., Obst. 74.
 Schmalhofer, Pst. 132.
 Schmäling, Gemeiner. 27.
 Schmauß, Optm. 58.
 Schmedding, AßArzt. 145.
 Schmecker, Maj. 66.
 Schmid, DivArzt. 235.
 -- GarnBrwltgsInspr. 80.
 -- Geh. Registrator. 246.
 -- Pst. 204.
 -- St. 60.
 -- St. 86.

- Schmid, St. 96.
 Schmidinger, St. 11
 Schmidl, Pst. 77.
 Schmidt, AssArzt. 239.
 — AssArzt. 240.
 — Optm. 198.
 — Maj. 85.
 — Obst. 254.
 — ObstSt. 152.
 — PBrgrdr. 238.
 — v., Pst. 132. 150.
 Rathgstrat. 7.
 — St. 86.
 — St. 114. Pst. 217. 230.
 — St. 128.
 — St. 252.
 — St. 252.
 Stabskoboist. 214.
 — Betr. 115.
 Schmidtkonz, Optm. 28. 73.
 Schmidtnier, St. 252.
 Schmidtpeter, Gemeiner. 40.
 Schmidt-Scharff, St. 164.
 Schmitt, Maj. 76.
 — Maj. 152.
 ObstSt. 16.
 Pst. 46.
 Rendant. 214.
 — St. 11.
 — St. 95.
 — St. 200.
 — St. 253.
 Betr. 236.
 — 3gPst. 102.
 Schneider, Gemeiner. 41.
 — Optm. 74.
 — MasZuspfr. 81.
 OStArzt. 158.
 — OStArzt. 209.
 — Pst. 120.
 — Pst. 120.
 — Pst. 145.
 — Pst. 205.
 — St. 33.
 — StMud. 195.
 Schneidhuber, Pst. 95.
 Schneidratz, 3gSt. 187.
 Schneppf, Geh. Rathgstrat. 5.
 Schnitzlein, Rttmstr. 20.
 — St. 48.
 Schnitzlein, PostFühr. 149.
 Schobacher, Maj. 71. 154.
 Schober, Wirkl. Geh. Rathgstrat. 255.
 Schobloch, St. 94.
 Schoch, Optm. 71. 131.
 Scholl, Pst. 205.
 Schöllner, ObstSt. 66. 74.
 Scholz, Jutdrerrat. 50.
 Schönburg-Waldenburg, Prinz v.,
 — St. 23.
 Schöner, AssArzt. 258.
 — St. 252.
 Schönjezl, Obst. 208.
 Schönhärl, St. 49.
 Schönlaub, St. 96.
 Schönmüller, Assst. 134.
 Schönwasser, Pst. 214.
 Schönwerth, AssArzt. 138.
 Schöpf, Maj. 16.
 — St. 50.
 Schöpferl, St. 96.
 — St. 252.
 Schörg, DAlphfr. 128.
 Schrauth, OStArzt. 108.
 Schredinger, Optm. 77.
 Schreiber, JrrwrksPst. 196.
 — St. 252.
 Schreiner, Pst. 247.
 — St. 97.
 Schrenser, Geh. Rathgstrat. 7.
 Schrent, PostFühr. 22.
 — StArzt. 158.
 Schreyer, St. 120.
 Schröder, Gemeiner. 40.
 — Pst. 229.
 — St. 253.
 — StArzt. 31.
 — Stabskoboist. 135.
 Schroeck, Gemeiner. 40.
 Schroll, Pst. 228.

- Schropp, St. 133.
 — St. 204.
 — Wirkl. Geh. Arztsrat. 4.
 Schrott, Rittmstr. 124. 212.
 — St. 200.
 Schrottensberg, Frh. v., St. 206.
 Schub, St. 64. 133. 248.
 Schubach, St. 85.
 Schubert, St. 158.
 — St. 50.
 — Zahlmstr. 23.
 Schubert, Portfähnr. 22.
 — Portfähnr. 22.
 Schuegraf, DApthfr. 12.
 Schuh, Ritt. v., St. 2.
 — St. 118. 122. 247.
 Schüler, St. 86.
 — St. 252.
 Schuller, St. 93.
 Schüller, MajZuspfr. 173.
 Schulte, St. 34.
 Schultes, Ritt., Edl. v., St. 199.
 Schults, St. 103. 230.
 Schulze, St. 94.
 Schulze, St. 158.
 Schumacher, Ritt. v., WM. 165. 167.
 232. 233.
 Schunck, Obst. 176.
 Schupbaum, St. 74.
 Schürer, St. 94.
 Schuster, Portfähnr. 149.
 Schüttoff, St. 12.
 Schütz, St. 84.
 Schwab, St. 205.
 Schwabl, St. 33.
 Schwaiger, Zahlmstr. 246.
 Schwanhäuser, St. 120.
 Schwarz, Jäger. 40.
 Schwarzenberger, St. 49.
 Schwarzmaier, St. 86.
 Schweigart, FrwvksSt. 13.
 Schweiger, St. 24.
 Schweigert, Gefreiter. 241.
 Schwend, Maj. 33.
 — St. 96.
 Schweningen, Obst. 66. 102.
 — JgStm. 13.
 Schwiedernoch, St. 239.
 Schwill, Portfähnr. 50.
 Seboldt, St. 96.
 Seckendorf, Frh. v., St. 10.
 Seckendorff-Aberdar, Frh. v., St. 48.
 Sedelmair, Ritt. u. Edl. v., Maj. 159.
 Sedlmayr, St. 94.
 — St. 94.
 Seefried auf Buttenheim, Frh. v., St. 85.
 Seeger, St. 186.
 Seefirchner, St. 105.
 Seggel, St. 107.
 Seidenschwarz, St. 251.
 Seidenspinner, Wirkl. Geh. Arztsrat. 255.
 Seidl, St. 240.
 — St. 97.
 — Betr. 235.
 Seidler, Zahlmstr. 44.
 Seiler, St. 120.
 Seinsheim, Graf v., Obst. 155.
 Seißer, St. 200.
 Zeit, Feldwebel. 40.
 Seis, Maj. 73.
 — St. 114.
 — Sergeant. 193.
 — St. 138.
 Seiz, St. 239.
 Sellmayr, Zutrerrat. 4. 50.
 Sellmeier, Zahlmstr. 5.
 Sellner, St. 11.
 Sendtner, St. 70.
 Senninger, DApthfr. 32.
 Sesar, St. 4. SpStBetr. 115.
 Senfferheld, St. 124.
 Senberth, St. 128.
 Senboth, St. 95.
 Sehdel, St. 108.
 Sehdls, v., St. 259.

- Seyfried, Optm. 72. 213.
 Sehler, Portfähnr. 21.
 Seyring, Optm. 113.
 Siehart v. Siehartshofen, Rttmstr.
 166.
 Siehlern, v., Optm. 106.
 Siek, St. 86.
 Sieber, Magazinssäufseher. 6.
 Siebert, Pst. 199.
 Siegert, St. 97.
 Siegfried, Herzog in Bayern, u. s.,
 St. 127.
 Sigl, St. 49.
 Sigmund, Maj. 16.
 Silten, StArzt. 235.
 Simmerding, St. 252.
 Simmerl, Pst. 144.
 Simon, Pst. 205.
 Singer, Pst. 204.
 Sirl, Maj. 3. 154. 182.
 Sitterer, ZgPst. 187. 196.
 Sixt, Rttmstr. 227.
 Slevoigt, Optm. 73.
 Sobernheim, St. 86.
 Soergel, Pst. 205.
 Sohn, Pst. 95.
 Solbrig, DivArzt. 138.
 Sölich, DApthfr. 104.
 Söldner, St. 251.
 Zollfrank, StanzlGefr. 46.
 Söllner, Pst. 93.
 Sommer, Optm. 16.
 — Pst. 94.
 Somoghi v. Gyöngyös, ObstSt.
 125.
 Sondermann, St. 48.
 Sondinger, Optm. 77.
 — ObstSt. 66.
 Sommer, DApthfr. 34.
 Sonntag, Buchhalter. 206.
 — St. 200.
 St. 254.
 Sörgel, Portfähnr. 21. 147.
 Späth, St. 254.
 Spatny, Optm. 72. 101.
 Spatz, St. 97.
 Specht, Portfähnr. 22.
 Speckle, Rttmstr. 238.
 Speidel, Frh. v., Rttmstr. 3.
 — Frh. v., Rttmstr. 198.
 Speiser, St. 97.
 Speth, Pst. 119.
 Spiegel, Portfähnr. 213.
 Spies, v., ObstSt. 229. 234.
 — Rttmstr. 232.
 Spieß, Optm. 259.
 — ZgSt. 110. 217.
 Spillecke, Portfähnr. 234.
 Spindler, ZgPst. 28.
 Spitzel, v., Optm. 212.
 Spitzenberger, St. 95.
 Splitzgerber, ObstSt. 2. Obst. 180.
 216.
 Springmann, St. 252.
 Stadelmayr, DivArzt. 235.
 — Portfähnr. 21.
 St. 48.
 Stadlbaur, Pst. 205.
 Stadler, St. 11.
 Städler, JutdrAlteff. 242.
 Stahl, Pst. 75. 118.
 — Pst. 205.
 — Rechnungsrat. 145.
 Stählin, Pst. 193. 196.
 Staller, Unteroffizier. 40.
 Staunberger, Feldwebel. 20.
 Stammer, v., Pst. 255.
 Stängl, Pst. 133. 199.
 Stapf, MArzt. 239.
 Stapp, Obst. 171.
 Stark, Optm. 144.
 Staubwasser, Pst. 132. 264.
 — Pst. 200.
 — St. 48.
 Staudacher, Pst. 132.
 — St. 93.
 Staudt, v., Pst. 192. Rttmstr.
 227.
 Stauffenberg, Schenk, Frh. v.,
 Portfähnr. 147.

- Stauffer, Svt. 162.
 Stautner, Svt. 96.
 Stawik, AßArzt. 239.
 Steger, Buchhalter. 206. 243.
 Steichele, PortFühr. 22. 255.
 — Pvt. 247.
 — Svt. 200.
 — Mitt. v., Wirkl. Geh. Arzsrat.
 217. 240.
 Steidl, AßArzt. 103.
 Steidle, Rind. 87.
 Steinbaur, Hptm. 124.
 Steinberger, Hptm. 72.
 Steindel, Hptm. 113.
 Steindl, Svt. 95.
 Steiner, Pvt. 74.
 Steinhauer, AßArzt. 159.
 — AßArzt. 235.
 Steiniger, Pvt. 193.
 Steinling zu Boden u. Stainling,
 Frh. v., Svt. 65.
 Steinmeß, Svt. 150.
 Steinmeyer, Svt. 85.
 Steinsdorf, v., Obstlt. 225.
 Steiß, AßArzt. 239.
 Stellwag, Svt. 221.
 Stempel, Svt. 200.
 Stengel, Frh. v., Pvt. 124. 199.
 — Frh. v., Svt. 48.
 — Frh. v., Svt. 114.
 — Frh. v., Svt. 200.
 Stepf, PortFühr. 149.
 Stephinger, Pvt. 70.
 Steppes, Obstlt. 186.
 Stern, Pvt. 85.
 — Pvt. 205.
 Sternberg, Svt. 253.
 Sternikfi, Svt. 86.
 Sterzer, FrwrksHptm. 141.
 Stetten, v., Pvt. 10. 193. Rttmstr.
 227. 250.
 — v., Pvt. 128.
 Stettner, Svt. 48.
 Stehrer, Hptm. 72. 155.
 Stirner, Geh. Arzsrat. 187.
 Stirner, Svt. 49.
 Stobaens, Svt. 95.
 — StArzt. 195.
 Stöber, Svt. 200.
 — Svt. 207.
 Stock, Svt. 200.
 — Svt. 252.
 Stockhammern, Edl. v., Obft. 60.
 Stöckert, Svt. 95.
 Stöckl, Ranglist. 115.
 Stöckler, JutdrAßfess. 135.
 Stoer, Pvt. 205.
 Stoffel, Obstlt. 58.
 Stoianow, Kapitän. 168.
 Stofar von Neuforn, StArzt. 239.
 Stolsk, Svt. 34.
 Stümmer, Hptm. 84.
 — StArzt. 239.
 Straßer, Unterlazaretgehilfe. 32.
 Straßner, Hptm. 105.
 — Obstlt. 226.
 — Obstlt. 226.
 Straub, DStArzt. 238.
 Strauß, Aßfist. 135.
 — JutdrAßfess. 135.
 — Maj. 67.
 — Pvt. 205.
 — Svt. 94.
 — Svt. 141.
 Strebel, AßArzt. 29.
 — PortFühr. 21.
 Streck, Obstlt. 226.
 Streffing, Svt. 86.
 Strehler, Svt. 77.
 Streitl, Obstlt. 226.
 Streiter, Obstlt. 151.
 — Pvt. 33.
 Strigl, Gemeiner. 40.
 Strickl, AßArzt. 109.
 — Hptm. 72. 80.
 — Pvt. 23.
 Strobl, Pvt. 175.
 — Svt. 97.
 Ströll, Svt. 48.
 Strümpell, AßArzt. 61.

Strunz, Pkt. 85.
 — Pkt. 85.
 — Pkt. 230.
 Stubenrauch, Pkt. 137.
 Stuhldreiter, DStMed. 87.
 Stummer, DApthkr. 44.
 Stummvoll, Pkt. 96.
 Stumpf, DStArzt. 238.
 Sturm, Optm. 216.
 — Registrator. 134.
 — St. 120.
 Stürz, Stzrat. 255.
 Süß, DApthkr. 173.
 Sutor, Mitt. u. Edl. v., St. 253.
 Swiesjewski, v., St. 163.
 Syffert, Optm., 64. 73.
 — Maj. 60.
 Syller, Pkt. 204.
 Symens, AffArzt. 75.
 Szynrecsanyi de Szynrecsany, Obst.
 242.

T.

Tann, Frh. von und zu der,
 ObstSt. 2. Obst. 176.
 — Frh. von und zu der,
 ObstSt. 226.
 Tannenbergh, Zahlmstr. 174.
 Tann-Rathshausen, Frh. von
 und zu der, GM. 158.
 Tannstein, gen. Fleischmann, v.,
 PortFühr. 149.
 Täubler, Buchhalter. 206.
 Tauffkirchen zu Guttenburg, auf
 Nbm, Graf v., Obst. 29.
 — Graf v., St. 74.
 Tauphoenus, Frh. v., ObstSt. 66.
 — Frh. v., St. 163.
 — Frh. v., St. 200.
 Teifel, Gemeiner. 170.
 ter Meer, St. 33.
 Thaler, St. 95.
 — St. 199.
 Thambusch, Zahlmstr. 5.

Thelemann, PortFühr. 22.
 Then, Optm. 54. Maj. 71. 100.
 Theobald, PortFühr. 213.
 Theocharis, PortFühr. 149.
 Thiede, DStArzt. 158.
 Thieß, Pkt. 193.
 Thomanel, AffArzt. 109.
 Thomaß, Pkt. 145.
 Thompson, Maj. 166. 234.
 Thum, Betr. 115.
 Tieg, FrwrksSt. 133. 141.
 Tillmann, St. 120.
 Tischer, St. 94.
 Traitteur, Mitt. v., Pkt. 85.
 — Pkt. 209.
 Trautmann, St. 200.
 — StArzt. 239.
 Trendel, St. 48.
 Trieb, St. 48.
 Trier, Rchngsrat. 5.
 Troeger, Pkt. 205.
 Tröltzsch, St. 94.
 Trumpp, AffArzt. 109.
 Trunk, Betr. 163.
 Tubeuf, Frh. v., Pkt. 247.
 — Frh. v., St. 248.
 Tuch, Optm. 106.
 Tucher v. Simmelsdorf, Frh.,
 St. 97.
 Tumma, St. 114.
 Tümmernann, Pkt. 168.
 Tüshaus, AffArzt. 194.
 Tutschel, DStArzt. 108.

U.

Uhl, Pkt. 144.
 — St. 48.
 — St. 85.
 Ullmann, AffArzt. 54.
 Ulrich, ObstSt. 177.
 Ulfamer, IntdtrSekr. 135.
 Umhan, PortFühr. 50. 167.
 Unger, FrwrksSt. 141.
 — St. 218.

Unterbirker, Maj. 131. 242.
 Uffelmann, Hptm. 216. 230.
 Uk, Pst. 30.
 — St. 114. 250.

U.

Ballade, v., Pst. 132.
 Vater, St. 254.
 Bah, Maj. 24.
 Beith, St. 264.
 Belhorn, St. 48.
 Benzl, St. 48.
 Berhuden, Wachtmstr. 5.
 Berri della Bosia, gen. v. Kullberg
 auf Gausheim u. Berg, Graf
 v., GdJ. 9.
 — Graf v., Pst. 200.
 Berstl, Intdtrrat. 181.
 — Portfähnr. 149.
 Better, Hptm. 225.
 — Pst. 132.
 Bielwerth, Pst. 95.
 Vincenti, Ritt. v., Obst. 2. GM. 28.
 Bisthum v. Eckstaedt, Maj. 198.
 — v. Eckstädt, Graf, Rttmstr. 68.
 Bockerodt, St. 258.
 Bogel, MjArzt. 31.
 — MjArzt. 159.
 — St. 90. 102.
 — St. 264.
 Bögeli, Gefreiter. 41.
 Boggengeriter, Krankenwärter. 32.
 Bogl, GArzt. 107.
 — Ritt. v., GStArzt. 4. 30.
 — Obst. 24.
 — Obst. 226.
 — Pst. 224.
 — St. 127.
 — St. 200.
 Bogt, PBrgrdr. 238.
 — Pst. 132.
 — St. 97.
 — Betr. 162.
 Boit, v., Maj. 209.

Boit, Portfähnr. 21.
 Boll, St. 264.
 Bölk, Hptm. 28. 130.
 — Pst. 247.
 Böller, St. 96.
 Boll, v., St. 97.
 Böller, St. 86.
 Bollrath, St. 49.
 von der Pfordten, St. 251.
 Bonwerden, St. 181.

W.

Waagen, Ritt. v., St. 57. 192.
 250.
 Wach, Pst. 150. 248.
 Wachter, v., Obst. 224.
 Wack, St. 253.
 Wägele, St. 48.
 Wagenhäuser, DApthfr. 34.
 Wagner, MjArzt. 128.
 — Gemeiner. 41.
 — Pst. 205.
 — St. 45.
 — St. 49.
 — St. 85.
 Wägner, Kassendiener. 6.
 Waldecker, Hptm. 220.
 Waldenfels, Frh. v., GM. 224.
 — Frh. v., Maj. 106.
 — Frh. v., Portfähnr. 60.
 Waldmann, Provinsfr. 214.
 — St. 253.
 Waldner, Hptm. 35.
 Wallmenich, v., Maj. 171.
 Walter, St. 120.
 Walther, Feldwebel. 259.
 Walther v. Walderstötten, Obst.
 62. Obst. 224.
 — Rttmstr. 193.
 Walk, Pst. 132.
 Wand, St. 200.
 Wangemann, St. 164.
 Wanner, Pst. 144.
 Wanjer, MjArzt. 239.